Jan 1864

UNIV GENT

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Staatenkunde,

und

positives

Staatsrecht

(Verfassungsrecht),

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Kön. Sächsischem Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

Leipzig, 1828.

J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Digitized by Google

Die

Staatswissenschaften

im Lichte unsrer Zeit,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Kön. Sächsischem Hofrathe und ordentlichem Lehrer der Staatswissenschaften an der Universität zu Leipzig.

Vierter Theil:

Staatenkunde, und positives Staatsrecht.

Zweite, berichtigte und vermehrte, Auflage.

Leipzig, 1828.

J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorrede.

Der vorliegende vierte Theil der Staatswissenschaften enthält die beiden Wissenschaften der Staatenkunde (Statistik) und des positiven Staatsrechts (oder Verfassungsrechts). Die erste dieser beiden Wissenschaften wird, wie in der ersten Auflage dieses Werkes, nur als Uebersicht gegeben, was auch von allen Beurtheilern der ersten Auflage dieser Staatswissenschaften gebilligt worden ist. Die Grundzüge für diese Behandlung sind in den ersten Paragraphen der Darstellung der Staatenkunde in dem vorliegenden Bande aufgestellt worden. Denn wer das reichhaltige Gebiet dieser selbstständigen geschichtlichen Wissenschaft vollständig kennen lernen will, kann dies nicht innerhalb der Grenzen der gesammten Staatswissenschaften erwarten, wo die Staatenkunde nur einen Theil des Ganzen bildet; er muß vielmehr die der Statistik ausschließend bestimmten Werke von Crome, Stein, Hassel u. a. für diesen Zweck benutzen.

Ganz anders ist aber das Verhältniß bei der zweiten, in diesem Bande dargestellten, Wissenschaft: bei dem positiven Staats- oder Verfassungsrechte. Ich mag in diesem Vorworte nicht das wie-

Digitized by Google

derhohlen, was ich über diese erst im Werden begriffene Staatswissenschaft in der Einleitung zu derselben gesagt, und dabei durchgehends die Urtheile und Ansichten der Recensenten dieses Bandes in der ersten Auflage, so weit es mit meiner Ueberzeugung vereinbar war, dankbar benutzt habe. Denn es handelt sich um die Gestaltung einer neuen Wissenschaft, für welche es, nach meiner Einsicht, nur eine doppelte Behandlung, eine dogmatische und eine geschichtliche, giebt. Ich habe, ohne die erste zu mißbilligen (welche v. Aretin und sein Fortsetzer v. Rotteck wählte), die zweite vorgezogen; theils weil ich überzeugt bin, daß sie in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo erst die vorhandenen Massen geordnet werden müssen, an sich die zweckmäßigste ist; theils weil, nach meiner Ansicht, nur diese Behandlung für das Gebiet der Staatswissenschaften sich eignet.

Denn, wie man auch nach Grundsätzen der Staatskunst über die seit ungefähr 40 Jahren in Europa und Amerika versuchten neuen Verfassungen — wovon mehr als 30 bereits wieder erloschen sind, 88 aber noch im öffentlichen Staatsleben bestehen, — urtheilen mag; zwei Ergebnisse lassen sich durchaus nicht verkennen und abläugnen: daß nämlich 1) in der Wirklichkeit, durch die 88 bestehenden Verfassungen, ein Verfassungsrecht sich gebildet hat, das für mehr als 100 Millionen Europäer und Amerikaner von der höchsten Bedeutung ist, und daß 2) ein Ver-

Digitized by Google

such geschehen mußte, die in den bereits wieder erloschenen und in den noch bestehenden Verfassungen ausgesprochenen rechtlichen und politischen Grundsätze und Ideen zu ordnen und zusammenzustellen. Dieser Versuch, aus dem geschichtlichen Standpuncte, ohne ausgesprochene Vorliebe oder Bitterkeit gegen irgend eine dieser Verfassungen, ist in dem vorliegenden Bande enthalten. Die Männer vom Fache werden mit dieser Darstellung die Nachsicht haben, welche jeder erste Versuch einer neuen Wissenschaft besonders in Anspruch nimmt; doch darf ich versichern, daß ich, außer dem Bewußtseyn der völligen Unpartheilichkeit in der Behandlung des Stoffes, seit Jahren für diesen Zweck gesammelt und über die Ausführung dieser neuen Wissenschaft anhaltend nachgedacht hatte, bevor ich an die Ausarbeitung ging, so wie ich die dahin einschlagenden — zum Theile sehr verschiedenartigen, zum Theile nur aus Frankreich, England, Niederland, Italien und der Schweiz unmittelbar zu erlangenden — Quellensammlungen, geschichtlich-politischen Schriften und Monographieen, mit wenigen Ausnahmen, selbst besitze. Ob diese Versicherung gegründet sey, werden diejenigen am besten beurtheilen können, welche die von mir bei Brockhaus' seit 1816 herausgegebenen, europäischen Constitutionen in vier Bänden näher kennen gelernt haben. Dabei läugne ich nicht, daß mich die im §. 19. aufgestellte Tabelle die Anstrengung vieler Wochen gekostet hat, ob ich sie gleich nicht für ganz vollständig gebe. Nicht

ohne Interesse habe ich gefunden, daß zwei geachtete Gelehrte diese Tabelle — freilich nach der ersten Auflage — öffentlich gebilligt und benutzt haben: der R. R. Alex. Müller in Weimar in s. „Ansichten wider das teutsche Repräsentativsystem", und der landständische Archivar Hugo in Karlsruhe, in seinem „chronologischen Verzeichnisse der Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit." Manche seiner Ausstellungen an meiner Tabelle nach der ersten Auflage, wird er in dieser neuen Auflage, von mir selbst erkannt, berichtigt, und namentlich die Nachweisung der Quellen (ob er gleich dieselben bei seiner Schrift hinwegließ und sich auf mich bezog) sehr vermehrt und erweitert finden; andere — aus älterer Zeit von ihm erwähnte Grundgesetze — eigneten sich nicht zunächst für mein Werk, das die Gegenwart schildert, und auf die Vergangenheit und das Erloschene blos wegen des Zusammenhanges mit der Gegenwart Rücksicht nimmt.

Allerdings würde eine Geschichte der schon in der Welt des Alterthums bestandenen (asiatischen und europäischen) Verfassungen (wie z. B. in dem trefflichen Werke von Tittmann über die griechischen Verfassungen geschah), und eben so eine Geschichte der im Mittelalter entstandenen Verfassungen, eine sehr interessante Aufgabe seyn (was ich dem Rec. dieses Theiles in den Heidelberger Jahrbüchern 1825. St. 58 gern zugestehe); allein mein Zweck

war auf die Gegenwart, auf das jetzt Bestehende und Gültige berechnet, und nur darnach kann ich beurtheilt werden, wenn mir nicht Unrecht geschehen soll. In dem vorliegenden Bande wird der Vergangenheit nur kurz, und nur nach ihrem Verhältnisse zur Gegenwart gedacht, um da, wo das Bestehende unmittelbar an das schon Vorhandene sich anschloß und aus demselben hervorging, die geschichtliche Unterlage des jetzt Gültigen nachzuweisen. Deshalb konnte in diesem Werke eben so wenig von der mosaischen Gesetzgebung, wie von den Capitularien der fränkischen Könige, eben so wenig von der Verfassung der maurischen Reiche in Spanien, wie von der Verfassung der erloschenen Republik Venedig die Rede seyn. Als Uebersicht aber über ein, in unserer Literatur wissenschaftlich noch gar nicht bearbeitetes, Gebiet dürfte diese Darstellung des positiven öffentlichen Staatsrechts vielleicht selbst dem Staats- und Geschäftsmanne nicht ganz unwillkommen seyn, weil sie ihm wenigstens die gesammten hieher gehörenden Massen im Zusammenhange vorlegt.

Bei der Behandlung dieser neuen Wissenschaft galt mir daher als Gesetz, der bereits wieder erloschenen Verfassungen — so wie der in manchen Staaten erst neuerlich erschienenen Verfassungsentwürfe, ohne noch als Grundgesetze angenommen worden zu seyn — nur in kurzen Umrissen zu gedenken, aber jede im öffentlichen Staatsleben be-

stehende Verfassung, nach allen ihren wesentlichen Bestimmungen, unter den Gesichtspunct ihres eigenthümlichen politischen Charakters zu bringen. Zu diesen wesentlichen Bestimmungen gehören entschieden die Gestaltung der gesetzgebenden Gewalt und der vollziehenden Gewalt; die Initiative der Gesetze; das Verhältniß der Regierung zu den Volksvertretern oder Ständen; die Vertheilung der Stände in eine, zwei oder drei Kammern (wie z. B. das letzte in der Verfassung von Bolivia geschieht, gleichsam um das Reich des Möglichen zu erschöpfen); die Hervorhebung des Eigenthümlichen der Regierungsformen in monarchischen und republikanischen Staaten u. s. w. Minder wesentlich dagegen sind die Bestimmungen in Hinsicht der einzelnen Verwaltungsgegenstände, selbst mit Einschluß der Gerechtigkeitspflege und der bewaffneten Macht. Uebrigens darf ich es nicht bergen, daß ich eine innige Freude darüber empfand, daß derselbe Stoff von so hochverdienten Männern, wie der verewigte v. Aretin und sein geistvoller und sachkundiger Fortsetzer v. Rotteck, aus dem zweiten (dogmatischen) Standpuncte bearbeitet ward, weil die Wissenschaft dabei gewinnen muß, und beide Werke — nach ihren eigenthümlichen Bestimmungen — sehr gut neben einander bestehen können, ohne sich in den Weg zu treten. Nur die eine Ausstellung erlaube ich mir an dem letzten Werke, daß es sich blos auf die constitutionelle Monarchie beschränkt, und alle constitutionelle Republiken von sich aus-

schließt. Denn dadurch wird, — besonders wenn man Amerika einrechnet, wie man muß, — beinahe die Hälfte aller constitutionellen Staaten von dieser Wissenschaft, ohne zureichenden Grund, ausgeschlossen.

Bei der von mir versuchten Behandlung durften aber, nach meiner Ueberzeugung, kurze geschichtliche Einleitungen in die Darstellung der einzelnen Verfassungen durchaus nicht fehlen, weil jede Verfassung das Gepräge der Cultur ihres Volkes, der öffentlichen Verhältnisse und des Zeitabschnittes, oft selbst des Jahres trägt, in welchem sie gegeben ward. — Daß endlich in einer für teutsche Geschäftsmänner und Studirende berechneten Darstellung der Staatswissenschaften, die auf teutschem Boden entstandenen und noch bestehenden Verfassungen besonders hervorgehoben und gewürdigt werden mußten, bedarf wohl nicht erst der Entschuldigung. —

Bei der Entwickelung des politischen Charakters dieser vielen neuen Verfassungen habe ich mich aus Grundsatz alles eigenen Urtheils enthalten; möge jeder, nach seinem politischen Glaubensbekenntnisse, über die einzelnen dargestellten Verfassungen die Epikrisis sich selbst machen. Wie ich aber überhaupt über diese neuen Erscheinungen in der politischen Welt zweier Erdtheile urtheile, war ich keinesweges gemeint, zu verschweigen; denn nur wer bösen Willens sich bewußt ist, steht schweigend hinter der Thüre. Der §. 151 enthält das, was ich als feste Ueberzeugung annehme,

oder, wenn man will, ein politisches Glaubensbekenntniß, gebildet durch 34jährige Beschäftigung mit der Geschichte, und deshalb nicht auf Theorieen und Hypotheſen, sondern auf Thatsachen der Geschichte ruhend, die kein Zweifel wegläugnen kann. Denn nur dadurch, glaube ich, werden wir allmählig zu festem Boden in dem Gebiete der Staatswissenschaften gelangen, wenn die politische Theorie nur langsam den unbestreitbaren Thatsachen der Geschichte folgt, und aus diesen Thatsachen abgeleitet wird, während die Politik a priori (abgesehen von der ewigen Idee der Herrschaft des Rechts, welche kein redlicher Forscher aufgeben darf und kann,) nur zu oft in den Wolken schwebt, und gewöhnlich in Lehren sich ankündigt, die wohl für Utopia, nicht aber für die wirkliche Welt sich eignen.

Leipzig, am 8. Febr. 1828.

Pölitz.

Inhalt.

I.

Staatenkunde (Statistik).

		Seite
1.	Vorbereitende Begriffe.	1
2.	Begriff und Zweck der Staatenkunde.	3
3.	Verhältniß der Staaten- und Erdkunde gegen einander.	5
4.	Verhältniß der Staatenkunde zu den geschichtlichen Wissenschaften.	7
5.	Verhältniß der Staatenkunde zu den übrigen Staatswissenschaften.	11
6.	Grundzüge der Theorie der Staatenkunde. .	14
7.	Fortsetzung.	16
8.	Ob eine geschichtliche Uebersicht des Staates in die Theorie der Staatenkunde gehöre? . . .	22
9.	Literatur der Theorie der Statistik.	23
10.	Uebersicht über die Geschichte der Staatenkunde und deren wissenschaftlichen Anbau.	26
11.	Fortsetzung. von d'Avity bis Achenwall.	29
12.	Fortsetzung. von Achenwall bis Meusel.	33
13.	Fortsetzung. von Meusel bis jetzt.	36
14.	Tabellarische Behandlung der Staatenkunde. . .	39
15.	Lexikographische Behandlung der Staatenkunde. .	42
16.	Schriften über specielle statistische Gegenstände. .	43
17.	Gedrängte statistische Uebersicht über die einzelnen europäischen Reiche und Staaten. . .	44
	A) Uebersicht des europäischen Staatensystems.	
18.	a) Europäische Mächte des ersten politischen Ranges.	48
19.	b) Europäische Mächte des zweiten politischen Ranges.	51
20.	c) Europäische Staaten des dritten politischen Ranges.	53

Seite

21. d) Europäische Staaten des vierten politischen Ranges. 55
22. B) Uebersicht des amerikanischen Staatensystems. 56

II.

Das positive Staatsrecht (Verfassungsrecht).

Einleitung.

1. Vorbereitende Begriffe. 57
2. Begriff und Zweck des positiven Staatsrechts. . 60
3. Quellen und Hülfsmittel desselben. 67
4. Doppelter Standpunct für die wissenschaftliche Behandlung des positiven Staatsrechts. 68
5. Stellung desselben in der Reihe der Staatswissenschaften überhaupt. 71
6. Verhältniß desselben zu den übrigen Staatswissenschaften. 74
7. Fortsetzung. 76
8. Eintheilung des positiven Staatsrechts. 78
9. Literatur der Wissenschaft. 79

Erster Theil.

A) Allgemeine geschichtliche Uebersicht über die in Europa und Amerika seit 40 Jahren ins öffentliche Staatsleben eingetretenen, theils noch bestehenden, theils wieder erloschenen, Verfassungen.

10. Großbritannien und Nordamerika. 85
11. Neue Verfassungen in Frankreich und Polen. . . 89
12. Italien. 92
13. Die Schweiz. 95
14. Die Niederlande. 97
15. Der Rheinbund. Warschau. Spanien. Schweden. 98
16. Neue Verfassungen seit Napoleons Sturze. . . 100
17. Neue Verfassungen in Amerika. 103
18. Fortsetzung. 105
19. B) Chronologisch-tabellarische Uebersicht der im europäischen und amerikanischen Staatensysteme theils bestehenden, theils bereits wieder erloschenen, schriftlichen Verfassungsurkunden, mit Nachweisung sämmtlicher Quellen

Seite

und Sammlungen, wo diese Verfassungsurkunden stehen. 107

20. C) Kurze Uebersicht der politischen Grundsätze, nach welchen der Inhalt, Charakter und Geist, so wie der staatsrechtliche Zweck und die äußere Form dieser Verfassungen geprüft und beurtheilt werden muß. 140

21. Fortsetzung. 143

Zweiter Theil.

D) Systematische Darstellung der wesentlichen Bestimmungen der im öffentlichen Leben der einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten gegenwärtig geltenden schriftlichen Verfassungsurkunden, mit vorausgehenden geschichtlichen Einleitungen in dieselben.

22. 1) Großbritannien.
a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der brittischen Verfassung. 148

23. Fortsetzung. 152

24. b) Grundbedingungen der brittischen Verfassung. 155

25. Fortsetzung. 159

26. Fortsetzung. 164

27. c) Ergebnisse. 167

28. Fortsetzung. 169

29. Schluß. 171

30. 2) Nordamerikanischer Bundesstaat.
a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der nordamerikanischen Verfassung. 176

31. Fortsetzung. 179

32. Verhältniß der Verfassungen der einzelnen Staaten zu der Gesammtverfassung des Bundes. 183

33. b) Politischer Charakter der allgemeinen Verfassung des nordamerikanischen Bundesstaates. 189

34. 3) Frankreich.
a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der Verfassung Frankreichs.
α) Die Verfassung von 1791. 200

		Seite
35.	β) Die Verfassung von 1793.	203
36.	γ) Die Verfassung von 1795.	204
37.	δ) Die Verfassung von 1799.	207
38.	ε) Ergänzungen derselben.	212
39.	ζ) Die Verfassungen vom Jahre 1814. . .	214
40.	b) Politischer Charakter der constitutionellen Charte.	217
41.	c) Die spätern Ereignisse in Hinsicht dieser Verfassung.	225
42.	4) Die Niederlande. a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der Verfassung der Niederlande. α) Die erste Verfassung vom Jahre 1798.	229
43.	β) Die zweite Verfassung vom Jahre 1801.	234
44.	γ) Die Verfassungen vom Jahre 1805 u. 1806.	236
45.	δ) Die Verfassung vom Jahre 1814 u. 1815.	240
46.	b) Politischer Charakter der niederländischen Verfassung vom 24. Aug. 1815. . . .	242
47.	5) Italien. a) Geschichtliche Einleitung.	258
48.	Die verschiedenen Verfassungen der cisalpinischen Republik.	260
49.	Die Verfassung der italienischen Republik vom Jahre 1802.	263
50.	Verfassung des Königreiches Italien seit 1805.	266
51.	b) Politischer Charakter der Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 24. Apr. 1815.	268
52.	c) Geschichtliche Uebersicht der übrigen italischen Staaten.	273
53.	Fortsetzung. — Der Kirchenstaat. . . .	275
54.	Fortsetzung. — Königreich beider Sicilien. α) Verfassung Neapels vom Jahre 1808.	278
55.	Fortsetzung. β) Verfassung Siciliens vom Jahre 1812.	281
56.	Fortsetzung. γ) Ereignisse seit dem Jahre 1814. . .	285
57.	Fortsetzung.	288
58.	Die jonischen Inseln.	290
59.	6) Die Eidsgenossenschaft der Schweiz. a) Geschichtliche Einleitung.	294
60.	α) Die Verfassung vom Jahre 1798. . .	296

		Seite
61.	β) Die Verfassung vom 29. Mai 1801.	301
62.	γ) Die Verfassungsentwürfe vom 24. Oct. 1801 und von dem Jahre 1802.	303
63.	δ) Die Mediationsacte vom 19. Februar 1803.	307
64.	b) Politischer Charakter der Bundesacte vom 7. Aug. 1815.	309
65.	c) Ueber die besondern Verfassungen der einzelnen schweizerischen Cantone.	314
66.	Fortsetzung.	317
67.	Fortsetzung.	321
68.	Fortsetzung.	326
69.	Fortsetzung.	332
70.	Schluß.	336
71.	7) Der teutsche Staatenbund. a) Geschichtliche Einleitung.	346
72.	Der Rheinbund.	351
73.	Fortsetzung. — Verfassung des Königreichs Westphalen.	355
74.	Fortsetzung. — Verfassung des Großherzogthums Frankfurt.	359
75.	b) Politischer Charakter der teutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815.	362
76.	Fortbildung des Staatsrechts des teutschen Bundes durch die Bundesversammlung und die Karlsbader Beschlüsse im J. 1819.	371
77.	c) Politischer Charakter der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen, bekannt gemacht am 8. Jun. 1820.	374
78.	Fortsetzung.	379
79.	8) Oestreichische Monarchie.	385
80.	9) Preußische Monarchie.	389
81.	10) Königreich Bayern. a) Geschichtliche Einleitung.	395
82.	b) Politischer Charakter der bayrischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.	400
83.	11) Königreich Sachsen.	413
84.	12) Königreich Hannover. a) Geschichtliche Einleitung.	417
85.	b) Politischer Charakter der Ständeverfassung, nach dem Patente vom 7. Dec. 1819, und dem kön. Schreiben vom 5. Jan. 1819.	419

Seite

86. 13) Königreich Würtemberg.
a) Geschichtliche Einleitung. 424
87. b) Politischer Charakter der Verfassung vom 25. Sept. 1819. 430
88. 14) Großherzogthum Baden.
a) Geschichtliche Einleitung. 446
89. b) Politischer Charakter der Verfassung vom 22. Aug. 1818. 448
90. 15) Churstaat Hessen. 456
91. 16) Großherzogthum Hessen.
a) Geschichtliche Einleitung. 461
92. b) Politischer Charakter der Verfassung vom 17. Dec. 1820. 464
93. 17) Herzogthum Holstein mit Lauenburg. 475
94. 18) Großherzogthum Luxemburg. . . 477
95. 19) Großherzogthum Sachsen-Weimar.
a) Geschichtliche Einleitung. 478
96. b) Politischer Charakter der Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1816. 481
97. 20) Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg. 490
98. 21) Herzogthum Sachsen-Meiningen. Politischer Charakter der Verfassung vom 4. Sept. 1824. 493
99. 22) Herzogthum Sachsen-Hildburghausen.
a) Geschichtliche Einleitung. 496
100. b) Politischer Charakter der Verfassungsurkunde vom 19. März 1818. 498
101. 23) Herzogthum Sachsen-Coburg.
a) Geschichtliche Einleitung. 505
102. b) Politischer Charakter der Verfassung vom 8. Aug. 1821. 506
103. 24) Herzogthum Braunschweig.
a) Geschichtliche Einleitung. 518
104. b) Politischer Charakter der Verfassung vom 25. Apr. 1820. 519
105. 25) Herzogthum Nassau.
a) Geschichtliche Einleitung. 527
106. b) Politischer Charakter der Verfassung vom 2. Sept. 1814. 528

Seite

107. 26) Fürstenthum Lippe-Schaumburg.
Verfassung vom 15. Jan. 1816. . . . 535
108. 27) Fürstenthum Lippe-Detmold.
Verfassung vom 8. Jun. 1819. . . . 536
109. 28) Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.
Verfassung vom 19. Apr. 1816. . . . 538
110. 29) Fürstenthum Liechtenstein.
Verfassung vom 9. Nov. 1818. . . . 543
111. 30) Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz. . 546
112. 31) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Ständische Verfassung vom 8. Jan. 1816. 548
113. 32) Die übrigen teutschen Staaten. . 549
114. 33) Die vier freien Städte Teutschlands. 551
115. a) Die Verfassung der drei Hansestädte. . . 553
116. b) Die Verfassung der freien Stadt Frankfurt vom 18. Jul. 1816. 559
117. 34) Königreich Dänemark 565
118. 35) Königreich Schweden.
a) Geschichtliche Einleitung. 570
119. b) Politischer Charakter der Verfassung vom 7. Juny 1809. 574
120. 36) Königreich Norwegen.
a) Geschichtliche Einleitung. 587
121 b) Politischer Charakter der Verfassung vom 4. Nov. 1814. 591
122. 37) Kaiserthum Rußland. 604
123. 38) Königreich Polen.
a) Geschichtliche Einleitung. 609
124. b) Verfassung vom 3. Mai 1791. . . . 610
125. c) Verfassung vom 22. Jul. 1807. . . . 613
126. d) Politischer Charakter der Verfassung vom 27. Nov. 1815. 617
127. 39) Die freie Stadt Cracau.
Verfassung vom 3. Mai 1815. . . . 627
128. 40) Osmanisches Reich. 632
129. 41) Griechenland.
a) Geschichtliche Einleitung. 635
130. b) Provisorische Verfassung vom 15. Jan. 1822. 637

		Seite
131.	c) Fortsetzung der politischen Ereignisse. . .	644
132.	d) Politischer Charakter der Verfassung vom 17. Mai 1827.	647
133.	42) Königreich Spanien. a) Die ältere ständische Verfassung. . . .	655
134.	b) Fortsetzung. Die Verfassung vom 6. Jun. 1808. . .	658
135.	c) Fortsetzung. Die Verfassung vom 19. März 1812. .	666
136.	43) Königreich Portugal. a) Die ältere ständische Verfassung. . . .	676
137.	Fortsetzung. b) Die Verfassung vom 23. Sept. 1822. .	678
138.	Fortsetzung. c) Politischer Charakter der Verfassung vom 19. April 1826.	684
139.	44) Brasilien. a) Geschichtliche Einleitung.	698
140.	Fortsetzung. b) Die Verfassung vom 25. März 1824. .	704
141.	45) Freistaat Hayti (Domingo). a) Geschichtliche Einleitung.	710
142.	b) Politischer Charakter der Verfassung vom 2. Jun. 1816.	712
143.	46) Die (vormaligen) Provinzen Spaniens in Mittel- und Südamerika. .	719
144.	47) Der mexikanische Staatenbund. Verfassung vom 4. Oct. 1824. . . .	721
145.	48) Die Bundesrepublik von Mittel- (Central-) Amerika.	732
146.	49) Der Freistaat Columbia. Verfassung vom 30. Aug. 1821. . . .	736
147.	50) Die vereinigten Provinzen am la Plata (Buenos-Ayres).	742
148.	51) Der Freistaat Chili.	748
149.	52) Der Freistaat Peru.	753
150.	53) Der Freistaat Bolivia. Politischer Charakter der Verfassung vom 25. Mai 1826.	757
151.	Schluß.	769

I.

Staatenkunde (Statistik).

1.

Vorbereitende Begriffe.

Die Staatenkunde gehört gleichmäßig zu dem Kreise der geschichtlichen und der politischen Wissenschaften. Zu jenem Kreise ward sie seit ihrer systematischen Gestaltung gerechnet, gewöhnlich aber nur in die Reihe der geschichtlichen Hülfswissenschaften gestellt, und nicht zu dem Range einer geschichtlichen Grundwissenschaft erhoben; zu diesem Kreise muß sie gezogen werden, inwiefern sie das innere und äußere Leben der bestehenden Staaten nach der Ankündigung derselben in der Gegenwart wissenschaftlich darstellt.

Allein, ungeachtet des reichhaltigen und vielseitigen Anbaues der Staatenkunde seit den letzten funfzig Jahren, sind doch nur wenige Wissenschaften aus so ganz verschiedenartigen Gesichtspuncten behandelt worden, als eben diese. Der nächste Grund davon lag darin, daß die meisten Statistiker blos Sammler von Massen waren, die sie zu ihrer Wissenschaft zogen und über deren Stel-

lung, Verbindung und Verarbeitung sie selbst unter sich nicht übereinstimmten, während einige wenige zunächst eine Theorie der Statistik aufstellten, bevor sie das System selbst folgen ließen. Bei der Staatenkunde muß daher zuerst eine scharfe Grenzlinie zwischen ihr und der Erdkunde (Geographie) gezogen, sodann ihr Verhältniß zu dem Kreise der geschichtlichen Wissenschaften bestimmt festgesetzt, darauf ihre Stellung in dem Kreise der Staatswissenschaften ausgemittelt, weiter die Geschichte des wissenschaftlichen Anbaues derselben in einem kurzen Umrisse durchgeführt, und endlich eine gedrängte Uebersicht über ihren Inhalt gegeben werden.

Aus mehrern Gründen ist in dieser wissenschaftlichen Darstellung der gesammten Staatswissenschaften nur eine „Uebersicht" der Staatenkunde angekündigt worden; theils weil sie ursprünglich und zunächst zu dem Kreise der geschichtlichen Wissenschaften gehört, weshalb sie auch auf allen Hochschulen, wo eine besondere Nominalprofessur derselben, oder doch der geschichtlichen Hülfswissenschaften, besteht, diesem Lehramte ausschließend zufällt, so wie sie in der That, wenn sie gehörig, zeitgemäß, umschließend und aus täglich fortgesetzten Sammlungen ergänzt vorgetragen werden soll, die ganze Kraft Eines Mannes verlangt; theils weil sie, als Wissenschaft, zu einem Umfange angewachsen ist, daß eine nur etwas befriedigende systematische Darstellung derselben wenigstens 36 — 40 Bogen erfordern würde, wie die Lehrbücher von Meusel und Hassel beweisen; theils weil eben in dem letzten Werke von

Hassel *) eine so gründliche und zweckmäßige systematische Behandlung dieser Wissenschaft dem Publicum vorliegt, die allen gerechten Forderungen an die zeitgemäße Gestaltung der Staatenkunde entspricht, wenn man auch in Hinsicht auf einzelne Grundsätze in der von Hassel vorausgeschickten Theorie der Statistik, so wie in einzelnen Anordnungen und Angaben seines Werkes, andrer Meinung seyn sollte; theils weil unter allen Staatswissenschaften die Staatenkunde, wegen der mit jedem Tage eintretenden Veränderungen in dem innern Leben der Staaten, den wenigsten bleibenden und festen wissenschaftlichen Charakter trägt, indem die erscheinenden statistischen Schriften nothwendig den Veränderungen im wirklichen Staatsleben durchgehends folgen und diese sorgfältig angeben müssen.

2.

Begriff und Zweck der Staatenkunde.

Wenn die Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik (Th. 3. §. 2.) die pragmatische Darstellung des politischen (innern und äußern) Lebens der Gesammtheit der europäischen und der neuentstandenen amerikanischen Staaten und Reiche nach ihrer gegenseitigen völkerrechtlichen Verbindung und Wechselwir-

*) Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten für höhere Lehranstalten, zugleich als Handbuch zur Selbstbelehrung, von D. G. Hassel. Weimar, 1822. 8. — Dabei muß bemerkt werden, daß, aus einem andern Standpuncte und nach einem andern Plane, der Freih. v. Malchus in s. Statistik (Stuttg. 1826. 8.) gleichfalls ein sehr ausgezeichnetes Werk geliefert hat.

kung seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts bis auf unsre Zeit enthält, und also das politische Leben dieser Staaten und Reiche im Kreise der Vergangenheit vergegenwärtigt; so ist dagegen die Staatenkunde die Wissenschaft, welche die politische Gestaltung der selbstständigen europäischen Staaten und Reiche, mit Einschluß der aus europäischen Kolonieen hervorgegangenen amerikanischen Staaten, nach der Ankündigung ihres innern und äußern Lebens und nach der Wechselwirkung beider auf einander, im Kreise der Gegenwart darstellt. Der Zweck der Staatenknnde beruht daher auf der möglichst beglaubigten und erschöpfenden Darstellung des innern und äußern Lebens der Gesammtheit der selbstständigen europäischen und amerikanischen Staaten im Kreise der Gegenwart.

Soll aber dieser Zweck durch die Staatenkunde als Wissenschaft erreicht werden; so muß unterschieden werden:

1) die Theorie der Staatenkunde, oder die systematische Darstellung der Grundbedingungen des innern und äußern Lebens der Staaten und Reiche, so wie der Verbindung und Wechselwirkung dieses innern und äußern Lebens auf einander, in Hinsicht auf die Ankündigung der Staaten im Kreise der Gegenwart;

2) die allgemeine Staatenkunde, welche, gestützt auf diese Theorie, eine vollständige und erschöpfende Darstellung der Gesammtheit der europäischen und amerikanischen Staaten nach allen Bedingungen ihres politischen (innern und äußern) Lebens enthält;

3) die besondere Staatenkunde jedes einzel-

nen selbstständigen Staates (z. B. der östreichischen, der preußischen ꝛc. Monarchie), durch deren sorgfältige Bearbeitung erst eine beglaubigte und umschließende allgemeine Staatenkunde vermittelt wird; so wie die allgemeine Geschichte die gründliche und aus den Quellen erschöpfte Bearbeitung der besondern Geschichte der einzelnen, entweder bereits erloschenen, oder noch bestehenden Staaten und Reiche enthält.

3.

Verhältniß der Staatenkunde und der Erdkunde (Geographie) gegen einander.

So gewiß die wissenschaftliche Form der Erdkunde älter ist, als die der Statistik; so gewiß haben doch auch, seit der systematischen Gestaltung der Staatenkunde, weit häufiger die Geographen die Grenzlinie der Staatenkunde überschritten und Streif- und Raubzüge in deren Gebiet gethan, als die Statistiker ins Gebiet der Erdkunde *). Durch diese Grenzüberschreitung wird beiden Wissenschaften eben so geschadet, als wenn man Geschichte und Erdkunde nicht mehr getrennt, sondern verbunden vortragen wollte. Denn zugestanden, daß mehrere einzelne Stoffe beiden, der Staaten- und Erdkunde, gemeinschaftlich angehören (besonders in den Abschnitten von der Grundmacht des Staates, und

*) Verglichen meine Recension von: Crome's allgemeiner Uebersicht von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern; im Hermes, 1819, 3s Stück, S. 169 ff. — Unter den neuesten Schriftstellern der Erdkunde ist es der hochverdiente Stein, der sein Handbuch der Geographie (3 Theile) in den spätern Auflagen als: Handbuch der Geographie und Statistik erscheinen ließ.

von der Cultur des Landes und des Volkes); so ist doch die Behandlung und Stellung dieser Stoffe in beiden Wissenschaften wesentlich von einander verschieden. Die Erdkunde folgt überall dem Oertlichen, und ist nothwendig an dasselbe gebunden; die Staatenkunde aber folgt in ihren Zusammenstellungen einer leitenden Idee, der Idee des innern und äußern Staatslebens, und der Wechselwirkung beider auf einander. Die Erdkunde giebt das Besondere und Verschiedene im Staate an, wo sie es antrifft; die Staatenkunde hingegen stellt es unter dem Allgemeinen zusammen, und verbindet das Gleichartige. So nennt z. B. die Erdkunde, bei den einzelnen Städten und in den einzelnen Provinzen eines Staates, die daselbst befindlichen Landesbehörden, Hochschulen, Lyceen, Buchhandlungen, Büchersammlungen, Stiftungen u. s. w.; hingegen die Staatenkunde vereinigt unter der Rubrik der geistigen Cultur eines Staates die Gesammtheit aller seiner Hochschulen, seiner Lyceen, seiner Kunst- und Büchersammlungen und dergl. zu einer allgemeinen Uebersicht über diesen wichtigen Theil des geistigen Volkslebens. — Oder: die Erdkunde führt bei den einzelnen Oertern die daselbst befindlichen Manufacturen und Fabriken, den Handelsverkehr, den Bergbau u. a. auf; die Staatenkunde aber vollendet, unter der Idee der technischen Cultur, das Bild von den gesammten Manufacturen und Fabriken, und von dem gesammten Handelsverkehre und Bergbaue eines Staates. Weiter: die Erdkunde geht, bei ihrer Darstellung, von Provinz zu Provinz, und in den Provinzen von dem einen Amte zu dem andern. Sie führt in den einzelnen Provinzen und Aemtern die Beschaffenheit des Bodens, die vorhandenen Berge,

Waldungen, Flüsse, Seen ꝛc., so wie die Bevölkerung der einzelnen Kreise und Aemter an, während die Staatenkunde die gesammte Oberfläche des Staates und die Beschaffenheit des Bodens, die gesammten Berge des Staates nach ihren Höhen, die gesammten Waldungen nach ihrer physischen und forstwissenschaftlichen Beschaffenheit, das gesammte Flußsystem und die gesammten Seen des Staates darstellt. Wenn die Staatenkunde, bei der Schilderung der Bewohner des Staates, die Nationalverschiedenheit (ob Teutsche oder Slaven ꝛc.), die Religionsverschiedenheit und die bürgerliche Verschiedenheit derselben im Allgemeinen charakterisirt; so nennt die Erdkunde diese verschiedenen Gegenstände an den Orten, wo sie angetroffen werden. Wenn die Staatenkunde die gesammten Zweige der Staatsverwaltung, nach Gerechtigkeitspflege, Polizei, Finanz- und Militaireinrichtung zusammen stellt; so gedenkt die Erdkunde der einzelnen Dicasteria und Behörden, wo sie ihren Sitz haben.

Staaten- und Erdkunde sind also nach ihrer wissenschaftlichen Begründung durch leitende Ideen, nach ihrer logischen Anordnung, besonders in Hinsicht auf die Vertheilung und Aufeinanderfolge der Stoffe, und nach ihrer systematischen Durchführung im Ganzen und im Einzelnen, wesentlich von einander verschieden.

4.

Verhältniß der Staatenkunde zu den geschichtlichen Wissenschaften.

Die Geschichte überhaupt enthält die wissenschaftliche Darstellung des ganzen Kreises der äußern

Erfahrung, welcher die Gegenwart und Vergangenheit, d. h. alle Erscheinungen neben einander im Raume, und alle Veränderungen nach einander in der Zeit umschließt. Wir nennen die Darstellung der Gegenwart Beschreibung, die Darstellung der Vergangenheit Erzählung. Die Beschreibung verbreitet sich über die Erscheinungen und Veränderungen nach ihrem Zugleich- und Nebeneinanderseyn im Raume; die Erzählung über die Thatsachen der Vergangenheit nach der Folge der Zeit.

Ist dieser Gesichtspunct für die Anordnung der geschichtlichen Wissenschaften begründet; so giebt es eigentlich nur zwei geschichtliche Grund- oder Stammwissenschaften: die allgemeine Geschichte, und die Staatenkunde; denn durch diese beiden Wissenschaften werden die beiden geschichtlichen Grundbegriffe der Vergangenheit und der Gegenwart erschöpft. Wenn daher die allgemeine Geschichte die Gesammtheit aller durch die Freiheit des Menschen bewirkten Thatsachen, und, im engern Sinne, die Gesammtheit der merkwürdigen und beglaubigten Begebenheiten enthält, durch welche das innere und äußere Leben der Reiche und Staaten des Erdbodens, nach dem nothwendigen Zusammenhange und nach der öffentlichen Ankündigung dieses Lebens, in dem Umkreise der Vergangenheit dargestellt wird; so verzeichnet dagegen die Staatenkunde die politische Form der Reiche und Staaten des Erdbodens nach den nothwendigen Bedingungen ihres innern und äußern Lebens im Kreise der Gegenwart *).

*) Dieser Ansicht folgen im Ganzen Schlözer und Herder.

Steht dieser Grundsatz fest; so ist es höchst fehlerhaft und einseitig, die Staatenkunde in die Reihe der sogenannten geschichtlichen Hülfswissenschaften zu setzen. Denn, nächst den beiden genannten geschichtlichen Grundwissenschaften, müssen die übrigen geschichtlichen Wissenschaften eingetheilt werden *):

a) in vorbereitende (propädeutische) geschichtliche Wissenschaften, wohin die Quellenkunde, die Erdkunde und die Zeitkunde (Chronologie) gehören;

b) in abgeleitete geschichtliche Wissenschaften, welche zwar nach ihren einzelnen Stoffen in

---

Schlözer sagt: „Die Geschichte ist eine fortlaufende Statistik, und Statistik eine stillstehende Geschichte." — Herder: „Geographie ist die Basis der Geschichte, und die Geschichte nichts als eine in Bewegung gesetzte Geographie." Es versteht sich von selbst, daß, besonders das Witzwort Schlözers, nur im allgemeinsten Sinne gelten und die Geschichte blos in dem Sinne „eine fortlaufende Statistik" seyn kann, inwiefern sie die Vergangenheit nach den einzelnen Abschnitten gleichsam als Gegenwart versinnlicht. Denn, wollte man Schlözers Ausspruch ganz streng nehmen; so würde allerdings der Einwurf eines Recensenten dagegen gelten (Heidelb. Jahrb. 1825. St. 58): „Wäre die Geschichte eine fortlaufende Statistik; so würde die Verfassung immer dieselbe bleiben; Revolutionen, Vergrößerungen, Theilungen, oder gar Einverleibungen eines Staates in einen andern, könnten gar nicht statt finden."

*) Ueber diese Eintheilung der gesammten geschichtlichen Wissenschaften, so wie über deren weitere Ausführung, mit Beibringung der wichtigsten Literatur, kann meine kleine Weltgeschichte (5te Aufl. Leipz. 1825.) in der Einleitung S. 6 ff. verglichen werden.

den beiden geschichtlichen Grundwissenschaften enthalten sind, die aber, bei der selbstständigen Behandlung dieser Stoffe, als besondere Wissenschaften dargestellt werden. Dahin gehören: die Ethnographie, die Specialgeschichte, die Specialstatistik, die Culturgeschichte, die Biographie ꝛc.;

c) in geschichtliche Hülfswissenschaften, durch welche theils die systematische Gestaltung der beiden geschichtlichen Grundwissenschaften, theils im Einzelnen das Studium der abgeleiteten geschichtlichen Wissenschaften erleichtert und unterstützt wird, inwiefern in denselben geschichtliche Stoffe selbstständig und im systematischen Zusammenhange dargestellt werden, deren in den übrigen geschichtlichen Wissenschaften nur gelegentlich gedacht werden kann, durch welche aber einzelne Zweige der geschichtlichen Kenntnisse tiefer begründet und näher erörtert werden. Zu diesen geschichtlichen Hülfswissenschaften gehören: die Genealogie (Geschlechterkunde), die Heraldik (Wappenkunde), die Numismatik (Münzenkunde), die Diplomatik (Urkundenlehre), u. a. — Aus dem Begriffe der geschichtlichen Hülfswissenschaften, so wie aus den in ihrem Umfange dargestellten Stoffen, und aus ihrem Verhältnisse zu den übrigen geschichtlichen Wissenschaften erhellt, daß die Staatenkunde durchaus nicht in die Reihe der geschichtlichen Hülfswissenschaften gestellt werden kann, weil ihr eine weit höhere Bestimmung — die wissenschaftliche Darstellung des innern und äußern Staatslebens aller bestehenden Reiche und Staaten im Kreise der Gegenwart — zukommt.

5.

Verhältniß der Staatenkunde zu den übrigen Staatswissenschaften.

Die Staatenkunde gehört, in dem Kreise der Staatswissenschaften, weder zu den reinphilosophischen, noch zu den gemischten (Staatswiss. Th. 1, §. 4. S. 14), sondern zu den reingeschichtlichen Staatswissenschaften. Sie stützt sich aber in Hinsicht der leitenden Ideen, die ihr zum Grunde liegen und über die innere Eintheilung und Anordnung ihres Gebiets entscheiden, auf mehrere der philosophischen Staatswissenschaften, und unterstützt und befördert das Studium mehrerer geschichtlicher Staatswissenschaften.

Denn, wenn gleich das Natur- und Völkerrecht, so wie das philosophische Staats- und Staatenrecht in keiner unmittelbaren Verbindung mit der Staatenkunde steht, die nicht das schildert, was nach der Vernunft seyn soll, sondern das, was besteht; so sind doch die Staatskunst, die Volks- und Staatswirthschaftslehre, die Finanz- und die Polizeiwissenschaft von desto größerer Bedeutung für die Staatenkunde. Es kann nämlich dasjenige wissenschaftliche Gebiet, welches in neuerer Zeit Theorie der Statistik genannt worden ist, auf keine andere Weise systematisch begründet, logisch angeordnet und erschöpfend durchgeführt werden, als vermittelst der selbstständigen Zusammenstellung derjenigen Ergebnisse aus den genannten Staatswissenschaften, wodurch die Auswahl, Anordnung, Vertheilung und Durchführung der einzelnen Massen möglich wird, die zur Darstellung des innern und äußern Lebens der

einzelnen Staaten und Reiche im Kreise der Gegenwart gehören *).

Wenn die Staatenkunde, nach dieser ihrer Stellung zu mehrern reinphilosophischen und gemischten Staatswissenschaften, als abhängig, zum Theile sogar als diesen untergeordnet erscheint; so erscheint sie zu den übrigen geschichtlichen Staatswissenschaften als gleichgeordnet. So z. B. unterstützen sich die Staatenkunde und die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik gegenseitig; denn eben so oft bedarf die neuere und neueste Geschichte des europäischen Staatensystems der Angaben und Aufschlüsse der Staatenkunde, wie die Staatenkunde, für viele ihr wesentlich zugehörenden Erscheinungen des innern und äußern Staatslebens im Kreise der Gegenwart, des Lichtes der Geschichte. Wenn daher in vielen Fällen das Licht der Vergangenheit die Gegenwart erhellt; so erscheint auch unläugbar die Vergangenheit allen denjenigen in bestimmtern und festern Umrissen, die, ausgestattet mit statistischen Kenntnissen, die Vergangenheit in steter Vergleichung mit der Gegenwart auffassen.

Sehr wichtig ist das Verhältniß der Staatenkunde zu der erst im Werden begriffenen Staatswissenschaft des positiven Verfassungsrechts. So lange im jüngern Europa blos Großbritannien eine thatsachlich ausgeprägte beschränkte monarchische Verfassungsform, und das zur politischen Selbstständigkeit gelangte Nordamerika seit dem Jahre 1787 eine geschriebene

*) Davon sogleich in der Theorie der Staatenkunde.

Verfassungsurkunde hatte, obgleich auch in andern Reichen und Staaten einzelne Grundgesetze bestanden; so lange bedurfte es keiner besondern Wissenschaft des positiven Verfassungsrechts. Es gnügte, das, was nun den Umfang dieser neuen Wissenschaft bildet, in der Staatenkunde unter der Rubrik: Staatsverfassung, in kurzen Umrissen zu berühren, und diese statistische Lehre mit der von der Staatsverwaltung in Verbindung zu bringen. Allein seit dem Eintritte sehr vieler neuen Verfassungen ins innere Leben einer bedeutenden Anzahl europäischer Reiche und Staaten, und seit der, aus staatsrechtlichen Grundsätzen und Ansichten versuchten, Begründung und Durchbildung dieser Verfassungen, als fester Grundlagen des ganzen öffentlichen positiven Rechts in den Staaten, welche solche Verfassungen erhielten, muß nicht nur das positive Verfassungsrecht den Charakter und Rang einer selbstständigen Staatswissenschaft (Th. 1, Einleitung, S. 14 f.) behaupten; es muß auch dieser — seit 30 Jahren höchst erweiterte — Gegenstand, nach seiner neuen wissenschaftlichen Gestaltung von der Staatenkunde ausgeschlossen, und in derselben von der Verfassung der einzelnen Staaten nur in allgemeinen Umrissen und in dem Verhältnisse gehandelt werden, in welchem die Verfassung zu den übrigen, in der Statistik darzustellenden, politischen Stoffen steht. Durch diese Ausscheidung des Besondern in den einzelnen Verfassungen aus dem Gebiete und Umfange der Staatenkunde wird aber zweierlei gewonnen: einmal die selbstständige wissenschaftliche Gestaltung des positiven Verfassungsrechts, ohne Verwechslung und Ver-

mischung desselben mit der Staatenkunde; und zweitens die Beschränkung des wissenschaftlichen Umfanges der Staatenkunde, welche, nach ihrer gegenwärtigen Gestalt, innerhalb eines akademischen Halbjahres nicht füglich zu beendigen war, weshalb denn auch einige geachtete Männer blos mit der Darstellung der Staatenkunde einiger Reiche und Staaten (gleichsam der Musterstaaten) sich begnügten, was aber eben so einseitig und fehlerhaft ist, als wenn man z. B. europäische Staatengeschichte ankündigen, und blos die Geschichte Frankreichs, Großbritanniens, der Niederlande und Rußlands vortragen wollte.

Für das practische europäische Völkerrecht enthält die Staatenkunde einen bedeutenden Reichthum von Angaben und Nachrichten, welche theils zur Begründung, theils zur Versinnlichung vieler dem practischen europäischen Völkerrechte eigenthümlichen Lehren gehören. Auf ähnliche Weise ist die Staatenkunde als Unterlage unentbehrlich für die Diplomatie, weil der Diplomat weder die nöthigen theoretischen Kenntnisse zur Unterhandlung mit auswärtigen Staaten, ohne die Kenntniß der Statistik dieser Reiche und Staaten, sich erwerben, noch auch die Unterhandlungskunst mit diesen Staaten practisch üben kann, wenn er nicht die Gesammtheit des innern und äußern Lebens dieser Staaten im Kreise der Gegenwart mit sicherm Blicke überschaut, und mit festem Tacte bei der Lösung seiner diplomatischen Aufgaben anwendet.

6.

Grundzüge der Theorie der Staatenkunde.

Da die ins Gebiet der Staatenkunde gehörenden

Stoffe und Massen aus der Erfahrung stammen; so kann das Princip ihrer Vertheilung und Anordnung nicht in ihnen selbst enthalten seyn. Dieses muß vielmehr aus einer Wissenschaft hervorgehen, die zwar der Erfahrung an sich nicht fremd ist, die aber nach ihrem Ursprunge über die Erfahrung sich erhebt. Diese Wissenschaft ist die Staatskunst in Verbindung mit der Volks- und Staatswirthschaftslehre, und mit der Finanz- und Polizeiwissenschaft.

Denn enthält die Staatskunst (Th. 1, S. 337 ff.) die wissenschaftliche Darstellung des Zusammenhanges zwischen dem innern und äußern Staatsleben, so daß sie, nach ihren beiden Theilen, in die Darstellung der gesammten Bedingungen und Ankündigungen des innern und des äußern Staatslebens zerfällt; so folgt auch daraus für die wissenschaftliche Begründung der Staatenkunde mit Nothwendigkeit, daß die Darstellung der selbstständigen Reiche und Staaten im Kreise der Gegenwart in die beiden Haupttheile: der Darstellung ihres innern und äußern Lebens, zerfallen, und, in den einzelnen Untertheilen dieser beiden Haupttheile, den in der Staatskunst aufgestellten einzelnen Bedingungen der Ankündigung des innern und äußern Staatslebens folgen müsse. Die wissenschaftliche Form der Staatskunst wird daher über die innere Anordnung und wissenschaftliche Gestaltung der Staatenkunde zunächst und hauptsächlich entscheiden.

Allein bei der Ausmittelung des Volkseinkommens, des Volksvermögens, und namentlich des reinen Ertrags in jedem einzelnen vorhandenen Reiche und Staate, so wie bei der statistischen Ueber-

sicht über den Feldbau, über den Gewerbsfleiß, über den Handel, und über den gegenwärtigen Standpunct der Cultur eines Volkes und Staates in den Kreisen der Wissenschaft und Kunst, darf das, was in der Volks- und Staatswirthschaftslehre (Th. 2, S. 1 und S. 133) aus festen Grundsätzen entwickelt worden ist, so wenig übergangen werden, wie bei der statistischen Darstellung des Polizeiwesens und des Finanzzustandes des einzelnen Reiches und Staates das, was, als allgemeiner Grundsatz in der Finanzwissenschaft (Th. 2, S. 263) und der Polizeiwissenschaft (Th. 2, S. 453) aufgestellt worden ist. Die Theorie der Staatenkunde wird daher als eine, aus mehrern Staatswissenschaften gemeinschaftlich abgeleitete, systematisch geordnete Begründung der wissenschaftlichen Anordnung und Durchführung der Staatenkunde der einzelnen Reiche und Staaten erscheinen.

7.

Fortsetzung.

Entscheidet der wissenschaftliche Charakter der Staatskunst über den wissenschaftlichen Charakter der Staatenkunde (d. h. über die Begründung der Wissenschaft, über Eintheilung und Anordnung des Stoffes, und über die geordnete und gleichmäßige Durchführung des Ganzen); so wird die Theorie der Staatenkunde in die beiden Haupttheile der Aufstellung der Grundbedingungen des innern und des äußern Staatslebens im Einzelnen zerfallen.

A) Zu der Darstellung des innern Staatslebens im Kreise der Gegenwart gehören aber drei Hauptpuncte: 1) die Grundmacht des Staates

nach Land und Volk; 2) die Cultur des Volkes; 3) der Organismus des Staates nach Verfassung, Regierung und Verwaltung. (Staatskunst, Th. 1, S. 356.)

1) Die Grundmacht des Staates, nach Land und Volk, schildert

a) den Länderbestand, nach der Gesammtzahl der Geviertmeilen; nach dem Umfange und der physischen Beschaffenheit der einzelnen Kreise, Provinzen und Bezirke; nach der örtlichen Lage, nach dem Klima, nach den Grenzen, nach der Güte des Bodens, nach Gebirgen, Wäldern, Flüssen u. s. w.;

b) das Volk, nach der Gesammtzahl der Bevölkerung; nach der Vertheilung der Bevölkerung in die einzelnen Kreise, Provinzen und Bezirke, so wie nach der Volksmenge in den großen, mittlern und kleinen Städten; nach der Nationalverschiedenheit (z. B. ob teutscher, slavischer, finnischer ꝛc. Abkunft); nach der bürgerlichen Verschiedenheit (Adel, freie Grundbesitzer, Leibeigene, Eigenhörige; Höflinge, Beamte, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Handwerker, Feldbauer, Tagelöhner ꝛc.); und nach der kirchlichen Verschiedenheit (ob Christen, Juden, Mahomedaner; — Evangelische, Katholiken, Mennoniten ꝛc.).

2) Die Cultur des Volkes kündigt sich an (Staatskunst, Th. 1, S. 358) als sinnliche, technische, intellectuelle, künstlerische, sittlich-religiöse und bürgerliche Cultur.

a) Die physische Cultur umschließt den Feldbau, die Viehzucht, den Wiesen-, Garten-,

Obst-, Weinbau ꝛc., den Forst- und Bergbau u. s. w.;

b) die technische Cultur den gesammten Gewerbsfleiß in Manufacturen und Fabriken, und alle Arten und Verzweigungen des Handels;

c) die intellectuelle Cultur den Anbau der Sprachen und der Wissenschaften, mit Darstellung aller Anstalten und Einrichtungen für Gelehrsamkeit und Wissenschaften im Umfange des Staates;

d) die ästhetische Cultur den Zustand und Anbau der Künste (namentlich der Dicht-, Rede-, Ton-, Bau- und Schauspielkunst, der Malerei ꝛc.);

e) die sittlich-religiöse Cultur die Sitten des Volkes nach seinen einzelnen Ständen, den kirchlichen Cultus ꝛc.; und

f) die bürgerliche Cultur den Zustand der politischen Bildung und Mündigkeit der einzelnen Stände des Volkes, namentlich der erblichen Stände und des sogenannten dritten Standes, (Staatskunst, Th. 1, S. 360) um, nach der sorgfältigen Würdigung aller wesentlichen Puncte der Cultur, ein bestimmtes Ergebniß über die Volksthümlichkeit und den Nationalcharakter ziehen zu können.

3) Der Organismus des Staates (Staatskunst, Th. 1, S. 367 ff.) umschließt die Verfassung, die Regierung und die Verwaltung desselben.

a) Bei der Verfassung (Staatskunst, Th. 1, S. 376 ff.) wird berücksichtigt, ob der Staat eine geschriebene Verfassungsurkunde habe, oder

nicht; ob sie eine octroyirte oder vertragsmäßige sey; ob sie den repräsentativen oder ständischen Charakter trage; ob es eine oder zwei Kammern gebe; an welche Bedingungen der Eintritt in die Kammern geknüpft sey; welche Rechte den Volksvertretern, namentlich in Hinsicht der Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt und in Beziehung auf das Budget, zustehen; in welchem Verhältnisse die Kirche zum Staate stehe (ob nach dem Episkopal- oder Territorialsysteme) u. s. w.

b) Bei der Regierungsform (Staatskunst, Th. 1, S. 441 ff.) wird erörtert, ob der Staat eine monarchische oder republikanische Regierungsform habe; ob die monarchische autokratisch oder beschränkt, ob die republikanische demokratisch oder aristokratisch sey; nach welchem Grundsatze, bei der monarchischen Regierungsform, die Thronfolge erscheine (ob nach Wahl, oder Erblichkeit, — ob im männlichen, oder auch im weiblichen Geschlechte ꝛc.); ob eine Civilliste bestehe; wie der Hofstaat gestaltet sey; welche Orden vorhanden sind ꝛc.

c) Bei der Verwaltung (Staatskunst, Th. 1, S. 477 ff.) muß zunächst angegeben werden, ob sie nach dem Systeme der Provinzialverwaltung, oder nach dem Systeme der Centralverwaltung bestehe; ob die Gemeindeverwaltung selbstständig sey; wie viele und welche Ministeria, und in welchem gegenseitigen Verhältnisse sie bestehen; ob ein Staatsrath, und mit welchen Functionen, ob ein besonderes fürstliches Kabinet, ob eine Generalcontrolle existire; ob alle verwaltende Behörden verant-

wortlich sind; — sodann im Einzelnen, wie im Staate

α) die Gerechtigkeitspflege (nach den vorhandenen Gesetzbüchern, nach den verschiedenen Behörden und Instanzen — ob mit Geschwornengerichten und Friedensrichtern ꝛc.),

β) die Polizei (nach der Sicherheits- und Ordnungs-, so wie nach der Cultur- und Wohlfahrtspolizei),

γ) das Finanzwesen (nach Domainen, Regalien, Budget, directen und indirecten Steuern und ihrer Vertheilungs- und Erhebungsweise),

δ) das Kriegswesen (nach dem stehenden Heere, Reserven, Landwehr, Landsturm, Festungen ꝛc. ꝛc.)

organisirt sey, und verwaltet werde.

B) Zu der Darstellung des äußern Staatslebens im Kreise der Gegenwart gehören wieder drei Hauptpuncte:

a) Bestimmung des Einflusses (Staatskunst, Th. 1, S. 341 f.), welchen das innere Leben eines Staates, nach der Cultur des Volkes und nach den drei Bedingungen des Staatsorganismus (Verfassung, Regierung und Verwaltung), auf dessen äußere (kraftvolle oder schwache) Ankündigung in der Mitte des europäischen Staatensystems behauptet, so wie der Rückwirkung, welche bisweilen auch das äußere politische Leben eines Staates auf dessen inneres Leben hervorbringt (z. B. in der Zeit der Kriege, und nach denselben ꝛc.);

b) Würdigung des besondern Staatsinteresse jedes einzelnen selbstständigen Staates

(Staatskunst, Th. 1, S. 581), hauptsächlich nach Ausmittelung seiner politischen Würde (ob Kaiserthum, Königreich, Freistaat, Fürstenthum ꝛc.), seiner völligen oder theilweise beschränkten Souverainetät (wie z. B. in einem Staatenbunde, oder in den jonischen Inseln, in der Stadt Cracau ꝛc.), und seines politischen Ranges und Gewichtes (als Macht des ersten, zweiten, dritten oder vierten politischen Ranges);

c) Aufstellung der Gesammtheit der für jeden einzelnen Staat gültigen Verträge in Beziehung auf alle Mächte und Staaten des Auslandes, sie mögen Friedensschlüsse, Angriffs- oder Vertheidigungsbündnisse, Handelsverträge, oder besondere Conventionen u. s. w. seyn. Zugleich muß dabei bemerkt werden, ob sich der einzelne Staat in der Gegenwart entweder im wirklichen Zustande des Krieges, oder doch im Zustande der Retorsionen und Repressalien gegen andere Staaten befindet (Staatskunst, Th. 1, S. 593 ff.).

Berücksichtigt die Staatenkunde — sowohl die allgemeine, welche das gesammte europäische und amerikanische Staatensystem umschließt, als die besondere, welche als Specialstatistik des einzelnen Staates erscheint, — alle diese aufgestellten wesentlichen Puncte des innern und äußern Staatslebens; so scheint theils der Anforderung an den erschöpfenden Umfang, theils den Ansprüchen an die logisch zweckmäßige Anordnung und innere Vertheilung der darzustellenden Massen, in der Wissenschaft der Staatenkunde Genüge zu geschehen. Dabei versteht sich von selbst, daß, nach der Eigenthümlich-

keit der einzelnen Staaten, sowohl in der Aufeinanderfolge und Stellung, als auch in der mehr oder weniger ausführlichen Behandlung der einzelnen aufgeführten Rubriken (z. B. bei der Schilderung der Schweiz und der Türkei), in der Darstellung selbst eine bedeutende Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit statt finden müsse.

8.

Ob eine geschichtliche Uebersicht des Staates in die Theorie der Staatenkunde gehöre?

Je weniger Zweifel über die Aufnahme und Durchführung der (§. 6.) aufgestellten Gegenstände selbst in die Staatenkunde und deren Theorie statt finden kann, wenn gleich über die Aufeinanderfolge und Stellung derselben verschiedenartige Ansichten bestehen mögen (je nachdem man nämlich bei der Theorie der Statistik von diesen oder andern Grundsätzen ausgeht); desto schwankender sind die Ansichten der theoretischen Statistiker darüber, ob es zweckmäßig sey, vor der Darstellung der Staatenkunde des einzelnen Staates eine kurze tabellarische geschichtliche Uebersicht über die Zu- und Abnahme des Staates, seit seinem Entstehen bis zum Augenblicke der Gegenwart, zunächst in Hinsicht auf Geviertmeilen und Volkszahl, zu geben.

Allerdings gehört, im strengen Sinne genommen, dieser Stoff ausschließend der Geschichte, und nicht der Staatenkunde, an; auch würde diese Uebersicht entbehrlich seyn, wenn jeder, der eines Handbuches der allgemeinen oder besondern Staatenkunde bedarf,

entweder an sich schon völlig mit der Geschichte der statistisch darzustellenden Staaten vertraut wäre, oder doch, vor dem Studium der Specialstatistik eines Staates, die Kenntniß der Specialgeschichte desselben sich erworben hätte. Weil aber dies bei den meisten, welche die Staatenkunde als eine für sich bestehende Wissenschaft erlernen wollen, nicht vorausgesetzt werden kann; so scheint eine — freilich kurze und sehr gedrängte — geschichtliche Uebersicht über das allmählige Anwachsen oder über das Sinken eines Staates nach seiner politischen Macht, in Hinsicht auf Länder, Provinzen, Zahl von Geviertmeilen und Bevölkerung, — (wie sie bereits von Hassel bei seiner [frühern] Statistik von Oestreich und Rußland, von Wichmann bei der Statistik von Rußland, von Stein bei der von Preußen, von mir bei der Statistik von Sachsen, und von Hassel in s. statistischen Umrisse der sämmtl. europ. Staaten [Weimar, 1823. Fol.] versucht worden ist) — der statistischen Darstellung selbst sehr zweckmäßig, wenn gleich nicht nothwendig, vorauszugehen. Denn jeder in der Wirklichkeit vorhandene Staat knüpft seine Gegenwart an eine Vergangenheit, ohne welche die Gegenwart nicht das wäre, was sie ist, und aus welcher die öffentliche Ankündigung des Staates im Kreise der Gegenwart zunächst hervorging.

9.

Literatur der Theorie der Statistik.

Die ersten geläuterten Grundsätze für eine Theorie der Statistik stellte Achenwall in seiner (bei der Literatur der Staatenkunde vollständig anzu-

führenden) „Staatsverfassung der heutigen vornehmsten Reiche und Völker" auf, in deren 7ter Auflage die Theorie 63 Seiten umfaßt. — Er erklärte geradezu, bevor man die Statistik anfange, müsse man einige allgemeine Anmerkungen machen: über 1) ihren Begriff und Umfang, ihre Abtheilungen und ihre natürlichen Verbindungen; über 2) ihren Nutzen; 3) ihre Geschichte, und 4) ihre Quellen. Er geht dabei von dem Begriffe der Staatsmerkwürdigkeiten aus, und sagt: „Der Inbegriff der wirklichen Staatsmerkwürdigkeiten eines Reiches oder einer Republik macht ihre Staatsverfassung im weitern Verstande aus; und die Lehre von der Staatsverfassung eines oder mehrerer einzelnen Staaten ist die Statistik, oder Staatsbeschreibung." (In der Behandlung und Aufeinanderfolge der Gegenstände weicht er aber bedeutend von dem §. 6. aufgestellten Plane ab.)

Nach ihm bearbeiteten die Theorie der Statistik:

J. Chstph. Gatterer, Ideal einer allgemeinen Weltstatistik, Gött. 1773. 8.

Joseh Mader, über Begriff und Lehrart der Statistik. Prag, 1793. 8.

Schlözer, Theorie der Statistik. Nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt. Erstes Heft. Gött. 1804. 8. (mehr ist von diesem geistreichen Entwurfe nicht erschienen.) — (Man kann damit seine Recensionen über mehrere spätere Schriften aus dem Gebiete der Staatenkunde vergleichen in den Götting. gel. Anz. 1808, St. 14. St. 26. St. 58. und St. 210.)

Geo. Fr. Dan. Göß, über den Begriff der Statistik. Ein historisch-kritischer Versuch. Anspach, 1804. 8. — De statistices aetate et utilitate. Erlang. 1806. 4. (eine Preisschrift.)

Gregor Schöpf, Leitfaden zu einer allgemeinen Statistik, mit Hinweisung auf wahre und gründliche Staatskunde. Nürnb. 1806. 8. (Ohne Schlözern zu nennen, benutzte Schöpf dessen Ansichten; selbst die, welche er nur aus nachgeschriebenen Schlözerschen Vorlesungen kennen gelernt hatte, weil das zweite Heft der Schlözerschen Theorie nicht erschien. (vgl. Götting. Anz. 1808, N. 26. S. 259. von Schlözern selbst.)

(Ueber die Schriften von Donnant, théorie élémentaire de la statistique. Paris, 1805. 8. — und Introduction à la science de la statistique, d'après l'allemand de Mr. de Schlözer. Paris, 1805. 8., so wie über die holländische Uebersetzung der Schlözerschen Theorie durch Tijdeman [Gröningen, 1807.] muß man Schlözers eignes Urtheil [Gött. Anz. 1808, St. 14. S. 137 ff. und St. 26. S. 249] vergleichen.)

Aug. Niemann, Abriß der Statistik und der Staatenkunde, nebst Fragmenten zur Geschichte derselben. Altona, 1807. 8.

Leop. Krug, Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Berl. 1807. 4.

Wilh. Butte, Statistik als Wissenschaft. 1r Theil. (mehr ist nicht erschienen.) Landsh. 1808. 8.

Chstph. Rommel, über Geographie, Ethnographie und Statistik. Nebst einem Abrisse dieser und der politischen Wissenschaften. Marburg, 1810. 8.

Jos. Zizius, theoretische Vorbereitung und Einleitung zur Statistik. Wien und Triest, 1810. 8.

Aug. Leop. Bucher, Betrachtungen über die Geographie und über ihr Verhältniß zur Geschichte und Statistik. Leipz. 1812. 8.

Aug. Ferdin. Lüder, Kritik der Statistik und Politik, nebst einer Begründung der politischen Philosophie. Gött. 1812. 8.

Fr. Rönnbäck, de statistices apud veteres vestigiis et fontibus. Abo, 1815. 4. (vgl. Leipz. Lit. Zeit. 1815, St. 290.)

Jos. Max. Freih. v. Liechtenstern, erste Einleitung zum Studium der Statistik als selbstständiger

Wissenschaft unter dem leitenden Princip des Staatszweckes. Zweite umgearb. und verm. Ausgabe. Dresden, 1820. 8.

Ern. Klotz, theoriae statistices particula 1. s. theoria statistices tanquam scientiae. Lips. 1821. 8.

Chrétien de Schlözer, table des matières contenues la théorie de la statistique, ainsi que dans celle de l'histoire. Moscou, 1823. 8. — Aus dem Franz. von dem Verf. selbst übersetzt und mit einigen Zusätzen versehen, unter dem Titel: Grundriß der Gegenstände, welche in der Theorie der Statistik, so wie in der der Geschichte, vorzüglich in Beziehung auf den ethnographischen Theil der letztgenannten Wissenschaft, enthalten sind. Gött. 1827. 8.

Franz Joseph Mone, Theorie der Statistik. Erste Abtheil. Heidelb. 1824. 8.

Chstn. Aug. Fischer, Grundriß einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft. Nebst einer Probeskizze der Behandlung. Elberf. 1825. 8.

J. E. v. Koch-Sternfeld, Grundlinien zur allgemeinen Staatskunde, mit besonderer Rücksicht auf die organische, materielle und wirthschaftliche Grundmacht des Staates. München, 1826. 8. — Ueber den Standpunct der Staatskunde, als Bürgschaft der Landes-Ordnungen und Freiheiten. München, 1827. 8.

(In Hassels Lehrbuch der Statistik, Weimar, 1822. 8. wird von S. 1 — 26 auch die Theorie der Statistik berücksichtigt.)

10.

Uebersicht über die Geschichte der Staatenkunde und deren wissenschaftlichen Anbau *).

J. Geo. Meusel, Literatur der Statistik. Leipz. 1790. 8. — Dieses Werk ward, mit den beiden erschienenen Nachträgen, in einer N. A. in 2 Bänden bearbeitet.

---

*) Vergl. meine Recension im Hermes, S. 208 ff.

Leipz. 1806. 8. (bedarf aber in unsrer Zeit einer neuen Gestaltung und Ergänzung.)

Aug. Ferd. Lüder, Geschichte der Statistik. Gött. 1817. 8. (ein leidenschaftlich geschriebenes Werk gegen die Statistik, die der Verf. früher selbst wissenschaftlich angebaut hatte.)

* * *

Wenn gleich aus den Berichten der venetianischen Gesandten im Auslande während des sechszehnten Jahrhunderts die ersten gedruckten statistischen Schriften hervorgegangen sind; so war doch auch das damalige Zeitalter der ersten Anregung der statistischen Kenntnisse günstig. Denn mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts begann die erweiterte Verbindung unter den einzelnen europäischen Reichen und Staaten, die gegenseitige genaue Beobachtung ihrer Interessen und Absichten, der schnelle Wechsel der Bündnisse und Verträge zwischen ihnen, so wie der sichere Tact, mit welchem mehrere Regenten und Minister dieser und der nächstfolgenden Zeit die Gegenstände des innern Staatslebens behandelten. Dahin gehörten Ludwig 12 und Franz 1 von Frankreich; Karl 5 in Spanien und Teutschland; Churfürst August von Sachsen; Heinrich 4 und Sully in Frankreich u. a.

Als Vorläufer des wissenschaftlichen Anbaues der Staatenkunde müssen betrachtet werden:

Franc. Sansovino (geb. 1521 zu Rom), del governo e amministratione di diversi regni e republiche, cosi antiche, come moderne, in 22 Büchern. Dieses Werk erschien zuerst 1567 zu Venedig, eine spätere Ausgabe daselbst 1607. 4.

Le relationi universali di Giovanni Botero, divise in quattro parti. Dieses Werk, welches zuerst zu Rom 1592. 4. gedruckt ward, erschien in den folgenden Ausgaben bedeutend vermehrt, und ward in verschiedene Sprachen (ins Teutsche, München, 1612.

Fol.; ins Lateinische mehrmals) übersetzt. — Die beste Ausgabe ist: Io. Boteri relationes de praecipuis rebus publicis, ex italico latine conversae, cum notis et indice auctorum politicorum Iusti Reifenberg, edente Rud. Georg Lünde. Helmst. 1664. 4.

(Diese beiden Werke sind, nach der gewöhnlichen Meinung, aus den Papieren venetianischer Gesandten entstanden. Anders urtheilte Schlözer darüber in den Götting. Anz. 1808. St. 210. S. 2101 f.)

An diese Schriften schloß sich (in 72 einzelnen, aus dem Italienischen ins Lateinische übersetzten, Abhandlungen über politisch-statistische Gegenstände) an: Thesaurus politicus; relationes, instructiones, dissertationes, aliosque de rebus ad plenam imperiorum, regnorum, provinciarum, cognitionem, complectens. 3 Tom. Colon. 1609—11. 8. (Die Uebersetzung war von Kaspar Ens, lutherischem Prediger zu Lorich. — Den Titel des seltenen Originals führt Schlözer an in den Gött. Anz. 1808. St. 210. S. 2101 ff.)

(Bei Sansovino wurden 22 Specialstatistiken [von Frankreich, Teutschland, England, Spanien, der Türkei, Persien, Tunis, Fez, Polen, Portugal, Neapel, Kirchenstaat, Alt-Rom, Schweiz, Ragusa, Sparta, Genua, Athen, Lucca, Venedig, Nürnberg und von Utopia, einem Idealstaate —] gegeben. Geschichtliche und statistische Gegenstände laufen bunt durch einander; nur einige Staaten [Frankreich, England, Fez, das alte Rom, Sparta, Athen, Venedig und Utopia] wurden ausführlich charakterisirt. Ein gemeinsamer Plan fehlt; denn oft werden bei dem einen Staate Gegenstände aufgeführt, welche bei dem andern übergangen werden. Der Religion, des Handels und der wissenschaftlichen Cultur wird nur wenig und beiläufig gedacht — Mehr systematische Haltung findet sich beim Botero, welcher über alle ihm bekannte Staaten, über ihre Verfassungen und Religionen, sich verbreitet. — Der Thesaurus, von Ens übersetzt, hingegen enthält blos eine

Masse von einzelnen politisch-statistischen Aufsätzen, welche aus Instructionen und Berichten von Gesandten und Staatsmännern gezogen waren.)

11.

Fortsetzung.

Von d'Avity bis Achenwall.

Wenn gleich die (§. 10.) genannten Werke nur als die ersten unvollkommenen Vorbereitungen gelten können, das Gebiet der Staatenkunde aus einem eigenthümlichen Gesichtspuncte aufzufassen; so begann doch schon mit dem Werke des d'Avity der erste wissenschaftliche Versuch in Hinsicht des selbstständigen Anbaues der Staatenkunde im Großen. Ihm folgten mehrere nicht ohne Tact und Erfolg. Allein der feste wissenschaftliche Charakter der Statistik begann erst mit Achenwall, mit welchem daher auch ein neuer Zeitabschnitt in der Bearbeitung der Staatenkunde als Wissenschaft anhebt.

Den ersten größern wissenschaftlicheu Versuch enthält:

(d'Avity,) les états, empires, royaumes, seigneuries, duchez et principautez du monde, par le Sieur D. V. T. Y. St. Omer, 1621 sq. 4. — N. E. Paris, 1625. Fol. (Dieses Werk fand in seiner Zeit allgemeinen Beifall. Es erschien lateinisch: Archontologia cosmica, mit Zusätzen von J. Ludw. Gothofred [d. i. J. Phil. Abelin]. Frankf. 1629. Fol. und teutsch, Anfangs mit 107 Merianischen Kupfern, Frankf. 1646. Fol. und später mit 145 Kupfern, und mit einer Fortsetzung bis zum Jahre 1694, zu Frankf. 1695. Fol. — In Frankreich besorgte die zweite, stark vermehrte, Ausgabe: François Ranchin. Paris, 1635—1645. 5 Voll. Fol. — Am Umfange noch stärker, allein den Zu-

sätzen nach unbrauchbarer und entstellter, ist die spätere Ausgabe von Jean Baptiste de Rocoles. Paris, 1660. 6 Voll. Fol. Dieses Werk umschloß nicht blos Europa, sondern verbreitete sich auch, und zwar in den drei ersten Theilen, über Asien, Afrika und Amerika.)

Noch gehören der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts die sogenannten (32) Elzevirischen Republiken an, welche seit dem Jahre 1625 bei den Brüdern Elzevire zu Leyden in Sedez, unter Leitung des Johann de Laet zu Antwerpen, erschienen. Sie enthalten Specialstatistiken im Geiste ihres Zeitalters (vier davon sind sogar den Hebräern, Griechen, Athenienſern und Römern gewidmet), zusammengesetzt aus vorliegenden geschichtlichen und statistischen Notizen, und von mehrern Verfassern, im Ganzen ziemlich ungleichartig, bearbeitet. — Gleichzeitig empfahl Veit Ludw. v. Seckendorf in seinem Fürstenstaate (1656) die zweckmäßige Beschreibung der einzelnen Staaten, und gab eine Anweisung zu derselben.

Obgleich noch nicht unter dem Namen Statistik, welcher erst von Achenwall gebraucht ward, lehrte doch bereits Conring († 1681) zu Helmstädt diese Wissenschaft zuerst auf einer teutschen Hochschule, und führte sie dadurch in den Kreis der akademischen Disciplinen ein. War gleich der Zuschnitt, den er dieser Wissenschaft gab, etwas schwerfällig und scholastisch (er trug sie nach der methodo quatuor causarum — causa materialis [Land und Leute], causa finalis [Zweck und Mittel des Staates], causa formalis [Regierungsform], causa efficiens [Regent, Minister, Behörden, Militair ꝛc.] — vor); so erweckte er doch den Sinn für diese neue und wichtige Wissenschaft sehr allgemein. Er selbst schrieb nicht darüber;

allein v. Göbel nahm in den dritten Theil von Conrings Werken (zusammen 6 Thle. Braunschw. 1700) das opus posthumum: de notitia rerum publicarum hodiernarum auf, und Joh. Fr. Pöpping, in s. orbis illustratus, s. nova historico - publico - geographica imperiorum rerumque publicarum per totum terrarum orbem descriptio, (Ratzeburg, 1668. 12.) folgte ihm; noch mehr aber, und mit bedeutenden Zusätzen und Erweiterungen, Conrings ehemaliger Zuhörer (im Jahre 1660), der Professor Philipp Andreas Oldenburger zu Genf († 1678), in seinem: thesaurus rerum publicarum. 4 Voll. Genev. 1675. 8. Durchgehends herrschte in diesem ausführlichen Werke Conrings angedeuteter Plan, durchgeführt durch alle Reiche und Staaten der vier Erdtheile.

Gleichzeitig mit Conring, lehrte Joh. Andreas Bose zu Jena dieselbe Wissenschaft; er selbst aber schrieb über dieselbe so wenig, wie Conring. Erst zwei Jahre nach seinem Tode gab Georg Schubart die Vorträge des Bose heraus: introductio generalis in notitiam rerum publicarum orbis universi. Ien. 1676. 4. Sie enthält eine breite Einleitung in die Wissenschaft, worauf vier akademische Gelegenheitsschriften desselben über einzelne statistische Gegenstände folgen. An der beabsichtigten Bearbeitung der Specialstatistik der alten und neuen Reiche und Staaten verhinderte ihn der Tod. — Später gab Joh. Andr. Schmid Bose's notitia Hispaniae. Helmst. 1702. 4. als dessen einzigen statistischen Nachlaß heraus.

In vielen Quartausgaben, von 1673 bis 1707, erschien von dem Prof. Jos. Christoph Beckmann zu Frankfurt an der Oder: historia orbis terrarum

geographica et civilis, de variis negotiis nostri potissimum et superioris saeculi, aliisque rebus selectioribus. Er gab in der größern Hälfte des Werkes eine systematisch verbundene Masse historischer und geographischer Nachrichten, worauf er eine Beschreibung von eilf europäischen Staaten (Spanien, Portugal, Frankreich, England, Dänemark, Schweden, Rußland, Polen, Böhmen und Ungarn, der Türkei und Venedig) folgen ließ, und die asiatischen und afrikanischen Staaten in einer Uebersicht darstellte.

Chrstn. Gastel, de statu publico Europae novissimo. Norimb. 1675. Fol. (berücksichtigte vorzüglich Teutschland.)

Bernh. v. Zech (sächs. geh. Rath, — schrieb pseudonym als Friedr. Leutholff von Franckenberg) Europäischer Herold. Leipz. 1688. Fol. — N. A. in 2 Theilen, sehr vermehrt und fortgeführt, 1705. Fol. (Er umschließt die sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme Rußlands und der Türkei, nach ihrem politischen Range: das römisch-teutsche Kaiserthum (im ganzen ersten Theile), dann die Königreiche, die Freistaaten, die Fürstenthümer. — Nach seinem Plane giebt er zuerst ausführlich die neuere Geschichte, dann die Beschreibung des Landes, der Einwohner und der Regierung.

Thom. Salmon, modern history, or the present state of all nations. Lond. 1724. Fol. — Ed. 3. 3 Voll. 1744 sqq.. (Nächst dem d'Avity ist dies, unter den ältern statistischen Werken, eins der ausführlichsten. Mit Ausnahme Englands [welches der Verf. in den beiden ersten Theilen seiner brittischen Geschichte beschrieben hatte], verbreitet sich der Verf. über alle Reiche der vier Erdtheile. Das Werk ward ins Hölländische (von van Goch), ins Französische, Italienische, und ins Teutsche [mit Aufnahme der Zusätze der holländischen Uebersetzung] in 10 Theilen, 4. Altona, 1732—54, übersetzt. — In späterer Zeit folgte ihm ein anderer Britte: Th. Smollet, the

present state of all nations. 8 Tom. Lond. 1758 sqq. 8.

In compendiarischer Form ward die Staatenkunde behandelt:

Luc. de Linda, descriptio orbis et omnium ejus rerum publicarum, in qua praecipua omnium regnorum et rerum publicarum ordine et methodice pertractantur. Lugd. Bat. 1655. 8. (Dieses erste Compendium der Statistik wird von den meisten neuern Statistikern nicht erwähnt. Der Verf. aber, der am längsten bei den europäischen Reichen verweilt, ob er gleich die außereuropäischen nicht ganz übergeht, gab seinem Buche einen systematischen Zuschnitt und Kürze des Ausdruckes; nur vermischt er das Statistische, Geographische, Publicistische und selbst das Geschichtliche.)

Dietr. Herm. Kemmerich, Einleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt. Leipz. 1713. 8. (für seine Zeit nicht ohne Werth.)

Everard Otto, primae lineae notitiae Europae rerum publicarum. Trajecti, 1726. 8. (Otto übertraf seinen Landsmann de Linda. Sein Buch erschien in mehrern Auflagen und in Nachdrücken zu Jena. Die fünfte Auflage (1749) mit dem Titel: notitia praecipuarum Europae rerum publicarum. (Er ließ, auf eine allgemeine Einleitung, blos sechs europäische Staaten folgen [Teutschland, England, Frankreich, Spanien, Portugal, die Niederlande]. Im Texte schildert er die Gegenwart, in den Anmerkungen und Noten die Vergangenheit.)

12.

Fortsetzung.

Von Achenwall bis Meusel.

Das höhere Leben und der reichere Anbau der Statistik, selbst dieser Name, begann erst mit Achenwalls Schriften und Vorträgen über diese

Wissenschaft seit 1748 zu Göttingen, die er schon seit 1746 in Marburg gelehrt hatte.

Gtfr. Achenwall, Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken. Gött. 1749. 8. — Dann seit 1752 mit dem Titel: Staatsverfassung der europäischen Reiche im Grundrisse, in mehrern Auflagen 1756. 1762. 1767. Nach des Verfassers Tode ward das Werk in zwei Theilen in der sechsten Auflage 1781 und 1785 ausgegeben, wovon Schlözer den ersten, Sprengel den zweiten Theil, — die siebente Auflage aber 1790 und 1798 Sprengel allein besorgte. (Der Einleitung zu Achenwalls Werke, welche eine Theorie der Statistik enthält, ist bereits [§. 8.] gedacht. Im Ganzen beschränkte er sich auf die Specialstatistik von acht Staaten: Spanien, Portugal, Frankreich, Großbritannien, Niederlande [doch fehlen diese in der 7ten Auflage vom Jahre 1798], Rußland, Dänemark, Schweden.)

Chrstn. Wilh. Franz Walch, Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa. Jena, 1749. 8. (Er stellte, nach kurzen einleitenden Grundsätzen, zehn Staaten dar: Portugal, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Niederlande, Teutschland, Dänemark, Schweden, Rußland, Kirchenstaat.)

J. Paul Reinhard, Einleitung in die Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republiken in Europa und Afrika. Erlangen, 1755. 8. (im Ganzen weniger reichhaltig, als Achenwall und Walch; doch behandelte er auch Algier, Tunis, Tripoli, Fez und Marocco.)

Ant. Fr. Büsching, kurzgefaßte Vorbereitung zur europäischen Länder- und Staatskunde. Hamb. 1758. 8. — Die neueste Auflage von Norrmann 1803.

Ludw. Ant. Baumann, kurzer Entwurf der Staatsverfassung der europäischen Reiche. Brandenb. 1761. 8. (unbedeutend.)

M. E(obald) Toze, der gegenwärtige Zustand von Europa. 2 Theile. Bützow und Wismar, 1767. 8. —

Die 2te und 3te Auflage (1779 und 1785) unter dem veränderten Titel: Einleitung zur allgemeinen und besondern europäischen Staatskunde, in zwei Theilen. (Der Verf. behandelt darin: Europa überhaupt, Spanien, Portugal, Großbritannien, die Niederlande, Dänemark, Schweden, Polen und Rußland.) — Nach seinem Tode bearbeitete Valent. Aug. Heinze die vierte Auflage (1790 u. 1799), die aber im zweiten Theile, welcher blos Dänemark und Schweden enthält, nicht beendigt ward. — Dieses Werk ward ins Englische, Holländische und Dänische übersetzt.

J. Fr. Lebret, Vorlesungen über die Statistik. 2 Th. Stuttg. 1783 ff. 8. (nur die Einleitung handelt von der Statistik überhaupt; das übrige enthält eine Specialstatistik von Venedig und dem Kirchenstaate.)

Aug. Fr. Wilh. Crome, über die Größe und Bevölkerung der europäischen Staaten. Leipz. 1785. 8. N. A. Frankf. am M. 1794. — Neu bearbeitet und erweitert erschien dieses Werk unter dem Titel: Ueber die Culturverhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch, mittelst Größe und Bevölkerung den Grad der Cultur der Länder Europens zu bestimmen. Mit 15 Tabellen, und einer illuminirten Verhältnißcharte von Europa. Leipz. 1792. 8. — Europens Producte. Dessau, 1782. 8. 4te Aufl. Tüb. 1805. 8. (Doch erschien von dieser N. A. nur die erste Abtheil.) — Das Werk „über die Culturverhältnisse" gab der Verf. Leipz. 1818. 8. neu heraus unter dem Titel: Allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern. Mit 7 Tabellen, und einer Verhältnißcharte von Europa.

Jul. Aug. Remer, Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten. Braunschw. 1786. 8. (ein brauchbares Compendium für jene Zeit.)

Phil. Chstn. Wernher, Handbuch der neuesten Erd- und Völkerkunde. 2 Theile. Mainz, 1787 f. 8. (blieb unbeendigt.)

Aug. Ferd. Lüder, Einleitung in die Staatskunde, nebst einer Statistik der vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Leipz. 1792. 8. (unbeendigt. Außer der

Einleitung, stellte er blos Spanien und die Niederlande dar.)

Theophil Fr. Ehrmann, Grundriß der europäischen Staatenkunde. Stuttg. 1791. 8. (dürftig.)

13.

Fortsetzung.

Von Meusel bis jetzt.

Der neueste Zeitabschnitt in der wissenschaftlichen Bearbeitung der Statistik beginnt mit Meusel, weil seit dieser Zeit im Ganzen mehr gleichmäßige Haltung in die Darstellung derselben bei akademischen Vorträgen kam, und diese Vorträge über Staatenkunde auf allen Hochschulen Teutschlands, die mit dem Geiste der Zeit und mit dem Anbaue der Staatswissenschaften fortschritten, von den Regierungen angeordnet und von den Studirenden besucht wurden. — Für diese akademischen Zwecke wurden denn zunächst die angeführten Lehrbücher von Meusel, Mannert, Milbiller, und Hassel (vom J. 1822) berechnet.

J. Georg Meusel, Lehrbuch der Statistik. Leipz. 1792. 8. — 4te Aufl. 1817. 8. (Zu den Verdiensten dieses reichhaltigen Compendiums gehörte, daß es auch Teutschland, Oestreich und Preußen darstellte. — Die vierte Auflage enthielt nicht durchgehends die Veränderungen der neuesten Zeit.)

Matthias Chstn. Sprengel, Grundriß der Staatskunde der vornehmsten europäischen Reiche. 1r Theil. Halle, 1793. 8. (ward nicht fortgesetzt, und enthält blos Spanien, Portugal, Großbritannien, Rußland, die Niederlande, Dänemark und Schweden.)

Ign. de Luca, practische Staatskunde von Europa. Wien, 1796. 8. (unbedeutend.)

J. D. A. Höck, Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik. 2 Thle. Schweinfurt, 1803. 8. (größtentheils Compilation aus Fabri.)

Chstn. Adam Müller, neueste allgemeine Geographie der gegenwärtigen Zeit, ein neues vollständiges geographisch-statistisches Handbuch. 2 Thle. (in 4 Bänden). Hof, 1803 ff. 8.

J. Konr. Müller, allgemeines Handbuch der Statistik, enthaltend eine möglichst vollständige und pragmatische Uebersicht des statistischen Gehalts sämmtlicher europäischer Mächte gegen den Anfang des 19ten Jahrhunderts. 1ste Abtheilung (in 4 Heften). Bremen, 1804. 4. (Mehr erschien nicht. Der Verf. stellte Frankreich, Großbritannien, Rußland und Spanien dar.)

Gottli. Schummel, kleine Weltstatistik. Berlin, 1805. 8.

Konr. Mannert, Statistik der europ. Staaten. Bamb. 1805. 8. — Dazu gehörte als Ergänzung: Statistik des teutschen Reiches. Bamb. 1806. 8.

Joseph Milbiller, Handbuch der Statistik der europäischen Staaten. 2 Theile. Landsh. 1811. 8. (Er befolgte Schlözers Grundidee: vires unitae agunt, und stellte, außer dem europäischen, auch das teutsche Staatensystem auf.)

Jos. Marx Freih. v. Liechtenstern, Grundlinien einer Encyklopädie der Kosmographie und Statistik. N. A. Wien, 1812. 8. (größtentheils Compilation.)

Geo. Hassel, vollständiges Handbuch der neuesten Erdbeschreibung und Statistik. 1r Band in 2 Abthl. Berl. 1816 f. 8. (Mehr erschien nicht. Er behandelte das brittische Reich, Spanien, Portugal, Frankreich, und die Niederlande.)

Chstn. Gtfr. Dan. Stein, Handbuch der Geographie nach den neuesten Ansichten. 2 Theile. Lpz. 1808. 8. — Erschien (1811) in der zweiten Auflage mit dem erweiterten Titel: Handbuch der Geographie und Statistik, nach den neuesten Ansichten, und behielt ihn (1817) in der dritten, (1819 f.) in der vierten, und (1824 f.) in der fünften Auflage, welche sämmtlich in drei Theilen erschienen.

Jos. Marx Freih. v. Liechtenstern, Lehrbuch der Statistik aller gegenwärtig bestehenden europäischen Staa-

ten, nach Meusels Plane bearbeitet. 1r Thl. Wien u. Dresden, 1821. 8. (Mehr erschien nicht.)

Geo. Hassel, Lehrbuch der Statistik der europäischen Staaten für höhere Lehranstalten, zugleich als Handbuch zur Selbstbelehrung. Weimar, 1822. 8.

J. C. Bisinger, vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europäischen Monarchieen und Republiken. Pesth u. Wien, 1823. 4.

Chstn. Karl Andre, neueste Zahlenstatistik der europäischen und außereuropäischen Staaten. Erster Jahrgang, enthält 1) allgemeine Notizen, und 2) Oestreich. Stuttg. und Tüb. 1823. 8.

C. A. Freih. v. Malchus, Statistik und Staatenkunde. Ein Beitrag zur Staatenkunde von Europa. Stuttg. und Tüb. 1826. 8.

(Zwei größere, noch nicht beendigte, Werke gehören theilweise hieher: 1) die neueste Länder- und Völkerkunde, ein geographisches Lesebuch für alle Stände. Weimar, seit 1806. 8. — [Das Ganze ist auf 24 Bände berechnet, von welchen 22 erschienen, so wie von einigen derselben neue Auflagen nöthig geworden sind. — Die Bearbeitung der einzelnen Staaten ist nicht gleichmäßig; manche sind trefflich, manche gut, manche sehr oberflächlich und mittelmäßig behandelt.] 2) Das vollständige Handbuch der neuesten Erdbeschreibung von Ad. Chstn. Gaspari, Geo. Hassel, Cannabich und GutsMuths. Weimar, 1819 ff. 8. In den ersten drei Abtheilungen dieses Werkes, welche eilf Bände ausmachen, ist Europa beendigt, meistens von Hassel dargestellt. Asien, welches die vierte Abtheilung in vier Bänden füllt, ist ganz von Hassel. Von der fünften Abtheilung, welche Amerika umschließt, sind erst drei Bände und die erste Abtheilung des vierten Bandes, bearbeitet von Hassel und Cannabich, erschienen. (noch unbeendigt.) — Die sechste Abtheilung Afrika hat Ukert in zwei Bänden bearbeitet. — Die siebente Abtheilung Australien ist von Hassel.)

14.

Tabellarische Behandlung der Staatenkunde.

Die tabellarische Behandlung der Staatenkunde, gegen welche in neuern Zeiten viele Stimmen sich erhoben haben, darf, weil ihr Zweck nur auf eine relative und augenblickliche Brauchbarkeit berechnet ist, die systematische Darstellung der Wissenschaft weder beeinträchtigen noch verdrängen; es muß vielmehr bei ihr nie vergessen werden, daß sie im Ganzen nur ein versinnlichendes Bild, eine anschauliche Uebersicht geben, nur einen der Wahrheit sich annähernden Maasstab enthalten, und das namentlich in Zahlen ausdrücken soll, was in Zahlen ausgedrückt und dargestellt werden kann. — Zwar ward auch im Alterthume, z. B. von Cecrops, schon gezählt; Schlözer aber bemerkte sehr wahr (Gött. Anz. 1808, St. 210. S. 2092), daß, die Römer ausgenommen, Niemand im ganzen Alterthume regelmäßig gezählt, und daß man eben so wenig im ganzen Mittelalter daran gedacht habe. Selbst noch vor hundert Jahren gab es kaum zwei Staaten in der ganzen cultivirten Welt, die ihre Volksmassen anders, als nach einem bloßen (oft sehr unsichern) Ueberschlage bestimmten. Nur der große Churfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg verordnete im Jahre 1683 eine allgemeine Volkszählung. Erst um das Jahr 1746 erschienen, von Schweden aus, Modelle von Kirchenlisten (von Geburten, Todesfällen, Ehen ꝛc.) und Volkslisten. Sie liefen, nach Schlözers Ausdrucke, wie ein Lauffeuer durch Europa. Die sogenannte arithmetische Politik ward weiter angebaut, und auf die Grund-

lage derselben in Teutschland, Schweden, Frankreich und Holland berechnet, was in Zahlen ausgedrückt werden konnte. Es ist zwar wahr, daß man die Sache lächerlich machen kann, sobald man bei den Angaben von Schafen und Schweinen in einzelnen Zahlen stehen bleibt; allein Schlözer traf auch hier das Wahre, wenn er schrieb: „Die Commoda einer tabellarischen Statistik hat noch kein Vernünftiger bezweifelt; aber über ihre Ausartung durch Ignoranz, ihren Mißbrauch durch Despotism, über Tabellenkram, und über die armen, oft unnütz geplagten, Tabellenknechte wäre ein Wort zu sprechen." —

Der erste Vorläufer der tabellarischen Darstellung der Staatenkunde war ein jetzt wenig bekanntes Buch:

I. Petr. Anchersen, descriptio statuum cultiorum in tabulis. Hafniae, 1741. Fol.

(A. C. Gaspari,) statistische Tabelle über die vornehmsten europäischen Staaten. Gotha, 1778. Fol.

G. R. v. S(chmidtburg,) statistische Tabellen zur bequemen Uebersicht der Größe, Bevölkerung, des Reichthums und der Macht der vornehmsten europäischen Staaten. Prag, 1781. Fol. 3te Aufl. Leipz. 1785. Fol.

J. Heinr. Jacobi, geographisch-statistisch-historische Tabellen zum zweckmäßigen und nützlichen Unterrichte der Jugend. 3 Theile. Hamburg, 1786—94. 4.

Adolph Fr. Randel, statistische Uebersicht der vornehmsten teutschen und europäischen Staaten, in Ansehung ihrer Größe, Bevölkerung, ihres Finanz- und Kriegszustandes. Mit einem Anhange gleichen Inhalts über den nordamerikanischen Freistaat. Berl. 1786. Fol. (Der Verf. nannte sich nicht, war aber der erste Teutsche, der zweckmäßige statistische Tabellen lieferte, und meistens die Quellen anführte, aus welchen er seine Nachrichten entlehnte.) — Von der neuen Bearbeitung dieses Werkes gab Randel, unter seinem

Namen, vor seinem Tode, des ersten Theiles erste Abtheilung (Teutschland im Allgemeinen) unter dem Titel heraus: Annalen der Staatskräfte von Europa. Berl. 1792. Fol. Die zweite Abtheilung (die östreichische Monarchie) bearbeitete Fr. Leopold Brunn. Berl. 1805. Fol. Dieser schrieb schon früher:

Fr. Leop. Brunn, tabellarisches Lehrbuch der neuesten Geographie und Statistik. Basel, 1786. 8. Die Tabellen in Fol.

Jul. Aug. Remer, Tabellen zur Aufbewahrung der wichtigsten statistischen Veränderungen in den vornehmsten europäischen Staaten. (Diese Tabellen, wovon jährlich zwei erschienen, sollten Ergänzungen seines Compendiums seyn. Es erschienen 14 Tabellen über die Jahre 1786 bis 1792.) Braunschw. 1787—94. Fol.

(Isaac Gtli. Böttcher,) statistische Uebersichtstabellen aller europäischen Staaten, nebst deren Münzen, Maaßen und Gewichten. Königsb. und Leipzig, 1789. Fol.

Heinr. de Marées, tabellarisches Handbuch der neuern Geographie, Statistik und Geschichte für Schulen. Herausgeg. von Funke, mit Charten von Soltzmann. 2 Hefte. Berl. 1802. Querfol. (ward nicht fortgesetzt. Es war ein Versuch, verwandte Wissenschaften für pädagogische Zwecke zu verbinden.)

J. Fr. Ockhart, Europens monarchische und republikanische Staaten. 4 Theile. Leipz. 1804 ff. Fol.

Theophil Fr. Ehrmann, geographisch-statistische Uebersichtstabellen aller Erdtheile, nebst Specialtabellen von Teutschland und Frankreich. Erfurt, 1805. Fol.

J. D. A. Höck, statistische Darstellung der europäischen Staaten nach ihrem neuesten Zustande. Amberg, 1805. Fol. — Historisch-statistische Darstellung der Staatskräfte Europa's in 5 Tabellen. Lpz. 1811. Fol.

Geo. Hassel, statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen Staaten. 2 Theile. Braunschw. 1805. Fol. (enthielt blos die teutschen Staaten.) — Statistische Uebersichtstabellen der sämmtlichen europäischen und einiger außereuropäischer Staaten. Gött. 1809. Fol. — Statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen und der vornehmsten außereuropäischen Staaten, in Hinsicht

ihrer Entwickelung, Größe, Volksmenge, Finanz- und Militairverfassung; tabellarisch dargestellt. Erster Heft. (Oestreich. Preußen. Der teutsche Bund.) Weimar, 1823. Fol. — Heft 2 (das übrige Europa). 1824. — Heft 3 (das osmanische Reich und die außereuropäischen Staaten). 1824.

Fr. v. Sydow, gründliche Uebersicht der europäischen Staaten in 53 geographisch-statistischen Tabellen. Erfurt, 1821. Fol. — Gründliche Uebersicht der außereuropäischen Staaten in geographisch-statistischen Tabellen. Erfurt, 1822. Fol.

15.

Lexikographische Behandlung der Staatenkunde.

Zwar reicht die lexikographische Behandlung der Erd- und Staatenkunde weiter zurück, als die tabellarische; man darf aber dabei nicht vergessen, daß in diesen Wörterbüchern, selbst in den neuesten und vorzüglichern, das Rein-Statistische weder vorherrscht, noch von dem Geographischen und Geschichtlichen streng gesondert ist. Die meisten Werke dieser Art sind daher Mischlinge, und zunächst auf Brauchbarkeit, nicht auf tiefere Begründung, neue Gestaltung und weitere Verbreitung der eigentlichen Wissenschaft, berechnet.

Viel dahin gehöriges enthält:

Vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, darin die geographisch-politische Beschreibung des Erdkreises ꝛc. 64 Theile und 4 Supplementbände. Halle und Leipz. 1732 ff. Fol. (bei Zedler.)

Unmittelbar der Erd- und Staatenkunde gehören an:

Bruzen la Martiniere, Atlas der ganzen Welt, oder geographisch- und kritisches Lexikon ꝛc. Aus dem Französ. übers. mit Vorrede von Christian Wolf. 13 Thle. Leipz. 1744 ff. Fol.

Reales Staats-, Zeitungs- und Conversationslexikon. Mit Vorrede von J. Hübner. Regensb. 1742. 8. — Die neueste (31ste) umgearbeitete Auflage von Fr. A. Rüder. 4 Theile. Leipz. 1824—27. 8.

Wolfg. Jäger, geographisch-historisch-statistisches Zeitungslexikon. 2 Theile. Nürnb. 1782 u. 84. 8. 2te Aufl. 1791 u. 93. 4. — 3te Aufl. von Konr. Mannert. 3 Theile. Nürnb. 1805 — 1811. 8. (Dazu Zusätze und Berichtigungen.)

P. A. Winkopp, neuestes Staats-, Zeitungs-, Reise-, Post- und Handlungslexikon; oder geographisch-historisch-statistisches Handbuch von allen fünf Theilen der Erde. 3 Bände, und 4n Bandes 1ste und 2te Abtheil. Leipz. 1804 ff. 4. (blieb unvollendet.)

Theophil Fr. Ehrmann, allgemeines historisch-statistisch-geograph. Handlungs-, Post- und Zeitungslexikon. 3 Bände, und 4n Bandes 1ste u. 2te Abtheil. Erfurt, 1804—24. 4. (Ehrmann gab nur den Namen dazu her. Den ersten Theil bearbeitete Husuadel [schlecht], die folgenden Schorch bis Po. [besser]). Fortgesetzt, Gotha, bis 5n Bndes. 2te Abthl. 1827.

J. G. A. Galletti, vollständiges geographisches Taschenwörterbuch. Leipz. 1809. 8.

Chstn. Gtfr. Dan. Stein, geographisch-statistisches Zeitungs-, Post- und Comtoirlexikon. 2 Theile. Leipz. 1811. 8. — N. Aufl. in 4 Theilen (jeder Theil in 2 Abtheilungen). Leipz. 1818—1821. 8. — Nachträge dazu, Leipz. 1822 und 24. 8.

Geo. Hassel, allgemeines geographisch-statistisches Lexicon, aus Quellen und nach den neuesten Hülfsmitteln bearbeitet. 2 Thle. Weimar, 1817. 8. — Nachträge dazu, 1818.

16.

Schriften über specielle statistische Gegenstände.

Soll die Staatenkunde als selbstständige Wissenschaft erscheinen, immer mehr der Wahr-

heit sich nähern, und nach allen zu ihr gehörenden Theilen gleichmäßig und umschließend angebauet werden; so muß in jedem größern Staate ein statistisches Bureau bestehen, als der gemeinsame Mittelpunct theils der gesammten Quellen der statistischen Nachrichten, theils der zweckmäßigen wissenschaftlichen Bearbeitung der aus den Quellen geschöpften Ergebnisse, wie Preußen, Würtemberg und andere Staaten solche Anstalten besitzen, deren ausgezeichnete Wirksamkeit bereits in gehaltvollen und zuverlässigen Schriften über die Statistiken dieser Staaten sich bewährte.

Jos. Marx v. Liechtenstern, über statistische Bureau's, ihre nöthigen Formen und Einrichtungen. Wien, 1814. 8.

(Pölitz) in d. Leipziger Lit. Zeit. 1817, St. 20 stellte auch die Bedingungen für die Gestaltung eines statistischen Bureau's auf.

Einen sehr interessanten speciellen Gegenstand der Staatenkunde behandeln folgende zwei Werke:

Karl Fr. Stäudlin, kirchliche Geographie und Statistik. 2 Theile. Tüb. 1804. 8.

Karl Trgt. Gtli. Schönemann, Grundriß einer Statistik des teutschen Religions- und Kirchenwesens. Götting. 1797. 8.

(Die besondern Schriften über die Bevölkerung [von Süßmilch, Malthus ꝛc.], und über die sogenannte politische Arithmetik [von Young, Buchholz u. a.] sind bereits in der Volks- und Staatswirthschaft aufgeführt.)

17.

Gedrängte statistische Uebersicht über die einzelnen europäischen Staaten.

Da in dieser Darstellung des gesammten Kreises der Staatswissenschaften in Hinsicht der Staaten-

kunde (§. 1.) nur eine Uebersicht über den Inhalt derselben gegeben werden kann; so ist diese, nach der gegenwärtigen politischen Stellung der europäischen und amerikanischen Reiche und Staaten gegen einander, am zweckmäßigsten durchzuführen in einer Darstellung dieser Reiche und Staaten als Mächte des ersten, zweiten, dritten und vierten politischen Ranges.

Daß bei der Eintheilung der europäischen und amerikanischen Staaten in Mächte des ersten, zweiten, dritten und vierten Ranges nicht die Größe oder Kleinheit des Umfanges ihrer Geviertmeilen entscheiden kann; darüber sind wohl alle neuere Statistiker einverstanden. Man hat daher im Allgemeinen den Maasstab der Bevölkerung als Grundsatz jener Eintheilung angenommen, und diesen Grundsatz auch seit den letzten 30 Jahren in den meisten Friedensschlüssen und Verträgen — namentlich bei dem Reichsdeputationshauptschlusse im Jahre 1803, bei der Stiftung des Rheinbundes, im J. 1806, bei den Berechnungen auf dem Wiener Congresse, und bei der Festsetzung des teutschen Bundesheeres zu Frankfurt — festgehalten und im Einzelnen durchgeführt.

Daß auch dieser Maasstab der Bevölkerung seine Unvollkommenheiten habe, die theils in der täglich eintretenden Veränderung (größtentheils in der Vermehrung) der Volkszahl, theils in fehlerhaften Zählungen, theils in absichtlich die Bevölkerungssumme verkleinernden Angaben liegen, wissen die Männer vom Fache selbst am besten; auch belegt es die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte hinreichend, daß nicht immer die sogenannten Mächte des ersten Ranges in einzelnen Abschnitten und bei einzelnen wichtigen Ereignissen den Ausschlag gaben (man denke z. B. nur an

den sächsischen Moritz 1552 gegen Karl 5; an Gustav Adolph 1631; an den großen Churfürsten 1656 zwischen Polen und Schweden; an Friedrich 2 in den Jahren 1756—1762); — allein dessen ungeachtet darf die Staatenkunde eines solchen Maasstabes nicht ganz ermangeln, weil ein andrer Maasstab, z. B. nach dem Range der Reiche und Staaten (ob Kaiserthümer, Königreiche, Herzogthümer, Republiken,) noch zufälliger und willkührlicher ist, selbst abgesehen von der streitigen Rangordnung zwischen einzelnen Staaten.

Es wird daher auch in der nachstehenden Uebersicht der statistische Maasstab der Bevölkerungszahl für die Eintheilung der Staaten und Mächte beibehalten, weil dieser Maasstab zwar in der Angabe einzelner Hunderte und Tausende von lebenden Menschen irren kann, im Ganzen aber auf einer unläugbaren geschichtlichen Thatsache — der größern oder geringern Zahl der Gesammtbevölkerung — beruht.

Zu den Mächten des ersten politischen Ranges können, in unsrer Zeit, nur die fünf Mächte gerechnet, welche theils durch den Vertrag von Chaumont (1. März 1814), theils durch ihre gemeinsamen Verhandlungen, Beschlüsse und Entscheidungen auf dem Wiener Congresse, theils durch ihren Vertrag zu Paris vom 20. Nov. 1815, theils durch ihre Verhandlungen, Beschlüsse und Entscheidungen auf den Congressen zu Aachen (1818), zu Troppau-Laybach (1820 und 1821) und zu Verona (1822) die Leitung der europäischen Angelegenheiten im Großen übernommen haben. Es sind dies die Staaten: Oestreich, Preußen (welche beide auch zum teutschen Staatenbunde gehören), Großbritannien, Rußs-

land und Frankreich. (Die letzte Macht ward erst auf dem Aachner Congresse im Nov. 1818 in den Verein jener Hauptmächte aufgenommen.)

Zu diesen Mächten des ersten politischen Ranges, mit einer Bevölkerung von 12 und mehr als 50 Millionen Menschen, muß auch der teutsche Bund in seiner Gesammtheit gerechnet werden, wenn gleich Oestreich und Preußen demselben mit 17 Millionen angehören. Denn die am 15. Mai 1820 zu Wien unterzeichnete, und am 8. Juny 1820 zu Frankfurt am Main bekannt gemachte, und als Ergänzung der teutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815 angenommene, Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen enthält für die politische Geltung und statistische Stellung des teutschen Staatenbundes in der Mitte des gesammten enropäischen Staatensystems folgende Bestimmungen:

„Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein *) der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte. Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragspflichten; in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. — Nach seiner Stellung gegen das Ausland hat der teutsche Staatenbund (Art. 35.) als Gesammtmacht das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Doch übt der Bund diese Rechte

*) kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund.

(nicht offensiv, sondern) nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten aus."

Zu den europäischen Mächten des zweiten politischen Ranges müssen alle diejenigen gerechnet werden, welche nicht unmittelbar zu dem Vereine der fünf Hauptmächte gehören, nach ihrer Staatskraft aber eine Bevölkerung von 4 bis 12 Millionen Menschen umschließen.

Zu den europäischen Mächten des dritten politischen Ranges werden diejenigen gerechnet, deren Bevölkerung über eine Million Menschen enthält, und bis zu vier Millionen Einwohnern steigt.

Zu den europäischen Staaten des vierten politischen Ranges endlich gehören alle diejenigen, deren Bevölkerung keine Million Menschen erreicht.

18.

A. Uebersicht des europäischen Staatensystems.

a) Europäische Mächte des ersten politischen Ranges.

1) Das Kaiserthum Oestreich:	G. M.	Einw.
	12,260	30,000,000

(Von diesen 30 Mill. gehören über 10 Mill. zum teutschen Staatenbunde.)

2) Das Königreich Preußen:	G. M.	Einw.
	5,014	12,255,000

(Von diesen 12 Mill. gehören über 8,000,000 zum teutschen Staatenbunde.)

3) Das Königreich Großbritannien:	G. M.	Einw.
a) in Europa	5,554	21,396,000
b) in den andern Erdtheilen	178,075	116,000,000

4) Das Kaiserthum Rußland:	G. M.	Einw.
a) in Europa	75,155	47,921,000
b) in den andern Erdtheilen	300,000	12,052,000

5) Das Königreich Frankreich:	G. M.	Einw.
a) in Europa	10,086	30,820,700
b) in den andern Erdtheilen	657	421,000

6) Der teutsche Staatenbund (ohne die zu demselben gehörenden Länder Oestreichs, Preußens, Niederlands und Dänemarks):	G. M.	Einw.
	4,421	13,230,000

Man berechnet den teutschen Staatenbund, nach seiner Gesammtheit, fürs Jahr 1826 zu 33 Mill. Menschen; im Einzelnen aber nach den Zählungen:

	G. M. (ohne Bruchzahlen.)	Bevölkerung (in runden Zahlen).
1) Oestreich	3,480	10,323,700
2) Preußen	3,307	8,586,500
3) Bayern	1,499	3,800,300
4) Sachsen	271	1,400,000
5) Hannover	695	1,434,100
6) Würtemberg	357	1,517,700
7) Baden	279	1,090,000
6) Churhessen	208	573,400
9) Großh. Hessen	176	680,900
10) Holstein	172	394,800

		G. M. (ohne Bruchzahlen.)	Bevölkerung (in runden Zahlen).
11)	Luxemburg	108	255,600
12)	Sachsen-Weimar	66	205,800
13)	Sachsen-Altenburg	24	102,600
14)	Sachsen-Meiningen	43	128,600
15)	Sachsen-Coburg-Gotha	45	139,400
16)	Braunschweig	70	229,700
17)	Mecklenburg-Schwerin	223	430,900
18)	Mecklenburg-Strelitz	36	71,700
19)	Oldenburg	117	237,600
20)	Nassau	90	329,400
21)	Anhalt-Dessau	16	52,900
22)	Anhalt-Bärenburg	15	38,100
23)	Anhalt-Köthen	15	32,400
24)	Schwarzburg-Sondershausen	16	45,100
25)	Schwarzburg-Rudolstadt	19	53,900
26)	Hohenzollern-Hechingen	5	14,900
27)	Hohenzollern-Sigmaringen	18	37,000
28)	Liechtenstein	2	5,500
29)	Reuß ältere Linie	6	22,200
30)	Reuß jüngere Linie	21	53,500
31)	Lippe-Detmold	20	69,000

		G. M. (ohne Bruchzahlen.)	Bevölkerung (in runden Zahlen).
32)	Lippe-Schauenburg	9	23,600
33)	Waldeck	21	51,800
34)	Hessen-Homburg	7	20,300
35)	Frankfurt am M.	4	52,100
36)	Lübeck	5	40,600
37)	Bremen	3	46,200
38)	Hamburg	7	134,000

19.

b) Europäische Mächte des zweiten politischen Ranges.

Zu den Mächten des zweiten politischen Ranges gehören theils solche, welche nicht in den nähern Verein der fünf europäischen Hauptmächte aufgenommen wurden; theils diejenigen, welche, obgleich in Hinsicht der Bevölkerung den Mächten des ersten Ranges sich annähernd (wie z. B. das osmanische Reich und Spanien), doch nach ihrer politischen Ankündigung in der Mitte des europäischen Staatensystems weit hinter den fünf europäischen Hauptmächten zurückbleiben; theils solche, welche schon nach ihrer Gesammtbevölkerung, wenn sie gleich über 4 Millionen Menschen steigt, mit den Hauptmächten nicht auf gleiche Linie der politischen Kraft und Stärke gestellt werden können.

Hieher gehöret

1) das osmanische Reich. Bei diesem, über die fruchtbarsten Länder dreier Erdtheile verbreiteten, Reiche sind keine bestimmten statistischen Angaben, sondern blos allgemeine Schätzungen mög-

lich; auch kann, bei dem noch unentschiedenen Schicksale Griechenlands, dieses nicht als selbstständiger Staat behandelt werden. — Nach einer neuern allgemeinen statistischen Schätzung werden für die Gesammtheit der Länder der Pforte in allen drei Erdtheilen 41,344 G. Meilen und 24,446,100 Menschen angenommen. Davon kommen 1) auf Europa 6,546 G. Meilen und 9,100,000 Einwohner; 2) auf die unter türkischem Schutze stehenden Fürstenthümer Walachei und Moldau 1,894 G. Meilen und 1,500,000 Einw.; 3) auf die asiatischen Statthalterschaften (doch ohne Yemen) 19,943 G. Meilen und 9,846,100 Einw.; und 4) auf Aegypten 12,960 G. Meilen mit 4,000,000 Einwohnern.

2) Das Königreich Spanien. Bei der großen Umbildung des innern Staatslebens in Spanien seit den Ereignissen der letzten sieben Jahre, und bei den fortdauernden Unruhen in diesem Königreiche, ist es schwer, allgemeine, der Wahrheit sich annähernde, Angaben über dasselbe aufzustellen. Es scheint aber die Annahme von 8,440 G. Meilen (nach Antillon) mit einer Bevölkerung von 11,400,000 Menschen (welche die Cortes in 51 Provinzen getheilt hatten) der Wahrheit am nächsten zu kommen.

Allein noch schwankender sind die politisch-statistischen Ergebnisse in Hinsicht der spanischen Colonieen. Bei der gegenwärtigen Stellung derselben zu dem europäischen Mutterlande können nur diejenigen gerechnet werden, welche noch in Verbindung mit demselben geblieben sind. Diese enthalten auf ungefähr 5100 Geviertmeilen eine Bevölkerung von 3,627,000 Menschen.

3) Das Königreich beider Sicilien. Man berechnet das Gesammtareal beider Reiche auf

1,947 G. Meilen und ihre Gesammtbevölkerung zu 7,200,000 Menschen.

4) Das Königreich der Niederlande. Dieses Königreich, das aus dem vormaligen Freistaate der vereinigten Niederlande und dem von Oestreich abgetretenen Belgien im Jahre 1815 gebildet ward, umschließt in 17 niederländischen Provinzen, wozu das dem teutschen Bunde einverleibte Großherzogthum Luxemburg als achtzehnte gerechnet werden muß, weil es unter demselben Regenten und unter derselben Verfassung vom 24. Aug. 1815 steht, 1,196 G. M. mit einer Bevölkerung von 5,900,000 Menschen. (Auf Luxemburg kommen davon 108 G. M. und 255,600 Einw.)

Die außereuropäischen (in neuerer Zeit durch Abtretungen an Großbritannien bedeutend verminderten) Kolonieen werden zu 4,270 G. M., mit 6,850,000 Menschen berechnet.

5) Das Königreich Sardinien. Es umschließt, nach der auf dem Wiener Congresse ihm zugetheilten Vergrößerung und Abrundung durch den vormaligen Freistaat Genua, 1,317 G. M. mit einer Bevölkerung von 4,315,000 Einwohnern.

20.

c) Europäische Staaten des dritten politischen Ranges.

Zu den europäischen Staaten des dritten politischen Ranges gehören die, welche eine Bevölkerung von mehr als einer Million Menschen haben, die aber nicht bis zu 4 Millionen Einwohnern steigt. (Sobald die vier Königreiche des teutschen Staatenbundes: Bayern, Sachsen,

Hannover und Würtemberg, so wie das Großherzogthum Baden — welche [§. 18.] unter der Gesammtzahl des teutschen Staatenbundes einbegriffen wurden — als europäische Staaten betrachtet werden, gehören sie ebenfalls hieher.)

1) Das Königreich Portugal. Es umschließt auf 1,722 G. Meilen eine Bevölkerung von 3,145,006 Menschen. Die noch zu Portugal gehörenden Kolonieen — nach der auf Brasilien übergetragenen Selbstständigkeit — werden zu 28,800 G. M. mit 1,630,000 Menschen berechnet.

2) Das Königreich Schweden mit dem (ehemals zu Dänemark gehörenden) Königreiche Norwegen, welches im Jahre 1814 von Dänemark abgetreten, und mit Schweden unter Einem Regenten, doch mit einer eigenthümlichen Verfassung, vereiniget ward. Man berechnet das Areal beider Reiche zu 13,734 G. Meilen mit einer Gesammtbevölkerung von 3,812,000 Menschen.

Als Kolonie besitzt Schweden blos die kleine Insel St. Barthelemy in Westindien mit $2\frac{3}{4}$ G. Meilen und 8000 Einwohnern.

3) Der Kirchenstaat. Er umschließt in dem Gebiete der Stadt Rom, das zu keiner Delegation gehört, und in 17 Delegationen (Provinzen) 812 G. Meilen mit einer Bevölkerung von 2,450,000 Einwohnern.

4) Das Königreich Dänemark. Dieses Reich, von welchem im Jahre 1814 Norwegen getrennt ward, wofür es von Schweden Schwedisch-Pommern abgetreten erhielt, dieses aber an Preußen, gegen das von Hannover an Preußen überlassene Lauenburg, vertauschte, umschließt ein Areal von 2,465 G. Meilen mit 2,050,000 Einwohnern.

Die außereuropäischen Kolonieen Dänemarks haben auf 223 G. Meilen eine Volkszahl von 81,700 Menschen.

5) Der Freistaat (oder die Eidsgenossenschaft der Schweiz, seit 1814 bestehend aus 22 selbstständigen Cantonen, deren jeder seine besondere Verfassung, Regierung und Verwaltung hat, die aber durch den Bundesvertrag vom 7. Aug. 1815 zu Einem politischen Ganzen mit einer gemeinschaftlichen Regierung (der Tagsatzung) verbunden sind. Die Gesammtheit des Staates umschließt auf einem Areale von 696 G. Meilen, 1,880,000 Einwohner.

6) Das Großherzogthum Toskana, getheilt in die drei Provinzen Florenz, Siena und Pisa, hat (nach Balbi) 383 G. Meilen (nach Andern 395) mit einer Bevölkerung von 1,290,000 Menschen.

21.

d) Europäische Staaten des vierten politischen Ranges.

Zu den europäischen Staaten des vierten politischen Ranges werden die gerechnet, deren Bevölkerung nicht bis zu einer Million Einwohner steigt. (Dahin gehören die meisten der teutschen Bundesstaaten mit Einschluß der vier freien Städte Teutschlands [welche §. 18. in die Gesammtzahl des teutschen Staatenbundes eingerechnet worden sind.])

1) Das Herzogthum Parma mit Piacenza und Guastalla hat auf 103 G. Meilen (nach Balbi blos 100) eine Bevölkerung von 440,000 Menschen.

2) Das Herzogthum Modena mit Massa und Carrara hat auf 93 G. Meilen eine Bevölkerung von 380,000 Menschen.

3) Die jonische Republik, welche 7 Inseln umschließt, und seit 1815 unter dem Schutze Großbritanniens stehet, enthält auf 47 G. M. 227,000 Einwohner.

4) Das Herzogthum Lucca mit 20 G. Meilen und 144,000 Einwohnern.

5) Der Freistaat S. Marino (innerhalb des Kirchenstaates in der Delegation Romagna) auf $1\frac{1}{2}$ Meile mit 7,000 Einwohnern.

6) Die freie Stadt Cracau (seit 1815, unter dem Schutze Rußlands, Oestreichs und Preußens) mit 20 G. Meilen und 108,000 Einwohnern.

22.

B. Uebersicht des amerikanischen Staatensystems.

Der nordamerikanische Bundesstaat (25 Provinzen und 6 Territorien).	Geviertm. 103,434	Bevölkerung. 10,700,000
Hayti.	1,385	936,000
Kaiserthum Brasilien.	134,833	5,310,000
Der mexikanische Bundesstaat.	46,297	7,200,000
Mittelamerika (Guatemala).	9,600	1,100,000
Columbia.	63,553	3,500,000
Peru.	24,461	1,500,000
Chile.	8,052	500,000
Bolivia.	15,060	1,100,000
Vereinigte Provinzen am la Plata.	49,916	720,000
Paraguay.	6,913	600,000

II.

Das positive Staatsrecht (Verfassungsrecht).

Einleitung.

1.

Vorbereitende Begriffe.

Wenn das philosophische, oder öffentliche, Staatsrecht (jus publicum universale) die wissenschaftliche Darstellung der unmittelbar aus der Vernunft hervorgehenden Grundsätze für die Begründung, die Fortdauer und die Vervollkommnung einer vertragsmäßigen Verbindung freier Wesen in ihrem äußern Wirkungskreise, — d. h. die systematische Darstellung der Grundsätze enthält (Th. 1, Staatsrecht, §. 5, S. 155 f.), nach welchen die unbedingte Herrschaft des Rechts, oder das Gleichgewicht zwischen der äußern Freiheit aller zur bürgerlichen Gesellschaft vereinigten Wesen, unter der Bedingung des rechtlich gestalteten Zwanges innerhalb des Staates begründet, erhalten und gesichert wird; so unterscheidet sich das positive Staatsrecht von dem philosophischen (öffentlichen) Staatsrechte theils nach seinem Ursprunge,

theils nach seinem Umfange, theils nach seiner Gültigkeit.

Das positive Staatsrecht, ob es gleich dem philosophischen Staatsrechte nicht widersprechen darf, und auf dasselbe, als den höchsten und letzten Maasstab seiner Würdigung, zurückgeführt werden soll, stammt nämlich, seinem Ursprunge nach, nicht aus der Vernunft, sondern aus der Erfahrung, weil es die, in einem in der Wirklichkeit bestehenden Staate festgesetzten, Grundbedingungen seines innern öffentlichen Lebens enthält; es umschließt ferner, seinem Umfange nach, alle in der Mitte der geschichtlich bestehenden Staaten vorhandenen örtlichen und zeitgemäßen Verhältnisse und Bedingungen in der Ankündigung ihres innern öffentlichen Lebens; es beruht endlich nach seiner Gültigkeit theils auf dem höchsten Willen im Staate, von welchem dieses positive öffentliche Recht ausging (es mag nun dieser höchste Wille der Wille eines autokratischen, oder eines an die Mitwirkung der Volksvertreter gebundenen Regenten seyn), theils auf der höchsten Gewalt im Staate, nach welcher das bestehende positive öffentliche Recht in jedem einzelnen Falle selbst durch die Anwendung des Zwanges aufrecht erhalten und behauptet werden kann. Durch diese Behauptung und Geltendmachung des öffentlichen Rechts vermittelst des der höchsten Gewalt zustehenden Zwanges wird zunächst der Charakter des Positiven im öffentlichen Rechte bestimmt.

So wesentlich nun das positive Staatsrecht von dem philosophischen Staatsrechte sich unterscheidet; eben so wesentlich unterscheidet es sich auch von dem in einem Staate geltenden positiven Pri-

vatrechte, wenn gleich in jedem gut organisirten Staate das positive Privatrecht ganz so, wie das positive öffentliche Recht, ein Ausfluß des höchsten Willens im Staate ist, und von der höchsten Gewalt durch den Zwang aufrecht erhalten werden kann und muß. Auch darf das positive Privatrecht, nach dem für dasselbe geltenden bürgerlichen und Straf-Gesetzbuche, nicht mit dem positiven öffentlichen Rechte im Widerspruche stehen, inwiefern nämlich das letzte die Grundbestimmungen des innern öffentlichen Staatslebens in irgend einem gegebenen Staate enthält.

Selbst wenn man, nach der Analogie der Benennung des practischen europäischen Völkerrechts, dieses positive öffentliche Staatsrecht ein „positives europäisches Staatsrecht" nennen wollte; so würde diese Benennung nur einseitig seyn, weil schon jetzt die Grundsätze des positiven Staatsrechts des nordamerikanischen Bundesstaates und der andern, bereits zu festen Staatsverfassungen gelangten amerikanischen Staaten (Brasilien, Hayti, Mexiko ꝛc.) von dem Gebiete dieser Wissenschaft nicht ausgeschlossen werden dürfen. Ein positives „europäisches" Staatsrecht würde daher einen zu beschränkten Begriff enthalten; so wie wahrscheinlich auch die demselben verwandte Wissenschaft des practischen Völkerrechts in Zukunft nicht mehr den bisher gewöhnlichen Namen des „practischen europäischen Völkerrechts," wegen gleicher Rücksicht auf die politische Stellung der selbstständigen amerikanischen Staaten zu den Reichen und Staaten Europa's, führen wird.

2.

Begriff und Zweck des positiven Staatsrechts.

Das positive Staatsrecht ist die wissenschaftliche Darstellung des öffentlichen geschriebenen Rechts der selbstständigen europäischen und amerikanischen Reiche und Staaten, inwiefern in diesem öffentlichen Rechte die urkundlich bestehenden und gegenwärtig geltenden Grundbedingungen des innern Staatslebens dieser Reiche und Staaten enthalten sind.

Aus diesem Grundbegriffe folgt: 1) daß jeder in der Wirklichkeit bestehende Staat in das Gebiet dieser Wissenschaft gehört, der ein positives öffentliches Recht besitzt; 2) daß dieses positive öffentliche Recht nicht blos auf dem Herkommen und der Gewohnheit beruhen darf, sondern in gewissen, als Urkunden geltenden, Grundgesetzen schriftlich enthalten seyn muß, deren bestimmter Sinn angegeben, erklärt und angewandt werden kann; 3) daß folglich zunächst nur die neuen, ins öffentliche Leben der europäischen und amerikanischen Staaten seit 40 Jahren eingetretenen, Verfassungen nach ihrem Inhalte hieher gehören; 4) daß aber auch nur diejenigen Grundgesetze, als positives Staatsrecht, aufgestellt werden dürfen, welche noch gegenwärtig gelten; und 5) daß, bei ihrer Darstellung, hauptsächlich diejenigen Bestimmungen derselben hervorgehoben und systematisch geordnet werden müssen, welche wirklich die gegenwärtigen Grundbedingungen des innern Staatslebens der genannten Reiche und Staaten in sich enthalten.

Aus dieser Zergliederung des Grundbegriffs der Wissenschaft erhellt zugleich der Zweck derselben. Es soll nämlich eine streng systematische und gleichmäßig durchgeführte Darstellung des gegenwärtig geltenden öffentlichen Rechts von allen den Reichen und Staaten versucht werden, welche in geschriebenen Grundgesetzen ein anerkanntes öffentliches Recht — verschieden von ihrem Privatrechte, und von allen in ihren Gesetzbüchern vorhandenen privatrechtlichen Bestimmungen — besitzen.

Es könnte scheinen, als ob in den Begriff der Wissenschaft auch die Rücksicht auf das äußere Staatsleben aufgenommen werden müßte. Allein zugestanden, daß, bei dem genauen Zusammenhange zwischen dem innern und äußern Staatsleben, und bei der (in der Staatskunst Th. 1. wissenschaftlich durchgeführten) Wechselwirkung zwischen beiden, sehr viele in dem positiven öffentlichen Rechte eines Staates enthaltene Grundbedingungen für das innere Staatsleben nicht ohne Rückwirkung auf das äußere Staatsleben bleiben können; so dürfen doch diese mittelbaren und zufälligen Folgen und Wirkungen nicht den Ausschlag bei der Begriffsbestimmung der Wissenschaft selbst geben. Denn so wie jedes für einen in der Wirklichkeit bestehenden Staat gegebene Privatrecht nur zunächst auf diesen Staat und dessen Bürger berechnet ist, so oft auch Ausländer bei den Bestimmungen und Entscheidungen dieses Privatrechts interessirt seyn können; so ist auch jedes Grundgesetz, als Unterlage des positiven öffentlichen Rechts, zunächst nur für das innere Leben eines einzelnen in der Wirklichkeit bestehenden Staates, und nicht für dessen

äußere Ankündigung, bestimmt, so wichtig auch die in einem solchen Grundgesetze enthaltenen einzelnen Bestimmungen in der Wechselwirkung des gegebenen Staates mit andern Staaten werden können. —

Es sind, in den Beurtheilungen der ersten Auflage dieses Werks, theils Ausstellungen gegen den von mir aufgestellten Begriff dieser neuen Staatswissenschaft, theils gegen den Umfang ihres Gebiets, theils gegen die Art und Weise der Ausführung gemacht worden; doch haben die wichtigsten kritischen Stimmen darüber (in der Hall. Lit. Zeit., in der Jen. Lit. Zeit., in den Heidelb. Jahrb. und in dem Conversationsbl.) nicht blos die Neuheit und Nothwendigkeit der hier aufgestellten Wissenschaft, sondern auch das für dieselbe in geschichtlicher Hinsicht Geleistete anerkannt. — Gegen die gemachten Haupteinwendungen hier nur einige Worte. Wenn zwei geachtete Recensenten Anstoß an der, in der ersten Auflage gewählten, Benennung für diese neue Wissenschaft: „positives öffentliches Staatsrecht" nahmen, und der eine, statt derselben, blos das Wort: „Verfassungsrecht" vorschlug; so habe ich mich von der Wahrheit dieser Bemerkung so überzeugt, daß ich, in dieser zweiten Auflage, das pleonastische Adjectiv „öffentlich" in der Benennung der Wissenschaft wegließ, und die Benennung „Verfassungsrecht", die freilich noch zu wenig gangbar ist, in Parenthese beibrachte. — In Betreff des Umfanges der von mir aufgestellten Wissenschaft tadelte es der Rec. in den Heidelb. Jahrb., „daß ich mich blos auf die wirklich bestehenden Verfassungen beschränkt hätte." Nach seiner Ansicht

hätten die Verfassungen, „wie die des teutschen Reiches, der schweizerischen Eidsgenossenschaft, der Republik Venedig, der Königreiche Polen, Schweden u. a.“ ebenfalls aufgenommen werden sollen. Er sagt dabei: „Ein Band würde zu dem Werke, wie der Rec. es sich denkt, freilich nicht hinreichen; es würden wenigstens deren zwei nöthig seyn; auch der Titel müßte dann mit einem andern, etwa: Darstellung der Verfassungen älterer und neuerer Zeit vertauscht werden.“ — Gern gestehe ich zu, daß ein solches, von dem Rec. vorgeschlagenes, Werk zweckmäßig und nützlich sey, auch daß ein solches noch in unserer Literatur fehle; allein ich habe in dem meinigen nicht das geben wollen, was der Rec. sich dachte. Denn ich wollte nicht das Erloschene und Untergegangene aufnehmen und darstellen, sondern blos das thatsachlich im innern Staatsleben Bestehende. Hätte mir der Rec. darin Lücken oder Unrichtigkeiten nachgewiesen; so wäre sein Tadel gegründet gewesen. So aber trifft er mich eben so wenig, als wenn man von einem, der eine Reise durch Frankreich herausgiebt, verlangte, er hätte auch damit eine Reise durch Spanien verbinden sollen, wenn auch dann, statt eines Bandes, zwei nöthig geworden wären. — Doch wünsche ich selbst, daß ein dem Gegenstande gewachsener, Mann ein Werk über die erloschenen und untergegangenen Verfassungen in Europa seit dem Mittelalter in dem Geiste schreibe, wie Tittmann sein Meisterwerk über die griechischen Staatsverfassungen. — Selbst der Einwurf, daß die Aufnahme der erloschenen und untergegangenen Verfassungen in meine Staatswissenschaften gehört hätte,

ist ungegründet, weil ich absichtlich die von mir versuchte Darstellung der Staatswissenschaften als „im Lichte unserer Zeit" bezeichne, worin nicht nur eine Behandlung der Staatswissenschaften aus dem Standpuncte gemeint ist, auf welchem sie gegenwärtig stehen, sondern auch nach dem, was gegenwärtig gilt und besteht. Ganz auf dieselbe Weise habe ich im fünften Theile das practische Völkerrecht behandelt, das, seit dem Wiener Congresse, eine ganz andere Gestalt erhalten mußte, als in den Zeiten Mosers und in den ersten Auflagen des bekannten Werkes von Martens, und kein Rec. hat es getadelt, daß ich den gegenwärtigen Standpunct dieser Wissenschaft festhielt und nicht auch den vom Jahre 1770, oder 1790, oder auch noch den von 1805 zugleich mit aufnahm. — Was endlich die dritte Ausstellung — über die Art und Weise der Ausführung des von mir für diese neue Wissenschaft entworfenen Planes — betrifft; so glaube ich, im §. 4. die Gründe hinreichend entwickelt zu haben, weshalb ich nicht den dogmatischen, sondern den geschichtlichen Standpunct wählte. Dieser Ansicht stimmte auch der verewigte v. Jakob in s. Recension dieses Theiles (Hallesche Lit. Zeit. 1824. Ergänzbl. St. 103) bei. Er sagte: „Eigentlich ist wohl das, was der Verf. positives Staatsrecht nennt, nur ein Aggregat von historischen Kenntnissen des Staatsrechts verschiedener Staaten. Eine wissenschaftliche Form desselben würde erst entstehen, wenn das positive Recht irgend eines Staates eine solche Autorität erhalten hätte, daß dessen positive Einrichtung die Grundlage in allen übrigen Staaten (??) ausmachte, so wie dieses in

Ansehung des römischen positiven Rechts der Fall gewesen und zum Theil noch ist. Bisher scheint das positive Recht eines jeden Staates ein für sich bestehendes Recht zu seyn. Eine allgemein positive Staatsrechtswissenschaft würde nur die allgemeinen positiven Grundsätze aufstellen müssen, über welche alle Staaten bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse ihrer Verfassungen einig wären. (Diese Einigkeit dürfte aber eben so unmöglich seyn, wie der ewige Friede!) Indessen ist der Weg, den der Verf. gewählt hat, und die Erkenntniß von dem Staatsrechte, welches in den verschiedenen Staaten gültig ist, allerdings der einzige, um dereinst zu einer Staatsrechtswissenschaft zu gelangen; so wie die ausgebreitetere Kenntniß der verschiedenen Privatrechte der verschiedenen Völker nach den vom Verf. (in der Note zum §. 5.) davon gegebenen Ideen, der positiven Privatrechtswissenschaft eine ganz andere Gestalt geben würde. Denn da bisher römisches Recht allein für positive Rechtswissenschaft gilt; so würde man schon aus einer solchen Sammlung, als der Verf. an der citirten Stelle vorschlägt, erkennen lernen, daß, was bisher als Axiom des positiven Privatrechts angenommen ward, oft durch sehr einseitige Ansichten dazu erhoben ist. — Was indessen der Verf. unter dem Titel einer positiven Staatsrechtswissenschaft liefert, ist mit Dank anzunehmen. Es ist eine historische Darstellung aller bekannten Staatsverfassungen unsrer Zeit, woraus in der Folge einmal ein allgemeines positives Staatsrecht erwachsen mag, zu dessen Abfassung es jetzt gewiß noch nicht Zeit ist." — Anders war die Ansicht des Jenaischen Recensenten

(Jen. Lit. Zeit. 1824. St. 187). Er sagt: „Der historische Weg, den der Verf. eingeschlagen hat, gewährt zwar das Gute, daß man dabei die Verfassung der einzelnen Staaten kennen lernt; allein es ist keine Frage, daß er dem dogmatischen Wege bei weitem nachsteht." Da ich selbst in den nachfolgenden §§. das Wünschenswerthe und sogar Nothwendige einer solchen dogmatischen Behandlung — doch ohne die geschichtliche Behandlung ganz zu verwerfen, oder auch nur zu vernachlässigen — ausgesprochen habe, und gleichzeitig mit meiner Schrift das „Staatsrecht der constitutionellen Monarchie" von Aretin erschien; so scheint, für den Augenblick, bis vollendetere Werke für die Fortbildung beider Standpuncte erscheinen, doch durch die von Aretin und mir das Bedürfniß dafür geweckt worden zu seyn. — Die folgende Bemerkung desselben Rec. (S. 43) ist aber sehr gegründet. „So schätzbar geschriebene Grundgesetze für die Feststellung der öffentlichen Rechtsverhältnisse in jedem Staate sind; so wenig läßt es sich wohl mit Grund behaupten, solche Grundgesetze seyen die alleinigen und ausschließlichen Normen für das positive Staatsrecht unsrer Staaten." So wahr dies ist; so schwierig ist doch die Ausmittelung des wirklich gültigen positiven Staatsrechts in allen europäischen Staaten, die der schriftlichen Verfassungsurkunden ermangeln. Ich erinnere nur, wie schwierig die nachstehende Entwickelung der Verfassung Großbritanniens war, obgleich gerade über diese sehr schätzbare Werke brittischer Publicisten benutzt werden konnten. Wer wollte aber einen ähnlichen Erfolg sich versprechen, wenn er z. B. in dem jetzigen

Zeitabschnitte das positive Staatsrecht Spaniens, Portugals, Sardiniens, Neapels, — ja selbst Dänemarks und Preußens, nur mit einiger Vollständigkeit aufstellen wollte? — Mit einem Worte: Bevor das positive Staatsrecht der Staaten ohne geschriebene Verfassungen in diese Wissenschaft aufgenommen werden kann, müssen die einheimischen Publicisten in solchen Staaten ein örtliches Staatsrecht bearbeitet haben. Nie kann der Ausländer dabei den Anfang machen.

3.

Quellen und Hülfsmittel des positiven Staatsrechts.

Aus dem (§. 2.) aufgestellten Begriffe und Zwecke des positiven Staatsrechts erhellt von selbst, daß die Quellen dieser Wissenschaft zunächst nur die schriftlichen Grundverträge und Grundgesetze seyn können, welche wirklich die wesentlichen Grundbedingungen des öffentlichen Staatslebens enthalten. Alles, was in der Verfassung auf dem Staatsherkommen beruht, kann daher blos in Ermangelung schriftlicher Grundgesetze als Quelle, bei dem Vorhandenseyn derselben aber nur als Hülfsmittel zur Aufstellung des öffentlichen Rechts eines gegebenen Staates behandelt werden. Zu diesen Hülfsmitteln gehören denn auch theils die Staatsverträge mit dem Auslande, so weit sie auf die Verfassung und das innere Staatsleben in einzelnen Fällen sich beziehen können, theils die Verhandlungen und Beschlüsse der rechtlich bestehenden repräsentativen oder ständischen Versammlungen der Volksvertreter, inwiefern Regierung und Stände ge-

meinschaftlich über Gesetze sich vereinigen, durch welche einzelne Gegenstände des öffentlichen Staatslebens, in Angemessenheit (nicht im Widerspruche und Gegensatze) zu der Verfassung des Staates, näher bestimmt werden.

4.

Doppelter Standpunct für die wissenschaftliche Behandlung des positiven Staatsrechts.

Für die wissenschaftliche Behandlung des positiven Staatsrechts giebt es zwei verschiedene Standpuncte, die man, der Kürze wegen, den dogmatischen (publicistischen), und den geschichtlichen nenken kann.

Hält man den dogmatischen (publicistischen) Standpunct bei der Begründung, Eintheilung und Durchführung der Wissenschaft fest; so werden unter die, aus dem philosophischen Staatsrechte stammenden, Grundbegriffe vom Staate und von dem Staatsorganismus nach Verfassung, Regierung und Verwaltung, die einzelnen Bestimmungen aller gegenwärtig in den europäischen und amerikanischen Staaten geltenden Verfassungen und Grundgesetze untergeordnet, so daß man z. B. bei dem Begriffe der Volksvertreter aus allen einzelnen Verfassungen nachweiset, ob sie nach dem repräsentativen oder ständischen Grundsatze sich versammeln, ob sie in einer oder in zwei Kammern zusammentreten, ob und welchen Antheil sie an der gesetzgebenden Gewalt haben u. s. w. Eben so wird unter dem Begriffe der Regierung nachgewiesen, wie diese in constitutionellen Monarchieen und in constitutionellen Republiken sich ankündige,

welche Rechte und Pflichten dem Regenten zukommen, ob und wie die Thronfolge, die Initiative der Gesetze, die Civilliste, das Recht des Krieges und Friedens, das Begnadigungsrecht u. s. w. bestimmt sey. Endlich muß unter den vier Hauptzweigen der Verwaltung: der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, dem Finanzwesen und der Gestaltung der bewaffneten Macht, aus allen gültigen Verfassungen gezeigt werden, was jede derselben darüber bestimmt (z. B. ob in der Gerechtigkeitspflege das mündliche oder schriftliche, das öffentliche oder geheime Verfahren gilt, ob Geschwornengerichte, Friedensrichter, Cassationshöfe u. s. w. bestehen).

Der zweite Standpunct ist der geschichtliche. Bei Festhaltung desselben enthält das positive Staatsrecht (nach der Aehnlichkeit der wissenschaftlichen Behandlung der Staatengeschichte,) eine systematisch geordnete, und zur wissenschaftlichen Einheit verbundene Uebersicht über alle wesentliche Bestimmungen der gegenwärtig in den bestehenden Reichen und Staaten geltenden Grundgesetze, doch so, daß jeder einzelne Staat, nach diesen Grundbedingungen seines innern Lebens, als ein in sich abgeschlossenes politisches Ganzes erscheint, und die einzelnen Staaten auf einander folgen, ohne daß, wie bei der dogmatischen Behandlung, der einzelne Staat nach seinen ihm eigenthümlichen Verfassungsbestimmungen den an die Spitze gestellten staatswissenschaftlichen Begriffen untergeordnet wird.

Der erste Standpunct ist in dem Werke des verewigten v. Aretin festgehalten, das unter der Literatur der Wissenschaft aufgeführt wird. So handelte z. B. der erste Theil dieses Werkes, in acht einzelnen Abschnitten: 1) vom Lande; 2)

vom Volke; 3) von der constitutionellen Monarchie; 4) von dem constitutionellen Monarchen; 5) von der sogenannten Prärogative des constitutionellen Monarchen; 6) vom Thronfolger; 7) von den Staatsbürgern und Unterthanen überhaupt; 8) von Einführung und Abänderung der Repräsentativverfassung u. s. w. — Abgesehen davon, was sich vielleicht gegen diese Aufeinanderfolge der Begriffe, mit ihren Subpartibus, einwenden ließe, ist doch durch dieses Werk zuerst eine Darstellung des positiven Staatsrechts aus dem dogmatischen (publicistischen) Standpuncte versucht worden.

Der zweite Standpunct, der geschichtliche, wird von mir in der nachfolgenden Darstellung dieser Wissenschaft festgehalten. Schon, an sich betrachtet, ist es einer neuentstehenden Wissenschaft selbst fördernd, daß sie aus zwei von einander abweichenden Standpuncten bearbeitet wird, weil die Urtheile der Männer vom Fache sich noch nicht für den einen, oder den andern Standpunct erklärt haben; dann aber gehört, nach meiner individuellen Ueberzeugung, die Darstellung dieser Wissenschaft aus dem geschichtlichen Standpuncte namentlich in den Kreis der Staatswissenschaften, wie derselbe, in dem vorliegenden Werke, als ein in sich zusammenhängendes Ganzes behandelt wird, wo bereits in der Einleitung zum ersten Theile, bei der Uebersicht über alle zwölf aufzustellende Staatswissenschaften, das positive Staatsrecht, aus den angegebenen Gründen, zu den geschichtlichen Staatswissenschaften gerechnet ward. — Mag daher auch dem

strengen Juristen der dogmatische Standpunct für diese neue Wissenschaft mehr zusagen, als der geschichtliche; so dürfte doch vielleicht die Darstellung im Geiste des letztern dem Staatsmanne und Diplomaten, wegen der erleichterten Uebersicht über jeden einzelnen Staat, als ein in sich abgeschlossenes politisches Ganzes, willkommen seyn. Uebrigens habe ich fast bei keiner andern Staatswissenschaft, wie bei dieser, die engen Grenzen so lebhaft gefühlt, die ich mir für die Darstellung des Umfanges der Staatswissenschaften vorzeichnete, weil allerdings bei einer Durchführung dieser Wissenschaft in einem besondern Werke, ohne Beschränkung auf eine bestimmte verhältnißmäßige Bogenzahl in Beziehung auf die übrigen Staatswissenschaften, vieles im Einzelnen weit ausführlicher zu behandeln gewesen wäre, was entweder hier ganz übergangen ward, oder nur angedeutet werden konnte.

5.

Die Stellung des positiven Staatsrechts in der Reihe der Staatswissenschaften überhaupt.

Aus dem aufgestellten Grundbegriffe des positiven Staatsrechts geht hervor, daß dasselbe nicht aus reiner Vernunft, sondern aus der Erfahrung stammt, daß es also nicht in die Reihe der philosophischen, sondern in die Reihe der geschichtlichen Staatswissenschaften gehört, ja daß es, weil in demselben blos die in der Wirklichkeit bestehenden und gültigen Bestimmungen vorherrschen, nicht einmal zu den gemischten Staatswissenschaften gerechnet werden kann.

Allein für die Selbstständigkeit dieser Wissenschaft entscheidet theils die Selbstständigkeit des Begriffs des positiven öffentlichen Rechts; theils die Wichtigkeit der hieher gehörenden Grundgesetze; theils der in neuester Zeit bedeutend erweiterte Umfang des Gebiets der in diese Wissenschaft aufzunehmenden Gegenstände. Denn wenn schon an sich, wie aus dem Vorhergehenden erhellte, der Begriff des positiven Staatsrechts eben so wesentlich verschieden ist von dem philosophischen Staatsrechte, wie von dem positiven Privatrechte; so muß auch der Wissenschaft, welche das positive öffentliche Recht lehret, der Charakter der Selbstständigkeit zukommen; d. h. sie muß ohne Ableitung aus einer andern Wissenschaft und ohne Abhängigkeit von derselben bestehen; sie muß, nach ihrer Eigenthümlichkeit, von jeder andern, ihr scheinbar verwandten, Wissenschaft sich unterscheiden; sie muß endlich, nach allen ihren Theilen und nach ihrer ganzen innern Anordnung, aus ihrem aufgestellten Grundbegriffe mit Nothwendigkeit hervorgehen.

Für die wissenschaftliche Selbstständigkeit des positiven Staatsrechts entscheidet aber nicht blos die Selbstständigkeit des Begriffes dieser Wissenschaft; es spricht auch für die besondere Durchführung und Durchbildung ihres Gebiets die Wichtigkeit der in ihr zu behandelnden Grundgesetze. Denn für sehr viele Millionen Europäer und Amerikaner, besonders seit den ins öffentliche Staatsleben getretenen neuen Verfassungen in den letzten 40 Jahren, enthalten diese Grundgesetze die höchsten Bedingungen ihres gesammten bürgerlichen Seyns und Wirkens, woraus die Wichtigkeit der in den Kreis dieser Wissenschaft gehörenden Gegenstände von

selbst einleuchtet. Dazu kommt endlich, daß durch die vielen seit 40 Jahren gegebenen Verfassungen der Umfang des Gebietes dieser Wissenschaft so erweitert worden ist, daß der Versuch gewagt werden mußte, sie als eine besondere und selbstständige Wissenschaft aufzustellen, und sie auf immer von der Staatenkunde zu trennen, wohin für die Zukunft nur eine kurze Uebersicht der für jeden einzelnen Staat in ihr enthaltenen wichtigsten Bestimmungen gehören kann.

So wenig, nach den aufgestellten Grundsätzen, irgend etwas aus den in einzelnen Staaten bestehenden Gesetzbüchern für das bürgerliche oder Straf-Recht, oder aus den Handelsgesetzbüchern und den Gesetzbüchern für das gerichtliche Verfahren, in das positive öffentliche Recht aufgenommen werden darf; so lehrreich würde doch eine geschichtlich erschöpfende Aufstellung und philosophische Vergleichung des gesammten in den einzelnen Reichen und Staaten bestehenden Privatrechts seyn, in so weit dasselbe auf vorhandenen Gesetzbüchern (und nicht auf dem bloßen Herkommen, oder auf einer Mischung fremdher entlehnter Gesetze) beruht. Besonders würde eine vergleichende Zusammenstellung der privatrechtlichen Hauptbestimmungen im Napoleonischen Gesetzbuche, im preußischen Landrechte, im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die gesammten teutschen Erbländer der östreichischen Monarchie, im englischen Privatrechte, wie es Blackstone *) wissenschaft-

*) In Großbritannien besteht kein geschriebenes Gesetzbuch des Privatrechts. Denn seine Gesetze sind eine Mischung aus

lich zusammenstellte, u. s. w. von großem Einflusse auf die Fortschritte der Gesetzgebungswissenschaft, und selbst von bedeutendem Nutzen für die Staatswissenschaften seyn, wenn gleich diese — an sich — weil sie zunächst dem allgemeinen öffentlichen Staatsleben bestimmt sind, alle privatrechtliche Bestimmungen von sich ausschließen müssen. (Man vergl. damit Jakobs Urtheil in der zweiten Note des §. 3. aus seiner Rec. in der Halleschen Lit. Zeit.)

6.

Verhältniß des positiven Staatsrechts zu den übrigen Staatswissenschaften.

Schon daraus, daß das positive Staatsrecht in die Reihe der geschichtlichen Staatswissenschaften (§. 3.) gehört, ergiebt sich, daß dasselbe den geschichtlichen Staatswissenschaften näher verwandt ist, als den philosophischen und den gemischten Staatswissenschaften. Demungeachtet steht es auch mit den philosophischen und gemischten Staatswissenschaften in

---

gesetzlich gewordenen Gewohnheiten, aus Parlamentsbeschlüssen, aus Aussprüchen der Gerichtshöfe und aus aufgenommenen fremden Rechtsbestimmungen. Das vollständigste Werk darüber ist von W. Blackstone, commentaries on the laws of England. 3 Voll. Oxford, 1764 — 1768. 4. — Die eilfte, sehr vermehrte Auflage in 4 Theilen. 8. 1791. Einen gediegenen Auszug daraus für Teutschland enthält: W. Blackstone's Handbuch des englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neuern Gesetze und Entscheidungen von John Gifford. Aus dem Engl. von H. F. C. v. Colditz. Mit Vorrede von N. Falck. 2 Bde. Schleswig, 1822 f. 8.

Verbindung. Denn, was in dem positiven Staatsrechte für einen gegebenen Staat als gültiges öffentliches Recht ausgesprochen wird, muß rückwärts auf das philosophische Staatsrecht insofern sich stützen, als zwar manches in der Wirklichkeit angeordnet werden kann, was nicht unmittelbar aus Vernunftgrundsätzen entspringt (z. B. daß ein Staat in 10 oder 50 Provinzen getheilt wird; daß für die Volksvertreter zwei Kammern bestehen sollen; daß das Grundeigenthum als das Princip der Standschaft gilt u. s. w.), nichts aber in dem positiven Staatsrechte enthalten seyn darf, was der Vernunft geradezu widerspricht. Weil nun das philosophische Staatsrecht wieder rückwärts auf das Natur- und Völkerrecht sich stützt; so ist auch damit das, durch das philosophische Staatsrecht vermittelte, Verhältniß des positiven Staatsrechts zu dem Naturrechte bezeichnet.

Der Staatskunst ist das positive Staatsrecht schon deshalb näher, als dem philosophischen Staatsrechte, verwandt, weil in derselben, neben den unmittelbar aus der Vernunft hervorgehenden Grundsätzen, auch die Geschichte, in Beziehung auf die Beispiele und Belege für die theoretisch ausgesprochenen Grundsätze des Rechts und der Klugheit, berücksichtigt wird. Denn, wenn gleich in dem positiven Staatsrechte, wie in der Staatskunst, die unbedingte Herrschaft des Rechts der höchste Maasstab für alle Verhältnisse des innern Staatslebens bleibt; so muß doch in beiden Wissenschaften die Rücksicht auf die Wohlfahrt und Glückseligkeit der Staatsbürger mit dem letzten Zwecke alles Staatslebens, der Herrschaft des Rechts, verbunden, und deshalb in jeder zeitgemäßen Verfassung das innere Verhältniß der vier Hauptzweige der

Verwaltung gegen einander (der Gerechtigkeitspflege, der Polizei, des Finanzwesens, und der Gestaltung der bewaffneten Macht) ausgesprochen werden.

Dieselbe Verbindung des Rechts und der Wohlfahrt in den Bestimmungen des positiven Staatsrechts entscheidet auch über das Verhältniß dieser Wissenschaft zu der Volks- und Staatswirthschaftslehre, zur Finanz- und Polizeiwissenschaft. Jede Verfassung eines gegebenen Staates muß nämlich die allgemeinen Grundsätze aufstellen, wie aus dem Volksvermögen der Staatsbedarf aufgebracht, gedeckt und im Einzelnen vertheilt und verwendet werden solle; ob in Hinsicht des Budgets den Volksvertretern nur eine berathende, oder eine entscheidende Stimme zustehe; ob und welche Controlle über Aufbringung, Vertheilung und Verwendung des bewilligten Staatsbedarfs ihnen ertheilt worden sey, und auf welche Weise die Verfassung, als Grundgesetz, über Sicherheits- und Ordnungs-, über Cultur- und Wohlfahrtspolizei sich erkläre.

7.

Fortsetzung.

So wichtig und folgenreich in allen diesen Beziehungen das Verhältniß des positiven Staatsrechts zu den philosophischen und gemischten Staatswissenschaften ist; so kündigt sich doch die Wichtigkeit dieses Verhältnisses in Beziehung auf die geschichtlichen Staatswissenschaften noch bestimmter an. Denn so wie schon an sich jede Verfassung und jedes Grundgesetz eines gegebenen Staates, als Thatsache, in den Kreis der Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Stand-

puncte der Politik gehört; so kann auch nur aus dieser Geschichte die Entstehung und Begründung einer Verfassung, so wie ihr Eintritt ins öffentliche Staatsleben, sowohl nach der Zeit, in welcher dieser Eintritt erfolgte, als nach den Umständen und Verhältnissen angegeben werden, welche diesen Eintritt begleiteten, wobei besonders die sogenannte geschichtliche Unterlage einer Verfassung, d. h. die Art und Weise berücksichtigt werden muß, wie die neue Verfassung an die bis dahin bestehenden Grundbedingungen des innern Staatslebens sich anschloß.

Nächst der Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Standpuncte der Politik, ist aber die Staatenkunde dem positiven Staatsrechte am meisten verwandt; denn bis auf die neuesten Zeiten ward das, was nun in dem positiven Staatsrechte zu dem Charakter einer selbstständigen Wissenschaft ausgeprägt werden muß, als ein einzelner Theil der Staatenkunde betrachtet, inwiefern in demjenigen Abschnitte der Statistik, welcher von der Verfassung des einzelnen Staates handelt, der Grundgesetze gedacht ward, welche sich deshalb vorfanden. Dies mochte für diejenige Zeit ausreichen, wo nur Großbritannien im europäischen Staatensysteme eine repräsentative Verfassung hatte, und der Umfang der wenigen Grundgesetze in den übrigen europäischen Staaten leicht übersehen werden konnte. Allein seit eine bedeutende Anzahl europäischer und amerikanischer Staaten in bestimmten Verfassungsurkunden eine feste Grundlage ihres innern Staatslebens erhalten haben, kann in der Staatenkunde der Verfassung des einzelnen Staates nur in kurzen Umrissen gedacht werden, weil die Gesammtheit aller dieser Verfassungen in der selbstständigen Wissenschaft des positi-

ven Staatsrechts zu einem in sich zusammenhängenden politischen Ganzen verbunden wird.

Für das practische (europäische) Völkerrecht und die Diplomatie ist das positive Staatsrecht insofern von großer politischer Wichtigkeit, inwiefern, bei dem nothwendigen Zusammenhange zwischen dem innern und äußern Staatsleben, der Eintritt einer neuen Verfassung ins innere Staatsleben nicht ohne wichtige Folgen auf die äußere Ankündigung eines solchen Staats, so wie auf seine Verbindung und Wechselwirkung mit andern Staaten, und auf die diplomatischen gegenseitigen Unterhandlungen bleiben kann.

Selbst der Kreis der Staatspraxis hat durch die Einführung neuer Verfassungen ins innere Staatsleben eine bedeutende Erweiterung erhalten, weil theils die Entwerfung solcher Grundgesetze zu den schwierigsten Aufgaben der Staatspraxis gehört, theils die Ausführung dieser Verfassungen in der Wirklichkeit, nach neuen Gesetzbüchern, ständischen Verhandlungen, Ausfertigungen, Decreten u. s. w., die früher gewöhnlichen Formen der Staatspraxis nothwendig erschüttern und völlig umbilden mußte.

8.

Eintheilung des positiven Staatsrechts.

Das positive Staatsrecht zerfällt, nach seiner wissenschaftlichen Behandlung, in zwei Theile:

Der erste Theil giebt in drei Abschnitten:

zuerst eine allgemeine geschichtliche Uebersicht über die in Europa und Amerika seit 40 Jahren ins öffentliche Staatsleben eingetretenen,

theils noch bestehenden, theils wieder erloschenen, Verfassungen;

sodann eine chronologisch-tabellarische Uebersicht der im europäischen und amerikanischen Staatensysteme theils bestehenden, theils bereits wieder erloschenen, schriftlichen Verfassungsurkunden, mit Nachweisung sämmtlicher Quellen und Sammlungen, wo diese Verfassungsurkunden stehen; und

endlich eine kurze Uebersicht der politischen Grundsätze, nach welchen der Inhalt, Charakter und Geist, so wie der staatsrechtliche Zweck und die äußere Form dieser Verfassungen geprüft und beurtheilt werden muß.

Darauf folgt

im zweiten Theile die systematische Darstellung der wesentlichen Bestimmungen der im öffentlichen Leben der einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten gegenwärtig geltenden schriftlichen Verfassungsurkunden, mit vorausgehenden geschichtlichen Einleitungen in dieselben.

9.

Literatur der Wissenschaft.

Da das positive Staatsrecht zu den entstehenden Wissenschaften gehört; so kann es noch keine Literatur desselben, im strengen Sinne des Wortes, geben. Es muß aber doch derjenigen Schriften gedacht werden, welche theils, als Sammlungen, mehrere der wichtigsten Grundgesetze und Verfassungen in sich enthalten, theils eine wissenschaftliche

Darstellung einzelner ins positive Staatsrecht gehörender Gegenstände, oder des Ganzen selbst versuchten.

Sammlungen:

Pierre Firmin de la Croix, constitutions des principaux états de l'Europe et des états-unis de l'Amérique. Seconde édition. 6 Voll. à Paris, 1791 sqq. 8. — Ed. 3. 1802. Teutsch: Verfassung der vornehmsten europäischen und der vereinigten amerikanischen Staaten. Aus dem Franz. mit Berichtigungen des Uebersetzers. 6 Theile. Leipz. 1792 ff. 8.

Ebenezer Hazard, historical collection of state-papers for an history of the united states of N. America. 2 T. Philadelph. 1794 sqq. 4.

Georg. Fr. v. Martens, Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, Erbvereinigungen, Capitulationen, Familienverträge, auch Gesetze, Verordnungen, Privilegien u. s. w., welche zur Erläuterung des Staatsrechts und der pragmatischen Geschichte der vornehmsten europäischen Staaten dienen. Erster Thl. (Dänemark. Schweden. Großbritannien.) Gött. 1794. 8. (mehr ist nicht erschienen.)

(Pölitz,) Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren. 4 Theile. Leipzig und Altenburg, 1817—1825. 8. *)

Ludw. Lüders, diplomatisches Archiv für Europa. Eine Urkundensammlung mit historischen Einleitungen. 3 Bände; jeder Band in zwei Abtheilungen. (Der dritte Band, nach des Vfs. Tode, fortgesetzt von Pölitz.) Leipz. 1819—1823. 8.

P. A. Dufau, J. B. Duvergier, et J. Guadet, collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et

*) Ueber diese drei Sammlungen von v. Martens, de la Croix, europ. Constitut., und die später genannte Schrift von Bisinger vergl. man die lehrreiche Beurtheilung im Hermes, N. X. S. 1 ff.

des deux Amériques; avec des précis offrant l'histoire des libertés et des institutions politiques chez les nations modernes. 6 Voll. à Paris, 1821—23. 8.

Der Pair Frankreichs, Graf Lanjuinais gab zwar seinen: constitutions de la nation française (2 T. Paris, 1819. 8.) den allgemeinen zweiten Titel: Les constitutions des tous les peuples, hat aber das Werk nicht weiter fortgesetzt.

Archives diplomatiques pour l'histoire du tems et des états. (Auch mit teutschem Titel: diplomatisches Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte, und mit der teutschen Uebersetzung der ausländischen Urkunden.) Stuttg. und Tüb. 1821 ff. 8. 6 Bände. (Die beiden ersten Bände enthielten alle Urkunden teutsch und französisch. Th. 3—6 zunächst französisch.) Die Fortsetzung erschien blos teutsch unter dem Titel: Neueste Staatsacten. 8 Theile. (wird fortgesetzt.) Stuttg. und Tüb. 1825 ff. 8.

Isambert, annales politiques et diplomatiques, ou manuel du publiciste et de l'homme d'état, contenant les chartes et lois fondamentales, les traités etc. 4 T. Paris, 1823 sqq. 8.

Usteri, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2te Aufl. Aarau, 1821. 8.

Theilweise gehört auch hieher:

Geo. Fr. de Martens, recueil des principaux traités d'alliance, de paix etc. 7 Voll. à Gött. 1791 sqq. 8. (Von den vier ersten Theilen N. A. 1817.) Dazu gehören 10 Theile Supplemente, wovon aber die Theile vom 5ten an auch mit dem besondern Titel: Nouveau recueil etc. erschienen.

* * *

Wissenschaftliche Schriften:

Geo. Fr. v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. 1r Theil, 1ste Abthl. Gött. 1794. 8. (Von diesem fleißig gearbeiteten Buche, dessen Fortsetzung und Beendigung eine wesentliche Lücke in der politischen Literatur ausgefüllt haben würde, ist

blos diese einzige Abtheilung erschienen, welche das Staatsrecht Dänemarks, Schwedens und Großbritanniens umschließt. Es enthält theils mehr, theils weniger, als das, was von mir unter dem Namen: positives Staatsrecht zur wissenschaftlichen Gestaltung gebracht werden soll; mehr, weil es die Grundzüge des gesammten positiven Staatsrechts der genannten europäischen Reiche [nicht blos das Verfassungsrecht] enthält; weniger, weil es nicht die, durch das positive öffentliche Recht begründete, neue Gestaltung des innern Staatslebens zur Anschauung erhebt. — Mit diesem Compendium brachte der Verf. die bereits angeführte Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze ꝛc. [deren erster Theil auch nur die drei genannten Reiche umschloß,] in genaue Verbindung.)

Theod. Schmalz, Plan zu Vorlesungen über allgemeines positives europäisches Staatsrecht. Berl. 1815. 8. (geistvolle Skizze; nur daß in derselben der genannten Wissenschaft ein weiterer Umfang angewiesen wird, als in der von mir versuchten Darstellung.)

Sebald Brendel, die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation, oder vergleichende historisch-pragmatische Darstellung der alten und neuen Welt, besonders der teutschen, in Beziehung auf die Entstehung, Ausbildung, Schicksale und Vorzüge der Volksvertretung, oder der öffentlichen Theilnahme an der höchsten Staatsgewalt. 2 Theile. Bamb. und Lpz. 1817. 8. (enthält viele richtige politisch-geschichtliche Urtheile und Zusammenstellungen; doch ist das Werk nach keinem festen Plane bearbeitet, besonders in Hinsicht des Verhältnisses der Welt des Alterthums zur gegenwärtigen Zeit; auch enthält es die neuen Verfassungen bis 1817 nur in Andeutungen und Auszügen.)

Joseph Constant. Bisinger, vergleichende Darstellung der Staatsverfassung der europäischen Monarchieen und Republiken. Wien, 1818. 8.

Ign. Rudhart, Uebersicht der vorzüglichsten Bestimmungen verschiedener Staatsverfassungen über Volksvertretung. München, 1818. Fol. (vergl. die Beurtheilung im Hermes, N. IV. S. 78 f.)

Vergleichende Darstellung der Repräsentativverfassungen verschiedener europäischer Staaten in ihren Grundzügen. Karlsruhe, 1823. 2 Tabellen in Fol.

Vergleichende Darstellung der ständischen Verfassungen mehrerer teutschen Bundesstaaten in ihren Grundzügen. Karlsruhe, 1823. 2 Tabellen in Fol.

Theilweise gehört auch folgende ältere Schrift hieher:

Chstn. Dan. Voß, historisch-statistische Uebersicht der merkwürdigsten europäischen Staaten, aus dem Gesichtspuncte des allgemeinen Staatszweckes. Halle, 1795. 8. (Obgleich in diesem Werke Geschichte und Statistik verbunden werden; so ist doch die Anlage des Ganzen aus dem politisch-publicistischen Standpuncte. Der Verf. stellt nämlich die Staaten dar: 1) als uneingeschränkt-monarchische Staaten (Preußen, Rußland, Dänemark, Spanien, Portugal, Sardinien, beide Sicilien, Kirchenstaat, osmanisches Reich); 2) als republikanische Staaten a) aristokratisch: Venedig, Genua; b) demokratisch: Frankreich (damals); 3) Staaten mit gemischten Regierungsformen (das teutsche Reich als Staatskörper, Schweden, England, Polen); 4) verbündete Staaten (Eidgenossenschaft, das teutsche Reich.)

Als Versuche, das positive öffentliche Staatsrecht wissenschaftlich zu begründen, gehören hieher:

Alb. Fritot (avocat), science du publiciste, ou traité des principes élémentaires du droit, considéré dans ses principales divisions. 11 Voll. à Paris, chez Bossange, 1820—1823. 8. (Dieses, dem Könige Ludwig 18 und dem Herzoge de Cazes gewidmete, Werk ist gründlich und freimüthig, aber sehr weitschweifig. — Die erste Abtheilung enthält: droit philosophique, ou principes élémentaires du droit public, du droit politique, et du droit des gens, und zwar im ersten Bande: droit public; im zweiten Bande: droit politique; und in demselben Bande von S. 321 an (und im ganzen folgenden dritten Bande) droit des gens. — Die zweite Abtheilung enthält vom vierten Bande an:

droit constitutionel, constitutif ou organique, und zwar nach den drei Rubriken: 1) des gouvernemens divers, de leurs inconvéniens, de leurs avantages (davon im ganzen vierten Theile und im fünften bis S. 448); 2) de la monarchie constitutionnelle ou représentative (davon im fünften Theile von S. 449 an, und im ganzen sechsten bis eilften Band); 3) dispositions et moyens de transition. — Zu der Wissenschaft des positiven Staatsrechts gehört dieses Werk erst vom vierten Bande an, wo der Verf. mit der Lehre von den Regierungsarten überhaupt beginnt, die sogenannten drei Gewalten im Staate, die Eintheilung in einfache und vermischte Regierungen (je nachdem die drei Gewalten vereinigt oder getheilt sind) erörtert, gegen die unbeschränkte Monarchie sich erklärt, die dermalige französische Verfassung als aristokratisch-demokratisch-monarchisch ausspricht, die Wirkungen der Repräsentation, der Föderation, der Wahl und der Erblichkeit prüft, und zum Wesen der innern Gestaltung der constitutionellen Monarchie a) einen Erbmonarchen (dem die Sanction, Verkündigung und Vollziehung der Gesetze zusteht), b) zwei Kammern (welche mit dem Regenten die Initiative der Gesetze theilen), und c) Gerichtshöfe verlangt, welche nur vom Gesetze abhängen.

J. Christ. Freih. v. Aretin, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Ein Handbuch für Geschäftsmänner, studirende Jünglinge und gebildete Bürger. Erster Band. Altenb. 1824. 8. Zweiten Bandes erste Abtheilung. 1827. (Ungefähr die erste Hälfte dieser Abthl. ward noch von Aretin geschrieben, nach dessen Tode Karl v. Rotteck das Werk fortsetzt. — Ueber den wissenschaftlichen Charakter desselben vgl. §. 4.)

Als besondere, dem Verfassungswesen gewidmete, Zeitschriften begannen:

(Luden), Allgemeines Staatsverfassungsarchiv. Zeitschrift für Theorie und Praxis gemäßigter Regierungsformen. 2 Bände (jeder in 4 Stücken) und 3n Bdes. 1s Stück. Weimar, 1816 f. 8.

Allgemeine politische Annalen. Stuttgart u. Tübingen, 25 Bände seit 1821. 8. (enthalten viele Verhandlungen über das Verfassungswesen.)

(v. Aretin), constitutionelle Zeitschrift. (erschien blos ein Halbjahr vom Jan. — Jun. jeder Monat in 2 Heften.) Stuttg. 1823. 8.

Erster Theil.

A) Allgemeine geschichtliche Uebersicht über die in Europa und Amerika seit 40 Jahren ins öffentliche Staatsleben eingetretenen, theils noch bestehenden, theils wieder erloschenen, Verfassungen.

10.

Großbritannien und Nordamerika.

Wenn gleich in keinem gesitteten europäischen Staate seit den Zeiten des ausgehenden Mittelalters gewisse Grundgesetze fehlten, durch welche bald eine regierende Dynastie auf den Thron erhoben, bald die Thronfolgeordnung festgesetzt, bald das Verhältniß des Regenten zu den Reichs- oder Landständen näher bestimmt, bald im innern Staatsleben über die bürgerliche und Strafgesetzgebung, so wie über die Besteuerung, oder über die Gestaltung der kriegerischen Macht ein allgemeiner Maasstab aufgestellt worden war; so hatten doch in den meisten Reichen und Staaten diese Formen theils nur zufällig und in sehr verschiedenen Zeitaltern sich ausgebildet, theils fehlte der innere Zusammenhang zwischen denselben, weil jedesmal, nach dem eingetretenen Bedürfnisse, nur einzelne Gegenstände der Verfassung oder Verwaltung durch

besondere Gesetze geordnet worden waren. Daher auch in so vielen Staaten der unverkennbare Widerspruch zwischen dem öffentlichen und dem Privatrechte, ja selbst zwischen den einzelnen Theilen und Abschnitten der Gesetzgebung selbst, je nachdem sie aus fremden oder einheimischen Rechten, aus dem zwölften oder achtzehnten Jahrhunderte stammten. Blos in England bestand, im jüngern Europa, eine auf einzelnen schriftlichen Urkunden beruhende, obgleich im Laufe der Jahrhunderte bedeutend veränderte, und erst seit der Thronbesteigung Wilhelms des Oraniers (1689) zu einem bestimmten Charakter ausgeprägte, Verfassung. Seit dieser Zeit ward in dem freien, in zwei Kammern getheilten, brittischen Parlamente manches kräftige Wort über die wichtigsten Angelegenheiten des innern und äußern Staatslebens ausgesprochen, das für das übrige, in seiner politischen Bildung fortschreitende westliche, Europa um so weniger verloren ging, je länger in mehrern großen Reichen die Versammlung der Reichsstände entweder ganz geruht hatte (wie z. B. in Frankreich seit 1626, in Portugal seit 1697), oder, wie in Spanien, zu einer bloßen Formalität herabgesunken war. Besonders aber wirkte das Vorbild Großbritanniens auf das übrige Europa mächtig, theils in Hinsicht der daselbst in der Verfassung begründeten Herrschaft des Rechts und Gesetzes im Gegensatze gegen die Willkührherrschaft der Premierminister und Maitressen in andern Reichen; theils in Hinsicht des steigenden Wohlstandes und Reichthums Großbritanniens im Gegensatze gegen die Verarmung, die Schuldenlast und die ungleiche Besteuerung in andern Staaten *).

*) In demselben Sinne sprach ein Rec. im Hermes (N. X.

Nur unter diesen Verhältnissen vermochten die gewichtvollen, die brittische Verfassung als Vorbild

---

S. 4): „Der Zunftgeist, der Briefadel, die Verbindungen der Städte unter einander und des Adels gegen die Städte, aber auch zuweilen mit ihnen gegen die willkührliche Herrschaft; die Gründung stehender Gerichte; die ersten rohen Versuche des Bauernstandes, sich zur bürgerlichen Freiheit zu erheben, oder dabei zu behaupten; die Bildung der Landstände aus Geistlichkeit, Adel und Städten, ihr Wachsthum und ihr Verfall; die eigene neue Gesetzgebung und die Regierung der Staaten von oben herab, welche im sechszehnten Jahrhunderte mit verdoppelter Thätigkeit sich erhob; — alle diese Elemente des innern Lebens der Völker haben sich in den verschiedenen europäischen Staaten nach einerlei Regel und mit sehr sichtbarem Einflusse des einen auf die andern entwickelt. Nur England behauptet dabei wesentliche Eigenthümlichkeiten in Rechts- und Staatsverfassung, weil es ihm gelang, die alten einheimischen Einrichtungen, welche in den meisten andern Ländern durch alte und neue römische Begriffe und Institute verdrängt wurden, festzuhalten und selbstständig fortzubilden. Allein eben dadurch ist England von der Zeit an, wo die willkührliche Herrschaft im übrigen Europa durch Karl 5, durch Philipp 2, durch Ludwig 11, Richelieu und Ludwig 14 fast allgemein geworden war, der Punct geworden, von welchem die innere Bewegung Europa's ausging, und sich den übrigen Völkern desselben mittheilte. Nicht Montesquieu's Lobreden der englischen Verfassung haben diese hervorgebracht, sondern wer im ganzen vorigen Jahrhunderte den wachsenden Wohlstand Englands gewahr ward; wer es sah, wie Gesetz und Recht auch über die Großen herrschte; wie geachtet auch der einfache Bürger war; wie ein jedes Verdienst eine freie Bahn zu Wirksamkeit und Belohnung fand; der mußte wohl das Verlangen empfinden, daß auch in seiner

und Muster preisenden, Stimmen eines Montesquieu und vieler andrer bedeutend zu wirken, welche seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts das Bedürfniß einer neuen zeitgemäßen Gestaltung des innern Staatslebens und einer festen Begründung des Rechtszustandes in mehrern europäischen Reichen und Staaten theils selbst fühlten, theils bei Andern anregten.

Allein ein außerhalb des europäischen Staatensystems eintretendes höchst folgenreiches Ereigniß ward die nächste Veranlassung der weitern und schnellern Verbreitung der sogenannten repräsentativen Grundsätze: die Trennung eines Theiles der nordamerikanischen Kolonieen Großbritanniens von ihrem europäischen Stammlande, und die Erkämpfung und Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Selbstständigkeit im Pariser Frieden am 3. Sept. 1783 *).

Verjährte Eifersucht stellte, während dieses Kampfes zwischen Großbritannien und seinen Kolonieen, Frankreich und Spanien auf die Seite der letztern; namentlich fochten viele französische Officiere, dazu berechtigt von ihrer Regierung, auf amerikanischem Boden unter Washingtons Befehlen für die Sache der bürgerlichen und politischen Freiheit. Grundsätze, die sie im transatlantischen Erdtheile kennen gelernt und mit ihrem Blute versiegelt hatten, folgten ihnen, nach dem Pariser Frieden, in die euro-

---

Heimath ein so frisches, freies und kräftiges Leben aufblühen möchte."

*) Man vergleiche darüber meine Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783. (Leipz. 1826. 8.) Th. 1.

päische Heimath zurück, und wurden von ihnen desto fester gehalten, je mehr, namentlich in Frankreich, die Unvollkommenheiten der Verfassung und Verwaltung dieses Reiches, hauptsächlich wegen der ungeheuer gesteigerten Schuldenlast, von den mittlern und untern Ständen gefühlt wurden.

Gleichzeitig bildeten die selbstständigen nordamerikanischen Staaten in ihrer Mitte die Verfassung eines Freistaates (1787) aus, in deren Grundzügen eben so wenig das Vorbild der brittischen Verfassung — nur übergetragen von einer beschränkten Monarchie auf einen neuentstandenen Bundesstaat — wie der Einfluß Washingtons zu verkennen war, eines Mannes, in welchem Nordamerika früher seinen Helden und Retter, und später seinen Gesetzgeber und Regenten fand.

Je mehr die neue Verfassung Nordamerika's, so wie die besondere Verfassung jeder seiner einzelnen (damals 13) Staaten, die Farbe und den Charakter des achtzehnten Jahrhunderts an sich trug; desto weiter wich sie von den veralteten, republikanischen Formen ab, die in den europäischen Freistaaten Venedig, Genua, Lucca, Schweiz und Niederland statt fanden.

11.

Neue Verfassung in Frankreich und Polen.

Bevor aber auf europäischem Boden eine Nachbildung des brittischen und der nordamerikanischen Verfassung versucht ward, gab die französische Revolution im Jahre 1789 den Ausschlag über die völlige Umbildung des innern Staatslebens in dem ältesten christlichen Reiche des jüngern Europa. Denn

kaum hatte, aus der Mehrheit der von Necker nach Versailles zusammenberufenen 1200 Deputirten des Reiches, die erste Nationalversammlung (17. Jun. 1789) sich gebildet, als diese (4. Aug.) die völlige Abschaffung des Lehnssystems aussprach, und, nach zweijährigen Verhandlungen, (3. Sept. 1791) die neue schriftliche Verfassungsurkunde beendigte, welche (14. Sept.) Ludwig 16 in der Mitte der Nationalversammlung als Reichsgrundgesetz beschwor.

Gleichzeitig dachte der edlere Theil der Polen, der die erste Theilung des Reiches vom Jahre 1772 noch nicht verschmerzt hatte, an eine Verbesserung der fehlerhaften Reichsverfassung und an eine Verjüngung des innern Staatslebens. Bereits am 6. Oct. 1788 ward der polnische Reichstag eröffnet, auf welchem sogleich das sogenannte freie Veto aufgehoben, und, nach der Abschließung eines Bundes mit Preußen (29. März 1790), von der großen Stimmenmehrheit (3. Mai 1791) eine neue Verfassung angenommen, so wie dieselbe vom Könige Stanislaus Augustus beschworen ward. Diese Verfassung schloß sich mehr, als die französische, an die bis dahin in Polen bestandenen Rechtsverhältnisse an; demungeachtet bildete sich, unter Rußlands Einflusse, gegen sie der Targowitzer Bund (1792), worauf — mit Zustimmung des Königs — die neue Verfassung auf dem Reichstage zu Grodno (29. Sept. 1792) verworfen, und im Jahre 1793 Polen zum zweitenmale getheilt ward.

Allein auch die erste Verfassung Frankreichs vom Jahre 1791 ging nur theilweise ins öffentliche Staatsleben über, weil, bereits nach dem Zusammentreten der zweiten Nationalversammlung (1. Oct. 1791),

ein heftiges Partheiengewühl in derselben sich zeigte, das, nach der Eröffnung des sogenannten Nationalconvents (21. Sept. 1792), in der Abschaffung des Königthums, in der Verwandlung Frankreichs in eine Republik, und in dem Prozesse und der Hinrichtung Ludwigs 16, zu dem völligen Umsturze aller frühern Staatsformen im Innern Frankreichs führte, worauf für die Republik Frankreich am 24. Juny 1793 eine zweite Verfassung gegeben ward, die aber nicht ins wirkliche Leben trat, weil bei der Eröffnung des Krieges gegen das Ausland die furchtbare Dictatur des Wohlfahrtsausschusses, mit Suspension der Verfassung, die Regierung an sich riß.

Nach dem Sturze der Schreckensregierung ward für die Republik Frankreich die dritte Verfassung im Jahre 1795 aufgestellt, mit einem Directorium von fünf Personen an der Spitze der vollziehenden Gewalt.

Dieser folgte im Jahre 1799 die vierte Verfassung, welche den General Bonaparte, unter dessen Einflusse sie gegeben ward, zum ersten Consul ernannte. In dieser Verfassung gingen die frühern republikanisch-demokratischen Bestimmungen bereits in solche über, die sich der monarchischen Staatsform näherten. Dies trat noch bestimmter durch die Senatusconsulta vom Jahre 1802 und 1804 hervor, welche den ersten Consul Anfangs zum Consul auf Lebenszeit, und dann zum erblichen Kaiser der Franzosen ernannten.

Nachdem er aber (1814) auf den Thron Frankreichs verzichtet hatte, gab der Senat, unter Talleyrands Leitung, dem Reiche eine neue Verfassung (6. Apr. 1814), in welcher Ludwig (18) durch den Willen des Volkes auf den Thron berufen ward. Allein

Ludwig 18 erkannte diese Verfassung nicht an, sondern ertheilte, aus königlicher Machtvollkommenheit, (4. Jun. 1814) die constitutionelle Charte, die noch jetzt als Grundgesetz des Königreiches gilt, wenn gleich Napoleon, nach seiner Rückkehr von Elba, während der hundert Tage, (22. Apr. 1815) eine Zusatzacte zu der vierten Verfassung bekannt machen ließ.

12.

Italien.

Mit den Siegen der Franzosen überschritt auch das repräsentative Staatssystem die Grenzen Frankreichs: so in den Niederlanden; so in Italien. Ward gleich die ältere Staatsform des Freistaates der vereinigten Niederlande, unmittelbar nach Pichegru's Vordringen über die zugefrornen Grenzflüsse, aufgehoben, und das demokratische Princip für die neue Verfassung der Niederlande ausgesprochen; so dauerte es doch in der sogenannten batavischen Republik bis zum Jahre 1798, bevor die erste neue Verfassung angenommen ward.

Rascher erfolgten die politischen Umbildungen in Italien, wo Bonaparte im Frühjahre 1796 seine glänzende kriegerische Laufbahn begonnen hatte. So wie er, bereits nach dem kühnen Uebergange über die Adda-Brücke bei Lodi (20. Mai 1796), die Freiheit der Lombardei aussprach; so ward auch, unter seiner Mitwirkung, in der Zwischenzeit zwischen den Friedenspräliminarien zu Leoben und dem wirklichen Friedensabschlusse zu Campio Formio mit Oestreich, am 29. Jun. 1797 der neuen cisalpinischen Republik eine Verfassung gegeben, die, bei vielen eigenthümli-

chen Schattirungen, doch im Ganzen eine Nachbildung der dritten Verfassung Frankreichs war. Während aber Bonaparte in Aegypten sich befand, erfuhr diese Verfassung (1798) durch den französischen Gesandten Trouvé und durch den General Brune wesentliche Veränderungen, und bei den Siegen der Oestreicher und Russen in Oberitalien im Jahre 1799 theilte sie, mit der cisalpinischen Republik selbst, das Schicksal der Auflösung.

Kaum hatte aber der damalige erste Consul Bonaparte in der Schlacht bei Marengo (14. Jun. 1800) von neuem das Uebergewicht der Waffen Frankreichs behauptet; so ward auch von ihm die cisalpinische Republik (18. Jun.) mit einer einstweiligen Regierung hergestellt, und, nach dem Lüneviller Frieden, dieser Republik, welche zu Lyon den Namen der italienischen annahm, (28. Jan. 1802) eine neue Verfassung gegeben, die in manchen wesentlichen Puncten von der vierten französischen abwich. Durch constitutionelle Statute im Jahre 1805 ward Napoleon zum Könige von Italien ernannt, und dasjenige in der Verfassung verändert, was bei dem Uebergange aus der republikanischen in die monarchische Staatsform umgewandelt werden mußte. — Nach der Vernichtung der Macht Frankreichs in Italien, und nach der Rückkehr der Lombardei und Venedigs unter östreichische Herrschaft, gab der Kaiser Franz (24. Apr. 1815) dem lombardisch-venetianischen Königreiche eine neue Verfassungsform.

Gleichzeitig mit den Folgen der französischen Siege durch Bonaparte in Italien stürzte der älteste italische Freistaat, Venedig, zusammen; das kleinere Genua hingegen rettete sich, ward (1797) als

ligurische Republik demokratisirt, und erhielt (2. Dec. 1797 und 26. Jun. 1802) zwei einander schnell folgende Verfassungen unter Frankreichs Einflusse, bis 1805 Genua Frankreich selbst einverleibt, nach Napoleons Sturze aber, auf dem Wiener Congresse, dem Könige von Sardinien zugetheilt ward.

Eben so erhielt auch der kleine Freistaat Lucca im Jahre 1799 und im Jahre 1801 zwei Verfassungen, die, im verjüngten Maasstabe, den in Frankreich wechselnden Verfassungen nachgebildet waren. — Selbst dem Kirchenstaate, welchen das französische Directorium (1798) in eine römische Republik verwandelte, ward (20. März 1798) eine demokratische Verfassung gegeben, die aber bei der Erneuerung des Krieges schnell wieder aufgelöset ward.

Neapel, obgleich, nach Championets siegreichem Vordringen bis in die Hauptstadt des Reiches, als parthenopeische Republik (1799) ausgesprochen, erhielt damals, bei dem schnellen Wechsel des Kriegsglückes, doch keine eigene Verfassung. Als aber später Napoleon seinen Bruder Joseph (1806) zum Könige beider Sicilien, und zwei Jahre darauf zum Konige von Spanien ernannte, welchem Joachim Murat auf dem Throne Neapels folgte, gab Joseph, bei seinem Abgange nach Spanien, dem Königreiche Neapel (20. Jun. 1808) eine Verfassung, die Napoleon bestätigte. Doch band sich Murat an dieselbe nicht; sie trat nicht ins öffentliche Leben.

Dagegen ward, unter brittischem Einflusse, von dem Lord Bentinck im Königreiche Sicilien, welches die aus Neapel verdrängte Dynastie Bourbon gegen Frankreichs Waffen behauptete, (1812) eine der englischen Constitution nachgebildete Verfassung

gegeben, die aber von dem bourbonischen Regentenhause bald wieder aufgehoben ward.

Selbst nach der Rückkehr dieser Dynastie nach Neapel (1815), ward der Versuch, die spanische Verfassung in Neapel mit örtlichen Modificationen (1820) einzuführen, durch die siegreichen Waffen Oestreichs vereitelt.

Den jonischen Inseln, früher der Republik Venedig gehörend, ward bereits im Jahre 1803 eine unter Rußlands Einflusse vermittelte Verfassung ertheilt. Als aber, nach schnell wechselnden Schicksalen dieses Freistaates, derselbe (1815) unter die Schutzhoheit Großbritanniens gestellt ward, erhielt er am 28. Dec. 1817 eine in London entworfene und von dem damaligen Prinzen-Regenten bestätigte Verfassung.

13.

Die Schweiz.

Veraltet war die politische Form der schweizerischen Eidsgenossenschaft beim Ausbruche der französischen Revolution; auch fehlte in den Cantonen die Einigkeit, die in den Tagen der Gefahr das Bestehende zu retten vermag; allein Europa sah mit Mißbilligung, wie das französische Directorium mit der friedlichen Schweiz verfuhr. Nach Ueberwältigung derselben durch französische Heere ward (12. Apr. 1798) zu Aarau der Entwurf einer neuen Verfassung der einen und untheilbaren helvetischen Republik angenommen; doch hatte das alte System viele Anhänger und rüstige Vertheidiger, und die Erfolge Oestreichs im Kampfe des Jahres 1799 brachten beide Partheien gegen einander in mächtige Gährung, bis

Massena's Sieg (Sept. 1799) bei Zürich den Ausschlag für das neue System gab. Eine neue, zu Paris entworfene, Verfassung ward zwar am 29. Mai 1801 angenommen, von den Freunden des alten Systems aber durch die Aufstellung einer Verfassung der sogenannten allgemeinen helvetischen Tagsatzung (24. Oct. 1801) beseitigt. Doch auch dieser Verfassungsentwurf mußte einem neuen vom 27. Febr. 1802 weichen, der aber ebenfalls weder die öffentliche Stimmung in der Schweiz, noch den Beifall des ersten Consuls von Frankreich für sich hatte. Die zu Bern versammelten helvetischen Notabeln gaben die Verfassung vom 20. Mai 1802. Sie ward Anfangs von den meisten Cantonen angenommen; allein bald wogte, nach dem Zurückziehen der französischen Truppen, die innere Gährung in dem ganzen Freistaate auf. Dies bewog den ersten Consul Bonaparte, nach erneuerter Besetzung des Landes von französischen Truppen, Männer aus beiden Systemen nach Paris zu berufen, mit welchen er die sogenannte Vermittelungsacte (19. Febr. 1803) verabredete, welche bis zum Jahre 1813 als Staatsgrundgesetz der Schweiz galt, und auf eine im Ganzen schonende Weise das Alte und Neue verband.

Nachdem aber die Völkerschlacht bei Leipzig über Napoleons Schicksal in Teutschland entschieden hatte, sprachen die verbündeten Mächte die Auflösung der Vermittelungsacte aus, und ließen durch ihre Abgesandten mit den Abgeordneten der Schweiz unterhandeln, worauf (8. Sept. 1814) ein neuer Bundesvertrag der 19 Cantone, und, nach den Bestimmungen des Wiener Congresses in Hinsicht der Schweiz, die Aufnahme der drei neuen Cantone, Wallis, Genf und Neuenburg, die Entwerfung besonderer Verfassungen

für jeden einzelnen Canton, so wie (7. Aug. 1815) die feierliche Annahme der neuen Bundesacte der gesammten 22 Cantone erfolgte.

14.

Die Niederlande.

In den Niederlanden, die, nach der Eroberung von den Franzosen, in der damaligen Staatsgeographie als batavische Republik aufgeführt wurden, war, unter dem Einflusse des französischen Gesandten Lacroix, (23. Apr. 1798) eine Verfassung gegeben und angenommen worden, welche man der dritten französischen (vom Jahre 1795) nachgebildet hatte. Kaum war aber, in den Londoner Präliminarien zum Frieden zwischen Frankreich, Großbritannien, Spanien und Batavien, die Selbstständigkeit der neuen republikanischen Form der letztern anerkannt worden, als (16. Oct. 1801) die batavische Republik eine zweite Verfassung, und — nach der Begründung der kaiserlichen Macht in Frankreich — (15. März 1805) eine dritte Verfassung erhielt, die einen Rathspensionair an die Spitze der Regierung stellte, und in vielfacher Hinsicht den monarchischen Formen sich näherte. Doch schon im folgenden Jahre ward, durch organische Gesetze, (5. Jun. 1806) die Republik für Napoleons Bruder, Ludwig, in das Königreich Holland verwandelt, und demselben (7. Aug. 1806) eine neue Verfassung gegeben. Allein dieses neugeschaffene Königreich erlosch bereits im Jul. 1810, wo es Napoleon dem mächtigen Frankreich selbst einverleibte, bis, nach den Erfolgen der Leipziger Schlacht, die Franzosen aus Holland verdrängt wurden, eine einstweilige aus Hol-

ländern gebildete Regierungscommission den Fürsten Wilhelm von Oranien zum souverainen Fürsten der Niederlande ernannte, dieser aus England zurückkehrte, und, nach der Vereinigung Belgiens mit Batavien zum Königreiche der Niederlande, dem nun vereinigten Staate in der Verfassung vom 24. Aug. 1815 ein bleibendes Grundgesetz gab.

15.

Der Rheinbund. Warschau. Spanien. Schweden.

Mit der weitern Verbreitung der Siege und des politischen Einflusses Napoleons auf das Ausland, gewann auch das System neuer Verfassungen eine weitere Ausdehnung. Eine Folge des Kampfes zwischen Frankreich, Oestreich und Rußland im Spätjahre 1805, und des für Oestreich nachtheiligen Friedens von Preßburg (26. Dec. 1805), war die Stiftung des Rheinbundes in der (12. Jul. 1806) zu Paris unterzeichneten Conföderationsacte. Sie ward, nach der Besiegung der Preußen in den Ländern zwischen der Saale, Elbe, Oder und Weichsel, und nach dem Beitritte der nordteutschen Fürsten zum Rheinbunde, bald das allgemeine politische Gesetz des vormaligen Teutschlands, mit alleiniger Ausnahme der ehemals zu Teutschland gehörenden östreichischen und preußischen Länder. Dem im Tilsiter Frieden neugestifteten Herzogthume Warschau gab Napoleon (22. Jul. 1807) eine neue Verfassung, die bis zu dessen Auflösung galt. Wie er aber in der Mitte des Rheinbundes selbst die Begründung neuer Verfassungen meinte, erhellte aus der (15. Nov. 1807) dem Königreiche Westphalen gegebenen

neuen Verfassung. Theilweise ward dieselbe nachgebildet in der Verfassung Bayerns vom 1. Mai 1808, die aber nicht ins öffentliche Leben trat; in den Organisationsdecreten des Großherzogthums Berg (12. Dec. 1808 und 31. März 1809), in der Verfassung des Großherzogthums Frankfurt (16. Aug. 1810), und in der vom Herzoge von Anhalt-Köthen (28. Dec. 1810) seinem kleinen Lande gegebenen Verfassung. Die letztere ward bereits im Jahre 1812, nach des Herzogs Tode, unter der vormundschaftlichen Regierung des Herzogs von Anhalt-Dessau aufgehoben; die übrigen erloschen nach den Schlachttagen bei Leipzig.

Eben so bestand die, von Joseph Napoleon (6. Jul. 1808) dem Königreiche Spanien mit Zustimmung des Kaisers gegebene, Verfassung nur so lange, als er selbst in Spanien, unter der Macht der französischen Waffen, sich behauptete; denn, noch vor seiner völligen Rückkehr nach Frankreich, sprachen die auf der Insel Leon versammelten Cortes Spaniens, im Namen des abwesenden Ferdinands 7, (19. März 1812) eine neue Verfassung als Grundgesetz der Monarchie aus, die Ferdinand, nach seiner Ankunft in Spanien, (Mai 1814) aufhob, und später zwar im Drange der Verhältnisse (7. März 1820) annahm, sie aber, nach dem Vordringen der französisch-bourbonischen Heere bis Cadix, (Oct. 1823) für immer vernichtete.

Verschieden von diesen Verfassungen nach ihren Grundzügen und nach ihrem wesentlichen Charakter, war die neue Verfassung Schwedens (7. Jun. 1809), nachdem Gustav 4 auf den Thron verzichtet, und ihn sein Oheim, Karl 13, nach Annahme dieser Verfassung, bestiegen hatte.

16.

Neue Verfassungen seit Napoleons Sturze.

Die mächtige Veränderung aller politischen Verhältnisse, welche Napoleons Besiegung und Verzichtleistung auf die Regierung (11. Apr. 1814) bewirkte, zeigte sich in den verschiedenen Staaten und Ländern auf sehr verschiedenartige Weise. In Frankreich selbst gab Ludwig 18 (4. Jun. 1814) die constitutionelle Charte, die auch, nach Napoleons zweiter Besiegung im Jahre 1815, das Grundgesetz des Königreichs blieb. In dem Königreiche der Niederlande erklärte Wilhelm 1 die den Notablen vorgelegte neue Verfassung (24. Aug. 1815) für das Grundgesetz des gesammten (aus Batavien und Belgien gebildeten) Königreiches.

Dem, an Oestreich gekommenen, lombardisch-venetianischen Königreiche gab der Kaiser Franz 1 (24. Apr. 1815) eine neue Verfassung; eben so der Kaiser Alexander 1 (27. Nov. 1815) dem mit Rußland vereinigten Königreiche Polen. Unter Rußlands, Oestreichs und Preußens Vermittelung erhielt (3. Mai 1815) die, durch den Wiener Congreß als frei erklärte, Stadt Cracau eine besondere Verfassung; später führte auch Oestreich in dem Königreiche Galizien (13. Apr. 1817) ständische Verhältnisse ein. Norwegen, von Dänemark an Schweden abgetreten, erhielt vom Könige Karl 13 (4. Nov. 1814) die Bestätigung der von dem Storthing entworfenen Verfassung mit wenigen Abänderungen. Für Preußen sprach der König (22. Mai 1815) die künftige Einführung einer Verfassung aus, und erließ später (5. Jun. 1823) das Gesetz für

die Bildung der Provinzialstände, welchem die Decrete für die Bildung der Stände in den einzelnen Provinzen folgten. Selbst der Papst Pius 7 fand es gerathen, dem Kirchenstaate (6. Jul. 1816) eine neue Verfassung zu geben. Die jonischen Inseln erhielten (28. Dec. 1817) eine solche von England; für das Königreich beider Sicilien verkündigte das Decret vom 12 Dec. 1816 eine neue Ordnung der Dinge. Selbst das nach politischer Selbstständigkeit strebende Griechenland gab sich (1. Jan. 1822) eine provisorische Verfassung, die aber (17. Mai 1827) einer festern Staatsform weichen mußte. Die Verfassung der Cortes in Portugal (23. Sept. 1822) bestand blos bis zum Juny 1823; doch erhielt Portugal (29. Apr. 1826) vom Kaiser Pedro in Brasilien eine neue Verfassung.

Allein am folgereichsten ward die neue Gestaltung und Einführung ständischer Verfassungen für den, durch die teutsche Bundesacte (8. Jun. 1815) zu einem verjüngten politischen Leben wiedergebohrnen, teutschen Staatenbund, der in der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen, welche am 8. Jun. 1820 zu Frankfurt als angenommen bekannt gemacht ward, eine Ergänzung der in der Bundesacte nur kurz enthaltenen Grundzüge seiner gemeinsamen Verfassung erhielt. Nach dem dreizehnten Artikel der Bundesacte sollten in allen teutschen Bundesstaaten ständische Verfassungen bestehen; nur daß man zu Wien über die nähern Bestimmungen deshalb sich nicht vereinigen konnte. Dies hatte die Folge, daß die seit der Zeit ins innere Leben der einzelnen teutschen Staaten eingetretenen neuen Verfassungen durch die Eigenthümlichkeit ihrer Grundsätze sich wesentlich von einander unterschieden.

Noch vor der Eröffnung des Wiener Congresses erhielt (2. Sept. 1814) das Herzogthum Nassau eine neue Verfassung. Der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt erließ (8. Jan. 1816) eine Verordnung wegen neuer Einrichtung der Stände; eine ähnliche (15. Jan. 1816) der Fürst von Lippe-Schaumburg. In Tyrol stellte der Kaiser Franz (24. März 1816) die vormaligen ständischen Verhältnisse her. Der Fürst von Waldeck schloß (19. Apr. 1816) mit den Ständen von Waldeck und Pyrmont einen förmlichen Landesvertrag. Der Großherzog von Weimar gab (5. Mai 1816) seinem Staate eine neue Verfassung als Grundgesetz. Die freie Stadt Frankfurt am Main nahm (18. Jul. 1816) eine Ergänzungsacte ihrer frühern Stadtverfassung an. Darauf erhielten neue Verfassungen: das Herzogthum Sachsen-Hildburghausen (19. März 1818); das Königreich Bayern (26. Mai 1818); das Großherzogthum Baden (22. Aug. 1818); das Fürstenthum Liechtenstein (9. Nov. 1818); das Fürstenthum Lippe-Detmold (8. Jun. 1819, nur daß die Einführung derselben Schwierigkeiten fand); das Königreich Würtemberg (25. Sept. 1819); das Großherzogthum Hessen (17. Dec. 1820), das Herzogthum Sachsen-Coburg (8. Aug. 1821), und das Herzogthum Sachsen-Meiningen (4. Sept. 1824). Zeitgemäße Veränderungen in den frühern ständischen Verhältnissen bewirkten im Königreiche Hannover das königliche Patent (7. Dec. 1819), und im Herzogthume Braunschweig das Decret Georgs 4, als Vormund des Herzogs (25. Apr. 1820). Für das Großherzogthum Luxemburg gilt die Verfassung des Königreiches der Niederlande. In Churhessen

erschien (29. Jun. 1821) ein Organisationsdecret. In andern teutschen Staaten (im Königreiche Sachsen, in den beiden Mecklenburgischen Ländern, in Gotha-Altenburg) wurden die früher vorhandenen ständischen Verfassungen mit wenigen Veränderungen beibehalten; eben so dauerten die ältern Verhältnisse in den drei freien Hansestädten fort. Noch fehlt aber die Gestaltung der ständischen Verhältnisse im Herzogthume Holstein mit dem dazu geschlagenen Lauenburg; im Churstaate Hessen, und in den Ländern des Herzogs von Oldenburg, der drei Herzoge von Anhalt, der beiden Häuser Hohenzollern, der beiden Linien des Hauses Reuß, des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.

17.

Neue Verfassungen in Amerika.

Das durch den Pariser Frieden (1783) zur politischen Selbstständigkeit gelangte Nordamerika gab sich im Jahre 1787, als Staatenbund, eine Gesammtverfassung, zu welcher im Jahre 1789 in einem Ergänzungsstatut mehrere nähere Bestimmungen hinzukamen. Allein schon vorher hatten die meisten der einzelnen 13 Staaten besondere Verfassungen sich gegeben, und die seit 1783 in den Staatenbund aufgenommenen folgten diesem Beispiele. Wenn in den beiden einzelnen Staaten Rhode-Island und Connecticut die ältern königlichen Freibriefe von den Jahren 1663 und 1674 die Unterlage der neuen Verfassungen, mit wenigen zeitgemäßen Modificationen, bildeten; so beriethen sich die Abge-

ordneten der übrigen Provinzen, seit dem Jahre 1776, über ihre besondern Verfassungen. Mehrere dieser Verfassungen der einzelnen amerikanischen Staaten sind in neuerer Zeit nach wesentlichen Bestimmungen theils verändert, theils fortgebildet worden; auch wird kein neuer Staat in den Bund aufgenommen, der nicht eine Verfassung sich gegeben, und diese dem Congresse zur Anerkennung und Bestätigung vorgelegt hat.

Unter furchtbaren Blutscenen trennte sich die Insel S. Domingo — von welcher der spanische Antheil 1795 an Frankreich gekommen war — von Frankreich. Schon der Mulatte Toussaint, welcher den Aufstand der Neger gegen die Europäer leitete, gab am 20. Aug. 1801 für Domingo eine constitutionelle Acte. Er ward nach Frankreich abgeführt und starb daselbst. Der Neger Dessalines trat an die Spitze der Schwarzen und der Farbigen; die Europäer wurden völlig von der Insel vertrieben; er aber, im Jahre 1804 zum Kaiser (Jacob 1) erhoben, fiel (16. Oct. 1806) als Opfer einer Verschwörung. Ihm folgte (7. Febr. 1807) als Präsident, und später (4. Apr. 1811) als König (Heinrich 1) von Hayti der Neger Christophe, gegen welchen sich aber Pethion als Präsident eines Freistaates im südwestlichen Theile (zu Port au Prince) behauptete. Nach Pethions Tode folgte ihm (27. März 1818) Boyer als Präsident. — Dem nordwestlichen Theile gab Christophe (28. März 1811) eine Verfassung, welche der französischen vom Jahre 1799 und 1804 nachgebildet war. Nachdem aber Christophe, während eines ausgebrochenen Aufstandes unter seinen Soldaten, (8. Oct. 1820) sich erschossen, und auch der spanische Theil der Insel

(21. Nov. 1820) sich unterworfen hatte, ward Boyer Präsident von ganz Hayti, worauf die, im republikanischen Theile der Insel bereits am 27. Dec. 1806 eingeführte und am 2. Juny 1816 revidirte, Verfassung die allgemeine Verfassung für Hayti ward. —

18.

Fortsetzung.

Die spanischen Provinzen des Festlandes von Amerika sprachen seit dem Jahre 1810, wo im europäischen Stammlande der Kampf gegen die Napoleonische Dynastie fortbrauste, ihre Unabhängigkeit von dem Mutterlande aus, und wurden, nach der Vertreibung der spanischen Statthalter und Heeresanführer aus den meisten Provinzen, zuerst von Nordamerika, und am 1. Jan. 1825 auch von England, als selbstständige Staaten anerkannt. Sieben einzelne Staaten bildeten sich auf diese Weise: 1) Mexiko, wo, nach dem Sturze und der Hinrichtung des ephemeren Kaisers Iturbide, die Form eines Bundesstaates, nach dem Vorgange Nordamerika's, angenommen und (4. Oct. 1824) eine Verfassung gegeben ward; 2) der Freistaat Columbia (seit dem 17. Dec. 1819 aus den vereinigten Provinzen Venezuela und Neu-Granada gebildet), der sich am 30. Aug. 1821 eine, in neuerer Zeit sehr angefeindete, Verfassung gab; 3) der Freistaat der vereinigten Provinzen am la Plata Strome, der mehrmals (3. Dec. 1817. — 20. Apr. 1819. — 23. Jan. 1825) mit neuen Verfassungen experimentirte, ohne daß, bei dem innern Kampfe der Partheien, eine derselben zur Festigkeit

und Haltung gelangte; 4) der Freistaat Chile, der im September 1820 vom Mutterlande sich trennte; 5) der Freistaat Peru, der, nach der Besiegung des Vicekönigs von dem republikanischen Generale San Martin, im July 1821 demselben Beispiele folgte, und am 9. Nov. 1822 einen Verfassungsentwurf aufstellte, der aber nicht ins wirkliche Staatsleben eintrat; 6) der Freistaat von Central-Amerika (Guatemala), welcher sich von Mexiko, mit dessen Zustimmung, trennte, und sich (22. Nov. 1824) eine besondere Verfassung gab, die aber nicht verwirklicht ward; und 7) der, von Peru getrennte neue, Freistaat Bolivia, welchem (25. Mai 1826) sein Begründer, Bolivar, eine neue Verfassung vorschrieb, die aber so großen Widerspruch fand, daß sie im Jahre 1827 verworfen ward.

Selbst auf Brasilien blieben die Vorgänge im spanischen Südamerika seit der Verbreitung der Napoleonischen Herrschaft über Spanien nicht ohne Rückwirkung, obgleich der damalige Prinz-Regent (nachmalige König Johann 6) von Portugal am 29. Nov. 1807 — bei dem Vordringen eines französischen Heeres gegen sein europäisches Stammland — nach Brasilien sich einschiffte, und diese portugiesische Kolonie am 16. Dec. 1815 zum Königreiche erhob. Unter den einzelnen, zu Brasilien gehörenden, Provinzen regte (1817) zuerst in Pernambuco sich das Streben nach Unabhängigkeit; andere Provinzen, nachdem sie Kunde von dem Zusammentreten der portugiesischen Cortes zu Lissabon (1820) erhalten hatten, verlangten eine Verfassung; so (1821) die Provinz Para, so Bahia, und auch Pernambuco. Der König sah sich genöthigt, für ganz Brasilien die damals noch im Werden begriffene Verfassung der

Cortes in Portugal anzunehmen, welche der Kronprinz Pedro in seinem und seines Vaters Namen beschwor. Bald darauf schiffte der König (26. Apr. 1821) nach Europa sich ein, worauf Brasilien die Trennung vom Mutterlande, die Selbstständigkeit des Staates und die Begründung einer neuen Verfassung (30. Aug. 1822) aussprach. Der Kronprinz nahm (12. Oct. 1822) den Titel eines constitutionellen Kaisers und immerwährenden Protectors von Brasilien an, und erklärte (1823) in Hinsicht der neuen Verfassung des Kaiserthums, daß durch dieselbe eben so dem Despotismus, wie der Demokratie vorgebeugt werden solle. Er verwarf aber den Verfassungsentwurf der brasilischen Abgeordneten vom Aug. 1822, bestätigte dagegen (25. März 1824) die neue Verfassung Brasiliens, und ertheilte selbst (1826) dem Königreiche Portugal, nach seines Vaters Tode, eine neue Verfassung.

Paraguay wird, ohne Verfassung, vom D. Francia regiert.

19.

B) Chronologisch-tabellarische Uebersicht der im europäischen und amerikanischen Staatensysteme theils bestehenden, theils bereits wieder erloschenen, schriftlichen Verfassungsurkunden, mit Nachweisung sämmtlicher Quellen und Sammlungen, wo diese Verfassungsurkunden stehen.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
England. magna charta	15. Jun. 1215.
Virginien. d. kön. Freiheitsbriefe	1) 10. Apr. 1606. 2) 23. Mai 1609. 3) 2. März 1611.
Massachusets. d. kön. Freiheitsbrief	4. März 1628
Maryland. d. kön. Freiheitsbrief	20. Jun. 1632.
New-York. d. beiden kön. Freiheitsbriefe	10. Apr. 1641.
Connecticut. d. kön. Freiheitsbrief	23. Apr. 1662.
Rhode-Island. d. kön. Freiheitsbrief	8. Jul. 1663.
Dänemark. Königsgesetz Friedrichs 3.	14. Nov. 1665.
Schweden. Gustavs 3 Constit.	21. Aug. 1772.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 713. Dufau, T. 1. p. 362. Woltmanns Gesch. Großbr. Th. 1. S. 510.	lat. franz. lat.	gilt.
Hazard, T. 1. p. 50. Hazard, T. 1. p. 58. Hazard, T. 1. p. 72.	engl.	Grundlage der Verf. dieses Staates.
Hazard, T. 1. p. 239.	engl.	Grundlage der Verf. dieses Staates.
Hazard, T. 1. p. 327.	engl.	Grundlage der Verfass. dieses Staates.
Hazard, T. 1. p. 470. 480.	engl.	Grundlage der Verf. dieses Staates.
Hazard, T. 2. p. 597. Dufau, T. 5. p. 368. Seidel, S. 122. (geschichtlich.)	engl. franz.	Grundlage der Verf. dieses Staates.
Hazard, T. 2. p. 612. Dufau, T. 5. p. 350. Seidel, S. 111. (geschichtlich.)	engl. franz.	Grundlage der Verf. dieses Staates.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 129. Dufau, T. 3. p. 226.	teutsch. franz.	gilt.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 593. Dufau, T. 3. p. 280.	teutsch. franz.	erloschen.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
New = Jersey.	Verfassung	2. Jul. 1776.
Virginien.	Verfassung	5. Jul. 1776.
Maryland.	Verfassung	14. Aug. 1776.
Pennsylvanien.	Verfassung	28. Sept. 1776. (verbessert im Jahr 1790.)
Nord = Carolina.	Verfassung	18. Dec. 1776.
Delaware.	Verfassung	v. J. 1776. (verb. 12. Jun. 1792.)
Georgien.	Verfassung	5. Febr. 1777. (verbessert 1798.)
New = York.	Verfassung	20. Apr. 1777. (verbessert im J. 1801.)
Süd = Carolina.	Verfassung	19. März 1778. (verbessert im J. 1790.)
Massachusets.	Verfassung	2. März 1780.
New = Hampshire.		2. Jun. 1784.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 5. p. 388. Seidel, S. 140. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 455. Seidel, S. 185. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 429. Seidel, S. 170. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 396. (ohne die Verbess.) Seidel, S. 145. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 469. Seidel, S. 192. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 415. (ohne d. Verb.) Seidel, S. 161. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 498. (ohne d. Verb.) Seidel, S. 217. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 373. (ohne d. Verb.) Seidel, S. 127. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 481. (ohne d. Verb.) Seidel, S. 202. (Auszug.)	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 313. Seidel, S. 69.	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 5. p. 309. Seidel, S. 105.	franz. teutsch.	gilt.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Nordamerikanische Staaten.	
Allgem. Verfassung	17. Sept. 1787.
Zehn Zusatzartikel dazu	im J. 1789. (von dem am 4. März eröffneten Congresse angenommen.)
Schweden.	
Gustavs 3 Unions- und Sicherheitsacte	21. Febr. 1789.
Polen.	
Verfassung	3. Mai 1791.
Frankreich.	
Erste Verfassung	3. Sept. 1791. (13. Sept. von Ludwig 16 unterzeichnet, 14. Sept. beschworen.)
Frankreich.	
Zweite Verf.	24. Jun. 1793.
Vermont.	
Verfassung	4. Jul. 1793.
Frankreich.	
Dritte Verf.	22. Aug. 1795. (23. Spt. angenommen.)
Tennessee.	
Verfassung	6. Febr. 1796.
Ligurische Republik.	
Conv. v. Montebello	6. Jun. 1797.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 32.	teutsch.	gilt.
Seidel, Staatsverf. S. 235.	teutsch.	
Seidel, S. 255.	teutsch.	gelten.
v. Martens, Samml. Th. 1. S. 655.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 297.	franz.	
de la Croix, T. 3. p. 287.	franz.	erloschen.
Dufau, T. 4. p. 58.	franz.	
Europ. Const. Th. 2. S. 16.	teutsch.	
de la Croix, T. 3. p. 346.	franz.	erloschen.
Dufau, T. 1. p. 97.	franz.	
Europ. Const. Th. 1. S. 58.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 184.	teutsch.	
de la Croix, T. 5. p. 327.	franz.	erloschen.
Dufau, T. 1. p. 134.	franz.	
Europ. Const. Th. 1. S. 114.	teutsch.	
Dufau, T. 6. p. 5.	franz.	gilt.
Seidel, S. 111. (Auszug.)	teutsch.	
Dufau, T. 1. p. 149.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 137.	teutsch.	
Dufau, T. 6. p. 20.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 335.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 453.	teutsch.	

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Cisalpinische Republik.	
Verfass.	30. Jun. 1797.
Römische Republik.	
Grundzüge d. Verf.	20. März 1798.
Schweiz.	
Verfassungsentwurf	15. März 1798.
Aarauer Verfassung	12. Apr. 1798.
Batavische Republik.	
Erste Verf.	23. Apr. 1798.
Kentucky.	
Verfass.	17. Aug. 1799.
Frankreich.	
Verfassungsentwurf von Sieyes	Nov. 1799.
Frankreich.	
Vierte Verf.	13. Dec. 1799. (eingef. 25. Dec.)
Schweiz.	
Grundzüge d. Verf.	29. Mai 1801.
Batavische Republik.	
Zweite Verf.	16. Oct. 1801.
Schweiz.	
Verf. d. allgem. helv. Tagsatzung.	24. Oct. 1801.
Republik Lucca.	
Verfass.	26. Dec. 1801.
Italienische Republik.	
Verf.	28. Jan. 1802.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 4. p. 243. Europ. Const. Th. 4. S. 813.	franz. teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 530.	teutsch.	erloschen.
Ehrmanns Staatsanz. Th. 3. S. 442. Europ. Const. Th. 4. S. 365. fehlt in allen Sammlungen.	teutsch. teutsch.	erloschen. erloschen.
Europ. Const. Th 1. S. 325.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 6. p. 37. Seidel, S. 229. (geschichtlich.)	franz. teutsch.	gilt.
Mignet Gesch. der franz. Revolution. (Wiesbadener Uebers.) Th. 2. S. 508.	teutsch.	ward nicht eingeführt.
Dufau, T. 1. p. 193. Europ. Const. Th. 1. S. 209. Lüders Archiv, Th. 2. S. 243.	franz. teutsch. teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 4. S. 387.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 122. Europ. Const. Th. 1. S. 438.	franz. teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 4. S. 395.	teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 515.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 288. Europ. Const. Th. 3. S. 469.	franz. teutsch.	erloschen.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Schweiz. Verfassung	27. Febr. 1802.
Schweiz. Verf. d. Notablen.	20. Mai 1802.
Ligurische Republik. Verf.	26. Jun. 1802.
Frankreich. Organ. Senatusconf.	v. 2. u. 4. Aug. 1802.
Ohio. Verf.	1. Nov. 1802.
Schweiz. Mediationsacte	19. Febr. 1803.
Jonische Inseln. Grundz. d. Verf.	6. Dec. 1803.
Frankreich. Organ. Senatusconf.	18. Mai 1804.
Batavische Republik. Dritte Verf.	15. März 1805.
Königreich Italien. Constit. Statut	27. März 1805.
Constit. Statut	5. Jun. 1805.
Republik Lucca. Constit. Statut	23. Jun. 1805.
Königreich Holland. Staatvertr. zwischen Frankr. u. Holland	24. Mai 1806.
Constit. Statut	10. Jun. 1806.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Europ. Const. Th. 4. S. 409.	teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 4. S. 423.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 4. p. 337. Europ. Const. Th. 3. S. 457.	franz. teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 1. p. 205. Europ. Const. Th. 1. S. 235.	franz. teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 6. p. 68.	franz.	gilt.
Dufau, T. 2. p. 388. Europ. Const. Th. 4. S. 438.	franz. teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 570.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 1. p. 217. Europ. Const. Th. 1. S. 237. Lüders Archiv, Th. 2. S. 279.	franz. teutsch. teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 469.	teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 488. Europ. Const. Th. 3. S. 493.	teutsch. teutsch.	erloschen. erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 521.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 145. Europ. Const. Th. 1. S. 491.	franz. teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 1. S. 496.	teutsch.	erloschen.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Teutschland.	
Acte d. Rheinbundes	12. Jul. 1806.
Königreich Holland.	
Verfassung	7. Aug. 1806.
Republik Hayti.	
Verfass.	27. Dec. 1806. (revid. 2. Jun. 1816.)
Herzogthum Warschau.	
Verf.	22. Jul. 1807.
Königreich Westphalen.	
Verf.	15. Nov. 1807.
Ergänzungsstatut derselben	23. Dec. 1808.
Bayern.	
Verfassung	1. Mai 1808.
Neapel.	
Verf. (v. Joseph gegeben)	20. Jun. 1808.
Spanien.	
Josephs Verfassung	6. Jul. 1808.
Großherzogthum Berg.	
Napoleons Organis. Decrete	12. Dec. 1808. 31. März 1809.
Schweden.	
Verfassung	7. Jun. 1809.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Martens, Suppl. T. 4. p. 313. Dufau, T. 2. p. 85. Europ. Const. Th. 2. S. 78. (Winkopp, die rhein. Conföderationsacte. Frankf. 1808. 8.)	franz. franz. teutsch.	erloschen.
fehlt in allen Sammlungen.	holländ.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 239. Murhards polit. Annalen, Th. 7. S. 273.	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 73. Europ. Const. Th. 2. S. 34.	franz. teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 2. p. 210. Europ. Const. Th. 2. S. 117.	franz. teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 2. S. 127.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 2. p. 228. (nur auszugsweise.)	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 2. S. 132.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 3. S. 535.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 65. Europ. Const. Th. 3. S. 6. Isambert, T. 2. p. 194.	franz. teutsch. franz.	erloschen.
Dufau, T. 2. 219.	franz.	erloschen.
Dufau, T. 3. p. 305. Europ. Const. Th. 2. S. 432.	franz. teutsch.	gilt.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Herzogth. Weimar-Eisenach.	
Verfass.	20. Sept. 1809.
Großherzogthum Frankfurt.	
Verfassung	16. Aug. 1810.
Nachtrag dazu	10. Sept. 1810.
Herzogth. Anhalt-Köthen.	
Verfassung	28. Dec. 1810.
Venezuela (später Bestandtheil d. Republik Columbia.)	
Verfassungsentwurf	23. Dec. 1811.
Louisiana.	
Verfassung	22. Jan. 1812.
Spanien.	
Verf. der Cortes	19. März 1812.
Sicilien.	
Grundzüge der (Bentinckschen) Verfassung *)	1. Jul. 1812.
Canton Basel.	
Verf.	4. März 1814.
Canton Lucern.	
Verf.	29. März 1814.
Frankreich.	
Fünfte Verf. (des Senats)	6. Apr. 1814.
Ludwigs 18 Decret aus Ouen.	2. Mai 1814.

*) vollständig ist diese, der brittischen nachgebildete, Verfassung nirgends erschienen.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Europ. Const. Th. 2. S. 312.	teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 2. S. 235.	teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 2. S. 245.	teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 2. S. 260.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 6. p. 264.	franz.	erloschen.
Dufau, T. 6. p. 76.	franz.	gilt.
Archives dipl. T. 3. p. 1.	franz.	erloschen.
Dufau, T. 5. p. 84.	franz.	
Europ. Const. Th. 3. S. 35.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 104.	teutsch.	
Isambert, T. 2. p. 222.	franz.	
Dufau, T. 4. p. 441.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 543.	teutsch.	
Usteri, S. 321.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 532.	teutsch.	
Usteri, S. 244.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 537.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 1. S. 283.	teutsch.	erloschen.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 316.	teutsch.	
Dufau, T. 1. p. 253.	franz.	

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Canton Freyburg.		
	Verf.	10. Mai 1814.
Frankreich.		
	Sechste Verf. (charte)	4. Jnn. 1814.
Canton Zürich.		
	Verf.	11. Jun. 1814.
Fürstenth. u. Canton Neuenburg.		
	Verf.	18. Jun. 1814.
Canton Appenzell.		
	Verf. der äußern Rhoden	28. Jun. 1814.
	Verf. der innern Rhoden	30. Jun. 1814.
Canton Glarus.		
	Verf.	3. Jul. 1814.
Canton Aargau.		
	Verf.	4. Jul. 1814.
Canton Schafhausen.		
	Verf.	12. Jul. 1814.
Canton Thurgau.		
	Verf.	28. Jul. 1814.
Canton Waadt.	Verf.	4. Aug. 1814.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder verloschen.
Usteri, S. 296.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 544.	teutsch.	
Dufau, T. 1. p. 254.	franz.	gilt.
Archives dipl. T. 5. p. 4.	franz.	
Europ. Const. Th. 1. S. 293.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 2. S. 328.	fr. u. t.	
Usteri, S. 215.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 554.	teutsch.	
Usteri, S. 460.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 562. *)	teutsch.	
Usteri, S. 335.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 572.	teutsch.	
Usteri, S. 338.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 577.	teutsch.	
Usteri, S. 276.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 584.	teutsch.	
Usteri, S. 394.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 586.	teutsch.	
Usteri, S. 327.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 594.	teutsch.	
Usteri, S. 405.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 602.	teutsch.	
Usteri, S. 440.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 611.	teutsch.	

*) Ebend. S. 567 das kön. Organisationsdecret für die Landstände des Fürstenthums.

Staaten.		Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Canton Solothurn.	Verf.	17. Aug. 1814.
Republik u. Canton Genf.	Verf.	24. Aug. 1814.
Canton St. Gallen.	Verf.	31. Aug. 1814.
Herzogthum Nassau.	Verf.	2. Sept. 1814.
	Zwei spätere Patente dazu	3. Nov. 1815.
Canton Zug.	Verf.	5. Sept. 1814.
Schweiz.	Bundesvertr. d. 19 Cantone	8. Sept. 1814.
Norwegen.	Verf. *)	4. Nov. 1814.
Canton Graubündten.	Verf.	11. Nov. 1814. (u. 19. Jun. 1820.)
Canton Tessin.	Verf.	17. Dec. 1814.
Schweiz.	Erkl. d. Wien. Congr. über die Schweiz	20. März 1815.
	Beitritt der Schweiz zu diesen Beschlüssen	27. Mai 1815.

*) Die vom Könige beabsichtigten, und dem Storthing vorgelegten, Veränderungen in der Verfassung: in den neuesten Staatsacten, Th. 7. S. 556.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Usteri, S. 312.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 621.	teutsch.	
Usteri, S. 479.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 628. *)	teutsch.	
Usteri, S. 346.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 670.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 2. S. 295.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3. S. 499.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 3. S. 514.	teutsch.	gelten.
Usteri, S. 285.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 681.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 1. S. 510.	teutsch.	(vergl. 7. Aug. 1815.)
Dufau, T. 3. p. 322.	franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 2. S. 469.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 608.	teutsch.	
Usteri, S. 383.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 694.	teutsch.	
Usteri, S. 425.	italien. und teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 703.	teutsch.	
Usteri, S. 32.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 517.	teutsch.	
Usteri, S. 39.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 535.	teutsch.	

*) Die nachträglichen Gesetze dazu vom Jahre 1816. Ebendas. S. 655.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Frankreich.	
Zusatzartikel zur 4ten Verf.	22. Apr. 1815.
Lombardisch-venet. Königreich.	
Verf.	24. Apr. 1815.
Freie Stadt Cracau.	
Verf.	3. Mai 1815.
Republik und Canton Wallis.	
Verf.	12. Mai 1815.
Sicilien.	
Verfassungsentwurf des Königs Ferdinand 4.	16. Mai 1815.
Preußen.	
Königl. Decret	22. Mai 1815.
Teutschland.	
Die teutsche Bundesacte	8. Jun. 1815.
Schweiz.	
Bundesacte der 22 Cantone	7. Aug. 1815.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 1. p. 240. Europ. Const. Th. 1. S. 307. Lüders Archiv, Th. 2. S. 363.	franz. teutsch. teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 4. p. 321. Eur. Const. Th. 3. S. 506. Archives dipl. T. 2. p. 278.	franz. teutsch. t. u. fr.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 104. Europ. Const. Th. 2. S. 70.	franz. teutsch.	gilt.
Usteri, S. 451. Europ. Const. Th. 4. S. 712.	teutsch. teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 3. S. 560.	teutsch.	ward nicht eingeführt.
Preuß. Gesetzsamml. 1815. St. 9. Europ. Const. Th. 2. S. 114.	teutsch. teutsch.	gilt.
Martens, Suppl. T. 5. p. 353. Europ. Const. Th. 2. S. 93. *) Dufau, T. 2. p. 108. Archives dipl. T. 4. p. 2.	franz. teutsch. franz. t. u. fr.	gilt.
Usteri, S. 5. Europ. Const. Th. 4. S. 519. Dufau, T. 2. p. 459. Lüders Archiv, Th. 1. S. 542.	teutsch. teutsch. franz. teutsch.	gilt.

*) Die teutsche Bundesacte, zusammen mit der Wiener Congreßacte, gab J. Ludw. Klüber heraus: „Schlußacte des Wiener Congresses und Grundvertrag des teutschen Bundes." Frankf. 1816. 8. — N. A. 1818.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Königr. der Niederlande.	
Verf.	24. Aug. 1815.
Canton Bern.	
Verf.	21. Sept. 1815. (nebst Nachtrag v. 26. Aug. 1816.)
Königreich Polen.	
Verfassung	27. Nov. 1815.
Schwarzburg-Rudolstadt	
Verordn. wegen d. Stände	8. Jan. 1816.
Lippe-Schaumburg.	
Verordn. wegen d. Stände	15. Jan. 1816.
Tyrol.	
kais. Decret wegen d. Ständeverf.	24. März 1816
Fürstenthum Waldeck.	
Landesvertrag	19. Apr. 1816.
Canton Unterwalden.	
a) ob dem Wald	28. Apr. 1816.
b) nid dem Wald	12. Aug. 1816.
Großherzogth. Weimar.	
Verfassung	5. Mai 1816.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 3. p. 166.	franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 2. S. 494. *)	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 190.	teutsch.	
Usteri, S. 226.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 721.	teutsch.	
Dufau, T. 4. p. 85.	franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 2. S. 48.	teutsch.	
Lüders Archiv, Th. 3. S. 243.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 2. S. 364.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 3. S. 410.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 410.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 2. S. 105.	teutsch.	gilt.
Archives dipl. T. 2. p. 284.	fr. u. t.	
Europ. Const. Th. 3. S. 368.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 3.	teutsch.	
Usteri, S. 264.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 736.	teutsch.	
Usteri, S. 268.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 741.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 2. S. 330.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 48.	teutsch.	

*) Der erste Entwurf zur niederländischen Verfassung vom März 1814 (bevor noch die Vereinigung Belgiens mit Batavien ausgesprochen war) steht in den Europ. Const. Th. 4. S. 1029.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Hayti. Verfassung	2. Jun. 1816.
Nordamerik. Freistaat Indiana. Verf.	29. Jun. 1816.
Kirchenstaat. Pius 7 Verf.	6. Jul. 1816.
Freie Stadt Frankfurt am Main. Ergänzungsacte der Frankf. Stadtverf.	18. Jul. 1816.
Königr. beider Sicilien. kön. Decret	12. Dec. 1816.
Königreich Galizien. k. k. Verordn. wegen d. Stände	13. Apr. 1817.
Nordamerik. Staat Mississipi. Verf.	15. Aug. 1817.
Vereinigte Provinzen am la Plata. Einstweilige Verf.	3. Dec. 1817.
Jonische Inseln. Verf.	28. Dec. 1817. (1. Jan. 1818 publicirt.)
Herzogthum Sachsen-Hildburghausen. Verf.	19. März 1818.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Dufau, T. 5. p. 239. Murhards pol. Annalen, Th. 7. S. 273.	franz. teutsch.	gilt.
Dufau, T. 6. p. 92.	franz.	gilt.
Dufau, T. 4. p. 391. Europ. Const. Th. 4. S. 867. Lüders Archiv, Th. 3. S. 641.	franz. teutsch. franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 2. S. 385. Lüders Archiv, Th. 3. S. 548.	teutsch. teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 3. S. 366.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 3. S. 444. Archives dipl. T. 2. p. 292.	teutsch. t. u. fr.	gilt.
Dufau, T. 6. p. 115.	franz.	gilt.
Die span. Constit. der Cortes und die provis. Const. d. vereinigten Staaten von Südamerika. Lpz. 1820. 8. S. 177.	teutsch.	erloschen.
Dufau, T. 4. p. 472. Lüders Archiv, Th. 3. S. 719. Europ. Const. Th. 4. S. 919. Archives dipl. T. 6. p. 169. Isambert, T. 1. p. 216.	franz. franz. teutsch. franz. franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 3. S. 388. Lüders Archiv, Th. 2. S. 69.	teutsch. teutsch.	unentschieden, ob sie nach der Verbindung mit Meiningen fortdauert.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Bayern. Verf.	26. Mai 1818.
Großherzogthum Baden. Verf.	22. Aug. 1818.
Nordamerik. Staat Illinois.	26. Aug. 1818.
Fürstenthum Liechtenstein.	9. Nov. 1818.
Vereinigte Provinzen am la Plata	20. Apr. 1819. (25. Mai angenommen.)
Fürstenth. Lippe-Detmold. Verf.	8. Jun. 1819.
Nordamerik. Staat Maine.	29. Oct. 1819.
Würtemberg. Verf.	25. Sept. 1819.
Nordamerik. Staat Alabama.	J. 1819.
Hannover. kön. Patent wegen Ständeverf.	7. Dec. 1819.
Herzogth. Braunschweig. Decret wegen Ständeverf.	25. Apr. 1820.
Canton Uri *). Verf.	7. Mai 1820.

*) von allen Cantonen der Eidsgenossenschaft fehlt blos der Canton Schwyz beim Usteri mit einer besondern Verfassung. Die

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 112.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 99.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 232.	franz.	
Europ. Const. Th. 3. S. 351.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 1. S. 353.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 311.	franz.	
Dufau, T. 6. p. 139.	franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 3. S. 433.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 587.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 354.	franz.	
Dufau, T. 6. p. 241.	franz.	erloschen.
Europ. Const. Th. 3. S. 416.	teutsch.	noch nicht eingeführt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 45.	teutsch.	
Dufau, T. 6. p. 157.	franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 3. S. 291.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 101.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 275.	franz.	
fehlt noch in den Sammlungen.		
Europ. Const. Th. 3. S. 340.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 575.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 259.	franz.	
Europ. Const. Th. 4. S. 117.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 679.	teutsch.	
Usteri, S. 252.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 747.	teutsch.	

Grundzüge der Verfassungseinrichtungen dieses Cantons stehen Europ. Const. Th. 4. S. 749.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Teutschland.	
Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen	15. Mai 1820. (8. Jun. publicirt.)
Nordamerik. Staat Missouri.	12. Jun. 1820.
Großherzogth. Hessen.	
Verf.	17. Dec. 1820.
Königr. beider Sicilien.	
Decret des Königs	26. Mai 1821.
Chur-Hessen.	
Organisationsdecret	29. Jun. 1821.
Herzogth. Sachsen-Coburg.	
Verf.	8. Aug. 1821.
Republik Columbia.	30. Aug. 1821.
Griechenland *).	
provis. Verf.	13. Jan. 1822.

*) Dieser provisorischen Verfassung des Congresses der Griechen zu Epidauros, gingen die einzelnen, nicht ins Leben getretenen, Verfassungen voraus: für das westliche Festland von Hellas am 4. Nov. 1821; für das östliche Festland von Hellas am 16. Nov. 1821, und für den Peloponnes am 1. Dec. 1821. Diese Entwürfe stehen in v. Orelli's Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Zürich, 1822. 8.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Martens, recueil. Suppl. T. 9. p. 467.	fr. u. t.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 595.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 4. S. 12.	teutsch.	
Archives dipl. T. 4. p. 28.	fr. u. t.	
Dufau, T. 2. p. 123.	franz.	
fehlt noch in den Sammlungen.		
Europ. Const. Th. 4. S. 94. *)	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 379.	teutsch.	
Dufau, T. 2. p. 331.	franz.	
Europ. Const. Th. 4. S. 982.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 150.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 480.	teutsch.	
Europ. Const. Th. 4. S. 50.	teutsch.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 2. S. 441.	teutsch.	
(Ergänzungsdecrete dazu: Th. 3. S. 520.)		
Dufau, T. 6. p. 282. **)	franz.	gilt.
Lüders Archiv, Th. 3. S. 296.	teutsch.	erloschen.
Europ. Const. Th. 4. S. 989.	teutsch.	
Isambert, T. 1. p. 97.	franz.	

*) Daselbst steht auch S. 82 das Edict des Großherzogs vom 18. März 1820 mit einem Verfassungsentwurfe, der von den Ständen nicht angenommen ward.

**) Auszugsweise steht sie in Schölls Uebersetzung von Molliens Reise nach Columbia. (Berl. 1825. 8.) S. 267 ff.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Brasilien. Verfassungsentwurf	30. Aug. 1822.
Portugal. Verf.	23. Sept. 1822.
Peru. Verfassungsentwurf.	9. Nov. 1822.
Preußen. k. Gesetz wegen Errichtung der Provinzialstände	5. Jun. 1823.
Preußen. k. Edicte für die Einführung der Provinzialstände.	
1) in der Mark Brandenburg und Niederlausitz	1. Jul. 1823.
2) im Königreich Preußen	1. Jul. 1823.
3) in Pommern und Rügen	1. Jul. 1823.
4) in Schlesien	17. März 1824.
5) in dem Herzogthume Sachsen	17. März 1824.
6) in den Rheinprovinzen	27. März 1824.
7) in der Provinz Westphalen	27. März 1824.
8) im Großherzogthum Posen	27. März 1824.
Brasilien. Verf.	25. März 1824. (25. März 1826 neue Publication derselben.)

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Isambert, T. 4. p. 454. v. Schäffer, Brasilien. S. 221.	franz. teutsch.	vom Kaiser Pedro nicht angenommen.
Dufau, T. 5. p. 148. Europ. Const. Th. 4. S. 759.	franz. teutsch.	erloschen.
Isambert, T. 3. p. 465.	franz.	erloschen.
Preuß. Gesetzsamml. 1823. St. 13. Europ. Const. Th. 4. S. 297. Archives dipl. T. 4. p. 540. Isambert, T. 4. p. 303.	teutsch. teutsch. t. u. fr. franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 299. Archives dipl. T. 4. p. 544. Isambert, T. 4. p. 309.	teutsch. t. u. fr. franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 310. Archives dipl. T. 4. p. 565. Isambert, T. 4. p. 308.	teutsch. t. u. fr. franz.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 320. Archives dipl. T. 4. p. 578.	teutsch. t. u. fr.	gilt.
Preuß. Staatsz. 1824. St. 90.	teutsch.	gilt.
Preuß. Staatsz. 1824. St. 90.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 300.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 340.	teutsch.	gilt.
Europ. Const. Th. 4. S. 350.	teutsch.	gilt.
Neueste Staatsacten. Th. 2. S. 102. v. Schäffer, Brasilien, S. 424. Hamb. Corresp. 1826. St. 106 f.	teutsch. teutsch. teutsch.	gilt.

Staaten.	Jahr und Tag der Bekanntmachung oder Einführung.
Herzogthum Sachsen-Meiningen.	
Verf.	4. Sept. 1824.
Mexiko.	
Verf.	4. Oct. 1824.
Republik von Central-Amerika (Guatemala).	
Grundzüge der Verf.	22. Nov. 1824.
Vereinigte Provinzen am la Plata.	
Verf.	23. Jan. 1825.
Portugal.	
Verf. des Kaisers Pedro	29. Apr. 1826.
Republik Bolivia.	
Verf.	25. Mai 1826.
Vereinigte Provinzen am la Plata.	
Verf.	24. Dec. 1826.
Griechenland.	
Verf.	17. Mai 1827.

Sammlungen, wo die Urkunde steht.	in welcher Sprache.	ob noch gültig oder erloschen.
Europ. Const. Th. 4. S. 1005.	teutsch.	gilt.
steht noch in keiner Sammlung *).	teutsch.	gilt.
Pol. Journ. 1825. Th. 2. S. 905.	teutsch.	erloschen.
Neueste Staatsacten. Th. 1. S. 45.	teutsch.	erloschen.
Pol. Journ. Aug. 1826.	teutsch.	gilt.
Neueste Staatsacten. Th. 7. S. 287.	teutsch.	noch nicht gültig.
Die Grundzüge derselben Hamb. Corresp. 1827. St. 107.	teutsch.	nicht angenommen.
Pol. Journ. Sept. 1827.	teutsch.	gilt.

*) Sie erschien ins Französische übersetzt: constitution fédérative des états unis Mexicains etc. à Paris, 1825. 12.

20.

C) Kurze Uebersicht der politischen Grundsätze, nach welchen der Inhalt, Charakter und Geist, so wie der staatsrechtliche Zweck und die äußere Form dieser Verfassungen geprüft und beurtheilt werden muß.

Bei einem nur flüchtigen Blicke auf die vorstehende chronologisch-tabellarische Uebersicht dringt sich die bedeutende Verschiedenheit der aufgeführten Verfassungsurkunden von selbst auf.

So giebt es Verfassungsurkunden für monarchische Staaten, für republikanische Staaten (Columbia, Griechenland, Jonien), für Bundesstaaten (Nordamerika, die Schweiz), für einen Staatenbund (Teutschland), und für freie Städte (die vier freien Städte Teutschlands und Cracau). Es giebt allgemeine Verfassungsurkunden für Staaten, deren einzelne Provinzen besondere selbstständige Verfassungen haben (so die 25 nordamerikanischen Staaten, und die 22 schweizerischen Cantone). Es giebt eine Verfassungsurkunde, welche besondere Provinzialstände mit nicht unbedeutenden Rechten voraussetzt (die des Königreiches der Niederlande); es giebt aber auch Verfassungsurkunden für Provinzialstände, wo die allgemeine Reichsverfassung noch nicht erschienen ist (im Königreiche Preußen). Es giebt Verfassungsurkunden nach dem rein monarchischen Princip; so die meisten jetzt bestehenden im europäischen Staatensysteme. Es giebt aber auch eine Verfassungsurkunde im europäischen Staatensysteme für eine sogenannte demokratische Monarchie (die des Königreiches Norwegen). Es giebt Verfassungsur-

kunden nach dem republikanischen Princip, nach dem Grundsatze: majestatem esse penes populum, oder nach Rousseau's Lehre im contrat social, wornach der Regent blos die vollziehende Gewalt übt, ohne Antheil an der gesetzgebenden Gewalt, und nur auf eine gewisse Zeit gewählt wird, worauf er ins Privatleben zurücktritt, und sogar für seine Regierungszeit verantwortlich bleibt. So der Präsident des nordamerikanischen, und der Landammann des helvetischen Bundesstaates, und die meisten Präsidenten der neugebildeten mittel- und südamerikanischen Staaten. Es giebt Verfassungsurkunden, in welchen die früher bestandenen ständischen Formen in einzelnen Staaten beibehalten und bestätigt, mit denselben aber die neuen zeitgemäßen Bedingungen für die zweckmäßige Gestaltung des Ständewesens verbunden worden sind. So im Königreiche Hannover, im Herzogthume Braunschweig u. a. Es giebt Verfassungsurkunden, welche als unmittelbare Ausflüsse der Regentensouverainetät gegeben und ohne Mitberathung der Volksvertreter oder Stände eingeführt wurden (z. B. die Charte in Frankreich, die Verfassungen von Polen, Nassau, Bayern, Baden u. a.); es giebt andere Verfassungsurkunden, deren Entwurf der Regent den zusammenberufenen Ständen zur Berathung, Begutachtung und Annahme vorlegen ließ (so die von Niederland, Weimar, Würtemberg, Darmstadt, Waldeck u. a.); es giebt wieder andere Verfassungsurkunden, welche die Stände oder Volksvertreter entwarfen, und dem Regenten zur Annahme und Bestätigung vorlegten (so die von Schweden und die von Norwegen, und die erloschenen von Spanien, die von Portugal vom Jahre 1823 u. a.). Es giebt Verfassungsurkunden,

wornach dem Regenten ausschließend die Initiative der Gesetze, andere wo diese zunächst den Ständen (z. B. in Norwegen dem Storthing), wieder andere, wo die Initiative dem Regenten und den Ständen völlig gleichmäßig, wie z. B. in Großbritannien, zustehen, wo die Bills (Entwürfe zu Gesetzen) bald von dem Könige ausgehen und von dem Parlamente angenommen oder verworfen werden können, bald aber auch von dem Parlamente vorgeschlagen, und von dem Könige angenommen oder verworfen werden. Es giebt Verfassungen, die in Staaten gegeben wurden, wo das früher bestandene Lehnssystem, so wie die aus dem Mittelalter stammenden Corporationen, Gilden und Zünfte völlig untergegangen waren, wo folglich die Mitglieder der Kammern oder Volksvertreter nicht nach den Ständen in der bürgerlichen Gesellschaft, sondern aus der numerischen Gesammtheit der Nation gewählt werden (z. B. in Frankreich); es giebt aber auch andere Verfassungen — und zwar die meisten —, wo die Volksvertreter zunächst nach Ständen (bald nach dem Adel, der Geistlichkeit, den Städten — bald aus den Grundbesitzern, Gewerbtreibenden, Gelehrten) gewählt werden. Man kann nur die ersten, genau genommen, repräsentative Verfassungen, die zweiten aber ständische Verfassungen nennen. — Es giebt wieder Verfassungen, nach welchen die Volksvertreter oder Stände sich in zwei Kammern theilen, und wieder andere, wo sie blos in Einer Kammer zusammentreten (so in den meisten kleinern Staaten, deren Gesammtbevölkerung keine halbe Million Menschen erreicht; z. B. im Großherzogthume Weimar u. a.). Es giebt Verfassungen, nach welchen die Verhältnisse der beiden Kammern gegen einander beinahe völlig

gleichgeordnet sind, und wieder andere, wo die einzelnen Bestimmungen der Verfassung bald der ersten, bald der zweiten eine Art von Uebergewicht zutheilen. Es giebt Verfassungen, wo die Wahl der Volksvertreter an wesentliche Beschränkungen (z. B. des großen Grundbesitzes, der jährlichen Steuerquote u. s. w.) geknüpft ist; und wieder andere, wo diese Beschränkungen weniger berücksichtigt werden. Es giebt Verfassungen, wo die Form und Art der Wahl größtentheils von der Leitung der angestellten Staatsbeamten abhängt, und andere, wo dieser Einfluß der Regierung auf die Wahlen weniger geübt werden kann. Es giebt Verfassungsurkunden, wo ausdrücklich der Bauernstand, nach einer gewissen Zahl aus seiner Mitte, zur Vertretung berufen ist (z. B. in Schweden, Weimar u. a.), und wieder andere, wo entweder der Bauernstand ganz ausgeschlossen, oder unter den gewählten Mitgliedern aus den Grundbesitzern eingerechnet wird. Es giebt endlich Verfassungsurkunden, in welchen die den Ständen oder Volksvertretern zugesicherten Rechte von großem Umfange und hoher politischen Bedeutung sind, und wieder andere, wo sich diese Rechte auf ein Minimum beschränken.

21.

Fortsetzung.

Wird also nach dem Inhalte, nach dem politischen Charakter und Geiste, so wie nach dem staatsrechtlichen Zwecke und nach der äußern Form der neuen, entweder bereits wieder erloschenen, oder gegenwärtig bestehenden Verfassungen gefragt; so müssen bei jeder einzelnen Verfassung folgende Puncte aus dem Inhalte derselben hervorgehoben werden:

1) Gilt die Verfassung für eine Monarchie, oder für eine Republik?

2) Gilt sie für eine Monarchie, wo das Lehnssystem völlig erloschen; oder wo dasselbe noch in seiner vorigen Gestalt besteht; oder wo es nach den Bedürfnissen der Zeit verändert und gemildert ist?

3) Ist die Verfassung in der Monarchie von dem Regenten allein gegeben (octroyirte Verfassungen); oder von den Volksvertretern und Ständen allein; oder gemeinschaftlich von beiden, so daß der Verfassungsentwurf, vor seiner gesetzlichen Kraft als Grundvertrag des Staates, von dem Regenten den versammelten Ständen zur Berathung und Begutachtung vorgelegt ward?

4) Trägt die Verfassung in den Republiken den rein demokratischen Charakter; oder ist sie auf einen Bundesstaat berechnet?

5) Wie unterscheidet sich die Verfassung eines Bundesstaates von den monarchischen Verfassungen, und von der Verfassung eines Staatenbundes?

6) Welches ist der unterscheidende politische Charakter der Verfassung eines Staatenbundes?

7) Bestehen neben den allgemeinen Reichsständen noch besondere Provinzialstände? und nach welchen Verhältnissen? mit welchen Rechten? — Liegt der Staatsverfassung eine besondere Gemeinde-Kreis-Verfassung (wie z. B. in Bayern, Würtemberg ꝛc.) zum Grunde?

8) Wie verhält sich in einem Bundesstaate, oder in einem Staatenbunde die besondere Verfassung der einzelnen Mitglieder des Bundes zu der allgemeinen Verfassung desselben?

9) Worin besteht der politische Unterschied zwischen rein monarchischen, rein republikanischen und gemischten Verfassungen?

10) Beruht die neue Verfassungsurkunde, ihren Hauptbestimmungen nach, auf der schon früher vorhanden gewesenen ständischen Verfassung, oder ist sie, nach ihrem Inhalte und politischen Charakter, eine völlig neue Urkunde?

11) Wem legt die Verfassungsurkunde die Initiative der Gesetze bei? und in welchem Sinne und Umfange?

12) Auf welche Weise bestimmt die Verfassung das Verhältniß zwischen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt?

13) Welchen Grundsatz stellt die Verfassung für die Ernennung der Volksvertreter auf? aus der numerischen Gesammtheit des Volkes, oder nach Ständen?

14) An welche Bedingungen ist das Recht zu wählen, und das Recht gewählt zu werden gebunden?

15) Welchen Einfluß übt die Regierung verfassungsmäßig auf die Wahlen?

16) Werden die Volksvertreter oder Stände in eine oder in zwei Kammern vertheilt?

17) In welchem Verhältnisse steht die Zahl der Mitglieder der beiden Kammern zu der Gesammtbevölkerung des Staates?

18) In welchem Verhältnisse steht die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer zu der Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer?

19) Welche sind die ausschließenden Rechte der ersten, und welche die der zweiten

Kammer? — Muß namentlich das Budget zuerst vor die zweite Kammer gebracht werden?

20) In welchem Verhältnisse steht, in ständischen Versammlungen, die Zahl der gewählten Grundbesitzer, Gewerb- und Handeltreibenden, und der Gelehrten — oder der aus dem Adel, der Geistlichkeit, den Beamten, dem Militair, den Gelehrten, den Stadträthen, aus den Bürger- und aus dem Bauersstande Gewählten zu einander?

21) Wie oft versammeln sich die Stände? — jährlich? dreijährig? oder noch später?

22) Dauert eine geschehene Wahl für mehrere (z. B. 7) Jahre und mehrere Zusammenkünfte der Stände? oder wird jedesmal neu gewählt?

23) An welche Bedingungen ist die Auflösung, oder Suspension der Kammern von dem Regenten geknüpft?

24) Besteht in der Zwischenzeit zwischen den ständischen Versammlungen ein ständischer Ausschuß? und zwar als thätig und mit gewissen Rechten, namentlich bei der Mitwirkung in Betreff der Verwendung der bewilligten Steuern?

25) Von wem hängt die Wahl und Ernennung der Präsidenten und der Secretaire der Kammern ab?

26) Welche Rechte sind den Ständen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich bestimmt? z. B.

a) ob Antheil an der Gesetzgebung? und in welchem Sinne, in welcher Ausdehnung?

b) ob Zustimmung zu allen festzusetzenden directen und indirecten Steuern?

c) ob das Recht der Theilnahme an der Erhebung, der gleichmäßigen Vertheilung auf die Pflichtigen, und der Verwendung der Steuern,

so wie der Controlle über das gesammte Staatsrechnungswesen?

d) ob das Petitionsrecht in seinem ganzen Umfange für alle Corporationen und Individuen im Staate, oder blos solidarisch für die Kammern?

e) ob das Recht der Beschwerdeführung und Anklagen in Hinsicht aller wahrgenommenen Mißbräuche der richterlichen und vollziehenden Gewalt?

f) ob das Recht, daß den Ständen alle mit dem Auslande abzuschließende oder abgeschlossene Verträge, vor oder nach dem Abschlusse, vorgelegt werden müssen? und ob sie von den Ständen verworfen werden können?

g) ob das Recht der Oeffentlichkeit der ständischen Versammlungen? oder blos bei der zweiten Kammer?

h) ob das Recht der persönlichen Unverletzlichkeit während der Zeit ihrer Versammlung, und der Unverantwortlichkeit für alle ihre verfassungsmäßigen Anträge und Beschlüsse?

27) Ob die Verfassung die Freiheit der Presse, mit einem die Preßvergehen genau bezeichnenden Preßgesetze, oder die Censur der Druckschriften ausspricht?

28) Welche äußere Form und Ordnung für den Geschäftsgang in den ständischen Versammlungen festgesetzt ward in der Verfassung, um Freimüthigkeit und Unpartheilichkeit ohne leidenschaftliche Ausbrüche, Beschleunigung der Geschäfte ohne Uebereilung, und den Geist vaterländischer Gesinnung und bürgerlicher Tugend in den einzelnen ständischen Sitzungen und Berathungen zu befördern und aufrecht zu erhalten?

Zweiter Theil.

D) Systematische Darstellung der wesentlichen Bestimmungen der im öffentlichen Leben der einzelnen europäischen und amerikanischen Staaten gegenwärtig geltenden schriftlichen Verfassungsurkunden, mit vorausgehenden geschichtlichen Einleitungen in dieselben.

22.

1) Großbritannien.

a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der brittischen Verfassung.

Der südliche Theil Britanniens, zuerst von Stämmen der Galen und Belgen bewohnt, dann von den Römern (43 v. C.) erobert, von diesen, unter den drohenden Stürmen der Völkerwanderung (426), aufgegeben, und bald darauf (449) von den Sachsen und Angeln besetzt, ward von diesen in sieben einzelne Reiche getheilt, die aber (828) von Egbert unter Einem Regenten vereiniget und England genannt wurden. Allein bald erschienen die Dänen, und später (1066) die Normänner, unter Wilhelm, Herzog der Normandie, als Eroberer des Landes. Unter ihm verbreitete sich das Lehnssystem in seiner ganzen Strenge über das eroberte Reich, welchem später (1284) das Fürstenthum Wallis unterworfen, und (1536) völlig einverleibt ward. — Der nördliche Theil Britanniens, Anfangs von den Caledoniern, dann von den Picten und Scoten be-

wohnt und Schottland genannt, ward in der Römerzeit vom südlichen Theile durch Wall und Mauer getrennt, und Jahrhunderte hindurch von eigenen Königen regiert, bis dessen König Jacob aus dem Hause Stuart (1603) der Elisabeth auf dem Throne Englands folgte, und seit dieser Zeit beide Reiche unter dem Namen Großbritannien unter Einem Regenten, im Jahre 1707 aber auch zu Einer Verfassung verbunden wurden. — Irland, seit 1172 den Königen Englands unterworfen und als Nebenland behandelt, ward erst im Jahre 1782 für unabhängig von dem brittischen Parlamente erklärt, am 22. Jan. 1801 aber mit Großbritannien zu Einem Parlamente, wie früherhin Schottland, verbunden. Die Bedingungen dieser Vereinigung waren für Irland vortheilhafter, als früher für Schottland; nur daß die Emancipation der irländischen Katholiken mehrmals an zu starkem Widerspruche des Parlaments scheiterte. Irland sendet seit dieser Zeit ins brittische Oberhaus 4 Bischöffe, neugewählt zu jedem neuen Parlament, und 28 weltliche Lords auf Lebenszeit, ins Unterhaus aber hundert Abgeordnete der Grafschaften und Städte. Die Landesschuld Irlands ward nicht mit der brittischen Nationalschuld verschmolzen, dagegen aber ein freier Verkehr zwischen Großbritannien und Irland festgesetzt, so weit derselbe bei den verschiedenen Steuersystemen in beiden Ländern möglich war.

Bereits zur Zeit der angelsächsischen Könige hatten in England Volksversammlungen bestanden. Mochte also auch der Normann Wilhelm das Land als eine Eroberung betrachten, als Militairmonarchie regieren, und, nach dem Lehnssysteme, in 60,215 große Baronenlehen vertheilen, von welchen

er 1400 für sich selbst als Kammergut behielt; so regten sich doch bald nach seinem Tode der Adel und die Geistlichkeit gegen diesen Druck von oben. Wilhelm hatte seinen zweiten Sohn Wilhelm 2 zum Nachfolger bestimmt. Als dieser auf der Jagd erschossen ward, erhoben Robert, der älteste Sohn und Herzog der Normandie, und Heinrich, der dritte Sohn Wilhelms 1, Ansprüche auf den Thron. Heinrich 1 behauptete sich, indem er die Lehns- und Militairdespotie des Vaters durch den von ihm gegebenen Freiheitsbrief (the great charte) im Jahre 1101 milderte. Doch beschränkte sich diese charta libertatum zunächst auf die Verminderung der drückenden Vasallenverhältnisse; für den Bürger und Landmann, selbst für den niedern Vasallen, ward in derselben nichts festgesetzt; nur gewannen die Bewohner Londons einige Vorrechte.

Als aber die folgenden Könige, namentlich Johann (ohne Land), sich Eingriffe in diesen Freiheitsbrief erlaubten, und Johann durch seine Grausamkeit die ganze Nation, so wie durch seine Härte besonders die hohe Geistlichkeit gegen sich erbitterte; da ward er, durch einen allgemeinen Aufstand, genöthigt, (15. Jun. 1215) die magna charta*) zu unterzeichnen, welche, in Verbindung mit den Zusätzen späterer Zeiten, die Grundlage der brittischen Volksfreiheit ward. Zwar gewannen die Geistlichen in derselben am meisten (denn der Erzbischoff Langton hatte den Aufstand geleitet); weniger die Barone, noch weniger der Bürgerstand; des Landmannes ward gar

*) v. Martens, Samml., Th. 1. S. 713. — Dufau, T. 1. p. 362; und Woltmanns Gesch. Großbritanniens (Berl. 1799. 8.) Th. 1. S. 510 ff.

nicht gedacht. Allein schon das war großer Vortheil, daß dieselben großen Rechte, welche der Baron gegen den König erhielt, auch Rechte des Untervasallen gegen den Baron wurden, — daß dem Bürgerstande der freie Handel, selbst mit dem Auslande verstattet, und daß im Allgemeinen die Freiheit der Person und des Eigenthums rechtlich ausgesprochen ward; denn Niemand sollte verhaftet, gefangen gesetzt, und seines Vermögens, oder sogar des Lebens beraubt werden, als nach einem ausgesprochenen Urtheile von seines Gleichen (durch ein Geschwornengericht) nach den alten (angelsächsischen) Gesetzen (welche Wilhelm 1 abgeschafft hatte). In den Jahren 1225 und 1297 ward dieses Grundgesetz von Heinrich 3 und Eduard 1 bestätigt und erweitert; besonders erhielt es im Jahre 1297 den wichtigen Zusatz: daß ohne die Einwilligung der Abgeordneten der Städte (welche 1265 vom Usurpator, dem Grafen von Leicester, zum erstenmale, seit 1283 aber öfter zum Parlament berufen worden waren) keine Steuern erhoben werden durften. Seit dieser Bestimmung wirkten besonders die Kriege, welche Eduard 3 in Schottland und in Frankreich führte, nach dem Geldbedürfnisse, das sie veranlaßten, bedeutend auf die weitere Ausbildung der englischen Verfassung. Während seiner funfzigjährigen Regierung geschah es (im Jahre 1343), daß das versammelte Parlament sich in das Ober- und Unterhaus theilte, so daß im Oberhause die hohe Geistlichkeit mit dem hohen Reichsadel, im Unterhause aber der niedere Landadel mit den Abgeordneten der Städte zusammentrat. — So wie aber jeder Bürgerkrieg auf die Entwickelung des innern Volkslebens nachtheilig einwirkt; so auch in England der vier und sechszigjährige blutige

Kampf zwischen der weißen und rothen Rose (den Häusern York und Lancaster). Nur der Bauernstand gewann in demselben, weil, bei der häufig eintretenden Bewaffnung der Landleute durch den am Kampfe theilnehmenden Adel, allmählig die Leibeigenschaft erlosch.

23.

Fortsetzung.

Die Kirchenverbesserung hatte zwar für die veränderte Gestaltung der brittischen Verfassung keine unmittelbaren wichtigen Folgen; desto bedeutender waren aber die mittelbaren, welche in dem mächtig beginnenden Meinungskampfe unter Eduard 6, Maria und Elisabeth hervortraten, und, nach der festen Ausbildung der englischen Episkopalkirche, zu den innern Kämpfen führten, seit das auf den Thron Großbritanniens erhobene Haus Stuart nicht nur nach unumschränkter Regentengewalt strebte, sondern auch unverkennbar zum Katholicismus sich hinneigte. Im Geiste des vom Könige Jacob 1 behaupteten Grundsatzes, daß seine Gewalt unmittelbar von Gott, und unumschränkt sey, erlaubte sein Sohn Karl 1 sich die willkührlichsten Eingriffe in die Verfassung. Allein das Parlament hielt ihm (1629) in der sogenannten petition of rights *) alle diese Eingriffe vor, und nöthigte den König, diese Bestätigung der magna charta zu unterzeichnen. In dieser neuen Urkunde wurden die ältern Bestimmungen in Hinsicht der Sicherheit der Personen und des Eigenthums feier-

*) v. Martens, Sammlung, S. 790.

lich wiederholt; die erzwungenen Gelderhebungen und willkührlichen Verhaftungen sollten aufhören; auch ward darin die Unverantwortlichkeit für alles, was in beiden Häusern des Parlaments gesprochen worden war, bestimmt festgesetzt. — Demungeachtet verletzte die Eigenmacht Karls 1 die von ihm beschworne und neu bestätigte Verfassung. Vier von ihm in seinen Geldverlegenheiten zusanmenberufene Parlamente lösete er jedesmal plötzlich auf, sobald sie die Rechte der Verfassung zur Sprache brachten. Da begann endlich der wilde Sturm, welcher Karls 1 Haupt unter das Blutbeil (1649), und den finstern Cromwell als Protector an die Spitze der brittischen Republik brachte, die aber, anderthalb Jahre nach seinem Tode, wieder in das Königthum verwandelt ward, als Karl 2, eingeführt durch den General Monk, den hergestellten Thron (1660) bestieg.

Allein weder Karl 2, noch sein Bruder und Nachfolger Jacob 2, hatten aus dem traurigen Schicksale ihres Vaters die Erfahrungen gezogen, unter welchen es möglich war, den wiederhergestellten Thron zu behaupten. Ein unbegrenzter Hang zur willkührlichen Herrschaft, ein unverkennbares Hinneigen zum Katholicismus, unvereinbar mit der vom brittischen Volke angenommenen und mit Wärme festgehaltenen Kirchenverbesserung, war der allgemeine Charakterzug dieser beiden Regenten aus der Dynastie Stuart. Zur Rettung der Verfassung ward daher Karl 2 vom Parlamente genöthigt, zuerst (1673) in der Testacte die religiöse und die kirchliche Freiheit, und dann (1679) in der Habeas-Corpus-Acte*) die persönliche und bürger-

*) v. Martens, Samml. S. 823. u. Dufau, T. 1. p. 380.

liche Freiheit zu bestätigen. Die letzte Urkunde vernichtete in Großbritannien auf immer alle lettres de cachet, indem sie festsetzte, daß jeder Verhaftete die Ursache seiner Verhaftung sogleich erfahren, oder wieder in Freiheit gesetzt, und daß das Verhör des Verhafteten binnen 24 Stunden geschehen muß. Wird er bei dem Verhöre unschuldig gefunden; so erfolgt unmittelbar darauf seine Befreiung. Ist er aber schuldig — doch ohne Staatsverbrecher zu seyn —; so kann er auch in diesem Falle, gegen Stellung eines Bürgen, freigelassen werden.

Als aber Jacob 2 die Testacte eigenmächtig aufhob, und dadurch seinen Plan verrieth, den Katholicismus in Großbritannien herzustellen; da wogte der Sinn für kirchliche und bürgerliche Freiheit von neuem mächtig im Parlamente und im Reiche auf. Eingeladen von den Whigs, landete (6. Nov. 1688) der Schwiegersohn des Königs, der Prinz Wilhelm von Oranien, begleitet von einem niederländischen Heere, welchem sich die brittischen Truppen anschlossen, in England. Wilhelm versprach, den Protestantismus im Reiche zu beschützen; Jacob 2 aber, dem seines Vaters Schicksal vorschwebte, entfloh nach Frankreich. Da erklärten die Engländer und Schotten (13. Febr. 1689) ihren Thron für erledigt, und übertrugen Wilhelm und seiner Gemahlin Maria die Regierung, wogegen diese die declaration oder bill of rights*) anerkannten, in welchem Grundgesetze die Dispensationen von den Gesetzen, die eigenmächtigen Gelderhebungen, die Unterhaltung eines stehenden Heeres in Friedenszeiten, die Verhaftungen oder Anklagen derer, welche dem Könige Bittschriften

*) v. Martens, Samml. S. 840.

überreichen würden, die Unternehmungen gegen die freien Parlamentswahlen, so wie gegen die Sprechfreiheit im Parlamente, für verfassungswidrig erklärt wurden. Diese Bill betrachtete man aber nicht als eine Veränderung der brittischen Verfassung, sondern nur als die deutlichere und schriftliche Festsetzung der längst schon bestandenen Volksrechte.

So ward seit den Zeiten Heinrichs 1 bis zum Regierungsantritte Wilhelms des Oraniers die Verfassung Großbritanniens weiter entwickelt und fortgebildet, und so beruht sie bereits seit länger als 700 Jahren auf schriftlichen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Volke. — Zu diesen Grundverträgen kamen später noch hinzu: der Act of settlement (das Successionsgesetz) vom 12. Jun. 1701 *), wodurch die Dynastie der Stuarte für immer vom brittischen Throne ausgeschlossen, und das Recht der Thronfolge auf das Haus Hannover übertragen ward, und 1707 **) und 1800 ***) die Unionsurkunden, durch welche das schottische und das irländische Parlament mit dem englischen zu Einem Ganzen verbunden wurden.

24.

b) Grundbedingungen der brittischen Verfassung.

Die Verfassung Großbritanniens und Irlands ist repräsentativ. Das Volk in seiner Gesammt-

---

*) v. Martens, Sammlung. S. 874. und Dufau, T. 1. p. 396.

**) v. Martens, S. 938. Dufau, T. 1. p. 401.

***) Dufau, T. 1. p. 414.

heit wird vertreten durch das Parlament, und die königliche Gewalt ausgeübt durch Uebertragung. Sie ist durch die schriftlichen Verfassungsurkunden in ihrem Umfange beschränkt.

Das Parlament besteht aus dem Oberhause und dem Unterhause.

1) Zum Oberhause (dem Hause der Lords oder Peers), dessen politischer Schwerpunct nicht, wie in andern Staaten, blos auf dem großen Grundbesitze beruht, und das gegenwärtig aus 374 Mitgliedern besteht, gehören: die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; die sämmtlichen Reichsbarone*) von England und Wales, nach er-

*) Schon in dem sächsischen und dänischen Zeitraume der Geschichte Englands wird, wie bei allen germanischen Völkerschaften seit der Zeit des Lehnssystems, der Adel vom Volke unterschieden. Der, aus der Normandie mit Wilhelm dem Eroberer gekommene, Adel erhielt das eroberte Land als Baronenlehen. Die Besitzer dieser Kronlehen waren die barones, pairs des Reiches. Später wurden unter diesem hohen brittischen Adel die erblichen Titel der Grafen, der Herzoge (seit 1335), der Marquis (seit 1385), und der Viscounts (seit 1454) gewöhnlich. Diese zusammen genommen bilden den hohen Adel des Reiches. Zu dem niedern Adel hingegen gehören die Knights bannerets, Baronets, Knights Batchelours und die Esquires. Bei den Corporationen werden die größern Städte (Cities), die kleinern (Towns), und die Flecken (Boroughs) unterschieden. — Die bürgerliche Freiheit ist auf den brittischen Inseln so fest begründet, daß selbst jeder fremde Sklave so lange frei ist, als er den Boden Großbritanniens und Irlands betritt. — Die strengern Lehnsverhältnisse, schon durch die magna charta gemildert, wurden (1660) unter Karl 2

langter Volljährigkeit (mit 21 Jahren), doch nur jedesmal die Aeltesten ihrer Häuser (mithin nach dem Rechte der Erstgeburt); ein Ausschuß des schottischen (16) und irländischen (28) Adels (in diesen beiden Reichen gewählt von ihres Gleichen); die sämmtlichen (2) Erzbischöffe und (24) Bischöffe Englands (mit Ausnahme des Bischoffs von Man) *), und vier irländische Bischöffe. Der König hat das Recht, die Peerschaft zu ertheilen, d. h. neue Glieder in das Oberhaus zu ernennen; doch so, daß, nach dem Eintritte einer neuen Familie, dieselbe dieses Rechts nicht wieder beraubt werden kann. Durch dieses Recht kann sich die Krone der Stimmenmehrheit im Oberhause

völlig aufgehoben, und alle Ritterlehen in free soccage verwandelt, welche zwar einen Lehns- und Gutsherrn anerkennen, aber nur zum Theile eine jährliche (oft sehr unbedeutende) Geldsumme dem Lehnsherrn bezahlen. Solche Güter können frei veräußert werden; doch fallen sie bei ihrer Eröffnung oder Verwirkung dem Lehnsherrn anheim. — Ueberhaupt ist die Stellung des Adels zu dem Staate in der brittischen Verfassung ein großer Vorzug derselben. Denn bei dieser politischen Stellung sucht der Adel die übrigen Stände nicht zu verdunkeln, und die nachgebohrnen Söhne des Adels verschmelzen theils im Civil und Militair, theils im Handel und bei den Gewerben, mit der übrigen bürgerlichen Gesellschaft. Daher auch die Ehre, welche in Großbritannien auf allen bürgerlichen Geschäften ruht.

*) Von den 25 Bischöffen Englands stehen 21 unter dem Erzbischoffe von Canterbury, und 4 unter dem Erzbischoffe von York. In Schottland wird, seit der Aufhebung des Episkopats, das Regiment der Kirche durch die Presbyters und die Aeltesten der Gemeinden verwaltet.

versichern. — Das Oberhaus besteht daher aus Mitgliedern, welche theils durch Geburt, theils durch Wahl, theils durch königliche Ernennung ihre Stellen erhalten. Der Sprecher, oder der Vorsitzende des Oberhauses, ist der Lord Großkanzler, den der König ernennt, der aber, als solcher, keine Stimme hat. Als berathende Beisitzer, doch ohne entscheidende Stimme, erscheinen im Oberhause die zwölf Oberrichter von England, die Staatsräthe des Königs, und die Assessoren des Großkanzlers. Die Gleichheit der Stimmen im Oberhause gilt für die Verwerfung des gemachten Antrags. Bei dieser Einrichtung und Zusammensetzung des Oberhauses kann man die Lords und Bischöffe in demselben, streng genommen, nicht als Vertreter des Volkes, sondern als erbliche Räthe des Königs betrachten, wie schon aus dem Berufungsschreiben an sie hervorgehet. Sie werden zusammenberufen, „dem Könige in einigen wichtigen und schwierigen Sachen Rath zu geben." Man kann daher auch nicht sagen, daß das Oberhaus darauf sehe, daß die königliche und ministerielle Gewalt nicht ihre verfassungsmäßig gezogenen Grenzen überschreite; es zeigt vielmehr seine Wachsamkeit in Beziehung auf das Unterhaus, und dieses controllirt die Minister des Königs. Bei der Abstimmung über eingebrachte Bills im Oberhause wird vom untersten Mitgliede zuerst bis zum obersten votirt.

2) Das Unterhaus (oder das Haus der Gemeinen — the house of Commons) besteht aus dem niedern Adel (Gentry) und dem dritten Stande, und umschließt gegenwärtig 658 Abgeordnete der englischen, schottischen und irländischen Grafschaften, Städte und Marktflecken. Es senden die 40 Grafschaften Englands jede 2 Abgeordnete

(zusammen 80); die 12 Grafschaften in Wales jede einen Abgeordneten; die 33 schottischen Grafschaften zusammen 30 Repräsentanten, und die 32 Grafschaften in Irland jede 2 Abgeordnete (zusammen 64). Von den 24 großen Städten mit Bischoffssitzen sendet jede zwei, London aber vier Abgeordnete (zusammen 50); von den 167 englischen Landstädten und Marktflecken erscheinen 334 (von jedem Orte 2) Repräsentanten; 5 kleinere englische Marktflecken senden jeder nur einen Deputirten; die beiden englischen Universitäten (Oxford und Cambridge) senden jede zwei Abgeordnete; von jedem der acht privilegirten Seehäfen (Dover, Sandwich, Rumney, Winchelsea, Rye, Hythe, Hastings, Seaford) erscheinen zwei Barone; jede der zwölf Städte in Wales sendet einen Deputirten; die schottische Hauptstadt Edinburg sendet einen Abgeordneten; die übrigen 64 schottischen Städte und Marktflecken zusammen senden nur 14 Repräsentanten; dagegen schickt jede der 36 irländischen Städte einen besondern Abgeordneten. Unter der Gesammtmasse der 658 Mitglieder des brittischen Unterhauses sind daher 489 Abgeordnete von England, 24 von Wales, 45 von Schottland, und 100 von Irland. Diese Repräsentanten werden in den Wahlversammlungen der Grafschaften, Städte und Flecken zu jedem (seit 1716 aller 7 Jahre) erneuerten Parlamente frei gewählt.

25.

Fortsetzung.

Zum Wählen ist in den Grafschaften jeder Grundbesitzer eines zinsfreien Gutes (freeholder), das wenigstens 40 Schillinge jährliche reine Einkünfte hat, und in den Städten und Flecken jeder Haus-

besitzer (zum Theile auch jeder aufgenommene Bürger) berechtigt. Die Erneuerung der Wahl muß aller sieben Jahre vom Könige angeordnet werden. Wahlfähig ist jeder, vom hohen Adel an, der noch keine Stelle im Oberhause hat, bis zum Künstler und Kaufmanne, der keinen offenen Laden hält, wenn er, als adlicher Repräsentant, 600 (in Schottland nur 400), und als bürgerlicher Deputirter der Städte und Flecken 300 Pfund Sterling reine Einkünfte bezieht, volljährig (21 Jahre alt), Landeseingebohrner, weder Geistlicher, noch Richter, noch von der Krone angestellt, oder Pensionair derselben, und nicht Katholik ist. — Die Freiheit der Wahlen ist dadurch gesichert, daß am Wahltage keine Truppen in der Nähe von zwei Meilen vom Wahlorte stehen dürfen. Die Bestechungen bei den Wahlen sind mit Geldstrafen und mit dem Verluste der Amtsfähigkeit bedroht; sie sind demungeachtet nicht selten. Zudem liegt eine unverkennbare Unvollkommenheit des brittischen Repräsentativsystems darin, theils daß der Bauernstand, als solcher, gar nicht, sondern blos durch die reichern Grundeigenthümer aus den Grafschaften mit vertreten wird; theils daß 70 Deputirte von 35 Marktflecken gewählt werden, die im Laufe der Zeit an Häuserzahl und Bevölkerung sehr gesunken sind *), während mehrere, erst in den letzten Jahrhunderten emporgeblühte, Handelsstädte (z. B. Manchester, Birmingham u. a.) nicht das Wahlrecht besaßen.

---

*) So wählen in Grampo 9 Personen 2 Deputirte, in Newton 1 Person 2 Deputirte, in Marlbourough 3 Personen 2 Deputirte, in Old Sarum 1 Person 2 Deputirte u. s. w.

Die Wähler dürfen den Gewählten keine besondere Instruction geben; es betrachten sich überhaupt die Abgeordneten als Vertreter des ganzen Volkes, nicht der besondern Provinzen und Oerter. Die schottischen und irländischen Abgeordneten erhalten Diäten, die englischen nicht. — Der Sprecher des Unterhauses, vom Hause selbst gewählt und vom Könige bestätigt, ist der Präsident desselben; doch hat er nur in dem einzigen Falle eine Stimme, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt. — Die Minister sind Mitglieder des Parlaments. Zwar verlieren sie, bei ihrer Ernennung zu den Ministerstellen, die durch frühere Wahl bekleidete Würde eines Abgeordneten; sie lassen sich aber sogleich wieder wählen, weil ihre Anwesenheit im Parlamente, schon wegen der in demselben bestehenden rechtlichen Form der Opposition gegen ihre Verwaltung, nöthig ist.

Die Mitglieder des Ober- und Unterhauses leisten dem Könige den doppelten Eid als Oberhaupt des Staates und der Kirche, und den Testeid, daß sie nicht zur katholischen Kirche gehören. Alle Parlamentsglieder aus England und Irland müssen Bekenner der anglikanischen, und die aus Schottland Bekenner der presbyterianischen Kirche seyn; die Katholiken und Dissenters sind völlig ausgeschlossen. — Kein Mitglied des Parlaments ist für das verantwortlich, was es als solches gesprochen hat, und kann blos wegen Hochverraths verhaftet werden. Die weltlichen Mitglieder des Oberhauses (nicht aber die Bischöffe) können ihre Stimme einem andern Lord übertragen; im Unterhause ist es nicht verstattet.

Der König eröffnet das Parlament mit großer Feierlichkeit und durch eine Rede, in welcher er den

Zustand des Reiches nach dessen innern und auswärtigen Verhältnissen schildert, und dem Parlamente seine Forderungen und Erwartungen mittheilt. Die beiden Antworten der beiden Häuser des Parlaments in einzelnen Adressen tragen das Gepräge der öffentlichen Meinung über die vom Könige mitgetheilten Eröffnungen und Forderungen.

Jedes Haus des Parlaments kann theils selbst seine Versammlungen, theils auf Begehren des Königs, eine kurze Zeit (auf einige Tage oder Wochen) aussetzen (sich vertagen — ajourniren), wodurch die Sitzung desselben nicht beendigt wird; allein dem Könige steht es zu, beide Häuser zu prorogiren (die Versammlung derselben auf längere Zeit auszusetzen, und dadurch die Sitzungen zu beendigen, und die unvollendeten Bills unwirksam zu machen), und zu dissolviren, indem er dem Parlamente ankündigen läßt, daß es geschlossen sey, und daß dessen Mitglieder in ihre Heimath zurückkehren können. Dies kann geschehen, bevor die Zeit von 7 Jahren abgelaufen ist, über welche hinaus kein Parlament dauern darf; allein der König wird selten von diesem Rechte Gebrauch machen, weil alle Gelder nur auf Ein Jahr bewilliget werden, und weil dieselben Individuen zum neuen Parlamente wieder gewählt werden können, welche Mitglieder des aufgelöseten waren. Nach der Verfassung muß das Parlament wenigstens aller drei Jahre versammelt, oder das prorogirte wieder fortgesetzt werden.

Uebrigens hat das Oberhaus das ausschließende Recht, Gericht zu halten über alle seine Mitglieder, und über die Mitglieder des Unterhauses, so wie über die, welche das Unterhaus in Anklagestand versetzt. Dagegen kann jedes einzelne Mitglied des

Parlaments von dem Hause bestraft werden, in welchem es etwas Strafbares gesagt oder gethan hat. Die Strafe selbst besteht entweder in einem Verweise, oder im Gefängnisse, oder in völliger Ausstoßung aus dem Hause; doch ist jedes Mitglied des Parlaments blos für das dem Parlamente verantwortlich, was es in der Mitte des Hauses gesagt oder gethan hat.

Die Redner in beiden Häusern reden blos den Sprecher an, und bezeichnen die Personen, denen sie antworten, oder die sie angreifen, nie namentlich; selbst der Name des Königs wird nie von einem Parlamentsgliede genannt *). Kein Redner darf unterbrochen werden; doch wird er von dem Sprecher, oder auch von andern Mitgliedern zur Ordnung gerufen, wenn er entweder von dem Hauptgegenstande sich entfernt, oder Persönlichkeiten sich erlaubt, oder den König, das Parlament und die Staatsverfassung angreift. Bei größern Vergehen dieser Art kann der Sprecher dem Schuldigen befehlen, fußfällig um Verzeihung zu bitten; auch darf er ihn nach dem Tower senden. Bei der Ausstoßung aus der Versammlung aber muß das ganze Haus entscheiden.

Die Sitzungen des Parlaments waren, nach den ältern Gesetzen, geheim; sie sind aber, nach einem langen Herkommen, öffentlich, so wie alle Stimmen öffentlich abgegeben werden. Von den Gallerieen ist das weibliche Geschlecht ausgeschlossen; auch können, unter dringenden Umständen, alle Zuhörer entfernt, und die Sitzungen in geschlossene verwandelt werden. Die Verhandlungen des Parla-

*) de Lolme, S. 253.

ments sollen, nach den alten Gesetzen, nicht gedruckt werden; allein diese Gesetze ruhen bereits seit der Regierung Georgs des ersten.

26.

Fortsetzung.

Der König ist Repräsentant der vollziehenden Gewalt, doch mit einem bestimmten und wesentlichen Antheile an der gesetzgebenden Gewalt. Er übt gemeinschaftlich mit den beiden Häusern des Parlaments das Recht der Gesetzgebung; denn kein Beschluß des Parlaments hat Gültigkeit ohne Einwilligung und Bestätigung des Königs. Das Recht aber, auf etwas anzutragen (eine Bill — d. h. einen Gesetzentwurf — einzubringen), steht nicht nur dem Könige und beiden Häusern des Parlaments, sondern selbst jedem einzelnen Mitgliede beider Häuser zu. Die Bills sind öffentliche, wenn ihr Gegenstand den ganzen Staat, und Privatbills, wenn ihr Gegenstand nur Individuen betrifft. Jeder auf diese Weise gemachte Antrag darf nicht blos mündlich, sondern er muß durch einen schriftlichen Aufsatz geschehen, in welchem der Antrag nach seinen Gründen motivirt wird. Nach der ersten Verlesung desselben, wird er, sofern er nicht sogleich verworfen wird, nach einigen Tagen zum zweiten- und zum drittenmale verlesen, und dann darüber abgestimmt. Erst nach dem zweiten Verlesen darf darüber verhandelt werden, so daß einzelne Mitglieder als Redner für und wider denselben auftreten, die, von ihrem Sitze aus, aus dem Stegreife sprechen, weil das Ablesen niedergeschriebener Reden untersagt ist. Bei wichtigen

Bills wird ein Ausschuß von solchen Mitgliedern ernannt, welche von dem vorgetragenen Gegenstande nähere Kenntnisse haben. Sie erstatten Bericht darüber, bevor die Abstimmung erfolgt. — Entscheidet die Mehrheit der Stimmen im Unterhause für den Antrag, entweder nach seinem ganzen Inhalte, oder mit einigen aufzunehmenden Abänderungen; so geht die Bill an das Oberhaus. Passirt sie hier nicht; so wird sie entweder unbedingt verworfen, oder man beabsichtigt die Abänderung einzelner Stellen. Im ersten Falle ist die Bill verloren; im zweiten versucht man einen sogenannten Zusammentritt durch Ausschüsse von beiden Häusern in einem besondern Zimmer, um mit dem Unterhause eine Uebereinkunft zu treffen.

Allein der erste Antrag kann eben so gut im Oberhause geschehen, worauf dann die Bill auf dieselbe Weise dem Unterhause mitgetheilt wird. Nur die Bills in Betreff der Peerschaft müssen zuerst dem Oberhause, dagegen die Bills für die Geldbewilligungen (die sogenannten Subsidienbills) müssen zunächst dem Unterhause vorgelegt werden, nach deren Genehmigung von demselben das Oberhaus diese Bill entweder unbedingt verwerfen, oder ohne Abänderung annehmen muß. Darin, und daß das Unterhaus die Steuern selbst auf Kosten der großen Majoratsbesitzer bewilligt, liegt das politische Gewicht des Hauses der Gemeinen *). — Die Vorschläge zu Gesetzen, welche der König dem

*) Das Oberhaus kann die vom Unterhause angenommenen Finanzvorschläge verwerfen, nicht aber verändern; dagegen ist eine vom Unterhause verworfene Finanzbill für immer verworfen.

Parlamente vorlegen läßt, geschehen durch einen der Minister. — Hat, nach dem Ausdrucke des Parlaments, eine Bill beide Häuser passirt; so wird der König um die Bestätigung derselben ersucht. Nur in höchst seltenen Fällen verweigert er dieselbe mit dem schonenden Ausdrucke: der König wird sich weiter bedenken. In den meisten Fällen erfolgt die Bestätigung, gewöhnlich von mehrern Bills zugleich, bei einer förmlichen Erscheinung des Königs im Oberhause. Nach dieser Bestätigung heißt die Bill Parlamentsschluß (Act of Parliament), und erhält gesetzliche Kraft. Zu den Eigenthümlichkeiten der königlichen Bestätigung oder Verweigerung gehört es, daß sie in französischer Sprache geschieht, eine Sitte, die aus der Zeit der normännischen Könige herstammt *).

Im Namen des Königs werden alle Gesetze bekannt gemacht und vollzogen. Er hat das Recht, Verordnungen zu erlassen, die entweder ihren Grund in den schon vorhandenen Gesetzen haben, oder als eine Folge der in seinen Händen ruhenden vollziehenden Gewalt anzusehen sind; allein in Hinsicht der Ertheilung von Privilegien ist die Macht des Königs sehr beschränkt. Er ernennt aber zu allen Hof-, Staats-, Civil- und Militairämtern; ihm steht das Recht der Standeserhöhungen zu. — Seine Würde ist erblich, selbst in der weiblichen Nachkommen-

*) Die königliche Bestätigung einer öffentlichen Bill lautet: le roi le veut; einer Privatbill: soit fait comme il est desiré; einer Subsidienbill: le roi remercie ses loyaux sujets, accepte leur benevolence, et aussi le veut. Die Verweigerung lautet: le roi s'avisera.

schaft. Er besitzt die Majestät, und ist heilig, unverletzlich, unverantwortlich. Eine Verletzung der Verfassung von ihm ist nicht denkbar, sondern kommt auf die Rechnung der von ihm ernannten verantwortlichen Minister, neben welchen auch alle übrige Staatsbeamte verantwortlich sind, ohne mit dem Vorwande höherer Befehle sich decken zu dürfen. Des Königs Jahreseinkünfte werden, bei der Unbedeutenheit der Domainen, durch eine Civilliste bestimmt. Ihm steht das Recht zu, alle Gesandtschaften im Auslande zu ernennen, mit den auswärtigen Mächten zu unterhandeln, Krieg anzukündigen und Frieden zu schließen. Doch ist er in allen diesen Beziehungen von den Geldbewilligungen des Parlaments abhängig.

27.

c) Ergebnisse.

Aus diesen Grundbestimmungen des politischen Charakters der brittischen Verfassung gehen folgende Ergebnisse hervor:

daß diese Verfassung zwar auf schriftlichen Urkunden, mithin auf einem Vertrage zwischen dem Regenten und dem Volke, nicht aber auf einer einzigen, alle Regenten- und Volksrechte gleichmäßig bestimmenden, Urkunde beruht;

daß vielmehr die brittische Verfassung allmählig durch die Praxis fortgebildet, und erst seit der Thronbesteigung Wilhelms des Oraniers zu ihrer gegenwärtigen politischen Gestalt ausgeprägt worden ist;

daß, nach derselben, die Person des Königs

heilig und unverletzlich, seine Macht aber beschränkt, und daß nicht blos das Ministerium, sondern jeder Staatsbeamte für seine Wirksamkeit verantwortlich ist;

daß der politische Schwerpunct der Volksvertretung zunächst im Unterhause ruht; theils nach dem ihm, wie dem Oberhause, gemeinschaftlich mit dem Könige zustehenden Antheile an der Gesetzgebung; theils nach dem ihm ausschließend zukommenden Rechte, die Besteuerung der gesammten Nation zu bewilligen, und zwar, daß diese Bewilligung jedesmal nur auf Ein Jahr geschieht;

daß dem Volke das Recht der Versammlungen, und selbst das Recht des Widerstandes zusteht *); und

daß, obgleich die Leibeigenschaft schon längst in Großbritannien aufgehoben, und der Ueberrest des Lehnssystems, nach Frohnen und persönlichen Dienstleistungen, sehr gemildert ist, dennoch das Lehnssystem in mehrern Beziehungen fortdauert; daß die Volksvertretung nicht eigentlich repräsentativ, sondern zunächst ständisch ist; daß der Bauernstand aus seiner eigenen Mitte gar nicht vertreten wird; daß die drei vereinigten Königreiche und Wales nicht nach einem gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Grundsatze die Zahl ihrer Vertreter wählen, wenn gleich durchgehends dieselbe Wahlform statt findet; so wie die Unvollkommenheiten der Verfassung besonders in dem fortdauernden Wahlrechte kleiner und verfallener Marktflecken, in der Bestechlichkeit

*) Vergl. über die brittischen Volksversammlungen, de Lolme, S. 232 ff. — und über das Recht des Widerstandes, ebendas. S. 291 ff.

vieler Wähler, und in der fehlenden Vertretung mehrerer großer und blühender Städte bestehen, welche bei der ehemaligen Festsetzung der wahlberechtigten Städte und Flecken noch nicht bestanden. — Da übrigens die brittische Verfassung, nach ihren Anfängen mit der magna charta, aus dem Mittelalter stammt; so ist auch die alte geographische Eintheilung des Landes in Grafschaften unverändert beibehalten worden.

28.

Fortsetzung.

Die Freiheit der Presse ist ein Grundgesetz Großbritanniens, und beruht theils darauf, daß kein Richter und Gerichtshof im Voraus von Schriften Kenntniß nehmen darf, welche zum Drucke bestimmt sind; theils daß alle Klagen über Verletzung der Preßfreiheit nur durch Geschworne entschieden werden können. Durch diese Preßfreiheit ward in Großbritannien die öffentliche Meinung über alle Angelegenheiten des Volkslebens gebildet, die unvermeidliche Unzulänglichkeit der Gesetze ersetzt, und jeder, welcher einen Theil an der öffentlichen Macht hat, innerhalb der Schranken derselben gehalten *).

In Hinsicht der kirchlichen Freiheit und der gleichen Berechtigung der Mitglieder aller christlichen Bekenntnisse zu den höhern Staatsämtern und zu dem Eintritte ins Parlament, enthält die brittische Verfassung Beschränkungen, welche in den neueuropäischen Verfassungen der letzten dreißig Jahre beinahe durchgehends beseitigt worden sind. Allein diese

*) So de Lolme, S. 279 ff.

Erscheinung hat ihren Grund in den langen Religionskämpfen in England während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts, in den Anmaßungen der damaligen römischen Bischöffe gegen die Regenten Englands, und in der entschiedenen Hinneigung der Stuartischen Dynastie zum Katholicismns und zur willkührlichen Gewalt. Nur daraus läßt sich das mehrmalige Mißlingen der versuchten Emancipation der Katholiken erklären, welche selbst eine bedeutende Zahl der Parlamentsglieder wiederhohlt beabsichtigte.

Dagegen ist die Theilung der Gewalten eine bestimmte Eigenthümlichkeit der brittischen Verfassung. Die gesetzgebende Gewalt stehet dem Könige und den beiden Häusern des Parlaments gemeinschaftlich zu; die vollziehende Gewalt gehet unmittelbar von dem Könige aus, ohne irgend einen Antheil des Parlaments an derselben; die richterliche Gewalt endlich ist völlig unabhängig von dem Könige und dem Parlamente, ob sie gleich in dem Namen des Königs geübt wird *).

Die Ordnung der Erbfolge auf dem Throne stehet beiden Geschlechtern zu, doch so, daß, in der zur Regierung gelangten Linie, der Mannsstamm dem weiblichen, so wie der weibliche Stamm der ältern Linie dem Mannsstamme der jüngern vorgehet, in beiden Stämmen aber das Recht der Erstgeburt entscheidet. Außerdem muß der, mit dem achtzehnten Jahre volljährige, Regent zur englischen Kirche gehören, und darf nicht an eine katholische Gattin vermählt seyn. Doch können der König und das Parlament gemeinschaftlich die Successionsord-

*) de Lolme, S. 34 ff.

nung verändern, und in zweifelhaften Fällen entscheiden.

29.

Schluß.

Großbritannien hat kein allgemeines, das ganze bürgerliche Leben umschließendes, Gesetzbuch. Es gelten aber: 1) ein ungeschriebenes oder gemeines Recht (unwritten or common-law), gegründet auf uralte Gewohnheiten, welche zum Theile Ueberreste der alten sächsischen Gesetze sind, und auf alte Parlamentsschlüsse, bald nach den Zeiten der normännischen Eroberung; — 2) das römische Recht *), doch nur in einigen Gerichtshöfen und in einzelnen Fällen; auch wird es unter dem ungeschriebenen Rechte mit begriffen, weil es nur so weit Gültigkeit hat, als es seit vielen Jahrhunderten bereits im Gebrauche ist; — 3) das geschriebene Recht (written or statute-law), oder die Sammlungen der verschiedenen Parlamentsschlüsse

*) Ueber den großen Widerwillen des brittischen Adels und Volkes gegen die Einführung des römischen Rechts, selbst zu der Zeit, wo die brittischen Gesetze noch in ihrer Kindheit waren, vergl. de Lolme, S. 96 ff. Dadurch geschah es, daß das römische Recht auf die Hochschulen und Klöster sich beschränken mußte, und nur in sehr wenigen einzelnen Fällen angewandt wird. „Noch jetzt schreiben die englischen Rechtslehrer die Freiheit, deren die Engländer sich erfreuen, und welche andere Nationen nicht kennen, dem Umstande zu, daß sie das von diesen angenommene römische Recht verworfen haben.“ So wörtlich de Lolme, S. 198.

(Statuten), deren Urschriften, besonders seit der Regierungszeit Eduards 3, sorgfältig aufbewahrt werden. — In Hinsicht der Gerechtigkeitspflege gilt die wörtliche Auslegung der Gesetze in den verschiedenen Gerichten und Instanzen. Die meisten unbedeutenden und kleinern Rechtsstreite werden entweder von den Friedensrichtern, oder von den Sheriffs, den Friedensrichtern ganzer Provinzen, mit Zuziehung der Friedensrichter, und in den Städten von dem Mayor, welcher in denselben die Stelle eines Sheriffs vertritt, geschlichtet. Selbst die zwölf Oberrichter des Reiches sind zugleich oberste Friedensrichter für das ganze Land. Die Tortur ist längst abgeschafft. Die Geschwornen entscheiden sowohl über die Thatsache, als auch über die Strafbarkeit des Vergehens. Sie sind der Stützpunct der bürgerlichen Freiheit in der öffentlichen Meinung des Volkes *). — Der König übt das Begnadigungsrecht, oft selbst auf die Fürsprache der Geschwornen; doch kann es nie angewandt werden, um eine angebrachte Klage aufzuheben.

Die Polizei wird in den einzelnen Orten, besonders auf dem Lande, durch die Friedensrichter, in den Städten durch den Mayor, und in den Grafschaften durch den Sheriff, mit Zuziehung der Constablen, verwaltet; doch bestehen für besondere Polizeigegenstände auch besondere Einrichtungen.

Bis auf wenige Handelszweige, welche durch Parlamentsacten gewissen Gesellschaften ausschließend überlassen worden sind, ist der Handel allen brittischen Staatsbürgern, auf dem Lande und in den Städten, frei gegeben. Die Stützpuncte desselben

*) Vergl. de Lolme, S. 159 ff.

sind: die Navigationsacte, nach welcher kein fremdes Schiff Erzeugnisse und Manufacturgegenstände andrer Staaten nach England bringen, und von da Rückfracht nehmen darf; und das Gesetz, nach welchem jeder Fremde, der nicht in England naturalisirt ist, das Doppelte aller für den Eingebohrnen festgesetzten Handelsabgaben entrichten muß.

In Hinsicht des Finanzwesens hat zwar das Unterhaus des Parlaments das Steuerbewilligungsrecht, und also das Recht, die Nothwendigkeit der von den Ministern verlangten Summen und das Budget zu prüfen, die schon bestehenden Steuern von neuem zu bewilligen, oder zu erhöhen, oder neue Abgaben zu stiften, so wie das Recht der Aufsicht über die bewilligten Summen und über alle Staatsrechnungen (mit alleiniger Ausnahme der Civilliste), welche ihm (seit 1689) durch den Lordkanzler vorgelegt werden müssen; das Parlament führt aber nicht selbst die Kassenverwaltung. Es werden vielmehr die von beiden Häusern bewilligten Steuern durch die angestellten Finanzbeamten erhoben, und von diesen an die königliche Schatzkammer eingesandt, welche, unter dem Vorsitze des Lordkanzlers, von Commissarien verwaltet, und aus welcher jede einzelne Zahlung geleistet wird.

In Beziehung auf die bewaffnete Macht betrachten es die Britten als eine Hauptstütze ihrer öffentlichen Freiheit, daß der König, ohne Zustimmung des Parlaments, außer zwei Leibcompagnieen, in Friedenszeiten kein stehendes Heer halten darf. Deshalb wird ihm auch nur jedesmal auf ein Jahr, durch die mutiny bill, das Halten und die Besoldung einer stehenden Heeresmasse zugestanden; denn ohne die jedesmalige jährliche Erneuerung dieser

Bill würden die geworbenen Truppen factisch ihres Dienstes entlassen seyn *). In Großbritannien beruht nämlich die Vertheidigung des Landes und die Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern auf der Landmiliz, welche (seit 1757) so gestaltet ist, daß in jeder Grafschaft eine bestimmte Anzahl Einwohner auf fünf Jahre zum Dienste durchs Loos erwählt, zu gewissen Zeiten in den Waffen geübt, und von dem Lordlieutenant der Grafschaft, welchen der König ernennt, befehligt wird. Diese Landmiliz wird aber in der Regel nur innerhalb ihrer Grafschaft, und blos bei einem entstandenen Aufruhre im ganzen Königreiche, nie aber außerhalb des Reiches gebraucht; auch wird sie blos, wenn sie wirklich im Dienste ist, besoldet und nach den Kriegsgesetzen behandelt.

Zur Würdigung der brittischen Verfassung gehören folgende Schriften:

Montesquieu, esprit des loix, L. XI. Chap. 6. de la constitution d'Angleterre.

(Ramsay,) an essay on the constitution of England. Ed. 2. London, 1766. 8. — Teutsch: Versuch über die Constitution von England. Aus dem Engl. des Herrn Ramsay übersetzt. Frankf. und Leipz. 1767. 8.

J. L. de Lolme, the constitution of England; or an account of the english Government; in which it is compared both with the republican form of Government, and the other monarchies in Europa. A new edition, with supplemental notes, and a preface biographical and critical. Lond. 1816. 8. — (Dieses Werk eines Genfer Rechtsgelehrten erschien zuerst 1771 in französischer Sprache; dann seit 1775 in mehrern Auflagen in

*) de Lolme, S. 83 ff.

englischer Sprache, und fand in Großbritannien eine höchst günstige Aufnahme, selbst vom Lord Chesterfield, Camden, Chatam ꝛc.). — Teutsch: Die Staatsverfassung von England, von J. L. de Lolme. Aus dem Engl. mit einigen Anmerkungen begleitet. Leipzig, 1776. 8. und, nach der neuesten englischen Ausgabe vom J. 1816, in einer zweiten teutschen Uebersetzung, unter dem Titel: Die Verfassung von England, dargestellt, und mit der republikanischen Form und mit andern europäischen Monarchieen verglichen, von J. L. de Lolme. Mit Vorrede von F. C. Dahlmann. Altona, 1819. 8.

Heinr. Chstph. Albrecht, Untersuchungen über die englische Staatsverfassung. 2 Theile. Lübeck und Leipz. 1794. 8.

v. Martens, Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europäischen Staaten. 1r Thl. 1ste Abtheil. S. 138 ff.; — womit, in Hinsicht der großbritannischen Reichsgrundgesetze, desselben Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze, 1 Th. 1, S. 707 ff. zu vergleichen ist.

Theod. Schmalz, Staatsverfassung Großbritanniens. Halle, 1806. 8.

L. Freih. v. Vincke, Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens. Herausgegeben von B. G. Niebuhr. Berl. 1816. 8.

J. Millar, historische Entwickelung der englischen Staatsverfassung. Aus dem Englischen (von K. Ernst Schmid). 3 Theile. Jena, 1819 f. 8.

Ueber die Verfassung von England, und die hauptsächlichsten Veränderungen, welche sie, dem Wesen und der Form nach, seit ihrem Ursprunge bis auf unsre Tage erlitten hat. Mit einigen Bemerkungen über die alte Verfassung von Frankreich. Aus dem Franz. von A. Grafen von Voß. Berl. 1821. 8.

Beschorner, Grundzüge eines Gemeinwesens; Beleuchtung der englischen Staatsverfassung, und allgemeine Bemerkungen über England und die Engländer. 1r Band in 2 Theilen. 2n Bds. erster Theil. Leipz. 1821. 8. (Falk sagt darüber in der Vorrede zu Th. 1 von der Uebersetzung des Blackstone's Handb.

des engl. Rechts, S. V: „Das Buch scheint nur in der Absicht geschrieben zu seyn, damit, wenn die Heiligsprechung Englands versucht werden sollte, der advocatus diaboli nicht fehlen möge.“)

John Russel, Geschichte der englischen Regierung und Verfassung von Heinrichs 7 Regierung an bis auf die neueste Zeit. Aus dem Engl. nach der zweiten bedeutend vermehrten Ausgabe übersetzt von D. P. L. Kritz. Leipz. 1825. 8.

v. Staël-Holstein, über die Verfassung, Verwaltung und den politischen Gemeingeist Englands. Aus dem Franz. von D. K. Herm. Scheidler. Jena, 1825. 8.

Geo. Philipps, englische Reichs- und Rechtsgeschichte seit der Ankunft der Normannen im J. 1066 nach Christi Geburt. Th. 1. Berlin, 1827. 8.

Geo. Custance, gedrängte Darstellung der englischen Staatsverfassung. Aus dem Engl. nach der dritten Ausgabe in das Teutsche übersetzt. Braunschw. 1827. 8.

Außerdem: Buchholz, über die englische Verfassung, im Journale Teutschland, 1819. July. — Europ. Annalen, 1815, Th. 1. S. 391. — Hermes, St. XIII. S. 17 ff. — Murhards polit. Annalen, 8r Band, 4s Heft. — Oppositionsblatt, 1818, N. 40. S. 316. — besonders aber die beiden bereits (in der Staatskunst, Th. 1, S. 412) angeführten Werke von Bentham (Tactik, oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen. Erlangen, 1817. 8.) und Jefferson (Handb. des Parlamentarrechts. Berl. 1819. 8.)

30.

2) Nordamerikanischer Bundesstaat.

a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der nordamerikanischen Verfassung.

Bald nach Coloms Landung auf den Antillen im Jahre 1492 wurden die Küstenländer Nordamerika's,

namentlich Newfoundland von Britten, Florida von Spaniern, und Canada von Franzosen entdeckt; allein erst seit der Regierung der Königin Elisabeth von England ward, als Kolonie, Virginien, und unter ihrem Nachfolger Jacob 1 Pennsylvanien von Britten, so wie (1608) Quebeck von Franzosen begründet. Selbst Niederländer siedelten sich (1615) an der Mündung des Hudsonsflusses an. Sie vertrieben in der Folge die Schweden (1655) von da, die mit derselben Absicht der Ansiedelung an den nordamerikanischen Küsten erschienen, wurden aber bald darauf (1664) selbst aus Neubelgien von den Britten verdrängt, welche diese Kolonieen (Fort Amsterdam und Fort Orange) in die Provinzen New-York und New-Jersey umwandelten.

Wenn also auch die Bewohner der nordamerikanischen Kolonieen aus mehrern europäischen Völkern zusammenschmolzen; so behaupteten doch bald die Britten das politische Uebergewicht in jenen Gegenden. Besonders schmälerte der Friede zu Utrecht vom Jahre 1713 durch die Abtretung Akadiens (Neuschottlands), noch mehr aber der Friede zu Versailles vom Jahre 1763 die französischen und spanischen Besitzungen in Nordamerika, seit Canada, Cap Breton und Florida an England überlassen worden waren.

Obgleich alle diese Kolonieen seit der Zeit ihrer Begründung im Ganzen bedeutende Freiheiten und Vorrechte durch sogenannte Charten genossen, deren sie auch zu ihrem Aufblühen bedurften; so hatten doch durch königliche Freiheitsbriefe (von Karl 2) Rhode-Island (1663) und Connecticut (1674) unter allen brittischen Kolonieen die gröss-

ten Vorrechte, weshalb auch beide, nach der errungenen Selbstständigkeit im Jahre 1783, auf diese Freiheitsbriefe ihre neue Staatsverfassung gründeten. Uebrigens ward der Druck der brittischen Navigationsacte in Nordamerika so lange weniger gefühlt, als die eigenen Erzeugnisse der Kolonieen noch nicht so bedeutend sich vermehrten, daß sie in Großbritannien allein nicht mehr abgesetzt werden konnten, überhaupt so lange die mildern Grundsätze von Seiten der brittischen Regierung beibehalten wurden, welche der in einem Handelsstaate erzogene und gebildete Wilhelm 3 (1689) in Hinsicht der Kolonieen auf den brittischen Thron mitgebracht hatte.

Als aber Großbritannien, nach dem Versailler Frieden, seit 1765, um die altbrittischen und die neuerworbenen Kolonieen besser für das Mutterland zu benutzen, ein höheres Besteuerungssystem in denselben versuchte; da regte sich der Geist der Unzufriedenheit in den Kolonieen, der, bei der wechselnden Politik der brittischen Minister in Hinsicht der Kolonieen, und bei der Beschränkung ihres Handels mit dem Auslande, immer höher gesteigert, und selbst von der Opposition im brittischen Parlamente gebilligt ward.

Die mehrjährigen Zwiste der Kolonieen mit dem Mutterlande gingen im Jahre 1774 in Thätlichkeiten über, und bewirkten, daß (4. Jul. 1776) dreizehn Provinzen — Newhampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Georgien, Nordcarolina und Südcarolina — für unabhängig sich erklärten. Auch gaben diese Provinzen sich allmählig, auf die Unterlagen ihrer bisherigen Verfassungs- und Verwaltungsformen, besondere Verfassungen.

Der kräftige Geist der nach republikanischer Selbstständigkeit strebenden Kolonieen; die besonnene und umsichtige Leitung ihres Kampfes durch den großen Washington; die Unterstützung, welche sie von Frankreich und Spanien — aus verjährter Eifersucht auf Großbritannien — erhielten, nachdem beide Mächte (ohne Ahnung der Folgen dieses Schrittes für ihre eigenen amerikanischen Kolonieen) bereits im J. 1778 die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten anerkannt hatten; die Fehler der brittischen, nach Amerika gesandten, Generale, so wie die politischen Mißgriffe der brittischen Minister während des siebenjährigen Kampfes, bewirkten (1783) im Frieden zu Paris die Anerkennung der Unabhängigkeit der 13 vereinigten Provinzen von Seiten Großbritanniens.

31.

Fortsetzung.

Nach dieser errungenen Selbstständigkeit bedurfte der nordamerikanische Bundesstaat einer gemeinsamen Verfassung, weil der Congreß bis dahin nur der Mittelpunct für die diplomatischen Verhältnisse mit dem Auslande gewesen, die politische Einheit des gesammten Bundesstaates aber noch nicht gestaltet, sondern blos von jedem einzelnen Staate seine innere Form verfassungsmäßig begründet und ausgeprägt worden war. —

Verschieden von diesen besondern Verfassungsurkunden der einzelnen Staaten, erschien daher am 17. Sept. 1787 die allgemeine Verfassung der nordamerikanischen Staaten, durch welche die einzelnen Staaten ihrer Souverainetät in allen

den Fällen entsagten, welche die äußern politischen Verhältnisse betrafen, und dieselbe auch in mehrern wichtigen Gegenständen der innern Regierung beschränkten, indem sie die Leitung des Ganzen einer Unionsregierung in zweien Kammern, mit einem, auf vier Jahre gewählten und mit der vollziehenden Gewalt bekleideten, Präsidenten übertrugen.

Viel war in dieser allgemeinen Verfassung des neuen Bundesstaates der brittischen Verfassung nachgebildet, besonders in Beziehung auf die Theilung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt; allein Mehreres gestaltete sich auch auf amerikanischem Boden unter örtlichen und zeitgemäßen neuen Formen. Vieles mußte, wegen des republikanischen und wegen des föderativen Charakters der vereinigten Staaten, ein ganz anderes Gepräge erhalten, als auf den brittischen Inseln. Nicht richtig wird der politische Charakter der Bundesverfassung als demokratisch bezeichnet; er ist vielmehr repräsentativ. Dies gilt eben so von der Föderalregierung des Ganzen, wie von den Specialregierungen der einzelnen Provinzen, weil die souveraine Gewalt zwar dem Volke beigelegt, nicht aber durch dasselbe unmittelbar, sondern durch Uebertragung ausgeübt wird. Als nachtheilig ward es in neuerer Zeit betrachtet, daß theils die zweite Kammer des Congresses zu drei Viertheilen aus Advocaten bestand, theils auch in der Gesetzgebungsbehörde der einzelnen Staaten meistens Advocaten sitzen.

Entschieden war es von großem Einflusse auf die Befestigung des neuen politischen Charakters des nord-

amerikanischen Bundesstaates, daß der Begründer, Vertheidiger und Retter dieses Freistaates, Washington, zwölf Jahre hindurch nach erkämpfter Unabhängigkeit und Selbstständigkeit, als dreimal auf vier Jahre gewählter Präsident an der Spitze desselben stand, bis er im höhern Alter (1797) ins Privatleben sich zurückzog, und mit der Achtung zweier Erdtheile (1799) starb.

Da übrigens in der Gesammtverfassung des Bundesstaates keine bestimmte Zahl der einzelnen, zu ihm gehörenden, Staaten festgesetzt worden ist; so hat der Congreß das Recht, diejenigen einzelnen Gebiete als selbstständige Staaten in die Mitte der bereits bestehenden aufzunehmen, welche die deshalb festgesetzte Bevölkerungszahl erreicht haben. Es giebt nämlich drei Abstufungen, nach welchen die sogenannten Territoria allmählig zur Selbstständigkeit eines besondern Staates in der Union gelangen. Der erste Schritt dazu ist die Errichtung einer Landregierung (territorial government); der zweite, sobald dem vom Congresse ernannten Gouverneur des Gebietes eine Volksversammlung zur Seite tritt. Bis dies geschieht, hat der Statthalter, nebst den Richtern des obersten Gerichtshofes, die gesetzgebende Macht; dann aber geht diese auf die Volksversammlung über, welche, wenn der werdende Staat bis auf 5000 weiße freie Männer angewachsen ist, höchstens aus neun gewählten Repräsentanten bestehen kann. Der dritte Schritt ist erst möglich, wenn die Zahl der freien Männer, über 25 Jahre alt, bis auf 60,000 gestiegen ist. Diese Bevölkerungszahl berechtigt theils zur Aufnahme in die Union als besonderer Staat; theils sich, als solchem, eine eigene Verfassung zu geben, und in der

Mitte des Staates eine selbstständige Regierung desselben (state government) zu bilden.

Unter diesen Bedingungen sind bereits seit 1783 zwölf neue Staaten in den allgemeinen Bund aufgenommen worden: Vermont, Tennessee, Kentucky, Ohio, Louisiana, Indiana, Mississippi, Illinois, Maine, Alabama, Missouri und Michigan. Außerdem bestehen noch fünf Territoria: das Nordwest-Gebiet, Arkansas, Missouri, Oregan und Florida, welche, bei höher steigender Bevölkerung, das Recht der Selbstständigkeit ebenfalls geltend machen werden. Der District Columbia, mit der Congreßstadt Washington, getheilt in zwei Grafschaften, gehört zu keinem einzelnen Staate, steht aber unter dem besondern Schutze der Union. — Kein Staat der neuern Zeit hat verhältnißmäßig so schnell seine Gesammtbevölkerung steigen sehen, wie der nordamerikanische Bundesstaat, welche im Jahre 1783 etwas über 2 Millionen Menschen betrug, und jetzt, mit Einschluß von ungefähr 400,000 Indianern, auf mehr als 10 Millionen Einwohner angewachsen ist. Diese wichtige politische Erscheinung wird erklärbar, theils aus der großen Fruchtbarkeit des früher noch wenig angebauten Bodens; theils aus der Einwanderung vieler tausend Europäer; theils aus dem seit den Zeiten des französischen Revolutionskrieges bedeutend erweiterten auswärtigen Handel; theils aus der zweckmäßigen Gestaltung der Verfassungs- und Verwaltungsformen der einzelnen Staaten, so wie des gesammten Bundesstaates: theils aus der glücklichen Wahl ausgezeichneter, umsichtiger, uneigennütziger und kräftiger Männer zur Würde des Präsidenten.

32.

Verhältniß der Verfassungen der einzelnen Staaten zu der Gesammtverfassung des Bundes.

Jeder einzelne Staat hat seine besondere gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, wovon die beiden ersten in einzelnen Staaten nach verschiedenen Ansichten und Grundsätzen gestaltet worden sind. Jeder Staat ordnete seine innere Regierung und Polizei nach örtlichen Verhältnissen, wozu von den Repräsentanten die nöthigen Steuern bewilliget werden, die aber nur auf eine Weise erhoben werden dürfen, wodurch kein andrer Staat indirect mitbesteuert wird. Deshalb darf kein Staat, ohne Zustimmung des Congresses, die Aus- und Einfuhr mit Abgaben und Zöllen belegen. Er darf kein Geld münzen, kein Papiergeld ausgeben, keine besondern Unterhandlungen mit andern Staaten eingehen u. s. w. Die allgemeine Beschatzung aller Staaten geht vom Congresse aus, welcher gleichfalls über Handel, Münze, Maaße, Gewicht, über Einwanderung und Einbürgerung der Ausländer allgemeine Bestimmungen erläßt. Zwar besitzt jeder einzelne Staat die höchste Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Strafsachen; allein die richterliche Gewalt der Unionsregierung entscheidet nicht nur über die Streitigkeiten der einzelnen Staaten, sondern auch der Bürger verschiedener Staaten, über alle Admiralitäts- und Seehändel, und über alle Vergehungen gegen die vereinigten Staaten. Ein jeder einzelner Staat ist daher ein abhängiger Theil des Bundesstaates, welcher aber eine besondere gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt besitzt, die zusammen nur so viel Macht in sich vereiniget, als

erfordert wird, die Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Wohlfahrt des einzelnen Staates zu erhalten und zu befördern, ohne dadurch die Rechte des gesammten Bundes zu beeinträchtigen *).

---

*) Die Verfassungen der ersten 13, und der beiden zunächst darauf in den Bund aufgenommenen Staaten (Vermont und Kentucky) stehen im vierten Theile der Uebersetzung von Dav. Ramsay's Geschichte der amerikanischen Revolution nach den Acten des Congresses der vereinigten Staaten, von G. K. F. Seidel (Berl. 1795. 8.), welcher Theil auch den besondern Titel führt: Die Staatsverfassung der vereinigten Staaten von Nordamerika. — Vergl. Recueil des lois constitutives des colonies angloises, confédérées sous la dénomination d'états-unis de l'Amérique septentrionale. à Philad. 1778. 8. — The constitutions of the several independent states of America, by William Jackson. Lond. 1783. 8. — The constitutions of the several united states, with the Federal Constitution, by Mathew Carey. Philadelphia, 1792. — Constitutions des treize états-unis de l'Amerique. 2 Voll. Paris, 1792. 8. — The constitutions of the united states of America. Philadelphia, 1818. (ein Werk, das, wie das folgende, im europäischen Buchhandel nicht aufzutreiben war.) — Laws of the united states of America from the 4 of March 1789 to the 4 March 1815, arranged and published under the authority of an Act of Congress. 6 Voll. Philad. 1818—22. 8. — Die Verfassungen von 22 Staaten stehen im 5ten und 6ten Theile der Sammlung von Dufau, Duvergier et Guadet. — Die Zeiten der Einführung dieser Verfassungen und die Angabe der Quellensammlungen, wo sie stehen, vergleiche man §. 19. in der chronologischen Uebersicht. — Rob. Mohl, das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika. Th. 1. (Verfassungsrecht.) Stuttg.

Die Verfassungen der meisten einzelnen Staaten nähern sich in den Hauptbestimmungen einander, besonders in Hinsicht der Theilung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, so wie in der Uebertragung der gesetzgebenden Gewalt an den Senat und an das Haus der Repräsentanten, und in der Uebertragung der vollziehenden Gewalt an einen frei gewählten Gouverneur; dagegen finden sich viele Abweichungen in einzelnen Bestimmungen (z. B. über die Dauer der Aemter; über die Summe des Vermögens, um wahlfähig zu seyn; über die Form der Wahl; über die Zahl der Senatoren und Repräsentanten u. s. w.). Einige derselben haben Vieles aus der brittischen Verfassung und aus den frühern Einrichtungen beibehalten, bevor sie zur Union zusammentraten; einige später entstandene Staaten haben dagegen ihre Verfassung völlig neu gestaltet, doch mit Rücksicht auf die Gesammtverfassung des Bundesstaates, und mit Nachahmung der besondern Verfassung dieses oder jenes Bundesstaates. So z. B. nähert sich die Verfassung von New-Hampshire der von Massachusetts, die von Tennessee der von Kentucky, und die von Louisiana gleicht im Wesentlichen der von Tennessee und Ohio. Nur die beiden Staaten Connecticut und Rhodeisland gaben sich keine neuen besondern Verfassungen, sondern behielten die in den königlichen Freibriefen (für Connecticut vom J. 1674, für Rhodeisland vom Jahre 1663) bei, nach welchen bereits die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt den Pro-

---

u. Tüb. 1824. 8. Auch vergleiche man meine „Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783." Th. 1. S. 482 ff.

vinzen selbst überlassen worden war, — was nach der Gestaltung des Bundesstaates nur weniger Veränderungen bedurfte.

Unter den einzelnen Verfassungen ist die von Massachusetts, an welcher der ehemalige Präsident Adams besondern Antheil hatte, eine der vollständigsten und ausgebildetsten. An der Spitze des Staates stehet ein Gouverneur mit dem Titel Excellenz, und ein Unter-Gouverneur mit dem Titel: his honour. Ihnen zur Seite stehen neun Räthe, aus den Senatoren gewählt durch vereinigtes Ballotement der Senatoren und Repräsentanten. Die gesetzgebende Gewalt beruht auf einem Senate von 40 Mitgliedern, die jährlich in den Districten gewählt werden, und auf dem Hause der Repräsentanten, deren jährliche Wahl nach den Ortsbezirken so bestimmt ist, daß jede Ortschaft einen Repräsentanten wählen kann, in welcher wenigstens 150 steuerbare Köpfe sich befinden. Die Wähler der Senatoren und Repräsentanten müssen aber ein freies Eigenthum von 3 Pfund Sterling Einkünften, oder von 60 Pfd. Sterl. Werth besitzen.

Im Staate Virginien übt ein jährlich erwählter Gouverneur die vollziehende Gewalt. Ihm zur Seite steht ein Rath von acht Personen. Die gesetzgebende Gewalt ruht auf einem Senate von 24 Mitgliedern, welche aller vier Jahre erwählt werden, und einem Hause der Repräsentanten, in welchem von jeder der 90 Grafschaften des Staates zwei Stellvertreter erscheinen, welche jährlich von allen Bürgern gewählt werden, die wenigstens 25 Morgen Land mit Haus und Hof, oder ein Haus in einer Stadt besitzen.

Dagegen beruht in dem Staate Vermont,

dessen jetzige Verfassung im Jahre 1793 entstand, die gesetzgebende Macht, ohne Senat, blos auf Einer Repräsentantenversammlung, deren Mitglieder jährlich von allen freien männlichen Einwohnern, welche 21 Jahr alt sind, gewählt werden. Die vollziehende Gewalt leitet ein Gouverneur, ein Untergouverneur und ein Rath von 12 Mitgliedern. Dabei hat die Verfassung Vermonts noch zwei Eigenthümlichkeiten: 1) daß keine im Lande gebohrne oder eingeführte männliche Person länger als bis zum erreichten 21sten Jahre, und keine weibliche Person nach dem 18ten Jahre in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden darf; und 2) daß aller sieben Jahre ein Rath von 13 Censoren gewählt wird, welche untersuchen müssen, ob die Verfassung unverletzt geblieben ist; ob die Abgaben bezahlt und die öffentlichen Gelder zweckmäßig verwaltet worden sind; ob die Staatsbeamten ihre Pflicht erfüllt haben, und die Gesetze gehörig in Ausübung gebracht werden. Diese Censoren sind ermächtigt, nach ihrem Ermessen eine Versammlung nach zwei Jahren zusammen zu berufen, um die Verfassung durchzusehen und zu verbessern. Ihre eigene Gewalt besteht aber nur Ein Jahr.

Der Staat Pennsylvanien gab sich im Jahre 1776 eine Verfassung, nach welcher, wie in der von Vermont, die gesetzgebende Gewalt nur auf Einer Kammer beruhte; allein bei der neuen Gestaltung dieser Verfassung im Jahre 1790 ward die gesetzgebende Gewalt zweien Kammern, einem Senate und einer Kammer der Repräsentanten, zugetheilt, deren Mitglieder durch jährliche Wahl erneuert werden. — Auf ähnliche Weise, nur mit einzelnen Abweichungen in Hinsicht der Wahlform und der Dauer ihres amt-

lichen Berufs, beruht die gesetzgebende Gewalt auf zwei Kammern: in New-Hampshire, Connecticut, Rhodeisland, New-York, New-Jersey, Maryland, Delaware, Georgien, Nord- und Süd-Carolina, Kentucky, Tennessee, Ohio, Louisiana, Indiana, Missisippi, Illinois, Maine, Alabama und Missouri.

Im Gegensatze der Verfassungen der einzelnen Staaten, beruht die Schwerkraft des ganzen Bundesstaates auf der Unionsregierung, welche aus einem gesetzgebenden Congresse, aus einem Präsidenten mit der ihm übertragenen vollziehenden Gewalt, und aus einer, von beiden Gewalten angeordneten, richterlichen Macht bestehet. Zwar wird der Congreß aus zwei Kammern gebildet: dem Senate (mit zwei Mitgliedern aus jedem besondern Staate), und der Repräsentantenkammer; allein diese Einrichtung ist weniger eine Nachbildung des brittischen Parlaments, als eine nothwendige Bedingung jeder republikanischen Staatsform. Denn der Senat (die erste Kammer) leitet mit dem Präsidenten gemeinschaftlich die vollziehende Gewalt. Es bedarf nämlich der repräsentative Freistaat eben so, wie die repräsentative Monarchie, einer kräftigen vollziehenden Macht. Weil aber der nordamerikanische Bundesstaat keinen erblichen Präsidenten hat; so könnte derselbe seine Macht, ohne verfassungsmäßige Controlle, leicht bald aus Ehrbegierde, bald aus Leidenschaftlichkeit nach den ihr gezogenen Grenzen überschreiten. Deshalb ist in der Verfassung bestimmt, daß der Präsident eine große Zahl der Geschäfte der vollziehenden Macht nur mit Zustimmung der

Mehrheit im Senate ausüben kann. Der amerikanische Senat repräsentirt daher nur insoweit das Volk, als er den Präsidenten controllirt, und mit demselben die vollziehende Gewalt bildet. Nach dieser ihm eigenthümlichen Bestimmung hat der Senat des nordamerikanischen Bundesstaates durchaus keine Aehnlichkeit mit den in Europa bestehenden ersten Kammern, Oberhäusern, Reichsräthen und Herrenbänken.

33.

b) Politischer Charakter der allgemeinen Verfassung des nordamerikanischen Bundesstaates.

Es gehört zu den befremdenden politischen Erscheinungen, daß, bald nach der von Europa (1783) anerkannten Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des neuen transatlantischen Freistaates, die Gährungen und Reibungen in seinem Innern selbst dem jungen Staate die Auflösung drohten. Denn jeder einzelne Staat glaubte, bei der während des siebenjährigen Kampfes sich gegebenen Verfassung, selbstständig bestehen zu können, ohne daß es einer allgemeinen Regierung des gesammten Bundesstaates bedürfe, wie sie, in der Zeit des Krieges, von dem aus Einer Kammer bestehenden Congresse geführt worden war.

Endlich bewirkten, bei der immer höher steigenden Unordnung, Zwietracht und bei der ungedeckten Schuldenlast, mehrere Männer der amerikanischen Freiheit — Maddison, Franklin, King, Hamilton u. a. —, daß am 25. Mai 1787 zu Philadelphia, unter Washingtons Präsidium, ein Convent zusammen trat, an welchem 12 Staaten (Anfangs mit

Weigerung Rhodeislands) Theil nahmen. Diese Versammlung vereinigte sich über eine Verfassung, welche am 17. Sept. 1787 den vereinigten Staaten vorgelegt, allein Anfangs nur von neun Staaten angenommen ward. Diese Verfassung lösete die schwierige Aufgabe, daß, unbeschadet der besondern Verfassung der einzelnen Staaten, eine gemeinsame Gesetzgebung, und eine gemeinsame vollziehende und richterliche Gewalt für den ganzen Bundesstaat gelten sollte. Dadurch ward der Congreß, gebildet aus den Abgeordneten aller Staaten, der Mittelpunct des innern und äußern Staatslebens, indem er eben so über die höchsten Angelegenheiten des Bundesstaates im Innern entschied, wie er dem Ganzen eine politische Stellung nach außen gab, daß es dem Auslande nun möglich ward, mit einem festen amerikanischen Staatskörper zu unterhandeln. Zugleich ward der Congreß, der bis dahin nur aus Einer Kammer bestanden hatte, durch die Weisheit der amerikanischen Gesetzgeber, in zwei Kammern — in die des Senats und die der Abgeordneten — getheilt, und an die Spitze der vollziehenden Gewalt ein auf vier Jahre gewählter Präsident gestellt.

So zweckmäßig und mit hoher Umsicht berechnet diese Verfassung war; so traten doch die einzelnen Staaten nur allmählig, und manche nicht ohne hartnäckigen Widerspruch, der Bundesverfassung bei, welche der Congreß (13. Sept. 1788) für angenommen von der Mehrheit der Staaten erklärte, worauf am 4. März 1789 der neue Congreß eröffnet ward und die neue Verfassung ins öffentliche Leben trat. Doch erhielt die Verfassungsurkunde, mit Berücksichtigung der Wünsche und Forderungen der einzelnen Staaten, noch

(1789) zehn Zusatzartikel, welche von dem Congresse später (1794 und 1800) noch durch zwei vermehrt wurden. — Die Bundesverfassung ist, nach ihren Grundbestimmungen, ein Vertrag, welchen die damals bestehenden 13 selbstständigen Staaten, im Namen des Volkes*) der vereinigten Staaten, abschlossen und einführten.

α) Gesetzgebende Gewalt.
(Allgemeine Bestimmungen.)

Die gesetzgebende Gewalt ist einem Congresse der vereinigten Staaten anvertraut, der aus einem Senate und einem Hause der Repräsentanten besteht.

A) Die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten werden aller-zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt. Sie müssen 25 Jahre alt, 7 Jahre bereits Bürger der vereinigten Staaten, und Einwohner des Staates seyn, in welchem sie gewählt werden. Die Zahl der Repräsentanten und die directen Steuern der einzelnen Staaten werden nach der Bevölkerung derselben bestimmt, so, daß ein Repräsentant auf 30,000 Einwohner gewählt wird, bis die Zahl der Repräsentanten auf hundert steigt **). Hierauf soll der Congreß

*) So heißt es im Eingange: „Um eine vollkommene Union zu schließen; um Gerechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen; für die gemeinsame Vertheidigung zu sorgen; die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, und uns, so wie unsern Nachkommen den Segen der Freiheit zu erhalten, haben Wir, das Volk der vereinigten Staaten von Amerika, verordnet und eingeführt u. s. w."

**) Die folgende Bestimmung ist aus den Zusatzartikeln

das Verhältniß also anordnen, daß nicht weniger als hundert Repräsentanten, und nicht weniger als Einer auf 40,000 gewählt werde, bis die Zahl der Repräsentanten auf 200 steigt. Alsdann soll der Congreß das Verhältniß also bestimmen, daß nicht weniger als 200 Repräsentanten, und nicht mehr als Ein Repräsentant auf 50,000 Personen gewählt werde.

Das Haus der Repräsentanten wählt seinen Sprecher und seine übrigen Beamten. Es steht ihm ausschließend das Recht der Anklage gegen untreue Staatsdiener zu.

B) Der Senat wird gebildet aus zwei Senatoren von jedem Staate (jetzt aus 48 Individuen), welche die gesetzgebende Versammlung jedes einzelnen Staates auf sechs Jahre wählt. Es wird aller zwei Jahre ein Drittheil des Senats durch Wahl erneuert. Jeder Senator muß 30 Jahre alt, 9 Jahre Bürger der vereinigten Staaten, und Einwohner des Staates seyn, von welchem er gewählt wird. — Der Vicepräsident der vereinigten Staaten ist Präsident des Senats, hat aber keine Stimme, außer wenn die Stimmen im Senate gleich sind.

Dem Senate steht das ausschließende Recht zu, jede Anklage gegen untreue Staatsdiener zu untersuchen. — Keiner kann verurtheilt werden, wenn nicht zwei Drittheile der gegenwärtigen Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben. —

(Besondere Bestimmungen.)

Jeder einzelne Staat kann Zeit, Ort und Art der Wahl der Senatoren und Repräsentanten bestim-

---

zur Verfassung. — Seit dem J. 1822 wird auf 40,000 Einw. Ein Repräsentant gewählt. Es giebt jetzt 212 Repräsentanten.

men; doch steht dem Congresse das Recht zu, Verfügungen deshalb durch ein Gesetz zu machen und zu verändern, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmung des Ortes, wo die Senatoren gewählt werden.

Wer irgend ein Amt in den vereinigten Staaten bekleidet, kann, während dieser Dienstzeit, in keins der beiden Häuser gewählt werden.

Der Congreß soll sich wenigstens einmal in jedem Jahre versammeln, und zwar am ersten Montage im December.

Jedes der beiden Häuser richtet über die Wahl und die Eigenschaften seiner Glieder. — Zur Ausstoßung eines derselben gehören zwei Drittheile der Stimmen. —

Jedes Haus führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen, und publicirt dasselbe von Zeit zu Zeit, ausgenommen, was nach seiner Beurtheilung geheim gehalten werden muß.

Keins der beiden Häuser darf, ohne Zustimmung des andern, sich während der Sitzung des Congresses länger als drei Tage vertagen.

Senatoren und Repräsentanten erhalten Diäten aus der Schatzkammer der vereinigten Staaten.

Kein Mitglied beider Häuser kann während der Sitzungszeit des Congresses und während der Hin- und Herreise zu und von demselben — Verrätherei, Felonie, oder Brechung des Friedens ausgenommen — verhaftet, oder je wegen seiner Reden und Streitigkeiten in beiden Häusern belangt werden.

Alle Abgabenbills gehen von dem Hause der Repräsentanten aus; der Senat kann aber

Verbesserungen vorschlagen, und wirkt dabei auf ähnliche Weise mit, wie bei andern Bills.

Jede Bill, welche von beiden Häusern angenommen ward, soll dem Präsidenten vorgelegt werden, bevor sie Gesetzeskraft erlangt. Billigt er sie; so soll er sie unterschreiben; wo nicht, so soll er sie, mit seinen Einwendungen, dem Hause zurückschicken, von welchem sie ausging. Dieses soll die Bill noch einmal erwägen. Stimmen, nach dieser zweiten Berathung, zwei Drittheile dafür; so geht sie, mit den Einwendungen, an das zweite Haus, um noch einmal erwogen zu werden. Wird sie hier von zwei Drittheilen gebilliget; so erhält sie Gesetzeskraft. Wenn der Präsident eine ihm vorgelegte Bill nicht binnen zehn Tagen zurücksendet; so erhält sie Gesetzeskraft.

Die Mitglieder beider Häuser stimmen blos durch Ja und Nein; ihre Stimme wird in das Tagebuch jedes Hauses eingetragen.

Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Impoſten und Accise aufzulegen, Schulden zu bezahlen, und für die gemeinsame Vertheidigung und Wohlfahrt der vereinigten Staaten zu sorgen; es müssen aber alle Abgaben, Impoſten und die Accise in den gesammten Staaten gleichförmig seyn. Der Congreß kann Anleihen machen; den Handel mit auswärtigen Völkern, unter den verschiedenen Staaten, und mit den indischen Stämmen anordnen; Regeln für die Aufnahme von Fremden, und Gesetze über Bankerotte vorschreiben; den Werth der in- und ausländischen Geldmünzen, und Maas und Gewicht festsetzen; Postämter und Poststraßen anlegen; Schriftstellern und Künstlern für ihre Schriften und Erfindungen aufmunternde Privilegia auf gewisse Zeit ertheilen; Tribunale errichten; Krieg erklä-

ren; Erlaubniß zu Repressalien ertheilen; über Kapereien verfügen; Heere errichten und unterhalten (doch werden die Summen dazu nur auf zwei Jahre angewiesen); Flotten anlegen und unterhalten; die Gesetze über Errichtung einer Land- und Seemacht geben; die Miliz organisiren, versammeln, bewaffnen und deren Disciplin anordnen u. s. w.

(Das Einbringen von Sklaven ward in der Verfassung nur bis zum Jahre 1808 verstattet, aber eine Taxe für jede eingebrachte Person — bis 10 Dollars — darauf gelegt.)

Die Habeas-Corpus-Acte wird blos im Falle einer Rebellion, oder eines Angriffes auf die öffentliche Sicherheit suspendirt.

Die vereinigten Staaten verleihen keinen Adelstitel. Es giebt keinen Unterschied der Stände durch die Geburt. Kein Beamter der Staaten darf, ohne Einwilligung des Congresses, ein Geschenk, eine Begünstigung, ein Amt, oder einen Titel von irgend einem Könige, Fürsten, oder auswärtigen Staate annehmen.

Kein Staat darf für sich in Bündnisse oder Verbindungen treten, Patente, Geldmünzen, Creditbills austheilen, und, ohne Einwilligung des Congresses, Abgaben auf Einfuhr oder Ausfuhr legen, außer was für die Ausübung seiner Aufsicht darüber nöthig ist. Kein Staat darf Krieg anfangen, wenn er nicht wirklich angegriffen wird. Der reine Ertrag aller Abgaben von Einfuhr und Ausfuhr fließt in die Schatzkammer der vereinigten Staaten.

β) Vollziehende Gewalt.

Die vollziehende Gewalt ist einem Präsidenten übertragen, der, wie der Vicepräsident,

auf vier Jahre gewählt wird. — Die Wahl geschieht in den einzelnen Staaten nicht vom Volke selbst, sondern durch so viele Wähler, als der Staat Senatoren und Repräsentanten zum Congresse schickt; doch so, daß unter den Wählern selbst kein Senator, kein Repräsentant und kein Beamter der vereinigten Staaten sich befinden darf. Die Verzeichnisse der gewählten Personen werden dem Congresse zugesandt und vom Präsidenten, in Gegenwart des Senats und der Repräsentanten, eröffnet. Wer die meisten Stimmen erhalten hat, wird Präsident; wer nach ihm die größte Anzahl der Stimmen bekommt, Vicepräsident. — Der Präsident muß 35 Jahre alt, und 14 Jahre hindurch Bürger der vereinigten Staaten gewesen seyn.

Wenn der Präsident von seinem Amte entfernt wird, stirbt, es niederlegt, oder unfähig wird, es zu verwalten; so übernimmt der Vicepräsident dessen Geschäfte. Sollte aber auch einer dieser Fälle bei dem Vicepräsidenten sich ereignen; so erklärt der Congreß durch ein Gesetz, welcher Beamte die Stelle des Präsidenten vertreten soll. Er verwaltet dieses Amt, bis der Eigentliche des Amtes wieder fähig geworden, oder ein neuer gewählt ist.

Der Jahresgehalt des Präsidenten beträgt 25,000 Dollars, des Vicepräsidenten 5000 Dollars.

Der Präsident ist Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte der vereinigten Staaten, und der Miliz der einzelnen Staaten. — Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die vereinigten Staaten mildern oder erlassen, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung. — Er hat das Recht, mit Rath und Einwilligung des Senats, Verträge und Bündnisse zu

schließen, Gesandte, Consuln, die Richter des Obergerichts, und alle übrige Civil- und Militair-Beamte der vereinigten Staaten zu ernennen. Der Präsident empfängt Gesandte und andere öffentliche Minister; auch ruft er den Congreß jährlich zusammen. Alle öffentliche und Staatsacten müssen von dem Präsidenten und dem Staatssecretair unterzeichnet seyn.

Der Präsident, Vicepräsident und alle Civilbeamte der vereinigten Staaten können auf Anklage und Ueberführung der Verrätherei, Bestechung, oder andrer großer Verbrechen, ihres Amtes entsetzt werden.

γ) Richterliche Gewalt.

Die richterliche Gewalt ist einem Obergerichte, und den niedern Gerichten übertragen, die der Congreß von Zeit zu Zeit anordnen wird. Alle Richter behalten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten.

In allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche Minister und Consuln angehen, oder woran ein ganzer Staat Antheil hat, soll das Obergericht die Gerechtsame ausüben.

Alle Processe gegen alle Arten von Verbrechen, mit Ausnahme der gegen die Staatsverwaltung, werden durch Geschworne entschieden. Der Proceß muß in dem Staate geführt werden, wo das Verbrechen begangen worden ist.

(Verrätherei gegen die vereinigten Staaten besteht darin, wenn Jemand Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren Feinden verbindet, oder diesen Hülfe leistet. Nur durch eignes Eingeständniß im offenen Gerichtshofe, oder durch zwei Zeu-

gen der offenbaren That, kann jemand der Verrätherei überführt werden. — Bei Strafen gegen Verrath, welche der Congreß bestimmt, kann Güterconfiscation nur auf Lebenszeit des Verurtheilten verfügt werden.)

d) Allgemeine Bestimmungen.

Die Bürger eines jeden einzelnen Staates sind zu allen Privilegien und Rechten der Bürger der übrigen Staaten berechtigt.

Der Congreß kann neue Staaten in die Union aufnehmen. Es kann aber kein neuer Staat innerhalb der Gerechtsame eines andern Staates errichtet werden; so auch nicht durch Vereinigung zweier oder mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger Staaten, ohne Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt der dabei betheiligten Staaten, so wie des Congresses.

Die vereinigten Staaten garantiren jedem Staate des Bundes eine republikanische Regierungsform. Sie schützen jeden derselben gegen Angriffe, und auf Ansuchen seiner Gesetzgebung, oder, wenn diese nicht zusammenberufen werden könnte, der ausübenden Gewalt, gegen einheimische Gewaltthätigkeit.

Wenn zwei Drittheile beider Häuser es für nöthig finden, soll der Congreß Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen.

Der Präsident und Vicepräsident, alle Senatoren und Repräsentanten, die Mitglieder der verschiedenen Gesetzgebungen der Staaten, und alle ausübende und richterliche Beamte sowohl der vereinigten als der einzelnen Staaten, leisten den Verfassungs-

eid; nie aber soll ein Religionseid zur Fähigkeit zu irgend einem Amte gefordert werden.

Der Congreß soll nie ein Gesetz geben *), wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit im Reden und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, vermindert würde.

Da eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates nothwendig ist; so muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben, und sie zu tragen, unverletzt bleiben.

Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus, ohne Einwilligung des Eigenthümers, einquartirt werden; im Kriege aber auf die im Gesetze vorgeschriebene Art.

Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und sein Eigenthum gegen jedes ungerechte Einziehen und Durchsuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden. Nur dann kann ein Befehl dazu ertheilt werden, wenn sich die Veranlassung dazu auf einen Eid, oder eine Versicherung an dessen Statt gründet; auch muß ein solcher Befehl den zu durchsuchenden Ort und die einzuziehenden Personen genau bezeichnen.

Es soll Niemand verpflichtet seyn, gegen eine Capitalbeschuldigung, oder jede entehrende Anschuldigung sich zu vertheidigen, wenn er nicht vor dem

*) Von hier an sind die folgenden Bestimmungen aus dem spätern Anhange zur Verfassung.

großen Geschwornengericht angegeben oder angeklagt worden ist; ausgenommen die Zeit öffentlicher Gefahren, oder die Kriegszeit für die Land- und Seetruppen und für die Miliz.

Bei jedem peinlichen Processe soll der Angeklagte sowohl das Recht haben, schnell und öffentlich durch unpartheiische Geschworne aus dem Staate und dem Districte, wo das Verbrechen begangen worden ist, gerichtet zu werden; als auch von der Beschaffenheit und der Ursache der Klage unterrichtet, mit den Zeugen gegen ihn zugleich verhört zu werden, und einen Befehl zu erhalten, Zeugen für sich vorzuladen, und einen Advocaten zu haben.

Die Rechte, welche die Verfassung den vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten.

34.

3) Frankreich.

a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der Verfassung Frankreichs.

α) Die Verfassung von 1791.

Noch nie sah die Geschichte das Schauspiel, daß Einem Staate binnen 23 Jahren sechs verschiedene Verfassungen, als Grundgesetze seines innern Lebens, gegeben wurden. Dies war der Fall in Frankreich in den Jahren 1791 — 1814. Die Geschichte des europäischen Staatensystems hat die Aufgabe, die Verhältnisse nachzuweisen, unter welchen diese verschiedenen Verfassun-

gen gegeben wurden; das positive Staatsrecht aber gedenkt der frühern, bereits wieder erloschenen, Verfassungen Frankreichs nur in kurzen Umrissen, um die gegenwärtig als Grundgesetz bestehende nach ihrem Inhalte und politischen Charakter aufzustellen.

Die erste Verfassung Frankreichs ward von der ersten Nationalversammlung, nach dem Umsturze des Lehnssystems am 4. Aug. 1789, bearbeitet, am 3. Sept. 1791 dem Könige Ludwig 16 vorgelegt, und von diesem am 14. Sept. in der Mitte der Nationalversammlung beschworen. Hatte man gleich bereits früher in Frankreich die Verfassung Großbritanniens, nach Montesquieu's Vorgange, hoch gefeiert, und beabsichtigten namentlich mehrere einsichtsvolle Mitglieder der ersten Nationalversammlung eine Verfassung mit zwei Kammern; so hatte doch die erste Verfassung Frankreichs mit der brittischen nur theilweise Aehnlichkeit, und namentlich unterschied sich die französische dadurch wesentlich von der brittischen, daß sie die — durch Rousseau's Schriften bestimmter ausgeprägte, und in dem amerikanischen Bundesstaate im öffentlichen Staatsleben verwirklichte — Lehre von der Volkssouverainetät an die Spitze stellte; daß sie die Theilung der Repräsentation in zwei Kammern vermied, und daß sie den König von der Initiative der Gesetze völlig ausschloß. Nach der strengen Theorie von der Theilung der drei Gewalten, ging diese erste Verfassung Frankreichs von dem Grundsatze aus, daß die Volkssouverainetät durch Uebertragung ausgeübt werde, daß aber auch die in der Souverainetät enthaltenen Rechte scharf von einander getrennt, und deshalb die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt genau unterschieden werden

müßten. Daher beruhte, nach dieser Verfassung, die gesetzgebende Gewalt auf der, aus der Mitte des ganzen Volkes auf zwei Jahre in den Urversammlungen gewählten, Nationalversammlung (745 Volksvertreter, nach der Eintheilung des Reiches in 83 Departemente), die in Einer Kammer zusammentrat; die vollziehende Gewalt aber auf dem Könige, doch nur mit einem suspensiven Veto, so daß er einem Beschlusse der Repräsentanten in zwei Versammlungen derselben seine Zustimmung versagen konnte, daß aber bei der Wiederholung desselben Beschlusses in der dritten, dieser, auch ohne seine Einwilligung, Gesetzeskraft erhielt. Der König war Oberhaupt der Land- und Seemacht; von ihm sollten die Gesandten im Auslande, die Befehlshaber der Heere und Flotten ernannt, und die gesammten auswärtigen Verhältnisse geleitet werden. Seine Person ward für heilig und unverletzlich und die Krone für erblich im männlichen Stamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt, erklärt; alle Verantwortlichkeit fiel auf die Minister. Die Freiheit der Presse ward ausgesprochen; doch mit Vorbehalt der Verantwortung für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Die Besteuerung sollte, nach dem Verhältnisse ihrer Vermögensumstände, für alle Bürger gleich seyn. Kein Bürger durfte angeklagt, in Verhaft genommen, und gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Zu Staatsämtern eigneten nur Tugenden und Talente. Die Staatsbürger wurden berechtigt, die Diener ihres religiösen Cultus selbst zu wählen. Es sollten Nationalfeste eingeführt, Anstalten für Kranke, Verarmte, und für verlassene Kinder errichtet, und eine

öffentliche Erziehung organisirt werden. Die Richter wurden für unabhängig und unabsetzbar erklärt; sie sollten vom Volke erwählt, vom Könige durch offene Briefe eingesetzt werden, und das Recht umsonst sprechen. Es wurden Friedensrichter, für Criminalfälle Geschwornengerichte, und ein Cassationshof festgesetzt, so wie Nationalgarden errichtet. Alle Verhandlungen der Nationalversammlung und der Gerichte sollten öffentlich seyn. —

35.

β) Die Verfassung von 1793.

Diese erste Verfassung Frankreichs ward erschüttert, als nach dem Angriffe auf die Tuillerien (10. Aug. 1792) die königliche Gewalt suspendirt ward. Kaum war die dritte Nationalversammlung im sogenannten Nationalconvente (21. Sept. 1792) zusammengetreten; so ward von ihm Frankreich für eine Republik erklärt, und die ewige Abschaffung des Königthums ausgesprochen. Des Königs Haupt fiel (21. Jan. 1793) unter der Guillotine. Eine neue, die zweite, Verfassung, entworfen von Herault de Sechelles, und unterzeichnet von Collot d'Herbois als Präsident des Nationalconvents, ward am 24. Jun. 1793 angenommen. Sie ging, wie die erste, von der Souverainetät des Volkes aus, und war völlig demokratisch, mit Ausschließung jeder monarchischen Form, und mit der Aufstellung der Lehre, daß das Volk, und jeder Theil des Volkes, zur Insurrection verpflichtet wäre, sobald die Regierung die Rechte des Volkes verletzte. Das souveraine Volk sollte in den Urversammlungen seine Repräsentanten, auf 40,000

Einwohner Einen, wählen. Die Zahl der Nationalrepräsentation richtete sich daher nach der Bevölkerung des Staates. Neben der gesetzgebenden Versammlung, bestimmt, Gesetze und Decrete zu erlassen, und alles öffentlich zu verhandeln, sollte ein Vollziehungsrath von 24 Mitgliedern bestehen, gewählt von der gesetzgebenden Versammlung aus den Candidaten, von welchen aus jedem Departement durch Wahl Einer vorgeschlagen ward. Der Vollziehungsrath sollte die Aufsicht und Leitung der Staatsverwaltung führen, die Minister und auswärtigen Gesandten ernennen, die Verträge unterhandeln, zugleich aber verantwortlich für die Nichtvollziehung der Gesetze und Decrete der Nationalversammlung, und für die Mißbräuche seyn, die er nicht anzeigte. Für die ganze Republik sollten gleichförmige bürgerliche und Straf-Gesetzbücher gegeben, und Friedensrichter, Geschwornengerichte, so wie ein Cassationshof errichtet werden.

Allein bereits am 13. Aug. 1793 ward diese dritte Verfassung — bis zur allgemeinen Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik — suspendirt, und eine revolutionaire Regierung in der Errichtung der beiden Ausschüsse des öffentlichen Wohls und der allgemeinen Sicherheit gestaltet, weil der Kampf mit fast allen europäischen Mächten, gleichzeitig mit dem Bürgerkriege im Innern, geführt werden mußte.

36.

γ) Die Verfassung von 1795.

Nach den von den republikanischen Heeren errungenen Siegen, und nach dem Sturze des blutdürstigen Robespierre, dachte man an eine neue Ver-

fassung. Eilf Deputirte erhielten den Auftrag, sie zu entwerfen; den Vortrag dieses Entwurfes hielt (23. Jun. 1795) Boissy d'Anglas in der Mitte des Nationalconvents. Die neue dritte Verfassung ward am 22. Aug. 1795 beendigt, am 23. Sept. als von dem Volke angenommen erklärt, und im October eingeführt. Sie bestand, als Grundgesetz der Republik Frankreich, vom October 1795 bis zum 9. Nov. 1799.

Sie trug, da sie, wie die beiden vorhergehenden Verfassungen, von der Volkssouverainetät ausging, den demokratischen Charakter, doch mit einigen Schattirungen von Aristokratismus. Ihre Hauptfehler bestanden in der Wahl der Volksvertreter in den sogenannten Urversammlungen, in dem Mangel eines bleibenden Körpers unter den höchsten Staatsbehörden, und in der völligen Ausschließung des Directoriums, als des Mittelpuncts der vollziehenden Gewalt, von dem Antheile an der Initiative der Gesetze.

Nach dieser Verfassung hatten alle französische Bürger das Recht, an den Urversammlungen Theil zu nehmen. In diesen Urversammlungen der Cantone wurden die Glieder der Wahlversammlungen, die Friedensrichter und deren Beisitzer, und die Präsidenten der Municipalverwaltung jedes Cantons und jeder Gemeinde über 5000 Einwohner, so wie in den Wahlversammlungen die Glieder des gesetzgebenden Körpers, des Cassationshofes, die Geschwornen, die Departementsverwalter, die Präsidenten, die öffentlichen Ankläger und Schreiber des peinlichen Gerichts, und die Richter der bürgerlichen Gerichte gewählt. Der gesetzgebende Körper bestand aus 750 Personen, getheilt in den Rath

der Fünfhundert, und in den Rath der Alten von 250 Mitgliedern. Beide Räthe wurden in jedem Jahre durch die Wahlversammlungen zu einem Drittheile erneuert; doch konnten die nach drei Jahren abgehenden Mitglieder unmittelbar wieder für die drei folgenden Jahre gewählt werden. Im Rathe der Fünfhundert wurden alle Gesetze in Vorschlag gebracht, und Beschlüsse darüber gefaßt; der Rath der Alten aber sollte diese Beschlüsse prüfen, und sie entweder annehmen, oder verwerfen. Nahm er dieselben an; so hießen sie Gesetze. Die Sitzungen beider Räthe waren öffentlich. Der gesetzgebende Körper verhandelte und bestimmte jährlich die öffentlichen Steuern, deren Grundlage die Grundsteuer und die Personensteuer bildeten. Die Presse sollte frei seyn, doch mit Verantwortlichkeit in den durchs Gesetz bestimmten Fällen. Die bestehenden Zünfte wurden aufgehoben.

Die vollziehende Gewalt ward einem Directorium von fünf Personen übertragen, gewählt auf den Vorschlag des Raths der Fünfhundert, und ernannt nach einer geheimen Stimmensammlung im Rathe der Alten. Das Directorium ward theilweise, durch die Wahl eines neuen Mitgliedes in jedem Jahre, erneuert. Das Directorium sollte für die innere und äußere Sicherheit der Republik sorgen, zu den Staatsämtern ernennen, über die bewaffnete Macht verfügen, wenn ein Krieg auf den Vorschlag des Directoriums durch ein Decret des gesetzgebenden Körpers beschlossen würde, die politischen Verhältnisse mit dem Auslande leiten, und Friedens-, Bündniß-, Waffenstillstands-, Neutralitäts- und Handelsverträge abschließen, die aber erst nach Untersuchung und Genehmigung des gesetzgebenden Körpers Gültigkeit

erhielten. Die Minister wurden für verantwortlich erklärt, ja selbst die Directoren wegen Verrätherei, wegen Dilapidation, so wie wegen Versuche gegen die innere Sicherheit der Republik und gegen die Verfassung.

Die richterliche Gewalt bestand als unabhängig von der gesetzgebenden und vollziehenden, obgleich streng an die Gesetze in ihren Erkenntnissen gebunden. Die Sitzungen der Gerichte waren öffentlich; ihre Aussprüche geschahen unentgeldlich. In jedem Bezirke ward ein Friedensgericht, in jedem Departement ein Civil-, ein Handels- und ein Criminal-Gericht begründet; für peinliche Fälle, welche Leibes- oder Ehrenstrafen nach sich zogen, bestanden Geschwornengerichte, und für die ganze Republik ein Cassationsgericht. Die bewaffnete Macht ward getheilt in die stillliegende und in die dienstleistende Nationalgarde. Zur ersten gehörten alle waffenfähige Bürger und Bürgerssöhne; zur zweiten das besoldete Land- und Seeheer.

37.

δ) Die Verfassung von 1799.

Eine Erfahrung von vier Jahren, abgesehen von der Individualität der Directoren und dem mehrmaligen gewaltsamen Wechsel derselben, beurkundete die Unvollkommenheiten dieser Verfassung. Im Auslande hatte das Directorium durch die Revolutionirung der Schweiz, des Kirchenstaates, Neapels, durch die Wegnahme Piemonts, und durch die Expedition nach Aegypten sich verhaßt gemacht; der erneuerte Krieg der europäischen Hauptmächte gegen Frankreich ward von der Republik im Jahre 1799

im Ganzen unglücklich geführt. Selbst der Eintritt des Sieyes (Mai 1799) ins Directorium vermochte den Staat so wenig zu retten, als früher Necker an der Spitze der Finanzen. — Da stürzte der aus Aegypten zurückgekehrte und in Frankreich (15. Oct. 1799) gelandete Bonaparte am 9. Nov. (18. Brumaire) die dritte Verfassung. — Die vierte Verfassung, die ihn als ersten Consul an die Spitze des Staates stellte, ward am 13. Dec. 1799 bekannt gemacht, trat am 25. Dec. in Wirksamkeit, und ward am 18. Febr. 1800 für angenommen erklärt. Diese vierte Verfassung, welche den Uebergang von den republikanischen Verhältnissen zu den monarchischen Staatsformen vermittelte, und durch organische Senatusconsulta in den Jahren 1802 und 1804 Ergänzungen erhielt, galt von 1799 bis zu Napoleons Thronverzichtung im Jahre 1814. Nach derselben blieb zwar Frankreich eine repräsentative Republik; doch ward die Macht der vollziehenden Gewalt, theils an sich, theils durch die ihr übertragene Initiative der Gesetze, bedeutend gesteigert, und durch die Begründung eines Senats und eines Staatsraths, so wie durch die Errichtung einer gesetzlichen Opposition im Tribunate, der ganzen Gestaltung des Staates mehr Festigkeit und Haltung gegeben. Denn daß in der Folge der Senat als ein folgsames Werkzeug des kaiserlichen Willens erschien, und daß der Kaiser im Jahre 1807 das ihm lästige Tribunat ganz auflöste, lag nicht im ursprünglichen Charakter der Verfassung.

Der Erhaltungssenat (sénat conservateur) bestand, bei dem damaligen Umfange Frankreichs, aus 80 Mitgliedern, welche 40 Jahre alt seyn mußten, und ihre Würden lebenslän-

lich bekleideten. Zu den in seiner Mitte erledigten Stellen ernannte der Senat aus drei Individuen, von welchen das eine von dem gesetzgebenden Körper, das andere von dem Tribunat, das dritte von dem ersten Consul vorgeschlagen ward. Der Senat wählte, aus den von den Departementen eingesandten Verzeichnissen, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Cassationsgerichts, die Consuln und die Rechnungscommissarien. Seine Sitzungen waren nicht öffentlich. Er bestätigte oder vernichtete alle Verhandlungen, die ihm als verfassungswidrig von dem Tribunate oder der Regierung angezeigt wurden, mit Einschluß der Verzeichnisse der Wählbaren. — Kein Senator konnte zu einem andern Staatsamte erwählt werden. Die Einkünfte des Senats wurden auf Nationaldomainen angewiesen.

Der gesetzgebende Körper bestand aus 300 Individuen, die das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben mußten. Er ward jährlich zu einem Fünftheile erneuert; ein austretendes Mitglied konnte nicht eher, als nach dem Ablaufe eines Jahres wieder eintreten. Aus jedem Departemente mußte wenigstens ein Bürger in demselben sich befinden. Die Versammlung des gesetzgebenden Körpers dauerte jährlich vier Monate; doch konnte er von der Regierung zu einer außerordentlichen Sitzung berufen werden. Seine Sitzungen waren öffentlich. Ihm stand zu, in geheimer Stimmensammlung über die Gesetzesvorschläge zu entscheiden, welche die Sprecher der Regierung und des Tribunats ihm vorgelegt hatten. Zehn Tage nach der Annahme eines Gesetzes von dem gesetzgebenden Körper sollte der erste Consul dasselbe bekannt machen.

Bevor aber der gesetzgebende Körper über ein ihm vorgelegtes Gesetz entscheiden konnte, mußte der Vorschlag zu demselben von der Regierung, welcher ausschließend die Initiative aller Gesetze zustand, durch einen Staatsrath dem Tribunate vorgelegt werden, welches aus hundert Mitgliedern gebildet ward. Die Tribunen mußten 25 Jahr alt seyn, wurden jährlich zum fünften Theile erneuert, und waren wieder wählbar. Die Bestimmung des Tribunats war, über die Vorschläge zu den Gesetzen zu berathschlagen, und über deren Annahme oder Verwerfung zu entscheiden. Seine Sitzungen waren öffentlich. Es schickte, nach seinen Berathschlagungen, drei Sprecher aus seiner Mitte an den gesetzgebenden Körper, welche diesem die Beweggründe seines über die Gesetzesentwürfe gefaßten Beschlusses vorlegten und vertheidigten. Es war berechtigt, seine Wünsche wegen gemachter oder zu machender Gesetze, wegen abzustellender Mißbräuche, und wegen Verbesserungen in allen Theilen der Staatsverwaltung, nie aber in bürgerlichen und peinlichen vor den Gerichtshöfen anhängigen Rechtsfällen, der Regierung mitzutheilen; auch zeigte es dem Senate, doch blos wegen Verletzung der Verfassung, die Verzeichnisse der Wählbaren und die Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers, so wie die der Regierung, klagend an.

Die Regierung ward aus dreien, auf 10 Jahre ernannten, Consuln gebildet, welche aber unbeschränkt wieder wählbar waren. Der erste Consul verkündigte die Gesetze. Er ernannte und entsetzte nach Willkühr die Mitglieder des Staatsraths, die Minister, die diplomatischen Personen im Auslande, alle Officiere der Land- und Seemacht, die Mitglieder

der örtlichen Verwaltungen, und die Commissarien der Regierung bei den Gerichtshöfen. Er ernannte alle Civil- und Criminalrichter, (mit Ausnahme der Friedens- und der Cassationsrichter,) doch ohne sie absetzen zu können. In allen übrigen Regierungsverhandlungen hatten der zweite und dritte Consul berathende Stimmen. Sie unterzeichneten die Protocolle dieser Verhandlungen, um ihre Gegenwart zu beweisen, und konnten ihre Meinung darin eintragen, worauf aber die Entscheidung des ersten Consuls hinreichend war. — Die Regierung schlug alle Gesetze vor, und erließ die Verordnungen, ihre Vollziehung zu sichern. Sie leitete die Einnahmen und Ausgaben des Staates nach der Vorschrift des angenommenen Budgets. Sie besorgte die politischen Verhältnisse mit dem Auslande, leitete die Unterhandlungen, und schloß alle Friedensverträge, Bündnisse, Waffenstillstände, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge. Die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündniß- und Handelsverträge sollten, gleich Gesetzen, vorgeschlagen, verhandelt, beschlossen und verkündigt werden.

Der Staatsrath beschäftigte sich, unter Leitung der Consuln, mit Abfassung der Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen der öffentlichen Verwaltung, und mit Auflösung der in der Staatsverwaltung entstehenden Schwierigkeiten. Aus seiner Mitte wurden die Sprecher im Namen der Regierung genommen. — Die Minister leiteten die Vollziehung der Gesetze und die öffentliche Verwaltung. Kein Act der Regierung hatte Kraft, der nicht von einem Minister unterzeichnet war. Alle örtliche Verwaltungen, sowohl für jeden Gemeindebezirk, als auch

für ausgedehntere Theile des Staatsgebietes, standen unter den Ministern.

Es bestanden Friedensrichter; für Civilsachen Gerichtshöfe erster Instanz und Appellationsgerichte; so wie für peinliche Fälle Geschwornengerichte. Die Verrichtungen eines öffentlichen Anklägers versahen die Regierungscommissaire. Für die ganze Republik bestand ein Cassationsgericht, und ein hoher Gerichtshof, gebildet aus Mitgliedern des Cassationsgerichts und aus Geschwornen, um angeklagte Minister zu richten. Die Minister waren verantwortlich; unverantwortlich aber die Mitglieder des Senats, des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Consulats und des Staatsraths.

38.

ε) Ergänzungen derselben.

Mit richtiger Würdigung der Individuen und Verhältnisse erklärte Sieyes bereits im Jahre 1799: „diese Verfassung sey noch nicht die rechte!“*) Wesentliche Veränderungen erhielt sie durch das organische Senatusconsultum vom 4. August 1802, nachdem zwei Tage früher (2. August) Bonaparte zum lebenslänglichen Consul, gleichfalls durch organisches Senatusconsultum, ernannt worden war. Die Veränderungen in der Verfassung von 1799 betrafen theils die Bezirks- und Departementswahlcollegia,

*) Freilich beabsichtigte Sieyes selbst, statt dieser vierten Verfassung, eine höchst sonderbare Verfassung, mit demokratischem Zuschnitte. Den Inhalt derselben hat erst neuerlich Mignet in s. Gesch. der Revolution, Th. 2. S. 506 (Wiesbadener Uebersetzung) mitgetheilt.

wodurch das bisherige System der Volkswahlen aufgehoben ward; theils die lebenslängliche Würde aller drei Consuln; theils das Recht des ersten Consuls, seinen Nachfolger entweder öffentlich zu ernennen, oder dessen Namen im Archive der Regierung niederzulegen; theils das ihm übertragene Begnadigungsrecht; theils die Erweiterung der Rechte des Senats, der — freilich an die Initiative der Regierung zu Senatusconsultis gebunden — durch organische Consulta die Verfassung der Kolonieen, so wie alles, was die Verfassung nicht vorausgesehen hatte, und bei den verschiedenen Auslegungen einzelner Artikel der Verfassung entscheiden sollte; theils Modificationen, welche in Hinsicht des Staatsraths (dessen Zahl nie über 50 steigen sollte), des gesetzgebenden Körpers (der Erneuerung nach fünf Serien), und des Tribunats (das auf 50 Mitglieder reducirt ward), festgesetzt wurden.

Schon war durch dieses organische Senatusconsultum ein Schritt weiter in der Steigerung der Macht des ersten Consuls geschehen; noch durchgreifender entschied darüber das organische Senatusconsultum vom 18. Mai 1804, durch welches der erste Consul zum erblichen Kaiser der Franzosen, mit dem Rechte ernannt ward, im Falle der Ermangelung eigner männlicher Nachkommenschaft, Kinder oder Enkel seiner, zu Prinzen erhobenen, Brüder Joseph und Ludwig zu adoptiren. Seine Civilliste ward auf 25 Mill. Franken bestimmt. Zugleich begründete dieses Senatusconsultum zwei besondere Commissionen für die persönliche Freiheit und für die Preßfreiheit im Senate, wobei der Senat berechtigt ward, über die Verfassung zu wachen.

39.

ζ) Die Verfassungen vom Jahre 1814.

Wenn gleich Napoleon, als Kaiser, eigenmächtig (19. Aug. 1807) das Tribunat aufhob, und manche Verfügung sich erlaubte, wobei kaum die äußere Form der Verfassung beobachtet ward; so galt diese Verfassung doch im Ganzen bis zu seiner Thronverzichtung am 11. April 1814. Allein schon einige Tage vorher (2. April) versammelte Talleyrand den Senat, der die Entsetzung Napoleons und die Aufhebung des Erbrechts in seiner Familie aussprach, so wie er das französische Volk und Heer des, dem Kaiser geleisteten, Eides entband. Am 6. April machte der Senat eine neue Verfassung bekannt, nach welcher „das französische Volk Ludwig Stanislaus Xaver von Frankreich, Bruder des letzten Königs, und nach ihm die andern Glieder des Bourbonischen Hauses, nach alter Ordnung, frei auf den Thron Frankreichs berief," der alte Adel seine Titel wieder annehmen, und der neue die seinigen erblich beibehalten sollte. Die vollziehende Gewalt sollte dem Könige allein, die gesetzgebende dem Könige, dem Senate und dem gesetzgebenden Körper gemeinschaftlich zustehen, so daß die Gesetzesentwürfe in dem Senate und in dem gesetzgebenden Körper vorgetragen werden konnten, bis auf das Budget, welches ausschließend vor den gesetzgebenden Körper gehören sollte. Doch konnte der König die beiden Körper einladen, mit den Gegenständen, die er für angemessen hielt, sich zu beschäftigen. Es sollte 150 Senatoren zum mindesten, 200 zum höchsten geben, ihre Würde bleibend und in der Erstgeburt des männlichen Stammes

erblich seyn. Der König sollte sie ernennen, doch alle bisherige Senatoren beibehalten, die nicht freiwillig auf die Eigenschaft französischer Bürger verzichten würden. — Zum gesetzgebenden Körper sollte jedes Departement so viele Mitglieder, wie bisher, senden, und die Wahl derselben durch die Wahlcollegien geschehen. Die Dauer ihrer Function ward auf fünf Jahre bestimmt; doch sollte der König den gesetzgebenden Körper vertagen und auflösen, so wie außerordentlich zusammen berufen können.

Dem gesetzgebenden Körper ward das Recht, zu discutiren, beigelegt; seine Sitzungen sollten öffentlich seyn, außer wenn er für gut fände, sich in ein Generalcommité zu bilden. — Alle Auflagen sollten nach dem Grundsatze der Gleichmäßigkeit vertheilt, Religions-, Gewissens- und Preßfreiheit bestätigt, die öffentliche Schuld und die Käufe der Nationaldomainen anerkannt, die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt garantirt, die Geschwornen, so wie die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in Criminalfällen, das bürgerliche Gesetzbuch, und das Begnadigungsrecht des Königs beibehalten, jede Güterconfiscation aber, und alle außerordentliche Commissionen und Tribunale aufgehoben werden. —

Allein Ludwig 18 erklärte bereits in seiner Proclamation vom 2. Mai aus Duen, daß er diesen Verfassungsentwurf nicht genehmigen könne, weil eine große Menge Artikel den „Stempel der Eile" trügen; daß er aber selbst eine liberale Verfassung geben wolle, weshalb er zum 10. Juny den Senat und den gesetzgebenden Körper zusammenrufe, um beiden die Arbeit vorzulegen, welche er mit einer, aus der Mitte beider Corps gewählten, Commission verfertigen werde.

Doch schon am 4. Jun. 1814 ließ der König Ludwig 18 die constitutionelle Charte dem Senate und den Departementsdeputirten in einer öffentlichen Sitzung vorlegen, nachdem er am 30. Mai den Frieden mit den auswärtigen Mächten unterzeichnet hatte. Nach einer kurzen Anrede des Königs folgte die Einleitung des Kanzlers d'Ambray, welche dem Vorlesen der Verfassung vorausging. So wie die Verfassung vom neunzehnten Regierungsjahre des Königs datirt war; so erklärte auch der Kanzler, daß der König schon damals (nach des Dauphins Tode im Jahre 1795) den Thron bestiegen habe, und Frankreich jetzt, durch die Schwere der auf ihm lastenden Leiden, zu jener Regierungsform zurückgekommen wäre, welche vierzehn Jahrhunderte hindurch seinen Ruhm und sein Glück befördert hätten. Frankreich habe nun die unerschütterlichen Pfeiler seiner alten Monarchie wiedergefunden; auf diese geheiligte Grundlage müsse jetzt ein dauerhaftes Staatsgebäude hergestellt werden. Allein der König „in dem vollen Besitze aller ihm auf dieses Königreich angestammten Rechte" wolle „der ihm von Gott und seinen Vätern verliehenen Macht selbst Grenzen setzen." Deshalb gebe er den Franzosen eine Staatsverfassung, welche ihren Wünschen und ihren Bedürfnissen anpasse. In Beziehung auf den Senat und den gesetzgebenden Körper erklärte der Kanzler sehr bestimmt: „Hat auch der Senat mit jener Macht, welche ihn gründete, zugleich seine Existenz verloren; kann auch der gesetzgebende Körper in Zukunft ohne außerordentliche Autorisation des Königs nur noch schwankende Befugnisse besitzen; so fahren diese beiden Behörden demungeachtet fort, zu

dem gesetzlichen Ausschusse der Notablen des Königreiches zu gehören. Auch hat der König diese beiden Behörden zu Rathe gezogen, indem er aus deren Mitte diejenigen Glieder aushob, welche das in sie gesetzte Vertrauen verdienten. Durch diese Mitglieder hat der König so zu sagen sein Conseil vermehrt, und verdankt ihren Bemerkungen manchen nützlichen Zusatz, und manche nützliche Einschränkungen in der neuen Verfassungsurkunde. Was ich Ihnen nunmehr vorlegen werde, besteht in der einmüthigen Arbeit einer Commission, an welcher auch Mitglieder des Senats und des gesetzgebenden Körpers Theil hatten."

40.

b) Politischer Charakter der constitutionellen Charte *).

In der Einleitung zur Charte erklärt der König, „daß, obgleich in Frankreich alle öffentliche Gewalt auf der Person des Königs ruhe, er, nach dem Vorgange seiner Vorfahren, keinen Anstand nehme, deren Ausübung nach den Zeitbedürfnissen zu modificiren; daß er aber die Grundlagen der neuen Verfassungsurkunde in dem französischen Charakter, so wie in den ehrwürdigen Denkmälern der vergangenen Jahrhunderte aufgesucht, und deshalb in der Wiederherstellung der Pairs-

*) Die Sammlungen, wo diese Urkunde steht, s. §. 19. — Außer denselben gehört hieher: Constitutions de la nation française, avec un essai de traité historique et politique sur la charte, et un recueil de pièces corrélatives; par le Comte Lanjuinais, Pair de France etc. 2 T. Paris, 1819. 8.

würde eine wahrhafte Nationaleinrichtung erblickt habe. Zugleich habe er durch die Kammer der Deputirten die alten Versammlungen des März- und Maifeldes, so wie die Kammer des dritten Standes ersetzen wollen."

1) Die Staatsrechte der Franzosen.

Die Franzosen sind vor dem Gesetze gleich; ihre Titel und ihr Rang seyen übrigens, welche sie wollen.

Sie tragen, ohne Unterschied, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens zu den Lasten des Staates bei.

Sie können alle, ohne Unterschied, zu Civil- und Militairämtern gelangen.

Ihre individuelle Freiheit wird garantirt. Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den von den Gesetzen vorgeschriebenen Fällen, und nur nach der gesetzlichen Form.

Jeder übt seine Religion mit gleicher Freiheit aus, und erhält für seinen Gottesdienst den nämlichen Schutz. Doch ist die römisch-katholische Religion die Religion des Staates. Die Diener derselben, und die der andern christlichen Gottesverehrungen, erhalten allein ihre Besoldungen aus dem königlichen Schatze.

Die Franzosen haben das Recht, ihre Meinungen öffentlich bekannt machen und drucken zu lassen, wenn sie sich nach den Gesetzen fügen, welche die Mißbräuche dieser Freiheit verhindern sollen.

Alles Eigenthum ist, ohne Ausnahme von jenem, welches man Nationaleigenthum nennt,

unverletzlich, weil das Gesetz zwischen beiden keinen Unterschied macht.

Der Staat kann die Aufopferung eines Eigenthums für ein gesetzlich erwiesenes Staatsinteresse verlangen; doch nur nach vorausgegangener Entschädigung.

Alle Nachforschungen über Meinungen und Vota bis zur Wiederherstellung der jetzigen Regierung sind untersagt. Die nämliche Vergessenheit wird den Tribunalen und den Bürgern anbefohlen.

Die Conscription ist abgeschafft. Die Art der Rekrutirung für die Land- und Seemacht wird von dem Gesetze bestimmt.

2) Formen der Regierung des Königs.

Die Person des Königs ist unverletzlich und heilig. Ihm allein steht die vollziehende Gewalt zu.

Seine Minister sind verantwortlich.

Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erläßt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten der Departemente ausgeübt.

Der König schlägt das Gesetz vor. Der Vorschlag eines Gesetzes geschieht, nach dem Gutbefinden des Königs, in der Kammer der Pairs, oder in der Kammer der Deputirten; mit Ausnahme des

Budgets, das zuerst vor die Kammer der Deputirten gebracht werden muß. Jedes Gesetz fordert freie Berathung und Zustimmung von Seiten der Mehrheit jeder der beiden Kammern.

Die Kammern haben das Recht, den König zu bitten, über irgend einen Gegenstand ein Gesetz vorzuschlagen, und anzugeben, was sie glauben, daß das Gesetz enthalten solle. Ein solcher Vorschlag kann von jeder der beiden Kammern gemacht werden; doch muß er im geheimen Ausschusse berathen werden. Er darf von der vorschlagenden Kammer erst nach dem Verflusse von zehn Tagen der andern Kammer zugefertigt werden. Wird der Vorschlag von der andern Kammer angenommen; so wird er dem Könige vorgelegt. Wird er verworfen; so kann er in derselben Sitzung nicht wiederhohlt werden.

Der König allein sanctionirt und promulgirt die Gesetze.

Die Civilliste wird durch die erste Legislatur nach der Thronbesteigung des Königs für die ganze Regierungsdauer festgesetzt.

3) Von der Kammer der Pairs.

Die Kammer der Pairs ist ein wesentlicher Theil der Gesetzgebung. Sie wird von dem Könige zu gleicher Zeit mit der Kammer der Deputirten zusammenberufen. Die Sitzungen beider Kammern beginnen und endigen zu gleicher Zeit. — Jede Versammlung der Kammer der Pairs, die außer der Zeit der Sitzung der Kammer der Deputirten gehalten, oder nicht vom Könige befohlen seyn würde, ist unerlaubt und in sich nichtig.

Die Ernennung der Pairs steht dem Könige zu. Ihre Zahl ist unbeschränkt; der

König kann nach Willkühr ihre Würden abwechseln (varier), sie auf Lebenszeit ernennen, oder erblich machen.

Die Pairs haben Zutritt in der Kammer mit ihrem 25sten, eine deliberative Stimme aber erst mit ihrem 30sten Jahre. Präsident der Kammer ist der Kanzler von Frankreich, und in dessen Abwesenheit ein vom Könige ernannter Pair.

Die Glieder der königlichen Familie und die Prinzen vom Geblüte sind Pairs durch Geburtsrecht; sie haben ihren Sitz unmittelbar nach dem Präsidenten, eine deliberative Stimme aber erst mit 25 Jahren. Die Prinzen können nur Sitz in der Kammer nehmen auf Befehl des Königs, welcher für jede Sitzung in einer Botschaft ausgedrückt ist; bei Strafe der Nullität alles dessen, was in ihrer Gegenwart geschehen seyn durfte.

Alle Berathschlagungen der Kammer der Pairs sind geheim.

Die Kammer der Pairs erkennt über die Verbrechen des Hochverraths und der Gefährdung der Sicherheit des Staates, worüber das Gesetz das Nöthige bestimmen wird. — Kein Pair kann in Criminalsachen anders, als vermöge eines Befehls der Kammer, verhaftet und gerichtet werden.

4) Von der Kammer der Deputirten der Departemente.

Die Kammer der Deputirten besteht aus den von den Wahlcollegien ernannten Deputirten. Die Organisation der Wahlcollegien wird durch die Gesetze festgesetzt werden. Jedes Departement behält die Zahl der Deputirten, die es bis jetzt hatte.

Die Deputirten werden auf fünf Jahre ge-

wählt, und so, daß die Kammer jedes Jahr zum fünften Theile erneuert wird.

Jeder Deputirte muß 40 Jahre alt seyn, und eine directe Steuer von 1000 Franken bezahlen. Wenn sich indessen in einem Departement keine 50 Personen finden von dem angegebenen Alter, die nicht wenigstens 1000 Franken directe Steuern bezahlen; so wird deren Zahl durch solche ergänzt, welche die stärksten Steuern unter 1000 Franken bezahlen, die jedoch mit den ersten nicht zugleich erwählt werden können.

Jeder Wähler mit Stimmrecht bei der Ernennung der Deputirten muß wenigstens 30 Jahre alt seyn, und eine directe Steuer von 300 Franken bezahlen.

Die Präsidenten der Wahlcollegien werden von dem Könige ernannt, und sind gesetzlich Mitglieder des Collegiums. — Wenigstens die Hälfte der Deputirten wird aus den Wählbaren ernannt, welche ihren politischen Wohnsitz in dem Departement haben.

Der Präsident der Kammer der Deputirten wird von dem Könige aus einer von der Kammer vorgelegten Liste von fünf Mitgliedern ernannt.

Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; das Begehren von fünf Mitgliedern reicht aber hin, zu bewirken, daß sie sich in einen geheimen Ausschuß bildet. Die Kammer theilt sich in Bureau's, um die ihr von Seiten des Königs vorgelegten Gesetzentwürfe zu berathen.

Keine Abänderung kann in einem Gesetze getroffen werden, wenn sie nicht in einem Ausschusse von dem Könige vorgeschlagen, in die Bureau's geschickt und darin berathen worden ist.

Alle die Steuern betreffende Vorschläge kom-

men zuerst in die Kammer der Deputirten, und können nur, wenn sie hier für zulässig befunden worden sind, in die Kammer der Pairs gebracht werden. — Keine Auflage kann ausgeschrieben und erhoben werden, wenn sie nicht von beiden Kammern bewilligt und von dem Könige bestätigt worden ist.

Die Grundsteuer wird nur für Ein Jahr bewilliget. Die indirecten Auflagen können für mehrere Jahre bewilliget werden.

Der König ruft in jedem Jahre beide Kammern zusammen; er prorogirt sie, und kann die der Deputirten auflösen; im letztern Falle muß er aber binnen drei Monaten eine neue Versammlung zusammen berufen.

Es kann keine Verhaftung gegen ein Mitglied der Kammer während der Sitzung, und in den vorhergehenden oder folgenden sechs Wochen statt haben. Kein Mitglied der Kammer kann während der Dauer der Sitzung in Criminalsachen, ohne vorgängige Erlaubniß der Kammer, verfolgt oder verhaftet werden; den Fall einer Ergreifung auf frischer That ausgenommen.

Jede Petition an die eine oder die andere Kammer muß schriftlich geschehen. Das Gesetz verbietet, sie persönlich und vor den Schranken zu überreichen.

5) Von den Ministern.

Die Minister können Mitglieder der Kammer der Pairs und der Deputirten seyn. Sie haben freien Zutritt zu einer oder der andern Kammer, und müssen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Die Kammer der Deputirten hat das Recht, die Minister anzuklagen, und sie vor die Kammer der

Pairs zu ziehen, die allein das Recht hat, sie zu richten.

Sie können nur wegen Verrätherei oder Veruntreuung angeklagt werden. Besondere Gesetze werden diese Gattung von Verbrechen und das dabei eintretende Verfahren bestimmen.

6) Von der Gerichtsverfassung.

Alle Rechtspflege geht vom Könige aus. Sie wird in seinem Namen durch Richter verwaltet, die er ernennt und einsetzt. Die vom Könige ernannten Richter sind unabsetzbar.

Beibehalten werden die bestehenden ordentlichen Gerichtshöfe, Tribunale, Handelsgerichte und Friedensgerichte. Die Friedensrichter, obgleich vom Könige ernannt, sind nicht unabsetzbar.

Niemand kann seinen natürlichen Richtern entzogen werden. Es dürfen demnach keine außerordentlichen Commissionen und Tribunale errichtet werden. Doch sind unter dieser Benennung die Prevotalgerichte nicht begriffen, inwiefern deren Wiederherstellung nöthig erachtet werden sollte.

Die Verhandlungen in Criminalfällen sind öffentlich, inwiefern diese Oeffentlichkeit nicht für Ordnung und Sitten gefährlich ist, in welchem Falle das Tribunal dieses durch einen Urtheilsspruch erklärt.

Die Geschwornen werden beibehalten. Die Veränderungen, welche eine längere Erfahrung in dieser Einrichtung anrathen könnte, dürfen nur vermittelst eines Gesetzes erfolgen.

Die Strafe der Güterconfiscation ist abgeschafft, und kann nicht wieder eingeführt werden.

Der König hat das Recht, zu begnadigen und die Strafen zu mildern.

Das bürgerliche Gesetzbuch und die bestehenden Gesetze, welche dieser Urkunde nicht entgegen sind, bleiben in Kraft, bis sie auf gesetzlichem Wege abgeschafft werden.

7) Besondere vom Staate garantirte Rechte.

Die öffentliche Schuld ist garantirt. Jede von Seiten des Staates gegen seine Gläubiger übernommene Verbindlichkeit ist unverletzlich.

Der alte Adel nimmt seine Titel wieder an; der neue behält die seinigen. Der König erhebt nach Willkühr in den Adelstand; er verleiht aber Titel und Rang ohne irgend eine Befreiung von den Lasten und Pflichten der Gesellschaft.

Die Ehrenlegion wird beibehalten, und der König ihre innere Einrichtung und Decoration bestimmen.

Die Kolonieen sollen nach besondern Gesetzen und Reglements regiert werden.

Der König und seine Nachfolger schwören bei der Feierlichkeit ihrer Krönung, die gegenwärtige Verfassungsurkunde treu zu beobachten.

41.

c) Die spätern Ereignisse in Hinsicht dieser Verfassung.

Das Wiedererscheinen Napoleons in Frankreich während der sogenannten hundert Tage im Jahre 1815 wirkte zwar nur vorübergehend auf die Ver-

fassung ein; doch darf diese Einwirkung in geschichtlich-politischer Beziehung nicht ganz übergangen werden. Er erneuerte, mit Beseitigung der von Ludwig 18 gegebenen constitutionellen Charte, im Ganzen die vierte Verfassung mit ihren Ergänzungen in den Senatusconsultis vom August 1802 und vom Mai 1804. Er verband aber damit die (von Benjamin Constant entworfenen und am 22. Apr. 1815 bekannt gemachten) Zusatzartikel, durch welche er die vierte Verfassung in vielen wesentlichen Bestimmungen der Charte annäherte.

Nach diesen Zusatzartikeln ward die gesetzgebende Gewalt vom Kaiser und zweien Kammern ausgeübt. Die erste Kammer, Pairskammer genannt, sollte in ihren Würden erblich seyn, und zu derselben vom Kaiser unwiderruflich ernannt werden. Die Zahl der Pairs war unbeschränkt. — Die zweite Kammer, Repräsentantenkammer genannt, bestehend aus 629 Mitgliedern, die wenigstens 25 Jahre alt seyn mußten, sollte vom Volke erwählt und aller fünf Jahre erneuert werden. Ihre Mitglieder konnten immer wieder gewählt werden. Die Sitzungen beider Kammern sollten öffentlich, und die Würden eines Pairs und eines Repräsentanten mit allen öffentlichen Amtsverwaltungen vereinbar seyn. Die Regierung sollte die Gesetze vorschlagen; die Kammern konnten Zusätze in Antrag bringen. Würden aber diese Veränderungen von der Regierung nicht angenommen; so sollten die Kammern über das Gesetz stimmen, wie es war. Doch hatten beide Kammern die Befugniß, die Regierung einzuladen, ein Gesetz über einen bestimmten Gegenstand abzufassen und das vorzuschla-

gen, was ihnen dienlich schien, in das Gesetz aufgenommen zu werden. Eine solche Abfassung, von der einen Kammer angenommen, sollte in die andere gebracht, und, von dieser gutgeheißen, dem Kaiser überreicht werden. — Jeder Vorschlag einer Steuer, eines Anleihens, oder eines Mannschaftsaufgebots sollte zunächst in der Repräsentantenkammer geschehen. Dahin ward auch zuerst gebracht 1) das General-Staats-Budget, und 2) die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Jahres. — In Hinsicht der staatsbürgerlichen Rechte ward ausgesprochen: alle Franzosen sind vor dem Gesetze gleich, theils nach dem Beitrage zu den allgemeinen Lasten, theils nach der Gelangung zu allen bürgerlichen und Militairstellen; die Freiheit des Gottesdienstes ist allen zugesichert; jeder Bürger hat das Recht, seine Gedanken, wenn er sie unterzeichnet, ohne vorhergehende Censur zu drucken und bekannt zu machen, mit Vorbehalt gesetzlicher Verantwortlichkeit nach der Bekanntmachung durch Urtheil der Geschwornen; das Petitionsrecht ist allen Bürgern zugesichert. — Der Schluß dieser Zusatzartikel lautete: „das französische Volk erklärt, daß in der von ihm geschehenen Delegation seiner Gewalten es nicht gesonnen ist, das Recht zu ertheilen, die Wiedereinsetzung der Bourbone, oder irgend eines Prinzen dieser Familie, auf den Thron in Vorschlag zu bringen, nicht einmal im Falle, daß die kaiserliche Dynastie ausstürbe; eben so wenig das Recht, den alten Feudaladel, oder die Feudal- und herrschaftlichen Rechte, oder die Zehnten, oder irgend eine privilegirte oder herrschende Religionsübung, oder die Befugniß, die Unwiderruflichkeit des

Verkaufes der Nationaldomainen auf irgend eine Weise anzutasten." —

Allein als nach der Schlacht bei Waterloo, welche Napoleons Schicksal entschied, Ludwig 18 nach Paris zurückkehrte, trat auch die von ihm ertheilte constitutionelle Charte von neuem in Wirksamkeit; nur daß, wegen der Kämpfe zweier entgegengesetzter Partheien in beiden Kammern, theils gegen einander selbst, theils gegen die Minister, bereits am 5. Sept. 1816 ein neues Wahlgesetz *) gegeben, dieses aber theilweise schon durch das Gesetz vom 5. Febr. 1817, und noch wesentlicher am 12. Jun. 1820 verändert ward.

Durch dieses neue Wahlgesetz ward die Zahl der Deputirten von 258 bis auf 430 vermehrt. Von dieser Zahl sollten die bis dahin bestandenen 258 Mitglieder auf die bisherige Weise, nämlich von den mittlern Eigenthümern — den Wahlmännern zu 300 Franken Steuern — in den Kreisversammlungen ernannt werden, doch so, daß ein jeder Bezirk oder Kreis einen Deputirten für sich erwählte. (Blos in den Departementen, worin sich nicht 300 Wahlmänner, oder, wenn sie in fünf Kreise getheilt sind, nicht 400 Wahlmänner zu 400 Franken Steuern fänden, oder welche bisher nur einen Deputirten überhaupt zu ernennen hätten, blieben die Wahlen des ganzen Departements gemeinschaftlich.) Die hinzugekommenen 172 Deputirten hingegen wurden zunächst von den Reichern ausschließend gewählt, indem in jedem

*) Ueber die in Frankreich in ältern und neuern Zeiten bestandenen Wahlformen der ehemaligen Reichsstände und der gegenwärtigen Deputirten, vgl. Hermes, N. IX. S. 375 ff.

Departement das am meisten besteuerte Viertheil der sämmtlichen Wahlmänner (selbst in dem kleinsten oder ärmsten Departemente wenigstens die 75 reichsten Besitzer) wieder eine bestimmte Anzahl Deputirte in einer besondern Wahlversammlung ernennen sollte, ohne dabei ihr Stimmenrecht bei den Wahlen der Kreise zu verlieren. So gab also in Frankreich die Aristokratie des Vermögens den Ausschlag theils in der Kammer der Pairs, theils in der ausschließlichen Wahl eines Drittheils der Deputirtenkammer in den Departementswahlen, theils in der Theilnahme an den Bezirkswahlen, wo die Reichern wieder ein Viertheil der Zahl nach bilden. — Eine spätere Veränderung der Verfassung geschah (1824) durch das Septennalitätsgesetz, nach welchem die Deputirtenkammer nicht theilweise, sondern völlig erneuert wird, so daß diese Wahl dann 7 Jahre hindurch dauert, wenn sie nicht während der Zeit vom Könige aufgelöset wird (wie am 5. Nov. 1827 geschah). — Auf ähnliche Weise ward die politische Stellung der Pairskammer durch die königliche Ernennung von 76 neuen Pairs (5. Novbr. 1827) wesentlich verändert.

42.

4) Die Niederlande.

a) Geschichtliche Einleitung in die Entstehung und Fortbildung der Verfassung der Niederlande.

α) Die erste Verfassung vom J. 1798.

Die aus der frühern Provinzialeinrichtung herstammende Verfassung des Freistaates der Niederlande, zuletzt mit einem allgemeinen Erbstatthalter an

der Spitze der vollziehenden Gewalt, erschien allerdings im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts als veraltet, und bewirkte, in Verbindung mit mehrern andern Ursachen, die bedeutende politische Ohnmacht dieses Freistaates, der im siebenzehnten Jahrhunderte und bis zum Frieden von Utrecht (1713) in den europäischen Angelegenheiten nicht selten das Wort der Entscheidung führte.

Schon lange gährte der Kampf zwischen der oranischen und antioranischen Parthei, bevor die französische Revolution die völlige Umgestaltung des innern Staatslebens in den Niederlanden bewirkte. Dies geschah, als die siegreichen französischen Heere unter Pichegru am Anfange des Jahres 1795 in diesem Freistaate vordrangen, und am 19. Jan. Amsterdam besetzten, nachdem am 17. Jan. der Erbstatthalter nach England abgereiset war. Der General Dändels schloß sich, an der Spitze einer Legion batavischer Patrioten, den Franzosen an. Die Niederlande wurden als batavische Republik ausgesprochen, und in derselben die Erbstatthalterwürde, der Adel, und der Religionsunterschied in Hinsicht auf bürgerliche Rechte aufgehoben.

Nach dem damals in der Republik Frankreich vorherrschenden demokratischen Systeme konnte in der, durch feierliches Bündniß an sie geknüpften, batavischen Republik die bisherige Föderativverfassung nicht fortdauern. Batavien sollte eine, der dritten Verfassung Frankreichs ähnliche, Constitution erhalten. Deshalb ward zum 1. März 1796 eine Nationalversammlung nach dem Haag berufen, und aus derselben ein Ausschuß von 21 Individuen mit der Entwerfung der neuen Verfassung beauftragt. Allein der von diesem Ausschusse gemachte Entwurf

ward im Jahre 1797 von den Urversammlungen des batavischen Volkes verworfen, worauf im September 1797 eine zweite Nationalversammlung, und in derselben wieder ein Ausschuß von 21 Mitgliedern zur Entwerfung einer neuen Verfassung zusammentrat. Bei dem langen Anstreben dir Demokraten und Föderalisten gegen einander, siegte endlich die Parthei der ersten, nachdem Middderigh, der Präsident der Nationalversammlung, alle Mitglieder derselben verhaften ließ, welche die feierliche Erklärung gegen die Statthalterwürde, gegen den Föderalismus, gegen die Anarchie und Aristokratie verweigerten. Der französische Gesandte Lacroix genehmigte diese gewaltsame Maasregel. Sie bewirkte, daß die neue Verfassung am 17. März 1798 im Haag unterzeichnet, und am 23. Apr. 1798 ohne Widerspruch angenommen ward. — Diese neue Verfassung ging von dem Grundsatze der Volkssouverainetät aus, so daß, weil das batavische Volk seine Angelegenheiten nicht in Person besorgen könne, eine Volksregierung durch Stellvertretung gebildet werden sollte. Die wichtigsten Folgerungen aus diesem Grundsatze waren: „Nur allein in den Urversammlungen werden alle politische Rechte durch die Bürger ausgeübt. — Aemter sind Aufträge der Gesellschaft für eine bestimmte Zeit. Sie sind weder erblich, noch einer Veräußerung fähig, noch besondere Vorrechte derer, die sie verwalten. — Jede Art des Gottesdienstes genießt gleiche Sicherheit und gleichen Schutz. — Alle sogenannte Herrschaftsrechte und Titel sind, ohne irgend eine Entschädigung, so wie alle Zehent-, Zins-, Nachkaufs-, Tod- und Erbfälle, und alle aus dem Lehnssysteme abstammende Rechte für immer abge-

schafft; doch soll der stellvertretende Körper den Fuß und die Art der Abkaufung aller solcher Rechte bestimmen, welche als Früchte eines wesentlichen Eigenthums betrachtet werden können. — Niemand kann angeklagt oder verhaftet werden, als in Kraft der Gesetze. Diejenigen, die ohne Zuthun des Richters, in einem dringenden Falle verhaftet werden, sollen längstens innerhalb 24 Stunden ihrem befugten Richter übergeben werden. — Die Güterconfiscation wird aufgehoben. — Alle Gilden, Corporationen und Innungen von Gewerben, Handwerken und Fabriken werden abgeschafft. — Der Beitrag zu den nothwendigen Bedürfnissen des Staates ist eine geheiligte Schuld für jeden Bürger, um den Schutz zu vergüten, den er genießt. Dieser Beitrag wird von allen Bürgern nach dem Verhältnisse ihres Vermögens geleistet. — Zur Ausübung des Stimmenrechts der Bürger wird die ganze Republik in Urversamlungen, jede zu 500 Seelen, und in Districtsversammlungen getheilt, worin die Wähler aus vierzig Urversammlungen zusammen kommen. — Die drei vornehmsten Gewalten der Republik sind: die stellvertretende, die vollziehende und die richterliche Gewalt. Der stellvertretende Körper repräsentirt das ganze Volk, und giebt im Namen desselben Gesetze. Er zerfällt in zwei Kammern, die eine von 60, die andere von 36 Mitgliedern. (Es ward auf 20,000 Seelen Ein Repräsentant gerechnet.) — Der Entwurf und erste Vortrag aller Gesetze und Beschlüsse gehört allein und ausschließlich der ersten, die Bestätigung oder Nichtbestätigung der zweiten Kammer zu. Alle Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Die von der zweiten Kammer bestätigten

Beschlüsse und Gesetze werden dem Vollziehungsrathe, um darnach zu verfahren, und der ersten Kammer in Abschrift zugeschickt. — Der Vollziehungsrath, bestehend aus fünf Individuen, von welchen jährlich eins austritt, ernennt die verantwortlichen Minister, die Commissarien bei den Departementsregierungen, bei den Gerichtshöfen, bei den Gemeinderegierungen, und in Kriegszeiten bei der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande; verkündigt die ihm von dem stellvertretenden Körper zugesandten Gesetze binnen dreien Tagen, und sorgt für deren Vollstreckung; er organisirt die bewaffnete Macht und ernennt alle hohe Officiere; er überschickt jährlich dem stellvertretenden Körper einen Ueberschlag der gewöhnlichen und der außerordentlichen Staatsausgaben, so wie eine Berechnung der im vorigen Jahre bewilligten Summen; er ernennt alle auswärtige diplomatische Agenten, und leitet die Unterhandlungen mit dem Auslande; er vorbereitet, führt und schließt die Unterhandlungen über Frieden, Bündnisse, Freundschafts- und Handelsverträge, doch unter nachfolgender Bestätigung von dem stellvertretenden Körper. In Ansehung der Entstehung eines Krieges kann er in Unterhandlung treten, aber keinen Beschluß fassen, er muß deshalb dem stellvertretenden Körper einen mit Gründen unterstützten Antrag machen; jedes ausgetretene Mitglied des Vollziehungsrathes bleibt zwei Jahre lang nach seinem Austritte verantwortlich wegen seiner, in dieser Eigenschaft verrichteten, Handlungen. — Die Departements- und Gemeinderegierungen sind administrative Behörden, dem Vollziehungsrathe untergeordnet und verantwortlich. Jedes Departement (es bestanden 8 Departemente nach der Verfassung) hat seine eigene Regierung, bestehend aus

sieben in den Urversammlungen jährlich gewählten Mitgliedern. Ueber jede Gemeinde ist eine Gemeinderegierung gesetzt, deren Zahl, Wahlform und Sitzungszeit, auf den Antrag des Vollziehungsrathes, von dem stellvertretenden Körper jährlich durch ein Reglement bestimmt wird. — Die Richter sind unabhängig und unabsetzbar. Jede Gemeinde hat einen, oder mehrere, in den Urversammlungen gewählte Friedensrichter. Jedes Departement hat einen Gerichtshof zur Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege. Es besteht ein hoher Nationalgerichtshof zum Erkennen über Vergehen der Mitglieder des stellvertretenden Körpers, des Vollziehungsrathes, der Commissarien und der diplomatischen Agenten."

43.

β) Die zweite Verfassung vom J. 1801.

Waren in dieser batavischen Verfassung der aus 5 Individuen bestehende Vollziehungsrath (Staatsbewind) dem damaligen Directorium Frankreichs, und die beiden Kammern dem Rathe der Fünfhundert und der Alten nachgebildet, und mußte überhaupt in dieser Zeit des Weltkampfes die batavische Republik das Schicksal der mächtigen Schwesterrepublik theilen; so erhielt auch Batavien, nach der Einführung der vierten (consularischen) Verfassung in Frankreich, am 16. October 1801 eine neue — die zweite — Verfassung, mit einem gesetzgebenden Körper von 35 Mitgliedern, und einem Staatsbewind von 12 Individuen. Diese Verfassung wiederhohlte, doch ohne Vorausschickung des Grundsatzes der Volkssouverainetät, die meisten staatsrechtlichen Bestim-

mungen der ersten Verfassung in Hinsicht der Gleichheit vor dem Gesetze und bei der Besteuerung, der völligen Aufhebung des Lehnswesens, des gleichen Schutzes für alle Religionsgesellschaften, und der Beibehaltung der Urversammlungen für die Wahl der Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Allein dem Staatsbewind, aus welchem in jedem Jahre ein Mitglied ausscheiden sollte, ward die Initiative der Gesetze zugetheilt, so daß er die Gesetzesvorschläge dem gesetzgebenden Körper vortragen, und die von diesem genehmigten Gesetze bekannt machen sollte. Außerdem stand ihm zu, alle Verträge, doch unter Vorbehalt der Genehmigung des gesetzgebenden Körpers, abzuschließen; nur durfte er in Hinsicht einer Kriegserklärung, ohne den Ausspruch des gesetzgebenden Körpers, keinen Beschluß fassen. Ihm ward die Verwaltung der öffentlichen Geldmittel, die Verfügung über die Flotten und Kriegsheere, die Oberaufsicht über die Polizei, und das Recht ertheilt, einen Seerath von 7 Personen zu ernennen. — Der gesetzgebende Körper, bestehend aus 35 Mitgliedern, für das erstemal unmittelbar von dem Staatsbewinde ernannt, und jährlich zum dritten Theile erneuert, sollte aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit zwölf Individuen, für die Zeit einer jeden Sitzung, ernennen, bestimmt für die Prüfung der von der Regierung vorgeschlagenen Gesetze. Bei der Abstimmung darüber sollten sich alle 35 Mitglieder mit einem einfachen Ja oder Nein äußern. Sollte ein Antrag verworfen werden; so konnte die Regierung drei ihrer Mitglieder in den gesetzgebenden Körper abordnen, um denselben näher zu unterrichten. Ward er aber dann von neuem verworfen; so sollte er ganz unter-

bleiben; doch mußte der gesetzgebende Körper seine Verwerfungsgründe der Regierung mittheilen. — Die Departementalverwaltungen und Gemeindeverwaltungen, so wie die Bestimmungen über die richterliche Gewalt und deren Behörden wurden, mit wenigen Veränderungen, aus der ersten Verfassung beibehalten. —

44.

γ) Die Verfassungen vom Jahre 1805 und 1806.

Nur viertehalb Jahre blieb diese Verfassung in Gültigkeit, und Batavien abhängig von der Dictatur des ersten Consuls. Als aber in Frankreich Napoleon die kaiserliche Würde angenommen, und die vierte Verfassung durch organische Senatusconsulta der monarchischen Regierungsform mehr angenähert hatte; so erhielt auch die batavische Republik am 15. März 1805, unter Napoleons Einflusse, eine dritte Verfassung, in welcher ein Rathspensionair als Regent an die Spitze gestellt, und der gesetzgebende Körper auf 19 Mitglieder, jedoch mit der Auffrischung der ältern Benennung: hochmögende Repräsentanten, vermindert ward. Die Staatsformen ründeten sich bereits in dieser Verfassung nach dem monarchischen Princip, so daß es im Jahre 1806, bei der Ernennung Louis Napoleons zum erblichen Könige von Holland, keiner neuen Verfassung, sondern blos einer Ergänzung dieser dritten bedurfte.

Diese dritte Verfassung bestätigte die Vernichtung des Lehnswesens, die staatsbürgerlichen Rechte, die Eintheilung der Republik in acht Departemente und der Departemente in Districte. Die Sou-

verainetät des batavischen Volkes sollte durch die Versammlung der Hochmögenden, mit dem Rathspensionair, repräsentirt werden. Die 19 Mitglieder der Versammlung der Hochmögenden wurden (nicht in Urversammlungen, sondern) von den Mitgliedern der Departementsverwaltungen auf drei Jahre nach dem Maasstabe erwählt, daß zur Ernennung eines Mitgliedes der Versammlung der Hochmögenden die Departementsversammlung eine Liste von vier Candidaten an den Rathspensionair schickte, der aus dieser Liste zwei bezeichnete, von welchen sodann die Departementalversammlung einen wählte. Die Versammlung der Hochmögenden sollte nur über die Gegenstände berathschlagen, welche ihr von dem Rathspensionair vorgelegt wurden, und dieselben, ohne Veränderung oder Modification, annehmen oder verwerfen. Ward das vorgelegte Gesetz angenommen; so zeigten sie es dem Rathspensionair an, der es bekannt machte und ausführte. Ward der Gesetzesentwurf verworfen; so mußten dem Rathspensionair die Gründe der Weigerung vorgelegt werden, worauf derselbe den nämlichen Entwurf, nur anders motivirt oder modificirt, von neuem vorlegen konnte. — Die Versammlung der Hochmögenden hatte ausschließlich das Recht, über die allgemeinen Petitionen der Staatsbedürfnisse zu berathschlagen; die Friedens-, Bündniß- und Handelsverträge zu ratificiren, und, auf den Vorschlag des Rathspensionairs, ein Decret zur Kriegserklärung zu erlassen; auch übte sie das Begnadigungsrecht, auf den Vorschlag des Rathspensionairs, und nach vorläufiger Einhohlung der Meinung des Nationaltribunals. — Der Rathspensionair, durch die absolute Stimmen-

mehrheit der 19 Mitglieder der Versammlung der Hochmögenden auf 5 Jahre ernannt, und immer wieder wählbar, sollte die vollziehende Gewalt ausüben im Namen der Hochmögenden, der Repräsentanten der batavischen Republik; doch konnte er sein Amt zu jeder Zeit niederlegen. Er sollte einen Staatsrath ernennen, dessen Gutachten und Meinung er über alle Gegenstände fordern konnte, über welche er ihn um Rath fragen wollte. Erst nach Anhörung des Staatsraths sollte er einen Entschluß wegen der Entwürfe der Gesetze fassen. Ihm stand es zu, alle diplomatische Agenten, alle Officiere der Land- und Seemacht, alle Beamtete des Staates und alle Mitglieder der Tribunale zu ernennen, so wie die Heere und die Flotten zu leiten. — Die frühern Bestimmungen über die richterliche Gewalt, so wie über die Departemental- und Gemeindeverwaltungen wurden beibehalten. —

Obgleich der Rathspensionair Schimmelpenninck ein rechtlicher, thätiger und umsichtiger Mann war; so fühlten doch die Niederländer die drückende Lähmung ihres Handels durch Napoleons Continentalsystem, und den Verlust ihrer Kolonieen in dem zwischen Großbritannien und Frankreich erneuerten Kriege. Zunächst unter dem Vorwande der strengsten Aufrechthaltung des Continentalsystems mußte eine, nach Paris berufene, niederländische Deputation am 24. Mai 1806 mit Talleyrand einen Vertrag unterzeichnen, in welchem Napoleon für ewige Zeiten dem Staate von Holland die Erhaltung seiner verfassungsmäßigen Rechte, seine Unabhängigkeit, den unverminderten Umfang seiner Besitzungen in beiden Erdtheilen, und seine politische, bürgerliche und kirchliche Freiheit garantirte, wogegen, auf den Antrag

der Hochmögenden, der Prinz Louis Napoleon zum erblichen und constitutionellen Könige von Holland ernannt ward; doch sollte der König von Holland für immer der Inhaber einer Großwürde des französischen Reiches, unter dem Titel Connetable, seyn.

Allein Louis Napoleon, der die Krone Hollands nur ungern annahm, berücksichtigte das Interesse seines Staates so sehr, daß er dadurch die Unzufriedenheit seines Bruders erregte, der ihm, bei seiner Abreise von Paris, öffentlich gesagt hatte: „Hören Sie nie auf, Franzose zu seyn. Die Würde des Connetable wird Ihnen die Pflichten, die Sie gegen mich zu erfüllen haben und die Wichtigkeit vorzeichnen, die ich mit der Ihnen anvertrauten Bewachung der festen Plätze verbinde, welche den Norden meiner Staaten sichern." — Durch das constitutionelle Gesetz des Königreiches Holland vom 10. Juny 1806 ward die Verfassung vom Jahre 1805 beibehalten und bestätigt, und nur in den Puncten verändert, welche durch die Verwandlung der Republik in ein Königreich nöthig geworden waren. Der König erhielt ausschließlich und ohne Einschränkung die gänzliche Ausübung der Regierung und alle Macht, die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und ihnen Achtung zu verschaffen; ihm ward das Begnadigungsrecht beigelegt; ihm zur Seite sollte ein Conseil von Landeseingebohrnen stehen; er sollte vier Minister ernennen, und die Regierung der Kolonieen ausschließlich leiten. Der gesetzgebende Körper, bestehend aus 38 Mitgliedern, die auf fünf Jahre erwählt wurden, sollte, gemeinschaftlich mit dem Könige, die Gesetze geben.

Vergrößerte gleich Napoleon das Königreich Holland, nach dem Tilsiter Frieden, durch das Fürstenthum Ostfriesland und die Herrschaft Jever; so mußte dasselbe doch dagegen Vliessingen und andere Districte schon im Jahre 1807 an Frankreich abtreten, und, im Vertrage vom 16. März 1810, zu noch bedeutendern Abtretungen und Opfern sich verstehen. Bald darauf verzichtete (1. Jul. 1810) der König Louis auf die Krone Hollands; angeblich zu Gunsten seiner Söhne. Allein Napoleon erkannte diese Niederlegung nicht an, und sprach am 9. Jul. 1810 die Einverleibung des ganzen Königreiches Holland ins französische Reich aus.

45.

δ) Die Verfassung vom Jahre 1814 und 1815.

Sobald aber, nach der Völkerschlacht bei Leipzig, der preußische Heerestheil unter Bülow der Grenze Hollands im Spätjahre 1813 sich näherte, mußten die wenigen in Holland gebliebenen Franzosen dieses Land verlassen. Eine aus Eingebohrnen zusammengetretene einstweilige Regierungscommission lud den Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau-Oranien zur Rückkehr aus England ein, und legte ihm (1. Dec. 1813) den Titel eines souverainen Fürsten der Niederlande bei. Der Fürst erschien am 2. Dec. im Haag, nahm diesen Titel an, versprach aber sogleich, die Regierung unter der Garantie einer zweckmäßigen, die Freiheiten der Niederländer sichernden, Verfassung zu führen. Deshalb berief er zum 28. März 1814 die Notablen der niederländischen

Provinzen zusammen, welche den ihnen vorgelegten Entwurf zur neuen Verfassung so einstimmig annahmen, daß von 600 Notablen blos 25 auf einige Abänderungen im Einzelnen angetragen hatten. Doch verzog sich die Einführung dieser Verfassung ins öffentliche Staatsleben, weil die verbündeten Mächte, nach dem Abschlusse des ersten Pariser Friedens vom 30. Mai 1814, die Vereinigung Belgiens mit Holland aussprachen; nur daß Luxemburg, auf dem Wiener Congresse, für ein besonderes, zum teutschen Bunde gehörendes, Großherzogthum, und für eine Secundogenitur des oranischen Hauses erklärt ward, obgleich der Regent des niederländischen Staates die volle Souverainetät darüber üben sollte. Der letztere unterzeichnete am 21. Jul. 1814 die Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland, und nahm, mit Zustimmung der auf dem Wiener Congresse vereinigten Mächte, am 16. März 1815 (in derselben Zeit, als Napoleon von Elba aus in Frankreich wieder erschienen war), die königliche Würde, und den Titel: Wilhelm 1, König der Niederlande, Prinz von Nassau-Oranien und Großherzog von Luxemburg, an. Die Schlacht von Waterloo, auf belgischem Boden gekämpft (18. Jun.), entschied über Napoleons Schicksal. Bald nach derselben berief der König die Notablen der belgischen Provinzen zusammen, damit sie gleichfalls die von den Holländern bereits anerkannte Verfassung mit den Veränderungen annehmen sollten, welche in derselben durch die Vergrößerungen des Königreiches nöthig geworden waren. Allein die verjährte Abneigung der Belgier gegen die Bataver und die den belgischen Katholiken unwillkommene völlige Gleichheit aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf

die Religion bewirkte, daß theils ein Sechstheil der berufenen Notablen gar nicht erschien, theils von den versammelten nur 527 Stimmen für, und 796 Stimmen gegen die neue Verfassung sich erklärten. Doch hatten 126 der letztern ausdrücklich bemerkt, daß ihr Widerspruch zunächst nur gegen die in der Verfassung ausgesprochene völlige Freiheit des kirchlichen Cultus und gegen die gleiche Berechtigung aller Bürger zu öffentlichen Aemtern, ohne Rücksicht auf Religion, sich bezöge. — Der König glaubte in diesem Widerspruche keinen Grund zu finden, die Einführung der neuen Verfassung zu verzögern. Er sprach also am 24. Aug. 1815 die neue Verfassung als Grundgesetz des Königreiches aus: „theils weil die nördlichen Provinzen dieses bereits angenommen hätten; theils weil die in Hinsicht der Gleichheit des kirchlichen Cultus aufgestellten Bestimmungen auf Verträge sich gründeten, und nach den Grundsätzen eingerichtet wären, welche die verbündeten Souveraine in das europäische Staatensystem eingeführt hätten. Sie könnten daher aus der niederländischen Verfassung nicht weggelassen werden, ohne die Existenz der Monarchie selbst in die Wagschale zu legen."

46.

b) Politischer Charakter der niederländischen Verfassung vom 24. Aug. 1815.

Diese Verfassung umschließt in eilf Capiteln 234 Artikel. Der wesentliche Inhalt derselben ist folgender:

1) Von dem Königreiche und dessen Einwohnern.

Das Königreich der Niederlande, dessen Grenzen durch die Wiener Congreßacte bestimmt wurden,

besteht aus folgenden Provinzen: Nordbrabant, Südbrabant, Limburg, Geldern, Lüttich, Ostflandern, Westflandern, Hennegau, Holland, Seeland, Namur, Antwerpen, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen und Drenthe. Das Großherzogthum Luxemburg, so wie es durch die Wiener Congreßacte begrenzt ist, steht unter Einer Souverainetät mit dem Königreiche der Niederlande und wird nach demselben Grundgesetze regiert; unbeschadet seiner Verhältnisse zu dem teutschen Bunde.

Jeder Eingebohrne des Königreiches, so wie die Naturalisirten, sind zu allen Aemtern fähig. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte ist durch das Gesetz bestimmt.

2) Von dem Könige.

Die Krone ist erblich in den rechtmäßigen männlichen Descendenten des Königs Wilhelm nach dem Rechte der Erstgeburt. In gänzlicher Ermangelung der männlichen Descendenten sind die Töchter des Königs, nach der Primogeniturordnung, zur Thronfolge berufen. Hat aber ein Weib die Krone auf ein anderes Haus übergetragen; so tritt dieses Haus in alle Rechte des jetzt regierenden Hauses ein.

Der König der Niederlande kann keine andere Krone tragen. Nie kann der Sitz der Regierung außerhalb des Königreiches verlegt werden.

Der König hat eine Civilliste von 2,400,000 Gulden, aus dem öffentlichen Schatze zahlbar. Auf den Vorschlag des Königs können von dieser Summe 500,000 Gulden ihm in Domainen zu völligem Eigenthume angewiesen werden. Außerdem sind mehrere Sommer- und Winterpaläste zur Wohnung des Königs bestimmt.

Der König, die Prinzen und Prinzessinnen seines Hauses sind von allen persönlichen und directen Auflagen, von der Grundsteuer aber nur für die ihnen angewiesenen Wohnungen befreiet, übrigens allen andern Auflagen unterworfen.

Der älteste Sohn des Königs, oder sein männlicher Descendent, als präsumtiver Kronerbe, ist der erste Unterthan des Königs, führt den Titel eines Prinzen von Oranien, und genießt, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, ein Einkommen von 100,000 Fl. aus dem öffentlichen Schatze, welches nach seiner Vermählung verdoppelt wird.

Der König ist mit erfülltem achtzehnten Jahre mündig. Während der Minderjährigkeit des Königs, oder wenn der König sich außer Stande befindet, zu regieren, wird die königliche Macht von einem Regenten geübt. Wenn in dem letztern Falle der Prinz von Oranien volle 18 Jahre alt ist; so ist er Regent von Rechts wegen.

Der König wird, beim Antritte der Regierung, in einer öffentlichen — im Freien gehaltenen — Sitzung der beiden Kammern inaugurirt, nachdem ihm, in dieser Sitzung, das Fundamentalgesetz ganz vorgelesen, und von ihm der in demselben vorgeschriebene Eid geleistet worden ist.

Der König hat die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er ernennt alle diplomatische Agenten. Er erklärt Krieg, schließt Frieden, und setzt die beiden Kammern der Generalstaaten davon in Kenntniß. Ihm gehört das Recht, alle andere Verträge und Conventionen abzuschließen und zu ratificiren. Er setzt die beiden Kammern davon in Kenntniß, sobald er glaubt, daß das Interesse und die Sicherheit des Staates es er-

lauben. — Der König verfügt über die Land- und Seemacht, und ernennt die Officiere bei derselben. — Die oberste Leitung der Kolonieen gehört ausschließlich dem Könige. — Er hat die oberste Leitung der Finanzen; er ordnet und bestimmt die Besoldungen der Collegien und Staatsbeamten, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, und trägt sie ein in das Budget der Ausgaben des Staates. Die Besoldungen der Staatsbeamten des richterlichen Standes sind durch das Gesetz bestimmt.

Der König ertheilt den Adel. — Er übt das Begnadigungsrecht, nach Abfassung eines Gutachtens von dem Obergerichtshofe.

Er legt den Generalstaaten die Gesetzesentwürfe vor; er bestätigt oder verwirft die Vorschläge, welche ihm die Generalstaaten thun.

Es besteht ein Staatsrath aus höchstens 24 Mitgliedern, welche der König nach Belieben ernennt und entsetzt. Der König hat den Vorsitz im Staatsrathe. Im Staatsrathe wird über alle Vorschläge berathschlagt, welche der König den Generalstaaten thut, und von diesen an ihn gelangen; so wie über alle Maasregeln für die innere Verwaltung, und für die Besitzungen in andern Erdtheilen. — Der König entscheidet allein, bringt aber seine Entscheidungen zur Kenntniß des Staatsrathes. — Der König gründet Ministerialdepartemente, und ernennt und entsetzt deren Chefs nach Belieben.

3) Von den Generalstaaten.

Die Generalstaaten repräsentiren die Nation. Sie werden aus zwei Kammern gebildet.

Die eine Kammer besteht aus 110 Mitgliedern, welche von den Staaten der Provinzen nach folgendem Maasstabe ernannt werden: Nordbrabant ernennt 7, Südbrabant 8, Limburg 4, Geldern 6, Lüttich 6, Ostflandern 10, Westflandern 8, Hennegau 8, Holland 22, Seeland 3, Namur 2, Antwerpen 5, Utrecht 3, Friesland 5, Oberyssel 4, Gröningen 4, Drenthe 1, Luxemburg 4.

Die andere Kammer, welche den Namen der erſten führt, besteht aus wenigstens 40, höchstens 60 Mitgliedern, die volle 40 Jahre alt seyn müssen, und von dem Könige auf Lebenszeit aus den Personen ernannt werden, welche durch dem Staate geleistete Dienste, durch ihre Geburt oder ihr Vermögen am ausgezeichnetsten sind.

Wählbar in die zweite Kammer sind Personen, welche in der Provinz, von welcher sie ernannt werden, wohnhaft und volle 30 Jahre alt sind. Land- und Seeofficiere sind nur wählbar, wenn sie einen Rang über den der Capitaine haben. Die Mitglieder der Kammer werden auf drei Jahre erwählt; die Kammer wird jährlich zum dritten Theile erneuert; doch können die heraustretenden Mitglieder unmittelbar darauf wieder gewählt werden. Die Mitglieder dieser Kammer erhalten Entschädigung. Ihr Präsident wird, für die Dauer einer Sitzung, von dem Könige ernannt aus einer dreifachen, von der Kammer ihm überreichten, Liste.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten eine Summe von 3000 Fl. jährlich, und leisten den, für die Mitglieder der zweiten Kammer vorgeschriebenen, Eid in die Hände des Königs. Der Präsident dieser Kammer wird von dem Könige ernannt.

Die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepar-

temente haben in beiden Kammern Sitz. Ein Mitglied der Provinzialstaaten, das zu den Generalstaaten ernannt wird, verliert seine vorige Eigenschaft. Jede der beiden Kammern führt den Titel: edle und hochmögende Herren. Die Generalstaaten versammeln sich jährlich einmal; ihre Sitzungen werden abwechselnd in einer Stadt der nördlichen und der südlichen Provinzen gehalten. Der König kann sie außerordentlich zusammenberufen. Bei dem Ableben des Königs versammeln sich dieselben ohne vorhergegangene Zusammenberufung.

Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder versammelt ist. Jeder Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Stimmen gefaßt. Blos die Wahlen und Vorschläge der Candidaten geschehen durch geheime Stimmensammlung.

In den Fällen, wo, nach der Verfassung, beide Kammern vereinigt sind, sitzen die Mitglieder ohne Unterschied der Kammern. Der Präsident der ersten Kammer leitet die Berathschlagungen.

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige und den Generalstaaten geübt.

Der König richtet die Vorschläge, welche er den Generalstaaten thun will, an die zweite Kammer, durch ein Sendschreiben, welches die Beweggründe enthält, oder durch Commissaire. Die Kammer berathschlagt in allgemeiner Versammlung über keinen Vorschlag des Königs eher, als bis sie ihn in den verschiedenen Sectionen geprüft hat. Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; doch bildet sich die Kammer zu einer Commité, wenn

der zehnte Theil der anwesenden Mitglieder, oder der Präsident es verlangt. — Wenn die zweite Kammer, nach Berathschlagung über das Gutachten ihrer Sectionen, den Gesetzesentwurf annimmt; so sendet sie ihn der ersten Kammer. Wenn sie ihn nicht annehmen zu können glaubt; so benachrichtigt sie den König davon. — In der ersten Kammer wird über den, von der zweiten Kammer angenommenen, Vorschlag des Königs in den Sectionen, und sodann in der allgemeinen Sitzung berathschlagt. Im Falle der Annahme, so wie der Nichtannahme, giebt sie dem Könige und der zweiten Kammer Nachricht deshalb.

Die Generalstaaten haben das Recht, dem Könige Vorschläge zu thun; doch gehört das Recht, eine Berathschlagung über einen dem Könige zu machenden Vorschlag zu veranlassen, ausschließlich der zweiten Kammer. Wird der Vorschlag gebilligt; so gehet er an die erste Kammer. Genehmigt ihn diese; so legt sie ihm dem Könige vor, und benachrichtigt davon die zweite Kammer. Verwirft sie ihn; so eröffnet sie dies der zweiten Kammer. Wenn der König einen Vorschlag der Generalstaaten annimmt; so drückt er sich mit den Worten aus: „Der König willigt ein." Verwirft er ihn; so heißt es: „Der König wird in Ueberlegung nehmen."

Das Budget der Ausgaben muß die Beistimmung der Generalstaaten haben. Es wird von dem Könige der zweiten Kammer vorgelegt. Das Budget wird in zwei Theile getheilt. Der erste Theil enthält alle ordentliche, feste und bestehende Ausgaben, die sich besonders auf den Friedenszustand beziehen; der zweite Theil die außerordentlichen, unvorhergesehenen und ungewissen Aus-

gaben, welche vorzüglich zur Zeit des Krieges nach den Umständen bestimmt werden müssen. Der erste Theil soll, nach der Annahme von den Generalstaaten, auf zehn Jahr, der zweite nur auf ein Jahr gelten. — Der König läßt jährlich den Generalstaaten eine genaue Berechnung der Anwendung der öffentlichen Gelder vorlegen.

4) Von den Provinzialstaaten *).

Die Staaten der Provinzen bestehen aus den von den drei Ständen erwählten Mitgliedern: des Adels (oder der Ritterschaft), der Städte, und der Landschaft. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Provinzialstaaten, so wie die von jedem Stande zu erwählende Anzahl, wird von dem Könige nach dem Gutachten einer Commission bestimmt, welche er in jeder Provinz ernennt.

Die Adlichen jeder Provinz können, nach ihrem Befinden, einen ritterschaftlichen Verein bilden. Geschieht es; so unterwerfen sie ihre Reglements der Genehmigung des Königs, so wie derselbe über die erste Zusammenberufung desselben, und über die Zulassung zu demselben entscheidet.

Jede Stadt hat ein Wahlcollegium, das jedes Jahr sich versammelt, um zu den erledigten Stellen im Staatsrathe zu ernennen. Die stimmfähigen Einwohner jeder Stadt ernennen zu den erledigten Stellen in den Wahlcollegien. Die Reglements jeder

*) Unter allen neuen Verfassungen des jüngern Europa scheint die niederländische die wichtige Aufgabe: in welchem Verhältnisse die Provinzialstände zu den Reichsständen stehen sollen, am umschießendsten und glücklichsten gelöset zu haben.

Stadt bestimmen die Quote der directen Steuer, welche man bezahlen, und die andern Eigenschaften, welche man haben muß, um stimmfähig zu seyn.

Man kann nicht zu gleicher Zeit Mitglied der Staaten von mehr als einer Provinz seyn.

Der König ernennt in allen Provinzen Commissaire, die Vollziehung der Gesetze zu sichern, und über die Interessen des Königreiches und der Provinzen zu wachen. Sie haben den Vorsitz in der Versammlung der Provinzialstaaten, und der aus ihrer Mitte zu ernennenden Deputationen.

Die Provinzialstaaten versammeln sich jährlich wenigstens einmal, und zwar auf königliche Zusammenberufung. Jeder Beschluß derselben wird nach der absoluten Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Provinzialstaaten unterwerfen die Kosten ihrer Verwaltung dem Könige, der sie, im Falle der Genehmigung, ins allgemeine Budget der Staatsausgaben aufnimmt.

Die Provinzialstaaten ernennen in oder außerhalb ihrer Mitte die Mitglieder der zweiten Kammer der Generalstaaten. Sie erwählen dieselben, so weit es möglich ist, aus den verschiedenen Theilen der Provinz.

Die Provinzialstaaten sind beauftragt mit der Vollziehung der Gesetze, welche den Schutz der verschiedenen Gattungen des Cultus, den öffentlichen Unterricht, die Wohlthätigkeitsanstalten, die Aufmunterung des Ackerbaues, des Handels und der Gewerbe betreffen. Sie haben alles unter sich, was mit der innern Verwaltung und Oekonomie ihrer Provinz zu-

sammenhängt. Ihre Verordnungen und Reglements müssen aber, bevor sie vollzogen werden können, die königliche Genehmigung erhalten haben. Sie halten darüber, daß die freie Einfuhr und Ausfuhr und der Transito der Waaren und Güter nur den, in den Gesetzen begründeten, Beschränkungen unterliegen. Sie vermitteln die Streitigkeiten der Localbehörden. — Der König kann diejenigen Verhandlungen der Provinzialstände, welche den Gesetzen oder dem allgemeinen Interesse zuwider seyn sollten, suspendiren oder annulliren. — Die Provinzialstände thun dem Könige Vorschläge zur Unterhaltung oder Vollendung der Arbeiten und Anstalten, welche sie für ihre Provinz nützlich glauben. Sie können zu gleicher Zeit die Mittel vorschlagen, den Aufwand ganz oder zum Theile auf Kosten der Provinz herbeizuschaffen. Im Falle der Genehmigung steht ihnen die Leitung der Arbeiten und der Verwaltung der Mittel zu, unter der Verpflichtung, Rechnung davon abzulegen. Sie können die Interessen ihrer Provinzen und der ihrer Verwaltung Anvertrauten bei dem Könige und den Generalstaaten unterstützen.

Die Provinzialstaaten ernennen aus ihrer Mitte eine Deputation, welche sowohl während der Dauer ihrer Sitzungen, als auch, wenn sie nicht versammelt sind, im Allgemeinen mit Allem beauftragt ist, was zur täglichen Verwaltung und zur Vollziehung der Gesetze gehört.

Die Localverwaltungen haben die vollständige und gänzliche Leitung ihrer besondern und häuslichen Interessen, wie diese durch Reglements bestimmt ist, welche die Provinzialstaaten verfertigen lassen, und der König bestätigt. Die Localverwaltungen sind gehalten, den Provinzialstaaten

ihr Budget der Einnahme und Ausgabe vorzulegen, und sich nach dem zu richten, was die Provinzialstaaten deshalb vorschreiben. Keine neue Gemeindeauflage kann ohne Bewilligung des Königs eingeführt werden.

Jeder Einwohner des Königreiches hat das Recht, geschriebene Petitionen an die competenten Behörden zu senden, wenn er es nur individuell, und nicht nomine collectivo thut. Das letztere steht blos den gesetzlich constituirten und als solchen anerkannten Corporationen, und nur über Gegenstände zu, welche zu ihrem Wirkungskreise gehören.

5) Von der Gerechtigkeitspflege.

Es soll für das ganze Königreich einen und denselben Codex des bürgerlichen, peinlichen und Handelsrechts, der Organisation der richterlichen Gewalt, und des bürgerlichen und peinlichen Verfahrens geben.

Niemand kann, wider seinen Willen, seinem natürlichen Richter entzogen, und niemand, außer wenn er auf frischer That ergriffen wird, anders, als Kraft eines Befehls seines Richters verhaftet werden, welcher motivirt seyn, und der verhafteten Person im Augenblicke der Verhaftung, oder unmittelbar nachher, vorgezeigt werden muß. — Wenn, bei außerordentlichen Umständen, die öffentliche Behörde einen Bürger verhaften läßt; so muß der, der den Befehl der Verhaftung gab, binnen 24 Stunden den Richter des Ortes davon in Kenntniß setzen, und spätestens in 3 Tagen die verhaftete Person an ihn abliefern.

Die Confiscation des Vermögens kann nie statt finden, um welches Verbrechens willen es auch sey.

Jedes Criminalurtheil, das auf Condemnation erkennt, muß das Verbrechen mit allen Umständen, welche es begründen, aussprechen, und die Artikel des Gesetzes anführen, welche die Strafe androhen. — Bei den Civilurtheilen werden die Gründe angegeben.

Jedes Urtheil wird in öffentlichem Gerichte ausgesprochen.

Es giebt für das ganze Königreich einen Obergerichtshof als oberstes Tribunal. Unter der Gerichtsbarkeit desselben stehen die Mitglieder der Generalstaaten, die Chefs der allgemeinen Verwaltungsdepartemente, die Staatsräthe und die Commissaire des Königs in den Provinzen, wegen aller während der Dauer ihres Amtes begangenen Vergehungen. — Der Obergerichtshof hat die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege im ganzen Königreiche. — Der König ernennt zu den erledigten Stellen des Obergerichtshofes aus einer dreifachen Liste, welche ihm die zweite Kammer überreicht; auch ernennt er den Präsidenten desselben aus seiner Mitte, und den Generalprocurator.

Es giebt einen Gerichtshof für einen oder mehrere Provinzen. Der König ernennt zu den erledigten Stellen aus einer dreifachen Liste, welche ihm von den Provinzialstaaten überreicht wird; auch ernennt er den Präsidenten und die Generalprocuratoren dieser Gerichtshöfe.

Die Verwaltung der Civiljustiz ist den Provinzialgerichtshöfen anvertraut.

Auf Lebenszeit werden ernannt: die Mitglieder des Obergerichtshofes, der Provinzialgerichtshöfe und der Criminaltribunale, so wie die Generalprocuratoren. Die Dauer der Functionen der andern Richter ist

durch das Gesetz bestimmt. Kein Richter kann seiner Stelle anders, als auf sein Ansuchen, oder durch ein Urtheil entsetzt werden.

Kriegsräthe und ein Oberkrieggerichtshof erkennen über alle Vergehungen der Land- und Seesoldaten. — Die ordentlichen Tribunale erkennen über alle wider eine Militairperson angestellte Civilklagen.

6) Von dem Cultus.

Die Freiheit der religiösen Meinungen ist Allen garantirt, und gleicher Schutz allen religiösen Gemeinden im Königreiche bewilligt.

Alle Unterthanen des Königs, ohne Unterschied des kirchlichen Glaubens, genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte, und sind zu allen und jeden Würden und Aemtern fähig.

Der König wacht darüber, daß die für die verschiedenen Gattungen des Cultus angewiesenen Summen, welche aus dem öffentlichen Schatze bezahlt werden, keine andere Anwendung erhalten, als die, für welche sie bestimmt sind. Der König wacht darüber, daß kein Cultus in der durch die Verfassung gesicherten Freiheit der Ausübung gestört werde. — Er wacht darüber, daß alle Gattungen des Cultus in dem Gehorsame verbleiben, welchen sie den Gesetzen des Staates schuldig sind.

7) Von den Finanzen.

Keine Auflage kann anders, als Kraft eines Gesetzes, eingeführt werden.

In Hinsicht der Abgaben findet kein Privilegium statt.

Alle Jahre wird die öffentliche Schuld, nach dem Interesse der Staatsgläubiger, in Berathung gezogen.

Es giebt für das ganze Königreich eine Rechnungskammer, beauftragt mit der Prüfung und Liquidation der jährlichen Rechnungen der allgemeinen Verwaltungsdepartemente, und aller, welche dem Staate Rechenschaft ablegen müssen. — Der König ernennt zu den erledigten Stellen derselben aus einer dreifachen Liste, welche die zweite Kammer der Generalstaaten ihm vorlegt.

8) Von der Vertheidigung des Staates.

Zufolge alter Gewohnheit und nach den Grundsätzen der Utrechter Union, ist eine der ersten Pflichten der Einwohner des Königreiches, zur Erhaltung der Unabhängigkeit und zur Vertheidigung des Staates die Waffen zu tragen.

Der König sorgt dafür, daß eine hinreichende Land- und Seemacht, welche durch freiwillige Dienstnehmung Einheimischer oder Fremder gebildet wird, beständig unterhalten werde, um in oder außer Europa zu dienen. — Fremde Truppen können nur mit gemeinsamer Uebereinstimmung des Königs und der Generalstaaten in Dienste genommen werden.

Unabhängig von dem stehenden Land- und Seeheere giebt es eine Nationalmiliz, von welcher in Friedenszeiten jährlich ein Fünftheil verabschiedet wird. Sie wird, so weit es möglich ist, durch freiwilliges Anwerben gebildet, in Ermangelung aber der hinreichenden Anzahl freiwillig Angeworbener, durch das Loos vollzählig gemacht. Alle am 1. Jan. jedes Jahres unverheirathete Einwohner, welche zu dieser Zeit das 19te Jahr erreicht und das 23ste noch nicht beendigt haben, nehmen an der Ziehung Theil. — In gewöhnlichen Zeiten wird

die Miliz jährlich einen Monat lang exercirt. Im Falle eines Krieges, oder bei außerordentlichen Umständen, kann der König die ganze Miliz berufen und versammelt halten. In keinem Falle kann die Miliz in den Kolonieen gebraucht werden; auch darf sie in keinem Falle, ohne die Einwilligung der Generalstaaten, die Grenzen des Königreiches überschreiten, außer bei dringenden Gefahren.

Alle Ausgaben, die auf die Heere des Staates sich beziehen, werden von dem öffentlichen Schatze getragen.

9) Von der Direction der Gewässer, Brücken und Straßen.

Der König hat die Oberaufsicht über die hydraulischen Werke, Brücken und Straßen ohne Unterschied. Es besteht eine Generaldirection derselben. Der König bestimmt, nachdem er die Provinzialstaaten gehört hat, und nach dem Gutachten des Staatsrathes, welche Arbeiten unter die Leitung des Staates gestellt werden sollen.

Die Provinzialstaaten haben die Aufsicht über die Kanäle, Fahrwasser, Seen, Gewässer, Brücken und Straßen, welche auf Kosten der Gesellschaften, Gemeinden oder Privatpersonen bestehen. — Sie haben in ihren Provinzen die Aufsicht über die Benutzung der Torfgruben, Steinbrüche, Steinkohlenlager und andere Gruben und Bergwerke, so wie über die Wässerungen, Eindeichungen und Austrocknungen.

Die an den Barrieren, Brücken und Schleusen bezahlten Zölle sind zur Unterhaltung und Verbesserung der Straßen, Brücken, Kanäle und schiffbaren Flüsse bestimmt. Der Ueberschuß, wenn einer da ist, bleibt für Ausgaben von derselben

Beschaffenheit in derselben Provinz aufgehoben; mit alleiniger Ausnahme der auf den großen Communicationswegen des Königreiches erhobenen Zölle, deren Ueberschuß zu denselben Zwecken da, wo es der König befiehlt, verwendet werden kann.

10) Von dem öffentlichen Unterrichte und den Wohlthätigkeitsanstalten.

Der öffentliche Unterricht ist ein beständiger Gegenstand der Vorsorge der Regierung. Der König läßt jährlich den Generalstaaten Rechenschaft ablegen von dem Zustande der obern, mittlern und niedern Schulen.

Da die Presse das zweckmäßigste Mittel ist, Aufklärung zu verbreiten; so kann jeder derselben sich bedienen, um seine Gedanken mitzutheilen, ohne eine vorgängige Erlaubniß nöthig zu haben. Allein jeder Verfasser, Drucker, Herausgeber oder Vertheiler ist für die Schriften verantwortlich, welche die Rechte der Gesellschaft oder eines Individuums verletzen.

Von der Verwaltung wohlthätiger Anstalten und der Erziehung der Armen wird ebenfalls den Generalstaaten jährlich Rechenschaft abgelegt.

11) Von den Veränderungen und Zusätzen zur Verfassung.

Wenn die Erfahrung zu erkennen gäbe, daß Abänderungen oder Zusätze zu der Verfassung nothwendig wären; so muß ein Gesetz sie mit Präcision bezeichnen, indem es zugleich ihre Nothwendigkeit ausspricht.

Dieses Gesetz wird den Provinzialstaaten zuge-

sandt, welche in der Frist, die es festsetzt, den ordentlichen Mitgliedern der zweiten Kammer der Generalstaaten eine gleiche Anzahl außerordentlicher Mitglieder hinzufügen, die auf dieselbe Art, wie die ersten, gewählt werden.

Die zweite Kammer kann keinen Entschluß über eine Abänderung oder einen Zusatz zu der Verfassung nehmen, wenn nicht zwei Drittheile der Mitglieder gegenwärtig sind.. Die Beschlüsse werden nach der Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen gefaßt.

Keine Abänderung in der Verfassung oder in der Successionsordnung kann während einer Regentschaft gemacht werden.

47.

5) Italien.

a) Geschichtliche Einleitung.

Da alle, seit dem Jahre 1797 bis zum Jahre 1814 in den einzelnen italienischen Staaten eingeführte, neue Verfassungen nach der Verzichtleistung Napoleons auf die Throne Frankreichs und Italiens (11. Apr. 1814) wieder erloschen sind, und, seit der Wiederherstellung der vorigen Ordnung der Dinge in Italien, nur im lombardisch-venetianischen Königreiche, im Kirchenstaate und in den jonischen Inseln constitutionelle Statute bestehen; so kann das positive öffentliche Staatsrecht jener wieder erloschenen Verfassungen Italiens blos geschichtlich gedenken, und den politischen Charakter derselben nur in kurzen Umrissen angeben.

Dazu kommt, daß, als Napoleons Herrschaft ihren höchsten Gipfel erreicht hatte, ein bedeutender

Theil Italiens dem eigentlichen Frankreiche selbst einverleibt war, — so namentlich Savoyen, Piemont, Nizza, Genua, Parma, Toskana und ein großer Theil des Kirchenstaats, mit der Stadt Rom, — in welchen Ländern, als Theilen Frankreichs, bis zum Jahre 1814 die vierte Verfassung Frankreichs galt, während, außer diesen Frankreich einverleibten Ländern, blos noch das Königreich Italien und das Königreich Neapel, als besondere, aber von Napoleon abhängige, Staaten bestanden. Selbst die jonischen Inseln gehorchten von 1807—1814 dem mächtigen Kaiser. Nur die unbedeutende Republik S. Marino und das unter brittischem Schutze stehende Königreich Sicilien waren im Genusse ihrer Selbstständigkeit geblieben.

Als im Jahre 1797 der älteste Freistaat Italiens, Venedig, zusammenstürzte, und seine Provinzen im Frieden zu Campo Formio zwischen Oestreich (zur Entschädigung für Belgien) und der cisalpinischen Republik getheilt wurden, fristete der Freistaat Genua, unter mehrmaligem Wechsel seiner Verfassungsformen *), sein politisches Daseyn bis zum

*) Ueber diesen Wechsel vergl. meine Europ. Constitt. Th. 3. S. 452 ff. — Die Veränderungen in der frühern aristokratischen Verfassung Genua's, welches den Namen ligurische Republik annahm, begannen mit der von Bonaparte und drei Deputirten Genua's am 6. Jun. 1797 abgeschlossenen Convention von Montebello, worin die aristokratische Staatsform in eine demokratische verwandelt, diese aber durch die Verfassungen vom 2. Dec. 1797, vom 26. Jun. 1802, und vom 1. Dec. 1802 mehrmals verändert, und namentlich durch die letztere theilweise den frühern Einrichtungen wieder angenähert ward.

4. Juny 1805, wo er Frankreich, und später (1814), nach den Beschlüssen des Wiener Congresses, den Staaten des Königs von Sardinien auf dem italischen Festlande einverleibt ward.

48.

Die verschiedenen — wieder erloschenen — Verfassungen der cisalpinischen Republik.

Der Besieger Italiens, besonders seit er die consularische Würde Frankreichs bekleidete, schien mit den Verfassungsformen Liguriens deshalb so oft zu experimentiren, um den Genuesen den ihnen gebliebenen Schatten der politischen Selbstständigkeit zu verleiden (weshalb bereits bei der Versammlung der Staatsconsulta der cisalpinischen Republik zu Lyon [Dec. 1801 und Jan. 1802] die daselbst anwesenden ligurischen Deputirten den ersten Consul nicht sprechen konnten, weil sie in die damals beabsichtigte Einverleibung Liguriens in Cisalpinien nicht willigen wollten, bis sie drei Jahre später, während Napoleons Anwesenheit zur Königskrönung in Mailand, um die Einverleibung Genua's in Frankreich bitten mußten). Dagegen meinte er es ernstlich mit der Selbstständigkeit, so wie mit der politischen Vergrößerung und Verstärkung seiner Lieblingsschöpfung in Italien, mit der cisalpinischen Republik, die im Jahre 1802 den Namen italienische Republik, und im Jahre 1805 den Namen Königreich Italien annahm. Dieser Staat erhielt von 1797 bis 1805 mehrere Verfassungsformen, welche zwar theilweise dem wechselnden politischen Charakter der französischen dritten und vierten Verfassung nachgebildet waren, in vielen wesentlichen Puncten aber von den einzelnen

Bestimmungen dieser für Frankreich geltenden Constitutionen sich unterschieden.

Schon am 20. Mai 1796 hatte Bonaparte, nach seinen ersten Siegen in Oberitalien über die Oestreicher und Piemontesen, die Freiheit der Lombardei ausgesprochen, und Anfangs aus den östreichischen Herzogthümern Mailand und Mantua die transpadanische, so wie aus den eroberten päpstlichen Legationen Bologna und Ferrara die cispadanische Republik gebildet, zu welcher er, nach Aufhebung des Waffenstillstandes mit dem Herzoge von Modena (8. Oct. 1796), Modena und Reggio schlug. Der Papst Pius 6 mußte im Frieden zu Tolentino (19. Febr. 1797) die Legationen Bologna, Ferrara und Romagna an die neue Republik abtreten, die auch Franz 2 bereits in den Friedenspräliminarien zu Leoben (16. Apr. 1797) als transpadanische, und, nachdem sie am 30. Jun. 1797 von Bonaparte ihre erste politische Gestaltung, ihre geographische Eintheilung in eilf Departemente und den Namen cisalpinische Republik erhalten hatte, im Frieden zu Campo Formio (17. Oct. 1797) als cisalpinische Republik, und zwar in dem Range des aufgelöseten Freistaates Venedig, anerkannte. Sie bestand, — bis zum Thalwege der Etsch, als der Grenze zwischen ihr und den östreichischen Besitzungen in Italien, — aus Mailand, Mantua, Modena, Reggio, Massa, Carrara, Bologna, Ferrara, Bergamo, Brescia, Crema, und aus den von der Schweiz getrennten Landschaften Veltlin, Cleven und Bormio.

Die Verfassung vom 30. Juny 1797 beruhte, wie ihr Vorbild, die dritte französische, auf dem

demokratischen Princip, mit ausgesprochener Volkssouverainetät und angenommenen Urversammlungen. Die gesetzgebende Gewalt ward geübt von zwei Räthen: einem großen Rathe von 80 bis 120 Mitgliedern und einem Rathe der Alten von 40 bis 60 Individuen, welche beide Räthe jährlich zum dritten Theile erneuert werden sollten. Dem Rathe der Alten stand es zu, die Beschlüsse des großen Rathes anzunehmen, oder zu verwerfen. Die vollziehende Gewalt lag in den Händen eines Directoriums von fünf Personen. In jedem Departement sollte eine Centralverwaltung, in jedem Bezirke eine Municipalverwaltung organisirt werden.

Kaum war aber der Stifter des cisalpinischen Freistaates nach Aegypten abgegangen, als der französische Gesandte Trouvé *) zu Mailand am 30. Aug. 1798 wesentliche Veränderungen in der Verfassung desselben vornahm. Er erklärte, die bisherige Verfassung sey nur eine Art von militärischer Anordnung, und von dem Volke auf keine Weise, weder durch unmittelbare Annahme, noch durch Ernennung zu den öffentlichen Aemtern bestätigt gewesen. Er verminderte daher die Zahl der Deputirten und der Departemente, veränderte die Bestimmungen der gesetzgebenden Räthe, die Organisation der Gerichtshöfe u. s. w., worauf der große Rath dem Rathe der Alten diese Veränderungen bekannt machte. Allein bald darauf (19. Oct. 1798) veränderte der Obergeneral des französischen Heeres in Italien, Brune, die von Trouvé gemachten Einrichtungen, indem er verschiedene Mitglieder der gesetzge-

*) Allg. Zeit. 1798, die Nummer vom 19. Sept.

benden Räthe und des Directoriums absetzte, und andere an deren Stelle ernannte. Doch mißbilligte das französische Directorium diesen Schritt öffentlich, und der französische Regierungscommissair Rivaud erklärte den Cisalpiniern in einer Proclamation *): „Ihr sollt unabhängig und frei seyn; das ist der Wunsch der Natur; das ist der Wunsch des französischen Volkes. Ihr sollt in Rücksicht auf die Grundgesetze eurer Republik das Recht ausüben, welche euch eure Souverainetät ertheilt."

49.

Die Verfassung der italienischen Republik vom Jahre 1802.

Die neue politische Gestaltung Cisalpiniens ward aber durch den im Jahre 1799 erneuerten Krieg verhindert, und die Republik selbst, nach dem Vordringen der Oestreicher und Russen in Oberitalien, aufgehoben, bis Bonaparte's Sieg bei Marengo (14. Jun. 1800) sie von neuem ins Leben rief. Oestreich erkannte sie zum zweitenmale im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) an, nach welchem der Thalweg der Etsch ihre Grenzen gegen die Besitzungen Oestreichs in Italien bildete. Eine Staatsconsulta derselben, bestehend aus 450 Personen und von dem ersten Consul Frankreichs nach Lyon berufen, legte der Republik den Namen der italienischen bei, ernannte den ersten Consul zu ihrem Präsidenten, und gab (28. Jan. 1802) dem Staate eine neue Verfassung. Diese Verfassung unterschied sich von der französischen Verfassung des Jahres 1799 durch viele Eigenthüm-

*) Allg. Zeit. 1798, vom 26. Dec.

lichkeiten, die in der Geschichte der neueuropäischen Verfassungen nicht übergangen werden dürfen. Denn, nachdem sie Eingangsweise die römisch-katholische apostolische Religion als Staatsreligion aufgestellt, und ausgesprochen hatte, daß die Souverainetät auf der Gesammtheit der Bürger beruhe, erklärte sie drei Wahlcollegia, — das Collegium der Grundeigenthümer, das der Gelehrten, und das der Kaufleute — für das erste Organ der Nationalsouverainetät. Auf die Einladung der Regierung versammelten sich diese Collegia wenigstens einmal aller zwei Jahre, um ihre Zahl zu ergänzen, und um die Mitglieder der Staatsconsulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Cassationsgerichte, und die Rechnungscommissarien zu ernennen. Das Collegium der Grundeigenthümer bestand aus 300 Bürgern, welche aus liegenden Gründen ein jährliches Einkommen von 6000 Lire haben mußten; das Collegium der Gelehrten aus 200 Bürgern, die unter den berühmtesten Männern aus allen Arten von Wissenschaften und freien oder mechanischen Künsten, oder aus den durch ihre Lehre in Kirchensachen, oder durch ihre Kenntnisse in der Moral, in der Gesetzgebung, in der Staatskunst und in der Staatsverwaltung ausgezeichnetsten Männern erwählt wurden; das Collegium der Kaufleute aus 200 Bürgern, die unter den im besten Credite stehenden Kaufleuten und durch die Wichtigkeit ihres Gewerbes ausgezeichnetsten Fabricanten gewählt wurden. — Außerdem bestand eine Censur, gebildet aus 9 Grundeigenthümern, 6 Gelehrten und 6 Kaufleuten, frei gewählt von diesen drei Collegien aus ihrer Mitte. Diese Censur ernannte, nach den von den Collegien

ihr zugesandten Verzeichnissen, zu den oben aufgeführten Staatsämtern nach der absoluten Stimmenmehrheit; sie untersuchte die Anklagen der verfassungswidrigen Handlungen und der Verschwender des Staatsvermögens, sobald zwei Collegia erklärt hatten, daß die Anklage berücksichtigt werden solle; auch konnte sie der Regierung unmittelbar, doch geheim, zu erkennen geben, ein Beamter habe das Zutrauen der Nation verloren, oder das Staatsvermögen verschleudert. Es gab einen Präsidenten, gewählt auf zehn Jahre, einen Vicepräsidenten, einen Staatsrath, Minister mit Verantwortlichkeit, und einen Gesetzgebungsrath. Dem Staatsrathe, bestehend aus 8 Personen, stand es besonders zu, die diplomatischen Verträge, und alles zu prüfen, was auf die auswärtigen Angelegenheiten sich bezog. Die Minister wurden vom Präsidenten ernannt und konnten von ihm entlassen werden. Der Gesetzgebungsrath, gebildet aus 10 Bürgern und erwählt von dem Präsidenten, hatte eine berathende Stimme über die vom Präsidenten vorgeschlagenen Gesetzesentwürfe, die nur durch absolute Stimmenmehrheit gutgeheißen werden konnten, und war mit der Abfassung der Gesetzesentwürfe, und der Entwickelung ihrer Beweggründe beauftragt. Der gesetzgebende Körper endlich bestand aus 75 Personen, die 30 Jahre alt seyn mußten, und aller zwei Jahre zum dritten Theile erneuert wurden. Die Regierung berief den gesetzgebenden Körper jährlich zu einer zweimonatlichen Sitzung zusammen; sie konnte ihn auch vertagen. Die Mitglieder der Collegien, des Staatsrathes, des Gesetzgebungsrathes und die Minister hatten das Recht, den Sitzungen des gesetzgebenden Körpers auf der ihnen bestimmten Tribune

beizuwohnen. Der gesetzgebende Körper ernannte aus seiner Mitte eine Commission von wenigstens 15 Sprechern. Jeder von der Regierung überschickte Gesetzesentwurf ward dieser Commission mitgetheilt, die den Entwurf prüfte, darüber mit den Räthen der Regierung sich besprach, und sodann dem gesetzgebenden Körper ihr Votum zur Genehmigung oder Verwerfung des Gesetzesentwurfes vorlegte, worauf der Entwurf vor dem versammelten gesetzgebenden Körper von zwei Sprechern desselben und von zwei Räthen der Regierung debattirt, und über die Annahme oder Verwerfung desselben von dem gesetzgebenden Körper, mit geheimer Abstimmung und nach absoluter Stimmenmehrheit, entschieden ward. — Es bestand ein Cassationsgericht; Geschwornengerichte sollten nach zehn Jahren eingeführt werden. — Uebrigens galt kein bürgerlicher Unterschied, als der von der Verwaltung der öffentlichen Aemter ausging; es bestand die freie Ausübung eines jeden Gottesdienstes; Verhaftungen durften ohne den Befehl einer obrigkeitlichen dazu berechtigten Behörde nicht verfügt werden; es gab keine Privilegien für Handel und Kunstfleiß; es bestand ein Nationalinstitut und eine National-Oberrechnungskammer; kein bewaffnetes Corps durfte berathschlagen; kein Käufer von Nationalgütern durfte im Besitze gestört werden; die nicht verkauften Nationalgüter bildeten die Grundlage der Einkünfte für die Bischöffe, ihre Capitel, für die geistlichen Seminarien und die Pfarrer.

50.

Verfassung des Königreiches Italien seit 1805.

Diese Verfassung erfuhr, nach Napoleons Er-

nennung zum Könige von Italien, bereits mehrere Modificationen in dem constitutionellen Statut vom 27. März 1805, welche die königlichen Rechte, die Regentschaft und die Großbeamten des Königreiches betrafen; noch wichtigere aber in dem constitutionellen Statute vom 5. Juny 1805, durch welches die Bestimmungen der Verfassung in Hinsicht der drei Collegia, der Censur, des Staatsraths, des Gesetzgebungsraths und des gesetzgebenden Körpers bedeutend verändert wurden. —

Die Gültigkeit dieser Verfassung und der constitutionellen Statute bestand bis zu Napoleons Thronentsagung am 11. Apr. 1814. — Das Königreich Italien, wie es bis dahin bestanden hatte, ward auf dem Congresse zu Wien aufgelöset; Mailand aber, Mantua und Venedig kamen an Oestreich zurück. Der Kaiser Franz gab diesen italienischen Ländern am 7. Apr. 1815 den Namen: lombardisch-venetianisches Königreich, und theilte dasselbe in die beiden Gubernien von Mailand und Venedig. Das erste Gubernium umschließt die Provinzen: Mailand, Mantua, Cremona, Sondrio (Veltlin), Como, Bergamo, Brescia, Pavia und Lodi; das zweite die Provinzen: Venedig, Verona, Padua, Vicenza, Rovigo, Treviso, Belluno und Udine.

Am 24. Apr. 1815 unterzeichnete der Kaiser Franz die neue Verfassung dieses Königreiches, welche am 17. Mai zu Mailand bekannt gemacht ward.

51.

b) Politischer Charakter der Verfassung des lombardisch-venetianischen Königreiches vom 24. Apr. 1815.

Eingangsweise erklärte der Kaiser, es sey seine Absicht, Collegia von Männern aus den verschiedenen Klassen der Nation zu bilden, um die Wünsche und Bedürfnisse der Nation auf regelmäßigem Wege kennen zu lernen; deshalb habe er das Königreich in das Territorium von Mailand und das Territorium von Venedig eingetheilt, und für jedes eine Centralcongregation aufgestellt, wovon die eine in Mailand, die andere in Venedig ihren Sitz haben solle. Ueberdies werde in dem Hauptorte jeder Provinz, wo sich eine königliche Delegation befinde, eine Provinzialcongregation angeordnet.

Die beiden Theile der Verfassung handeln: 1) von den Centralcongregationen, und 2) von den Provinzialcongregationen.

Erster Theil.

Von den Centralcongregationen.

Sie sollen a) aus adlichen, b) aus nichtadlichen Güterbesitzern, und c) aus den Repräsentanten der königlichen Städte bestehen, und den Gouverneur des Territoriums, oder seinen Stellvertreter, zum Präsidenten haben.

Jede Provinz des Territoriums sendet einen adlichen und einen nichtadlichen Güterbesitzer zur Congregation.

Um in die Congregation eintreten zu können, müssen die Güterbesitzer das lombardisch-vene-

tianische Bürgerrecht (die Adlichen außerdem einen vom Kaiser bestätigten Adelsbrief), ein steuerbares Gut von wenigstens 4000 Scudi Werth, und 30 Altersjahre haben. — Ausgeschlossen sind alle Staatsbeamte und Geistliche; alle ihrer Vermögensverwaltung für unfähig Erklärte; alle, die nicht eine im Königreiche geduldete christliche Religion bekennen, und alle in einer bestandenen Criminalunterſuchung nicht für völlig unschuldig Erklärte.

Um in die Congregation eintreten zu können, müssen die Repräsentanten der königlichen Städte das Bürgerrecht, 4000 Scudi in liegenden Gütern, Fabriken oder im Handel, festen Wohnsitz in der Stadt, und 30 Altersjahre haben. Ausgeschlossen sind die Bankerottirer und die Gemeindebeamten, so lange sie im Dienste stehen.

Der Kaiser ernennt jedes Glied der Centralcongregation aus drei Personen, die von den bisher bevollmächtigten Corporationen vorgeschlagen werden.

Das Verfahren der Corporationen besteht darin, daß die Gemeinderäthe (nach der Vorschrift des Gesetzes vom 8. Jun. 1805) einen adlichen und einen unadlichen Besitzer aus ihrem Bezirke, die königlichen Städte aber drei Bürger aus ihrer Mitte wählen, und das Protocoll darüber der Provinzialverwaltung einsenden, welche die Namen der Vorgeschlagenen, nach den drei Klassen, in Tabellen bringt, mit Bemerkungen begleitet, und dem Gouverneur der Provinz zustellt, der dann an den Kaiser berichtet. In Zukunft sollen aber, im Falle der Ersetzung von Gliedern in der Centralcongregation, die Gemeinden ihre Wahlprotocolle an die Provinzialcongregationen richten, welche drei daraus der Centralcongregation vorschlagen. Die letztere legt ihre an-

rathende Wahl dem Kaiser zur wirklichen Ernennung vor. Die königlichen Städte schicken ihre Protocolle unmittelbar an die Centralcongregation.

Die Dauer der Amtsverrichtung der Congregationsglieder ist sechs Jahre; sie sind sogleich wieder wählbar. Doch soll, um nicht die Congregationen auf einmal aufzulösen, nach den ersten drei Jahren die Hälfte der adlichen und die Hälfte der nichtadlichen Güterbesitzer austreten. Außerdem behält der Kaiser sich vor, diejenigen Glieder auszustoßen, die sich des in sie gesetzten Zutrauens unwürdig bezeigen würden.

Die Glieder der Centralcongregation heißen Deputirte zur Centralcongregation, und erhalten, aus dem Territorio, 2000 Fl. jährliche Besoldung.

Die Centralcongregation soll sich beschäftigen: mit Vertheilung und Einregistrirung der vom Kaiser ausgeschriebenen außerordentlichen Steuern; mit Fortsetzung des noch nicht beendigten Steueranschlags der Districte; mit Untersuchung der Gemeindeausgaben und Lasten, und mit der Erörterung, welche Lasten die Städte und Gemeinden, welche die Provinzen, und welche das ganze Territorium tragen soll; mit Vertheilung der Militairleistungen auf das ganze Land, im Kriege wie im Frieden; mit Oberaufsicht auf Brücken, Dämme und Straßen, die nicht unmittelbar vom Staate verwaltet werden, so wie mit der Oberaufsicht über die Wohlthätigkeitsanstalten und die Verwaltung ihrer Einkünfte.

Der Kaiser erlaubt der Centralcongregation, ihm die Bedürfnisse, Wünsche und Bitten der Nation vorzutragen, und behält sich vor, sie um Rath zu fragen, wenn es ihm gut dünken wird.

Die Centralcongregation kann weder Verordnungen erlassen, noch Contributionen und Auflagen ausschreiben, noch in eigenem Namen eine gesetzliche, richterliche und vollziehende Gewalt ausüben. Sie muß über alle ihr anvertraute Gegenstände, so wie bei Auslegung bestehender Verordnungen, das Ergebniß ihrer Berathschlagungen dem Gubernium vorlegen, welches entweder bestätigt, oder, wo es dazu nicht berechtigt ist, die höchste Bestätigung einhohlt. Doch kann die Centralcongregation in dem Falle, wenn das Gubernium die Bestätigung abschlägt, sich unmittelbar an den Kaiser wenden.

Die Berathschlagungen werden nur nach erhaltener Bestätigung, und nur im Namen des Kaisers öffentlich bekannt gemacht.

Der Präsident bestimmt die Sitzungen der Congregation, vertheilt die Arbeiten, übergiebt die wichtigern einer Commission zur Berathschlagung, trägt die gewöhnlichen Geschäfte vor, und sammelt die Stimmen. Die absolute Mehrheit entscheidet das Concluſum.

Die Provinzialcongregationen können von den Centralcongregationen inſpicirt und controllirt werden, und müſſen ihnen in Verwaltungssachen, die nicht der Regierung vorbehalten sind, Gehorsam leisten. Sie erstatten Berichte an die Centralcongregation, und erhalten von derselben Decrete.

Zweiter Theil.

Von den Provinzialcongregationen.

Eine Provinzialcongregation wird in jedem Hauptorte einer Provinz eingesetzt. Der daselbst residirende königliche Delegat ist ihr Präsident.

Sie besteht, nach der Größe der Provinz, aus 4 — 6 — 8 Gliedern, zur Hälfte aus adlichen, zur Hälfte aus nichtadlichen Eigenthümern, und aus einem Repräsentanten für jede königliche in der Provinz gelegene Stadt.

Zur Aufnahme gehört, daß die Eigenthümer das Bürgerrecht (oder einen Adelsbrief), 2000 Scudi in liegenden Gütern, Wohnsitz in der Provinz, und volle 30 Jahre — die Städterepräsentanten aber das Bürgerrecht, Wohnsitz in der Stadt, 2000 Scudi in Gründen, Fabriken oder im Handel, und volle 30 Jahre haben.

Zur Ersetzung der Glieder der Provinzialcongregation reichen die Gemeinden ihre Vorschläge an die Provinzialcongregration ein, welche daraus drei Namen der Centralcongregation vorschlägt. Hat diese keine Einwendungen zu machen; so ist der zuerst Geschriebene ernannt, und das Gubernium bestätigt ihn. Bei eintretenden Einwendungen muß Bericht an den Hof erstattet werden.

In Hinsicht der Dauer, Erneuerung, Ausschließung oder Entlassung der Glieder der Provinzialcongregation gelten dieselben Grundsätze, wie bei der Centralcongregation.

Die Glieder der Provinzialcongregation heißen Deputirte zur Provinzialcongregation, und beziehen keinen Gehalt. Ihre Amtsgeschäfte betreffen: die Steuergeschäfte der Provinz; die ökonomische Verwaltung der Städte und Gemeinden, weshalb die Gemeinderäthe der Provinzialcongregation ihre Budgets jährlich einreichen müssen; Wasserbauten und Straßen, soweit sie den Provinzen obliegen, und die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten. — Ueber diese und andere Gegenstände der öffentlichen

Verwaltung können die Provinzialcongregationen motivirte Vorstellungen an die Centralcongregation einsenden, und diese entweder Gebrauch davon machen, oder als unbegründet zurücksenden.

52.

c) Geschichtliche Uebersicht der übrigen italischen Staaten.

Savoyen, Nizza und Piemont, die Provinzen des Königs von Sardinien auf dem Festlande Italiens, standen, so lange sie Frankreich einverleibt waren, unter den wechselnden Verfassungen dieses Reiches. Nach der Rückkehr des sardinischen Regentenhauses nach Turin im Jahre 1814, wurden sie aber, wie früher, ohne eine repräsentative Verfassung regiert; auch ward der Versuch, in Piemont die spanische Verfassung im Jahre 1821 einzuführen, nach dem Einrücken eines östreichischen Heeres aus der Lombardei, völlig zurückgewiesen.

Auf ähnliche Weise wurden in Toskana und Modena, nach der Rückkehr der verdrängten Regentenhäuser im Jahr 1814, die frühern Formen hergestellt; dasselbe galt von Parma, welches der vormaligen Kaiserin Frankreichs im Jahre 1814 auf Lebenszeit zugetheilt ward.

Der kleine Freistaat Lucca war bis zum Jahre 1799 den politischen Stürmen entgangen. Als aber der General Serrurier im Februar 1799 das Gebiet desselben besetzte, ward ihm eine Verfassung gegeben, welche der französischen Verfassung vom Jahre 1795 nachgebildet war, mit zweien Räthen von 48 und 24 Mitgliedern, und einem Directorium von 5 Personen. Allein mit den Siegen der Oestreicher und Russen in

Oberitalien kehrte auch für Lucca die vormalige Ordnung der Dinge bis zur Schlacht von Marengo (14. Jun. 1800) zurück, nach welcher eine, unter Frankreichs Mitwirkung bearbeitete, Verfassung am 26. Dec. 1801 als Staatsgrundgesetz eingeführt ward. Nach dieser Verfassung bestand die Regierung der Republik Lucca aus einem großen Rathe, einer Vollziehungs- und einer Verwaltungsbehörde. Der große Rath, bestehend aus 300 Bürgern, wovon 200 aus den reichsten Eigenthümern und 100 aus den angesehensten Kaufleuten, Gelehrten und Künstlern gewählt wurden, entwarf die Gesetze, ernannte die Mitglieder der Vollziehungs-, der Verwaltungsbehörde und der Gerichtshöfe, und ward aller fünf Jahre zum dritten Theile erneuert. Die Vollziehungsbehörde bestand aus 12 Aeltesten, welche aller zwei Monate aus ihrer Mitte einen Präsidenten, unter dem Titel: Gonfaloniere erwählten. Ihr stand die Initiative der Gesetze, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, und die Organisation der Vertheidigungsmittel zu. Sie ward jährlich zum vierten Theile durch den großen Rath erneuert. Der Verwaltungsrath führte die Aufsicht über die innern Angelegenheiten, über Rechtspflege, Polizei, Finanzen und bewaffnete Macht.

Diese Verfassung in Lucca erlitt aber eine bedeutende Veränderung, als, während Napoleons Anwesenheit zu Mailand, sein Schwager, der Fürst Bacciochi, Gemahl der Prinzessin Elisa, welchem er schon früher das Fürstenthum Piombino ertheilt hatte, auch zum Fürsten von Lucca ernannt, und deshalb vom Kaiser das constitutionelle Statut vom 23. Jun. 1805 unterzeichnet ward, durch welches die republikanische Staatsform in eine monar-

chische überging, so daß dem Fürsten ein Ministerium von zwei Individuen, ein Staatsrath, und ein Senat von 36 Mitgliedern beigegeben ward. — Diese Verfassung galt für Lucca bis zum Jahre 1814, worauf der Wiener Congreß dieses Fürstenthum der vormaligen Königin von Etrurien und deren Sohne zutheilte. Doch ward später von den europäischen Hauptmächten bestimmt, daß, nach dem Tode der Herzogin von Parma, Parma an das in Lucca regierende Haus, Lucca aber an Toskana fallen sollte.

53.

Der Kirchenstaat.

Der Kirchenstaat verlor unter dem Papste Pius 6 im Frieden von Tolentino (19. Febr. 1797) Avignon und Venaissin an Frankreich, und die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna an die cisalpinische Republik; allein die Selbstständigkeit dieses Staates schien gerettet und gesichert. Als aber in Rom (28. Dec. 1797), bei einem Auflaufe des Pöbels, der französische General Duphot vor der Wohnung des französischen Gesandten ermordet worden war, zog, befehligt von dem Directorium Frankreichs, der General Berthier aus Oberitalien nach Rom, und stiftete daselbst (15. Febr. 1798) eine römische Republik. Der hochbejahrte Papst Pius 6 ward nach Frankreich abgeführt, und starb (29. Aug. 1799) zu Valence. Der neugeschaffene Freistaat erhielt am 20. März 1798 eine eigene Verfassung, in welcher es nicht an Auffrischung alter Namen für die Nachbildung der damals in Frankreich geltenden Staatsformen fehlte. Die römische Republik, getheilt in acht Departemente, ward für eine und

untheilbar erklärt. Die Urversammlungen hießen Comitia, die Wahlversammlungen Tribus. Der gesetzgebende Körper zerfiel in zwei Räthe: den Senat von 32 Individuen, und das Tribunat von 72 Mitgliedern, so daß die Functionen des Senats die des damaligen Rathes der Alten in Frankreich, und die Functionen des Tribunats die des Rathes der Fünfhundert waren. Die fünf Mitglieder der vollziehenden Gewalt hießen Consuln; die Friedensrichter Prätoren; die Polizeibeamten Tribune der Censur. Der Nationalschatz stand unter drei Quästoren. Für Criminalfälle galten Geschworne.

Bald aber stürzte, bei den Siegen der Russen und Oestreicher in Oberitalien (1799), diese römische Republik zusammen. Die weltliche Macht des Papstes ward hergestellt, und Pius 7 (14. März 1800) von den zu Venedig versammelten Kardinälen gewählt. Ob nun gleich Pius (2. Dec. 1804) zu Paris den Kaiser Napoleon salbte; so entriß ihm dieser doch, nach eingetretenen Mißverständnissen zwischen beiden, zuerst (2. Apr. 1808) die Provinzen Urbino, Ancona, Macerata und Camerino, welche er mit dem Königreiche Italien verband, und unter die Verfassung desselben stellte, und später (17. Mai 1809) den letzten Theil der weltlichen Macht, als er den Rest des Kirchenstaates, mit der Stadt Rom, Frankreich selbst einverleibte, so daß die neue Verfassung Frankreichs auch auf diese vormaligen Theile des Kirchenstaates übergetragen ward.

Allein Nepoleons Thronverzichtung bewirkte die Herstellung der frühern Ordnung der Dinge im Kirchenstaate und die Rückkehr Pius 7 (24. Mai 1814) nach Rom. Die Beschlüsse des Wiener Congresses

(1815) gaben sogar die gesammten vormaligen Besitzungen des Kirchenstaates, mit alleiniger Ausnahme von Avignon und eines kleinen am linken Poufer gelegenen Theiles von Ferrara, dem Papste zurück. — Weil nun alle diese, zu dem politischen Ganzen des Kirchenstaates wieder vereinigten, Theile bis dahin unter Verfassungen gestanden hatten; so fand es der Papst Pius 7 gerathen, dem Kirchenstaate eine neue Gestaltung im Innern durch die Constitution vom 6. Jul. 1816 zu geben, welche zwar — schon nach der ganz eigenthümlichen Einrichtung eines geistlichen Staates — mit den übrigen neuen Verfassungen in Europa nicht zusammengestellt werden kann, die aber für die zeitgemäße Gestaltung der wesentlichsten Verhältnisse des innern Staatslebens sehr zweckmäßige Vorschriften enthielt, und, außer der Eintheilung des Staates in 17 Delegationen (Provinzen), namentlich die Einrichtung des Gemeindewesens, der Gerichrshöfe, und des Finanzwesens, so wie die Bestimmung der bürgerlichen und politischen Rechte enthielt. — Den Delegaten (Statthaltern der Provinzen) ward eine berathende Congregation von vier Personen zugeordnet; doch erhielt blos der Delegat die entscheidende Stimme. Alle Gerichtsbarkeit der Barone hörte auf; ihre Beamten wurden den päpstlichen Delegaten untergeordnet. Die Besitzer der Güter der wiederhergestellten kirchlichen Corporationen sollten vom Staate entschädigt, und diese Entschädigung zur Staatsschuld geschlagen werden. Es wurden vier Appellationsgerichte errichtet; die Folter ward abgeschafft; ein neues Gesetzbuch sollte ins Leben treten. Alle Frohndienste, Lehnsrechte und Lehnsabgaben sollten nicht wieder hergestellt, und die

Fischfang=, Jagd= und Bergrechte der Barone auf fremdem Boden aufgehoben werden. Den Delegaten ward die oberste Leitung der Provinzialverwaltung übertragen, doch mit Ausnahme der kirchlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, und der Verwaltung des öffentlichen Schatzes. — Dabei hatte der Papst im Eingange zu dieser Verfassung wörtlich erklärt, „daß, weil die lange Trennung mehrerer, (seit 1814) wieder zum Kirchenstaate gekommenen, Provinzen ein Aufhören der alten Einrichtungen veranlaßt habe, es beinahe unmöglich geworden wäre, die vormals bestandene Ordnung daselbst wieder einzuführen." — Demungeachtet erklärte der Papst Leo 12 in einem Motuproprio, (5. Oct. 1824) die Verfassung seines Vorgängers in mehrern Puncten für unvollkommen, worauf er die Revision derselben einer Commission übertrug, deren Arbeiten von einer Congregation von Kardinälen gebildet ward. In dieser neuen Form wurden namentlich dem Adel alle die Vorzüge wieder gegeben, „welche er in allen civilisirten Staaten genieße", besonders aber ward „die bischöffliche Gerichtsbarkeit in den Glanz und die Vorrechte wieder eingesetzt, womit Benedict 14 sie begabt habe." — Die Herstellung des Ordens der Jesuiten war (7. Aug. 1814), so wie die Herstellung der Inquisition im Kirchenstaate (15. Aug. 1814) bereits von Pius 7 geschehen.

54.

Königreich beider Sicilien.

α) Verfassung Neapels vom Jahre 1808.

Der König beider Sicilien, Ferdinand 4, stand

seit dem Jahre 1793 auf der Seite der Verbündeten gegen Frankreich, bis er, nach Bonaparte's Siegen in Oberitalien, einen Frieden (10. Oct. 1796) mit der Republik Frankreich abschloß, der ihm keine Opfer kostete. — Er erneuerte aber den Kampf, nachdem Nelson die französische Flotte bei Abukir geschlagen hatte, durch das Vordringen eines neapolitanischen Heeres in den Kirchenstaat (Nov. 1798), welcher damals von dem Directorium Frankreichs als römische Republik gestaltet worden war. Allein Championet besiegte die Neapolitaner, führte sein Heer nach Neapel, und stiftete daselbst, nach Ferdinands Abreise nach Palermo, (25. Jan. 1799) die parthenopeische Republik, die aber, nebst der von ihm eingesetzten einstweiligen Regierung, nach den Siegen der Russen und Oestreicher in Oberitalien während des Sommers 1799, wieder zusammenstürzte. Ferdinand 4 kehrte nach Neapel zurück, und schloß später, nachdem Bonaparte erster Consul geworden war, (28. März 1801) zu Florenz Frieden mit Frankreich.

Als aber eine neue Coalition im Jahre 1805 gegen Frankreich sich bildete und der Krieg im Spätjahre begann, schloß zwar Ferdinand (Sept. 1805) für Neapel einen Neutralitätsvertrag mit Napoleon; doch erschienen russisch-brittische Landungstruppen in Neapel, um das französische Heer in Oberitalien im Rücken anzugreifen. Deshalb erklärte Napoleon, nach Unterzeichnung des Friedens von Preßburg, am 27. Dec. 1805: die Dynastie Bourbon habe in Neapel aufgehört, zu regieren. Ein französisches Heer besetzte Neapel, und Napoleons Bruder, Joseph, ward von ihm (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien ernannt, während die Dynastie Bourbon Sicilien unter dem Schutze der Britten be-

hauptete. Als aber Napoleon seinen Bruder Joseph (6. Jun. 1808) zum Könige von Spanien, und seinen Schwager Joachim Murat, bis dahin Großherzog von Berg, zum Könige von Neapel (15. Jul. 1808) ernannte, unterzeichnete Joseph, noch zu Bayonne, am 20. Jun. 1808 die neue Verfassung des Königreiches Neapel, welche auch Napoleon bestätigte, Joachim Murat aber nicht ins öffentliche Staatsleben eintreten ließ.

Die Hauptbestimmungen dieser Verfassung waren: die römisch-katholische Religion ist die Religion des Staates. Die Krone ist erblich in der geraden männlichen Nachkommenschaft; doch verwaltet die Königin, während der Minderjährigkeit des Königs, die Regentschaft. Es besteht ein Staatsrath, der wenigstens aus 26 und höchstens aus 36 Mitgliedern gebildet und in vier Sectionen (der Justiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges und der Marine) getheilt wird. Das Nationalparlament besteht aus 100 Mitgliedern, getheilt in 5 Bänke: der Geistlichkeit, des Adels, der Grundbesitzer, der Gelehrten und der Kaufleute. Jeder Bank stehen 20 Stellen zu. Die Mitglieder der geistlichen Bank sind es auf Lebenszeit. Die Adlichen müssen wenigstens 10,000 Ducaten jährliche Einkünfte haben; sind aber Mitglieder des Parlaments auf Lebenszeit. Die Grundeigenthümer werden von den Wahlcollegien, und zu jeder Sitzung neu ernannt. Die Mitglieder der gelehrten Bank werden von dem Könige, aus der ihm von der Universität, den Akademieen, dem Cassationshofe und den Appellationsgerichtshöfen vorgelegten dreifachen Liste, auf Lebenszeit ernannt. Die Mitglieder der Bank der Kaufleute ernennt der König

zu jeder Sitzung von neuem, aus den von den Wahlcollegien der Kaufleute ihm übergebenen Listen. — Die Sitzungen des Nationalparlaments sind geheim. Die Meinungen können weder gedruckt, noch sonst verbreitet werden. Jede Bekanntmachung oder Mittheilung, welche durch das Parlament oder eins seiner Glieder geschähe, wird als eine aufrührerische Handlung betrachtet. — Die Vertheilung der Steuern und die Veränderungen im bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche werden den Berathschlagungen des Parlaments unterworfen.

Joachims Herrschaft über Neapel endigte im Jahre 1815, ohne daß diese Verfassung zur Gültigkeit gelangt wäre, und Ferdinand der 4 kehrte, nach Murats Besiegung durch die Oestreicher, aus Palermo nach Neapel zurück.

55.

β) Verfassung Siciliens vom Jahre 1812.

Während der Zeit, daß Murat über Neapel regierte, behauptete sich die Dynastie Bourbon im Besitze Siciliens unter dem Schutze der Britten. Doch ward der brittische Einfluß der regierenden Familie so lästig, daß die Königin Karoline (1811), nachdem sich ihre Enkelin, die Erzherzogin Maria Luise von Oestreich, mit Napoleon vermählt hatte, die Räumung Siciliens von den Britten verlangte. Da reisete Lord Bentinck selbst nach London, von wo er im July 1812 eine neue Verfassung für Sicilien mitbrachte, die er proclamirte, ohne daß sie doch, bei der Abneigung des regierenden Hauses gegen dieselbe, ins öffentliche Staatsleben eintrat.

Die Grundzüge dieser, der brittischen nach-

gebildeten, Verfassung waren: Das Lehnssystem hört, ohne Entschädigung dafür, völlig auf, und mit demselben alle Baronialgerichtsbarkeit, so wie alle Vortheile, Pflichten und Lasten, die mit dem Lehnssysteme zusammenhängen; doch dürfen die Familien die Feudaltitel beibehalten, und alle bisherige Feuda werden Allodia des jetzigen Besitzers. Alle Bürger Siciliens sind einander gleich an Recht und Stand, und einerlei Gesetzen unterworfen. Jeder sicilianische Bürger hat unumschränkte Erlaubniß, sich über ihm geschehene Ungerechtigkeit zu beklagen, ohne die richterliche Gewalt, Angeberei, Spione, oder irgend eine Rechenschaft zu fürchten; er hat das Recht, sich jeder Gewalt, die nicht von den Gesetzen anerkannt ist, zu widersetzen. Jeder Bürger Siciliens wird als Mitglied der gesetzgebenden Gewalt betrachtet, muß aber die Verfassung anerkennen, und, wenn er Einfluß auf die Gesetzgebung haben will, lesen und schreiben können, wozu ein Zeitraum von 18 Jahren verstattet wird, so daß im Jahre 1830 kein Sicilianer Wähler seyn darf, der nicht lesen und schreiben kann. Jeder hat das Recht, ohne Censur zu schreiben und zu drucken, was er irgend will; nur bleiben die Schriften, welche von der Religion handeln, einer vorläufigen Censur der Geistlichkeit unterworfen. Ferner soll es ein Verbrechen seyn, Schriften zu publiciren, welche etwas gegen die römisch-katholische Religion, gegen den König, welcher unverletzlich ist, gegen ein Individuum der königlichen Familie, gegen die Grundlage der Verfassung, (d. h. gegen die Trennung der Gewalten, gegen die Eintheilung des Parlaments in zwei Kammern, gegen das Recht der Kammer der Gemeinen, allein Steuervorschläge zu machen, gegen das

Recht des Parlaments, die öffentlichen Beamten zur Rechenschaft zu ziehen, und gegen das Recht jedes Sicilianers, nur durch die richterliche Gewalt verhaftet und bestraft zu werden,) enthalten. Eben so verbrecherisch sind Schriften, welche direct zum Ungehorsame gegen die Gesetze auffordern und verläumderischen Inhalts sind. — Das Parlament besteht aus zwei Kammern: der Pairs und der Gemeinen. Die Kammer der Pairs wird gebildet aus 61 geistlichen und 124 weltlichen Pairs, zusammen aus 185 Personen. Zu den geistlichen Pairs gehören die 3 Erzbischöffe, die 7 Bischöffe, die Aebte ꝛc., und zu den weltlichen Pairs die Fürsten, Herzoge, Marquis und Barone des Königreiches. Dem König steht frei, weltliche Pairs zu ernennen, sobald sie einen jener Titel und ein reines Einkommen von jährlichen 6000 Unzen (ungefähr so viel als Ducaten) besitzen. Die Kammer der Gemeinen wird gebildet aus den Repräsentanten der Bezirke, der Städte und der Universitäten. Die Insel Sicilien wird in 23 Bezirke getheilt, deren jeder zwei Repräsentanten, die Insel Lipari aber nur einen sendet. Von den Städten senden diejenigen, welche wenigstens 18,000 Einwohner haben, 2, Palermo 6, Messina und Catania 3, die übrigen über 6000 Einwohner Einen Repräsentanten. Alle Städte unter 6000 Einwohner sind in den Bezirken begriffen. Von den Universitäten sendet Palermo 2, Catania Einen Repräsentanten. Die Kammer der Gemeinen zählt 154 Individuen. Die Repräsentanten der Bezirke und der Städte müssen ein lebenslängliches Einkommen von jährlich 18 Unzen, die von der Stadt Palermo aber von 50 Unzen haben. — Den Präsidenten der Kammer der Pairs ernennt der

König; den Präsidenten der Kammer der Gemeinen wählt diese selbst. Dem Könige steht das Recht zu, das Parlament zusammen zu rufen, zu prorogiren und aufzuheben; doch muß er in jedem Jahre eins versammeln. Die gesetzgebende Gewalt gehört ausschließlich dem Parlamente. Jeder Steuervorschlag kann nur von der Kammer der Gemeinen ausgehen, und muß von der Kammer der Pairs entweder angenommen oder verworfen, darf aber nicht von ihr verändert werden. Alle übrige Gesetzesvorschläge können von beiden Kammern geschehen, so daß der andern Kammer das Verwerfungsrecht zusteht. — Alle öffentliche Beamte sind dem Parlamente verantwortlich. — Der König ist das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt. Er vertritt die sicilische Nation bei auswärtigen Mächten; er unterhandelt mit denselben, nur nicht gegen die sicilische Verfassung; er kündigt Krieg an und schließt Frieden; er ist Generalissimus aller Land- und Seemacht; er wählt einen Kabinetsrath und Staatsräthe, doch nur aus Sicilianern; er vergiebt alle Ehrenstellen im Civil und Militair und alle geistliche Würden, doch nur an Sicilianer; er übt das Begnadigungsrecht. Der König darf unter keinem Vorwande aus Sicilien sich entfernen, ohne Beistimmung des Parlaments. Thut er es, oder bleibt er länger aus, als der Urlaub des Parlaments verstattet; so ist der Thron erledigt, und wird durch den Nachfolger, oder durch die Wahl der Nation besetzt. Dafern der König das Reich von Neapel wieder erlangt, oder irgend ein anderes erwirbt; so soll er entweder dahin seinen Erstgebohrnen schicken, oder diesem seinen Thron in Sicilien überlassen; denn die Nation erklärt sich für unabhängig vom Königreiche Neapel.

In Ermangelung rechtmäßiger Erben in der jetzigen königlichen Familie, hat die Nation das Recht, einen König zu wählen; dieser muß aber den Vorschriften sich fügen, welche ihm die Nation machen wird.

56.

Fortsetzung.

γ) Ereignisse seit dem Jahre 1814.

Diese von Großbritannien dem Königreiche Sicilien aufgedrungene Verfassung mißfiel der königlichen Familie so, daß die Königin über Konstantinopel nach Wien abreisete, der König aber (16. Jan. 1812) die Regierung niederlegte, und sie seinem Sohne Franz übergab. Dieser sah sich genöthigt, dem Lord Bentinck den Oberbefehl über die Heere Siciliens zu übertragen, und die neue Verfassung anzunehmen.

Als aber Napoleon auf die Throne Frankreichs und Italiens verzichtet hatte, übernahm Ferdinand 4 (2. Jul. 1814) die Regierung wieder, und hob (23. Jul.) die von Großbritannien vorgeschriebene Verfassung, zugleich mit dem bisherigen sicilischen Parlamente, auf. — Nach Murats Besiegung durch die Oestreicher (1815), gab die Wiener Congreßacte Neapel an Ferdinand zurück. Bevor er aber Palermo verließ, versammelte er die beiden Kammern des sicilischen Parlaments, und ließ ihnen (16. Mai 1815) den Entwurf einer neuen Verfassung vorlegen, welche sich theils der constitutionellen Charte Frankreichs, theils der brittischen Verfassung annäherte. Allein diese Verfassung trat, nach Ferdi-

nands Abreise nach Neapel, nicht ins öffentliche Staatsleben ein.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Verfassungsentwurfes vom 16. Mai 1815 waren: Die Religion des Staates ist ausschließlich die römisch-katholische. — Es bestehen zwei Kammern: die der Pairs, und die der Gemeinen. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich vom Könige und den beiden Kammern geübt. Der König hat die Initiative der Gesetze; doch werden die Gesetzesvorschläge in den Kammern erörtert, und frei nach der Stimmenmehrheit beschlossen. Es hängt vom Könige ab, ob der Gesetzesvorschlag an die Kammer der Pairs, oder an die Kammer der Gemeinen gebracht werden soll. Jede Kammer ist befugt, den König zu bitten, über welchen Gegenstand ein Gesetzesvorschlag zu machen sey, und was er enthalten solle. — Die Pairskammer besteht aus allen bisherigen Pairs. Der König ist berechtigt, so viele weltliche Pairs zu ernennen, als ihm gutdünkt; nur müssen sie Sicilianer seyn, und ein reines Einkommen von 2000 Unzen haben. Die Pairs haben mit 25 Jahren Eintritt in die Kammer, und mit 30 Jahren eine berathschlagende Stimme. Alle Prinzen des Hauses sind Pairs. In der Pairskammer sollen sechs Rechtsgelehrte sitzen, vom Könige aus der Klasse der höchsten Magistratur gewählt, welche auf Lebenszeit alle Ehren und Rechte der Pairs genießen. — Die Kammer der Gemeindevertreter wird nach der bisherigen (in der Verfassung von 1812 angegebenen) Art gebildet; doch ohne daß die Beamten der vollziehenden Macht ausgeschlossen werden können, wie dies auch im brittischen Par-

lamente statt findet. Jedes Mitglied der Kammer muß 33 Jahre alt seyn. Der König kann das Parlament zusammenberufen, vertagen und auflösen. Die vollziehende Gewalt steht dem Könige zu, der heilig und unverletzlich ist. Er ist der Oberbefehlshaber der Land- und Seemacht; er erklärt Krieg, und schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge; er ernennt zu allen bürgerlichen und Militairämtern. Die Minister und Staatsräthe sind verantwortlich. Der ausgedehnteste und feste Genuß der bürgerlichen Freiheit, der Sicherheit der Person und des Eigenthums wird vollständig verbürgt. Die Freiheit der Gedanken und der Presse wird mit den Vorsichtsmaasregeln aufrecht erhalten, welche (1814) Ludwig 18 in Frankreich zur Sicherung der öffentlichen Ruhe ergriff. Die Staatseinkünfte bestehen in ordentlichen und außerordentlichen Steuern. Die ersten bilden das bleibende Staatseinkommen; sie dienen zur Bezahlung der Staatsgläubiger, der Civilliste, der Land- und Seemacht, der Magistratur und Beamten. Sind sie einmal mit Einstimmung der Kammern festgesetzt und vom Könige bestätigt; so kann man in der Folge ihren Betrag nicht mehr abändern; sie müssen aber aller vier Jahre in den ersten Sitzungen eines neuen Parlaments bestätigt werden. Die Steuern der zweiten Art bestehen in Hülfsgeldern, die in Gesetzesform vergebracht, und frei von den Kammern, für die von ihnen festgesetzte Zeit, bewilligt werden. Die Civilliste wird für die ganze Dauer der Regierung von dem ersten Parlamente bewilligt, das nach der Thronbesteigung des neuen Königs zusammentritt. Der Finanzminister ist verpflichtet, jährlich dem Parlamente einen vollständigen Bericht über Einnahme und

Ausgabe vorzulegen, welcher gedruckt und bekannt gemacht werden soll. Die Feudalität, so wie die feudalen Gerichtsbarkeiten und Rechte bleiben abgeschafft, in Folge des Parlamentsbeschlusses vom Jahre 1812. Alle Staatsämter können blos von Sicilianern bekleidet werden.

57.

Fortsetzung.

Nach der Rückkehr Ferdinands 4 nach Neapel, erfolgte eine Erklärung (8. Dec. 1816), in welcher er seine gesammten Besitzungen diesseits und jenseits der Meerenge von Messina zu einem vereinigten Reiche erhob, und „in Gemäßheit des Tractats von Wien" den Titel: Ferdinand 1, König des Reiches beider Sicilien, annahm.

Dieser Erklärung folgte (12. Dec. 1816) ein organisches Gesetz für die gesammte Monarchie, worin der König „die von seinen erlauchten Vorfahren den Sicilianern verliehenen Privilegien bestätigte," und die sämmtlichen geistlichen und bürgerlichen Aemter in Sicilien jenseits der Meerenge ausschließend mit eingebohrnen Sicilianern zu besetzen, die eingebohrnen Sicilianer aber zu allen großen Staatsämtern der gesammten Monarchie zuzulassen versprach. Zugleich enthielt dieses Gesetz die Bestimmung: „Die Abschaffung des Feudalismus in Sicilen ist beibehalten, so wie auch in den Staaten diesseits der Meerenge." —

Die Vorgänge in Spanien, wo am 7. März 1820 der König Ferdinand 7 genöthigt ward, die von den Cortes am 19. März 1812 bekannt gemachte Verfassung anzunehmen, blieben nicht ohne Rück-

wirkung auf Neapel. Ein Theil des neapolitanischen Heeres beabsichtigte (2. Jul. 1820) dasselbe, und der König Ferdinand 4 sah sich genöthigt, (7. Jul.) auf Treue und königliches Wort zu versprechen, die Verfassung Spaniens, doch mit den Modificationen anzunehmen, welche die auf constitutionelle Weise zusammenberufene Nationalrepräsentation des Königreiches darin zu machen für gut finden dürfte. — Ob nun gleich im October 1820 das Parlament zu Neapel zusammentrat, und die Modificationen bestimmte, unter welchen die spanische Verfassung in Neapel gelten sollte; so erklärte sich doch der zum Congresse nach Laybach berufene König Ferdinand 4 von dort aus gegen alle Schritte des Parlaments, und ein östreichisches Heer bewirkte im Frühjahre 1821 die Herstellung der vorigen Ordnung der Dinge im Königreiche. — Nach der Rückkehr des Königs nach Neapel, erschien daselbst (26. Mai 1821) eine Proclamation desselben wegen einer neuen Regierungsform. Es sollte ein Staatsrath aus sechs Staatsministern ohne Departement gebildet werden, in welchem die Staatssecretaire oder Directoren mit Portefeuille und Unterschrift dem Könige über die, ihre Departemente betreffenden, Geschäfte Bericht erstatten, und in welchem Rathe der König, oder der Herzog von Calabrien, oder ein Minister den Vorsitz führen sollte. Die Verwaltung Siciliens ward von der von Neapel getrennt. Unter dem Namen: Consulta di Stato, sollten zwei Staatskörper bestehen; der eine, gebildet aus wenigstens 30 Individuen, für Neapel; der andere zu Palermo, gebildet aus wenigstens 18 Mitgliedern, für Sicilien. Der Zweck und die Befugnisse dieser Staatsversammlungen wurden dahin bestimmt: ihr Gutachten über alle im

Staatsrathe vorgeschlagene Gesetzesentwürfe und Generalverordnungen, so wie über die bereits untersuchten Einnahme- und Ausgabe-Entwürfe, über die Verwaltung und Tilgung der öffentlichen Schuld, und über die Entäußerung, Vertauschung u. s. w. in Betreff der Kammer- und Staatsgüter zu geben. — In jeder Provinz sollte ein Provinzialrath die Summe der directen Auflagen unter die einzelnen Gemeinden vertheilen, und über andere Gegenstände berathschlagen, welche das Innere der Provinz, oder die öffentlichen und Wohlthätigkeits-Anstalten betreffen. Die Mitglieder des Provinzialrathes ernennt der König aus den bedeutendsten Grundeigenthümern der Provinz jedesmal auf zwei Jahre; auch soll, weil der König den Gemeinden die Verwaltung ihres Vermögens anvertrauen will, ein Gesetz über die Gemeindeverwaltung gegeben werden.

58.

Die jonischen Inseln.

Die sieben jonischen Inseln, welche gegenwärtig eine besondere Republik bilden, gehörten bis zum Jahre 1797 zu Venedig. Nach der Auflösung dieser Republik im Frieden von Campo Formio kamen diese Inseln an Frankreich, doch nur auf kurze Zeit; denn nach der Erneuerung des Krieges im Frühjahre 1799 besetzte eine vereinigte russisch-türkische Flotte dieselben. Am 21. März 1800 schlossen Rußland und die Pforte deshalb einen Vertrag zu Konstantinopel, nach welchem die sieben Inseln eine besondere Republik bilden, doch unter dem Schutze der Pforte stehen, und an diese aller drei Jahre 75,000 Piaster Schutzgeld entrichten sollten. Dabei übernahm Rußland

land die Gewährleistung der Integrität der neugestifteten Republik, und sandte derselben den Grafen Mocenigo als Bevollmächtigten. Unter russischem Einflusse ward am 6. Dec. 1803 die Verfassung dieses Freistaates bekannt gemacht. — Nach dieser Verfassung stand die Regierung der vereinigten Inseln dem constitutionellen Adel auf Corfu, Cephalonia, Zante, S. Maura, Cerigo, Ithaka und Paxo zu; die übrigen kleinen Inseln wurden, nach ihrer Lage, der einen oder der andern dieser größern Inseln untergeordnet. Die griechisch-orthodoxe Religion ward für die herrschende Religion des Staates erklärt; die römisch-katholische sollte hochgeachtet und geschützt, jede übrige aber blos geduldet werden. Die Familien, welche bis zum Ende des July 1803 zum Adel gehörten, blieben im erblichen Besitze desselben. Wer für die Zukunft in das Buch des Adels eingeschrieben seyn wollte, mußte auf den sieben Inseln und von christlichen Aeltern gebohren seyn, bestimmte Einkünfte haben, weder Kunst noch Handwerk treiben, keinen offenen Laden halten, und schreiben und lesen können. Mitglieder von Akademieen, die von dem Ertrage ihrer Gelehrsamkeit lebten, konnten ins Adelsbuch eingeschrieben, oder für regierungsfähig erklärt werden. — Die Souverainetät sollte einer Rathsversammlung von 240 Mitgliedern, und das Recht zu regieren der Gesammtheit des constitutionellen Adels zustehen. Vier aus demselben wurden zur Besorgung der Geschäfte ausgewählt; an der Spitze des Ganzen stand ein Präsident und der Bevollmächtigte Rußlands. —

Der letzte verließ aber die jonischen Inseln, als Rußland dieselben in den geheimen Bedingungen des Tilsiter Friedens (1807) an Napoleon überließ, wor-

auf (1. Sept.) Napoleon die Bewohner derselben für Unterthanen des französischen Kaisers, und die sieben Inseln selbst für eine der Regierungen erklärte, die von Frankreich abhingen. Die Verfassung vom Jahre 1803 ward im Ganzen beibehalten.

Allein anders gestaltete sich das Schicksal dieser Inseln nach Napoleons Verzichtung auf die Regierung. Im Namen der verbündeten Mächte nahm (17. Jun. 1814) der brittische General Campbell von ihnen Besitz, worauf ein am 5. Nov. 1815 zu Paris zwischen Großbritannien, Rußland, Oestreich und Preußen abgeschlossener Vertrag das politische Verhältniß der sieben Inseln dahin entschied, daß sie unter dem Namen: vereinigte Staaten der jonischen Inseln, einen unabhängigen, doch unter dem unmittelbaren und ausschließenden Schutze Großbritanniens stehenden, Staat bilden sollten.

Die Stimmung auf den jonischen Inseln schien aber der brittischen Leitung des Ganzen durch den Commissarius General Maitland nicht günstig zu seyn, wie selbst in dem brittischen Parlamente öffentlich zur Sprache gebracht ward, besonders als Maitland, auf Befehl aus London, (29. Mai 1816) den seit 1803 zu Corfu bestandenen Senat der sieben Inseln auflöfete, „weil derselbe irrig darauf beharre, als die repräsentirende Behörde aller sieben Inseln sich anzusehen."

Später ward am 28. Dec. 1817 die neue, vom damaligen Prinz-Regenten Großbritanniens unterzeichnete, Verfassung der vereinigten Inseln bekannt gemacht, ob sie gleich noch nicht eigentlich ins öffentliche Staatsleben dieser Republik

übergegangen zu seyn scheint, wie wenigstens aus manchen eigenmächtigen Schritten des brittischen Commissarius erhellte. — Nach dieser Verfassung ist die orthodoxe griechische Religion die herrschende; jede andere christliche Religion wird geschützt. Die Civilregierung besteht aus der gesetzgebenden Versammlung, dem Senate, und der Justizbehörde. Den Militairbefehl führt, nach dem Pariser Vertrage, der Oberbefehlshaber der brittischen Truppen. Die gesetzgebende Versammlung, bestehend aus 40 Individuen, wird gewählt von adlichen Wahlmännern; der Senat, welcher die vollziehende Gewalt bildet, und aus einem Präsidenten und fünf Senatoren besteht, wird aus der Mitte der gesetzgebenden Versammlung erwählt; die Mitglieder der Justizbehörde erwählt der Senat. Diese Wahlen sind gültig auf fünf Jahre. Der Präsident des Senats wird vom Könige von Großbritannien, als Protector der Republik, ernannt. Bei der Wahl selbst giebt der vom Könige angestellte Lord Obercommissarius die Zustimmung oder Verweigerung, so wie auch von demselben die außerordentliche Zusammenberufung und die Auflösung der gesetzgebenden Versammlung abhängt.

Nur schwer entschloß sich die Pforte, nach langen Unterhandlungen mit Großbritannien, die Einwohner der sieben Inseln als Schutzunterthanen Großbritanniens in dem Vertrage vom 24. Apr. 1819 anzuerkennen, wogegen Großbritannien die Festung Parga und deren Gebiet der Pforte überließ.

59.

6) Die Eidsgenossenschaft der Schweiz.

a) Geschichtliche Einleitung.

Wenn auch gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts in den 13 Cantonen der schweizerischen Eidsgenossenschaft nicht mehr der Geist waltete, der fünftehalbhundert Jahre früher über die politische Bildung dieses selbstständigen Freistaates entschieden hatte, und wenn auch unverkennbar mit dem Verschwinden dieses Geistes die Hülle desselben, die äußere Form dieses Freistaates, veraltet war; so stand doch den Franzosen kein Recht zu, diese Form eines benachbarten Staates zu stürzen, und in die innern Angelegenheiten einer als selbstständig und unabhängig von ganz Europa anerkannten Republik sich zu mischen. Die Eidsgenossenschaft hatte, während der ersten Jahre des Revolutionskrieges, beim richtigen Gefühle ihrer politischen Schwäche, eine Neutralität behauptet, die von der einen Seite eben so der Republik Frankreich, wie von der andern Seite der Eidsgenossenschaft, in Hinsicht der fast blos noch zwischen der Schweiz und Frankreich fortdauernden Handelsverbindungen, vortheilhaft war. Doch konnten die politischen Vorgänge in Frankreich nicht ohne Rückwirkung und Einfluß auf die Schweiz bleiben. Nothwendig betrachtete das in den größern und reichern Cantonen herrschende Patriciat die damals in Frankreich herrschende „Einheit, Freiheit und Gleichheit" mit Besorgniß, Erbitterung und Haß; dagegen blickten die mittleren Stände der Schweiz, die Vasallenländer, und alle, welche seit Jahrhunderten durch das Patriciat zurückgesetzt und gedrückt worden waren, mit Hoffnung und Er-

wartung auf die zu einem neuen politischen Daseyn verjüngte und über ihre Feinde siegreiche Nachbarnrepublik. In Augenblicken politischer Entscheidung ist kein Staat schlimmer daran, als der in seinen Grundformen veraltet, und in den Ansichten seiner Bürger entzweit ist. Nur dies erklärt, warum die Schweiz so bald besiegt und geplündert, und doch nur so schwer zu einer neuen zeitgemäßern Staatsform genesen konnte.

Schon hatte Bonaparte, der Besieger Italiens, die vormals zum Herzogthume Mailand gehörenden, dann aber (1513) mit Graubündten vereinigten Landschaften Veltlin, Cleven und Bormio (8. Oct. 1797) der neugestifteten cisalpinischen Republik einverleibt; schon besetzte (Dec. 1797) der General St. Cyr das Erguel (den kleinen, innerhalb der Grenzen der Schweiz gelegenen und zu den zugewandten Orten der Schweiz gerechneten, Theil des Bisthums Basel); schon wünschte die rings von französischem Gebiete umgebene Stadt Mühlhausen die Einverleibung in Frankreich; schon hatte la Harpe, ein gebohrner Waadtländer, gegen den Druck der Oberherren des Waadtlandes, gegen die Regierungen zu Bern und Freyburg, seine Landsleute veranlaßt, Vermittelung und Schutz bei dem Directorium Frankreichs zu suchen; als man in der Schweiz an die Erneuerung der ewigen Bünde dachte, und Bern mit unzeitigem Stolze gegen das Directorium Frankreichs sich erklärte. Denn unter den Einflüssen der mächtigen politischen Bewegungen in diesem Zeitalter hatte auch in der Schweiz eine bedeutende Parthei sich gebildet, welche eine Durchsicht und Verbesserung der Bundesverfassung beabsichtigte. Diesem innern Kampfe aber zwischen einer, auf Frankreich rechnenden, Parthei der Neuerer und der Parthei

hundert Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu seyn, werden zwei Wahlmänner ernannt. Die Wahlmänner wählen die Deputirten für den gesetzgebenden Körper, die Richter des obern Gerichtshofes, die Richter des Cantonsgerichts, die Mitglieder der Verwaltungskammer, die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter, und geben dem Directorium einen dreifachen Vorschlag zum Statthalter. — Die gesetzgebende Gewalt besteht aus zwei Räthen: dem Senate, der aus 4 Deputirten jedes Cantons und etlichen gewesenen Directoren, und dem großen Rathe, der aus 8 Abgeordneten jedes Cantons gebildet wird. Die gewesenen Directoren sind von Rechtswegen 4 Jahre Mitglieder des Senats, wenn sie nicht eine andere Stelle annehmen, oder sich ins Privatleben zurückziehen. Die Mitglieder des Senats werden aller zwei Jahre zum vierten Theile, des großen Raths aber aller zwei Jahre zum dritten Theile erneuert. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von vier Jahren, und die Mitglieder des großen Rathes, welche es sechs Jahre gewesen sind, erst nach zwei Jahren wieder erwählt werden. Die Sitzungen beider Räthe sind öffentlich; jeder Rath kann sich aber in ein geheimes Commité verwandeln. Der Senat genehmigt oder verwirft die Beschlüsse des großen Rathes. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungsdirectoriums, alles, was Pension, Frieden und Krieg betrifft, können aber, ohne einen Vorschlag des Directoriums, über diese Gegenstände nicht berathschlagen. Ferner bestimmen sie die Art, wie der Nationalschatz verwaltet, Rechnung darüber

abgelegt, und die Schatzmeister ernannt und verantwortlich gemacht werden sollen. — Die vollziehende Gewalt ist einem Directorium von 5 Mitgliedern übertragen, unter welchen das Präsidium aller drei Monate abwechselt. Jährlich tritt durch Wahl ein neues Mitglied ins Directorium. Das Loos entscheidet, welcher von beiden Räthen die jährliche Liste von fünf Candidaten verfertigt, aus welchen dann der andere Rath durch geheimes Stimmgeben den Director wählt. Die austretenden Directoren sind erst nach fünf Jahren wieder wählbar. Das Directorium sorgt für die innere und äußere Sicherheit des Staates, verfügt über die bewaffnete Macht, und kann jeden der beiden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betrachtung zu ziehen. Es führt die Unterhandlungen mit dem Auslande; doch gelten die von ihm abgeschlossenen Verträge nicht eher, als bis sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Commité untersucht und genehmigt worden sind. Das Directorium legt jährlich den gesetzgebenden Räthen Rechenschaft ab über die Verwendung der einem jeden Departemente angewiesenen Gelder. Dem Directorium steht zu: die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Officiere der Truppen, der Minister, der diplomatischen Agenten, der Statthalter in den Cantonen, des Präsidenten und des öffentlichen Anklägers des Obergerichtshofes, und der Obereinnehmer der Einkünfte der Republik. — Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter; er wird jährlich zum vierten Theile erneuert. Er richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe und des Directoriums; er richtet in letzter Instanz in Criminalsachen, welche Todesstrafe, Einsperrung, oder Landesverweisung auf

Lebenszeit nach sich ziehen; er cassirt auch in Civilsachen die Aussprüche der untern Gerichte, welche gegen die Competenz der Gerichtshöfe, gegen die vorgeschriebenen Formen und gegen den eigentlichen Sinn der Gesetze ertheilt worden sind. — In jedem einzelnen Canton sind die obersten Obrigkeiten: der Statthalter, das Cantongericht und die Verwaltungskammer. Der Statthalter vertritt die vollziehende Gewalt. Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Beamten in der Ausübung ihrer Aemter; er übermacht ihnen die Gesetze, wie auch die Befehle des Directoriums; er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an, kann aber selbst nichts bewilligen; er beruft die Urversammlungen und Wahlkörper zusammen; er hat das Recht, den Berathschlagungen der Verwaltungskammer beizuwohnen; er wacht für die innere Sicherheit, und übt das Recht der Gefangennehmung aus; er verfügt, auf den Befehl des Directoriums, über die bewaffnete Macht. Das Cantongericht, bestehend aus 13 von dem Wahlkörper ernannten Richtern, von welchen aller Jahre zwei austreten, spricht in erster Instanz in Hauptcriminalsachen, und in letzter Instanz in allen andern Criminalfällen und in Civil- und Polizeisachen. Die Verwaltungskammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die öffentliche Erziehung, die Finanzen, den Handel, die Gewerbe, die Lebensmittel, das Land- und Forstwesen, die Verpflegung der Armen, die Unterhaltung der Städte und der Landstraßen. Sie besteht aus einem Präsidenten und acht Beisitzern, von dem Wahlkörper erwählt. — Alle Abänderungen der Verfassung müssen von dem Senate vorgeschlagen, darauf von dem großen Rathe verworfen oder geneh-

migt, und im letztern Falle den Urversammlungen zugesandt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen. Wenn die Urversammlungen dieselben annehmen; so sind sie neue Fundamentalgesetze der Staatsverfassung.

61.

β) Die Verfassung vom 29. Mai 1801.

Die Erneuerung des Krieges im Jahre 1799 zwischen Oestreich und Frankreich ward das Grab der kaum gegebenen Verfassung. Schon vorher (Oct. 1798) besetzte ein östreichischer Heerestheil Graubündten, welches diejenigen verließen, die zur Vereinigung mit Helvetien gerathen hatten. Als der Kampf selbst den Boden der Schweiz erreichte, fochten Schweizer unter Oestreichs, und andere Schweizer unter Frankreichs Fahnen. Die helvetische Regierung hielt sich in Lucern nicht mehr sicher, und verlegte ihren Sitz (31. Mai 1799) nach Bern. Unter dem Schutze der östreichischen Waffen versuchten viele der vormaligen Obrigkeiten die Herstellung der alten Ordnung der Dinge *); doch erkannte man bald, daß das Volk nicht nach der vorigen Unterthänigkeit sich zurück sehnte. Nach Massena's Besiegung der Russen und Oestreicher bei Zürich (25. und 26. Sept. 1799) behaupteten die Franzosen in der ganzen Schweiz, und selbst in Graubündten, das Uebergewicht. In Bern beabsichtigte die Regierung eine neue Gestaltung des Ganzen; allein bei der unvereinbaren Verschiedenheit der politischen Meinungen der beiden

*) Vergl. Heinr. Zschokke, des Schweizerlands Geschichten für das Schweizervolk. Aarau, 1822. 8. S. 277 ff.

Hauptpartheien stürzten diese sich abwechselnd, „also daß keine lange am Ruder blieb, und keine dem Vaterlande half*)."

Der achtzehnte Brumaire zeigte seine Rückwirkung auf die Schweiz; denn am 7. und 8. Jan. 1800 löseten die gesetzgebenden Räthe zu Bern das Directorium auf, an dessen Stelle ein Vollziehungsausschuß von 7 Personen trat. Allein am 7. Aug. 1800 löste eben so eigenmächtig der Vollziehungsausschuß die beiden Räthe auf, und berief einen neuen gesetzgebenden, minder zahlreichen, Rath, der aus 43 Personen bestand. Die Regierung, bestehend aus fünf Personen, nannte sich Vollziehungsrath.

Bonaparte, damals erster Consul, hob (Nov. 1800), in der Nähe der Aussöhnung mit Oestreich, das der Schweiz lästige Bündniß mit Frankreich auf, und gab der Republik die Neutralität zurück; allein im Innern derselben dauerten die Reibungen der beiden Hauptpartheien fort, und allgemeiner Mißmuth herrschte über den traurigen Zustand der Finanzen. Da gingen Glaire, Rengger und Stapfer (Jan. 1801) nach Paris mit einem vom helvetischen Directorium ausgearbeiteten neuen Verfassungsentwurfe, der aber dem gesetzgebenden Rathe vorher nicht vorgelegt worden war. Der erste Consul, welcher im Frieden von Lüneville (9. Febr. 1801) die Anerkennung der helvetischen Republik von Oestreich bewirkt hatte, erklärte den drei Deputirten, die Schweiz bedürfe einer eigenthümlichen, ihr anpassenden, Verfassung; doch werde Frankreich in die Bildung derselben sich nicht mischen. Er billigte aber den ihm vorgelegten Verfassungsentwurf, der am 29. Mai 1801

*) Vergl. Heinr. Zschokke, S. 278.

vom helvetischen Directorium dem gesetzgebenden Rathe mitgetheilt ward.

Nach diesem Entwurfe sollte die Schweiz in 17 Cantone getheilt werden, und die besondere Verfassung der Cantone neben der allgemeinen Verfassung des ganzen Freistaates (ungefähr wie in Nordamerika) bestehen. Bern sollte die Hauptstadt des Staates seyn, und die höchste Gewalt aus einer Tagsatzung von 77 (aus den einzelnen Cantonen auf fünf Jahre gewählten) Abgeordneten, nebst einem, von der Tagsatzung gewählten, Senate von 23 Individuen, mit zwei abwechselnd ihm vorsitzenden, und von ihm selbst aus seiner Mitte gewählten, Landammännern bestehen. Die Würde eines Senators sollte fünf, die eines Landammanns zehn Jahre dauern. Der vorsitzende Landammann und vier gewählte Senatoren sollten den kleinen Rath bilden, und diesem die vollziehende Gewalt und die Ernennung zu allen Staatsämtern, so wie dem Senate die Initiative der Gesetze, der Tagsatzung aber die Annahme oder Verwerfung derselben zustehen. An die Spitze der einzelnen Cantone sollten Präfecte gestellt werden, beauftragt mit der Ordnungspolizei, der Vertheilung der Steuern, und dem Kirchen- und Schulwesen. Abgeschafft blieben das Patriciat, die geschlossenen Zünfte, und das vormalige Verhältniß der Unterthanenlande. Man gab die strenge politische Einheit auf, behielt aber die politische Gleichheit.

62.

γ) Die Verfassungsentwürfe vom 24. Oct. 1801 und vom Jahre 1802.

Schien gleich die Absicht bei dieser neuen Ver-

fassung versöhnend zu seyn; so konnte doch die Erbitterung der Partheien nicht beseitigt werden. Sie zeigte sich besonders nach dem Zusammentritte der allgemeinen Tagsatzung zu Bern (7. Sept. 1801). Bald siegte die eine, bald die andere Parthei, wie sich in der wechselsweisen Absetzung der obersten Staatsbehörden zeigte. Während Frankreich die Trennung des Walliserlandes von der Schweiz beabsichtigte und später durchführte, verließen (7. Oct. 1801) die Häupter der aristokratischen Parthei, Reding, Müller und von der Flue die Tagsatzung, und wandten sich, wie die demokratische Parthei, mit ihren Vorschlägen gleichfalls an den ersten Consul. Ob nun gleich, nach ihrer Entfernung, noch 13 andere Abgeordnete (17. Oct.) die Tagsatzung verließen; so beendigten doch die Zurückgebliebenen (24. Oct. 1801) einen neuen Verfassungsentwurf*), welcher (26. Oct.) angenommen, und darauf (27. Oct.) ein neuer Senat erwählt ward. An diesem Tage aber erklärten 13 Mitglieder des bisherigen gesetzgebenden Rathes der Tagsatzung, sie habe ihre Bestimmung überschritten, und ließen den Versammlungssaal der Tagsatzung besetzen. Es folgte (28. Oct.) die Auflösung der Tagsatzung, (3. Nov.) die Auflösung des ge-

*) Diese „Verfassung der allgemeinen helvetischen Tagsatzung" vom 24. Oct. 1801, deren damaliger Präsident Usteri sie unterzeichnete, stehet vollständig in d. Europ. Constitt. Th. 4. S. 395. Sie theilte die Schweiz in 19 Cantone, unterschied zwischen der besondern Verfassung der einzelnen Cantone und der allgemeinen Bundesverfassung, bestimmte eine Tagsatzung von 81 Abgeordneten aus allen 19 Cantonen, und einen Senat, der aus 2 Landammännern und 28 Räthen bestehen sollte.

ſetzgebenden Rathes, und die Annahme der Verfaſſung vom 29. Mai. Ein Ausſchuß von fünf Perſonen ſollte den neuen Senat ernennen. Reding ward (21. Nov. 1801) erſter Landammann. Allein die Beſetzung von Wallis durch die Franzoſen veranlaßte ihn, nach Paris zu reiſen. Getäuſcht durch die günſtige Aufnahme daſelbſt, ließ er durch ſeine Anhänger die Freunde der entgegengeſetzten Parthei aus allen öffentlichen Aemtern entfernen. Dies lag aber nicht in den Planen des erſten Conſuls, der in einem Schreiben an die Schweizer vom 6. Jan. 1802 ihnen die Bitte um die Vereinigung mit Frankreich ſehr nahe legte; denn „er habe bisher zu ihnen geſprochen, wie in den frühern Zeiten das Oberhaupt der galliſchen Völkerſchaften gethan haben würde, wo Helvetien einen Theil Galliens ausmachte.“

Dieſe Erklärung bewirkte, daß die einflußreichſten Männer von beiden Partheien bei der Beſetzung der Staatsämter in der Schweiz verſchmolzen wurden, und daß Männer beider Partheien zu einem neuen Verfaſſungsentwurfe (27. Febr. 1802) *) ſich vereinigten, welchen der Senat der Republik annahm. Nach demſelben ſollte die Schweiz, mit Einſchluß von Wallis, in 21 Cantone getheilt, ein Senat aus zwei Landammännern, zwei Statthaltern und 26 Räthen gebildet, und zur Initiative der Geſetze berechtigt werden, die Tagſatzung aber aus 52 gewählten Abgeordneten beſtehen, und dieſer das Recht der Annahme oder Verwerfung der Geſetze, und die Erklärung von Krieg und Frieden zukommen. Die vollziehende Gewalt ſollte auf dem kleinen Rathe beruhen, gebildet aus den beiden Landammännern,

*) Europ. Conſtitt. Th. 4. S. 409.

den beiden Statthaltern und sieben aus der Mitte des Senats gewählten Räthen.

Allein auch dieser Verfassungsentwurf mißfiel beiden Partheien; nur neun Cantone erklärten sich für ihn. Während Redings Abwesenheit, bewirkte Kuhn (17. Apr. 1802), im Einverständnisse mit dem französischen Gesandten, in dem kleinen Rathe die Rückkehr zur Verfassung vom 29. Mai, worauf Reding die Landammannwürde niederlegte, und 48 Notablen aus allen Cantonen (30. Apr.) zu Bern sich versammelten. Diesen Notablen ward von dem kleinen Rathe (3. Mai 1802) ein neuer Verfassungsentwurf vorgelegt, und von ihnen (20. Mai 1802) angenommen. Er näherte sich der Verfassung vom 29. Mai 1801 mit wenigen Abweichungen *). Nach ihm sollte eine Tagsatzung aus den Stellvertretern aller Cantone (auf 25,000 Seelen Ein gewählter Stellvertreter), ein Senat von 24 Mitgliedern, und ein Vollziehungsrath aus einem Landammann und zweien Statthaltern bestehen, und zwischen der besondern Verfassung der Cantone und der allgemeinen Verfassung der Gesammtheit des Staates unterschieden werden. Diese Verfassung ward (2. Jul. 1802) vom kleinen Rathe für das Staatsgrundgesetz der Schweiz erklärt, worauf (3. Jul.) der Senat und der erwählte Landammann Dolder ihre Aemter antraten. Darauf verließen (13. Jul.) die französischen Truppen die Schweiz. Als aber, unmittelbar nach dem Wegzuge derselben, allgemeine Unruhen, und selbst gegenseitige blutige Befehdungen, in den einzelnen Cantonen ausbrachen, in Graubündten (22. Aug.) die alte Verfassung der drei Bünde hergestellt, vom General An-

*) Europ. Constitt. Th. 4. S. 423.

dermalt die Stadt Zürich beschossen und die neueingesetzte Regierung nicht mehr anerkannt ward; da berief der erste Consul, dessen Vermittelung die Schweizer verlangt hatten, eine Deputation von beiden Partheien (36 von dem neuen, 15 von dem alten Systeme) nach Paris, welche, unter seiner Mitwirkung, die endliche Verfassung der Schweiz entwerfen sollte. Bonaparte hatte (4. Dec.) vier französische Senatoren (Barthelemy, Demeunier, Rödérer und Fouché) ernannt, die mit zehn Deputirten der Schweiz, fünf von jeder Parthei, die Verfassungsurkunden der einzelnen 19 Cantone, und die allgemeine schweizerische Bundesacte verhandelten, welche unter dem Namen der Mediationsacte (19. Febr. 1803,) von dem ersten Consul den helvetischen Deputirten mit der Erklärung übergeben ward: „Verlassen Sie dieselbe nicht; sonst bleibt mir nichts übrig, als die Schweiz mit Gewalt der Waffen zu bezwingen, oder mit Frankreich zu vereinigen."

63.

d) Die Mediationsacte vom 19. Februar 1803.

Die allgemeinen Verfügungen der Mediationsacte, die bis gegen das Ende des Jahres 1813 als Bundesvertrag der schweizerischen Eidsgenossenschaft galt, waren folgende: Die 19 Cantone der Schweiz (Appenzell, Argau, Basel, Bern, Freyburg, Glarus, Graubündten, Lucern, St. Gallen, Schafhausen, Schwyz, Solothurn, Tessin, Thurgau, Unterwald, Uri, Waadt, Zug und Zürich) sind mit einander verbündet in Gemäßheit der in ihren besondern Verfassungen festgesetzten Grund-

sätze. Sie garantiren einander wechselseitig ihre Verfassung, ihr Gebiet, ihre Freiheit und Unabhängigkeit, sowohl gegen die fremden Mächte, als gegen die Anmaßung eines einzelnen Cantons, oder einer besondern Faction. — Es giebt in der Schweiz keine Unterthanenlande mehr, keine Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen und Familien. — Jeder Schweizer Bürger ist befugt, in einem andern Cantone häuslich sich niederzulassen, und sein Gewerbe frei daselbst zu treiben. Er erwirbt die politischen Rechte, gemäß dem Gesetze des Cantons, in welchem er sich niederläßt; er kann aber nicht zugleich in zwei Cantonen die politischen Rechte genießen. — Die alten inländischen und auswärtigen Abzugsrechte sind abgeschafft; die freie Circulation der Lebensmittel, des Viehes und der Waaren ist garantirt; kein Octroi-, Eingangs-, Transito- oder Mauthrecht kann im Innern der Schweiz eingeführt werden. Jede Allianz eines Cantons mit einem andern Canton, oder mit einer fremden Macht ist untersagt. — Die Tagsatzung wechselt von einem Jahre zum andern in den sechs Cantonen: Freyburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Lucern. Der Landammann oder Bürgermeister des dirigirenden Cantons nennt sich zugleich Landammann der Schweiz. Die fremden Gesandten übergeben ihm ihre Creditive oder Zurückberufungsschreiben, und wenden sich an ihn für die Unterhandlungen. Der diplomatische Verkehr geht durch ihn. Bei Eröffnung der Tagsatzung giebt er die Nachweisungen, welche ihm in Betreff der innern und auswärtigen Geschäfte, die den Bund angehen, zugekommen sind. — Jeder Canton sendet zur Tagsatzung Einen Deputirten. Die Deputirten haben Instructionen und beschränkte

Vollmachten, und stimmen nicht gegen ihre Instructionen. Die 19 Deputirte, aus denen die Tagsatzung besteht, machen in den Berathschlagungen 25 Stimmen aus; denn die Deputirten der Cantone, deren Bevölkerung mehr als 100,000 Einwohner beträgt (Bern, Zürich, Waadt, St. Gallen, Argau und Graubündten), haben jeder zwei Stimmen. Die Tagsatzung dauert einen Monat; doch können auch außerordentliche Tagsatzungen berufen werden. Die Kriegserklärungen, die Friedens- oder Allianzverträge, gehen von der Tagsatzung aus; sie erfordern aber die Genehmigung von drei Viertheilen der Cantone. Sie allein schließt Handelsverträge und Capitulationen für ausländischen Dienst. Sie ordnet das Contingent der für jeden Canton bestimmten Truppen. Sie ernennt und schickt die außerordentlichen Botschafter. Sie entscheidet in den Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Cantonen. Die Verfassung jedes einzelnen Cantons *) wird im Archive der Tagsatzung niedergelegt. —

Der erste Consul unterzeichnete diese Acte mit der Erklärung: „Wir erkennen Helvetien, der gegenwärtigen Acte gemäß constituirt, als unabhängige Macht. Wir garantiren die Föderalverfassung, und die Verfassung jedes Cantons, gegen die Feinde der Ruhe Helvetiens, wer sie auch seyn mögen."

64.

b) Politischer Charakter der Bundesacte vom 7. Aug. 1815.

Bald nach der Annahme der Mediationsacte

*) Diese besondern Verfassungen der einzelnen Cantone vom 19. Febr. 1803, in d. Europ. Constitt. Th. 4. S. 450.

schloß die Republik ein Vertheidigungsbündniß (27. Sept. 1803) mit Frankreich, und einen Vertrag wegen der in französischen Sold zu gebenden Truppen (Anfangs 16,000 Mann, in der Folge nur 12,000 Mann); im Innern blieben die Partheien ein Jahrzehend hindurch beruhigt. — Sie regten sich aber von neuem, nachdem Napoleon im Herbste 1813 den Boden Teutschlands verlassen mußte, und die Verbündeten die von der Schweiz (18. Nov. 1813) beschlossene, und von Napoleon anerkannte, Neutralität nicht zugestanden. Das Heer, welches der Fürst Schwarzenberg führte, ging durch die Schweiz über den Rhein, und die zu Zürich versammelten Gesandten der Cantone Uri, Schwyz, Lucern, Zürich, Glarus, Zug, Freyburg, Basel, Schafhausen und Appenzell sprachen (29. Dec. 1813) die Auflösung der Mediationsacte aus.

Je größer die Gährung war, welche unter den einzelnen Partheien der Schweiz, zunächst für die völlige Herstellung der alten Verhältnisse, aufwogte; desto nöthiger erschien der Einfluß der Abgeordneten der verbündeten Mächte auf die neue Gestaltung der Verhältnisse der Schweiz, und die endliche Entscheidung des Schicksals der Schweiz auf dem Congresse zu Wien. Zwar schlossen bereits die 19 Cantone am 8. Sept. 1814 zu Zürich einen Bundesvertrag; auch gaben sich die meisten einzelnen Cantone im Laufe des Jahres 1814 besondere Verfassungen*); allein es verzog sich bis zum

*) Die vollständige Sammlung aller zu dem gegenwärtigen helvetischen Staatsrechte gehörenden Urkunden ist: (Usteri's) Handbuch des schweizerischen Staatsrechts. 2te Ausg. Aarau, 1821. 8. wo

7. Aug. 1815, bevor der Bundesvertrag feierlich beschworen ward, weil, in der Zwischenzeit zwischen der Abschließung und Beschwörung desselben, theils drei neue Cantone — Genf, Wallis und das preußische Fürstenthum Neuenburg *) — mit der Eidsgenossenschaft verbunden wurden, theils, nach der Ankunft der helvetischen Abgeordneten in Wien, (20. März 1815) die Erklärung des Wiener Congresses über die Angelegenheiten der Schweiz **), so wie (29. März 1815) die eidsgenössische Beitrittsurkunde ***) zu der Erklärung des Wiener Congresses erfolgte.

Die Grundbestimmungen des am 7. Aug. 1815 beschwornen Bundesvertrages ****) sind folgende: Die 22 souverainen Cantone der Schweiz, als Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Basel, Schafhausen, Appenzell beider Rhoden, St. Gallen, Graubündten, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf, vereinigen sich durch den Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte, und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassungen,

---

die Verfassungen der einzelnen Cantone sich befinden (welche §. 19. bereits chronologisch nachgewiesen wurden).

*) Diese vom Könige von Preußen dem Fürstenthume am 18. Jun. 1814 gegebene Verfassung steht beim Usteri, S. 460. und in d. Europ. Constitt. Th. 4. S. 562.

**) Usteri, S. 32.

***) Usteri, S. 39.

****) Usteri, S. 5.

so wie dieselben von den obersten Behörden jedes Cantons, in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Bundesvertrages, werden angenommen worden seyn. Sie gewährleisten sich gegenseitig ihr Gebiet. Zur Handhabung dieser Gewährleistung und zur Behauptung der Neutralität der Schweiz wird aus der waffenfähigen Mannschaft eines jeden Cantons, nach dem Verhältnisse von 2 Mann auf 100 Einwohner Bevölkerung, ein Contingent gebildet. — Im Falle äußerer oder innerer Gefahr hat jeder Canton das Recht, die Mitstände zu getreuem Aufsehen aufzufordern. Wenn in einem Canton Unruhen ausbrechen; so mag die Regierung andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon benachrichtigt werden. Bei fortdauernder Gefahr wird die Tagsatzung, auf Ansuchen der Regierung, die weitern Maasregeln treffen. Im Falle einer plötzlichen Gefahr von außen mag zwar der bedrohte Canton andere Cantone zur Hülfe mahnen; doch soll sogleich der Vorort davon in Kenntniß gesetzt werden. Diesem liegt ob, die Tagsatzung zu versammeln, welcher alle Verfügungen zur Sicherheit der Eidsgenossenschaft zustehen. — Alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen den Cantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, werden an das eidsgenössische Recht gewiesen. — Es dürfen unter den einzelnen Cantonen keine, dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden. — Da es, nach Anerkennung der 22 Cantone, keine Unterthanenlande mehr in der Schweiz giebt; so kann auch der Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Cantonsbürger seyn. — Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften

des Bundesvertrages, die ihr von den souverainen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes. Sie besteht aus den Gesandten der 22 Cantone, welche nach ihren Instructionen stimmen. Sie versammelt sich in der Hauptstadt des jedesmaligen Vororts. Der im Amte stehende Bürgermeister des Vororts führt den Vorsitz. Die Tagsatzung erklärt Krieg und schließt Frieden; sie allein errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; doch sind für diese wichtigen Verhandlungen drei Viertheile der Cantonsstimmen erforderlich. In allen übrigen Verfügungen der Tagsatzung entscheidet die absolute Mehrheit. Die Tagsatzung schließt Handelsverträge mit dem Auslande; doch können Militaircapitulationen und Verträge über ökonomische und Polizeigegenstände von einzelnen Cantonen mit auswärtigen Staaten geschlossen werden. Sie dürfen aber weder dem Bundesvereine, noch bestehenden Bündnissen, noch verfassungsmäßigen Rechten anderer Cantone zuwider seyn, und müssen deshalb zur Kenntniß der Tagsatzung gebracht werden. Die Tagsatzung ernennt eidsgenössische Gesandten, wenn deren Abordnung nothwendig erachtet wird. Sie trifft die Maasregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft. Sie bestimmt die Organisation der Contingentstruppen, verfügt über deren Aufstellung und Gebrauch, ernennt den General, den Generalstab und die Obersten. Wenn die Tagsatzung nicht versammelt ist, wird die Leitung der Bundesangelegenheiten dem Vororte übertragen. Der Vorort wechselt aller zwei Jahre unter den Cantonen Zürich, Bern und Lucern. Für Lebensmittel, Landeserzeuguisse und Kaufmannswaaren besteht freier Kauf und ungehinderte Aus- und

Durchfuhr zwischen allen Cantonen. Die Abzugsrechte von Canton zu Canton sind abgeschafft.

Die Beschlüsse der auf dem Wiener Congresse mit den schweizerischen Angelegenheiten sich beschäftigenden Commission wurden in besondere Artikel der Wiener Congreßacte aufgenommen, nach welchen, außer der Anerkennung der 22 Cantone, Oestreich an Graubündten die Herrschaft Razüns überließ, das Gebiet von Genf durch einige von Sardinien abgetretene Bezirke erweitert, und eben so der Rest des Bisthums Basel den Cantonen Basel und Bern zugetheilt ward. Im zweiten Pariser Frieden kamen noch der Bezirk Carouge und ein Theil der Landschaft Gex von Savoyen an Genf; auch ward (20. Nov. 1815) von den verbündeten Mächten die immerwährende Neutralität der Schweiz ausgesprochen.

65.

c) Ueber die besondern Verfassungen der einzelnen schweizerischen Cantone.

Wenn gleich die besondern Verfassungen der einzelnen schweizerischen Cantone den allgemeinen politischen Charakter tragen, daß sie dem Bundesvertrage nicht widersprechen dürfen und von der Tagsatzung genehmigt werden müssen; so weichen sie doch im Einzelnen wesentlich von einander ab, und nähern sich in vielfachen Beziehungen den ältern Formen, so weit dieselben beibehalten werden konnten *). So

*) Ueber das ältere helvetische Staatsrecht, vor dem Ausbruche der Revolution, verdient verglichen zu werden: Leon. Meister, Abriß des eidgenössischen Staatsrechts überhaupt, nebst dem besondern Staatsrechte jedes Cantons und Ortes. St. Gallen, 1786. 8.

behielten namentlich die kleinen und demokratischen Cantone ihre Landesgemeinden, denen die höchste Gewalt zusteht, welche in den größern und aristokratischen Cantonen dem großen Rathe gehört, in welchem zwar die kleinen Städte und das Land ihre Stellvertreter haben, doch so, daß die vormals souveraine Stadt, theils durch die Zahl ihrer Mitglieder im großen Rathe, theils durch die dem großen Rathe zustehenden Wahlen und durch den Antheil an dem kleinen Rathe, ein wesentliches Uebergewicht behauptet.

Der Canton Basel war der erste, welcher, nach der Aufhebung der Mediationsacte, bereits am 4. März 1814 eine neue Verfassung sich gab. Nach derselben liegen die Souverainetätsrechte des Cantons in den Händen eines großen Rathes, der aus 150 Mitgliedern besteht, wovon 60 unmittelbar von den Zünften (d. i. Wahlversammlungen) aus ihrer Mitte, und 90 von dem großen Rathe selbst gewählt werden. Er übt die gesetzgebende Gewalt. Er erläßt und giebt nicht nur Gesetze, die ihm von dem kleinen Rathe vorgeschlagen werden: er hat auch das Recht, sie selbst in Vorschlag zu bringen; doch übergiebt er sie vor ihrer Annahme der Berathschlagung des kleinen Raths. Der kleine Rath wird aus 25 Mitgliedern des großen Rathes gebildet, die ihre Stellen in demselben beibehalten. Er ist mit der Vollziehung der Gesetze beauftragt; er schlägt dem großen Rathe die Gesetze vor, die er für nöthig erachtet, und giebt demselben gutachtliche Vorschläge über Gegenstände, die ihm der große Rath zur Berathung überweiset. Die Mitglieder des kleinen Rathes werden von dem großen Rathe durch geheime absolute Stimmenmehrheit erwählt. Zwei Bürgermeister, welche von dem

großen Rathe aus der Mitte des kleinen Rathes durch geheime absolute Stimmenmehrheit ernannt werden, führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im großen und kleinen Rathe.

Am 29. März 1814 gab der Canton Lucern sich eine besondere Verfassung. Nach derselben beruht die höchste souveraine Gewalt auf 36 täglichen, und 64 großen Räthen, deren Stellen lebenslänglich sind, präsidirt durch einen Schultheiß. Er besteht aus 50 Mitgliedern aus der Bürgerschaft der Stadt Lucern, und aus 50 Mitgliedern aus der Landschaft. Der tägliche Rath (von 36 Individuen) übt die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Er schlägt dem gesammten Rathe die Gesetze, Decrete und Verordnungen vor, und besorgt, nach erhaltener Genehmigung, von sich aus die Vollziehung. Zwei Schultheißen, von Rath und hundert aus der Mitte des täglichen Rathes gewählt, führen abwechselnd jeder ein Jahr lang den Vorsitz, sowohl im Rathe und Hundert, als im täglichen Rathe. Die katholische Religion ist die Religion des Cantons.

Am 10. Mai 1814 ward die neue Verfassung des Cantons Freyburg unterzeichnet. Sie übertrug die höchste Gewalt auf 28 Mitglieder des kleinen, und 116 Mitglieder des großen Rathes, deren Stellen lebenslänglich sind. Der große Rath wird aus 108 Mitgliedern aus der großen oder sogenannten patricischen Bürgerschaft der Stadt Freyburg, und aus 36 Mitgliedern von den Städten und der Landschaft zusammengesetzt. Er bestätigt oder verwirft die Gesetzesvorschläge, die ihm von dem kleinen Rathe oder von dem Staatsrathe gemacht werden. Er ernennt die beiden Schultheißen aus den Mitgliedern des kleinen Rathes. Er übt das

Begnadigungsrecht und alle Acte der souverainen Gewalt. Der kleine Rath übt die höchste vollziehende, verwaltende und richterliche Gewalt. Er theilt sich in zwei Abtheilungen. Die eine, aus 13 Mitgliedern, bildet, unter dem Vorsitze des regierenden Schultheiß, den Staatsrath; die andere, unter dem Vorsitze des Altschultheiß, den Appellationsrath. Der Staatsrath ist mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, so wie mit der Aufsicht über die untern Behörden beauftragt. Der Appellationsrath beurtheilt in letzter Instanz alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle, mit Ausnahme der Klagen über Verbrechen, welche die Todesstrafe nach sich ziehen, wo der ganze kleine Rath das Urtheil fällt. — Ein Censurgericht, bestehend aus 7 Mitgliedern, die man Heimlicher nennt, und gewählt von dem großen Rathe aus seiner Mitte, sorgt für die Aufrechthaltung der Constitution und der guten Sitten. Jedem Eingriffe in dieselbe, so wie jedem Mißbrauche der Gewalt zu wehren, ist unerläßliche Pflicht für die Heimlicher. Jeder derselben ist durch seinen Eid gebunden, solche Fälle dem Censurgerichte zu überbringen. Die Heimlicher bleiben drei Jahre im Amte, und müssen 40 Jahr alt seyn. — Die katholische Religion ist die Religion des Cantons. — Vor Verfluß von zehn Jahren kann keine Abänderung in der Verfassung gemacht werden.

66.

Fortsetzung.

Am 11. Juny 1814 gab der Canton Zürich sich seine besondere Verfassung. — Die evangelisch-reformirte Religion ist die herrschende Reli-

gion; den katholischen Gemeinden sind ihre bisherigen Religionsverhältnisse garantirt. Einem großen Rathe von 212 Mitgliedern kommt die höchste Gewalt, d. h. die Ausübung der Souverainetätsrechte und die Gesetzgebung des Cantons zu. Der große Rath hat die ausschließende Befugniß, Steuern zu erkennen. Der große Rath wählt denjenigen Theil seiner eignen Glieder, welcher nicht unmittelbar von den 65 Zünften (Wahlversammlungen) des Cantons gewählt wird; ferner die Mitglieder des kleinen Raths; den Antistes der Zürichschen Kirche; die weltlichen Glieder des Kirchenraths; die Mitglieder des Erziehungsrathes u. s. w. Der kleine Rath besteht aus 25 Mitgliedern des großen Rathes. Er schlägt dem großen Rathe die Gesetze vor, und läßt sie, nach deren Annahme, vollziehen. Er leitet die ganze Verwaltung. Zwei Bürgermeister führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz sowohl im kleinen, als im großen Rathe.

Darauf folgte am 18. Jun. 1814 die, von dem Könige von Preußen seinem Fürstenthume Neuenburg gegebene, Verfassung. Der König erklärt, daß er und seine Nachfolger dieses Fürstenthum in seiner vollkommenen Unabhängigkeit, Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit behalten, ohne daß es jemals einem Prinzen als Leibgedinge überlassen, oder als Lehen und Afterlehen an jemand übertragen werden kann. Die protestantische und katholische Religion wird frei geübt. Nur Landesunterthanen und im Fürstenthume Ansässige können Civil- und Militairstellen bekleiden, mit alleiniger Ausnahme der Stelle des Gouverneurs. Die vollkommene Handelsfreiheit im Lande und auswärts wird allen Einwohnern zugesichert, so weit sie den Verpflichtungen beim

Eintritte in den Schweizerbund nicht zuwider ist. Alle Polizeiordnungen gehen vom Fürsten aus. Keine Abgabe darf erhoben werden, als vermöge eines Gesetzes. Alle Einwohner sind vom 18ten bis zum 50sten Jahre waffendienstpflichtig; sie können aber in den wirklichen Dienst zu keinem andern Zwecke gerufen werden, als für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung, für die Landesvertheidigung, und für die Erfüllung der Verträge, welche das Fürstenthum mit der Schweiz verbinden. Die Landstände sollen als gesetzgebende Behörde und Nationalrath wiederhergestellt, und die Stellvertretung jedes Bezirks, nach seiner Wichtigkeit und Bevölkerung, festgesetzt werden.

Der Canton Appenzell der äußern Rhoden gab am 28. Jun. 1814, und der innern Rhoden am 30. Jun. sich seine besondere demokratische Verfassung. In der Verfassung der äußern Rhoden bildet die Landesgemeinde, oder die allgemeine Versammlung des Volkes, die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Cantons im Alter von 16 Jahren und drüber, wird jährlich gehalten, und erwählt durch freie Hand und Stimme die vier Standeshäupter und die übrigen Beamten, doch stets nur für ein Jahr, nach dessen Verflusse alle wieder wählbar sind. Der Landesgemeinde müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Gesetzen und zur Abänderung der bestehenden zur Entscheidung vorgelegt werden, nachdem sie vom großen Rathe geprüft worden sind. Die Neu- und Alt-Räthe versammlung ist die zweite Behörde des Cantons, und aus den sämmtlichen Landesbeamten, den Hauptleuten und einer für jede Gemeinde bestimmten Anzahl Raths-

gliedern zusammengesetzt. Sie hat die Polizei und Steuern unter sich. Der große Rath, gebildet aus den 10 Landesbeamten und den regierenden Hauptleuten der Gemeinden, übt die höchste richterliche und vollziehende Gewalt. Die kleinen Räthe beurtheilen in zweiter Instanz alle Prozeßsachen, und sind Aufseher über alle Zweige der niedern Polizei. Der regierende Landammann ist Präsident aller dieser hohen Standesbehörden. Jede Gemeinde hat für die Verwaltung ihrer Kirchen- und Gemeindegüter, ihres Armenwesens und ihrer innern Anstalten, eigne Behörden, die man Kirchhören und Gemeinderath, oder Hauptleute und Räthe nennt. Die Kirchhören wählen den Gemeinderath, der aus 2 Hauptleuten und 5 bis 22 Mitgliedern besteht. — In der Verfassung des Cantons Appenzell der innern Rhoden bildet auch die Landesgemeinde die erste und souveraine Behörde; doch wird das Alter von 18 Jahren zur Theilnahme an derselben erfordert. Die Landesgemeinde erwählt zwei Landammänner und die übrigen obern Beamten auf ein Jahr; doch ist jeder wieder wählbar. Die Landesgemeinde bestätigt oder verwirft die ihr vom großen Rathe vorgelegten Bündnisse, Kriegs- und Friedensanträge. Die zweite oberste Landesbehörde ist der große Rath, bestehend aus 124 Personen. Er entwirft und schlägt der Landesgemeinde die Gesetze zur Annahme oder Verwerfung vor, bestimmt die Erhebung von Abgaben ꝛc. Der kleine Rath, bestehend aus 16 Personen, wird in drei gleichzählige Gänge oder Rathssectionen getheilt. Ein solcher Gang heißt ein Wochenrath, der wenigstens 4 Sitzungen hält, in bürgerlichen und peinlichen Fällen, mit Ausnahme der dem großen Rathe vorbehaltenen Gegenstände, in erster Instanz

spricht, in letzter Instanz aber bei erwiesenen Polizei- und andern Vergehungen.

Der Canton Glarus machte am 3. Jul. 1814 seine Verfassung bekannt. Er erklärte Eingangsweise: „daß er zwar nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung gehabt habe; daß aber durch Jahrhunderte lange Uebung, durch allmählige Berichtigungen und durch die zwischen beiden Religionstheilen zu Stande gekommenen Verträge, allmählig diejenige Verfassung entstanden sey, welche auf nachfolgenden Grundsätzen beruhe, und die er auf die Nachkommen unverändert übertragen wolle." Die souveraine oberste Gewalt steht der Landesgemeinde zu. Die Landesgemeinden jeder Religion treffen die ihnen zustehenden Wahlen nach bisheriger Uebung, und verfügen über die Angelegenheiten jedes Religionstheiles. Die gänzliche Religionsfreiheit beider Glaubensbekenntnisse ist gewährleistet. Die Landesgemeinde ist der unumschränkte Gesetzgeber in politischen, Polizei-, Civil- und Criminalsachen; sie entscheidet über Bündnisse, Krieg und Frieden; sie bestimmt Steuern und Auflagen. Sie überträgt die vollziehende Gewalt dem Landammanne, und neben ihm einem Statthalter und andern Beamten. Diese Versammlung bildet, unter dem Vorsitze des regierenden Landammanns, den gemeinen Rath.

67.

Fortsetzung.

Am 4. July 1814 erschien die Verfassung des Cantons Aargau. — Jeder, der in einer Gemeinde des Cantons das Ortsbürgerrecht besitzt, ist auch Cantonsbürger. Nur Cantonsbürger können zu

den durch die Verfassung eingeführten Stellen wählen und gewählt werden. Um bei einer Gemeindewahlversammlung stimmfähig zu seyn, muß man 25 Jahre alt seyn und ein schuldenfreies Vermögen von 300 Franken besitzen. Zur Stimmfähigkeit bei einer Kreiswahlversammlung aber gehört, außer dem Alter von 25 Jahren, ein schuldenfreies Vermögen von 1000 Franken. — Der große Rath, bestehend aus 150 Mitgliedern (halb Katholiken, halb Reformirten), übt die höchste Gewalt. Er genehmigt oder verwirft die von dem kleinen Rathe ihm vorgelegten Gesetzesvorschläge, empfängt von diesem Bericht über die Vollziehung der Gesetze und über den Zustand der öffentlichen Verwaltung, so wie ihm derselbe Rechnung über die Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatseinkünfte ablegen muß. Der Amtsbürgermeister führt den Vorsitz. — Der kleine Rath, bestehend aus 13 Mitgliedern des großen Rathes, von welchem sie fortdauernd einen Theil ausmachen, übt die vollziehende Gewalt. Er schlägt dem großen Rathe die Gesetze vor, und vollzieht die angenommenen, führt die Aufsicht über alle untergeordnete Behörden, legt dem großen Rathe Rechnung über alle Theile der Verwaltung ab, und verfügt über die bewaffnete Macht, um die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. — In jedem Bezirke ist ein Oberamtmann, beauftragt mit der Vollziehung der Gesetze und der Aufsicht über die Beamten. — In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigstens 2, höchstens 12 Mitgliedern besteht. Er leitet die öffentliche Polizei, verwaltet das Gemeinde-, Armen- und Kirchengut, das Vormundschaftswesen ꝛc. — In jedem Kreise ist ein Friedensrichter, der die vorhandenen Streit-

händel zu schlichten sucht, über Streitigkeiten von geringem Werthe entscheidet, und bei Kreiswahlversammlungen den Vorsitz führt. In jedem Bezirke ist ein Gericht, und im Canton ein Appellationsgericht, bestehend aus 13 Gliedern. — Jeder Schweizerbürger im Canton kann zu Milizdiensten angehalten werden.

Die Verfassung des Cantons Schafhausen ist vom 12. Jul. 1814 datirt. Der Canton ist, für die Ausübung der politischen Rechte seiner Bürger, in 24 Zünfte (Wahlcollegia) getheilt, wovon 12 in der Hauptstadt und 12 in der Landschaft bestehen. In der Stadt sind alle majorenne wirkliche Bürger und Bürgersöhne stimmfähig; in der Landschaft die Bürger, welche 20 Jahre alt sind. Die aus 74 Mitgliedern bestehenden klein und großen Räthe sind der Gesetzgeber und die oberste Behörde des Cantons, welcher die Ausübung der höchsten souverainen Gewalt zukommt. Sie genehmigen und verwerfen die Gesetze und Verordnungen, welche ihnen von dem kleinen Rathe vorgeschlagen werden; auch hat jedes ihrer Mitglieder das Recht, Vorschläge zu Gesetzen und Verordnungen in Anregung zu bringen, die aber vor ihrer Annahme, von dem kleinen Rathe mit einem Gutachten begleitet, den klein und großen Räthen vorgetragen werden müssen. Die klein und großen Räthe schreiben die allgemeinen Landessteuern und Abgaben aus; von ihnen werden die Staatsrechnungen geprüft und abgenommen; sie ernennen zu den wichtigsten Stellen des Staates. Den Vorsitz in ihnen führen abwechselnd zwei, durch klein und große Räthe aus der Mitte des kleinen Rathes erwählte, Bürgermeister, jeder ein Jahr lang. — Der kleine Rath, bestehend aus 24 Mitgliedern des großen Rathes, die

Sitz und Stimme in demselben behalten, ist mit der Vollziehung der Gesetze und Verordnungen beauftragt; er besorgt die täglichen Regierungsgeschäfte und die Correspondenz mit den eidsgenössischen Ständen und auswärtigen Behörden, schlägt die Gesetze vor, leitet die untern Behörden, urtheilt in letzter Instanz in Civil- und Verwaltungsstreitigkeiten, so wie in allen Criminalfällen; doch daß bei Todesurtheilen klein und großen Räthen das Begnadigungsrecht vorbehalten bleibt. Von 4 zu 4 Jahren werden klein und große Räthe erneuert; doch können dieselben Mitglieder wieder gewählt werden. — Jeder Cantonsbürger ist zum Militairdienste verpflichtet. — Alle Bürger stehen unter gleichen Gesetzen und haben gleiche Freiheiten. — Die reformirte Religion ist die herrschende Landesreligion. — Aller 12 Jahre soll durch klein und große Räthe eine Revision der Verfassung vorgenommen werden.

Die Verfassung des Cantons Thurgau ward am 28. Jul. 1814 unterzeichnet. Der Canton ist in 8 Amtsbezirke, diese sind in 32 Kreise, und die Kreise in Municipalgemeinden eingetheilt. Alle Cantonsbürger genießen gleiche politische Rechte. Wer Cantonsbürger ist, und im Canton ein Gemeindebürgerrecht besitzt, hat als Activbürger Zutritt und Stimme in den Gemeinden- und Kreisversammlungen, sobald er das Alter der gesetzlichen Volljährigkeit erreicht hat und wenigstens 200 Gulden Vermögen versteuert. — Ein großer Rath von 100 Mitgliedern übt die höchste Gewalt. Er entscheidet über Annahme oder Verwerfung der Gesetzesvorschläge, die ihm vom kleinen Rathe vorgelegt werden, so wie über die zu erhebenden Steuern. Ihm wird über die Vollziehung der Gesetze und über den Zustand der

verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung Rechenschaft, und von dem kleinen Rathe Rechnung über die Verwendung der öffentlichen Gelder abgelegt. Er übt das Begnadigungsrecht. Die Amtsdauer der Mitglieder desselben ist acht Jahre; aller 4 Jahre wird die Hälfte erneuert; doch sind die Austretenden wieder wählbar. — Ein kleiner Rath von 9 Mitgliedern ist die oberste Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde. Er macht die Vorschläge zu Gesetzen und Steuerverordnungen; er leitet die gesammte Verwaltung, führt die Aufsicht über das Justizwesen, und die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchen-, Schul-, Armen- und Gemeindegüter; er legt dem großen Rathe Rechenschaft über alle Theile der Staatsverwaltung ab, und verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung. Der kleine Rath wird von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt, und macht fortwährend einen Theil desselben aus. Die Amtsdauer der Mitglieder des kleinen Raths ist neun Jahre; aller drei Jahre wird er zum dritten Theile erneuert. Zwei Landammänner führen halbjährlich abwechselnd den Vorsitz beim kleinen, so wie beim großen Rathe. — Jede Municipalgemeinde hat einen Gemeinderath, bestehend aus einem Ammann und wenigstens vier Mitgliedern, welche durch die Versammlung der Activbürger aus denjenigen von ihnen gewählt werden, die ein Vermögen von wenigstens 500 Gulden versteuern. Der Ammann und die Mitglieder bleiben 3 Jahre im Amte; der Gemeinderath wird jährlich zum dritten Theile erneuert. — Jedem Kreise steht ein Kreisamtmann als Vollziehungsbeamter der Regierung vor, den sie aus den Bürgern des Kreises ernennt, welche wenigstens 1000 Gulden Vermögen

versteuern. Er leitet die niedere Polizei. Bei den Wahlversammlungen der Kreise führt er den Vorsitz. Er ist Vermittler in Streitigkeiten der Bürger. — Die freie Ausübung des reformirten und des katholischen Gottesdienstes ist gesichert. Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthumes ist gewährleistet; ihr Vermögen ist aber, gleich anderm Privatgute, den Steuern und Abgaben unterworfen. Der katholische, in der Volkszahl kleinere, Theil der Cantonsbürger, wird im großen Rathe von einem Viertheile (25 Mitgliedern), im kleinen Rathe von einem Drittheile repräsentirt. Der Vorsitz wechselt nach den Confessionen, so daß der eine der beiden Landammänner jedesmal aus den reformirten, und der andere aus den katholischen Mitgliedern gewählt werden soll.

68.

Fortsetzung.

Der Canton Waadt vollendete seine Verfassung am 14. Aug. 1814. Sein Gebiet ist in 60 Kreise und 19 Bezirke getheilt. Die Kreise bestehen aus mehrern Gemeinden. Städte, welche mehr als 3000 Einwohner haben, bilden einen eigenen Kreis. Die Bezirke sind aus mehrern Kreisen zusammengesetzt. Bei den Wahlen versammeln sich die Bürger in Gemeinde- und Kreiswahlversammlungen. Zur Ausübung der Bürgerrechte in beiden wird ein Alter von 25 Jahren erfordert, und daß man unter den Bürgern, welche die Grundsteuer bezahlen, zu den drei Viertheilen der am meisten Besteuerten der Gemeinde oder des Kreises gehört. Jede Gemeinde mit einer Bevölkerung unter 500 Seelen hat eine Gemeinde-

versammlung; jede Gemeinde über 500 Seelen einen Gemeinderath. In jedem Kreise ist ein Friedensrichter. Er ist mit Vollziehung der Gesetze und mit der Aufsicht über die untern Verwaltungsstellen beauftragt. Er ist Vermittler in Streitigkeiten zwischen den Bürgern, gerichtlicher Polizeibeamter, mit den vorläufigen Verhören bei Vergehen beauftragt, und, gemeinsam mit Beisitzern, Richter in bürgerlichen und Polizeisachen. Er ist Vorsitzer der Wahlversammlungen des Kreises. — Ein großer Rath, bestehend aus 180 Gliedern, die für 12 Jahre ernannt, drittheilweise erneuert werden, und immer wieder wählbar sind, übt die souveraine Gewalt. Er genehmigt oder verwirft die ihm durch den Staatsrath vorgelegten Gesetzesvorschläge. Ihm wird über die Vollziehung der Gesetze und die Verwendung der Staatseinkünfte Rechenschaft abgelegt. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. — Ein Staatsrath, aus 13 Gliedern des großen Rathes bestehend, welche fortfahren demselben anzugehören, und stets wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Gesetze und Auflagen. Er sorgt für die Vollziehung der Gesetze, führt die Aufsicht über alle untergeordnete Behörden, verfügt über die bewaffnete Macht zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, und legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechnung ab. — Jeder Schweizer, der im Canton Waadt wohnt, ist Soldat. — Die reformirte Religion ist die Religion des Cantons; die Verfassung gewährleistet den katholischen Gemeinden die Ausübung ihrer Religion.

Der Canton Solothurn machte seine Verfassung, — nach näherer Revision des Verfassungsentwurfes vom 8. July, — am 17. Aug. 1814

bekannt. Die höchste Gewalt wird von einem aus 101 Gliedern bestehenden großen Rathe ausgeübt. Er nennt sich: Schultheiß, klein und große Räthe der Republik Solothurn. Dem großen Rathe steht die Gesetzgebung zu. Er erläßt demnach nicht nur die Gesetze, welche ihm vom kleinen Rathe vorgeschlagen werden; er hat auch die Befugniß, diese Behörde zur Einreichung eines Gesetzesvorschlages über einen bestimmten Gegenstand aufzufordern. Er hat das ausschließliche Recht, Steuern und Abgaben zu erkennen. Die jährliche Staatsrechnung ist seiner Prüfung und Genehmigung unterworfen. Er übt das Begnadigungsrecht bei Todesstrafen. — Der kleine Rath, gebildet aus 20 Gliedern des großen Rathes, von welchem sie fortdauernd einen Theil ausmachen, ist mit dem Vorschlage und mit der Vollziehung der von der höchsten Gewalt ausgehenden Gesetze beauftragt. Er verfügt über die bewaffnete Macht. Der kleine Rath hat das Recht, den großen Rath außerordentlich zu versammeln, und die ordentliche Sitzungszeit desselben zu verlängern. Er übt in Abwesenheit des großen Rathes das Begnadigungsrecht. — Die katholische Religion ist die Religion des Cantons; die reformirte wird gewährleistet.

Am 24. Aug. 1814 erschien die Verfassung „der Stadt und Republik Genf.“ Die Verfassung erkennt kein Patriciat und keine privilegirten Klassen an; alle Genfer sind vor dem Gesetze gleich. Die Preßfreiheit ist anerkannt; es soll aber jede Druckschrift mit dem Namen des Druckers unterzeichnet, und dieser dafür verantwortlich seyn. Dem Repräsentantenrathe steht die Befugniß zu, durch besondere Verordnungen den Gebrauch jener Freiheit

zu beschränken. Zur Ausübung des Wahlrechts gehört, außer dem Bürgerrechte in der Stadt oder einer Gemeinde, die Volljährigkeit, oder das zurückgelegte 25ste Jahr, und daß man an directen Steuern die Summe von 20 Schweizerfranken bezahlt, ohne deshalb im Rückstande zu seyn. Es genießen aber dieses Stimmrecht, ohne Rücksicht auf Steuerbezahlung, sämmtliche Glieder des Kirchenrathes, des Ehegerichts, der Akademie oder Universität, der Bibliothekverwaltung, der staatswirthschaftlichen Kammer, die Lehrer am Collegium u. s. w. — Der Repräsentantenrath besteht aus 250 Abgeordneten weltlichen Standes, welche das 30ste, oder, wenn sie verheirathet sind, das 27ste Jahr zurückgelegt haben. Er wird durch die Syndici und den Staatsrath präsidirt, welche auch selbst Glieder desselben sind. Durch diesen Zusatz wird der Repräsentantenrath 278 Glieder stark. Er ist eine berathende Versammlung. Es werden jährlich 30 Stellen in demselben erneuert. Die Austretenden sind ein Jahr nach dem Austritte wieder wählbar. Diesem Rathe steht die gesetzgebende Gewalt zu, unter Vorbehalt der Initiative der Syndici und des Staatsrathes. Ihm steht das Recht zu, Abgaben zu beschließen, aufzuheben, zu erhöhen, zu verändern, zu vermindern und ihre Dauer festzusetzen; Anleihen zu machen, oder außerordentliche Steuern und Staatslotterien anzuordnen. Er erwählt die Syndici, den Statthalter, den Seckelmeister, die Staatsräthe u. s. w. Er verfügt über das Militair, die Zeughäuser ꝛc. In allen dem Repräsentantenrathe vorgetragenen Geschäften kann derselbe die Gutachten des Staatsrathes abändern; er muß sich aber auf den seiner Berathung unterlegten Gegenstand beschränken. Der Staatsrath legt dem

Repräsentantenrathe jährlich Rechenschaft über seine Verwaltung ab. In der Verfassungsurkunde kann keine Abänderung, als durch eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen in beiden Räthen, vorgenommen werden; doch darf der Repräsentantenrath, vermittelst seiner gesetzgebenden Gewalt, die Lücken der Verfassungsurkunde ausfüllen, ohne aber von den Grundlagen, auf welchen sie beruht, und von den Verfügungen, welche sie enthält, abzuweichen. — Der Staatsrath besteht aus 28 Gliedern, mit Inbegriff der 4 Syndici, des Statthalters, des Seckelmeisters, der 2 Staatssecretaire, welche berathende Stimme haben, und der 5 Staatsräthe, welche im Obergerichte und Civilgerichte sitzen. Nur Mitglieder des Repräsentantenrathes und die 35 Jahre alt sind, können in den Staatsrath gewählt werden. Der Staatsrath hat die Initiative über alle zur Berathung des Repräsentantenraths zu bringende Gegenstände; ihm steht die vollziehende Gewalt und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu; er besorgt die Finanzverwaltung, und ernennt eine Rechnungskammer, welche zu gleicher Zeit der Municipalrath der Stadt ist. Die Syndici führen den Vorsitz im Staatsrathe; sie werden für ein Jahr ernannt, und können ein Jahr nach ihrem Amtsaustritte wieder gewählt werden. — Der Kirchenrath und das Handelsgericht wählen ihre Mitglieder selbst; es wird aber ihre Ernennung dem Staatsrathe zur Bestätigung vorgelegt. — Die protestantische Religion ist die herrschende; doch soll in Genf eine katholische Kirche seyn, die unter der Oberaufsicht des Staatsrathes steht.

Die Verfassung des Cantons St. Gallen

ward am 31. Aug. 1814 unterzeichnet. Diese Verfassung sichert die freie Ausübung des katholischen und evangelischen Gottesdienstes. Nicht nur jeder Bürger, sondern jeder im Cantone lebende Schweizer kann zu Militairdiensten angehalten werden. Der Canton ist in 8 Bezirke, diese sind in 24 Kreise, und diese wieder in politische und Ortsgemeinden abgetheilt. Jede politische Gemeinde wählt einen Gemeinderath, der aus einem Ammann und wenigstens 4, höchstens 8, oder, wenn die Gemeinde über 2400 Seelen zählt, 12 Mitgliedern besteht, die 6 Jahre im Amte bleiben, und aller 2 Jahre zum Drittheile austreten, aber wieder gewählt werden können. Jede Ortsgemeinde, und in derselben jeder Religionstheil, der ein besonderes Eigenthum besitzt, hat eine eigene Verwaltung. — Ein hoher Rath von 150 Mitgliedern übt die höchste Gewalt. Er bestätigt oder verwirft die ihm von dem kleinen Rathe vorgelegten Gesetzesvorschläge; er läßt sich von demselben Rechnung über die Verwaltung ablegen, und Bericht erstatten über die Vollziehung der Gesetze; er bewilligt die Auflagen; er übt, auf den Vorschlag des kleinen Rathes, das Begnadigungsrecht; er erwählt aller 2 Jahre aus der Mitte des kleinen Rathes zwei Landammänner, welche von beiden Confessionen seyn müssen, und von welchen jeder während eines Jahres den Vorsitz im großen und kleinen Rathe führt. — Der kleine Rath, bestehend aus 9 Mitgliedern des großen Rathes, von welchem sie fortdauernd einen Theil ausmachen, und die immer wieder wählbar sind, hat den Vorschlag der Gesetze, Decrete und Steuerverordnungen. Er ist die oberste Verwaltungs- und Polizeibehörde. Er legt dem großen Rathe über alle Theile der Verwaltung Rechenschaft ab; er verfügt

über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und innern Ruhe. Er beruft den großen Rath ordentlicher, und, in dringenden Fällen, außerordentlicher Weise zusammen.

69.

Fortsetzung.

Der Canton Zug unterzeichnete seine Verfassung am 5. Sept. 1814. Nach derselben ist die katholische Religion die Religion des Cantons. Jeder Cantonsbürger ist vor dem Gesetze gleich. Es giebt keine Unterthanen. Das Volk ist der Souverain des Cantons; es übt seine Souverainetät theils durch die Landsgemeinde, theils durch die verfassungsmäßigen Gemeinden, theils durch den dreifachen Landrath aus. — Die Gemeindeversammlungen bestehen aus sämmtlichen Gemeindebürgern, welche 19 Jahre alt sind, mit Ausschluß der Geistlichen. Die Landsgemeinde wählt die Standeshäupter: den Landammann (auf 2 Jahre), den Landshauptmann, den Pannerherrn, den Landsfähndrich, den Landschreiber, und die Gesandtschaften zu den Tagsatzungen. Der Landammann ist das höchste Standeshaupt; er schwört jährlich der Landsgemeinde den Eid auf die Verfassung, und diese dem Landammann. — Jede Gemeinde, und jeder Gemeinderath ist befugt, Vorschläge zur Errichtung neuer Gesetze, oder zur Abänderung der bestehenden zu machen. Die Gemeinden haben das ausschließliche Verwaltungsrecht ihres Gemeindegutes. — Der dreifache Landrath besteht aus dem Cantonsrathe und 2 Gliedern, die jedem Gliede des Cantonsraths beigeordnet werden. Er bildet die gesetz-

gebende Behörde des Cantons. — Der Cantonsrath besteht aus 45 gewählten Mitgliedern und dem Landammanne. Der Cantonsrath ist die oberstrichterliche, verwaltende und vollziehende Gewalt; er besorgt die diplomatischen Geschäfte; er legt der gesetzgebenden Behörde die Vorschläge zu neuen Gesetzen, oder zur Abänderung der bestehenden vor. — Es kann an der Verfassung nichts geändert werden, als durch die gesetzgebende Behörde, und zwar nur auf den Vorschlag des mit fünf Sechstheilen (45 Stimmen) ausdrücklich dafür stimmenden vollzähligen Cantonsrathes.

Die Verfassung des Cantons Graubündten ist vom 11. Nov. 1814; doch ward ihre Revision erst am 19. Jun. 1820 zu Chur unterzeichnet. Die Bestimmungen dieser Verfassung sind: der Freistaat Graubündten bildet, zufolge der Bundesacte, einen souverainen Mitstand der schweizerischen Eidsgenossenschaft. Die Souverainetät desselben beruht auf der Gesammtheit der Räthe und Gemeinden, und äußert sich durch die Mehrheit ihrer gesetzmäßig eingehohlten und aufgenommenen Willensmeinungen. Derselbe ist in drei Bündte, und diese sind in politischer Rücksicht wieder in Hochgerichte und Gerichte eingetheilt, die ihre Vorsteher und Obrigkeiten selbst erwählen, durch welche die niedere Polizei und ihr Justiz- und Gemeindewesen verwaltet wird. — Der große Rath besteht aus 65 Mitgliedern, welche ein Jahr im Amte bleiben, und wieder wählbar sind. Er bildet in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die oberste Behörde, so wie die berathschlagende über die Gesetze, Staatsverträge und Bündnisse, die den Gemeinden zur Bestätigung vorzulegen sind. Ihm

legt der kleine Rath jährlich Rechenschaft über Amtsführung und Finanzverwaltung ab, wovon er den Gemeinden Kenntniß zu geben hat. Er bestimmt die öffentlichen Abgaben. Er bestellt jedes Jahr eine Standescommission von 9 Mitgliedern, von welchen die ganze Sitzung drei aus den Bürgern eines jeden Bundes frei erwählt, welche, nebst den Bundesstatthaltern, zur Mitberathung und Erledigung der wichtigern Regierungsgeschäfte einberufen werden. Sie ist dem großen Rathe Rechenschaft von ihren Verhandlungen schuldig. — Einem kleinen Rathe von 3 Mitgliedern sind die täglichen Regierungsgeschäfte übertragen. Diese 3 Individuen werden jährlich, je eins aus jedem Bunde, frei aus allen Bürgern desselben, durch die abstimmenden Mitglieder des großen Rathes, gewählt. Sie bleiben ein Jahr im Amte, sind im zweiten wieder wählbar, können aber jedesmal nicht länger als zwei nach einander folgende Jahre ihre Stelle bekleiden. Der kleine Rath übt die Verwaltung in ihrem ganzen Umfange, und führt die Correspondenz mit auswärtigen Behörden. — Das Activbürgerrecht fängt mit dem Eintritte in das 17te Jahr des Alters an. Zum Eintritte in Standesbehörden wird aber das zurückgelegte 20ste Jahr erfordert. Jeder Einwohner ist an dem Orte, wo er ansässig ist, von dem Eintritte in das 17te bis nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre milizpflichtig. — Das reformirte und das katholische Glaubensbekenntniß werden als Religionen des Standes anerkannt. Bei allen Standesämtern, Commissionen und Deputationen sollen zwei Drittheile der Stellen mit reformirten, und ein Drittheil mit katholischen Cantonsbürgern besetzt werden. — Der ober-

sten Gewalt der Räthe und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die Verfassung zu bessern, zu erläutern, zu mindern und zu mehren.

Die Verfassung der Republik und des Cantons Tessin ist im Original italienisch, und vom 17. Dec. 1814. — Die katholische Religion ist die Religion des Cantons. Die souveraine Gewalt des Cantons gehört wesentlich der Gesammtheit der Bürger an; sie wird durch ihre, den constitutionellen Formen gemäß ernannten, Stellvertreter geübt. Jeder Einwohner des Cantons ist Soldat. Es giebt im Canton keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen, der Stände, der Gerichtsstellen, oder der Familien. Die Geistlichen können zu keiner Stelle der vollziehenden oder richterlichen Gewalt ernannt werden. — Der Canton ist in 8 Bezirke, und diese sind in 38 Kreise getheilt. Zur Ausübung des Activbürgerrechts gehört ein Alter von 25 Jahren, und daß man Eigenthümer eines Grundstückes von 200 Fr. am Werthe, oder Nutznießer von 300 Fr. an Schuldtiteln sey, die ein im Canton gelegenes Grundstück zum Unterpfande haben. — In jeder Gemeinde ist ein Gemeinderath, der aus wenigstens 3, und höchstens 11 Gliedern besteht, mit Inbegriff des Ammanns, der ihr Präsident ist. Ihm steht die Gemeindeverwaltung und die Ortspolizei zu. In jedem Bezirke ist ein Friedensgericht. — Die souveraine Gewalt wird durch einen aus 76 Deputirten gebildeten großen Rath geübt, die für 6 Jahre gewählt werden, und immer wieder wählbar sind. Der große Rath genehmigt oder verwirft die ihm vom Staatsrathe vorgelegten Gesetze, läßt sich über die Vollziehung der Gesetze, über die Verwaltung, und die

Finanzen Rechnung ablegen, übt das Begnadigungsrecht, ernennt die Mitglieder des Staatsrathes, und aus denselben beide Landammänner, so wie er den Staatssecretair, den Staatssekelmeister und den Obersten der Miliz ernennt. — Ein Staatsrath, bestehend aus 11 Gliedern des großen Rathes, welche fortfahren, diesem anzugehören, und die stets wieder wählbar sind, hat die Initiative der Gesetzesvorschläge, der Abgaben, der Begnadigungen und Strafverwandlungen; er leitet die Vollziehung der Gesetze und die gesammte Verwaltung; er legt dem großen Rathe darüber Rechenschaft ab; er führt die Correspondenz mit den übrigen Cantonen und mit dem Auslande; er verfügt über die bewaffnete Macht zur Handhabung der öffentlichen Ruhe; er kann die Dauer der ordentlichen Sitzungen des großen Rathes verlängern und denselben außerordentlich zusammenberufen. Zwei Landammänner führen abwechselnd ein Jahr hindurch den Vorsitz im großen Rathe und im Staatsrathe, sind Mitglieder des Staatsraths, und bleiben zwei Jahre in ihren Stellen.

70.

Schluß.

Am 12. Mai 1815 ward die Verfassung der Republik und des Cantons Wallis unterzeichnet. — Die katholische Religion ist ausschließlich die Religion des Staates; diese allein hat einen öffentlichen Gottesdienst. Das Wallis bildet einen freien unabhängigen Staat und der schweizerischen Eidsgenossenschaft einverleibten Canton; seine Regierungsform ist demokratisch. Der Canton Wallis ist in 13 Zehnen

eingetheilt. Sitten ist der Hauptort; die höchste Behörde hat ihre Sitzungen daselbst. Stimmfähiger Bürger ist, wer das 18te Jahr zurückgelegt hat. Niemand aber kann vor erfülltem 21sten Jahre zu den Gemeindestellen, und vor 25 Jahren weder zum Haupte des Gemeinderathes, noch zu Zehnerämtern gewählt werden. Jede Gemeinde hat einen Gemeinderath, beauftragt mit der Verwaltung der Gemeindegüter, Bestimmung der Ausgaben, und der Leitung der Ortspolizei. In jedem Zehnen ist ein Rath, welcher zu den Stellen ernennt, die Ausgaben bestimmt, und überhaupt alles, was den Zehnen betrifft, verordnet. Ein jeder Zehnen hat einen Vorsteher und Statthalter, gewählt durch den Zehnenrath. — Die höchste Gewalt ist einem einzigen Körper unter dem Namen Landrath anvertraut. Der Landrath besteht aus den Gesandten der Zehnen; jeder Zehnen hat 4 Gesandte, die durch den Zehnenrath ernannt werden. — Die Gesandten werden für zwei Jahre erwählt, und sind wieder wahlfähig. Um zum Landrathe wählbar zu seyn, muß man 25 Jahre erfüllt, das Amt eines Gesetzgebers, Richters, oder Verwalters in den höhern Behörden, oder im Zehnen besessen, oder das Amt eines öffentlichen Schreibers ausgeübt, oder den Rechts- oder Medicin-Doctorgrad erhalten, oder eine Officierstelle in den Linientruppen bekleidet haben. Der Bischoff hat Sitz und Stimme im Landrathe; seine Stimme zählt für 4 Stimmen. Der Landrath hat die gesetzgebende Gewalt; die Gesetzesvorschläge werden durch den Staatsrath vorbereitet. Kein Gesetz kann vollzogen werden, bevor es den Zehenräthen vorgelegt und durch die Mehrheit derselben bestätigt worden ist. Die Finanzgegen-

stände, Militaircapitulationen, und die Aufnahme der Fremden zu Landsleuten, werden nicht nur den Zehenräthen, sondern auch den Gemeinderäthen vorgelegt. Der Landrath hat das Begnadigungsrecht. Er nimmt jährlich die Rechnungen des Landseckelmeisters ab und macht sie bekannt. Er ernennt in oder außer seiner Mitte einen Landshauptmann, einen Statthalter, einen Landseckelmeister, und zwei Staatsräthe. Zu diesen Aemtern gehört das Alter von 30 Jahren, und daß man das Amt eines Gesetzgebers, Richters oder Verwalters in den obern Behörden bekleidet habe. Der Landshauptmann führt im Landrathe und Staatsrathe den Vorsitz. Der Staatsrath, welcher im Hauptorte des Cantons residirt, besteht aus dem Landshauptmanne, dem Statthalter, Landseckelmeister und zwei Staatsräthen. Der Staatsrath beruft sowohl die gewöhnlichen, als die außerordentlichen Landräthe zusammen; er ist mit der Vollziehung der Gesetze und mit der gesammten Verwaltung beauftragt; er führt die Correspondenz mit dem In- und Auslande. Er verfügt, sobald die innere Ruhe und äußere Sicherheit bedroht ist, über die bewaffnete Macht, ist aber gehalten, die Zehnen sogleich von den getroffenen Maasregeln zu benachrichtigen, und, nach Erforderniß der Umstände, einen außerordentlichen Landrath zu versammeln. — Die Dauer der Amtsverrichtungen des Landshauptmanns, des Statthalters, des Landseckelmeisters und der Staatsräthe ist auf 2 Jahre bestimmt. Der Landshauptmann kann nur nach zwei Jahren, die übrigen aber können sogleich wieder gewählt werden. — Vor Ablauf von 5 Jahren können in der Verfassung keine Abänderungen gemacht werden. Diese müssen aber in zwei auf ein-

ander folgenden Landräthen genehmigt, und durch eine Mehrheit von 39 Stimmen beschlossen worden seyn.

Am 21. Sept. 1815 ward die Verfassung des Cantons Bern unterzeichnet. Ihre Form ist aber von der Form der Verfassungen der übrigen Cantone dadurch verschieden, daß sie die Ueberschrift führt: „urkundliche Erklärung des großen Rathes zu Bern," mit welcher mehrere einzelne Reglements verbunden wurden. Die Einleitung zu dieser Erklärung enthält folgende Puncte: „Wir Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern ꝛc. Als bereits seit bald zwei Jahren, nach mancherlei Verwirrungen und drückenden auswärtigen Verhältnissen, auch in Unserm Vaterlande die rechtmäßige Landesobrigkeit und deren alte Verfassung im Wesentlichen wiederhergestellt worden; — so ist endlich der Zeitpunct eingetreten, wo Wir Uns in der Möglichkeit befinden, die Revision Unsrer Fundamental- oder Verfassungsgesetze vorzunehmen, und die ehrwürdigen alten Grundlagen der Republik zu erweitern, zu befestigen, und mit den Bedürfnissen der jetzigen Zeit in Uebereinstimmung zu bringen. Wir halten uns daher verpflichtet, Unsern lieben und getreuen Angehörigen die Grundsätze feierlich zu erklären, nach denen Wir, gleich unsern Altvordern, die Regierung von Stadt und Land auszuüben gesonnen sind; bei diesem Anlasse, mit einiger Berücksichtigung ganz veränderter Umstände, allen Städten, Landschaften und Gemeinden theils ihre ehemaligen und wirklich bestehenden Rechte neuerdings anzuerkennen und zu bestätigen, theils solche mit neuen Gerechtsamen und Freiheiten zu vermehren." — Die

reformirte Religion ist die herrschende; die freie Ausübung der katholischen wird zugesichert. Die der Regierung zuständig gewesenen kleinen Zehnten und andere unentgeldlich aufgehobene Gefälle und Leistungen bleiben abgeschafft. Die Freiheit der Gewerbe und des Handels wird allen Landesbürgern fernerhin garantirt. Alle in einer Stadt oder Gemeinde des Landes verbürgerte Cantonsangehörige sind, gleich den Bürgern der Hauptstadt, zu allen Stellen und Aemtern im Staate wahlfähig. Die Aufnahme in das regimentsfähige Bürgerrecht der Stadt Bern bleibt (nach den Bedingungen des Decrets vom 24. und 26. März) allen jenen verbürgerten Cantonsangehörigen eröffnet; auch soll eine Landesdeputation oder Repräsentation von 99 Mitgliedern von Städten und Landschaften angeordnet werden, welche, vereint mit den 200 der Stadt Bern, die höchste Gewalt ausüben und gleiche Rechte im Regimente genießen sollen. Diese 99 Mitglieder werden theils von den betreffenden Städten und Amtsbezirken, theils unmittelbar von dem großen Rathe selbst, frei gewählt. — Jeder im Canton angesessene Schweizer vom zurückgelegten 16ten bis zum angetretenen funfzigsten Jahre ist zum Militairdienste pflichtig. — Die souveraine, höchste Gewalt wird ausgeübt durch Schultheiß, klein und große Räthe der Stadt und Republik Bern, bestehend aus den 200 der Stadt Bern und 99 von Städten und Landschaften gewählten Mitgliedern. Die 200 der Stadt Bern werden aus der Mitte der regimentsfähigen Bürger, welche das 29ste Jahr zurückgelegt haben, durch ein Wahlcollegium gewählt, bestehend aus denjenigen Mitgliedern des kleinen Rathes, welche aus

den 200 gewählt worden, und einem mit ihm vereinigten Ausschusse von 16 Gliedern des großen Rathes aus der Zahl der 200. Zu den 99 Mitgliedern von Städten und Landschaften wählen die größern Städte jede 2 Mitglieder, die kleinern jede ein Mitglied, zusammen 17; die größern Amtsbezirke jeder 3, die kleinen jeder 2 Mitglieder, zusammen 70; und der große Rath, aus den Municipalstädten und Landgemeinden, die übrigen 12. — Alle Mitglieder des großen Rathes sind einer jährlichen Bestätigung unterworfen. Zwei Schultheiße führen abwechselnd, jeder ein Jahr, das Präsidium sowohl im großen als im kleinen Rathe. Der große Rath wählt und instruirt die Gesandten zur eidsgenössischen Tagsatzung; ratificirt alle den Canton verpflichtende Verträge; errichtet, ändert ab oder hebt auf, alle constitutionelle und andere allgemeine Gesetze; übt das Begnadigungsrecht; wählt die beiden Schultheiße, den Seckelmeister, die Mitglieder des kleinen Rathes, des Appellationsgerichts, des Ehegerichts u. s. w., und schreibt Steuern und Abgaben aus. Die Geschäfte können nicht anders vor den großen Rath zur Entscheidung kommen, als nach vorheriger Berathung des kleinen Rathes, oder von Rath und Sechzehn. — Der kleine Rath besteht aus den beiden Schultheißen, 23 Mitgliedern und 2 Heimlichern, und wird von dem großen Rathe aus seiner Mitte gewählt. Die Mitglieder des kleinen Rathes sind der jährlichen Bestätigung des großen Rathes unterworfen. Der kleine Rath stellt, wenn er nicht mit dem großen Rathe vereinigt ist, die ordentliche und gewöhnliche Regierung des Standes Bern vor. Die Heimlicher haben Pflicht und Recht, auf die Erhaltung und Handhabung der Verfassung zu wachen, und

abfällige Abweichungen oder Eingriffe dem großen Rathe anzuzeigen. — Ein aus dem gesammten kleinen Rathe und 16 jährlich durchs Loos gewählten Mitgliedern des großen Rathes, unter dem Namen von Räthe und Sechszehn, gebildetes Collegium hat Gewalt und Recht, jedes Mitglied des großen Rathes jährlich zu bestätigen, zu suspendiren, oder zu entsetzen; auch sollen alle Vorschläge zur Errichtung von neuen, zur Abänderung oder Aufhebung von bestehenden, die Verfassung betreffenden Satzungen und Ordnungen von diesem Collegium vorberathen werden. — Für die Erledigung der unbedeutendern und die Vorberathung der wichtigern Geschäfte sind fünf Hauptcollegia aufgestellt: ein geheimer Rath zur Leitung der diplomatischen Angelegenheiten und zur Handhabung der innern und äußern Sicherheit; ein Finanzrath; ein Justiz- und Polizeirath; ein Kirchen- und Schulrath; ein Kriegsrath. Ein aus der Mitte des großen Rathes gewähltes Appellationsgericht beurtheilt in letzter und höchster Instanz alle Civil- und Criminalrechtsfälle. Ein oberes Ehegericht spricht in erster Instanz über alle Ehe- und Paternitätsfälle in dem reformirten Theile des Cantons. — In jedem Amtsbezirke besteht ein Oberamtmann und ein Amtsgericht.

Die Verfassung des Cantons Unterwalden ob dem Wald erschien am 28. Apr. 1816, die des Cantons nid dem Wald am 12. Aug. 1816. — Der Canton Unterwalden ob dem Wald besteht aus 7 Pfarrgemeinden. Die katholische Religion ist die Religion des Landes. Die höchste souveraine Gewalt beruht auf der Landsgemeinde oder allgemeinen Versammlung des Volkes. Sie besteht aus den rechtlichen Landleuten, die das 20ste Jahr erfüllt

haben. Sie wählt den regierenden Landammann und die übrigen Vorgesetzten des Landes. Sie bestätigt oder verwirft die Gesetzesentwürfe, die ihr von dem Landrathe vorgelegt werden. — Der Landrath besteht aus den von der Landsgemeinde gewählten Vorgesetzten und aus 65 von den Pfarrgemeinden gewählten Rathsgliedern. Er übt die höchste vollziehende Gewalt; er schlägt der Landsgemeinde die Gesetze vor, und läßt die angenommenen vollziehen. Er prüft die Rechnungen der Verwaltungen. Der regierende Landammann führt den Vorsitz in der Landsgemeinde, und im Landrathe. — Der Canton nid dem Wald besteht aus 6 Pfarreien. Er bekennt sich ungetheilt zur katholischen Religion. „Seine Verfassung ist rein demokratisch. Die höchste Gewalt beruht auf dem Volke." Die öffentlichen Gewalten bestehen in der Landsgemeinde, Nachgemeinde, Räthe und Landleuten; in dem Landrathe u. s. w. Die Landsgmeinde ist die höchste Cantonsbehörde. Sie besteht aus allen Landleuten, die das Gesetz nicht für unfähig erklärt. Sie ernennt die Landammänner, den Statthalter, den Seckelmeister u. s. w. Sie schließt Militaircapitulationen; sie ertheilt Instructionen über Krieg, Frieden und Bündnisse, und erkennt Landessteuern auf den Vorschlag des Landrathes. — Die Nachgemeinde errichtet und verändert die Gesetze. Sie ernennt zu mehrern Stellen. — An Räthen und Landleuten kann jeder wahlfähige Landmann erscheinen. Die Competenz derselben ist, den Ehrengesandten auf die Tagsatzung Instruction zu ertheilen. — Der Landrath behandelt das, was ihm von der Landes- und Nachgemeinde aufgetragen wird. —

Die Verfassung des Cantons Uri ward am 7. Mai 1820 unterzeichnet. „Der Landammann und Rath und gemeine Landleute des Cantons Uri" erklärten, in Beziehung auf die Niederlegung der Verfassungen der einzelnen Cantone in das eidsgenössische Archiv, daß sie nie eine in Urkunde geschriebene Verfassung gehabt hätten, daß aber dieselbe durch Jahrhundert lange Uebung und bestehende Gesetze auf folgenden Grundsätzen beruhe: Die Religion des Cantons ist die katholische. Die souveraine, oberste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volkes und steht der Landsgemeinde zu. Jeder Einwohner ist Soldat und nach zurückgelegtem 20sten Jahre zum vaterländischen Dienste verpflichtet. Die Landsgemeinde, oder allgemeine Versammlung des Volkes, besteht aus allen Landleuten über 20 Jahre. Sie erwählt den Landammann, den Landesstatthalter, den Seckelmeister u. s. w. Ihr müssen alle Bündnisse und Verträge, Kriegs- und Friedensschlüsse, alle Vorschläge zu neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung der alten, nachdem sie der Landrath geprüft hat, zur Entscheidung vorgelegt werden. Sie erkennt die Erhebung von Steuern und Abgaben. — Der Landrath ist, nach der Landsgemeinde, die höchste, vollziehende, anordnende, auch strafende Landesbehörde, und besteht aus dem Landammanne, dem Landesstatthalter, Seckelmeister ꝛc. und 44 Rathsherren.

Der Canton Schwyz hatte bis zum Jahre 1821 *) seine besondere Verfassung bei der Tagsatzung noch nicht eingereicht, befolgte aber, seit der Aufhebung der Mediationsacte, seine alten Ordnungen, welche nie in eine förmliche Urkunde vereinigt

*) nach Usteri, S. 258 ff.

worden waren, sondern auf einzelnen Grundgesetzen beruhten. Nach denselben besteht *) im ganzen Canton die katholische Religion. Seine politische Verfassung ist rein demokratisch, und die höchste Gewalt beruht auf der Gesammtheit des Volkes. Jeder Eingebohrne ist Soldat, und nach Zurücklegung des 16ten Jahres zum Militairdienste verpflichtet. Die Landsgemeinde, oder die allgemeine Volksversammlung, ist die höchste Landesbehörde. Sie besteht aus allen Angehörigen des Cantons, die über 16 Jahre sind. Sie erwählt den Landammann, Statthalter, Seckelmeister u. s. w. Sie berathschlagt über auswärtige Verträge und Bündnisse, über Kriegs- und Friedensschlüsse; sie erläßt die allgemeinen Landesgesetze und verändert die bestehenden. — Der allgemeine gesessene Rath besteht aus 60 Mitgliedern des Bezirks Schwyz, wozu die 6 andern Bezirke des Cantons noch 36 Mitglieder geben. Außerdem gehören zu ihm der Landammann, Statthalter, Seckelmeister ꝛc. Er beschäftigt sich mit Abfassung von Vorschlägen allgemeiner Gesetze und Verordnungen für den ganzen Canton. — Jeder Bezirk hat seinen eigenen Bezirksrath, welcher das Polizeiwesen und die besondern Verhältnisse des Bezirkes besorgt. Der Bezirksrath von Schwyz leitet zugleich die allgemeinen Geschäfte des Cantons und die Correspondenz, und ruft in wichtigen Fällen den allgemeinen gesessenen Landrath zusammen.

---

*) Dieser Abriß ist ein Auszug aus Usteri's Darstellung der Verfassung dieses Cantons.

71.

7) Der teutsche Staatenbund.

a) Geschichtliche Einleitung.

Das teutsche Reich, wie es bis zum Jahre 1806 bestand, war, im publicistischen Sinne, weder ein Bundesstaat, noch ein Staatenbund, sondern eine beschränkte Monarchie. Doch näherte sich dieselbe, seit dem westphälischen Frieden, mehr der Natur eines Bundesstaates, als eines Staatenbundes. Erst durch die Stiftung des Rheinbundes, und durch die darauf folgende Verzichtleistung des Kaisers Franz 2 auf die reichsoberhauptliche Würde, hörte Teutschland auf, in politisch-publicistischer Hinsicht eine beschränkte Monarchie zu seyn; es erhielt den Charakter eines Staatenbundes, wenn gleich die vom Kaiser Napoleon angenommene Würde eines Protectors des rheinischen Bundes, besonders in der eintretenden Staatspraxis während der Dauer des Rheinbundes (z. B. daß der Protector im Namen des ganzen Bundes Kriege begann, und Frieden schloß u. s. w.), mehr auf einen Bundesstaat hindeutete, als auf einen Staatenbund. Denn dadurch unterscheiden sich Bundesstaat und Staatenbund wesentlich von einander, daß, bei aller Selbstständigkeit der einzelnen Glieder und Theile des ersten, sie dennoch eine gemeinsame Bundesregierung und ein gemeinschaftliches Bundesoberhaupt (z. B. Nordamerika, die schweizerische Eidsgenossenschaft) anerkennen, dagegen der Staatenbund einen völkerrechtlichen Verein souverainer Staaten, ohne gemeinschaftliches Oberhaupt, bildet. Teutschland ist aber

gegenwärtig ein solcher Staatenbund, ein völkerrechtlicher Verein *) der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte, nicht aber eine Wiederherstellung des seit 1806 untergegangenen römischen Reiches teutscher Nation, mit einigen aus dem Laufe der Zeit hervorgegangenen Modificationen und Schattirungen.

Daraus ergiebt sich für das öffentliche Staatsrecht dieses Bundes:

1) daß alles, was sich unmittelbar auf den politischen Charakter des teutschen Reiches als einer beschränkten Monarchie bezog, mit der Auflösung dieses Charakters von selbst fallen mußte; und

2) daß alles, was, nach der Verwandlung der bis 1806 geltenden Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit in die Souverainetät, mittelbar aus den frühern rechtlichen Verhältnissen der teutschen Fürsten zu ihren Staaten und den Ständen derselben beibehalten werden konnte, entweder in der allgemeinen Bundesacte, oder in den neuen Verfassungen teutscher Staaten ausdrücklich bestätigt werden mußte, oder in der ununterbrochenen Fortsetzung der vor der Auflösung des teutschen Reiches im Innern der einzelnen Staaten bestehenden Rechtsverhältnisse (z. B. da, wo die frühere ständische Verfassung nicht aufgehoben, sondern ganz unter den vormals bestandenen Formen beibehalten ward, u. s. w.) den Rechtsgrund seiner publicistischen Geltung erhielt.

(Da in der hier versuchten Darstellung des positiven Staatsrechts bei allen Staaten der ge-

*) So nennt ihn ausdrücklich die Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen.

schichtliche Standpunct festgehalten, d. h. nur das aufgestellt worden ist, was entweder thatsachlich aus dem frühern Rechtszustande fortdauert, oder in schriftlichen Urkunden neu gegeben worden ist, ohne in irgend eine doctrinaire Deutung, oder in eine publicistische Casuistik einzugehen; so wird auch hier das öffentliche Recht des teutschen Staatenbundes nach demselben Maasstabe — d. h. einzig auf dem geschichtlichen Wege, und in wörtlichem Festhalten der vorhandenen, theils allgemeinen, theils besondern Verfassungsurkunden — dargestellt. Dabei ist nicht die Meinung, der seit der Stiftung des teutschen Bundes von mehrern berühmten Publicisten versuchten neuen Begründung der Theorie des teutschen Bundesstaatsrechts in den Weg zu treten, weil diese Wissenschaft, nach akademischer Sitte, der juridischen Facultät ausschließlich zufällt; wohl aber sollte — so weit das positive öffentliche Recht des teutschen Staatenbundes in die geschichtliche Uebersicht des positiven öffentlichen Staatsrechts im gesammten europäischen Staatensysteme, — mithin in den Kreis der Staatswissenschaften gehört, — zuerst die reingeschichtliche *)

*) Bei diesem festgehaltenen geschichtlichen Standpuncte wird zugleich das beobachtet, was der bei der hohen Bundesversammlung präsidirende k. k. Gesandte am 11. Dec. 1823 in der 24sten Sitzung desselben Jahres aussprach, sich nämlich an das zu halten, „was die Bundesacte und die Schlußacte als den gemeinsamen Willen aller Bundesregierungen ausgesprochen hat," wobei er erklärte, daß es zunächst der Bundesversammlung zukomme, die da-

Unterlage des öffentlichen Rechts des teutschen Staatenbundes*), und, weil dieser Bund aus souverainen Mitgliedern besteht, sodann auch die geschichtliche Unterlage des öffentlichen Rechts der einzelnen Bundesstaaten, nach ihren ins Staatsleben eingetretenen neuen Verfassungen, in gedrängten Umrissen auf-

---

bei eintretenden unvermeidlichen Schwierigkeiten zu heben, und die Lücken in der Bundesgesetzgebung zu ergänzen. Dann fährt er fort: „Es konnte nicht fehlen, und war bei dem, vorzugsweise den Teutschen eigenen, lobenswürdigen Streben nach gründlicher Darstellung und wissenschaftlichem Forschen zu erwarten, und verdient wohl auch im Allgemeinen nur unsern Beifall, daß sich Schriftsteller und Gelehrte mit Studien des Bundesrechts, wie solches aus der neuern Bundesgesetzgebung hervorgeht, befaßt haben; es kann gleichfalls nicht befremden, daß nebst viel Gediegenem auch mancher Irrthum und manche falsche Theorieen zu Tage gefördert wurden. Aber eben darum, und weil die Anwendung der bestehenden Gesetzgebung und die fernere Ausbildung des teutschen Bundes nur allein durch uns, und durch die Instructionen unsrer hohen Committenten bewirkt werden kann, wäre es bedenklich und verantwortlich, solchen Lehren in unsrer Mitte irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen, und dadurch in den Augen des Publicums das System jener Lehrbücher zu sanctioniren."

*) Wenn gleich A. H. L. Heeren in s. Schrift: Der teutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staatensysteme (Götting. 1816. 8.) S. 20 ff. auf denselben die Benennung: Bundesstaat übertrug, und den Nemen: Staatenbund verwarf; so erklärten sich doch Tittmann (Darstellung der Verf. des teutschen Bundes, S. 23) und andere für den letztern, noch bevor er in der „Schlußacte" officiell ausgesprochen ward.

gestellt werden. — Durch diese geschichtliche, dem Kreise der Staatswissenschaften angehörende, Behandlung des positiven öffentlichen Rechts innerhalb des teutschen Staatenbundes unterscheidet sich dieselbe wesentlich von der doctrinellen in folgenden Werken:

Joh. Ludw. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frkf. am M. 1817. 8. — Zweite sehr vermehrte und verbesserte Aufl. (in 2 Abthl.) 1822. 8.

Fr. Wilh. Tittmann, Darstellung der Verfassung des teutschen Bundes. Leipz. 1818. 8.

L. v. Dresch, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten. 1r Theil. Tüb. 1820. 8. (mehr ist nicht erschienen.)

Adolph Michaelis, Entwurf einer Darstellung des öffentlichen Rechts des teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten. Tüb. 1820. 8. — Corpus juris publici germanici academicum. Tub. 1825. 8.

Karl Ernst Schmid, Lehrbuch des gemeinen teutschen Staatsrechts. 1ste Abtheil. Jena, 1821. 8. (mehr ist nicht erschienen.)

Rudhart, das Recht des teutschen Bundes. Stuttg. und Tüb. 1822. 8.

Aug. Brunquell, Staatsrecht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten; politisch und rechtlich erörtert. Ein Beitrag zu den Schriften von Klüber und Dresch. 2 Abtheil. Erfurt 1824. 8.

Theod. Schmalz, das teutsche Staatsrecht. Berl. 1825. 8.

Für die ältere landständische Verfassung in den einzelnen teutschen Staaten behauptet noch immer geschichtlichen Werth:

J. Jac. Moser, von der teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freiheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften. Frankf. und Leipz. 1769. 4.

72.

Der Rheinbund.

Das vormalige teutsche Reich hatte nur wenige Grundgesetze: 1) die goldene Bulle vom 25. Dec. 1356; 2) den ewigen Landfrieden vom 7. Aug. 1495; 3) die kaiserliche Wahlcapitulation seit 1519; 4) den Passauer Vertrag vom 2. Aug. 1552, und den auf denselben am 25. Sept. 1555 zu Augsburg abgeschlossenen Religionsfrieden; 5) den westphälischen Frieden vom 24. Oct. 1648; 6) den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801, und die Folge desselben 7) den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803.

Das seit dem westphälischen Frieden in Teutschland bestehende politische System, bereits in den Kriegen des teutschen Reiches mit Ludwig 14 mehrmals bedroht, und durch die drei schlesischen Kriege wesentlich erschüttert, schien durch den Teschner Frieden (1779) und durch die Abschließung des teutschen Fürstenbundes (1785) neu gestützt zu werden. Allein der Gang und Erfolg des teutschen Reichskrieges gegen die französische Revolution, der Separatfriede Preußens zu Basel (1795), und die zu Rastadt bereits von der Reichsdeputation den Forderungen Frankreichs gemachten Bewilligungen (1798), führten, nach der Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich im Frieden zu Lüneville, und nach den dadurch nöthig gewordenen durchgreifenden geographisch-politischen Veränderungen im Reichsdeputationshauptschlusse, besonders aber nach den Bestimmungen des Preßburger Friedens (26. Dec. 1805), zur Stiftung des Rheinbundes (12. Jul. 1806) und zur Erklärung des Kaisers

Franz 2 (6. Aug.), daß er die römisch-teutsche Kaiserwürde niederlege.

Diese Verzichtleistung erfolgte zu Regensburg, nachdem am 1. Aug. 1806 der französische Gesandte Bacher dem Reichstage die Stiftung des Rheinbundes mit der Erklärung angezeigt hatte, daß der Kaiser von Frankreich von nun an kein teutsches Reich anerkenne. Zugleich erschien an demselben Tage zu Regensburg die amtliche Erklärung der zum Rheinbunde vereinigten Fürsten, daß sie sich von der Verbindung mit dem teutschen Reichskörper völlig trennten.

Die Conföderationsacte des Rheinbundes nannte als die ersten Mitglieder des Bundes: die Könige von Bayern und Würtemberg, den Fürsten Primas, die Großherzoge von Baden, Berg und Hessen (Darmstadt), die beiden Fürsten von Nassau, von Hohenzollern und von Salm, den Herzog von Ahremberg, und die Fürsten von Isenburg, Liechtenstein und von der Leyen.

Die staatsrechtlichen Bestimmungen dieser Bundesacte waren: Die Staaten der verbündeten Fürsten werden für immer vom teutschen Reichsgebiete abgesondert, und unter sich durch eine besondere Conföderation, unter dem Namen: rheinische Bundesstaaten, vereinigt. — Alle teutsche Reichsgesetze, welche die Verbündeten, ihre Unterthanen, ihre Staaten oder Theile derselben bis dahin betrafen, sind für die Zukunft nichtig, und von keiner Wirkung. Ausgenommen sind davon die Rechte, welche die Staatsgläubiger und Pensionisten durch den Reichsdeputationshauptschluß vom J. 1803 erlangt haben, und die Verfügungen des §. 39. dieses Recesses in Betreff der Rheinschiffahrtsoctroi. — Jeder der Verbündeten verzichtet auf alle Titel,

welche irgend eine Beziehung auf das teutsche Reich ausdrücken. — Die gemeinschaftlichen Interessen der Bundesstaaten werden auf einem Bundestage verhandelt, der seinen Sitz zu Frankfurt hat, und in zwei Collegia, das königliche und fürstliche, sich theilt. In dem ersten führt der Fürst Primas, in dem zweiten der Herzog von Nassau den Vorsitz, sobald jedes der beiden Collegia über irgend einen Gegenstand allein berathschlagt. — Alle Streitigkeiten, die sich unter den Bundesstaaten ergeben, werden von der Bundesversammlung entschieden. — Die Zeitpuncte, wo sich entweder der ganze Bund, oder ein Collegium insbesondere zu versammeln hat, die Art der Zusammenberufung, die Gegenstände der Berathung, die Art und Weise, wie Beschlüsse zu fassen und zu vollziehen sind, so wie der Rang der Mitglieder des Fürstencollegiums, werden durch ein Fundamentalstatut bestimmt (welches nicht erschien). — Die Rechte der Souverainetät sind: Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, obere Polizei, militärische Conscription, Besteuerung.

Die politischen Bestimmungen der Bundesacte waren: Der Kaiser von Frankreich ist Protector des Rheinbundes, und ernennt, als solcher, den Nachfolger des Fürsten Primas. — Die Fürsten müssen von jeder dem rheinischen Bunde fremden Macht unabhängig seyn. Sie können daher Dienste irgend einer Art nur in den rheinischen, oder mit dem Bunde alliirten Staaten annehmen. Diejenigen, welche sich bereits in Diensten andrer Mächte befinden, und in denselben bleiben wollen, sind gehalten, ihre Fürstenthümer einem ihrer Kinder zu überlassen. Will ein Fürst

des Bundes seine Souverainetät völlig oder zum Theile abtreten; so kann er es nur zu Gunsten eines der conföderirten Staaten. — Zwischen dem französischen Reiche (empire français — nicht blos: Frankreich) und den rheinischen Bundesstaaten, sowohl in ihrer Gesammtheit, als mit jedem einzelnen, besteht ein Bündniß, vermöge dessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andere unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird. Im Falle, daß sich eine dem Bündnisse fremde und benachbarte Macht rüstet, sollen die contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines conföderirten Staates deshalb zu Frankfurt machen wird, ebenfalls sich bewaffnen. (Zugleich ward das Bundescontingent festgesetzt.) — Die contrahirenden Theile behalten sich vor, in der Folge auch andere Fürsten und Staaten Teutschlands in den Bund aufzunehmen, deren Aufnahme man dem gemeinschaftlichen Interesse angemessen finden wird. — Die Mitglieder des Bundes entsagen für sich und ihre Erben und Nachfolger allen Rechten, welche sie auf die Besitzungen der andern Glieder der Conföderation haben könnten. Doch bleibt das eventuelle Recht der Erbfolge ausgenommen, wenn das regierende Haus eines Mitgliedes des Bundes erlöschen sollte. —

Durch die geographischen Bestimmungen der Bundesacte wurden sehr viele und sehr bedeutende Länder bisheriger unmittelbarer Reichsstände mediatisirt. In Beziehung auf diese mediatisirten Fürsten und Grafen entschied die Acte: Sie behalten alle Domainen, ohne Ausnahme, als Patri-

monial- und Privateigenthum, und alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainetät gehören (namentlich das Recht der niedern und mittlern bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, der forsteilichen Gerichtsbarkeit und Polizei, der Jagd- und Fischerei, der Berg- und Hüttenwerke, des Zehnten und der Feudalgefälle, das Patronatrecht, so wie die aus diesem Domainen und Rechten fließenden Einkünfte). Die Domainen und Güter der Mediatisirten sollen in Hinsicht der Besteuerung wie die Domainen und Güter der Prinzen des Hauses behandelt werden, unter dessen Souverainetät sie stehen. Die Mediatisirten können ihre Domainen und Rechte an keinen der Conföderation fremden Souverain verkaufen. In peinlichen Fällen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Erben das Recht der Austrägalinstanz (d. h. das Recht, von Ebenbürtigen gerichtet zu werden). In keinem Falle darf die Confiscation ihrer Güter erkannt, es können nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verurtheilten sequestrirt werden.

73.

Fortsetzung. — Verfassung des Königreiches Westphalen.

Der Rheinbund, der bei seinem Entstehen ungefähr neun Millionen Teutsche im südlichen und westlichen Teutschlande umschloß, erhielt, während des Krieges, welchen Preußen und Rußland (1806) gegen Frankreich führten, und nach der Beendigung desselben im Tilsiter Frieden (Jul. 1807), seine Ausdehnung über das ganze nördliche Teutschland.

Nur Holstein verband der König von Dänemark mit den übrigen Provinzen seiner Monarchie, und die vormaligen teutschen Länder Oestreichs und Preußens gehörten in dieser Zeit zu dem Gesammtumfange beider Monarchieen. Dagegen waren der Großherzog von Würzburg (25. Sept. 1806), der Churfürst von Sachsen, mit Annahme der königlichen Würde (11. Dec. 1806), die fünf Herzoge des Sachsen-Ernestinischen Hauses (15. Dec. 1806), die Häuser Anhalt, Schwarzburg, Lippe, Reuß und der Fürst von Waldeck (18. Apr. 1807) diesem Bunde beigetreten. Später (1808) wurden auch die beiden Mecklenburgischen Häuser und der Herzog von Oldenburg in den Bund aufgenommen.

Der Tilsiter Friede rief in der Mitte Teutschlands das neue Königreich Westphalen, gebildet aus preußischen, churhessischen, churhannöverschen und herzoglich-braunschweigischen Ländern, so wie aus einigen Abtretungen von Sachsen, und dem jüngsten Bruder Napoleons, Jerome, bestimmt, ins politische Daseyn. Dieser Staat, welcher das vierte Königreich im Rheinbunde bildete, erhielt eine, am 15. Nov. 1807 von Napoleon zu Fontainebleau unterzeichnete, Verfassung. Die wesentlichsten staatsrechtlichen Bestimmungen derselben waren: Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich. Jede Religionsgesellschaft hat freie Ausübung ihres Gottesdienstes. Die Landstände der Provinzen, aus welchen das Königreich besteht, alle politische Corporationen dieser Art und alle Privilegien besagter Corporationen, Städte und Provinzen, so wie die Privilegien einzelner Personen und Familien, sind aufgehoben. Alle Leibeigenschaft ist abgeschafft.

Der Adel besteht in seinen verschiedenen Graden und Benennungen fort, ohne dadurch ein ausschließendes Recht zu irgend einem Amte oder einer Würde, oder Befreiung von irgend einer öffentlichen Last zu erhalten. Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Königreiches seyn, und die Grundsteuer das Fünftel der Einkünfte nicht übersteigen dürfen. Es sind vier Minister, und diese verantwortlich. Der Staatsrath besteht zum wenigsten aus 16, und höchstens aus 25 Mitgliedern. Das Finanzgesetz, die Civil- und peinlichen Gesetze sollen im Staatsrathe entworfen, und den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt werden. Diese ständischen Commissionen discutiren mit den Staatsräthen darüber; auch werden ihre Bemerkungen in dem, vom Könige präsidirten, Staatsrathe verlesen. Findet man es nöthig; so soll über die Modificationen des Gesetzes berathschlagt werden. Die definitiv angenommene Redaction des Gesetzesentwurfes wird durch Mitglieder des Staatsraths unmittelbar den Ständen überbracht, welche, nach Anhörung der Beweggründe jener Gesetzesentwürfe und der Berichte der Commission, darüber berathschlagen werden. Der Staatsrath hat, in Ausübung seiner Attribute, nur eine berathende Stimme. — Die Stände des Reiches bestehen aus 100 Mitgliedern, ernannt durch die Departementscollegia, und zwar 70 aus den Grundeigenthümern, 15 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 15 aus Gelehrten und andern Bürgern, welche um den Staat sich verdient gemacht haben. Die Stände werden aller drei Jahre zum Drittheile erneuert. Die austretenden Mitglieder können unmittelbar wieder gewählt werden. Der Präsident der

Stände wird vom Könige ernannt. Der König beruft, prorogirt, vertagt die Stände, und löset sie auf. Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe ihnen vorgelegten Gesetzesentwürfe, mit Einschluß des Finanzgesetzes, im geheimen Scrutinium durch absolute Mehrheit der Stimmen. — Die Departemente werden durch Präfecte, die Districte durch Unterpräfecte, die Municipalitäten durch Maire verwaltet. Es bestehen Departements-, Districts- und Municipalräthe, welche aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden. — In jedem Departement besteht ein Departementscollegium. Die Zahl seiner Mitglieder wird durch die Bevölkerungszahl des Departements bestimmt, so daß ein Mitglied auf 1000 Bewohner derselben kommt. Die Mitglieder der Departementscollegien werden vom Könige ernannt und zwar $\frac{4}{5}$ aus den 600 Höchstbesteuerten des Departements, $\frac{1}{5}$ aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{5}$ aus den ausgezeichnetsten Gelehrten, Künstlern und um den Staat verdienten Bürgern. Die Mitglieder der Departementscollegien müssen 21 Jahre alt seyn. Ihre Functionen sind lebenslänglich. Sie ernennen nicht nur die Mitglieder der Stände; sie schlagen auch dem Könige zu jeder Stelle eines Friedensrichters, und der Departements-, Districts- und Municipalräthe zwei Candidaten vor. — Der Codex Napoleon ist das bürgerliche Gesetzbuch. Das gerichtliche Verfahren ist öffentlich; für peinliche Fälle bestehen Geschwornengerichte. In jedem Canton ist ein Friedensgericht; in jedem Districte ein Civilgericht erster Instanz; in jedem Departement ein peinlicher Gerichtshof, und für das ganze Königreich ein Appellationsgericht. Der Staatsrath vertritt die Stelle des

Cassationsgerichts. Der richterliche Stand ist unabhängig. Die Richter werden vom Könige ernannt. Der König übt das Begnadigungsrecht. Die Militairconscription ist Grundgesetz.

Diese Verfassung erlosch, zugleich mit dem Königreiche Westphalen, nach der Völkerschlacht bei Leipzig im Jahre 1813.

74.

Fortsetzung. — Verfassung des Großherzogthums Frankfurt.

Die Länder des Fürsten Primas des Rheinbundes erhielten im Jahre 1810, kurz vor Napoleons Vermählung mit der Erzherzogin Maria Luise, einen bedeutenden Zuwachs durch Aemter von Fulda und Hanau, den Namen Großherzogthum Frankfurt, und die Bestimmung, daß, nach dem Tode des Großherzogs Karl von Dalberg, der Vicekönig Eugen von Italien, Schwiegersohn des Königs von Bayern, Großherzog von Frankfurt werden sollte. — Diesem Staate gab Dalberg am 16. Aug. 1810 eine neue Verfassung, welche größtentheils der westphälischen nachgebildet war.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung waren: Alle Unterthanen sind vor dem Gesetze gleich; es besteht die freie Ausübung des Gottesdienstes der verschiedenen Religionsbekenntnisse. Die besondern Verfassungen der Provinzen, Städte und Corporationen, so wie die Privilegien einzelner Personen und Familien sind aufgehoben. Die Leibeigenschaft ist abgeschafft. Der Adel besteht mit seinen verschiedenen Benennungen, ohne daß er doch ein ausschließendes Recht weder zu Aemtern, Diensten

und Würden, noch Befreiung von öffentlichen Lasten dadurch erhält. — Es soll ein und dasselbe Steuersystem für alle Theile des Großherzogthums seyn. Die Grundsteuer soll nie den fünften Theil der Revenuen übersteigen. Es giebt drei Minister, mit Verantwortlichkeit. Diese drei Minister und sechs Staatsräthe bilden den Staatsrath unter dem Vorsitze des Großherzogs. Alle Gesetze über Auflagen, alle Civil- und peinliche Gesetze sollen im Staatsrathe vorbereitet, discutirt und entworfen werden. Die in dem Staatsrathe entworfenen Gesetze werden den von den Ständen ernannten Commissionen mitgetheilt. Die ständischen Commissionen discutiren darüber mit den beauftragten Staatsräthen, worauf die redigirten Gesetzesentwürfe durch zwei Mitglieder des Staatsrathes den Ständen überbracht werden, welche darüber, nach angehörten Beweggründen, berathschlagen. Der Staatsrath hat in Ausübung seiner Attribute eine berathende Stimme; er vertritt die Stelle des Cassationsgerichts. — Die Stände des Großherzogthums bestehen aus 20 Mitgliedern, wovon 12 aus reichen Grundeigenthümern, 4 aus Kaufleuten und Fabrikanten, und 4 aus vorzüglichen Gelehrten von den Departementscollegien ernannt werden. Sie werden aller 3 Jahre um ein Drittheil erneuert. Die Austretenden können unmittelbar wieder gewählt werden. Der Großherzog ernennt den Präsidenten der Stände; er versammelt, prorogirt dieselben, und löset sie auf. — Die Stände berathschlagen über die vom Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe im geheimen Scrutinium nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Ihnen werden die gedruckten Rechnungen der Minister vorgelegt. — Das

Großherzogthum wird in Departemente, Districte und Municipalitäten eingetheilt. In jedem Departement wird ein Departementscollegium gebildet, dessen lebenslängliche Mitglieder in $\frac{2}{3}$ der Meistbegüterten, $\frac{1}{6}$ aus den reichsten Kaufleuten und Fabrikanten, und $\frac{1}{6}$ aus vorzüglichen Gelehrten und Künstlern bestehen. Auf 1000 Einwohner wird ein Mitglied des Wahlcollegiums ernannt. Die Departementscollegia ernennen die Mitglieder der Stände. Jedes Departement ernennt drei Güterbesitzer, einen Kaufmann oder Fabrikanten, einen Gelehrten oder Künstler. — Der Codex Napoleon gilt als Gesetzbuch. Der gerichtliche Stand ist unabhängig. Der Großherzog ernennt die Richter. Die Militairconscription ist Grundgesetz. — Jedes Departement hat einen Präfect, beauftragt mit der Aufsicht über Erziehung, Ackerbau und Gewerbe, milde Stiftungen, Armenanstalten, Gemeinheitswälder, Wege, Gemeingüter, Sicherheit des Cultus, Mitwirkung bei der Aushebung der Milizen und Sicherheit der Steuerregister.

Diese Verfassung erlosch mit der Auflösung des Großherzogthums, dessen Regierung Karl von Dalberg, bald nach der Leipziger Schlacht, am 30. Oct. 1813 niederlegte, und sich in sein Bisthum Kostnitz zurückzog. —

Während der Zeit des Rheinbundes gab auch der Herzog August Christian Friedrich von Anhalt-Köthen seinem kleinen Staate von ungefähr 30,000 Einwohnern am 28. Dec. 1810 eine eigne Verfassung, welche aber nach dessen Tode, von dem Vormunde seines minderjährigen Nachfolgers, von dem Herzoge von Anhalt-Dessau am 24. Oct. 1812 suspendirt ward. Diese Verfassung enthielt in

verjüngtem Maasstabe die meisten Bestimmungen der westphälischen und frankfurter Verfassung. So ward der Codex Napoleon als Gesetzbuch eingeführt; alle Unterthanen sollten vor dem Gesetze gleich seyn, der Adel aber, doch ohne ausschließende Rechte auf Aemter, fortbestehen. Die Ritterschaft hörte auf; dagegen wurden 12 Landstände gebildet: acht aus den Grundeigenthümern, zwei aus dem Handelsstande, und zwei aus dem gelehrten Stande.

75.

b) Politischer Charakter der teutschen Bundesacte vom 8. Jun. 1815.

Der Rheinbund mit seinen staatsrechtlichen und politischen Bestimmungen ward im October 1813 in der Völkerschlacht bei Leipzig gesprengt. Schon vor derselben traten die beiden Herzoge von Mecklenburg auf die Seite der Verbündeten gegen Napoleon, und der König von Bayern schloß (8. Oct. 1813) zu Ried einen förmlichen Vertrag mit Oestreich, in welchem er sich von dem Rheinbunde trennte. Seinem Beispiele folgten, nach jener Schlacht, die übrigen Fürsten Teutschlands.

Nach der Verzichtleistung Napoleons auf die Throne Frankreichs und Italiens ward in dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 in Hinsicht Teutschlands blos im Allgemeinen festgesetzt: daß nicht das vormalige teutsche Reich mit der Kaiserwürde hergestellt, sondern „die Staaten Teutschlands unabhängig seyn und durch ein Föderativband vereinigt werden sollten.“ Die nähere Bestimmung dieser großen Angelegenheit sollte auf dem Wiener Congresse erfolgen, zu welchem sich

seit dem Ende des Septembers 1814 die europäischen und teutschen Regenten und Fürsten mit ihren Ministern und Abgeordneten versammelten. Je verschiedener die Interessen waren, die hier befriedigt werden sollten, und je mehr auf diesem Congresse für ganz Europa eine neue politische Ordnung der Dinge, die Herstellung des politischen Gleichgewichts unter zeitgemäßen Verhältnissen, nach der Auflösung des Napoleonischen Centralstaates, beabsichtigt ward; desto wichtiger war auch die Entscheidung der künftigen Stellung des teutschen Staatenbundes in der Mitte des europäischen Staatensystems, und die Festsetzung der Grundlage für dessen Gestaltung im Innern. Nach langen Verhandlungen über diese Angelegenheit, und nach der Prüfung mehrerer deshalb von Oestreich und Preußen vorgelegten Entwürfe *), ward am 8. Jun. 1815 zu Wien die teutsche Bundesacte**) unterzeichnet, bestehend aus 20 Artikeln, von welchen die ersten eilf wörtlich in die Wiener Congreßacte vom 9. Junn 1815 aufgenommen, und dadurch unter die Garantie der europäischen Hauptmächte ge-

*) Vergl. J. Ludw. Klüber, Acten des Wiener Congresses. 31 Hefte. Erlangen, 1814 ff. 8. — Dessen Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses. 3 Abtheil. Frankf. 1816. f. 8.

**) Schlußacte des Wiener Congresses vom 9. Jun. 1815, und Bundesacte, oder Grundvertrag des teutschen Bundes vom 8. Jun. 1815. Beide in der Ursprache, kritisch berichtigt, mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts und Anzeige verschiedener Lesarten, vollständig herausgegeben von J. Ludw. Klüber. 2te Aufl. Erl. 1818. 8. — Vorher erschien: Teutsche Bundesacte. Mit Bewilligung der kais. östr. Gesandtschaft am teutschen Bundestage. Frankf. am M. 1816. 4.

stellt wurden. — Die Bestimmungen der Bundesacte sind folgende:

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preußen, Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oestreich, der König von Preußen, beide für ihre gesammten vormals zum teutschen Reiche gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verbinden sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne, theils Gesammtstimmen, doch unbeschadet ihres Ranges führen. Oestreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein, Luxemburg haben jedes eine Stimme; die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser eine; Braunschweig und Nassau eine; die beiden Häuser Mecklenburg eine; Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg eine; Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, die beiden Häuser Lippe und Waldeck eine; die vier freien Städte eine.

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesacte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei aber, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen statt findet. Oestreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Würtemberg haben jedes vier Stimmen. Baden, Churhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Luxemburg jedes drei Stimmen. Braunschweig, Nassau und Mecklenburg-Schwerin jedes zwei Stimmen. Die übrigen einzelnen Mitglieder jedes eine Stimme. Zusammen 69 Stimmen. (Die 70ste Stimme erhielt der am 26. Jun. 1817 mit Souverainetät in den Bund aufgenommene Landgraf von Hessen-Homburg.)

Art. 7. In der engern Versammlung wird durch Stimmenmehrheit entschieden, inwiefern ein Gegenstand für das Plenum geeignet sey. Die der Entscheidung des Plenums zu unterziehenden Beschlußentwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung, als im Plenum, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; in der erstern

nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in der letztern nach einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$. — Bei Stimmengleichheit in der engern Versammlung stehet die Entscheidung dem Vorsitzenden zu. — Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundeseinrichtungen, jura singulorum oder Religionsangelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Plenum ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. — Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Art. 8. So lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, soll die zufällig sich fügende Ordnung in der Abstimmung keinem Mitgliede zum Nachtheile gereichen. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmenordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputationshauptschlusses, beobachteten Ordnung entfernen.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung ist auf den 1. Sept. 1815 festgesetzt. (Sie erfolgte am 5. Nov. 1816.)

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine aus-

wärtigen, militairischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat, gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen. — Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand und Frieden schließen. — Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. — Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwande zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen, welche die Vermittelung durch einen Ausschuß versuchen, und, dafern dieser Versuch fehlschlüge, die richterliche Entscheidung durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz bewirken soll, deren Ausspruche die streitenden Theile sich so fort zu unterwerfen haben.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen. — Den vier freien Städten stehet das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines

gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen. — Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien verstattet seyn, auf die Verschickung der Acten an eine teutsche Facultät, oder an einen Schöppenstuhl, zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse, in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen; so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibet; b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in demselben, besonders in Ansehung der Besteuerung; c) es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genusse herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören (z. B. die Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen; die Aufrechthaltung der noch bestehenden Familienverträge; privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre

Familien; die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Justiz in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, doch nach Vorschrift der Landesgesetze u. s. w. — Dem ehemaligen Reichsadel werden Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Doch werden diese Rechte nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. In der durch den Frieden von Lüneville von Teutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden, bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nöthig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrtsoctroi angewiesenen directen und subsidiarischen Renten, und die durch den Reichsdeputationsschluß getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt. (Das Uebrige des Artikels erklärt sich über die Pensionen der Mitglieder der ehemaligen Stifter, der Mitglieder des teutschen Ordens, und der überrheinischen Bischöffe und Geistlichen.)

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. — Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürger-

liche Verfassung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Bis dahin werden den Bekennern dieses Glaubens die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichsdeputationsschluß, oder in spätern Verträgen bestätigten, Besitze und Genusse der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange nicht durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte sichern den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zu: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehrern Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen; b) die Befugniß des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, sobald keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht; c) die Freiheit von aller Nachsteuer, sofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht. d) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftstel-

ler und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Congresse zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Der 20ste Artikel betraf die Ratification der Bundesacte.

76.

Fortbildung des Staatsrechts des teutschen Bundes, durch die Bundesversammlung, und die Karlsbader Beschlüsse im Jahre 1819.

Nach den bereits in der Bundesacte enthaltenen Andeutungen über das Verhältniß des teutschen Staatenbundes gegen das Ausland, ward von der Bundesversammlung in dem Beschlusse der 34sten Sitzung vom Jahre 1817 festgesetzt: der teutsche Staatenbund gelte in seiner Gesammtheit als Ein Körper, als freie und unabhängige Macht im europäischen Staatensysteme, und habe, als solcher, in allen auswärtigen Verhältnissen dieselben Rechte und Pflichten, und dieselben politischen Beziehungen, wie jede andere freie und unabhängige Macht. Der teutsche Staatenbund nimmt, da er an die Stelle des vormaligen teutschen Reiches getreten ist, nach seiner Würde und Bevölkerung, seinen Platz in der Reihe der europäischen Mächte vom ersten Range. Als Gesammtheit unterhandelt er mit den auswärti-

gen Mächten, schließt Verträge, und führt Krieg. Unbestreitbar sind ihm, nach den Beschlüssen der 34sten Sitzung vom Jahre 1817, so wie alle aus dem Wesen einer freien und unabhängigen Macht fließende Folgerungen, so auch das active und passive Gesandtschaftsrecht. Der diplomatische Verkehr mit dem Auslande geschieht durch die Bundesversammlung. Fremde Gesandtschaften sind bei derselben accreditirt und angestellt (von Frankreich, Großbritannien, Rußland, Schweden); doch hat die Bundesversammlung von dem Rechte, allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen zu unterhalten, noch keinen Gebrauch gemacht. Als Maasstab für den politischen Rang der Gesandten des teutschen Staatenbundes ward das auf dem Wiener Congreß festgesetzte Reglement angenommen. Die Bundesversammlung bedient sich in allen ihren Verhandlungen, Beschlüssen und diplomatischen Mittheilungen der teutschen Sprache; doch wird bei den letzten da, wo es gegenseitig geschieht, eine Uebersetzung in lateinischer und französischer Sprache beigelegt. — Bei dem Bundestage ward später der Maasstab der Bevölkerung für die Aufstellung des Bundesheeres festgehalten, so daß beim Simplum auf hundert Einwohner ein Mann, bei der Reserve auf 200 Einwohner ein Mann gerechnet, und das gesammte Bundesheer, getheilt in zehn einzelne Corps, zu 300,000 Mann, nach der Gesammtbevölkerung der Bundesstaaten mit 30 Millionen Menschen, bestimmt ward.

So wie in dem Zeitalter großer politischer Umbildungen die Erscheinung des gegenseitigen Anstrebens zweier entgegengesetzter Ansichten und Partheien in der Geschichte vieler europäischen Staaten getroffen wird; so zeigte sie sich auch in Teutschland. Die

begeisterten Anhänger neuer politischer Lehren und Ansichten traten gegen die warmen Vertheidiger der wiederherzustellenden ältern und theilweise vernichteten Verhältnisse in Druckschriften auf; besonders kam das im 13ten Artikel der Bundesacte erthaltene Versprechen landständischer Verfassungen allgemein zur Sprache; in mehrern geheimen Verbindungen glaubte man einen demagogischen Zweck zu erkennen. Kotzebue's Ermordung durch Sand gab endlich den Ausschlag. — Im August 1819 trafen sich die Gesandten der sämmtlichen Mitglieder des teutschen Bundes zu Karlsbad zusammen, wo sie über Beschlüsse sich vereinigten, welche am 20. Sept. 1819 zu Frankfurt amtlich bekannt gemacht wurden. Die Hauptbestimmungen derselben waren: „1) daß, nach dem Sinne des monarchischen Princips und zur Aufrechthaltung des Bundesvereins, die Bundesstaaten, bei Wiedereröffnung der Sitzungen, ihre Erklärungen über eine angemessene Auslegung und Erklärung des dreizehnten Artikels der Bundesacte abgeben sollten; 2) daß inzwischen, bis eine definitive Executionsordnung durch die beabsichtigten weitern Berathungen zu Stande gebracht werden könne, zur nöthigen Handhabung und Ausübung der, nach dem zweiten Artikel der Bundesacte zu fassenden, Beschlüsse und erforderlichen Maasregeln eine provisorische Executionsordnung eingeführt werden sollte; 3) daß, mit Vorbehalt der weitern Berathungen des Bundestages, zur gründlichen Verbesserung des gesammten Schul- und Universitätswesens, den Gebrechen desselben zunächst und ungesäumt, durch Ergreifung von provisorischen Maasregeln, abgeholfen würde; 4) daß, zur nöthigen Oberaufsicht

über die Druckschriften und zur Verhütung des sich ergebenden Mißbrauches derselben, in Beziehung auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, eine provisorische gesetzliche Verfügung allgemein eingeführt werden sollte; 5) daß eine Centralbehörde ausschließlich zur weitern Untersuchung der in mehrern Bundesstaaten entdeckten revolutionairen Umtriebe bestellt und angeordnet werden sollte."

77.

c) Politischer Charakter der Schlußacte der Wiener Ministerialconferenzen, bekannt gemacht am 8. Jun. 1820.

Bald nach dem Bekanntwerden der Karlsbader Beschlüsse zu Frankfurt, trat, für die endliche Entscheidung aller in der Bundesacte zweifelhaft gebliebenen Gegenstände über die innern und äußern Verhältnisse Teutschlands, zu Wien am 25. Nov. 1819 ein Congreß der Minister aller Mitglieder des teutschen Bundes zusammen, dessen Ergebniß am 15. Mai 1820 als die „Schlußacte der über Ausbildung und Befestigung des teutschen Bundes zu Wien gehaltenen Ministerialconferenzen" unterzeichnet, und am 8. Juny 1820, nach ihren 65 Artikeln, zu Frankfurt als allgemeines Gesetz innerhalb des teutschen Staatenbundes angenommen und bekannt gemacht ward. Durch diese Schlußacte sollte ein Commentar über die Bundesacte aufgestellt werden, welcher die in derselben bereits festgesetzten Grundsätze erläuterte, schärfer bestimmte, und die wahrgenommenen Lücken ergänzte. — Der wesentliche Inhalt der Bestimmungen dieser Schlußacte ist folgender:

Der teutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der teutschen souverainen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten, und zur Erhaltung der innern und äußern Sicherheit Teutschlands (Art. 1.). — Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbstständiger unter sich unabhängiger Staaten, mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragspflichten; in seinen äußern Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht (Art. 2.). — Die Bundesacte bleibt der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereins (Art. 3.). — Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwickelung und Ausbildung der Bundesacte zu; doch dürfen die Beschlüsse mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruche stehen (Art. 4.). — Der Bund ist als ein unauflöslicher Verein gegründet; es kann daher der Austritt aus diesem Vereine keinem Mitgliede desselben frei stehen. (Art. 5.). — Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann nur statt haben, wenn die Gesammtheit der Bundesglieder solche mit den bestehenden Verhältnissen vereinbar und dem Vortheile des Ganzen angemessen findet (Art. 6.). — Die Bundesversammlung stellt den Bund in seiner Gesammtheit dar, und ist das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns (Art. 7.). — Die einzelnen Bevollmächtigten am Bundestage sind von ihren Committenten unbedingt abhängig, und diesen verantwortlich (Art 8.). — Die Wirksamkeit der Bundesversammlung ist durch die Vorschriften der Bundesacte, durch die in Gemäß-

heit derselben beschlossenen oder ferner zu beschließenden Grundgesetze, wo diese aber nicht zureichen, durch die im Grundvertrage bezeichneten Bundeszwecke bestimmt (Art. 9.). — Verfassungsmäßige Beschlüsse der Bundesversammlung sind diejenigen, welche innerhalb der Grenzen der Competenz der Bundesversammlung, nach vorgängiger Berathung, durch freie Abstimmung entweder im engern Rathe, oder im Plenum gefaßt werden (Art. 10.). — In der Regel werden die Beschlüsse im engern Rathe nach absoluter Stimmenmehrheit (Art. 11.), und nur in den in der Bundesacte ausdrücklich bezeichneten Fällen, und wo es auf eine Kriegserklärung, oder Friedensschlußbestätigung, oder auf die Aufnahme eines neuen Mitglieds ankommt, im Plenum (Art. 12.) abgefaßt. Kein Beschluß durch Stimmenmehrheit findet statt: über Annahme neuer Grundgesetze, oder Aenderung der bestehenden; über organische d. h. bleibende Anstalten, als Mittel zur Erfüllung der ausgesprochenen Bundeszwecke; über Aufnahme neuer Mitglieder in den Bund, und über Religionsangelegenheiten (Art. 13.). — Besonders muß über organische Einrichtungen im Plenum und durch Stimmeneinhelligkeit (Art. 14.) entschieden werden. Eben so kann (Art. 15.) in Fällen, wo die Bundesglieder als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten erscheinen, wo also jura singulorum obwalten, oder wo einzelnen Bundesgliedern eine besondere Leistung oder Verwilligung für den Bund zugemuthet wird, ohne freie Zustimmung der Betheiligten kein dieselben verbindender Schluß gefaßt werden. — Wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses (Art. 16.) durch Erbfolge auf ein anderes übergehen; so hängt es

von der Gesammtheit des Bundes ab, ob und wiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen im Plenum, — weil im engern Rathe kein Bundesglied mehr als Eine Stimme führen kann, — dem neuen Besitzer beigelegt werden sollen. — Der Bundesversammlung steht, in zweifelhaften Fällen, die Erklärung des rechten Sinnes der Bundesacte und der richtigen Anwendung ihrer Vorschriften zu (Art. 17.). — Bei Bedrohung oder Störung der innern Ruhe unter den Bundesgliedern hat die Bundesversammlung die dazu geeigneten Beschlüsse zu fassen (Art. 18.). — Bei der Befürchtung oder wirklichen Ausübung von Thätlichkeiten unter den Bundesgliedern soll die Bundesversammlung Maasregeln ergreifen, um jeder Selbsthülfe vorzubeugen, oder der unternommenen Einhalt zu thun; besonders hat sie die Aufrechthaltung des Besitzstandes zu bewirken (Art. 19.). — Wird die Bundesversammlung von einem Bundesgliede zum Schutze des Besitzstandes aufgerufen; so soll ein nicht betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gebiets die Thatsache des jüngsten Besitzes und die angezeigte Störung desselben summarisch durch seinen obersten Gerichtshof untersuchen, und darüber einen rechtlichen Bescheid abfassen lassen, dessen Vollziehung die Bundesversammlung zu bewirken hat (Art. 20.). — Die Artikel 21 — 24. stellen die Bedingungen auf, wie durch Austrägalinstanzen die Streitigkeiten der Bundesglieder entschieden werden sollen.

Ueber die innern Angelegenheiten in der Bundesstaaten bestimmt (Art. 25.) die Schlußacte, daß die Aufrechthaltung der innern Ruhe und Ordnung den Regierungen allein zu-

stehe; als Ausnahme gelte der Fall der Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Regierung, so wie der Fall eines offenen Aufruhrs, oder gefährlicher Bewegungen in mehrern Bundesstaaten. — In solchem Falle, wenn die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, soll die Bundesversammlung die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung veranlassen, und dies selbst unaufgerufen thun, wenn die Regierung durch die Umstände gehindert wird, die Hülfe des Bundes zu begehren (Art. 26.). Die Regierung aber, welcher eine solche Hülfe zu Theil wird (Art. 27.), muß die Bundesversammlung von der Veranlassung der eingetretenen Unruhen, und von den zur Herstellung der Ordnung getroffenen Maasregeln in Kenntniß setzen. Wenn die öffentliche Ruhe und gesetzliche Ordnung (Art. 28.) in mehrern Bundesstaaten durch gefährliche Verbindungen und Anschläge bedroht sind, und dagegen nur durch das Zusammenwirken der Gesammtheit zureichende Maasregeln ergriffen werden können; so ist die Bundesversammlung befugt und berufen, nach vorgängiger Rücksprache mit den zunächst bedrohten Regierungen, solche Maasregeln zu berathen und zu beschließen. — Die Art. 29—34. erörtern die Fälle der Justizverweigerung in einem Bundesstaate, der Nichtbefriedigung der zwischen mehrern Bundesstaaten streitigen Erörterungen von Privatpersonen, und der nöthig werdenden Executionsmaasregeln.

78.

Fortsetzung.

Nach seiner Stellung gegen das Ausland hat der teutsche Staatenbund (Art. 35.), als Gesammtmacht, das Recht, Krieg, Frieden, Bündnisse und andere Verträge zu beschließen. Doch übt der Bund diese Rechte nur zu seiner Selbstvertheidigung, zur Erhaltung der Selbstständigkeit und äußern Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Bundesstaaten aus. — Alle Verletzungen des einen Bundesstaates von Auswärtigen (Art. 36.) treffen zugleich und in demselben Maase die Gesammtheit des Bundes. Dagegen sind die einzelnen Bundesstaaten verpflichtet, den Auswärtigen nie Veranlassung zu solchen Verletzungen zu geben, oder sie denselben zuzufügen. Sollte aber ein fremder Staat Beschwerde über ein Bundesglied bei der Bundesversammlung führen, und diese gegründet befunden werden; so liegt der Bundesversammlung ob, das Bundesglied zur schleunigen und genügenden Abhülfe der Beschwerde aufzufordern, und damit, nach Befinden der Umstände, Maasregeln zu verbinden, wodurch weitern friedestörenden Folgen vorgebeugt wird. — Ruft ein Bundesstaat (Art. 37.), bei einer zwischen ihm und einer auswärtigen Macht entstandenen Irrung, die Dazwischenkunft des Bundes an; so soll die Bundesversammlung das wahre Sachverhältniß prüfen, und, wenn dem Bundesstaate das Recht nicht zur Seite steht, die begehrte Dazwischenkunft verweigern. — Wird ein einzelner Bundesstaat, oder die Gesammtheit des

Bundes (Art. 38.) von einem feindlichen Angriffe bedroht; so muß zunächst die engere Bundesversammlung, nach der absoluten Stimmenmehrheit, die Frage, ob die Gefahr eines solchen Angriffs vorhanden ist, entscheiden, und, bei der Anerkennung der Gefahr, ohne Verzug wegen der Vertheidigungsmaasregeln einen Beschluß fassen. Der Stand des Krieges tritt aber sofort ein (Art. 39.), wenn das Bundesgebiet von einer auswärtigen Macht feindlich überfallen wird. Eine förmliche Kriegserklärung des Bundes kann nur im Plenum der Bundesversammlung nach der Stimmenmehrheit von Zweidrittheilen beschlossen werden (Art. 40.). Durch die Beschlüsse der Bundesversammlung werden sämmtliche Bundesglieder zu den festgesetzten Maasregeln verpflichtet (Art. 41.); doch können, wenn die Stimmenmehrheit die Vorfrage einer vorhandenen Gefahr verneinend entscheidet, diejenigen Bundesstaaten, welche von der Wirklichkeit der Gefahr überzeugt sind, gemeinschaftliche Vertheidigungsmaasregeln unter sich verabreden (Art. 42.); auch darf, wenn der eine streitende Theil auf die Vermittelung des Bundes anträgt, deshalb der Beschluß wegen der zu ergreifenden Vertheidigungsmaasregeln nicht aufgehalten werden (Art. 43.). — Bei ausgebrochenem Kriege steht jedem Bundesgliede frei, zur gemeinsamen Vertheidigung eine größere Macht zu stellen, als sein Bundescontingent beträgt; doch ohne deshalb zu einer Forderung an den Bund berechtigt zu seyn (Art. 44.). — Wenn in einem Kriege zwischen auswärtigen Mächten eine Verletzung der Neutralität des Bundesgebiets zu befürchten ist; so hat die Bundesversammlung im engern Rathe einen Beschluß deshalb zu fassen (Art. 45.). — Be-

ginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebietes Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg; so bleibt ein solcher, die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender, Krieg dem Bunde ganz fremd (Art. 46.) — In den Fällen, wo ein solcher Bundesstaat in seinen, außer dem Bunde belegenen, Besitzungen bedroht oder angegriffen wird, tritt für den Bund die Verpflichtung zu gemeinschaftlichen Vertheidigungsmaasregeln, oder zur Theilnahme und Hülfsleistung nur in sofern ein, als derselbe Gefahr für das Bundesgebiet erkennt (Art. 47.). — Die Bestimmung der Bundesacte, vermöge welcher, nach einmal erklärtem Bundeskriege, kein Mitglied des Bundes einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Friede schließen darf, ist für sämmtliche Bundesstaaten, sie mögen außerhalb des Bundes Besitzungen haben oder nicht, gleich verbindlich (Art. 48.). — Bei Unterhandlungen über Waffenstillstand oder Frieden hat die Bundesversammlung zur speciellen Leitung einen Ausschuß, zum Unterhandlungsgeschäft aber eigene Bevollmächtigte, mit gehörigen Instructionen, zu ernennen. Die Annahme und Bestätigung eines Friedensvertrages kann nur im Plenum geschehen (Art. 49.). —

In Beziehung auf die auswärtigen Verhältnisse überhaupt (Art. 50.) liegt der Bundesversammlung ob: a) für die Aufrechthaltung friedlicher und freundschaftlicher Verhältnisse mit den auswärtigen Staaten zu sorgen; b) die von fremden

Mächten bei dem Bunde beglaubigten Gesandten anzunehmen, und, wenn es nöthig befunden werden sollte, im Namen des Bundes Gesandte an fremde Mächte abzuordnen; c) in eintretenden Fällen Unterhandlungen für die Gesammtheit des Bundes zu führen und Verträge für denselben abzuschließen; d) auf Verlangen einzelner Bundesregierungen, für dieselben die Verwendung des Bundes bei fremden Regierungen, und, in gleicher Art, auf Verlangen fremder Staaten, die Dazwischenkunft des Bundes bei einzelnen Bundesgliedern eintreten zu lassen.

Die Bundesversammlung ist verpflichtet, die auf das Militairwesen und die Vertheidigung des Bundes sich beziehenden organischen Einrichtungen zu beschließen (Art. 51.), die für die Angelegenheiten des Bundes von den Mitgliedern zu leistenden Geldbeiträge festzusetzen, und (Art. 52.) die Erhebung, Verwendung und Berechnung derselben zu leiten.

Was die Verfassung und Verwaltung der einzelnen Bundesstaaten im Innern betrifft; so schließt (Art. 53.) im Allgemeinen die durch die Bundesacte gewährleistete Unabhängigkeit jede Einwirkung des Bundes aus. Weil aber (Art. 54.), nach dem Sinne des dreizehnten Artikels der Bundesacte und den darüber erfolgten spätern Erklärungen, in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden sollen; so hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Doch wird (Art. 55.) den souverainen Bundesfürsten überlassen, diese innere Landesangelegenheit, mit Berücksichtigung sowohl der früherhin bestandenen ständischen Rechte, als der

gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse, zu ordnen. Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können (Art. 56.) nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden. — Da der teutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht; so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zu Folge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57.) — Die im Bunde vereinigten souverainen Fürsten dürfen durch keine landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden (Art. 58.). — Wo die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen durch die Verfassung gestattet ist, muß durch die Geschäftsordnung dafür gesorgt werden, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung, weder bei den Verhandlungen selbst, noch bei den Bekanntmachungen durch den Druck, auf eine, die Ruhe des einzelnen Bundesstaates oder des gesammten Teutschlands gefährdende, Weise überschritten werden (Art. 59.). — Die Bundesversammlung ist berechtigt, die von einem Bundesgliede gesuchte Garantie des Bundes für die in seinem Staate eingeführte landständische Verfassung zu übernehmen. Sie erhält dadurch die Befugniß, auf Anrufung der Betheiligten, die Verfassung aufrecht zu erhalten, und die über Auslegung oder Anwendung derselben entstandenen Irrungen durch gütliche Vermittelung oder compromissarische Entscheidung beizulegen (Art. 60.).

— Außerdem (Art. 61.) ist aber die Bundesversammlung nicht berechtigt, in landständische Angelegenheiten, oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren und ihren Ständen einzuwirken. — Auf die freien Städte sind (Art. 62.) die vorstehenden Bestimmungen in Beziehung auf den 13ten Artikel der Bundesacte insoweit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen. — Die Bundesversammlung (Art. 63.) hat auf die genaue und vollständige Erfüllung des 14ten Artikels der Bundesacte in Betreff der mediatisirten Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels zu achten. Diesen bleibt, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe, oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheile erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bunacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundesversammlung vorbehalten. — Wenn Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen (Art. 64.), deren Zweck nur durch die zusammenwirkende Theilnahme aller Bundesstaaten vollständig erreicht werden kann, von einzelnen Bundesgliedern an die Bundesversammlung gebracht werden, und diese von der Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit solcher Vorschläge im Allgemeinen sich überzeugt; so liegt ihr ob, die Mittel zur Vollführung derselben in sorgfältige Erwägung zu ziehen, um die erforderliche freiwillige Vereinbarung unter den sämmtlichen Bundesgliedern zu bewirken. — Die in den besondern Bestimmungen der Bundesartikel 16., 18. und 19. zur Berathung der Bundesversammlung gestellten Gegenstände bleiben derselben zur fernern Berathung vorbehalten (Art. 65.). —

79.

8) Oestreichische Monarchie.

Die allgemeinen Grundgesetze der gesammten östreichischen Monarchie sind:

a) Karls 6 pragmatische Sanction*) vom 19. Apr. 1713, in welcher die Untheilbarkeit der östreichischen Monarchie, und die Erbfolge in derselben festgesetzt ward;

b) das Manifest, wodurch Kaiser Franz 2 die erbliche Kaiserwürde von Oestreich aussprach am 11. Aug. 1804;

c) das Decret des Kaisers Franz (1) vom 6. Aug. 1806, in welchem (nach Niederlegung der teutschen Kaiserwürde) die gesammten teutschen Provinzen des Hauses Oestreich von allen ihren Verhältnissen zu dem bisherigen teutschen Reiche getrennt wurden.

Zu den besondern Grundgesetzen der einzelnen Staaten der östreichischen Monarchie gehören:

a) für Oestreich: der Freiheitsbrief**) des Kaisers Friedrichs 1 vom Jahre 1156;

b) für Böhmen: Ferdinands 2 erneuerte Landesordnung vom Jahre 1627. (Sie enthält die Eintheilung der Landstände in 4 Klassen; die Aufrechthaltung der katholischen Religion; die unum-

*) Sie steht in Schmaufsii corp. juris gentium acad. T. 2. p. 1976 sqq.

**) Er steht vollständig in Franz Ferd. Schrötters Versuch einer östr. Staatsgesch. (Wien, 1771. 8.) S. 297 ff. Ueber beide Ausgaben und über die Interpolationen dieses Freiheitsbriefes vgl. Pölitz Gesch. des östreich. Kaiserstaates (Lpz. 1817. 8.) S. 30 f.

schränkte Gewalt des Königs, Gesetze zu geben; die Ordnung des Landtages ꝛc.);

c) für Mähren: Ferdinands 2 erneuerte Landesordnung vom Jahre 1628 (der böhmischen fast durchgehends gleich);

d) für Ungarn: der Gnadenbrief Andreas 2 vom Jahre 1222 (die magna charta der Freiheiten des ungarischen Adels) *);

e) für Siebenbürgen: das Diplom Leopolds 1 vom 4. Dec. 1691 (enthält das Verhältniß des Großfürsten und der Stände gegen einander; Bestätigung der vier gesetzmäßig bestehenden Religionen [der katholischen, lutherischen, reformirten und unitarischen]; Bestätigung der Municipalrechte der Sachsen; Ertheilung der öffentlichen Aemter an Eingebohrne ꝛc.);

f) für das lombardisch-venetianische Königreich die Verfassungsurkunde vom 7. Apr. 1815 **);

g) Ständeverfassung in Tyrol vom 24. März 1816.

Da in Tyrol, das im Preßburger Frieden (1805) von Oestreich an Bayern abgetreten und später (1810) durch Napoleons Willen zwischen Bayern und zwischen dem Königreiche Italien getheilt ward, die frühere ständische Verfassung erloschen war; so gab der Kaiser Franz 1, nach der Wiedervereinigung Tyrols mit den übrigen Staaten der östreichischen Monarchie, diesem Lande eine neue ständische Verfassung am 24. März 1816. Die wesentlichen Bestim-

*) Versuch einer Darstellung der hungarischen Constitution. Lpz. 1812. 8.

**) Mitgetheilt in diesem Bande §. 51. unter Italien.

mungen derselben sind: Das Land Tyrol wird durch vier Stände — den Prälaten-, den Herren- und Ritter-, den Bürger-, und den Bauernstand — repräsentirt. Alle Stifter und Capitel, insofern sie noch bestehen oder wiederhergestellt werden, wie auch alle Mitglieder des Herren-, Ritter- und Adelstandes und die Städte und Gerichte, welche vor der Abtretung des Landes der Matrikel einverleibt waren, treten wieder in ihre Rechte und Theilnahme an der Landstandschaft ein. Die Führung der ständischen Matrikel und der Vorschlag zur Aufnahme in selbige wird dem Landmarschalle und den Verordneten des Herren-, Ritter- und Adelsstandes gestattet; doch behält der Kaiser sich die Aufnahme in die Landesmatrikel in Ansehung aller vier Stände vor. — Trient und Brixen werden als Landestheile der Provinz Tyrol erklärt und in denselben die vier Stände constituirt. Den Ständen wird die Evidenthaltung, Repartirung und Einhebung der von der Regierung auf Grund und Boden gelegten Steuern, und der damit im Zusammenhange stehenden Leistungen übertragen; doch ist ihnen keinesweges gestattet, ohne landesherrliche Genehmigung zu was immer für einen Zweck, Steuern und Abgaben auszuschreiben. — Das Recht der Besteuerung behält sich die Regierung nach seinem ganzen Umfange vor; doch soll die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer den vier Ständen, in Form eigener Postulate, bekannt gemacht werden. — Den Ständen soll das Recht unbenommen bleiben, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes entweder unmittelbar an den Kaiser einzusenden, oder dem Landesgubernium zu überreichen. Zur Absendung

von Deputationen an das kaiserliche Hoflager wird die höchste Genehmigung erfordert. — Den Ständen wird die freie Wahl der Deputirten zu den ständischen Versammlungen gestattet. Alle Beschlüsse des Landtages, wenn sie nicht auf bloße Vorstellungen und Bitten gerichtet sind, müssen der höchsten Genehmigung vorgelegt werden.

h) Ständeverfassung im Königreiche Galizien.

Oestreich gab den in der ersten Theilung Polens (1772) erworbenen Ländern den Namen: Königreich Galizien und Lodomerien. Dazu kam (1795) in der dritten Theilung Polens Westgalizien, das aber (1809) im Wiener Frieden an das damalige Herzogthum Warschau abgetreten, und, nach den Entscheidungen des Wiener Congresses (1815), an Rußland überlassen ward. In dem, zur östreichischen Monarchie gehörenden besondern, Staate des Königreiches Galizien und Lodomerien ward durch kaiserliches Patent vom 13. Apr. 1817 die landständische Verfassung, welche bereits Kaiser Joseph im Jahre 1782 bewilligt hatte, „mit den sich nun als nothwendig darstellenden Abänderungen" hergestellt, und festgesetzt, daß eine Versammlung der Stände in diesen Königreichen in der Regel jährlich einmal gehalten, und für die currenten ständischen Geschäfte ein aus Mitgliedern aller vier Stände bestehender Landesausschuß errichtet werden sollte. — Darauf ward in einem Decrete des Gubernialpräsidenten zu Lemberg vom 5. Mai 1817 ausgesprochen: „daß, bei dem bevorstehenden Landtage, von den versammelten Ständen die Deputirten des Landausschusses — und zwar aus jedem der drei ersten Stände,

dem geistlichen, dem Herren- und dem Ritterstande zwei, aus dem Stande der Städte aber ein Deputirter — gewählt werden sollten." Zu den Deputirten der drei ersten Stände können nur solche gewählt werden, welche zu einem dieser drei Stände gehören. Von jedem der zwei Deputirten der ersten drei Stände wird der eine auf sechs, der andere auf drei Jahre, der Deputirte der Städte aber auf sechs Jahre gewählt.

80.

9) Preußische Monarchie.

Zu den Grundgesetzen der preußischen Monarchie gehören:

a) Das Testament (richtiger: die Erbverordnung) des Churfürsten Albrecht Achilles vom Jahre 1473 *), nach welchem die gesammten Marken ungetheilt dem jedesmaligen Churfürsten gehören, in den fränkischen Fürstenthümern aber nie mehr als zwei Regenten (zu Anspach und zu Culmbach) seyn sollten. Diese Bestimmungen wurden vom Churfürsten Joachim Friedrich in seinem Vertrage zu Gera (1598) mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Anspach und Bayreuth erneuert.

b) Das Manifest wegen der Annahme der Königswürde vom 16. Dec. 1700 (nach dem vom Churfürsten Friedrich 3 mit dem Kaiser

---

*) Lentz, brandenburg. Urkunden, Th. 2. S. 676 ff. Die kaiserliche Bestätigung dieses Hausgesetzes steht beim Gercken, Cod. dipl. Brandenb. T. 8. p. 513 sqq.

deshalb am 16. Nov. 1700 abgeschlossenen Vertrage) *).

c) Die neue Städteordnung vom 19. Nov. 1808 **).

d) Das königliche Decret vom 22. Mai 1815 ***). Es bezieht sich Eingangsweise auf die Verordnung vom 30. Apr. 1815, wodurch eine regelmäßige Verwaltung, mit Berücksichtigung der frühern Provinzialverhältnisse, angeordnet ward. „Damit aber der preußischen Nation ein Pfand Unsers Vertrauens gegeben, und der Nachkommenschaft die Grundsätze, nach welchen Unsere Vorfahren und Wir selbst die Regierung Unsers Reiches mit ernstlicher Vorsorge für das Glück Unserer Unterthanen geführt haben, treu überliefert, und vermittelst einer schriftlichen Urkunde, als Verfassung des preußischen Reiches, dauerhaft bewahrt werden, haben Wir beschlossen: 1) Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden. 2) Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen, und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden sind, sie anzuordnen. 3) Aus den Provinzialständen wird die Ver-

*) Dieser Vertrag in dem Supplem. 2 (von Rousset) zum du Mont, P. 1. p. 461.

**) Mathis juriſt. Monatsschrift, Band 8. S. 96 ff. — Der besondern vom Könige gegebenen Verfassung des Cantons und Fürstenthums Neuenburg vom 18. Jun. 1814 ist bereits unter der Schweiz gedacht.

***) Gesetzsammlung, Jahrg. 1815. St. 9. S. 103, und aus derselben in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 114 f.

sammlung der Repräsentantenkammer gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. 4) Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Berathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen. 5) Es ist ohne Zeitverlust eine Commission in Berlin niederzusetzen, die aus einsichtsvollen Staatsbeamten und Eingesessenen der Provinzen bestehen soll. 6) Diese Commission soll sich beschäftigen: mit der Organisation der Provinzialstände; mit der Organisation der Landesrepräsentanten; und mit der Ausarbeitung einer Verfassungsurkunde nach den aufgestellten Grundsätzen."

e) Das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Jun. 1823 *). Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind: Es sollen Provinzialstände in der Monarchie in Wirksamkeit treten. Das Grundeigenthum ist Bedingung der Standschaft. Die Provinzialstände sind das gesetzmäßige Organ der verschiedenen Stände der Unterthanen in jeder Provinz. Dieser Bestimmung gemäß sollen die Gesetzesentwürfe, welche allein die Provinz angehen, zur Berathung an sie gelangen; auch sollen ihnen, so lange keine allgemeinen ständischen Versammlungen statt finden, die Entwürfe solcher allgemeinen Gesetze, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern zum Gegenstande haben, so weit sie die Provinz angehen, zur Berathung vorgelegt werden; ferner will der König Bitten und Beschwerden, welche auf das specielle

*) Gesetzsamml. vom J. 1823. N. 13. S. 129.

Wohl und Interesse der ganzen Provinz oder eines Theiles derselben Beziehung haben, von den Provinzialständen annehmen, solche prüfen und sie darauf bescheiden; endlich will er die Communalangelegenheiten der Provinz ihren Beschlüssen, unter Vorbehalt seiner Genehmigung und Aufsicht, überlassen.

„Nach diesem Gesetze, das aber auf Neufchatel und Valengin keine Anwendung findet, sollte für jede Provinz ein besonderes Gesetz nachfolgen, welches die Form und die Grenzen ihres ständischen Verbandes bestimmt. Würde der König künftig in diesen besondern Gesetzen Abänderungen für wohlthätig und nützlich erachten; so werde er sie nur nach vorhergegangenem Beirathe der Provinzialstände treffen. „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen; darüber bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväterlichen Vorsorge vorbehalten.“

In Angemessenheit zu diesem königlichen Gesetze vom 5. Juny 1823, erschienen allmählig die Gesetze wegen der Anordnung der Stände in den einzelnen Provinzen der Monarchie. So am 1. Jul. 1823 das Gesetz für die Provinzialstände in der Mark Brandenburg und der Markgrafschaft Niederlausitz; an demselben 1. July 1823 das Gesetz wegen der Anordnung der Provinzialstände für das Königreich Preußen; an demselben 1. July 1823 das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthume Pommern und Fürstenthume Rügen; am 17. März 1824 das Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthume Sachsen, so wie an demselben Tage

wegen Anordnung der Provinzialstände im Herzogthume Schlesien mit der Grafschaft Glatz und dem preußischen Antheile an der Oberlausitz; und am 27. März 1824 die drei einzelnen Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände 1) in den Rheinprovinzen, 2) in der Provinz Westphalen, und 3) in dem Großherzogthume Posen.

Alle diese Gesetze sind einander in den wesentlichsten Bestimmungen gleich, und nur in provinziellen Verhältnissen, besonders in der Gesammtzahl der Stände, verschieden.

So sind 68 Mitglieder die Gesammtzahl für den ständischen Verband der Churmark, Neumark und Niederlausitz, wovon 44 auf die Churmark, 12 auf die Neumark, und 12 auf die Niederlausitz kommen. — Die Gesammtzahl der Abgeordneten im Königreiche Preußen ist 95; davon 60 auf Ostpreußen und Litthauen, und 35 auf Westpreußen. — Für Pommern besteht die Gesammtzahl aus 48 Mitgliedern; davon 10 für Altvorpommern; 10 für Neuvorpommern und Rügen, und 28 für Hinterpommern. — In allen drei Provinzen besteht der erste Stand aus der Ritterschaft (mit Einschluß der Domcapitel und der Standesherren, wo sich welche finden); der zweite aus den Städten; der dritte aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpachtern und Bauern. Das innere Verhältniß dieser drei Stände gegen einander ist in dem ständischen Verbande der Marken und der Niederlausitz folgendes: 34 aus dem ersten Stande; 22 aus dem zweiten Stande; 12 aus dem dritten Stande; — in dem ständischen Verbande des Königreiches Preußen: 45 aus dem ersten Stande; 28 aus dem zweiten Stande; 22 aus dem dritten Stande; — und in dem ständi-

schen Verbande Pommerns: 24 aus dem ersten Stande; 16 aus dem zweiten Stande, und 8 aus dem dritten Stande. — Im Herzogthume Sachsen sind vier Stände. Zum ersten Stande gehören 6 Mitglieder (die Domcapitel von Merseburg und Naumburg, die drei Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Stolberg, und Roßla, und der Besitzer von Walter-Nienburg); zum zweiten 29 Mitglieder der Ritterschaft; zum dritten 24 aus den Städten; zum vierten 13 aus den übrigen Gutsbesitzern, Erbpachtern und Bauern; zusammen 72. — Im Herzogthume Schlesien, mit Glatz und der Oberlausitz, für den ersten Stand 6 Mitglieder (die Fürsten von Liechtenstein, Oels und Sagan und die Standesherren); für den zweiten Stand 36, für den dritten 28, für den vierten 14 Mitglieder; zusammen 84. — In den Rheinprovinzen gehören vier vormals unmittelbare Reichsstände zum ersten Stande (Wied-Neuwied, Wied-Runkel, Solms-Braunfels, Solms-Hohensolms-Lich); zum zweiten Stande 25 aus der Ritterschaft; zum dritten Stande 25 aus den Städten; zum vierten Stande 25 aus den übrigen Grundbesitzern; — zusammen 79. — In der Provinz Westphalen gehören 11 vormals unmittelbare Reichsstände zum ersten Stande (Herzog von Aremberg, Herzog von Looz, Herzog von Croy, die Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, Kaunitz-Rietberg, Sayn-Wittgenstein-Berleburg, Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein, Bentheim-Tecklenburg, Bentheim-Steinfurt, Salm-Horstmar); zum zweiten Stande 20 aus der Ritterschaft; zum dritten Stande 20 aus den Städten; zum vierten Stande 20 aus den übrigen Grundbesitzern; zusammen 71. — Im Großherzogthume Posen bestehen 3 Stände. Zum ersten ge-

hören: der Fürst von Thurn und Taxis, der Fürst von Sulkowski und 22 aus der Ritterschaft; zum zweiten 16 Mitglieder aus den Städten; zum dritten 8 Mitglieder aus den übrigen Gutsbesitzern, mit Grundeigenthum versehenen Bauern und Erbzinsmännern; zusammen 48.

81.

10) Königreich Bayern.

a) Geschichtliche Einleitung.

Nachdem der Churstaat Pfalzbayern, wie er im Teschner Frieden (1779) anerkannt worden war, durch die Ereignisse seit dem Lüneviller Frieden die wesentlichsten Veränderungen in seinem Länderbestande erfahren, und sein Regent am 1. Jan. 1806, nach den Bestimmungen des Preßburger Friedens, die königliche Würde angenommen hatte, erhielt das nunmehrige Königreich Bayern am 1. Mai 1808 von dem Könige Maximilian Joseph eine, der Constitution des Königreiches Westphalen (§. 73.) in vielen Puncten nachgebildete, Verfassung *), die aber nicht ins öffentliche Staatsleben überging. Deshalb können auch nur die wesentlichsten Bestimmungen derselben aufgenommen werden, um sie mit

*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 132 ff. — Mehrere Mängel und Lücken derselben rügte Brendel, in der Gesch., das Wesen und der Werth der Nationalrepräsentation, Th. 1. S. 257 ff. — Dagegen entwickelte mehrere Vorzüge derselben vor der Verfassung von 1818 der Staatsr. v. Hazzi: über die Standpuncte der bayrischen Verfassungsurkunde von 1818, in Beziehung andrer Constitutionen. München, 1819. 8.

den Grundsätzen der spätern Verfassung vom 26. Mai 1818 zu vergleichen. — Nach der Verfassung vom 1. Mai 1808 wurden alle besondere Verfassungen, Privilegien, Erbämter und landschaftliche Corporationen der einzelnen Provinzen aufgehoben. Das ganze Königreich wird durch eine Nationalrepräsentation vertreten, nach gleichen Gesetzen gerichtet, und nach gleichen Grundsätzen verwaltet; demzufolge soll ein und dasselbe Steuersystem für das ganze Königreich seyn. Die Grundsteuer darf den fünften Theil der Einkünfte nicht übersteigen. Die Leibeigenschaft wird, wo sie noch besteht, aufgehoben. Der Adel behält seine Titel, und, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen; in Hinsicht der Staatslasten wird er den übrigen Staatsbürgern ganz gleich behandelt. Er bildet keinen besondern Theil der Nationalrepräsentation, sondern nimmt mit den übrigen ganz freien Landeseigenthümern einen verhältnißmäßigen Antheil daran. Eben so wenig wird ihm ein ausschließliches Recht auf Staatsämter, Staatswürden und Staatspfründen zugestanden. Dieselben Bestimmungen treten auch bei der Geistlichkeit ein. Uebrigens wird allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, der ausschließliche Besitz der Kirchengüter bestätigt. — Der Staat gewährt allen Staatsbürgern Sicherheit der Person und des Eigenthums, vollkommene Gewissensfreiheit und Preßfreiheit (nach dem Censuredicte vom 13. Jun. 1803). Nur Eingebohrne, oder im Staate Begüterte, können Staatsämter bekleiden. — Es giebt 5 verantwortliche Minister. Es besteht ein geheimer Rath, der, neben den Ministern, 12—16 Mitglieder enthält, und in 3 Sectionen (der Gesetzgebung, der Finanzen, und der innern Ver-

waltung,) getheilt wird. Er entwirft und discutirt alle Gesetze und Hauptverordnungen nach den Grundzügen, welche ihm von dem Könige durch die einschlägigen Ministerien zugetheilt werden, besonders das Gesetz über die Auflagen. Er hat, in Hinsicht seiner Attribute, nur eine berathende Stimme. — In jedem Kreise des Königreiches steht ein Generalcommissair an der Spitze, dem wenigstens 3, höchstens 5 Kreisräthe untergeordnet sind; ferner besteht in jedem Kreise eine allgemeine Versammlung und eine Deputation. Die erste wählt die Nationalrepräsentanten; die zweite wird vom Könige aus der Mitte der Kreisversammlung gewählt. Sie bringt die zur Bestreitung der Localausgaben nöthigen Auflagen in Vorschlag, welche gesondert in den jährlichen Finanzetat aufgenommen werden, und läßt alle, die Verbesserung des Zustandes des Kreises betreffenden, Vorschläge und Wünsche durch das Ministerium des Innern an den König gelangen. — Zu den Stellen bei der allgemeinen Versammlung ernennt der König auf Lebenszeit; sie werden aus denjenigen 400 Landeseigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten des Bezirks gewählt, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, und zwar Einer auf 1000 Einwohner. — Die Kreisdeputation wird jährlich zum dritten Theile erneuert. — In einem jeden Kreise werden aus denjenigen 200 Landeigenthümern, Kaufleuten oder Fabrikanten, welche die höchste Grundsteuer bezahlen, von den Wahlmännern sieben Mitglieder gewählt, welche zusammen die Reichsversammlung bilden. Aus der Mitte derselben ernennt der König den Präsidenten und 4 Secretaire. Die Dauer der Function der Deputirten wird auf 6 Jahre bestimmt; doch sind sie wieder wähl-

bar. Die Reichsversammlung kommt jährlich zusammmen. Der König beruft sie, vertagt sie, und löset sie auf. Die Versammlung wählt unter sich Commissionen von drei, höchstens vier Mitgliedern für die Finanzen, die bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, die innere Verwaltung, und die Tilgung der Staatsschulden. Die Commissionen correspondiren mit den einschlägigen Sectionen des geheimen Rathes über die Entwürfe der Gesetze und den jährlichen Finanzetat. — Die Justiz wird durch die, in geeigneter Zahl bestimmten, Ober- und Untergerichte verwaltet. Für das ganze Reich besteht eine einzige oberste Justizstelle. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, bei Endurtheilen die Entscheidungsgründe anzuführen. Die Glieder der Justizbehörden werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt, und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren. Der König kann in Criminalsachen begnadigen, aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen, noch eine Parthei ihrem gesetzlichen Richter entziehen. Die Güterconfiscation hat in keinem Falle statt, den der Desertion ausgenommen. — Das Heer wird durch die allgemeine Militairconscription ergänzt. Die Bürgermiliz wird bestätigt.

Zur Ergänzung dieser Verfassung in einzelnen allgemeinen Bestimmungen derselben folgten mehrere organische Decrete: ein Decret vom 4. Jun. 1808 *), die Bildung des geheimen Rathes betreffend; — ein Decret vom 24. Jul. 1808 **), die Gerichtsverfassung betreffend; — ein Decret vom

*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 142.
**) Ebend. S. 146.

28. Jul. 1808 *), deie Verhältniſſe des Adels betreffend; — ein Decret vom 28. Jul. 1808 **), die gutsherrlichen Rechte betreffend; — ein Decret vom 31. Aug. 1808 ***), die Aufhebung der Leibeigenſchaft betreffend; und ein Decret vom 8. Sept. 1808 ****), die Patrimonialgerichtsbarkeit betreffend. —

Nach der Auflöſung des Rheinbundes, und nach den Ergebniſſen des Wiener Congreſſes, mit welchen weſentliche Veränderungen im Länderbeſtande des Königreiches Bayern zuſammenhingen, begann in demſelben eine neue Begründung des innern Staatslebens. Der neuen Verfaſſung vom Jahre 1818 ging ein, mit dem Papſte Pius 7 am 5. Jun. 1817 zu Rom abgeſchloſſenes, Concordat voraus, unterzeichnet vom Cardinale Conſalvi, und von Caſimir Häffelin, Biſchoffe von Cherſones, und ratificirt vom Könige am 24. Oct. 1817 zu München †).

Noch vor der neuen Verfaſſung des Reiches erſchien am 17. Mai 1818 die königliche Verordnung ††) in Hinſicht der Gemeindeverfaſſung, weil in dem Staatsorganismus in aufſteigender Ordnung die Gemeindeverfaſſung, die Provinzialverfaſſung und die Geſammtverfaſſung an einander ſich anſchließen müſſen. Der König erklärte in dieſer Verordnung, daß er, in Folge früherer Einleitungen und

---

*) Europ. Conſtitt. Th. 2. S. 156.
**) Ebend. S. 167.
***) Ebend. S. 180.
****) Ebend. S. 183.

†) Es ſteht lateiniſch und teutſch in einer Sammlung, welche überſchrieben iſt: Verfaſſungsurkunde des Königreiches Bayern. (München, 1818. 8.) S. 348—395.

††) Bayriſches Geſetzblatt, Jahrg. 1818. St. 5.

insbesondere seines Decrets vom 6. März 1817 über die Verwaltung des Stiftungs- und Communalvermögens, beschlossen habe, in den Städten und Märkten die Magistrate mit einem freien und erweiterten Wirkungskreise herzustellen, wie auch den Ruralgemeinden eine ihren Verhältnissen angemessene Verfassung und Verwaltung zu geben. Zu dem Ende ward das über das Gemeindewesen am 24. Sept. 1808 erlassene Edict aufgehoben. Nach der neuen Verordnung soll in den Städten und großen Märkten die Gemeindeverwaltung besorgt und vollzogen werden: a) durch einen bürgerlichen Magistrat; b) durch einen besondern Gemeindeausschuß, welcher aus erwählten Gemeindebevollmächtigten besteht; c) durch Districtsvorsteher, welche in großen Städten dem Magistrate beigegeben sind. Der Magistrat ist der Vorsteher der Gemeinde, und zugleich der Beamte für die Verwaltung ihrer gemeinschaftlichen Angelegenheiten und ihres Vermögens.

82.

Fortsetzung.

b) Politischer Charakter der bayrischen Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818.

Die neue Verfassung Bayerns *), welche die Grundlage des innern Staatslebens desselben bildet, erschien am 26. Mai 1818.

---

*) Sie steht teutsch in der angeführten Schrift: Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern, S. 3 ff., und in den §. 19 genannten Sammlungen. — In doctrineller Hinsicht verdienen verglichen zu werden: 1) Jul. Schmelzing, Staatsrecht des

Der König gab in der Einleitung zu dieser Verfassung folgende allgemeine Erklärung: „Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staates und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebohrnen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatscredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft, hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach

---

Königreiches Bayern. 2 Theile. (1r Theil: Staatsverfassungsrecht; 2r Theil: Staatsverwaltungsrecht.) Lpz. 1820 und 22. 8. — 2) L. v. Dresch, Grundzüge des bayerschen Staatsrechts. Ulm, 1823. 8.

geprüften Erfahrungen; — Bayern! dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung." — Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Königreich Bayern in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat, nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungsurkunde.

Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte, Ständeversammlung.

Zweiter Titel.

Von dem Könige, der Thronfolge, der Reichsverweſung.

Der König ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie aus unter den von ihm in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt, und der agnatisch-lineal'schen Erbfolge. Die Prinzessinnen sind von der Regierungsfolge so lange ausgeschlossen, als in dem königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sprosse, oder ein durch Erbverbrüderung zum Throne berechtigter Prinz vorhanden ist. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes, und in Ermangelung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem teutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung, geht die Thronfolge auf die weibliche

Nachkommenschaft nach eben der Erbfolgeordnung über, die für den Mannsstamm festgesetzt ist. — Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten achtzehnten Jahre ein.

Die Reichsverwesung tritt ein: a) während der Minderjährigkeit des Monarchen; und b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist. Das Gesammt-Ministerium bildet den Regentschaftsrath; der Reichsverweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben einzuhohlen.

Dritter Titel.

Von dem Staatsgute.

Der ganze Umfang des Königreiches Bayern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammtmasse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör. — Vorzüglich sollen alle Rechte der Souverainetät bei der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

Vierter Titel.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat (entweder durch Geburt, oder durch Naturalisation erworben) erfordert; und außerdem zu dessen Ausübung die gesetzliche Volljährigkeit, und die Ansässigkeit im Königreiche. Die letztere beruht auf dem Besitze besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, — auf der Ausübung besteuerter Gewerbe, — und auf dem Eintritte in ein öffentliches Amt.

Jeder Bayer, ohne Unterschied, kann zu allen Civil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.

In dem Umfange des Königreiches kann keine Leibeigenschaft (nach dem Edicte vom 3. Aug. 1808) bestehen.

Alle ungemessene Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form. — Jedem Einwohner wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nicht christlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit; sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Allen Religionstheilen ist das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihrer Renten, nach den ursprünglichen Stiftungsurkunden und dem rechtlichen Besitze, vollständig gesichert. — Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigenthümlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens nicht sich einmischen, als insoweit das oberstlhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt. — Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Hand-

lungen und Beziehungen, — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens, — den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staatslasten keine Befreiung ansprechen.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist, nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts, gesichert.

Alle Bayern haben gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienste und zur Landwehr.

Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes, und ohne Rücksicht auf vormals bestandene Befreiungen.

Fünfter Titel.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

Die Kronämter werden, als oberste Würden des Reiches, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger, oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge, als Thronlehen verliehen. — Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die Verhältnisse der vormaligen reichsständischen Fürsten und Grafen, und der vormaligen unmittelbaren Reichsadlichen, sind durch besondere Edicte festgesetzt *).

*) Zu diesem Titel gehört die Beilage 4 der Verfassungsurkunde, enthaltend das Edict: die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

Der gesammte übrige Adel behält, wie jeder Gutseigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen: ausschließlich das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können; Familien-Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten; einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; die Rechte der Siegelmäßigkeit, unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen, und bei der Militairconscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adlichen als Cadetten eintreten *). Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die weltlichen Collegialräthe, und die mit ihnen in gleicher Kategorie stehenden höhern Beamten.

Sechster Titel.

Von der Ständeversammlung.

Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reiches sind: die der Reichsräthe, und die der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt: aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; den Kronbeamten des Reiches; den beiden Erzbischöffen; den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien,

---

*) Zu diesem Artikel gehören die Beilagen 5—8 der Verfassungsurkunde, oder die 4 Edicte: über den Adel; über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; über die Familienfideicommisse; über die Siegelmäßigkeit.

als erblichen Reichsräthen; aus einem vom Könige ernannten Bischoffe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalconsistoriums; so wie aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich ernennt.

Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. — Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer, nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kommt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem 21sten, den übrigen Reichsräthen mit dem 25sten Lebensjahre zu. — Die Kammer der Reichsräthe wird eröffnet, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

Die zweite Kammer bildet sich: aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben; aus Abgeordneten der Universitäten; aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; aus Abgeordneten der Städte und Märkte, und aus den nicht zu den oben genannten Grundbesitzern gehörenden Landeigenthümern.

Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, so daß auf 7000 Familien Ein Abgeordneter gerechnet wird. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt die Klasse der adlichen Grundbesitzer $\frac{1}{8}$; die Klasse der Geistlichen beider Kirchen $\frac{1}{8}$; die Klasse der Städte und Märkte $\frac{1}{4}$; die Klasse der Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit

ausüben, $\frac{4}{4}$ der Abgeordneten, und jede der drei Universitäten Ein Mitglied *).

Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird auf die einzelnen Regierungen, nach den Bestimmungen eines besondern Edicts **), vertheilt. Nach der in diesem Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung wählt jede Klasse in jedem Regierungsbezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten für eine sechsjährige Dauer. Die während dieser Zeit erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen. — Jedes Mitglied der zweiten Kammer muß ein selbstständiger Staatsbürger, 30 Jahre alt seyn, den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzen, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird. (Für die Abgeordneten der Städte und Märkte gilt an Häuser- und Rusticalsteuer ein Simplum von 10 Fl. oder an Gewerbsteuer ein Betrag von 30—40 Fl., und für die Abgeordneten aus den Landeigenthümern ein jährliches Steuersimplum von 10 Fl.) — Aller 6 Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Zur

*) Bei der ersten Ständeversammlung im Jahre 1819 bestand die zweite Kammer aus 108 Individuen (18 Adlichen, 17 Professoren und Geistlichen, und 73 Bürgerlichen).

**) welches die Beilage 10 zur Verfassungsurkunde bildet; in der angezogenen „Verfassungsurkunde" S. 289 ff.

gültigen Constituirung der zweiten Kammer wird die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der gewählten Mitglieder erfordert.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet und geschlossen. — Kein Mitglied beider Kammern darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Die Anträge über die Staatsauflagen geschehen zuerst in der zweiten Kammer, und werden dann durch diese an die erste Kammer gebracht. Alle übrige Gegenstände können, nach der Bestimmung des Königs, der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden. Kein Gegenstand kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden.

Siebenter Titel.

Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung.

Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert, oder aufgehoben werden. — Der König erhohlt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirecten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Den Ständen wird daher die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen vorgelegt werden, welche sie durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Ein-

schluß des nothwendigen Reservefonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Den Ständen des Reiches wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld ist die Zustimmung der Stände erforderlich.

Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörige Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge vorzubringen. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren Beistimmung dem Könige vorgelegt werden. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch einen Ausschuß prüft und dann in Berathung nimmt.

Der König wird wenigstens aller drei Jahre die Stände zusammen berufen. In der Regel dauert ihre Sitzung nur 2 Monate. Dem Könige steht das Recht zu, die Sitzung zu verlängern, zu vertagen, oder die Versammlung aufzulösen.

Die Staatsminister können den Sitzun-

gen beider Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

Kein Mitglied der Stände kann für seine Abstimmung anders, als durch die Versammlung selbst, zur Rede gestellt werden.

Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Achter Titel.

Von der Rechtspflege.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet. — Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen. — Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig. Der König kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle eine anhängige Streitsache oder angefangene Untersuchung hemmen. Die Vermögensconfiscation hat in keinem Falle statt, den der Desertion ausgenommen. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.

Neunter Titel.

Von der Militairverfassung.

Jeder Bayer ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes mitzuwirken; nur der geistliche Stand ist ausgenommen von der Pflicht, die Waffen zu tragen. Die stehende Armee wird durch die allgemeine Militairconscription er-

gänzt. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve und Landwehr. Die Landwehr kann nur innerhalb der Grenzen des Reiches in militairische Thätigkeit treten.

Zehnter Titel.

Von der Gewähr der Verfassung.

Der König schwört bei dem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassung. Sämmtliche Prinzen leisten diesen Eid nach erlangter Volljährigkeit. —

Die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die von den Ministerien oder andern Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrage an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, oder Zusätze zu derselben, können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen; die Vorschläge dazu gehen aber allein von dem Könige aus. Nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse deshalb wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der Mitglieder einer jeden Kammer, und eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der Stimmen erfordert.

Unter den besondern Edicten, welche als Beilagen zu dieser Verfassung erschienen, hatten

folgende die allgemeinste staatsrechtliche Beziehung: 1) Edict über die äußern Rechtsverhältnisse in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften *), und 2) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels **). Nach dem letztern Edicte ist den Verfassern, Verlegern und berechtigten Buchdruckern vollkommene Preßfreiheit gestattet. Sie sind nicht verbunden, die Schriften einer Censur oder obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen. Nur alle politische Zeitungen, und die periodischen Schriften politischen und statistischen Inhalts unterliegen der dafür angeordneten Censur. Damit aber die Freiheit der Presse nicht gemißbraucht werde, wird den Polizeiobrigkeiten jedes Ortes über die daselbst befindlichen Buchhandlungen, Antiquare, Leihbibliothekinhaber, Leseinstitute, Buchdruckereien und lithographische Anstalten die allgemeine Aufsicht übertragen, so wie den ordentlichen Gerichten die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen vorbehalten bleibt.

83.

11) Königreich Sachsen.

Das Königreich Sachsen ist eine erbliche beschränkte Monarchie, deren Regent, nach seinem Beitritte zum Rheinbunde im Posener Frieden (11. Dec. 1806), und nach seiner Theilnahme an dem teutschen Bunde durch Unterzeichnung der teutschen

*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 141.
**) Ebend. S. 158.

Bundesacte (8. Jun. 1815), die frühere landständische Verfassung insofern unverändert beibehalten hat, inwiefern nicht durch die Vorgänge der neuesten Zeit, und namentlich durch die Abtretung von zwei Fünftheilen der Gesammtbevölkerung des Königreiches Sachsen an Preußen in dem Frieden zu Wien vom 18. Mai 1815, einige nothwendige Veränderungen in dieser Verfassung herbeigeführt wurden.

Die öffentliche Religionsübung und das volle Staatsbürgerrecht *), dessen Wirkungen besonders bei der Erwerbung der Grundstücke, bei der Anstellung in öffentlichen Aemtern, und bei dem Bürgerrechte in den Städten sich zeigte, stand, bis zum Posener Frieden, nur den Bekennern der evangelisch-lutherischen Kirche zu. Durch den 5ten Artikel des Posener Friedens, und das darauf gegründete Mandat vom 16. Febr. 1807, erfolgte aber die Gleichstellung der katholischen Glaubensgenossen mit den Bekennern des lutherischen Glaubensbekenntnisses, und, auf den Antrag der Stände, durch Mandat vom 18. März 1811 auch die Gleichstellung der Reformirten, so wie durch Patent vom 22. Apr. 1814 der Griechen. — Wie in den meisten teutschen Ländern, fanden bereits seit dem 12ten Jahrhunderte auch in der Markgrafschaft Meißen (zu Colmen), in dem Osterlande (zu Schköhlen) und in der Landgrafschaft Thüringen (zu Mittelhausen) Versammlungen der freigebohrnen Gutsbesitzer statt für die Handhabung der obersten Justizpflege und die Verhandlung der wenigen Staatsgeschäfte jener Zeit, bis die in der Mitte

*) Bei diesem kurzen Abrisse liegt Weiße's Lehrb. des königl. sächs. Staatsrechts, (Leipz. 1824. 8.) Th. 1. S. 89 ff. zum Grunde.

des funfzehnten Jahrhunderts entstehenden Territorialsteuern den Charakter dieser Versammlungen, namentlich nach dem Zutritte der Städte, wesentlich veränderten. Bis zur Abtretung an Preußen bildeten die Stände der 7 Kreise des Königreichs ein abgeschlossenes Ganzes; während die Stände der Lausitzen, des Fürstenthums Querfurt, der Stifter ꝛc. ihre besondern Versammlungen hielten. Nach dieser Abtretung aber wurden, seit dem Landtage im Jahre 1817, durch den Willen des Königs die Stände des bei Sachsen gebliebenen Theiles der Oberlausitz und der beiden Hochstifter Merseburg und Naumburg mit dem allgemeinen Landtage verbunden. — Die erste Curie der Landstände, ehemals ausschließend aus den Prälaten, Grafen und Herren gebildet, besteht, seit dem Jahre 1817, aus den Abgeordneten des Hochstifts Meißen, der Grafen von Solms-Wildenfels, der Fürsten und Grafen von Schönburg, und der Universität Leipzig. — Die zweite Klasse der Landstände wird aus der Ritterschaft gebildet. Es wird dazu erfordert der Besitz eines landtagsfähigen Gutes, und in der Regel (mit einigen Ausnahmen) alter Adel von 16 Ahnen. Zu diesen kommen (nach dem Decrete vom 16. Oct. 1820) noch 29 Wahlstellen in den Erblanden und 11 in der Oberlausitz aus den Besitzern von solchen schriftsässigen Rittergütern, welche bis dahin wegen ihres Standes auf den Landtagen nicht erscheinen durften. — Die dritte Klasse besteht aus den aus der Mitte der Stadträthe gewählten Abgeordneten von 85 Städten. — Die Ritterschaft und die Städte haben einen engern und einen weitern Ausschuß (hervorgegangen aus ehemals bei den Landtagen erwählten Deputationen). In dem engern Ausschusse wer-

den alle wichtigere Angelegenheiten, in dem weitern die minder bedeutenden verhandelt; doch hat die allgemeine Versammlung der Ritterschaft und der Städte das Recht, die Beschlüsse der beiden Ausschüsse entweder anzunehmen, oder zu verwerfen.

Nach den sogenannten Landtagsrevers'en steht den Ständen das Recht zu, Steuern zu bewilligen, und bei deren Erhebung und Verwendung mitzuwirken; auch sind sie, auf Veranlassung des Regenten, bei allen wichtigen Gegenständen und Veränderungen der Verfassung, bei Abfassung neuer Gesetzbücher, bei der Consolidirung der Landesschulden, selbst bei wichtigen in das öffentliche und Privatrecht, so wie in das Kirchen- und Schulwesen und in die Einrichtung des Heeres einschlagenden Gesetzen, mit ihren Gutachten gehört worden. Außerdem sind die Landstände berechtigt, nicht nur Vorstellungen wegen allgemeiner Landesangelegenheiten, sondern auch Beschwerden einzelner Unterthanen dem Regenten vorzulegen, und um deren Erledigung nachzusuchen.

Die Form des Landtages besteht in der feierlichen Eröffnung desselben von dem Regenten, in dessen Namen und Gegenwart der vorsitzende Minister des geheimen Rathes eine Anrede an die Stände hält, worauf ein geheimer Referendar die Proposition des Regenten vorlieset, die den Ständen schriftlich mitgetheilt wird. Nach der Berathschlagung über diese Proposition arbeitet das städtische Directorium (Leipzig) die Präliminarschrift, welche durch eine Deputation von Ritterschaft und Städten dem geheimen Rathe, und sodann die Haupt- und Bewilligungsschrift, welche durch den Landtagsmarschall und eine Deputation aus allen drei Klassen der Stände dem Regenten selbst überreicht

wird. Ist dieser mit den Bewilligungen einverstanden; so wird der Landtag durch den Landtagsabschied beendigt, mit welchem der vom Regenten eigenhändig unterzeichnete Revers dem Landtagsmarschalle eingehändigt wird.

Dan. Gtfr. Schreber, ausführliche Nachricht von den churfürstlich-sächsischen Land- und Ausschußtagen von 1185—1728. Halle, 1754. 8. — 3te Aufl. bis 1787. Dresden, 1793. 8. — Zusätze und Berichtigungen dazu von Christ. Ernst Weiße. Lpz. 1799. 8.

Fr. Karl Hausmann, Beiträge zur Kenntniß der churfächsischen Landesversammlungen. 4 Theile. Leipz. 1798 ff. 8. — Churfächsische Landtagsordnung, nebst Beilagen, Bemerkungen und einem Anhange. Leipzig, 1799. 8.

Heinr. Blümner, Land- und Ausschußtags-Ordnung des Königreiches Sachsen vom Jahre 1728, und allgemeine Kreistagsordnung vom Jahre 1821. Mit Zusätzen. Leipz. 1822. 8. (enthält zugleich die neuesten Veränderungen in der sächsischen Landtagsverfassung.)

Karl Heinr. v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen und der dabei befindlichen Lande. 3 Th. Halle, 1787—1792. 8. (enthält blos das Staatsrecht.)

Chsti. Ernst Weiße, Lehrbuch des königlich sächsischen Staatsrechts. 2 Bände. Lpz. 1824 ff. 8.

Karl Gtlo. Weber, systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts. 1r Band. Leipz. 1819. 8. (die öffentliche Kirchenverfassung.)

84.

12) Königreich Hannover.

a) Geschichtliche Einleitung.

Der Churstaat Hannover durchging, seit dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, mehrere

bedeutende politische Veränderungen. Er ward im Jahre 1801 von den Preußen, im Jahre 1803, nach Großbritanniens Kriegserklärung gegen Frankreich, von einem französischen Heerestheile, im Spätjahre 1805 aber wieder von den Preußen besetzt, und am 1. Apr. 1806 nach seinem Umfange dem Königreiche Preußen einverleibt. Nach der Niederlage der Preußen bei Jena und Auerstädt nahm ihn Napoleon von neuem in Besitz, und verband in der Folge (1807 und 1810) den größten Theil desselben mit dem Königreiche Westphalen, bis er im December 1810 die nördlichen Provinzen dem eigentlichen Frankreich selbst einverleibte. Während dieser Zeit galt in diesen hannöverschen Provinzen theils die Verfassung des Königreiches Westphalen, theils die französische.

Die Völkerschlacht bei Leipzig zerstörte das Königreich Westphalen und die Herrschaft Napoleons diesseits des Rheins. Die vormalige Regierung kehrte nach Hannover zurück. Auf dem Wiener Congresse erklärte eine vom hannöverschen Minister, dem Grafen von Münster, am 12. Oct. 1814 überreichte Note des Prinz-Regenten von Großbritannien die Erhebung Hannovers zum Königreiche, mit welchem die Fürstenthümer Hildesheim und Ostfriesland, und Theile vom Fürstenthume Münster, von der Grafschaft Lingen, und vom Eichsfelde, so wie einige churhessische Aemter vereinigt, Lauenburg aber auf dem rechten Elbufer und einige Aemter an Preußen überlassen wurden.

Gleichzeitig ward die vormalige landständische Verfassung hergestellt; auch versammelte sich im Jahre 1815 ein Landtag von 45 adlichen und 37 bürgerlichen und geistlichen Deputirten, auf welchem über die künftige neue Gestaltung der land-

ständischen Versammlung, so wie über die Rechte berathschlagt ward, welche den Provinziallandschaften in Zukunft verbleiben sollten. Bei der Vergrößerung des Staates durch mehrere Provinzen, und bei der Unvollkommenheit der frühern Verfassung, fühlte man das Bedürfniß, die Stände der einzelnen Provinzen zu einem allgemeinen Landtage, so wie die Schulden derselben zu einer Gesammtschuld des Königreiches zu vereinigen. Für diese Zwecke berief der Prinz-Regent am 5. Jan. 1819 einen provisorischen allgemeinen Landtag in einem Schreiben, worin derselbe seine Absichten in Beziehung auf die Einrichtung der künftigen allgemeinen Ständeversammlung eröffnete, und darüber das Gutachten der Stände verlangte. Dieses Gutachten, als Antwort auf das Schreiben des Regenten, ward nicht öffentlich bekannt; allein es erschien am 7. Dec. 1819 ein Patent*) des Prinz-Regenten, welches zwar keine förmliche neue Verfassungsurkunde, wohl aber eine neue Gestaltung der Ständeversammlung des Königreiches Hannover enthielt.

85.

b) Politischer Charakter der Ständeverfassung des Königreiches Hannover, nach dem Patente vom 7. Dec. 1819 und dem königlichen Schreiben vom 5. Jan. 1819.

Die allgemeine Ständeversammlung besteht aus zwei Kammern, und theils aus persönlich berechtigten Mitgliedern, theils aus gewählten Deputirten.

*) vergl. §. 19.

Die erste Kammer wird bestehen: aus den mediatisirten Fürsten und Grafen; dem Erblandmarschalle des Königreiches; den Mitgliedern der Ritterschaft, welchen, nach geschehener Gründung eines Majorats von bestimmter Größe, eine Virilstimme beigelegt werden wird; dem Präsidenten des Obersteuercollegiums, und den Mitgliedern des landständischen Schatzcollegiums von der Ritterschaft; den Präsidenten der lüneburgischen und bremischen Landschaft; den 33 von der Ritterschaft zu erwählenden Deputirten; den katholischen Bischöffen, und den protestantischen Aebten der höhern Stifter.

In die zweite Kammer werden eintreten: die Mitglieder des Schatzcollegiums bürgerlichen Standes; drei Deputirte der geistlichen Güteradministration; die Deputirten der kleinern Stifter; ein Deputirter von der Universität Göttingen; 29 Deputirte von den Städten, und 22 von den freien Grundbesitzern, die nicht zur Ritterschaft gehören.

Beide Kammern sollen in ihren Rechten und Befugnissen einander gleich seyn, und alle Anträge, welche von dem Könige oder dem Kabinetsministerium an die Stände ergehen, sollen an die gesammte allgemeine Ständeversammlung gerichtet werden.

Die Mitglieder beider Kammern müssen einer der drei, vermöge der Wiener Congreßacte völlig gleichgestellten, christlichen Confessionen zugethan seyn; das 25ste Jahr vollendet haben; ein gewisses unabhängiges Vermögen besitzen, insofern ihnen nicht vermöge ihres Amtes ein Sitz in der Ständeversammlung zugestanden ist. In dieser Beziehung wird der König nur solchen als Majoratsherren ein persönliches erbliches Stimmrecht in der ersten Kammer verleihen, die ein Majorat errichtet haben,

welches aus einem im Königreiche gelegenen Rittersitze, nebst anderm ebenfalls im Lande belegenen, von gutsherrlichen Verbindlichkeiten befreiten, Grundeigenthume von wenigstens 6000 Thlr. reiner Einkünfte besteht, und mit keinen Hypotheken beschwert ist. (Während der Zeit der Belastung mit einer Hypothek kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden; auch ist die Beilegung einer Virilstimme keinesweges die unmittelbare Folge eines solchen errichteten Majorats, sondern die Errichtung des letztern nur die Bedingung, unter welcher die Verleihung eines erblichen Stimmrechts statt finden kann.)

Die auf die Dauer eines jeden Landtags erwählten Deputirten der Ritterschaft müssen aus einem im Königreiche belegenen Grundeigenthume ein reines, mit keinen Hypotheken beschwertes, Einkommen von 600 Thlr. besitzen.

Die Deputirten der freien Grundbesitzer in der zweiten Kammer müssen ein reines Einkommen von 300 Thlr. besitzen, es sey aus im Königreiche belegenem Grundeigenthume, oder im Lande radicirten Capitalien. (Es bleibt den Wahlcollegien überlassen, auf welche Weise sie sich von dem Bestande dieses Einkommens überzeugen wollen.)

Die zur Ständeversammlung berufenen Stifter, so wie die Landesuniversität und die Consistorien, sind in der Wahl ihrer Deputirten nicht auf Mitglieder ihrer Corporationen beschränkt. Eine gleiche Wahlfreiheit wird auch den Städten verliehen, und dabei bestimmt, daß die Wahl der Deputirten von dem Magistrate und den Repräsentanten der Bürgerschaft gemeinschaftlich vorgenommen werden, und die Concurrenz der letztern nach der in jeder Stadt bestehenden Verfassung sich richten solle.

Ueber alle, das ganze Königreich betreffende, zur ständischen Berathung verfassungsmäßig gehörende, Gegenstände wird nur mit den allgemeinen Ständen communicirt; dagegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche nur die eine oder die andere Provinz angehen und zu einer ständischen Berathung geeignet sind, auch ferner an die betreffenden Provinziallandschaften werden gebracht werden.

Die allgemeine Ständeversammlung soll im Wesentlichen dieselben Rechte ausüben, welche früher den einzelnen Provinziallandschaften zugestanden haben: namentlich das Recht der Verwilligung der, Behufs der Bedürfnisse des Staates erforderlichen, Steuern, nnd der Mitverwaltung derselben unter verfassungsmäßiger Concurrenz und Aufsicht der Landesherrschaft; das Recht der Zuratheziehung bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen, und das Recht, über die zu ihrer Berathung gehörigen Gegenstände Vorstellungen an den König zu bringen.

Der König behält sich vor, nach den zu sammelnden Erfahrungen, in der Organisation der allgemeinen Ständeversammlung diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, deren Nothwendigkeit im Verlaufe der Zeit sich etwa an den Tag legen möchte; so wie es sich auch von selbst versteht, daß wenn der teutsche Bund sich veranlaßt finden sollte, bei einer weitern authentischen Auslegung des Art. 13. der Bundesacte, Grundsätze anzunehmen, welche mit den aufgestellten Verfügungen nicht durchgehends vereinbar sind, letztere, den Bundestagsbeschlüssen gemäß, eine Abänderung erleiden müssen.

Der Erblandmarschall, und in dessen Abwesenheit der Präsident des Obersteuercollegiums, wird

beide vereinigte Kammern präsidiren; jede einzelne Kammer wird aber drei Subjecte aus ihrer Mitte erwählen, unter welchen der König eins zum Präsidenten derselben ernennt.

Der Landtag versammelt sich alle Jahre. Die gewählten Mitglieder treten nach sechs Jahren aus, können aber wieder erwählt werden.

Zuhörer werden bei den Deliberationen nie zugelassen.

Alle landesherrliche Propositionen werden an beide Kammern gebracht. Stimmen ihre Beschlüsse nicht überein; so wird eine Vereinigung durch eine von beiden anzuordnende Commission versucht, welcher auch landesherrliche Commissaire beigeordnet werden können, um die Uebereinstimmung zu befördern. Zu den ständischen Anträgen ist Uebereinstimmung beider Kammern gleichfalls erforderlich.

Auf diese neue Gestaltung der Ständeverfassung im Königreiche Hannover, folgte am 12. Oct. 1822 das königliche Edict *), die Bildung der künftigen Staatsverwaltung betreffend; — am 18. Apr. 1823 die Verordnung **) für die Errichtung und den Geschäftskreis der zu Hannover, zu Hildesheim, zu Lüneburg, zu Stade, zu Osnabrück und zu Aurich errichteten Landdrosteien; — und am 18. Apr. 1823 die Verordnung ***), die in Wirksamkeit tretende neue Domainenkammer betreffend; —

---

*) Hannöversche Gesetzsammlung 1822. 1ste Abthl. N. 39. S. 367 ff.

**) Gesetzsammlung 1823. 1ste Abthl. N. 10. S. 43 ff.

***) Ebend. S. 60 ff.

so wie, gleichfalls vom 18. Apr. 1823, die königliche Verordnung *) für die Verfassung der Aemter.

86.

13) Königreich Würtemberg.

a) Geschichtliche Einleitung.

Das ehemalige Herzogthum Würtemberg hatte eine landständische Verfassung, nach welcher den Ständen große Rechte zustanden. Diese Rechte beruhten auf einem, zwischen dem Regenten und den Ständen, — unter Vermittelung des römischen Kaisers Maximilian 1, des Churfürsten Ludwig von der Pfalz, der Herzoge von Bayern und des Markgrafen von Baden — am 8. Jul. 1514 zu Tübingen abgeschlossenen feierlichen Vertrage **). Er ward im Jahre 1515 vom Herzoge Ulrich, und im Jahre 1551 von dessen Sohne und Nachfolger, dem Herzoge Christoph, bestätigt und unterschrieben, und bildete bis auf die neueste Zeit die Grundlage des rechtlichen Verhältnisses zwischen den Herzogen Würtem-

---

*) Gesetzsammlung 1823. 1ste Abthl. N. 11. S. 83 ff.

**) Er steht in: J. Fr. Eisenbach, Geschichte und Thaten Ulrichs, Herzogen zu Würtemberg und Teck ꝛc. beschrieben und mit Urkunden belegt. Tübing. 1754. 4. S. 209. — in: Christn. Fr. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Herzoge. Th. 1. (Ulm, 1769. 4.) S. 145. — in: Joh. Jac. Moser, Sammlung vieler sowohl einzeln gedruckt- aber rar seyender Urkunden das hochfürstl. Hauß und Hertzogthum Würtemberg betreffend. Tüb. 1736. 8. S. 266.

bergs und ihren Ständen, welche allerdings, nach den einzelnen Bestimmungen desselben, einen größern Einfluß und Wirkungskreis zugesichert erhielten, als in den meisten übrigen teutschen Ländern. Denn während in den letztern die landständischen Rechte meistens auf dem Herkommen beruhten, wurden sie in Würtemberg in einer schriftlichen Urkunde ausgesprochen, deren Inhalt man nicht abläugnen und einseitig deuteln, sondern nur bisweilen durch Machtsprüche und Gewaltschritte hemmen konnte. — Zu Tübingen übernahmen im Jahre 1514 die Stände 910,000 Gulden der Schulden des Herzogs Ulrich; dagegen versprach der Herzog, ohne Willen der Landschaft keinen Krieg anzufangen, keinen Theil des Landes zu verpfänden, keine Steuer auszuschreiben, keinen zu hindern, der das Land verlassen wollte, und keinen in Criminalfällen ohne Urtheil und Recht zu bestrafen. In diesem Vertrage ward der Ritterschaft zwar nicht, der Prälaten gewissermaßen nur beiläufig, zunächst aber des dritten Standes gedacht, der die Bezahlung der herzoglichen Schulden übernahm. Es wurden sogar die Stadträthe von Stuttgart und Tübingen berechtigt, den Herzog an die Haltung eines Landtags zu erinnern.

Diese landständische Verfassung behauptete sich in Würtemberg, selbst unter dem Wechsel der für das Leben des Staates nachtheiligsten innern und äußern Stürme, die theils schon im Zeitalter der Kirchenverbesserung, theils unter der launenhaften Regierung einiger Herzoge im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts eintraten.

Als aber dieser Staat in dem Reichsdeputationshauptschlusse am 25. Febr. 1803 durch Länder bedeutend vergrößert worden war, welche den Namen:

Neu-Würtemberg erhielten, und der Preßburger Friede dem damaligen Churfürsten Friedrich, mit einem neuen Länderzuwachse, die königliche Würde und die Souverainetät zutheilte; da hob der König Friedrich 1 eigenmächtig die landständische Verfassung auf, und bestimmte in einem Organisationsdecrete vom 18. März 1806 *) den Geschäftskreis der höchsten Behörden des Königreiches.

So regierte der König das Land ohne Stände, bis er, als auf dem Wiener Congresse das Bestehen landständischer Verfassungen in allen teutschen Bundesstaaten entschieden ward, Wien noch vor der Beendigung des Congresses verließ, worauf am 11. Jan. 1815 ein Manifest **) desselben erschien, in welchem er seinen Entschluß bekannt machte, eine ständische Verfassung in seinen Staaten einzuführen. — Die Sitzungen der zusammenberufenen Stände wurden am 15. März 1815 von dem Könige mit einer Rede ***) eröffnet, worauf den Ständen die Grundzüge ****) der neuen Verfassungsurkunde vorgelegt wurden. Allein die versammelten Stände verlangten die Wiederherstellung der alten Verfassung des vormaligen Herzogthums Würtemberg, obgleich dieselbe nicht nur das Gepräge eines längst verschwundenen Zeitgeistes an sich trug, sondern auch auf die neuerworbenen Länder nicht übergetragen werden konnte. Schon hatte der König, bei diesem Anstreben der Stände, so weit nachgegeben, daß die alte Verfassung im vormaligen Herzogthume hergestellt,

*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 191 ff.
**) Ebend. S. 210.
***) Ebend. S. 218.
****) Sie stehen in Europ. Constitt. Th. 2. S. 220.

in den neuerworbenen Ländern aber eine neue zeitgemäße Verfassung eingeführt werden sollte, als er am 30. Oct. 1816 plötzlich starb.

Sein Nachfolger, der König Wilhelm 1, vertagte die Stände bis zum März 1817, und erließ am 8. Nov. 1816 eine Verordnung *), die Organisation des geheimen Rathes betreffend, so wie am 30. Jan. 1817 das Gesetz über die Preßfreiheit **), und am 3. März 1817 das Adelsstatut ***). — Am 3. März 1817 ließ der König den Ständen einen neuen Entwurf ****) zu einer Verfassung mittheilen, der sehr ausführlich war, und namentlich viele Gegenstände der Verwaltung umschloß, welche zunächst in organische Decrete gehörten. Als nun am 2. Juny von den versammelten Ständen 67 Stimmen gegen, und nur 42 für den Verfassungsentwurf sich erklärten; so hob der König die Versammlung auf, und regierte das Reich, nach seiner Erklärung, nach den in diesem Entwurfe aufgestellten Grundsätzen für die Rechte aller Staatsbürger.

Allein im Jahre 1818 erhielten die beiden Nachbarstaaten Würtembergs, Bayern und Baden, neue Verfassungen. Gelegen in der Mitte zwischen beiden, konnte Würtemberg nicht hinter denselben zurück bleiben. Die neue Verfassung Würtembergs ward aber vorbereitet durch das königliche Edict †) vom 31. Dec. 1818, die Organisation der untern

*) Sie stehet in Europ. Constitt. Th. 2. S. 227.

**) Ebend. Th. 3. S. 163.

***) Ebend. S. 250.

****) Ebend. S. 170—248.

†) Ebend. S. 277.

Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern betreffend, durch welches, nach dem Vorgange Bayerns, das Gemeindewesen neu gestaltet ward. In diesem Edicte ward ausgesprochen: „Der Gemeindeverband ist die natürliche Grundlage des Staatsverbandes. Er erstreckt sich auf alles, was die Gemeindemarkung umschließt, und äußert seine Wirkung auf alle bürgerliche Verhältnisse, so weit nicht allgemeine Staatsgesetze, oder unstreitige besondere Rechte im Wege stehen. Die Gemeinde nimmt das im Verbande stehende Privatvermögen, das sie in der Entrichtung der Staatssteuer vertritt, subsidiarisch in Anspruch. Die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten überträgt sie einem, durch Stimmenmehrheit aller Gemeindebürger, aus ihrer Mitte gewählten bleibenden Gemeinderathe. Dieser hat die ganze Gemeindeverwaltung in Hinsicht auf Oekonomie, Polizei, Rechtspflege und äußere Verhältnisse theils selbst zu besorgen, theils unter seiner Verantwortlichkeit durch andere von ihm bestellte Personen besorgen zu lassen. In jeder Stadt- oder Dorfgemeinde steht ein Mitglied des Rathes als Vorsitzer desselben, und als erster Vorsteher, an der Spitze der Verwaltung; er hat zugleich die Staatsangelegenheiten, so weit sie die Gemeinde insbesondere berühren, zu besorgen, und ist in dieser Hinsicht Regierungsbeamter. Dieser, wie der Gemeinderath, hat eine seinem Berufe angemessene Strafgewalt. — Ein Ausschuß der Bürgerschaft, dessen Mitglieder nach periodischen Wahlen nothwendig wechseln, ist zu erhaltender Aufmerksamkeit auf das allgemeine Beste verpflichtet. In wichtigern Fällen wird durch seinen Widerspruch ein Beschluß des Gemeinderaths in seiner Wirkung gehemmt, durch

seine Zustimmung aber theils dessen Amtsgewalt ergänzt, theils auch eine Cognition höherer Stellen entbehrlich gemacht. Die eigenthümliche Wirksamkeit des Ausschusses wird dadurch gesichert, daß er von der ordentlichen Verwaltung entfernt bleibt. Das Aufsichts- und Leitungsrecht der Regierung äußert sich darin, daß sie den ersten Vorsteher auf einen Wahlvorschlag der Gemeinde ernennt, der legalen Besetzung der übrigen Verwaltungsstellen sich versichert, und sie durch Bestätigung beglaubigt, die Oekonomieverwaltung durch ihre Prüfung in gesetzlicher Ordnung erhält, und über Beschwerden, besonders über Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und dem Ausschusse, entscheidet. Der Staatsorganismus erfordert eine gleiche Grundverfassung aller Gemeinden. Allein bei ihrer großen Verschiedenheit an Umfang und Bestandtheilen, ist eine große Verschiedenheit sowohl in der besondern Einrichtung, als in dem Verhältnisse zu den Staatsbehörden, ihrem Interesse eben so, wie dem des Staates gemäß. Sie werden, mit vorzüglicher Rücksicht auf Bevölkerung, in vier Klassen abgetheilt. — Die staatsbürgerlichen Angelegenheiten, welchen der Gemeindeverband nicht genügt, werden durch den Bezirksverband befördert. Der Oberamtmann in den gegenwärtigen Oberamtsbezirken ist nicht mehr Richter, auch nicht mehr unmittelbarer Vorsteher der Oberamtsstadt; er hat hingegen, als Regierungsbeamter des Districts, in allen Beziehungen, in welchen die ausschließliche Competenz einer andern Stelle nicht unzweifelhaft begründet ist, das öffentliche und Privatwohl zu befördern. Hauptgegenstände seines Berufes sind die eigentlichen Regierungssachen, die gesammte Polizei, und die Aufsicht über das

Oekonomie- und Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaft."

Von neuem berief der König am 10. Jun. 1819 die Stände zum 13. July zusammen; denn sein bestimmt ausgesprochener Wille war es, die Verfassung Würtembergs auf dem Wege des Vertrages zu bewirken. Deshalb ließ er den versammelten Ständen einen neuen Entwurf zur Prüfung vorlegen, der, mit wenigen nicht wesentlichen Veränderungen, von den Ständen angenommen, und am 25. Sept. 1819 als Grundgesetz des Königreiches bekannt gemacht ward.

87.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 25. Sept. 1819.

Von dem Königreiche.

Sämmtliche Bestandtheile des Königreiches sind und bleiben zu einem unzertrennlichen Ganzen und zur Theilnahme an Einer und derselben Verfassung vereiniget.

Das Königreich Würtemberg ist ein Theil des teutschen Bundes; daher haben alle organische Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die allgemeinen Verhältnisse teutscher Staatsbürger betreffen, nachdem sie von dem Könige verkündet sind, auch für Würtemberg verbindende Kraft. Doch tritt in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der hierdurch begründeten Verbindlichkeiten die verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände ein.

Von dem Könige, der Thronfolge und der Reichsverweſung.

Der König iſt das Haupt des Staates, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den durch die Verfaſſung feſtgeſetzten Beſtimmungen aus. — Seine Perſon iſt heilig und unverletzlich.

Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsſtamme des königlichen Hauſes; die Ordnung derſelben wird durch die Linealerbfolge nach dem Erſtgeburtsrechte beſtimmt. Erlöſcht der Mannsſtamm; ſo geht die Thronfolge auf die weibliche Linie über, und zwar ſo, daß die Nähe der Verwandtſchaft mit dem zuletzt regierenden Könige den Vorzug giebt. Doch tritt bei der Deſcendenz des ſodann regierenden königlichen Hauſes das Vorrecht des Mannsſtammes wieder ein.

Der König iſt volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre.

Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erſt dann abgelegt, wenn er in einer den Ständen auszuſtellenden Urkunde die unverbrüchliche Feſthaltung der Landesverfaſſung bei ſeinem königlichen Worte zugeſichert hat.

Iſt der König minderjährig, oder aus einer andern Urſache an der eigenen Ausübung der Regierung verhindert; ſo tritt eine Reichsverweſung ein, welche von dem nach der Erbfolge nächſten Agnaten geführt wird.

Von den allgemeinen Rechtsverhältniſſen der Staatsbürger.

Das Staatsbürgerrecht wird theils durch Ge-

burt, theils durch Aufnahme, theils durch Anstellung in dem Staatsdienste erworben.

Alle Würtemberger haben gleiche staatsbürgerliche Rechte, und eben so sind sie zu gleichen staatsbürgerlichen Pflichten und gleicher Theilnahme an den Staatslasten verbunden.

Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden.

Die Verpflichtung zur Vertheidigung des Vaterlandes und zum Waffendienste ist allgemein.

Der Staat sichert jedem Bürger Freiheit der Person, Gewissens- und Denkfreiheit, Freiheit des Eigenthums und Auswanderungsfreiheit.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen, und anders, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, und in den gesetzlichen Formen verhaftet und bestraft, noch länger als 24 Stunden über die Ursache seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Jeder, ohne Unterschied der Religion, genießt ungestörte Gewissensfreiheit; den vollen Genuß der staatsbürgerlichen Rechte gewähren die drei christlichen Glaubensbekenntnisse.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels findet in ihrem vollen Umfange statt; doch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze.

Jeder hat das Recht, über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Staatsbehörde, oder Verzögerung der Entscheidung, bei der unmittelbar vorgesetzten Stelle schriftliche Beschwerde zu er-

heben, und nöthigenfalls stufenweise bis zur höchsten Behörde zu verfolgen. Glaubt der Beschwerdeführer auch bei der Entscheidung der obersten Staatsbehörde sich nicht beruhigen zu können; so darf er die Beschwerde den Ständen mit der schriftlichen Bitte um Verwendung vortragen.

Der ritterschaftliche Adel bildet, zum Behufe der Wahl seiner Abgeordneten in die Ständeversammlung und der Erhaltung seiner Familien, in jedem der vier Kreise des Königreiches eine Körperschaft. Die Aufnahme in eine dieser Körperschaften hängt von ihrer Zustimmung und von der Genehmigung des Königes ab.

Von den Staatsbehörden.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor gesetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu seyn. Landeseingebohrne sind, bei gleicher Tüchtigkeit, vorzugsweise vor Fremden zu berücksichtigen.

Alle von dem Könige ausgehende Verfügungen, welche die Staatsverwaltung betreffen, müssen von dem Departementsminister oder Chef contrasignirt seyn, welcher dadurch für ihren Inhalt verantwortlich wird. Außerdem ist jeder Departementsminister oder Chef für dasjenige verantwortlich, was er für sich verfügt. Auf gleiche Weise sind auch die übrigen Staatsdiener und Behörden in ihrem Geschäftskreise verantwortlich.

Der geheime Rath bildet die oberste, unmittelbar unter dem Könige stehende, und seiner Hauptbestimmung nach blos berathende Behörde. Mitglieder des geheimen Raths sind die Minister, oder die Chefs der verschiedenen Departemente, und diejenigen Räthe, welche der König dazu ernennen

wird. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder des geheimen Raths nach eigner freier Entschließung.

Alle dem Könige vorzulegende Vorschläge der Minister in wichtigen Angelegenheiten, namentlich in solchen, welche auf die Staatsverfassung, die Organisation der Behörden, und die Abänderung der Territorialeintheilung, oder auf die Staatsverwaltung im Allgemeinen und die Normen derselben sich beziehen, wie auch in Gegenständen der Gesetzgebung und allgemeiner Verordnungen, müssen (sofern nicht bei Gegenständen des Departements der auswärtigen Angelegenheiten oder des Kriegswesens die Natur der Sache eine Ausnahme begründet,) in dem geheimen Rathe zur Berathung vorgetragen und, mit dessen Gutachten begleitet, an den König gebracht werden.

Die Gemeinden sind die Grundlage des Staatsvereins. Sämmtliche zu einem Oberamte gehörende Gemeinden bilden die Amtskörperschaft. Die Rechte der Gemeinden werden durch die Gemeinderäthe, unter gesetzmäßiger Mitwirkung der Bürgerausschüsse, die Rechte der Amtsbürgerschaften durch die Amtsversammlungen verwaltet, nach Vorschrift der Gesetze, unter der Aufsicht der Staatsbehörden.

Von dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate.

Jeder der drei im Königreiche bestehenden christlichen Confessionen wird freie öffentliche Religionsübung, und der volle Genuß ihrer Kirchen-, Schul- und Armen-Fonds zugesichert.

Die Anordnungen in Betreff der innern kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen. — Dem

Könige gebührt das oberſthoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht über die Kirchen. Vermöge deſſelben können die Verordnungen der Kirchengewalt, ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Regenten, weder verkündet noch vollzogen werden.

Die Kirchendiener ſind in Hinſicht ihrer bürgerlichen Handlungen und Verhältniſſe der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Von Ausübung der Staatsgewalt.

Der König vertritt den Staat in allen ſeinen Verhältniſſen gegen auswärtige Staaten. Es kann jedoch, ohne Einwilligung der Stände, durch Verträge mit Auswärtigen kein Theil des Staatsgebietes und Staatseigenthums veräußert, keine neue Laſt auf das Königreich und deſſen Angehörige übernommen, und kein Landesgeſetz abgeändert oder aufgehoben, keine Verpflichtung, welche den Rechten der Staatsbürger Eintrag thun würde, eingegangen, namentlich auch kein Handelsvertrag, welcher eine neue geſetzliche Einrichtung zur Folge hätte, und kein Subſidienvertrag zur Verwendung der königlichen Truppen in einem Teutſchland nicht betreffenden Kriege, geſchloſſen werden.

Der König wird von den Verträgen und Bündniſſen, welche von ihm mit auswärtigen Mächten angeknüpft werden, die Stände in Kenntniß ſetzen, ſobald es die Umſtände erlauben.

Ohne Beiſtimmung der Stände kann kein Geſetz gegeben, aufgehoben, abgeändert, oder authentiſch erläutert werden.

Die Gerechtigkeitspflege wird im Namen des Königs und unter deſſen Oberaufſicht durch collegialiſch gebildete Gerichte in geſetzlicher Inſtanzen-

ordnung verwaltet. Die Gerichte, sowohl die bürgerlichen als die peinlichen, sind innerhalb der Grenzen ihres Berufes, unabhängig. Dem Könige steht das Begnadigungsrecht zu.

Die Strafe der Vermögensconfiscation ist allgemein aufgehoben.

Was die Militairverfassung betrifft; so wird die Zahl der zur Ergänzung des Militairs jährlich erforderlichen Mannschaft mit den Ständen verabschiedet.

Von dem Finanzwesen.

Sämmtliche zu dem vormaligen herzoglichen Familien-Fideicommisse gehörige, so wie die von dem Könige neu erworbenen Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte, bilden, mit Ausschluß des sogenannten Hofdomainen-Kammergutes, das königliche Kammergut.

Auf demselben haftet die Verbindlichkeit, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs und der Mitglieder des königlichen Hauses, auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand, so weit es möglich ist, zu bestreiten.

Für den Aufwand, welchen die Bedürfnisse des Königs und der Hofstaat erfordern, wird auf die Regierungszeit eines jeden Königs eine theils in Geld, theils in Naturalien bestehende Civilliste verabschiedet.

Das Hofdomainen-Kammergut ist Privateigenthum der königlichen Familie, dessen Verwaltung und Benutzung dem Könige zusteht. Zu den allgemeinen Landeslasten liefert dasselbe seinen Beitrag, und zwar, so weit es bisher steuerfrei war, gleich andern früher steuerfreien Gütern.

So weit der Ertrag des Kammergutes nicht zureicht, wird der Staatsbedarf durch Steuern bestritten. Ohne Bewilligung der Stände kann weder in Kriegs- noch in Friedenszeiten eine directe oder indirecte Steuer ausgeschrieben oder erhoben werden. — Dem Ansinnen einer Steuerbewilligung muß jedesmal eine genaue Nachweisung über die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der zu machenden Ausgaben, über die Verwendung der frühern Staatseinnahmen, und über die Unzulänglichkeit der Kammereinkünfte vorangehen. Deshalb hat der Finanzminister den Hauptetat den Ständen zur Prüfung vorzulegen. Der von den Ständen angenommene Hauptetat ist in der Regel auf drei Jahre gültig.

Die Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Von den Landständen.

Die Stände sind berufen, die Rechte des Landes in dem durch die Verfassung bestimmten Verhältnisse zum Regenten geltend zu machen. Vermöge dieses Berufes haben sie bei Ausübung der Gesetzgebungsgewalt durch ihre Einwilligung mitzuwirken; in Beziehung auf Mängel oder Mißbräuche bei der Staatsverwaltung, ihre Wünsche, Vorstellungen und Beschwerden dem Könige vorzutragen; wegen verfassungswidriger Handlungen Klage anzustellen; die, nach gewissenhafter Prüfung für nothwendig erkannten, Steuern zu bewilligen, und überhaupt das unzertrennliche Wohl des Königs und des Vaterlandes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung zu befördern.

Der König wird aller drei Jahre die Versammlung der Stände einberufen, und außerordentlich, so oft es zur Erledigung wichtiger oder dringender Landesangelegenheiten erforderlich ist.

Die Stände theilen sich in zwei Kammern.

Die erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht: aus den Prinzen des königlichen Hauses; aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme ruhte; und aus den vom Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern. — Zu erblichen Mitgliedern wird der König nur solche Grundbesitzer aus den standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem, mit Fideicommisse belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden, Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen von den darauf haftenden Schulden, eine jährliche Rente von 6000 Fl. beziehen. Die lebenslänglichen Mitglieder werden vom Könige, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen, aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. — Die Zahl sämmtlicher, von dem Könige erblich oder lebenslänglich ernannter, Mitglieder kann den dritten Theil der übrigen Mitglieder der ersten Kammer nicht übersteigen.

Die zweite Kammer (Kammer der Abgeordneten) ist zusammengesetzt: aus 13 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte erwählt werden; aus den 6 protestantischen Generalsuperintendenten; aus dem Landesbischoffe, einem von dem Domcapitel aus dessen Mitte gewählten Mitgliede, und dem der Amtszeit nach

ältesten Decan katholischer Confession; aus dem Kanzler der Landesuniversität; aus einem gewählten Abgeordneten von jeder der Städte Stuttgart, Tübingen, Ludwigsburg, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen; aus einem gewählten Abgeordneten aus jedem Oberamtsbezirke.

Der Eintritt in die erste Kammer geschieht bei den Prinzen des königlichen Hauses und den übrigen erblichen Mitgliedern nach erreichter Volljährigkeit.

In die zweite Kammer kann keiner gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt ist.

Staatsdiener können nicht innerhalb des Bezirks ihrer Amtsverwaltung, und Kirchendiener nicht innerhalb des Oberamtsbezirks, in welchem sie wohnen, gewählt werden. Die Wahlmänner eines Kreises, eines Oberamtes oder einer Stadt, sind in Ansehung der Person des Abgeordneten nicht auf ihren Wahlbezirk beschränkt; sie können anderswo wohnenden Staatsbürgern ihre Stimme geben. — Der Gewählte ist als Abgeordneter, nicht des einzelnen Wahlbezirkes, sondern des ganzen Landes anzusehen.

Aller sechs Jahre muß eine neue Wahl der Abgeordneten, welche nicht Amtshalber Sitz und Stimme in der zweiten Kammer haben, vorgenommen werden; die bisherigen sind wieder wählbar.

Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit der Hälfte, die zweite Kammer durch das Erscheinen von zwei Drittheilen ihrer Glieder als vollständig besetzt angesehen. Sollte bei Einberufung des Landtags eine der beiden Kammern nicht in dieser Anzahl zusammen kommen; so wird sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen. Doch steht es in diesem Falle den erschienenen Mitgliedern der

unvollzähligen Kammer frei, den Sitzungen der andern mit Stimmrecht beizuwohnen.

Jede Kammer hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, deren Amt bis zum Ablaufe des sechsjährigen Zeitraumes dauert. — Den Präsidenten der ersten Kammer ernennt der König ohne Vorschlag; für die Stelle der Vicepräsidenten werden von der ersten Kammer drei standesherrliche Mitglieder durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, aus welchen der König eins ernennt. — Eben so wählt die zweite Kammer aus ihrer Mitte drei Mitglieder zur Stelle ihres Präsidenten, und, wenn hierauf die königliche Ernennung erfolgt ist, auf gleiche Weise zu dem Amte des Vicepräsidenten, welchen der König ebenfalls aus den hierzu vorgeschlagenen drei Mitgliedern ernennt. — Jede der Kammern wählt auf die Dauer eines Landtags einen oder mehrere Secretaire aus ihrer Mitte.

Die Sitzungen der zweiten Kammer sind öffentlich; auch hat sie ihre Verhandlungen durch den Druck bekannt zu machen. Von der ersten Kammer muß wenigstens das letztere geschehen.

Die Sitzungen werden geheim; theils auf das Begehren der Minister und königlichen Commissaire bei Vorträgen, die sie, ihrer Erklärung nach, im Namen des Königs zu machen haben, und welche nur im Falle einer solchen Erklärung für amtliche Aeußerungen zu halten sind; theils auf den Antrag von wenigstens drei Mitgliedern, wenn diesen die Mehrheit der Kammer beitritt.

Die Minister sind befugt, den Verhandlungen der beiden Kammern beizuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen.

Nur den Ministern oder königlichen Commissairen, den Berichterstattern der ständischen Commissionen und den Mitgliedern, welche einen Gegenstand zur Berathung in Antrag zu bringen (eine Motion zu machen) haben, steht die Befugniß zu, schriftliche Reden in der Versammlung abzulesen. Außerdem finden blos mündliche Vorträge statt.

Gesetzesentwürfe können nur von dem Könige an die Stände, nicht von den Ständen an den König gebracht werden. Den Ständen ist aber unbenommen, im Wege der Petition, auf neue Gesetze sowohl, als auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, anzutragen. Der König allein sanctionirt und verkündigt die Gesetze, unter Anführung der Vernehmung des geheimen Raths und der erfolgten Zustimmung der Stände.

Königliche Anträge sind, ehe sie zur Berathung in der Versammlung kommen können, an Commissionen zu verweisen, welche über deren Inhalt Vortrag zu erstatten haben.

Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit, welche nach Beschaffenheit des Gegenstandes eine absolute oder relative seyn kann, abgefaßt, so daß im Falle der Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag giebt. Bei der Abänderung eines Punctes der Verfassung ist aber die Beistimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder in beiden Kammern nothwendig.

Die zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Angelegenheiten werden in jeder Kammer besonders verhandelt. Doch können, um eine Ausgleichung verschiedener Ansichten zu versuchen, beide Kammern sich mit einander zu vertraulichen

Besprechungen, ohne Protocollführung und Beschlußnahme, vereinigen.

Es hängt von dem Könige ab, Gesetzesentwürfe oder andere Vorschläge an die erste, oder an die zweite Kammer zu bringen; nur die Verwilligung von Abgaben gelangt zuerst an die zweite Kammer.

Die von der einen Kammer gefaßten Beschlüsse werden der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt. Nur zur Ausübung des Rechts der Petitionen und Beschwerden, so wie zu einer Anklage wegen verletzter Verfassung, ist jede Kammer auch einzeln berechtigt.

Die Kammer, an welche die Mittheilung geschieht, kann den Antrag der mittheilenden verwerfen oder annehmen, und zwar entweder unbedingt, oder mit beigefügten Modificationen. Die Verwerfung muß aber jederzeit mit Anführung der Gründe geschehen.

Von dieser Regel macht die Abgabenverwilligung eine Ausnahme in folgenden Puncten: 1) Eine Abgabenverwilligung wird in der zweiten Kammer in Berathung gezogen und, nach vorgängiger vertraulicher Besprechung mit der ersten Kammer, Beschluß darüber in der zweiten gefaßt. 2) Dieser Beschluß wird sodann der ersten Kammer mitgetheilt, welche denselben nur im Ganzen, ohne Aenderung, annehmen oder verwerfen kann. 3) Erfolgt das letztere; so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der Mehrheit sämmtlicher Stimmen wird alsdann der Ständebeschluß gefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten;

so hat der Präsident der zweiten Kammer die Entscheidung.

In allen andern Fällen gilt der Grundsatz, daß nur solche Beschlüsse, worüber beide Kammern, nach gegenseitiger Mittheilung, einverstanden sind, an den König gebracht und von dem Könige bestätigt werden können.

Der von der einen Kammer verworfene Antrag der andern kann auf demselben Landtage nicht wiederhohlt werden. Wird aber ein solcher Antrag bei der nächsten Ständeversammlung erneuert, und abermals verworfen; so treten die zwei Kammern zu einer vertraulichen Besprechung über den Gegenstand zusammen. Sollte auch hierdurch die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden; so haben die Kammern, wenn die Frage einen ihnen von dem Könige zugekommenen Gegenstand betrifft, ihre Nichtübereinstimmung dem Könige blos anzuzeigen, wofern sie nicht übereinkommen, die Entscheidung dem Könige zu überlassen.

Kein Mitglied der beiden Kammern kann, während der Dauer der Ständeversammlung, ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That wegen eines Verbrechens ausgenommen.

Niemand kann wegen seiner in der Ständeversammlung gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen zur Verantwortung gezogen werden. Jedoch sind Beleidigungen oder Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung, oder einzelner Personen, der Bestrafung nach den bestehenden Gesetzen, in dem ordentlichen Wege des Rechts, unterworfen.

Verfehlungen gegen die Gesetze des Anstandes, oder der innern Polizei, oder gegen die Geschäftsvorschriften, hat der Präsident zu bemerken, und, wenn sie bedeutend sind, solche zur Kenntniß der Kammer zu bringen, welche, nach Beschaffenheit der Umstände, ihre Mißbilligung ausdrücken, Verweis ertheilen, oder auch Widerruf verlangen kann.

Dem Könige steht das Recht zu, die Versammlung zu vertagen, oder ganz aufzulösen. Im Falle der Auflösung wird spätestens binnen 6 Monaten eine neue Versammlung einberufen. Es ist hierzu eine neue Wahl der Abgeordneten nöthig, bei welcher jedoch die vorigen Mitglieder wieder gewählt werden können.

So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht, als Stellvertreter derselben, ein Ausschuß für diejenigen Geschäfte, deren Besorgung von einem Landtage zum andern zur ununterbrochenen Wirksamkeit der Repräsentation des Landes nothwendig ist.

In dieser Hinsicht liegt dem Ausschusse ob, die ihm, nach der Verfassung, zur Erhaltung derselben zustehenden Mittel in Anwendung zu bringen, und hiervon bei wichtigen Angelegenheiten die in dem Königreiche wohnenden Ständemitglieder in Kenntniß zu setzen; in den geeigneten Fällen bei der höchsten Staatsbehörde Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden einzureichen; und, nach Erforderniß der Umstände, besonders wenn es sich von der Anklage der Minister handelt, um Einberufung einer außerordentlichen Ständeversammlung zu bitten. Außerdem hat der Ausschuß, am Ende der in die Zwischenzeit fallenden Finanzjahre, die richtige Verwendung der verwilligten Steuern in dem verflossenen Jahre zu prüfen, und den Etat des künf-

tigen Jahres mit dem Finanzministerium zu berathen. Auch steht dem Ausschusse die Aufsicht über die Verwaltung der Staatsschuldenzahlungskasse zu. Insbesondere gehört es zu seinem Wirkungskreise, die für eine Ständeversammlung sich eignenden Gegenstände, namentlich die Erörterung vorgelegter Gesetzesentwürfe, zur künftigen Berathung vorzubereiten, und für die Vollziehung der landständischen Beschlüsse Sorge zu tragen. Dagegen kann sich der Ausschuß auf solche Gegenstände, welche verfassungsmäßig eine Verabschiedung mit den Ständen erfordern, namentlich auf Gesetzgebungsanträge, Steuerverwilligungen, Schuldenübernahmen und Militairaushebungen, nicht anders als auf eine vorbereitende Weise einlassen. — Der ständische Ausschuß besteht aus 12 Personen; nämlich den Präsidenten der beiden Kammern, zwei Mitgliedern aus der ersten, und acht aus der zweiten Kammer. Die Wahl derselben geschieht von den zu diesem Zwecke vereinigten Kammern nach relativer Stimmenmehrheit. Sechs Mitglieder des Ausschusses, die Präsidenten der beiden Kammern eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. — Bei jeder Ständeversammlung hat der Ausschuß über dasjenige, was von ihm in der Zwischenzeit verhandelt worden ist, in einem Zusammentritte beider Kammern Rechenschaft abzulegen. Die Verrichtungen des Ausschusses hören mit der Eröffnung eines neuen Landtags auf.

Von dem Staatsgerichtshofe.

Zum gerichtlichen Schutze der Verfassung wird ein Staatsgerichtshof errichtet. Diese Behörde

erkennt über Unternehmungen, welche auf den Umsturz der Verfassung gerichtet sind, und über Verletzung einzelner Puncte der Verfassung. Sie besteht aus einem Präsidenten und 12 Richtern, wovon der König den Präsidenten und 6 Richter aus den Mitgliedern der höhern Gerichte, die Ständeversammlung aber die andere Hälfte, nebst drei Stellvertretern im Zusammentritte beider Kammern außerhalb ihrer Mitte wählt. — Eine Anklage vor dem Staatsgerichtshofe kann geschehen von der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses, und von den Ständen sowohl gegen Minister und Departementschefs, als gegen einzelne Mitglieder und höhere Beamte der Ständeversammlung. — Anklage und Vertheidigung geschieht öffentlich. Die Protocolle werden mit den Abstimmungen und Beschlüssen durch den Druck bekannt gemacht.

88.

14) Großherzogthum Baden.

a) Geschichtliche Einleitung.

Wenige teutsche Staaten traten aus den Stürmen der Zeit mit einer so bedeutenden Vergrößerung des Gebiets und einer so ansehnlichen Vermehrung der Bevölkerung hervor, als das Großherzogthum Baden, das vor dem Reichsdeputationshauptschlusse nicht volle 300,000 Einwohner zählte, durch diesen aber, durch die rheinische Bundesacte, durch den Preßburger Frieden, so wie durch Napoleons Verfügungen nach dem Wiener Frieden, bis zu einer Volkszahl von mehr als einer Million gesteigert ward. Es behauptete sich

auch bei den gemachten Ländererwerbungen auf und nach dem Wiener Congresse, obgleich Bayern die rheinische Pfalz, welche an Baden gekommen war, von neuem in Anspruch nahm.

Bei den erfolgten durchgreifenden Gebietsveränderungen hob der Großherzog Karl Friedrich die frühere, im Breisgau bestandene, ständische Verfassung (5. Mai 1806) auf. In der eigentlichen Markgrafschaft Baden waren seit länger, als einem Jahrhunderte die Stände nicht zusammen berufen worden *). — Nach dem Beitritte zum Rheinbunde versprach aber der Großherzog durch Edict vom 5. Juny 1808 **), nach dem Vorgange der Königreiche Westphalen und Bayern, seinem gesammten Staate eine neue Verfassung. Es hieß ausdrücklich in diesem Edicte: „Die jüngsten Vorgänge in den beiden größern Bundesstaaten, Bayern und Westphalen, sprechen das Bedürfniß stärker als je aus, Unserm Großherzogthume eine Grundverfassung zu geben. Wir wollen ferner ein gleichförmiges Abgabensystem, und mittelst einer Landesrepräsentation, wie sie in Westphalen und Bayern eingeführt worden, das Band zwischen Uns und den Staatsbürgern noch tiefer, wie bisher, geknüpft wissen u. s. w."

*) J. Jac. Moser, in s. Werke: von der teutschen Reichsstände Landen, S. 372 u. S. 463 gedenkt der Landstände Badens nur beiläufig, und zwar so, daß in Baden-Baden Prälaten und Städte, in Baden-Durlach aber blos die Städte dazu gehört hätten. (Bekanntlich hatte die zweite Linie die Kirchenverbesserung angenommen.) — Doch scheinen — nach dem Jahre 1629 — die badenschen Stände in keiner öffentlichen Urkunde wieder vorzukommen.

**) Winkopps rhein. Bund, Heft 20. S. 312.

Allein während der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich († 1811) erschienen blos noch einige organische Decrete in Hinsicht der Vorrechte des Adels, der Standesherren, der drei kirchlichen Confessionen gegen einander u. a. So blieb es, selbst nach dem Regierungsantritte des Großherzogs Karl, bis, nach der Abschließung der teutschen Bundesacte, auch in Baden mehrere Stimmen für eine ständische Verfassung sich erhoben *). Ob nun gleich ein großherzogliches Rescript vom 16. März 1816 die Stände auf den 1. Aug. 1816 zusammenberief; so erfolgte doch der Zusammentritt derselben nicht, — wohl aber ward, wenige Monate nach dem Erscheinen der bayrischen Verfassung, am 22. Aug. 1818 vom Großherzoge Karl eine neue Verfassung als Grundgesetz des Staates bekannt gemacht, und, nach des Großherzogs baldigem Tode (8. Dec. 1818), von dessen Oheim und Nachfolger, Ludwig, bestätigt.

89.

b) Politischer Charakter der Verfassung **) vom 22. Aug. 1818.

Von dem Großherzogthume und der Regierung im Allgemeinen.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes. Alle organische

*) Vergl. Allgemeines Staatsverfassungsarchiv (Weimar, 1816.). 1r Band, 3. Heft, S. 391 ff.

**) Besonders erschien diese Verfassung am Eingange folgender Sammluug: Die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden. Nebst den dazu gehörigen Actenstücken.

Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des Badenschen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupte verkündet worden sind.

Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

Die Regierung des Landes ist erblich in der großherzoglichen Familie, nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. Oct. 1817.

Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. — Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Staatsbürgerliche und politische Rechte, und besondere Zusicherungen.

Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich eine Ausnahme begründet.

Die Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen

(Karlsruhe, 1819. 8.) S. 1 ff. Die folgenden Actenstücke sind: die Wahlordnung, mit deren Beilagen, S. 26; die Declaration vom 4. Oct. 1817 als Grundlage des Hausgesetzes, S. 58; das Edict über die Berechtigungen der dem Großherzogthume angehörigen ehemaligen Reichsstände und Reichsritter, S. 71 ff. u. s. w. — Außerdem steht diese Verfassung in den §. 19 angeführten Sammlungen.

öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militairstellen gleiche Ansprüche.

Unterschied in der Geburt und der Religion begründet, mit der für die standesherrlichen Familien durch die Bundesacte gemachten Ausnahme, keine Ausnahme der Militairpflicht.

Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten, und alle aus der Leibeigenschaft herrührende Abgaben, soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufsfuß festgesetzt werden.

Eigenthum und persönliche Freiheit stehen für Alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz. — Niemand darf in Criminalsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand kann anders, als in gesetzlicher Form, verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängnisse festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung vernommen zu seyn.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern, oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

Alle Vermögensconfiscationen sollen abgeschafft werden.

Die Preßfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

Die Landstände sind in zwei Kammern getheilt.

Die erste Kammer besteht: aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses; aus den Häuptern der standesherrlichen Familien; aus dem Landesbischoff und Einem vom Großherzoge lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten; aus 8 Abgeordneten des grundherrlichen Adels; aus zwei Abgeordneten der Landesuniversitäten; aus den vom Großherzoge, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen. — Die Prinzen des Hauses und die Standesherren treten nach erlangter Volljährigkeit in die Ständeversammlung ein. Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruht dessen Stimme.

Die Häupter der adlichen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten, gleich den Standesherren, als erbliche Landstände in die erste Kammer. Sie müssen aber ein, nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge erbliches, Stamm- und Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens zu 300,000 Fl. angeschlagen ist.

Bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adliche Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Jahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähige Grundherren, die das 25ste Jahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht

Jahre. Aller vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adlichen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherrenwahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lastencapitals, wenigstens auf 60,000 Fl. angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Linealerbfolge vererbt wird.

Die zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter (nach der der Verfassungsurkunde angehängten Vertheilungsliste). Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder, der einer der drei christlichen Confessionen angehört, 30 Jahre alt ist, und in dem Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Kataster wenigstens mit einem Capitale von 10,000 Fl. eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Fl. von einem Stamm- oder Lehnsgutsbesitze, oder eine fixe ständische Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letzten Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum bezahlt.

Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer aller zwei Jahre zu einem Viertheile erneuert wird. — Jeder Austretende ist wieder wählbar.

Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie, und kann sie auflösen. — Die Auflösung bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der ersten und zweiten Kammer, die Abgeord-

neten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Aemter ihre Eigenschaft verlieren. Erfolgt die Auflösung, bevor der Gegenstand der Berathung erschöpft ist; so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der ersten Kammer; die zweite Kammer wählt für die Präsidentenstelle drei Candidaten, wovon der Großherzog einen bestätigt.

Aller zwei Jahre muß eine Ständeversammlung statt finden.

Kein Ständeglied kann, während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, zu welcher es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung, drei Mitgliedern der ersten und sechs Mitgliedern der zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall, oder auf die, von dem letzten Landtage mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen, Gegenstände beschränkt ist. — Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei der Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des Ausschusses nach sich.

Wirksamkeit der Stände.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei

Jahre gegeben. Mit dem Entwurfe des Auflagengesetzes wird das Staatsbudget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben. — Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitgliede des Staatsministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sey, oder verwendet werden solle.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden.

Es darf keine Domaine ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Der Ertrag der Domainen ist zur Bestreitung der Staatslasten belassen.

Die Civilliste kann ohne Zustimmung der Stände nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs nicht vermindert werden.

Jeder die Finanzen betreffende Gesetzesentwurf geht zuerst an die zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden ist, vor die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme, ohne alle Abänderung, gebracht werden. — Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschlusse der zweiten nicht bei; so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt, und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Ständebeschluß gezogen.

Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, darf, ohne Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittheilen der an-

wesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern, gegeben werden.

In allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung der authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Sie können den Großherzog, unter Angabe der Gründe, um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger können von den Kammern nicht anders, als schriftlich, und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweiset, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen und zuletzt an das Staatsministerium um Abhülfe gewendet hat. — Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

Eröffnung der ständischen Sitzungen; Formen der Berathungen.

Der Landtag wird vom Großherzoge, oder von einem von ihm ernannten Commissar eröffnet und geschlossen.

Kein landesherrlicher Antrag kann zur Discus-

sion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, wo nicht ausdrücklich eine Ausnahme festgesetzt worden ist, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. — Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern vollzählig.

Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und die großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind.

Nur den landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind blos mündliche Vorträge gestattet.

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim, auf das Begehren der Regierungscommissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, welchen wenigstens ein Viertheil der übrigen Mitglieder beitreten muß.

Die Verfassung wird unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

90.

15) Churstaat Hessen.

Die Landgrafschaft Hessen-Kassel, deren Regent

Wilhelm 1 im Reichsdeputationshauptschlusse die churfürstliche Würde erhielt, hatte Landstände bis zum Jahre 1806. Sie bestanden aus drei Klassen: Prälaten, Ritterschaft, und Landschaft, welche durch die städtischen Deputirten gebildet ward. Zu den Prälaten gehörten: der Komthur der teutschen Ordensballei Hessen, die Universität Marburg, und fünf Oberworsteher adlicher Stifter. Die Deputirten der Ritterschaft und Landschaft waren nach den fünf Flüssen (Lahn, Schwalm, Fulda, Werra und Diemel) eingetheilt. Die Grafschaft Katzenelnbogen vertrat auf diesen Landtagen ein aus den Landesvorstehern gewähltes Individuum. Die Grafschaft Schaumburg hatte eigne Stände, das Fürstenthum Hanau gar keine. Bis zum Jahre 1806 wurden die Landtage meistens regelmäßig gehalten.

Als aber im Spätjahre 1806 der Churstaat Hessen von den Franzosen besetzt, und dieses Land im Tilsiter Frieden zum Königreiche Westphalen geschlagen ward; da galt auch die, diesem Königreiche gegebene, Verfassung von 1807 — 1813 in dem Lande. Allein mit der Völkerschlacht bei Leipzig erlosch das Königreich Westphalen und dessen Verfassung. Der Churfürst Wilhelm kehrte nach Kassel zurück, und unterzeichnete am 2. Dec. 1813 mit den verbündeten Mächten zu Frankfurt einen Vertrag, nach welchem er in seine vorigen Rechte eingesetzt ward, nach welchem aber auch die Verfassung, wie sie im Jahre 1806 gewesen wäre, hergestellt werden sollte.

Doch unterblieb diese Herstellung, obgleich in dem Ausschreiben vom 29. Aug. 1814 die Fortdauer der landständischen Verfassung bestimmt zugesichert ward. Dagegen berief der Churfürst durch Edict vom

27. Dec. 1814 zwanzig ständische Deputirte: zwei aus den Prälaten, fünf aus der Ritterschaft, acht aus den Städten, und fünf aus dem Bauernstande. Die lebhaften Streitigkeiten *) zwischen der Regierung und den ständischen Deputirten betrafen theils die Gegenbemerkungen der letztern gegen den ihnen vorgelegten neuen Verfassungsentwurf, theils den Widerspruch derselben gegen die Forderungen der Regierung in finanzieller Hinsicht. Mochte dieser Widerspruch nicht ohne Grund seyn; so befremdete es doch, daß die versammelten Stände gegen einen Verfassungsentwurf sich erklärten, der, so weit er bekannt ward, viele zeitgemäße Bestimmungen enthielt. Es schien aber, daß die Stände die neue Verfassung nur auf dem Wege des Vertrages, und nicht als einen Act der Regentenmacht annehmen **) woll-

*) Vergl. Beurkundete Darstellung der churhessischen Landtagsverhandlungen. 2 Abtheil. s. l. 1816. 8. (enthalten die Jahre 1815 und 16.) — und die Uebersicht der Verhandlungen der churhessischen Landstände in den Jahren 1815 und 1816 im allg. Staatsverfassungsarchive B. 1. St. 4. und B. 2. St. 1.

**) Dies erhellte aus dem Ministerialrescript vom 2. Mai 1816, worin es hieß: „Wenn Se. Kön. Hoheit den Entschluß gefaßt haben, eine auf sämmtliche Provinzen sich erstreckende Constitution als Landesgesetz bekannt zu machen; so hätte der natürliche Zusammenhang der Sachen den zum Lundtage erschienenen Standen und Deputirten schon die Ueberzeugung einflößen müssen, daß hier nicht von einer vertragsmäßig einzugehenden Regierungsform die Rede ist ꝛc. Was der Regent in dieser landesväterlichen Absicht zu verwilligen und festzuhalten Willens ist, gehört nicht zu solchen Gegenständen, worüber erst zu tractiren steht. — Was aus eigenem landesväterlichen Antriebe

ten, so wie sie auch forderten, daß die neue Verfassung unter die besondere Garantie von zwei teutschen Mächten gestellt werden sollte. Als nun keine Vereinigung zwischen der Regierung und den Ständen erfolgte; so vertagte Anfangs der Churfürst die ständische Versammlung, und hob sie durch Rescript vom 2. Mai 1816 völlig auf. Seit dieser Zeit ist der Churstaat ohne landständische Verfassung regiert worden; doch erschien, nach dem Regierungsantritte des Churfürsten Wilhelms 2, für die neue Gestaltung der Verwaltung am 29. Jun. 1821 ein Organisationsdecret *).

Da die von dem Churfürsten Wilhelm 1 beabsichtigte Verfassung nicht angenommen ward; so können aus dem Entwurfe derselben nur diejenigen Bestimmungen mitgetheilt werden, welche unmittelbar auf den Charakter der ständischen Vertretung sich beziehen. — In dieser Hinsicht sollten alle besondere Repräsentationen der Prälaten und der Ritterschaft, der Städte und der Bauern aufhören. Sämmtliche Landtagsdeputirte zusammen machen die Stände aus, und jeder Landtagsdeputirte repräsentirt die Unterthanen, ohne Unterschied ihres Standes. Die Anzahl der Deputirten soll, außer dem Präsidenten, aus 30 Personen bestehen. Die drei vornehmsten Diener der drei christlichen Confessionen sind ohne weitere Wahl Landtagsdeputirte. Die übrigen 27 Deputirten sollen zu $\frac{1}{3}$ aus den Prälaten und

---

dem ständischen Mitwirkungsrechte kraft eines Landgrundgesetzes unterworfen wird, ist fortdauernd gültig, ohne daß es darum einer vorgängigen Unterhandlung, als über einen abzuschließenden Vertrag bedarf."

*) Lüders dipl. Archiv, Th. 2. S. 480.

der Ritterschaft (und zwar aus 2 Prälaten und 7 Rittern), zu $\frac{1}{3}$ aus den Stadtbewohnern (jedoch mit Einschluß des jedesmaligen Bürgermeisters von Kassel), und zu $\frac{1}{3}$ aus den Grundeigenthümern des platten Landes und den übrigen Unterthanen gewählt werden, welche bei den ersten Wahlen nicht zugezogen worden sind. Zur Wählbarkeit eines Deputirten gehört, daß er sich zu einer der drei christlichen Confessionen bekenne, 25 Jahre alt, in keiner Untersuchung begriffen, und nicht mit Gefängnißstrafe belegt worden sey. Die Wahl gilt auf sechs Jahre; doch ist jeder wieder wählbar. — Die Stände haben das Recht, jeden Staatsbeamten anzuklagen, welcher einer Uebertretung der Verfassung, einer Malversation oder Concussion sich schuldig macht. Die Deputirten können während der Sitzungsperiode nicht anders, als mit Zustimmung der Versammlung verhaftet, und zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden. Die Landstände können zu neuen Gesetzen und zur Verbesserung der alten Anträge machen. — Die Stände müssen sich wenigstens aller sechs Jahre versammeln. Der Regent kann die Sitzung vertagen, und auflösen; im letztern Falle muß er aber mit der Auflösung sogleich die Wahl neuer Deputirten verordnen. — Kein Grundeigenthümer im Staate darf frei seyn; alle Exemtionen, auch die der Domainen, der Kirchen- und Schulgüter werden aufgehoben.

91.

16) Großherzogthum Hessen.

a) Geschichtliche Einleitung.

Die Länder des Landgrafen von Hessen-Darmstadt gehörten zu denjenigen teutschen Staaten, welche seit dem Reichsdeputationshauptschlusse im Jahre 1803 die meisten Gebietsveränderungen erfuhren, wenn gleich der Umfang des Staates selbst von 1803—1810 bedeutend vergrößert ward. Dem Rheinbunde trat der Landgraf als Großherzog Ludwig 1 (12. Jul. 1806) bei, worauf er durch Decret vom 1. Oct. 1806 die landständische Verfassung in seinem Staate aufhob. — So ward das Land ohne Stände regiert, bis der dreizehnte Artikel der teutschen Bundesacte in allen teutschen Staaten landständische Verfassungen verlangte. Nachdem nun noch im Jahre 1816 bedeutende Gebietsveränderungen in diesem Staate, besonders durch Abtretung des Herzogthums Westphalen an Preußen und durch Erwerbung der Provinz Rheinhessen, erfolgt waren, regte sich auch im Großherzogthume Hessen das Verlangen nach einer ständischen Verfassung *). Namentlich unterzeichneten eilf Standesherren des Landes ein Schreiben **) an den Großherzog wegen Zusammenberufung einer Ständeversammlung.

Doch verzog es sich noch bis zum Jahre 1820, wo, vom Großherzoge unterzeichnet und vom Staats-

---

*) Vergl. den Aufsatz: Regungen im Großherzogthume Hessen-Darmstadt, ständische Verfassung betreffend; im Allgem. Staatsverfassungsarchive, 2 B. S. 123 ff.

**) Dieses Schreiben (vom März 1816) Ebend. S. 126 ff.

minister von Grolman contrasignirt, am 18. März ein Edict*) über die landständische Verfassung des Großherzogthums erschien. Obgleich in demselben eine förmliche Verfassung in 27 Artikeln, als Grundgesetz des Staates vom Regenten gegeben und bekannt gemacht, enthalten war, welche den im Mai 1820 zusammenberufenen Ständen mitgetheilt ward; so erklärten sich die letztern doch so ernsthaft über das Unzureichende dieser Verfassung, daß, nach längern Unterhandlungen zwischen der Regierung und den Ständen, am 17. Dec. 1820 vom Großherzoge die neue Verfassung bekannt gemacht ward, die sogleich ins öffentliche Staatsleben eintrat. — Der Vergleichung wegen werden, vor der Aufstellung des politischen Charakters dieser geltenden Verfassung, die Grundzüge der am 18. März 1820 bekannt gemachten Verfassungsurkunde mitgetheilt. Nach derselben sollten die Stände zwei Kammern bilden. Die erste Kammer sollte bestehen: aus den Prinzen des Hauses, aus den Häuptern standesherrlicher Familien, aus dem Senior der Familie von Riedesel, aus dem katholischen Landesbischoffe, aus einem protestantischen Geistlichen mit Prälatenwürde, aus dem Kanzler der Landesuniversität, und aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Regent auf Lebenszeit dazu berufen würde. Die zweite Kammer sollte gebildet werden: aus 6 Adlichen, welche der mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählen würde;

*) Es ist besonders gedruckt mit dem Titel: Landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Hessen. s. l. 1820. 8., und steht in den Europ. Constitt. Th. 4. S. 82.

aus 10 städtischen Abgeordneten (von den wichtigsten 8 Städten des Landes); aus 34 gewählten Abgeordneten aus den nicht mit einem besondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden. Die Stände sollten nur mit denjenigen Gegenständen sich beschäftigen, welche in der Verfassung zu ihrem Wirkungskreise verwiesen wären. Dahin gehörte das Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben und zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden sollte. Die erste Kammer sollte es nur im Ganzen annehmen, oder verwerfen dürfen. Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern, sollte das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, erörtert, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt werden. Die Staatsschuld sollte garantirt werden und keine Vermehrung derselben, ohne Einwilligung der Stände, statt finden. Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Verwaltung und den Staatsdienst zu erlassende Normative und Regulative sollten ohne ständische Concurrenz erlassen, bei allen andern neuen Gesetzen aber sollte das Gutachten der Stände vernommen werden. Die Kammern durften, nach übereinstimmendem Beschlusse, gemeinschaftliche Beschwerden und gemeinschaftliche Bitten dem Regenten vorlegen. — Die Stände sollten für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich seyn. Doch schützte das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten, und der Regent war nicht gemeint, in solchen Fällen den Einzelnen das Klagerecht zu entziehen, welches diesem gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zustehe.

92.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 17. Dec. 1820*).

Von dem Großherzogthume und dessen Regierung im Allgemeinen.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des teutschen Bundes. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des hessischen Staatsrechts, und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, verbindende Kraft. Doch wird hierdurch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundesverbindlichkeiten nicht ausgeschlossen.

Das Großherzogthum bildet, in der Gesammtvereinigung der ältern und neuern Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganzes.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates, vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von ihm gegebenen, in dieser Ver-

*) Im Eingange zu dieser Verfassung hieß es: „Ludwig ꝛc. Nachdem wir die, in Gemäßheit des Artikels 21 Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten, Wünsche Unsrer Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen, und in Beziehung auf dieselben Unsre Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März —— in Einer Urkunde zusammen zu fassen ꝛc.“

fassung festgesetzten, Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die Regierung ist erblich nach Erstgeburt und Linealfolge. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen gehet die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandtschaft mit dem letzten Großherzoge. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes. (Ein Hausgesetz bestimmt das Nähere, so wie über die Regentschaft während einer Minderjährigkeit.)

Von den Domainen.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domainen, berechnet nach dem Durchschnittsertrag der reinen Einkünfte, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmähligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden. — Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familieneigenthum des großherzoglichen Hauses. Die Einkünfte dieses Familiengutes, worüber eine besondere Rechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budget aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden. Vorzugsweise sind aber darauf die zu den Bedürfnissen des großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen radicirt; auch soll, ohne ständische Einwilligung, von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Allgemeine Rechte und Pflichten der Hessen.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) stehet nur Inländern zu.

Alle Hessen sind vor dem Gesetze gleich. — Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staatsamte.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Den anerkannten christlichen Confessionen ist vollkommene Gewissensfreiheit und freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet.

Die Freiheit der Person und des Eigenthums ist keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen. Jedem Hessen steht das Recht der freien Auswanderung zu.

Die Leibeigenschaft bleibt für immer aufgehoben.

Ungemessene Frohnen können nie statt haben, und die gemessenen sind ablösbar.

In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. — Jeder Hesse, für welchen nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, insofern sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme in Anspruch zu nehmen haben.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. — Kein Hesse darf anders, als in den

durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet oder bestraft werden. Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Die Presse und der Buchhandel sind frei; doch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Von den besondern Rechten des Adels.

Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das Edict vom 17. Febr. 1820 bestimmt. — Die besondern Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Verordnungen der Kirchengewalt können, ohne Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits-, so die der höhern und niedern Unterrichtsanstalten, genießen des besondern Schutzes, und können unter keiner Voraussetzung dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Von den Gemeinden.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch

ein Gesetz geordnet werden, welches, als Grundlage, die eigne, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanzvermögen einverleibt werden.

Von dem Staatsdienste.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben. Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet, und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Anwartschaft auf Staatsämter finden nicht statt.

Von den Landständen.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwei Kammern.

Die erste Kammer wird gebildet: aus den Prinzen des großherzoglichen Hauses; aus den Häuptern standesherrlicher Familien; aus dem Senior der Familie der Freiherren von Riedesel; aus dem katholischen Landesbischoffe; aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird; aus dem Kanzler der Landesuniversität, oder dessen Stellvertreter; aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Doch sollen diese Ernennungen

nicht über die Zahl von 10 Mitgliedern ausgedehnt werden.

Die zweite Kammer wird gebildet: aus 6 Abgeordneten, welche der im Lande genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt; aus 10 Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zusteht (Darmstadt, Mainz [beide mit 2 Deputirten], Gießen, Offenbach, Friedberg, Alsfeld, Worms, Bingen); aus 34 Abgeordneten, welche, nach Wahldistricten gebildet, von den nicht mit einem besondern Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden. (Die Art und Weise der Uebung der Wahlrechte setzt das Wahlgesetz fest.)

Die gebohrnen Mitglieder der ersten Kammer müssen 25 Jahre alt seyn, um von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer müssen 30 Jahre alt seyn, und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes, Einkommen besitzen. Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 Fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet. Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu Wählende 100 Fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 Fl. beziehe. —

An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer Theil, welche 300 Fl. directe Steuern entrichten, und 30 Jahre alt sind.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drei Wah-

len. Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten; von diesen werden die Wahlmänner, und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Alle Wahlen geschehen auf 6 Jahre. Die Gewählten können wieder gewählt werden.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Staatsministeriums und die ernannten Landtagscommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Der Großherzog hat das Recht, die ständische Versammlung zu berufen, zu vertagen, aufzulösen und zu schließen. — Er wird die Stände wenigstens aller drei Jahre versammeln. Im Falle einer Auflösung wird er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen. In diesem Falle erlöschen alle Wahlen, und es müssen neue Wahlen statt finden. Doch sind die früher Gewählten wählbar.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden. Das Finanzgesetz, welches auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der zweiten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen. — Geschieht das letztere; so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt, und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Beide Kammern sind befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft

über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Die Civilliste kann, während der Dauer der Regierung eines Großherzogs, ohne seine Bewilligung weder gemindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöhet werden.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Beziehung auf das Landespolizeiwesen, gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden. — Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt; so bleibt das Gesetz ausgesetzt. Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt, und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen; so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurück zu nehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und die sich ergebende Stimmenmehrheit entscheidet für oder gegen die Annahme.

Gesetzesvorschläge können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist durch die Verfassung garantirt.

Die Kammern haben das Recht, dem Groß-

herzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an ihn gebracht zu werden. Dies gilt auch von den Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt sich halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie bei den Staatsbehörden die gesetzlichen Wege um Abhülfe ihrer Beschwerden vergeblich eingeschlagen haben.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht beistimmt; so bleibt es der letztern unbenommen, die höchste Regierung von der Petition oder Beschwerdeführung mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Doch schützt das Recht der freien Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung finden könnten.

Während der Dauer des Landtags sind die Mitglieder der Ständeversammlung keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen; ausgenommen den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Zur Auswahl des zweiten Präsidenten schlägt ihm die Kammer drei Mitglieder vor. Bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder ist die erste, bei Anwesenheit von 27 Mitgliedern ist die zweite Kammer constituirt. Unter Leitung der Einweisungscommission schlägt die zweite Kammer dem Großherzoge 6 Mitglieder zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten derselben vor.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände zu machen, welche zu dem Wirkungskreise der Kammer gehören. — Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtage nicht wiederhohlt werden.

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Zu einem gültigen Beschlusse gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens $\frac{1}{3}$, und in der zweiten Kammer von wenigstens 27 Mitgliedern; in beiden Kammern entscheidet die Stimmenmehrheit.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zur gleichmäßigen Berathung mitgetheilt werden, mit Ausnahme solcher Gegenstände, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insofern sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer, oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen. Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern zuzulassen.

Allgemeine Bestimmungen.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Ausschließliche Handels- und Gewerbsprivilegien sollen nicht statt finden, außer zu Folge eines besondern Gesetzes. — Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Die Strafe der Vermögensconfiscation ist für alle Zeiten abgeschafft.

Von der Gewähr der Verfassung.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchlichste Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Die Staatsminister und sämmtliche übrige Staatsdiener sind, insofern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich. (Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.)

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

93.

17) Herzogthum Holstein mit Lauenburg.

Die Prälaten, die Ritterschaft und die Städte Holsteins wählten im Jahre 1460 die jetzige Oldenburgische Dynastie zu Grafen von Holstein *). Die Wahlcapitulation band den Regenten sehr an die Zustimmung der Stände. Sie ließ ihn aber frei mit den Kammerhörigen schalten und walten; nur daß er keine Domainen veräußern oder verpfänden durfte. — Die Stände von Holstein standen mit Prälaten, Adel und einigen Städten von Schleswig in anerkannter Verbindung. Diese Verbindung ward auch nicht aufgelöset, als Dänemark Schleswig ganz erwarb. Als es aber seit 1712 keine Landtage berief, dehnten die beiden regierenden Landesherren zu Holstein-Glückstadt und Gottorp ihre Rechte über die vormals beim Landtage erschienenen Städte immer weiter aus; dagegen die Rechte der privilegirten Prälaten und Ritterschaft fortdauernd anerkannt wurden. So lange diese ungekränkt blieben, störten Prälaten und Ritterschaft die Regierung nicht in ihrer Finanz- und sonstigen Gesetzgebung. Die alte Landescontribution von 120,000 Rthlr. jährlich für beide Herzogthümer in Klöstern und Rittergütern ist noch die nämliche. Sie zahlen noch jetzt bei Ein- und Ausfuhr keinen Zoll oder Licenz. Sie und ihre Unterthanen sind vom Stempelpapiere frei; nur zu den neuen allgemeinen Auflagen wurden sie beigezogen.

Als im Sept. 1806, nach Auflösung des teutschen Reiches, Holstein und Schleswig mit Dänemark verbunden wurden, protestirte die Ritter-

*) Vergl. Hallesche Lit. Zeit. 1823. Ergänzungsbl. N. 75.

schaft nicht dagegen; denn sie befand sich damals wohl unter dem Schutze des Hofes. Als aber auf dem Wiener Congresse (1815) der König für Holstein dem teutschen Staatenbunde sich anschloß *), vernichtete er die Union Holsteins mit Dänemark materialiter wieder, wenn gleich die förmliche Trennung nicht ausgesprochen ward. Allein unter diesen Verhältnissen würde eine Gemeinschaft der neuen Verfassung für beide Herzogthümer große Unbequemlichkeiten haben, weil Schleswig nicht zum teutschen Staatenbunde gehört. Sollte aber Schleswig Holstein incorporirt werden; so begäbe sich der König eines Theiles der Souverainetätsrechte in Schleswig.

Am 17. Aug. 1816 bestätigte der König die Vorrechte der Prälaten und der Ritterschaft in Holstein. In der, ohne Erfolg gebliebenen, Commission zur Entwerfung einer Verfassung saßen Männer aus allen Ständen, auch ein Prälat; die Ritterschaft aber verlangte, daß ein Ausschuß derselben bei der Entwerfung der Verfassung zugezogen werden möchte. Auf diesen Antrag ging die Regierung nicht ein, und ihre Zögerung, Holstein eine Verfassung zu geben, scheint nicht darin begründet zu seyn, die Autokratie bis an die Eider auszudehnen, sondern in der Verlegenheit, den recipirten Adel in den Herzogthümern zu befriedigen, und sicher zu seyn, daß die übrigen Staaten der Monarchie sich dann nicht gleiche Verfassung wünschen. — In Lauenburg erhielt sich, nach der Abtretung an Dänemark, die treueste Vollziehung der bestehenden Verfassung.

---

*) Vergl. Vorgänge in Holstein, in Beziehung auf ständische Verfassung; im allg. Staatsverfassungsarchive, Th. 2. S. 211 ff.

Zwar hatten die Prälaten und die Ritterschaft Holsteins sich an die Bundesversammlung zu Frankfurt wegen Wiederherstellung ihrer landständischen Verfassung gewendet; es faßte aber (Dec. 1823) die hohe Bundesversammlung deshalb folgenden Beschluß: „daß, weil die alte Verfassung in Holstein in anerkannter Wirksamkeit nicht bestehe, die reclamirenden Holsteinischen Prälaten und Ritterschaftsmitglieder mit ihrem Gesuche und mit ihrer Berufung auf den 56sten Artikel der Wiener Schlußacte, als unstatthaft abgewiesen würden. Doch werde den Reclamanten zu ihrer Beruhigung eröffnet, daß der König von Dänemark, nach der wiederhohlten Erklärung seines Bundestagsgesandten, dem Herzogthume Holstein eine Verfassung zugesichert habe, welche, nach Art. 55. der Schlußacte, die ältern Rechte möglichst berücksichtigen, und den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angepaßt werden solle *)." — Für diesen letzten Zweck erließ der König von Dänemark am 12. Dec. 1823 ein Commissorium **) an die schleswig-holstein-lauenburgische Kanzlei, worin er eine Commission von 5 Mitgliedern ernannte, die in Kopenhagen zusammentreten, und in Erwägung ziehen sollte, „welche Vorbereitungen der Vollziehung der ständischen Verfassung des Herzogthums Holstein annoch vorangehen müßten."

94.

18) Großherzogthum Luxemburg.

Da dieses Großherzogthum nach dem Grund-

*) Allgem. Zeit. 1823. N. 350 und 351.
**) Ebend. N. 361.

gesetze des Königreiches der Niederlande vom 24. Aug. 1815 regiert wird; so muß darüber die Entwickelung des politischen Charakters dieses Grundgesetzes verglichen werden.

95.

19) Großherzogthum Sachsen-Weimar.

a) Geschichtliche Einleitung.

Der Herzog Karl August von Sachsen-Weimar-Eisenach trat, nach der Auflösung des teutschen Reiches, am 15. Dec. 1806, mit den übrigen Fürsten des sächsisch-Ernestinischen Hauses, zu Posen zum Rheinbunde. Darauf erschien am 20. Sept. 1809 eine „Constitution der vereinigten Landschaft der herzoglich Weimar- und Eisenachischen Lande, mit Einschluß der Jenaischen Landesportion“ *). Sie war blos provisorisch, und zunächst dazu bestimmt, die einzelnen Bestandtheile des Staates unter einander in nähere Verbindung zu bringen, damit die Lasten, welche während der Zeit des Rheinbundes auf denselben ruhten, gleichmäßiger vertheilt werden und den Credit des Ganzen nicht erschüttern möchten. Es wurden daher die drei Landschaften, Weimar, Eisenach und Jena, zu Einer Landschaft, in drei Kreisen bestehend, vereinigt. Die sämmtlichen Geschäfte sollte Eine ständische Deputation, unter

---

*) Vergl. darüber, so wie über die frühere ständische Verfassung dieses Staates, das allgemeine Staatsverfassungsarchiv, B. 1. St. 2. S. 235; — und Europ. Constitt. Th. 2. S. 312.

dem Vorsitze eines General-Landschaftsdirectors, besorgen. Die Verwaltung der Steuergeschäfte aber ward einem Landschaftscollegium übertragen. Die Stände jedes Kreises sollten aus solchen Gutsbesitzern und Städten bestehen, welche bis dahin das Recht der Standschaft auf den allgemeinen Landtagen gehabt hatten; auch behielt die Universität Jena das Recht der Standschaft. Die landschaftliche Deputation sollte aus 12 Deputirten und dem Director zusammengesetzt werden. Sechs derselben sollten Gutsbesitzer, adlichen oder auch nicht adlichen Standes seyn; fünf von den Städten Weimar, Eisenach, Jena, Buttstädt und Dornburg, und einer aus dem akademischen Senate der Universität Jena gewählt werden. Die ordentliche Versammlung dieser Deputation sollte jährlich seyn, und jährlich sollten, nach dem Loose, zwei Drittheile der Deputirten erneuert werden.

Die nächste Bestimmung der Deputation sollte das Durchgehen und Abnehmen der von dem landschaftlichen Collegium geführten Rechnungen seyn. Dann sollte sie die Etats fürs nächste Jahr ordnen und decken. Die Entwürfe zu neuen Gesetzen sollten ihr vom Landesherrn zur Eröffnung ihres unvorgreiflichen Gutachtens vorgelegt werden; auch sollte ihr freistehen, selbst Vorschläge zu thun. Bei dieser Einrichtung sollten künftig alle Versammlungen der Landstände aufhören; doch behielt sich der Herzog vor, sie in einzelnen außerordentlichen Fällen zu berufen; so wie den Landständen verstattet blieb, auf eine solche Berufung, unter Vorlegung wichtiger Gründe, anzutragen.

Nachdem aber der Herzog im Jahre 1815 dem teutschen Bunde als Großherzog beigetreten war, und

durch die Beschlüsse des Wiener Congresses einen ansehnlichen Länderzuwachs erhalten hatte, versprach er, in dem Besitznahmepatente der neuerworbenen Länder vom 15. Nov. 1815, diesen, gleichmäßig mit den übrigen alten Provinzen, „eine landständische Verfassung zu geben, welche ihnen das Recht gewähren sollte, durch aus allen Klassen der Staatsbürger selbst erwählte Repräsentanten bei der Gesetzgebung mitzuwirken; Steuern und Finanzmaasregeln nur nach freier Prüfung zu bewilligen; über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung oder Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben Vortrag zu thun; so wie bei willkührlichen Eingriffen der Staatsbeamten in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, bei dem Großherzoge Klage zu führen."

Am 1. Dec. 1815 erschien die großherzogliche Verordnung *), die Organisation des Staatsministeriums betreffend, und am 30. Jan. 1816 **) die Verordnung, die Bildung und Zusammenberufung einer ständischen Berathungsversammlung zur Entwerfung der Landesverfassungsurkunde betreffend. — Diese Berathungsversammlung ward am 7. Apr. 1816 eröffnet ***), und be-

*) Allg. Staatsverfassungsarchiv, B. 1. St. 2. S. 254.

**) Europ. Constitt. Th. 2. S. 316.

***) Sie bestand aus Abgeordneten der alten und neuen Landestheile, und aus einigen dazu beauftragten Staatsdienern. Der Großherzog erklärte sich, im Eingange zur Verfassungsurkunde, darüber selbst: „Durch diese abgeordnete Berathungsversammlung ist, mit Thätigkeit und einmüthigem Vaterlandssinne, ein Unsern wohlgemeinten Absichten angemessener Entwurf einer landständischen Verfassungsurkunde ausgearbeitet, und zu Unsrer landes-

reits am 5. Mai 1816 erschien das Grundgesetz über die landständische Verfassung, für welche der großherzogliche Gesandte bei der Bundesversammlung am 28. Nov. 1816 die Garantie des Bundes nachsuchte.

96.

b) Politischer Charakter der Verfassungsurkunde vom 5. Mai 1816.

Allgemeine Bestimmungen.

In dem Großherzogthume besteht eine landständische Verfassung, welche allen Theilen derselben, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

Drei Stände sind als Landstände anerkannt: der Stand der Rittergutsbesitzer; der Stand der Bürger, und der Stand der Bauern.

Diese drei Landstände, und in ihnen sämmtliche Staatsbürger, werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als landständische Abgeordnete hervorgehen.

Rechte der Landstände.

Es stehen den Landständen folgende Rechte zu: 1) das Recht, gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten, und den von diesem beauftragten Behörden, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus landschaftlichen Klassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen und die zu ihrer

---

fürstlichen Bestätigung eingesandt worden, und Wir nehmen keinen Anstand, solchen nur mit wenigen — keine wesentliche Bestimmung abändernden — Modificationen zu bestätigen."

Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen (Bestimmungen der Etats); 2) das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, ehe sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden, dergestalt, daß ohne der Landstände ausdrückliche Verwilligung, weder Steuern oder andere Abgaben und Leistungen im Lande ausgeschrieben und erhoben, noch Anleihen auf die landschaftlichen Kassen und das Vermögen der Staatsbürger gemacht, noch sonst Finanzmaasregeln ergriffen werden dürfen, welche das Landeseigenthum, oder das Eigenthum der Staatsbürger in Anspruch nehmen, oder die Gefährdung des landständischen Interesse nach sich ziehen könnten; 3) das Recht, die Rechnungen über bestrittene Staatsbedürfnisse der oben erwähnten Art zu prüfen, und sowohl über darin bemerkte Anstände Auskunft, als überhaupt über die Verwendung von Einnahmen landschaftlicher Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger Rechenschaft zu verlangen; 4) das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Verwaltung des Landes, mit gutachtlichen Vorschlägen zur Abstellung derselben; 5) das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klagen zu erheben gegen die Minister und andere Staatsbehörden, über deren Willkühr, und über deren Eingriffe in die Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie in die Verfassung des Landes; 6) das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der

Staatsbürger angehen, ohne der Landstände Beirath und Einwilligung nicht erlassen werden dürfen; 7) das Recht, die Landräthe zu wählen und dem Fürsten zur Bestätigung vorzustellen; so wie zwei Räthe oder Assessoren bei dem Landschaftscollegium, und den Kassirer bei der Hauptlandschaftskasse zu ernennen.

Anzahl und Wahl der Volksvertreter aus den drei Landständen.

Für das gesammte Großherzogthum werden 31 Abgeordnete, als Volksvertreter, erwählt: 11 von dem Stande der Rittergutsbesitzer, 10 von dem Stande der Bürger, und 10 von dem Stande der Bauern.

Ein jeder der drei Stände wählt die seiner Wahl überlassenen Abgeordneten aus seiner Mitte.

Für die Rittergutsbesitzer bestehen drei Wahlbezirke in dem Weimarischen, Eisenachischen und Neustädter Kreise. Aus dem ersten werden 4, aus dem zweiten 3, und aus dem dritten 3 Abgeordnete gewählt. Die Universität Jena stellt den eilften Abgeordneten.

Für den Stand der Bürger bestehen zehn, und eben so auch für den Stand der Bauern zehn Wahlbezirke. Aus jedem dieser Bezirke wird ein Abgeordneter durch Wahlmänner gewählt.

Im Stande der Rittergutsbesitzer ist jeder zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welcher ein Rittergut entweder allein, oder gemeinschaftlich mit andern besitzt. Beim Stande der Bürger und Bauern stellt jeder Ort (Stadt, Flecken oder Dorf) so viele Wahlmänner, als er je 50 Wohnhäuser zählt.

Die Wahlfähigkeit zur Stelle eines Volksver-

treters erfordert im Allgemeinen teutsche Geburt, eheliche Geburt, christliche Geburt, 30jähriges Alter, und unbescholtenen Ruf. Im Besondern gehört zur Wahlfähigkeit eines Abgeordneten von den Rittergutsbesitzern, daß er seit 3 Jahren in dem Wahlbezirke mit einem, ihm ganz oder zum Theile gehörenden, Rittergute ansässig sey. — In den Städten ist nur derjenige Einwohner des Wahlbezirks wahlfähig, welcher, außer dem Besitze eines in der Stadt oder Vorstadt liegenden Wohnhauses, ein unabhängiges Einkommen nachweisen kann, und zwar muß dieses Einkommen, mit Einschluß des Ertrags von jenem Wohnhause, in den Residenzstädten Weimar und Eisenach wenigstens 500 Thlr., in den übrigen Städten aber 300 Thlr. jährlich betragen. — Wer im Stande der Bauern wahlfähig seyn soll, muß in dem Kreise, worin sein Wahlbezirk liegt, an Haus- und Feldgütern entweder eigenthümlich, oder als gesetzlicher Nutznießer des Vermögens seiner Ehefrau, einen Werth von wenigstens 2000 Thlr. besitzen.

Die Wahlen gelten auf sechs Jahre. Doch ist jeder Gewählte wieder wahlfähig.

Landtag, Rechte der Abgeordneten ꝛc.

Zu einem ordentlichen Landtage werden die Stände aller drei Jahre berufen; zu einem außerordentlichen nach dem Ermessen des Fürsten.

Außer den Landtagen giebt es keine ständischen Versammlungen, weder des ganzen Landes, noch der Kreise.

Zur Leitung der landständischen Geschäfte wird durch Stimmenmehrheit von den sämmtlichen Abgeordneten der Landstände, und zwar aus der Mitte des Standes der Rittergutsbesitzer, ein Landmarschall,

aus der Mitte sämmtlicher Abgeordneten aber werden zwei Gehülfen gewählt, welche drei zusammen den Vorstand (das landständische Directorium) bilden. Die Wahl des Landmarschalls muß der Fürst bestätigen. Die Wahl der Gehülfen wird ihm blos angezeigt.

Niemand kann wegen seiner Aeußerungen in der ständischen Versammlung verantwortlich gemacht werden. Es versteht sich, daß jede Verunglimpfung des Landesfürsten, oder eine Beleidigung der Regierung, des Landtags, oder Einzelner, verboten und nach den Gesetzen strafbar ist.

Die Abgeordneten genießen völlige Unverletzlichkeit der Person vom Anfange des Landtags bis acht Tage nach dem Schlusse desselben. Nur mit Einwilligung des Landtags, auf dem Wege Rechtens, kann in dringenden Fällen gegen sie verfahren werden.

Die landständische Versammlung bildet nur Ein Ganzes, nicht mehrere Kammern.

Alle Beschlüsse werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Landmarschall hat keine entscheidende Stimme; vielmehr ist, wenn Gleichheit der Stimmen eintritt, die Sache noch einmal in voller Sitzung in Vortrag zu bringen. Wird auch in dieser Sitzung die Gleichheit der Stimmen nicht gehoben; so sind die beiderseitigen Meinungen dem Landesfürsten zur Entscheidung vorzutragen.

Die Abstimmungen geschehen einzeln, nie nach Ständen, Kreisen oder Bezirken. Doch bleibt es den Abgeordneten eines Standes oder eines Kreises vorbehalten, wenn sie ihren Stand, oder ihren Kreis durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, sich über ein votum separatum zu vereinigen,

und solches zum Protocolle zu geben. Eine solche Curiat- oder Provinzialstimme hat die Kraft, daß sie die Ausführung des von der Mehrheit gefaßten Beschlusses aufhält, daß sie in die von dem Landtage an den Fürsten ergehende Erklärung, neben dem Beschlusse der Mehrheit, aufgenommen werden muß, und nebst diesem der Entscheidung des Fürsten zu unterwerfen ist. Damit aber eine Separatstimme diese Kraft erlange, ist Einstimmigkeit aller Abgeordneten aus dem Stande, oder dem Kreise, der dadurch verwahrt werden soll, erforderlich.

Außer dem Falle einer Curiat- oder Provinzialstimme kann ein Beschluß des Landtags weder durch Protestation, noch durch Berufung auf höchste Entscheidung, noch auf andere Weise gehindert werden; vielmehr wird jeder Versuch dieser Art schon im Voraus für gesetzwidrig und ungültig erklärt.

Die Minderheit muß sich, jenen Fall ausgenommen, der Mehrheit unbedingt unterwerfen, obgleich jedem Abgeordneten das Recht zusteht, seine Meinung entweder in dem Protocolle niederschreiben zu lassen, oder in einem eignen Aufsatze zu den Acten zu bringen.

Der Landesfürst läßt dem Landtage seine Anträge schriftlich mittheilen, entweder auf einmal, oder nach und nach. — Sollten bei neuen Gesetzesvorschlägen, oder andern wichtigen Anträgen, mündliche Erörterungen den Gang der Geschäfte befördern können; so wird der Fürst Minister, oder andere Staatsbeamte, als seine Commissarien zu einzelnen Sitzungen drs Landtags abordnen, welche den Gegenstand nach seinen Beweggründen zu entwickeln, jedoch der landständischen Abstimmung und Beschlußfassung nicht beizuwohnen haben.

Jedem Abgeordneten steht es frei, Anträge an die Versammlung zu bringen.

Wo die Versammlung es dienlich findet, können Ausschüsse zur Bearbeitung einzelner Gegenstände, zur Anstellung von Untersuchungen, zur Abgebung von Gutachten, und zur Abfassung von Schriften niedergesetzt werden. — Solche Ausschüsse bestehen aus drei oder fünf Personen. Die Beschlüsse derselben werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und kommen wieder zum mündlichen oder schriftlichen Vortrage bei dem Landtage. Bei den Erörterungen darüber hat jedes Mitglied des Ausschusses wieder seine Stimme, als Mitglied des Landtags überhaupt.

Dem Fürsten steht das Recht zu, den Landtag zu vertagen, oder aufzulösen. Geschieht das letztere; so verlieren sämmtliche Abgeordnete ihre Stellen, den Landmarschall ausgenommen. Längstens binnen drei Monaten müssen neue Wahlen verfügt werden; doch sind die Mitglieder der aufgelöseten Versammlung wieder wählbar.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der den Landständen zustehenden Rechte durch den Landtag.

Alle landschaftliche Kassen stehen unter dem Landschaftscollegium, als der obersten Staatsbehörde.

Einige Zeit vor Eröffnung eines Landtags entwirft das Landschaftscollegium die Etats aller ihm untergeordneten Kassen auf die nächsten drei Jahre. Sind diese Etats gefertigt und berichtigt; so sendet das Landschaftscollegium solche an den Fürsten ein zur vorläufigen Genehmigung. — Nach erfolgter vorläufigen Genehmigung werden die Etats dem Landtage von dem Fürsten unmittelbar

zugefertigt, damit derselbe sowohl über die Etats an sich, als über die Mittel, die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, sich berathen und urtheilen könne. — Diese Beurtheilung der Etats und die als verfassungsmäßig anerkannten Verwilligungen, gehen mittelst einer eigenen Erklärungsschrift an den Fürsten zurück, worauf von demselben entweder die Bestätigung der vom Landtage geschehenen Vorschläge erfolgt, oder eine nochmalige Prüfung und Erörterung der Sache bei solchem veranlaßt wird. — Sind der Fürst und der Landtag über die sämmtlichen für die nächsten drei Rechnungsjahre erforderlichen öffentlichen Abgaben, über deren Betrag, Art und Erhebungsweise einverstanden; so werden sie, als von den Landständen verwilligte und von dem Landesfürsten genehmigte, vermittelst Patents ausgeschrieben.

Die Durchsicht, Prüfung und Abnahme aller Rechnungen über die dem Landschaftscollegium untergeordneten Kassen geschieht jährlich bei diesem Collegium, und vor einem Ausschusse aus den landständischen Abgeordneten.

Wenn irgend ein Staatsbürger, welcher zwar durch den Landtag mit vertreten wird, aber nicht selbst Volksvertreter ist, ein Gebrechen bemerkt, dessen Abstellung das allgemeine Wohl zu erfordern scheint, oder einen nach seiner Ansicht zum Besten des Landes gereichenden Vorschlag aufgefaßt hat; so bleibt es ihm unbenommen, davon den Landtag oder den Vorstand in Kenntniß zu setzen.

Das landständische Recht der Beschwerdeführung, oder der förmlichen Klage hat nur die Amtsführung des Staatsministeriums, der einzelnen Staatsminister in ihrem Geschäftskreise, und der höhern Landesbehörden zum Gegenstande. — Nur

Beschwerdeführung, nicht förmliche Klage, ist zulässig, wenn die Unzweckmäßigkeit einer Verordnung, oder einer andern Maasregel, den Landtag zum Gebrauche seines Rechts auffordert; förmliche Klage darf erhoben werden, wenn Unterschleife bei öffentlichen Kassen, Bestechlichkeit, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, absichtliche Verzögerung in der Verwaltung, oder andere willkührliche Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, zur Kenntniß des Landtags gekommen sind.

Der Vorschlag zu neuen, das Allgemeine angehenden, Gesetzen kann sowohl von dem Fürsten dem Landtage, als von dem Landtage dem Fürsten vorgelegt werden. Versagt in dem letztern Falle der Fürst die Genehmigung; so darf der Landtag seinen Vorschlag noch auf zwei andern seiner verfassungsmäßigen Zusammenkünfte wiederhohlen. Die ständische Versammlung hat, wenn sie ihre Zustimmung zu einem ihr vorgelegten Gesetzesentwurfe verweigert, jedesmal die Gründe ausführlich anzugeben; der Fürst hingegen wird auf einen, von dem Landtage gethanen, Gesetzesvorschlag nur die Ertheilung, oder die Vorenthaltung seiner Sanction aussprechen.

Gewähr der Verfassung.

An diesem Grundgesetze und der durch solches gestifteten Verfassung darf in keinem Puncte, und weder mittelbar noch unmittelbar, weder durch Aufhebung noch durch Zusätze, etwas geändert werden ohne Uebereinstimmung des Fürsten und des Landtags.

Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt dieses

Grundgesetzes und dessen Festhaltung mit zu verpflichten.

Jede absichtliche Verletzung der Verfassung im Staatsdienste soll als Verbrechen angesehen und gestraft werden. — Jede Handlung eines Staatsdieners, welche in der Absicht unternommen wird, diese Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, ist Hochverrath.

Bei einem Regierungswechsel soll der neue Regent sich schriftlich bei fürstlichen Worten und Ehren verbindlich machen, die Verfassung nach ihrem ganzen Inhalte während seiner Regierung zu beobachten, aufrecht zu erhalten und zu führen. Diese schriftliche Versicherung von dem Fürsten, noch vor der Huldigung, in Empfang zu nehmen, wird ein außerordentlicher Landtag berufen.

Die Sicherstellung dieser Verfassung wird außerdem dem teutschen Bunde übertragen.

97.

20) Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg.

In diesen beiden bis zum 11. Febr. 1825 unter Einer Regierung vereinigten Fürstenthümern Gotha und Altenburg dauerte bis auf die neueste Zeit die frühere landständische Verfassung fort, wie sie seit dem sechszehnten Jahrhunderte bestand. Im Fürstenthume Gotha bildeten die Stände *) drei Collegia:

---

*) Vergl. (v. Hoff) geographisch-statistischer Abriß der Länder des Hauses Sachsen Ernestinischer Linie. (Weimar, 1819. 8.) S. 125.

der Grafen und Herren, der Ritter, und der zwei kanzleisässigen Städte (Gotha und Waltershausen). Jedes Collegium führte nur Eine Stimme. Zur Ritterschaft gehörten alle Besitzer landtagsfähiger Rittergüter; sie wurden auch sämmtlich zum Anhören der Landtagsproposition berufen; aber nur die vom Adel konnten persönlich an den Berathschlagungen Theil nehmen. —

Im Fürstenthume Altenburg bestand die Landschaft aus den zwei Klassen der Ritterschaft und der neun Städte (Altenburg, Kahla, Eisenberg, Schmöllen, Ronneburg, Roda, Orlamünde, Camburg und Lucca). Beide Stände hatten in neuerer Zeit in Einer Kammer zu Berathschlagungen sich vereinigt. Einige, zunächst auf das Kameralwesen sich beziehende, Veränderungen wurden auf dem Landtage vom Jahre 1818 im Fürstenthume Altenburg *) eingeführt, wodurch die ganze Kameralverwaltung unter die Aufsicht der Landschaft gestellt ward.

Mit dem Tode des Herzogs Friedrich 4 (11. Febr. 1825) erlosch das im Jahre 1640 von dem Herzoge Ernst dem Frommen gestiftete Regentenhaus Gotha, dessen Söhne mehrere Nebenlinien gestiftet hatten, von welchen aber im Jahre 1825 nur noch die regierenden Häuser Meiningen, Hildburghausen und Coburg blühten. — Ob nun gleich die Theilung der erledigten Länder unter diese drei Herzoge mit vielen Schwierigkeiten verbunden war; so erfolgte doch, unter der von den drei Fürsten nachgesuchten Vermittelung des Königs von Sachsen

*) Vgl. darüber: Vom Landtage des Herzogthums Sachsen-Altenburg im J. 1818; in Lüders Archiv, B. 1. S. 605 ff.

Friedrich August, als des Seniors des ganzen sächsischen Hauses, am 12. Nov. 1826 der zu Hildburghausen abgeschlossene und am 15. Nov. unterzeichnete Theilungsvertrag.

Nach diesem Vertrage verzichtete der Herzog Friedrich von Hildburghausen auf seine gesammten Besitzungen, und übernahm das Fürstenthum Altenburg, mit einigen Ausnahmen.

Der Herzog Ernst von Coburg verzichtete auf das Fürstenthum Saalfeld und einige andere Parzellen, erhielt aber das Herzogthum Gotha, mit wenigen Ausnahmen, und einige bis dahin zu Hildburghausen gehörende Aemter. Er nahm den Titel an: Herzog von Coburg und Gotha.

Der Herzog Bernhard von Meiningen erwarb den größten Theil des Fürstenthums Hildburghausen (mit Ausnahme der an Coburg fallenden zwei Aemter), das von Coburg ihm abgetretene Fürstenthum Saalfeld, und einige andere Parzellen. —

In Hinsicht auf die Verfassung der herzoglich-sächsischen Länder der Ernestinischen Linie aus dem Hause Gotha ist noch keine förmliche Entscheidung zur öffentlichen Kunde gekommen. Von dem neuen Herzoge Friedrich zu Altenburg ist thatsachlich die alte ständische Verfassung des Fürstenthums Altenburg beibehalten, allein die von ihm dem Fürstenthume Hildburghausen gegebene neue Verfassung ist von dem neuen Besitzer dieses Landes öffentlich noch nicht aufgehoben, und der an den Herzog von Meiningen gefallene Landestheil von Hildburghausen, so wie Saalfeld noch nicht mit den Ständen von Meiningen, unter die von dem Herzoge im Jahre 1824 gegebene Verfassung, verschmolzen worden.

Eben so hat der Herzog von Coburg und Gotha noch keine öffentliche Erklärung darüber erlassen, ob die von ihm im Jahre 1821 dem Fürstenthume Coburg-Saalfeld gegebene Verfassungsurkunde aufgehoben, oder verändert wird, oder ob die Stände des Herzogthums Gotha mit den Ständen von Coburg verschmolzen, oder ob die bisherigen Stände in Gotha unter ihrer ältern Form, unabhängig von der für Coburg gegebenen Verfassung, fortdauern sollen.

Unter diesen Verhältnissen muß, bis zur definitiven Entscheidung des Schicksals der angeführten neuen Verfassungen in Meiningen, Hildburghausen und Coburg, der politische Charakter derselben noch, als bestehend, in den nachfolgenden §§., aufgeführt werden.

98.

21) Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Politischer Charakter der Verfassung vom 4. Sept. 1824.

Vor der, von dem Herzoge von Meiningen im Jahre 1824 gegebenen, neuen Verfassung bestanden in dem sogenannten Oberlande und in dem Antheile Meiningens an Römhild keine Landstände *), weil diese Besitzungen als Domainen betrachtet wurden. Dagegen gab es in dem größern Theile des

*) Vergl. v. Hoffs Abriß ꝛc. S. 185. In dem Oberlande waren, seit seiner Trennung von Coburg, die Stände eingegangen. Die Rittergutsbesitzer im Römhildischen hielten sich zum Theile vor dem Jahre 1806 zur Reichsritterschaft.

Staates, in dem Unterlande Landstände, welche in Ritterschaft und Städte zerfielen, so daß die Ritterschaft sechs, und die Städte sechs Deputirte zum Landtage sendeten, auf welchem die Steuern berathen und bewilligt wurden. Es bestand eine besondere landschaftliche Kasse und Steuerdeputation, welchen alle Steuereinnahmen untergeordnet waren.

Diese veraltete ständische Form ward von dem Herzoge Bernhard von Meiningen durch das von ihm, als Act der Souverainetät am 4. Sept. 1824 unterzeichnete, Grundgesetz über die landschaftliche Verfassung aufgehoben. Diese neue Verfassung enthielt, in den meisten Bestimmungen, eine Nachbildung der Weimarischen Verfassung vom Jahre 1816. — Nach diesem Grundgesetze giebt es drei Stände: den Stand der Rittergutsbesitzer, den Stand der Bürger, und den Stand der Bauern. Aus jedem Stande werden sieben Deputirte (zusammen 21) gewählt. — Der Regent beruft, eröffnet, und schließt den Landtag; auch kann er denselben vertagen. Er ernennt aus jedem der drei Stände einen Abgeordneten zum Landtage; auch ernennt er aus dem Stande der Rittergutsbesitzer den Landmarschall. Dieser verliert seine Stelle blos dann, wenn zwei Drittheile der gesammten Landschaft beim Regenten darauf antragen, und ihren Antrag mit triftigen Gründen unterstützen. Die Wahlen der Deputirten und der landschaftlichen Beamten bedürfen der landesherrlichen Bestätigung; doch wird diese, nur unter Anführung der Gründe, versagt. Der Regent kann zu den landschaftlichen Sitzungen ein bis zwei Commissarien abordnen, die in denselben Antheil an den Deliberationen nehmen, aber kein wirkliches Stimmrecht, und, bei der Abstimmung, sich zu ent-

fernen haben. — Es stehen den Landständen, zur Ausübung durch ihre Vertreter, folgende Rechte zu: das Recht, gemeinschaftlich mit dem Fürsten, die Staatsbedürfnisse, so weit dieselben aus landschaftlichen Kassen und aus dem Vermögen der Staatsbürger zu bestreiten sind, zu prüfen, und die zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen und Ausgaben festzusetzen; das Recht, über jede Besteuerung und andere Belastung der Staatsbürger, so wie über jede allgemeine Anordnung, welche darauf Einfluß haben möchte, bevor sie zur Ausführung kommt, gehört zu werden; das Recht, alle Steuern und Abgaben in einer eigenen Kasse zu verwalten und nur zu den im Etat angegebenen bestimmten Zwecken verwenden zu lassen; das Recht, darüber zu wachen, daß die Substanz des Kammervermögens erhalten werde; das Recht, dem Fürsten Vortrag zu thun über Mängel und Mißbräuche in der Gesetzgebung und Staatsverwaltung, mit Vorschlägen zu deren Abstellung; das Recht, bei dem Fürsten Beschwerde und Klage zu erheben gegen die geheimen Räthe und gegen die andern Staatsdiener und Staatsbehörden, über derselben Willkühr und über deren Eingriffe in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der Staatsbürger, so wie über Verletzung der landschaftlichen Verfassung; das Recht, an der Gesetzgebung in der Art Theil zu nehmen, daß neue Gesetze, welche entweder die Landesverfassung betreffen, oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger, im ganzen Lande, oder in seinen einzelnen Theilen, zum Gegenstande haben, ohne der Landstände vorherigen Beirath nicht erlassen werden dürfen; das Recht, sich durch einen landschaftlichen Vorstand permanent ver-

treten zu lassen, einen landschaftlichen Syndicus, und einen landschaftlichen Kassirer zu wählen, welche die landschaftlichen Angelegenheiten von einem Landtage zum andern zu besorgen haben. — Jede absichtliche Verletzung der Verfassung wird als Verbrechen bestraft. — Jeder Wähler muß das 25ste Jahr erreicht haben, seinen Willen selbstständig erklären können, sich zur christlichen Religion bekennen, in unbescholtenem Rufe stehen, und nicht in einem selbstverschuldeten Concurse befangen seyn. Die Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit der Wähler. Zu einer gültigen Wahl müssen zwei Drittheile derselben versammelt gewesen seyn, und gestimmt haben. Staats- und Hofdiener sind von den Wahlen nicht ausgeschlossen, sondern wählen in dem Stande, in welchen sie, nach ihren staatsbürgerlichen Verhältnissen, eingereiht sind. Fällt aber die Wahl auf sie; so bedürfen sie zur Annahme der Erlaubniß des Landesherrn. — Alle Landtagsabgeordnete werden auf sechs Jahre gewählt. — Die Verfassung kann nur durch Uebereinstimmung des Regenten und des Landtages abgeändert werden. Alle Staatsdiener werden auf sie verpflichtet. Die Sicherstellung der Verfassung wird dem teutschen Bunde übertragen.

99.

22) Herzogthum Sachsen-Hildburghausen.

a) Geschichtliche Einleitung.

Es war am 15. Sept. 1815, daß der Herzog von Sachsen-Hildburghausen in einem Rescripte *)

*) Allg. Zeit. 1816. St. 256. S. 1023.

erklärte: „es sey nach der Wiederherstellung der teutschen Freiheit eine der ersten Sorgen seiner Regierung gewesen, die Mängel der bisherigen Verfassung zu verbessern, wo die Ritterschaft meistens ein entschiedenes Uebergewicht über die Städte gehabt habe, und den Bauernstand in die Landschaft einzuführen." Dadurch wolle der Herzog die landschaftliche Verfassung dem Zwecke einer eigentlichen und allgemeinen Repräsentation mehr zu nähern, und zeitgemäß zu vervollkommnen suchen.

Darauf erfolgte am 29. Jan. 1816 die Erklärung der alten Stände über die in der landschaftlichen Verfassung überhaupt zu treffenden Modificationen. Nach derselben, die nicht amtlich bekannt ward, gab der Herzog der Landesregierung auf, ihm einen gutachtlichen Entwurf einer zeitgemäßen ständischen Verfassung vorzulegen. Der Herzog und dessen Erbprinz billigten denselben. Der Regent theilte durch Rescript vom 27. Nov. 1817 *) diesen Entwurf den Ständen zur Einsicht mit, und sprach, nach der Annahme desselben von den Ständen, denselben am 19. März 1818 als Grundgesetz des Landes aus, worauf dasselbe unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt ward. Am 1. Oct. 1818 ward diese neue Hildburghausische Verfassung von dem teutschen Bunde dahin garantirt; „um in allen Fällen einzuschreiten, wo entweder der Regent, oder die Stände, wegen dieser Verfassung an den Bundestag sich wenden würden."

*) Europ. Constitt. Th. 3. S. 386.

100.

b) Politischer Charakter der Verfassungsurkunde vom 19. März 1818.

Von der Landschaft überhaupt und deren Rechten und Pflichten.

Das ganze Land und sämmtliche Unterthanen werden, in allen Angelegenheiten zwischen Regenten und Volk, durch verfassungsmäßige Abgeordnete vertreten, deren Gesammtheit die Landschaft ausmacht.

Der Landschaft stehen in dieser Beziehung folgende Rechte zu: 1) das Recht des Beiraths und der Zustimmung bei Verträgen und Dispositionen, wodurch die Integrität des Landes verletzt, dessen Einkommen geschmälert, oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses verändert wird; 2) das Recht der Berathung und Zustimmung bei Einführung neuer und bei Abänderung bestehender allgemeiner Landesgesetze, welche die Grundverfassung des Landes, die Freiheit oder das Eigenthum der Staatsbürger betreffen; 3) das Recht, die Etats der Staatsbedürfnisse mit dem Regenten oder der dazu beauftragten Behörde gemeinschaftlich festzusetzen; 4) das Recht, alle für den Staatszweck nöthige Abgaben und Leistungen der Staatsangehörigen zu verwilligen, dergestalt, daß solche ohne diese Bewilligung nicht ausgeschrieben und gefordert werden können; 5) das Recht, die verwilligten Abgaben und Steuern, unter Controlle der Regierung, in einer besondern Kasse erheben, und zu den bestimmten Zwecken verwenden zu lassen; 6) das Recht, bei den Verfügungen über die

Domainen in der Art zu concurriren, daß bei Dispositionen über die Substanz, neben dem agnatischen Consens, auch die Zustimmung der Landschaft erfordert werden soll; 7) das Recht, bemerkte Mängel in der Gesetzgebung, Ungleichheiten und Mißbräuche in der Verwaltung, dem Regenten anzuzeigen, und zu deren Abstellung Vorschläge zu thun; 8) das Recht, über Pflichtverletzungen, Willkühr, Nichtachtung der Verfassung von Seiten der Staatsdiener Beschwerde und Klage zu führen, und auf deren Untersuchung und Bestrafung anzutragen.

Gesetzliche Anordnungen und allgemeine Beschlüsse des Bundestages, wodurch dem Lande, als Bundesgliede, Verbindlichkeiten aufgelegt werden, sind von der landständischen Einwilligung unabhängig. Nur bei der Ausführung hat die Landschaft über die dazu erforderlichen Mittel mitzuwirken.

Von den Landesdeputirten.

In Rücksicht der bisherigen vorzugsweisen Berechtigung zur Landstandschaft wird die Eintheilung der Abgeordneten nach Klassen oder Ständen beibehalten, und neben den bisherigen Ständen — der Rittergutsbesitzer und Bürger — der alle Landbewohner umfassende Stand der Bauern und der geistliche Stand in die Landschaft eingeführt.

Die Zahl der Deputirten wird auf 18 festgesetzt: 6 aus den Besitzern der Rittergüter; 5 aus den Bürgern der Städte Hildburghausen, Eisfeld, Heldburg, Königsberg, Ummerstadt; 6 aus den Eingesessenen der Aemter Hildburghausen, Eis-

feld, Heldburg, Sonnenfeld, Königsberg und Behrungen; 1 aus dem geistlichen Stande.

Jede Klasse wählt die ihr zukommenden Abgeordneten aus ihrer Mitte. — Die Wahl geschieht auf sechs Jahre; die Austretenden sind wieder wählbar.

Die Deputirten der Städte und Aemter sind berechtigt, sich in den zu ihrer Abstimmung kommenden Gegenständen von Consulenten berathen zu lassen, die aber weder eine eigne Stimme haben, noch Deputirtenstimmen ausüben können.

Die Deputirten sind in Ansehung ihrer Aeußerungen bei den landständischen Verhandlungen nicht verantwortlich. Sie sind für ihre Person unverletzlich; nur im Falle eines Verbrechens oder sehr dringender Umstände kann eine Verhaftung gegen Einzelne statt finden.

Von landschaftlichen Beamten, den Ausschußdeputirten, dem Landrathe.

Die Landschaft bedarf zur Leitung und unmittelbaren Besorgung ihrer Geschäfte gewisser Beamten; auch ist ihr gestattet, einzelne Geschäftszweige und gewisse Rechte durch besondere Bevollmächtigte wahrnehmen zu lassen. Zu den erstern gehören der Landschaftsdirector, der Landschaftssyndicus, der Landschaftscassierer, mit den Subalternen; — zu den letztern der landschaftliche Ausschuß und der Landrath.

Den Ausschuß bilden, nebst dem Landschaftsdirector und Syndicus, 1 Deputirter vom Stande der Rittergutsbesitzer, 2 Städtedeputirte, 1 Amtsdeputirter, und der Deputirte des geistlichen Standes. Die Verrichtungen des Ausschusses bestehen: in vorläufiger Berathung und Bearbeitung der auf dem Landtage zum Vortrage kommenden Geschäfte,

und in fortwährender Vertretung der Stände außer dem Landtage. Doch kann er weder Steuern bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge, oder andere zur unmittelbaren Cognition der Landschaft geeignete Gegenstände erklären.

Der Landrath, welcher Sitz und Stimme in der Landesregierung hat, ist, als solcher, kein Mitglied der Landschaft, sondern 1) die Mittelsperson zwischen derselben und der Landesregierung zur Erleichterung der Communication und Erzielung größerer Gleichförmigkeit beider Behörden, und 2) wirkliches Mitglied der Regierung, um, durch seine Theilnahme und Mitwirkung in den Geschäften, das Interesse und die Rechte der Landschaft beständig wahrzunehmen. Er wird auf 3 Jahre gewählt, ist aber immer wieder wählbar.

Von Land- und Ausschußtagen.

In der Regel wird aller 3 Jahre ein Landtag von dem Fürsten angeordnet. Die Eröffnung erfolgt, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stände eingetroffen sind. Die Leitung der Geschäfte kommt dem Director zu. Die Discussionen in der Versammlung erfolgen mündlich. Es ist aber keinem Mitgliede verwehrt, seine Meinung schriftlich zu übergeben. Wichtigere Gegenstände, wie Gesetzesentwürfe, neue Verwilligungen, Beschwerdeführungen, werden in der Regel nicht sofort in der Sitzung discutirt, wo sie vorgetragen wurden, sondern erst in einer folgenden Sitzung. Sollte es zweckmäßig scheinen, dergleichen Gegenstände erst besonders prüfen oder bearbeiten zu lassen; so steht es der Versammlung frei, hierzu einen Ausschuß niederzusetzen.

Alle Beschlüsse werden durch absolute Stim-

menmehrheit gefaßt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist aber die Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ sämmtlicher Landesdeputirten erforderlich.

Alle landesherrliche Postulate und Anträge, so wie die landesherrlichen Entschließungen auf die Eingaben der Landschaft, ergehen in Rescripten. Die Landesregierung bedient sich in ihren Mittheilungen an die Landschaft ebenfalls der Rescriptform. Werden bei Gesetzesvorschlägen, oder andern wichtigen Gegenständen, mündliche Erläuterungen für zweckdienlich erachtet; so wird der Regent ein oder einige Mitglieder des geheimen Rathscollegiums oder der Regierung zu den Sitzungen des Landtags abordnen, welche die Sache nach ihren Beweggründen entwickeln, der landständischen Abstimmung und Beschlußnahme aber nicht beiwohnen. Die Landschaft erstattet Berichte, Erklärungen, Vorstellungen u. s. w., wobei sie sich derselben Curialien bedient, wie nachgesetzte landesherrliche Behörden bei Berichtserstattungen. Im Falle abfälliger Erklärungen über landesfürstliche Propositionen hat sie die Gründe jedesmal vollständig anzugeben, worauf der Regent entweder von dem Antrage absteht, oder, im Falle er die Sache noch nicht erschöpft findet, denselben unter weiterer Ausführung der dafür sprechenden Gründe erneuert.

Der Fürst kann die Versammlung schließen, vertagen, oder gänzlich auflösen. Im letzten Falle verlieren sämmtliche Abgeordnete, den Director ausgenommen, ihre Stellen, und es muß längstens binnen 3 Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden. Erfolgt die Anordnung zur neuen Wahl in der bestimmten Zeit nicht; so ist die vorige Repräsentation wieder hergestellt.

Der Ausschuß versammelt sich zur Besorgung

der ihm obliegenden Geschäfte auf die Einladung des Directors, so oft es die vorliegenden Arbeiten nothwendig machen.

Nähere Bestimmungen über die Ausübung der landschaftlichen Rechte.

Verträge und andere Bestimmungen, welche den Umfang der gegenwärtigen Landestheile, die Landesrevenuen, oder die Regierungsverfassung des herzoglichen Hauses betreffen, sollen den Landständen entweder vor der Eingehung, oder doch noch vor deren Ratification, zur Ertheilung ihres Rathes und ihrer Zustimmung, mitgetheilt werden.

Das Recht des Beiraths in der Gesetzgebung begreift zugleich in sich das Recht der Bitte und des Vorschlags wegen zu ertheilender oder abzuändernder Gesetze. Versagt der Fürst einem solchen Vorschlage die Sanction; so kann der Landtag ihn noch bei zwei andern Versammlungen wiederhohlen.

Die Etats, welche von der Finanzbehörde, unter Concurrenz der gesammten Landesregierung, zu fertigen und in Zukunft auf 3 Jahre einzurichten sind, werden aus dem geheimen Rathe dem landschaftlichen Ausschusse mitgetheilt, welcher sie prüft, und mit seinem Gutachten an die Landschaft abgiebt. In dieser Beziehung sind den Ständen von den Behörden die erforderlichen Rechnungen, Nachweisungen und Aufschlüsse mitzutheilen, und ihnen sowohl von der Nothwendigkeit der gemachten Anforderungen, als von der zweckmäßigen Verwendung der frühern Bewilligungen die vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen.

Diejenigen Diener, welchen die Verwaltung der Domainen obliegt, sind dafür verantwortlich,

daß den Rechten der Landschaft, so wie den Verpflichtungen gegen die Agnaten Genüge geleistet werde. Sollten von denselben, und dem Interesse des Landes entgegen, Dispositionen über das Domainenvermögen getroffen werden; so sollen diese auf bloße Einsprache der Landschaft als ungültig, und selbst für den Landesherrn unverbindlich erkannt werden.

Beschwerden über die Verwaltung überhaupt und die Handlungsweise der Staatsdiener müssen, vor ihrer Anbringung, auf dem Landtage in Berathung und zur Abstimmung gebracht worden seyn. Den einzelnen Staatsbürgern ist es gestattet, bemerkte Gebrechen oder Mißbräuche der Landschaft zur Anzeige zu bringen.

Das Recht der Beschwerde und Klage gegen Staatsdiener wird vorzüglich dadurch gesichert, daß alle Verfügungen des Regenten von denjenigen, welche ihn dabei berathen haben, contrasignirt werden müssen, und jeder Diener für die auf seinen Vortrag gefaßten Beschlüsse dem Regenten und dem Lande verantwortlich ist. Das Recht förmlicher Klage von Seite der Landschaft findet nur gegen höhere Staatsdiener in dem Falle statt, wenn die beschwerende Handlung ein Vergehen in sich enthält, welches die Entscheidung eines Gerichtshofes erfordert. In allen andern Fällen tritt blos Beschwerde beim Landesherrn ein, wobei es von den Umständen abhängt, ob eine Untersuchung, oder ein blos verantwortliches Verfahren statt findet. In jedem Falle wird der Landtag von dem Erfolge seiner Beschwerde in Kenntniß gesetzt.

Gewähr der Verfassung.

Gegenwärtiges Grundgesetz kann nur durch

Uebereinstimmung des Regenten und des Landtags abgeändert werden. Alle Staatsdiener sind auf den Inhalt und die genaue Beobachtung desselben verpflichtet. Bei Regierungsveränderungen erfolgt die Huldigung erst, wenn der neue Regent die Beobachtung, Aufrechthaltung und Handhabung der Verfassung bei seinen fürstlichen Worten und Ehren schriftlich zugesichert hat. Zu diesem Ende wird ein außerordentlicher Landtag berufen. Endlich wird diese Verfassung unter die Garantie des teutschen Bundes gestellt.

101.

23) Herzogthum Sachsen-Coburg.

a) Geschichtliche Einleitung.

Der Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Saalfeld erließ, bald nach dem Wiener Congresse, am 16. März 1816 ein Decret *), in welchem er die Grundzüge der in seinem Staate einzuführenden neuen Verfassung bekannt machte. Er sprach darin die Stände als Vertreter der sämmtlichen Unterthanen und als Bürgen der Aufrechthaltung der Verfassung aus, und theilte sie in gebohrne und gewählte, so daß die Rittergutsbesitzer zu den ersten, die Repräsentanten aber aus den Stadträthen und aus dem Bürger- und Bauernstande zu den zweiten gehörten.

Allein wenige Jahre nach diesem bekannt gemachten Umrisse einer ständischen Verfassung, erklärte

---

*) Europ. Constitt. Th. 2. S. 306.

der Herzog in einem Edicte *) vom 30. Oct. 1820, daß er den, von der Landesregierung verfertigten, Entwurf einer neuen Verfassung sowohl den Landescollegien, als einigen der vormaligen Stände zur Begutachtung mitgetheilt habe, und daß ihm nun die gesammten Ergebnisse dieser Arbeiten zur Entscheidung vorgelegt worden wären. Er berief deshalb einen außerordentlichen Landtag zum März 1821 zusammen, dessen Wünsche in Betreff der landständischen Verfassung er „vernahm und möglichst berücksichtigte" (wie es im Eingange der Urkunde heißt).

Darauf erschien am 8. Aug. 1821 die Urkunde selbst, als „Gesetz **), die ständische Verfassung des Herzogthums Coburg-Saalfeld betreffend." Mit diesem Grundgesetze standen drei specielle Verordnungen in Verbindung, wovon die eine die Wahlordnung ***), die andere die Landtagsordnung †) die dritte das Verhältniß der Staatsdiener ††) zum Gegenstande hatte. Später, am 13. Sept. 1821, erschien auch ein Schuldenedict †††).

102.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 8. Aug. 1821.

Von dem Herzogthume und dessen Regierung im Allgemeinen.

Das Herzogthum Coburg-Saalfeld, mit Ein-

*) Lüders dipl. Archiv, Th. 3. S. 520.
**) Ebend. Th. 2. S. 441.
***) Ebend. Th. 3. S. 529.
†) Ebend. Th. 3. S. 523.
††) Ebend. Th. 3. S. 536.
†††) Ebend. Th. 3. S. 544.

schluß des Amtes Themar, bildet einen teutschen Bundesstaat. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Teutschlands, oder die Verhältnisse teutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, sind ein Theil des Staatsrechts des Herzogthums, und haben in demselben, wenn sie vom Landesherrn verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Der Herzog ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie in den von ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten, Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Die herzogliche Würde ist erblich in der directen leiblichen und gesetzmäßigen Nachkommenschaft des Herzogs nach dem Erstgeburtsrechte in männlicher Linie; so wie sich überhaupt die Erbfolge in dem herzoglichen Hause nach der für dasselbe bestehenden Primogenitur-Constitution und nach den Verträgen in den sächsischen Häusern richtet.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Staatsbürger.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte steht nur Inländern zu. — Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche den Huldigungseid geschworen haben.

Alle Einwohner sind vor dem Gesetze gleich. — Die Geburt gewährt keinen Vorzug zur Erlangung irgend eines Staatsamts.

Die Verschiedenheit der anerkannten christlichen Confessionen hat keine Verschiedenheit in den politischen und bürgerlichen Rechten zur Folge. — Den anerkannten christlichen Confessionen ist die gesetz-

mäßige freie und öffentliche Ausübung ihres Religionscultus gestattet.

Jedem Einwohner wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert.

Jedem Einwohner steht das Recht der freien Auswanderung zu.

Alle aus dem Lehnsverbande herrührende Frohnen sind ablösbar, so wie alle Feudallasten überhaupt.

Jeder Staatsbürger, für welchen keine gesetzliche Ausnahme besteht, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegsdienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den Gleichverpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung. — In außerordentlichen Nothfällen ist jeder Einwohner zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet.

Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Grenzen seiner gesetzlichen Competenz, Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung ganz unabhängig. Es soll Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Kein Einwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden. Keiner darf länger als 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen Verfassung.

Verordnungen der Kirchengewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündet noch vollzogen werden.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen der Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten, genießen des besondern Schutzes des Staates, und können unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Von den Gemeinden.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene selbstständige Verwaltung des Vermögens, unter der Oberaufsicht des Staates, aussprechen wird. — Das Vermögen der Gemeinden kann unter keiner Voraussetzung dem Staatsvermögen einverleibt werden.

Von den Landständen.

Für alle im Herzogthume vereinte Landestheile soll eine Gesammtheit von Landständen bestehen, welche allen Theilen des Landes, als einem Ganzen, gemeinschaftlich ist.

Diese Gesammtheit von Landständen wird gebildet: aus 6 Abgeordneten, welche die sämmtlichen Rittergutsbesitzer aus ihrer Mitte wählen (3 aus dem Fürstenthume Coburg, 2 aus dem Fürstenthume Saalfeld, 1 aus dem Amte Themar); — aus 2 Abgeordneten der Stadtobrigkeiten zu Coburg und Saalfeld, von welchen jede einen aus ihrer Mitte, — ferner aus 3 Abgeordneten der Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, von welchen jede einen aus ihren Bürgern zu wählen hat, — und aus 6 Abgeordne-

ten der übrigen Städte und sämmtlichen Dorfsgemeinden, so daß aus jedem Amte, mit Inbegriff der einbezirkten Städte, einer der Eingesessenen gewählt wird.

Jeder Abgeordnete wird auf 6 Jahre gewählt, ist aber wieder wählbar. Wird die Ständeversammlung vor dem Schlusse ihrer Geschäfte von dem Regenten aufgelöset; so erlöschen dadurch die Wahlen, und es tritt vor der Wiedereröffnung der neuen Ständeversammlung, welche in diesem Falle binnen 6 Monaten geschehen soll, eine neue Wahl ein.

Zur Theilnahme an der Ständewahl sind im Allgemeinen nur diejenigen Staatsbürger berechtigt, welche im vollen Genusse des Staatsbürgerrechts sich befinden, und welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe gesetzlich bedrohten Verbrechens, wenigstens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Lossprechung, in Untersuchung, oder wegen Schulden, wenigstens nicht ohne völlige Befriedigung ihrer Gläubiger, in Concurs befangen waren.

An der Wahl der von den Rittergutsbesitzern zu wählenden Abgeordneten soll jeder Besitzer eines im Lande gelegenen Rittergutes Theil nehmen. Mehrere Besitzer eines Rittergutes haben einen von ihnen zur Stimmführung zu bevollmächtigen. Bei der Wahl zum Deputirten ist jedoch auch jeder der übrigen Mitbesitzer (allein aus den sämmtlichen Besitzern Eines Rittergutes nur Einer) wählbar. — In den Städten wird zur Wahlberechtigung, außer den allgemeinen Bedingnissen, das allgemeine Bürgerrecht, verbunden mit wesentlicher Wohnung, erfordert. — In den Dörfern ist zur Theilnahme an den Wahlen das Nachbarrecht und der Besitz eines Hauses nöthig. Doch stimmen die Geistlichen auf dem Lande und die

daselbst sich befindlichen Staatsdiener, auch ohne diese Bedingung, mit der Gemeinde ihres Ortes.

Die Wähler wählen die Abzuordnenden aus ihrer Wahlklasse. Die allgemeinen Erfordernisse eines Mitglieds der Ständeversammlung sind: Bekenntniß zur christlichen Religion ohne Unterschied der Confession; das Staatsbürgerrecht; 30jähriges Alter, und Unbescholtenheit des Rufes.

Die Abzuordnenden von den Städten und Dorfsgemeinden sollen entweder den Besitz eines im Lande belegenen schuldenfreien Vermögens von 5000 Fl., oder ein unabhängiges reines Einkommen von jährlich 400 Fl. nachweisen können.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten wird sowohl für die Rittergutsbesitzer, als für die Stadtobrigkeiten und die Städte Coburg, Saalfeld und Pößneck, ein besonderer Regierungscommissair ernannt; die Wahlen der übrigen Stände sollen unter Aufsicht und Leitung der ersten Justizbeamten in ihren Amtsbezirken geschehen.

Von den Befugnissen der Landstände.

Die Stände sind befugt, mit denjenigen Gegenständen sich zu beschäftigen, welche zu ihrem Wirkungskreise angewiesen sind, und sich 1) auf die Gesetzgebung, 2) auf die Finanzverwaltung und auf Erhaltung des Landes- und Domanialeigenthums, und 3) auf gemeinschaftliche Anträge und Beschwerden beziehen.

Neue Gesetze, welche die eigentliche Landesverfassung, d. h. die Bestimmung der gegenseitigen Rechte des Regenten und der Stände betreffen, so wie Abänderungen und Erklärung der bestehenden, be-

dürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung der Stände. Ohne Beirath und Zustimmung der Stände können Gesetze, welche die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffen, nicht gegeben, abgeändert und aufgehoben werden. Wenn die Versammlung gegen einen Vorschlag stimmt; so bleibt er bis zum nächsten Landtage ausgesetzt.

Der Regent ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vorbereitung, Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus den landesherrlichen Rechten fließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen; auch bleiben die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der Privilegien, Dispensationen und Abolitionen unbeschränkt.

Gesetzesentwürfe können nur vom Landesherrn an die Stände, nicht von den Ständen an den Landesherrn gebracht werden. Die Stände können aber auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden, antragen.

In Ansehung des Finanzwesens steht den Ständen die Steuerverwilligung, und bei der Verwaltung der Landeskasse, unter der Aufsicht des Regenten, folgende Concurrenz zu: 1) wird der Etat der Landeskasse mit Zustimmung der Stände hergestellt; 2) sind die Stände berechtigt, zu verlangen und darüber zu wachen, daß der von einem Landtage zum andern geltende Finanzetat pünctlich beobachtet werde, für welche Beobachtung die obern Verwaltungsbehörden verantwortlich sind; 3) haben die Stände zu allen über den Etat gehenden und außerordentlichen Ausgaben ihre besondere Zustimmung zu ertheilen; 4) werden den Ständen die Kassenrapporte mitgetheilt; 5) haben die Stände

das Recht, bei der Landesregierung auf Kassenstürze anzutragen, und diese hat ihnen zu willfahren; 6) haben die Stände die Abnahme, Prüfung und Justificatur der Landeskassenrechnungen gemeinschaftlich mit der Landesregierung zu besorgen, und 7) zur Besetzung der Landeskassirerstelle dem Fürsten vorzuschlagen.

Die Stände sind ferner befugt, von dem Ministerium alle Subsidien zu verlangen, welche zu diesen Geschäften, insbesondere aber zur Prüfung der Etats und Rechnungen, so wie zur Uebersicht der Verwendung ihrer Verwilligung, und zur Beurtheilung derjenigen Mittel erforderlich sind, durch welche die Staatsbedürfnisse gedeckt werden sollen.

Zur Landeskasse sollen nicht nur die directen und indirecten Steuern, so wie alle noch künftig von den Ständen zur Deckung der Landesbedürfnisse verwilligt werdende Abgaben, sondern auch das Einkommen aus den Regalien und alle aus Uebung der landesherrlichen Gewalt entspringende Gefälle, nicht minder der gesammte Ertrag der Chaussee- und Wegegelder, so wie alle zum Behufe des Militairs von den Unterthanen erfolgende Leistungen, und die von Hintersassen zu zahlenden Schutzgelder fließen.

Dagegen soll die Landeskasse die sämmtlichen Kosten der Staatsverwaltung, die Unterhaltung der dem Staatsdienste gewidmeten öffentlichen Gebäude, des Militairs, den Aufwand für Landesbehörden, Kirchen und Schulen, für Chausseen und Wege, und überhaupt für alles, was zur Erhaltung und Förderung des gemeinen Wesens erforderlich ist, bestreiten. — Die Ueberschüsse sind, nach Bestreitung der Zinsen, zunächst zu dem Schuldentilgungsfonds, so wie auch zur Erhöhung des Fonds der Dienerpensionen zu verwenden. Inwiefern die zunächst auf die Do-

mainen radicirten Bedürfnisse des herzoglichen Hauses und Hofes nicht aus den Domanialeinkünften vollständig bestritten werden können, treten Zuschüsse zu den Kosten des Hofstaates aus der Landeskasse zur Hauptdomainenkasse ein.

Die Steuern sind nur zur Bestreitung der Landesbedürfnisse bestimmt, zu welchen alle Staatsbürger nach verhältnißmäßiger Gleichheit, und alles Grundeigenthum, ohne Ausnahme, also auch die Domainengüter ebenfalls gleichmäßig beizutragen haben.

Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Verpflichtungen gegen den teutschen Bund gegründeter, Verbindlichkeiten verweigern sollten; so ist der Landesherr zur Ausschreibung der dazu erforderlichen, durch Ersparnisse nicht aufzubringenden, Summen berechtigt, und es wird über deren Verwendung öffentliche Rechenschaft abgelegt. Auch steht dem Landesherrn die ausschließende Verfügung über das Militair, die Formation desselben, die Disciplinarverwaltung, und das Recht, alle den Kriegsdienst betreffende Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu. Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, welches, wie das Conscriptionsreglement, mit ständischer Concurrenz erlassen ist.

Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz und durch die Errichtung einer besondern Staatsschulden-Tilgungsanstalt sicher gestellt, auch eine Vermehrung der Staatsschulden ohne Einwilligung der Stände nicht vorgenommen werden.

Die Domaineneinkünfte sollen für die Erhaltung des Regentenhauses, für die Administrations-

kosten, und den übrigen Bedarf verwendet werden. Zur Sicherheit und Erhaltung des dem herzoglichen Hause eigenthümlich zuständigen Domanialvermögens will der Regent die Stände zur Berathung in Ansehung der nützlichen oder schädlichen Verwendung dieses Vermögens zugezogen, und die Stände als Garants des Domanialvermögens angesehen wissen.

Die Stände sind zum Vortrage von Bitten und Beschwerden bei dem Regenten berechtigt, worüber die absolute Mehrheit der wenigstens zu $\frac{2}{3}$ versammelten Abgeordneten einen Beschluß gefaßt hat. Insbesondere haben die Stände das Recht, die Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsdiener an den Landesherrn zu bringen. Solche Beschwerden sollen jedesmal zuerst dem Landesherrn vorgelegt, und nur dann als förmliche Klage aufgestellt werden, wenn sie Unterschleif bei öffentlichen Kassen, Bestechungen, absichtlich verweigerte oder verzögerte Rechtspflege, Eingriffe in die Verfassung, oder in die gesetzliche Freiheit, die Ehre und das Eigenthum der einzelnen Unterthanen, oder der Behörden und Communen betreffen.

Einzelne und Corporationen können nur dann an die Stände sich wenden, wenn sie hinsichtlich ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche Weise für verletzt und gedrückt halten, und die gesetzlichen Wege bei den Landesbehörden vergeblich eingeschlagen haben. — Anträge Einzelner und ganzer Corporationen hinsichtlich allgemeiner politischer Interessen sind dagegen unzulässig und strafbar, weil die Prüfung und Wahrung dieser Interessen lediglich der Ständeversammlung als Gesammtheit zukommt.

In der Regel soll aller 6 Jahre ein ordentlicher Landtag gehalten werden. Doch hängt es von dem

Landesherrn ab, wie oft er außerordentliche Landtage versammeln will. Er hat das Recht, die ständischen Versammlungen zu berufen, zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Die Stände genießen während des Landtages einer völligen Unverletztheit der Person, und können während dieser Zeit, ohne Einwilligung der Ständeversammlung, keiner Art von Arrest unterworfen werden; den Fall einer Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen.

Von der Geschäftsordnung bei den Landtagen.

Die Mittheilung der von dem Landesherrn den Ständen vorgelegten Anträge geschiehet schriftlich, entweder durch das Landesministerium, oder eine besondere Commission. Wenn diese Anträge durch Beschlüsse erledigt sind; so werden diejenigen Gegenstände in der von dem Landschaftsdirector zu bestimmenden Ordnung vorgenommen, welche von den ständischen Mitgliedern in Antrag gebracht worden sind.

Zur Bearbeitung einzelner Gegenstände kann die Versammlung einige aus ihrer Mitte durch die Wahl nach relativer Stimmenmehrheit ernennen. Die Commissionen haben sich mit dem Ministerium oder den Landtagscommissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung abweichender Ansichten zu gelangen. Die Beschlüsse dieser Commissionen werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt, und durch ein, von der Commission selbst gewähltes, Mitglied derselben, entweder mündlich oder schriftlich, in der Ständeversammlung zum Vortrage gebracht. Bei der Berathung darüber hat jedes Mitglied der Commission seine Stimme so gut, wie die übrigen Stände.

Nur diejenigen, welche einen Antrag machen, oder den Beschluß einer Commission vorzutragen haben, sind zur Vorlesung schriftlicher Aufsätze berechtigt; die übrigen Mitglieder haben sich auf mündliche Vorträge zu beschränken.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Ständeversammlung ist die absolute Mehrheit der Stimmen, bei Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$, nöthig, und zur Abänderung der ständischen Verfassung die Gleichstimmung von drei Viertheilen.

Von dem ständischen Ausschusse.

Während der Zeit, wo keine Ständeversammlung statt findet, werden die landständischen Geschäfte durch einen Ausschuß besorgt, welcher aus dem Landschaftsdirector, dem Secretair, und 4 Mitgliedern der ständischen Versammlung besteht, welche von derselben, während des Landtages, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt, und dem Landesherrn zur Genehmigung angezeigt werden.

Die Geschäfte des Ausschusses sind: 1) die Zusammenberufung der landständischen Abgeordneten, wenn von dem Landesherrn, entweder auf Antrag des Ausschusses, oder aus eigener Bewegung, ein vertagter Landtag wieder in Thätigkeit gesetzt wird; 2) vorläufige Berathung und Bearbeitung der bei der ständischen Gesammtheit zum Vortrage kommenden Geschäfte (vorläufige Prüfung der Etatsberathung, Begutachtung mitgetheilter Gesetzesentwürfe u. s. w.); 3) fortwährende Vertretung der Stände außer dem Landtage. Doch kann der Ausschuß weder Steuern, noch andere Belastungen der Staatsbürger bewilligen, noch sich definitiv über Gesetzesvorschläge erklären.

Die Aufsicht über die Verwaltung der Landes-

kasse wird von einem Mitgliede des Ausschusses und einem Mitgliede der Landesregierung besorgt.

Von der Gewähr der Verfassung.

An diesem Grundgesetze kann ohne Uebereinstimmung des Regenten und der Stände, nach vorgängiger Berathung auf einem Landtage, weder etwas aufgehoben noch hinzugefügt werden.

Jeder Staatsdiener wird auf dessen genaue Beobachtung verpflichtet, und jeder Regent wird bei dem Antritte der Regierung die Aufrechthaltung der Verfassung durch eine schriftliche Urkunde bei fürstlichen Worten und Ehren versichern. Ein außerordentlicher Landtag nimmt, noch vor der Huldigung, diese Urkunde in Empfang.

Für die Verfassung wird die Garantie des Bundestages nachgesucht.

103.

24) Herzogthum Braunschweig.

a) Geschichtliche Einleitung.

Während der Minderjährigkeit des Herzogs Karl von Braunschweig-Wolfenbüttel (welcher am 30. Oct. 1823 die Regierung antrat), berief der Obervormund, der damalige Prinz-Regent von Großbritannien, durch Verordnung vom 6. Sept. 1819 die Stände des Herzogthums zum 12. Oct. 1819 zusammen, welchen der Graf von Münster den Entwurf zu einer neuen Verfassung vorlegte. Diese erbaten sich eine Frist zur Berathschlagung, und ernannten 18 Mitglieder zur Prüfung des Entwurfes,

und zur Unterhandlung mit der Regierung wegen zu machender Abänderungen und Zusätze. Die Arbeiten dieser Commission wurden am 23. Dec. 1819 beendigt; die Unterzeichnung der Urkunde erfolgte von den 18 Mitgliedern derselben zu Braunschweig am 19. Jan. 1820, und die Ratification zu Carlton-House am 25. Apr. 1820.

104.

b) Politischer Charakter der Verfassungsurkunde vom 25. Apr. 1820.

Von dem Wesen und den Bestandtheilen der Landschaft, den Eigenschaften und Wahlen ihrer Mitglieder.

Die vereinten Stände des Herzogthums Braunschweig-Wolfenbüttel und des Fürstenthums Blankenburg repräsentiren die Gesammtheit der Bewohner beider Länder, ohne besondere Beziehung auf die verschiedenen Klassen, denen sie angehören.

Die gesammte Landschaft bildet ein, aus zwei einander an Rechten und Ansehen völlig gleichen Sectionen bestehendes, ungetrenntes Ganzes. Die erste derselben begreift die Hälfte der bisherigen Prälatencurie, und die Besitzer der bisher landtagsfähigen Güter; die zweite die andere Hälfte der bisherigen Prälatencurie, die Deputirten der Städte, und die Abgeordneten der Besitzer ländlicher freier Güter, welche bisher nicht landtagsfähig waren.

Zu der Ritterschaft gehören alle Eigenthümer der bisher mit Sitz und Stimme auf den Landtagen berechtigten und im Besitze der Landstandschaft befindlichen adlichen Güter. (Die Verfassung nennt

78 solche Güter.) Die Virilstimme auf den Landtagen haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter, und soll eine Zerstückelung derselben, oder die Veräußerung solcher immatriculirten Parzellen den Verlust des Stimmrechts zur Folge haben, wofern der Besitzer des Gutes davon nicht vorher bei dem permanenten Ausschusse der Landschaft Anzeige gemacht, und, auf dessen Bericht an den Landesherrn, die höchste Genehmigung seines Vorhabens erlangt hat.

Aus der bisherigen Curie der Prälaten erscheinen, als Mitglieder der ersten Section, die Aebte der Stifter und Klöster Königslutter, Amelunxborn, Riddagshausen, die Decane oder Deputirten der Stifter St. Blasii und St. Cyriaci, und der Propst des Stiftes Steterburg; — und als Mitglieder der zweiten Section die Aebte oder Pröpste der Stifter und Klöster Marienthal, Michaelstein, Marienberg, Lorenz, Frankenberg, Clus und Brunshausen.

Von Seiten der Städte wohnen deren Abgeordnete der zweiten Section bei, und zwar für Braunschweig 6 Deputirte, für Wolfenbüttel und Helmstädt 2; jede der übrigen Städte sendet ein Mitglied zur Versammlung.

Für den Stand der nicht zu der Ritterschaft gehörigen Grundbesitzer auf dem Lande wird in jedem Kreisgerichte aus der Zahl der sowohl auf dem platten Lande, als in den Städten und Flecken ansässigen Schrift- und Freisassen, ein Deputirter ausersehen, und der zweiten Section zugeordnet. Die Güter und Höfe derselben dürfen in ihren Hauptbestandtheilen keiner Dienst- oder Meierverpflichtung unterworfen seyn; auch haftet das

Stimmrecht und die Wahlfähigkeit auf dem jetzigen Umfange dieser Güter und Höfe, und geht durch Trennung und Veräußerung der Theile derselben verloren.

Die Städte werden durch den Vorsteher der die Güter der Stadt verwaltenden Behörde (den Bürgermeister) vertreten; daher auch in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt der erste Stadtrath oder Bürgermeister, vermöge seines Amtes, einer der von diesen Städten abzuordnenden Deputirten ist. Die übrigen 5 Abgeordneten der Stadt Braunschweig müssen aus der Bürgerschaft gewählt werden, und zwar 2 aus den Großhändlern, Banquiers und Fabrikherren, die drei andern aber aus der übrigen Kaufmannschaft, den kleinern Fabrikanten, Rentirern, Künstlern oder Handwerkern; auch müssen diese Deputirten sämmtlich mit Grundstücken angesessen seyn. Ein Gleiches gilt von den zu wählenden Deputirten der Städte Wolfenbüttel und Helmstädt, welche ebenfalls zu den Klassen der bürgerliche Gewerbe treibenden Einwohner gehören müssen. Diese Abgeordneten werden für jeden Landtag von den Stadtdeputirten durch die Mehrheit der Stimmen, unter Leitung der Justizbehörde, gewählt, die sich aber alles Einflusses auf die Wahl selbst zu enthalten hat.

Die Deputirten der zur zweiten Section gehörigen Besitzer freier Güter werden durch freie Wahl von den Besitzern selbiger Güter unter Leitung des Kreisgerichts ernannt; doch können nur solche gewählt werden, welche den Ackerbau als ihr Hauptgewerbe betreiben, nicht aber diejenigen, bei welchen andere bürgerliche Verhältnisse vorherrschend sind.

Von den Pflichten und Rechten der Landstände.

Da, der bisherigen Verfassung nach, nur die Reichs-, Kreis- und Prinzessinnensteuern, so wie überhaupt die zur nothwendigen Vertheidigung des Vaterlandes erforderlichen Auflagen, ohne vorherige Verwilligung der Stände, aufgebracht werden mußten; so erhält dieser Grundsatz im Wesentlichen bei der allgemeinen Besteuerung des Landes auch ferner seine Anwendung. Nur versteht es sich, bei den inzwischen in Teutschland eingetretenen Veränderungen der Staatsverhältnisse, und da vermöge derselben die Verfügungen und Beschlüsse der Bundesversammlung für sämmtliche teutsche Staaten verbindlich sind, daß die darnach, und zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen des Landes, erforderlichen Steuern und Lasten von den Unterthanen getragen, und statt der vormaligen Reichs- und Kreisanlagen auch ferner aufgebracht werden müssen.

Wenn aber zu andern Staatszwecken und Einrichtungen neue Abgaben den Einwohnern auferlegt werden sollen; so kann solches nicht anders, als mit Einwilligung der Stände geschehen. — Die verwilligten und ausgeschriebenen Steuern aller Art sollen unter der Aufsicht und Leitung eines von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich besetzten und abhängigen Landessteuercollegiums erhoben, verwaltet und berechnet werden. — Den versammelten Ständen sollen die Etats und Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe der allgemeinen Steuerkasse, auch eine Nachweisung über die Verwendung der durch die ausgeschriebenen Steuern eingegangenen Summen, von einem Landtage zum an-

dern vorgelegt werden, und können dieselben schriftliche Bemerkungen darüber bei der Landesherrschaft einreichen und Anträge darauf gründen.

Die Etats über neu anzulegende Steuern werden von dem Landesherrn und den Ständen gemeinschaftlich regulirt.

Verordnungen, welche eine Abänderung in den bestehenden allgemeinen Civil- und Criminalgesetzen bezwecken, werden, so oft es die Umstände verstatten, den Ständen vorgelegt, und dieselben darüber mit ihren Bemerkungen, Gutachten und Rath gehört werden. — Ein neues Civil- und Criminalgesetzbuch, eine neue Proceß- und allgemeine Polizeiordnung können nicht ohne Berathung mit den Ständen eingeführt werden.

Ist von wesentlichen Veränderungen die Rede, welche die Landesverfassung, Landescollegia, Gerichts- und allgemeine Verwaltungsbehörden, deren Wirkungskreis und Verhältnisse betreffen; soll von Bestimmungen, welche zwischen dem Regenten und der Landschaft vertragsweise getroffen sind, abgewichen; sollen allgemeine gesetzliche Veränderungen in Ansehung der Zehnten, Dienste, Meier- und sonstigen gutsherrlichen Verhältnisse und Gefälle verfügt, oder allgemeine Gesetze über die Theilung der Gemeinheiten gegeben werden; so ist dazu eine Verhandlung und Uebereinkunft mit den Ständen nöthig.

Den versammelten Ständen steht frei, dem Regenten Vorschläge zu allgemeinen Landesgesetzen, Verfügungen und Anstalten zu thun, und werden solche von der Regierung stets mit aller Aufmerksamkeit aufgenommen, sorgfältig geprüft und thunlichst berücksichtigt werden. — Nicht weniger sind die Land-

stände befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung, angemessene Vorträge an den Regenten zu richten, und über deren Abstellung gutachtlich sich zu äußern. — Auch ist den Ständen unbenommen, dem Landesherrn Beschwerden und Klagen über die höhern Landesbehörden und Staatsdiener, wegen pflichtwidriger Verwaltung ihrer Amtsgeschäfte, vorzutragen.

Um den verfassungs- und ordnungsmäßigen Gang der Staatsgeschäfte und die öffentlichen Beamten wegen ihrer Verantwortlichkeit zu sichern, werden die, unter der Unterschrift des Landesherrn erlassenen, Rescripte und Verfügungen jedesmal mit der Contrasignatur eines Ministers oder Mitglieds des geheimen Raths versehen. Eine mit dieser Contrasignatur nicht bezeichnete Verfügung des Regenten in Landesangelegenheiten wird als erschlichen angesehen.

Die von Seiten der Landschaft dem Steuercollegium zugeordneten 4 Mitglieder (aus jeder Section 2) bilden zugleich einen bleibenden Ausschuß derselben für die zwischen den Landtagen nöthig oder rathsam befundenen Mittheilungen. Dieser Ausschuß kann, unaufgefordert, Vorstellungen und Anträge in landschaftlichen Angelegenheiten bei dem Landesherrn machen, und seine gutachtliche Meinung darüber pflichtmäßig äußern. — Außer diesem permanenten Ausschusse besteht noch ein größerer aus 9 Mitgliedern beider Sectionen, welchen der erstere in allen zwischen den Landtagen vorfallenden landschaftlichen Angelegenheiten von Wichtigkeit zuzuziehen hat.

Von der Versammlung der Stände auf dem Landtage, und der Behandlung der Geschäfte derselben.

Aller 3 Jahre wird regelmäßig ein Landtag gehalten; außerordentlich, wenn der Landesherr besondere Veranlassung dazu findet.

Jede Section der Stände bildet für sich eine besondere Versammlung, und faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Jede Section wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten und einen Secretair. Zu den beiden ersten Stellen gehört die Bestätigung das Landesherrn.

Jede Section kann verhandeln bei Anwesenheit eines Drittheils ihrer Mitglieder; um aber Beschlüsse zu fassen, muß die Hälfte derselben versammelt seyn.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu machen; doch muß die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden, ob der Antrag sich zur Berathung eignet, auch ob die Angelegenheit einer Commission zur vorgängigen Prüfung und Berichtserstattung zu übergeben sey.

Alle Vorträge der Ständemitglieder müssen mündlich seyn; nur die landesherrlichen Commissarien, und die im Namen ständischer Commissionen auftretenden Referenten dürfen schriftliche Aufsätze ablesen.

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet in allen Fällen, außer wenn ständischer Seits ein Antrag an den Landesherrn gemacht werden soll, welcher eine wesentliche Abänderung der Landes- oder Steuerverfassung enthält, wo $\frac{2}{3}$ der Stimmen zum Beschlusse erfordert werden.

Die über verhandelte Gegenstände von einer Section beschlossenen Anträge werden sofort der an-

dern Section mitgetheilt, in welcher die vorliegende Sache alsdann einer Commission zur vorläufigen Prüfung übergeben wird. Auf den Bericht derselben wird darüber berathen und abgestimmt. — Sollten beide Sectionen über einen vorliegenden Gegenstand nicht sich vereinigen; so findet eine Zusammentretung von Commissarien statt, welche aus jeder Section in gleicher Anzahl ernannt werden, und denen, wenn die Sectionen es auch nur einseitig wünschen, landesherrliche Commissarien zugeordnet werden können.

Ueber einen Gegenstand, in Ansehung dessen eine Vereinbarung beider Sectionen nicht zu Stande kommt, ist ein neuer Antrag und eine weitere Deliberation während desselben Landtages nicht mehr zulässig.

Der Landesherr kann geheime Räthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen der Sectionen abordnen, um die an die Landschaft erlassenen Anträge mit ihren Gründen näher zu entwickeln und aus einander zu setzen. Doch bleiben dieselben bei der Berathschlagung und Abstimmung der Section nicht gegenwärtig.

Nicht nur alle von dem Landesherrn und von einer Section an die andere erlassene Anträge, sondern auch alle sonst in Erwägung kommende umfassende Gegenstände müssen, vor ihrer Verhandlung in der ständischen Versammlung, einer zu wählenden Commission von 3, 5 oder 7 Mitgliedern übergeben werden.

Die Verhandlungen der Landschaft müssen so lange geheim gehalten werden, bis die Resultate derselben gefaßt und zur Publication gelangt sind. Es ist auch nicht erlaubt, die Meinungen und Vota einzelner Mitglieder bekannt zu machen. — Der Land-

tagsabschied, unterzeichnet von dem Landesherrn, und von dem Präsidenten und dem Landsyndicus der Stände, wird durch den Druck zur öffentlichen Kunde gebracht.

105.

25) Herzogthum Nassau.

a) Geschichtliche Einleitung.

Die Länder des Hauses Nassau hatten durch den Reichsdeputationshauptschluß und durch die Conföderationsacte des Rheinbundes wesentliche Veränderungen erfahren; nicht unbedeutend waren diejenigen, welche nach der Auflösung des Rheinbundes erfolgten, deren Ergebnisse, nach dem Abschlusse der Verträge mit dem Nassau-Oranischen Hause im Königreiche der Niederlande (24. Jul. 1814), und mit dem Königreiche Preußen (31. Mai 1815), in die teutsche Bundesacte übergingen.

Weil das Haus Nassau-Usingen auf dem Erlöschen stand, und dessen Besitzungen an das Haus Nassau-Weilburg fielen; so war bereits bei der Stiftung des Rheinbundes das Nassauische Land als Ein politisches Ganzes, als Ein Herzogthum, ausgesprochen und anerkannt worden. Doch ruhte die herzogliche Würde bis zum Erlöschen des Hauses Usingen nur auf dieser Linie, und ging erst am 24. März 1816, beim Tode des Herzogs Friedrich August, auf die bisherige Weilburgische Linie über.

Bevor noch der Wiener Congreß eröffnet ward, sprachen durch Patent*) vom 2. Sept. 1814 die

*) Es steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 295. — und in Lüders Archiv, Th. 3. S. 499.

damals noch lebenden beiden Fürsten, der Herzog Friedrich August von Nassau, und der Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau, die Stiftung einer landständischen Verfassung aus, der ersten auf teutschem Boden nach der Auflösung des Rheinbundes, und in der Zwischenzeit zwischen dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und den Bestimmungen der teutschen Bundesacte vom 8. Juny 1815. — Zwei spätere Patente*) vom 4. Nov. 1815 betrafen: 1) die Wahl der Landstände, und 2) die Bildung der Herrenbank der Landstände.

106.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 2. Sept. 1814.

Das Patent, welches die Grundzüge der Verfassung des Herzogthums enthält, zerfällt in zwei Theile. Der erste nennt die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche die beiden Regenten bereits in einzelnen Edicten ausgesprochen hatten, und in dem Patente ihrem Lande wiederhohlt zusicherten; der zweite bezeichnet die neuangeordneten ständischen Verhältnisse.

Die Fürsten erklärten: daß sie nicht nur die bürgerliche Freiheit ihrer Unterthanen möglichst gesichert, und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze aufrecht erhalten, sondern auch den Grund zu einer, auf diesen beiden Stützpuncten ruhenden, Verfassung gelegt hätten. „Von dieser Absicht ausgehend und von solchen Be-

*) Beide stehen in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 574.

weggründen geleitet, haben Wir die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt; eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, so weit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben Unsern Unterthanen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militairpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Gebiet gestattet wird. Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthume getilgt, den Frohn- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gelöset, körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt, erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt; vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militairstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig schien. Die Justizpflege ward, unabhängig von Uns, durch die angeordneten Justizbehörden verwaltet. Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet, und Uns des Rechts begeben, angestellte Staatsdiener willkührlich zu entlassen. Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn und alle, den Anbau des Bodens störende, Weidegerechtsame bis zur Unschädlichkeit beschränkt; die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, und für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maasregeln getroffen. Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staates; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage nach dem Maasstabe seines

reinen Einkommens; daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen forthin davon erlassen werden. Wir haben in dringenden Finanzangelegenheiten Domainen Unsers Hauses zum Vortheile der Staatskasse veräußert. — Unsre Unterthanen haben aber auch (durch Theilnahme an dem Befreiungskampfe im Jahre 1813 und 1814) ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des teutschen Volkes im künftigen teutschen Staatenvereine sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts, durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung, noch mehr ihnen allenthalben zu versichern. Es ist übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unsrer Zeit und Unsers Staates entsprechenden, Verfassung in Unserm Herzogthume entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleich kräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben. Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchen gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, als anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit sicher gestellt zu haben."

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen folgten als einzelne Bestimmungen:

Die Landstände sind zusammengesetzt aus Mit-

gliedern der Herrenbank, und Landesdeputirten, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln. Die Mitglieder der Herrenbank werden vom Regenten auf Lebenszeit, oder erblich ernannt; die Landesdeputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und höhern Lehranstalten, von den begütertsten Landeigenthümern, und von den Inhabern größerer Gewerbe erwählt.

Die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit wird unter die mitwirkende Gewährleistung der Landstände gestellt. Sie sollen darüber wachen, und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden nie beschränkt werde; daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen, auf keine Weise statt finden; auch daß kein Unterthan seinem durch die Gesetze bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maasregeln entzogen werde. Zu dem Ende werden den Landständen folgende Rechte beigelegt:

Ohne ihre Einwilligung soll an den, im Eingange dieses Patents erwähnten, die Aufrechthaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden, Gesetzen und Einrichtungen von dem Regenten nie eine Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und Verfassung betreffende, neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

Sie können dem Regenten Vorschläge zur Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen; allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen dem

Regenten vortragen, und fordern, daß gegen den Staatsminister und gegen Landescollegia wegen bestimmter Beschuldigungen (Verletzung der Bestimmungen der Verfassung, Bestechung, Concussion) eine Untersuchungscommission angeordnet werde. Solche Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten, während der Sitzung ihrer Versammlungen, in Antrag gebracht, dem Regenten aber nur, nach der Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung, vorgelegt werden. Auf gleiche Weise werden die vom Regenten den Landständen zum Gutachten und zur Beistimmung mitzutheilenden Gesetzesvorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt und darüber abgestimmt; so daß nur die für sich zählende Stimmenmehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen; so wird die Vereinigung derselben durch eine, von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende, Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht statt findender Vereinigung behält sich der Regent die Entscheidung vor.

Alle zu erhebende directe und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit der Landstände, wobei die einzelnen Stimmen in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden; alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten, nach Gutbefinden, auf sechs Jahre. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres, sammt dem wahrscheinlichen Ertrage der zu erhebenden Abgaben, in genauen und vollständigen Uebersichten,

ihnen vorzulegen; auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der bewilligten Abgaben ihnen, unter Einsicht der geführten Rechnungen, mit den Belegen derselben nachzuweisen.

Die Landstände können, während ihrer Sitzungszeit, Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen, so wie von Gemeinden annehmen. Sie müssen aber schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

Die Stände versammeln sich jährlich; der Regent kann sie, nach dem es ihm erforderlich scheint, außerordentlich zusammenberufen, auch die Versammlung vertagen, und auflösen. Ernennt zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien, welche an allen Verhandlungen Theil nehmen, ohne bei der Abstimmung zugegen zu seyn.

Während der ständischen Versammlung kann kein Mitglied, ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, verhaftet werden.

Gebohrne Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen des Hauses nach zurückgelegtem 21sten Jahre. Erbliche Mitglieder derselben sind die jedesmaligen Besitzer der im Herzogthume bestehenden Standesherrschaften: der Grafschaft Holzappel und Herrschaft Schaumburg, der Grafschaft Westerburg, der Herrschaften Reiffenberg und Cransberg, der (fürstlich Leyenschen) Grundherrlichkeiten zu Fachbach und Nievern, sodann die gräfliche Familie von Walderdorf, und die freiherrliche Familie vom Stein. Sie haben das Recht, den Versammlungen vom Eintritte in das 25ste Jahr an persönlich beizuwohnen, und können sich, nach Gutbefinden, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. — Außer diesen gebohrnen und erblichen Mitgliedern sind den adlichen Guts-

eigenthümern in dem Herzogthume sechs Virilstimmen bei der Herrenbank verliehen, welche sie durch Deputirte vertreten lassen, die von sämmtlichen, wenigstens 21 Fl. zu jedem Grundsteuersimplum entrichtenden, adlichen Gutsbesitzern aus ihrer Mitte zu jeder ständischen Versammlung erwählt werden *).

Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus 22 Mitgliedern, welche das 25ste Jahr zurückgelegt haben müssen, und durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer von 7 Jahren erwählt werden. Sie bestehen aus 2 Inspectoren der evangelischen und 1 Dechant der katholischen Geistlichkeit; aus einem Mitgliede aus den Vorstehern der höhern Lehranstalten; aus 3 von den höchstbesteuerten Gewerbebesitzern, welche wenigstens einen, dem Gewerbesteuersimplum der gewählten Klasse gleichstehenden, Steuerbetrag entrichten; und aus 15 von den meistbegüterten Landeigenthümern, welche zu jedem Grundsteuersimplum wenigstens 21 Fl. beitragen.

Den Präsidenten der Herrenbank ernennt der Herzog für jede Sitzungszeit aus der Mitte derselben; den Präsidenten der Deputirten aus 3 von denselben vorgeschlagenen Mitgliedern.

Die Sitzungen der Landesdeputirten sind öffentlich **). — Die Verhandlungen bei-

---

*) Durch diese letzte Bestimmung, welche in dem angeführten Patente vom 4. Nov. 1815 enthalten ist, ward manches in dem Verfassungspatente vom 2. Sept. 1814 modificirt.

**) Im Patente vom 2. Sept. 1814 hieß es: „die Sitzungen sind nicht öffentlich; doch können die Deputirten durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen, mittelst Abdruck und Vertheilung von 25 Exemplaren an jedes ihrer Mitglieder, verordnen.“ — Später ward aber die Oef-

der Kammern werden durch Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

107.

26) Fürstenthum Lippe-Schaumburg.

Verfassung vom 15. Jan. 1816.

Mit Beziehung auf die Verhandlungen und Beschlüsse auf dem Congresse zu Wien, sprach der Fürst Georg Wilhelm von Lippe-Schaumburg in einem Rescripte vom 15. Jan. 1816 die Grundzüge der landständischen Verfassung in seinem Staate aus.

Er ertheilte ihnen folgende Rechte: das Recht, die zur Staatsverwaltung nöthigen Ausgaben nach den ihnen vorzulegenden Berechnungen zu prüfen, mit dem Regenten über das Maas und die Art der Besteuerung sich zu vereinigen, und die darnach erforderlichen Steuern zu verwilligen (in welcher Hinsicht der Landesvergleich vom 3. Dec. 1792 bestätigt ward); — das Recht, über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze ihr Gutachten, und, wenn sie auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben, ihre Einwilligung zu ertheilen; — das Recht, von der Verwendung der Landessteuern Kenntniß zu nehmen, und jährlich die Rechnungen der Landessteuerkasse zur Einsicht zu erhalten; — das Recht, über Gegenstände der allgemeinen Wohlfahrt dem Regenten Vorschläge zu machen, so wie ihre Beschwerden über Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten im öffentlichen Dienste, mit Beweisen belegt, bei ihm anzubringen.

---

fentlichkeit der Sitzungen der zweiten Kammer förmlich ausgesprochen.

Alle Unterthanen der Schaumburgischen Lande sind zur Landstandschaft berechtigt, dergestalt, daß die wirklichen Besitzer adlicher Güter, die Deputirten der Städte und Flecken, und die Deputirten der Amtsunterthanen auf dem Landtage zu erscheinen befugt seyn sollen. — Die Landstände von der Ritterschaft müssen ein adliches freies Gut besitzen, und 25 Jahre alt seyn. — Die Städte Bückeburg und Stadthagen, und die Flecken Steinhude und Hagenburg senden jedes einen Deputirten, welchen der Magistrat aus seiner Mitte, oder aus der Bürgerschaft bestellen kann. — Aus den wirklichen Besitzern von Bauergütern, welche 30 Jahre zurückgelegt haben müssen, sollen erscheinen: aus dem Amte Bückeburg 2, aus dem Amte Stadthagen 2, aus dem Amte Hagenburg einer, und aus dem Amte Arensburg einer.

Jährlich soll ein Landtag gehalten werden.

108.

27) Fürstenthum Lippe-Detmold.

Verfassung vom 8. Jun. 1819.

Als Vormünderin ihres Sohnes, des nun regierenden Fürsten Leopold, gab die verwittwete (nun verewigte) Fürstin Pauline am 8. Jun. 1819 ihrem Staate eine Verfassung, welche, nach einer öffentlichen Beurtheilung derselben in der Halle'schen Literaturzeitung 1820. St. 40, aus der Feder der Fürstin selbst geflossen und von dem Fürsten Leopold mit unterzeichnet worden ist, die aber bis jetzt noch nicht ins öffentliche Leben trat, weil nicht nur die alten Landstände von Ritterschaft und Städten, sondern auch der Fürst von

Lippe-Schaumburg, als Agnat, (2. Aug. 1819) Widerspruch gegen dieselbe bei der Bundesversammlung zu Frankfurt erhoben.

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind:

Die bisherigen Stände von Ritterschaft und Städten im Fürstenthume Lippe werden aufgehoben, und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt. Diese Volksvertretung ruhet auf Grundeigenthum, und bildet sich aus den drei Klassen der schriftsässigen Grundbesitzer, des Bürgerstandes, und des Bauernstandes. Jede dieser drei Klassen wählt aus ihrer Mitte sieben Abgeordnete, welche den Landtag bilden.

Diese Stände sollen bei Einführung neuer, oder Abänderung früherer Landesgesetze ihr Gutachten, und, wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung geben. — Ohne Berathung und Beistimmung der Stände kann keine neue Steuer aufgelegt, und keine Anleihe auf den Credit landschaftlicher Kassen gemacht werden. Die bisherigen Steuern bleiben vorerst noch in gewohnter Art. — Die Regierung legt auf dem Landtage den Etät der nöthig erachteten Bewilligungen den Ständen zur Prüfung vor.

Den Ständen steht das Recht des Vorschlages, der Anzeige und der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, und Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen.

Außer dem Landtage besteht ein Ausschuß aus dem Landschaftsdirector, dem Landsyndicus, und

3 Deputirten, von welchen aus jedem Stande einer gewählt wird.

Ein Deputirter muß 30 Jahre alt seyn, und ein Grundvermögen von 3000 Thalern haben. — Er wird auf 6 Jahre gewählt. Die Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Consistoriums, der obern Justizhöfe, und die, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Deputirten seyn.

Die ordentlichen Landtage werden aller zwei Jahre gehalten.

Die Deputirten berathschlagen in Einer Kammer. — Die Berathschlagungen geschehen öffentlich; doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer verlangen. Die Resultate des Landtages sollen in paßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden.

Zu einem gültigen Beschlusse bedarf es der Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Deputirten. Die Stimmenmehrheit entscheidet; doch steht jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatze zur Kenntniß des Regenten zu bringen.

Die Landesabgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht verantwortlich, und, während der Dauer des Landtages, persönlich unverletzlich. Nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaftung zuziehen.

109.

28) Fürstenthum Waldeck-Pyrmont.

Verfassung vom 19. Apr. 1816.

Das Fürstenthum Waldeck (nicht aber Pyrmont) hatte bereits seit Jahrhunderten Stände, ge-

bildet aus der Ritterschaft und den Städten. Weil aber diese ständische Verfassung den Verhältnissen einer jüngern Zeit nicht zu entsprechen schien; so erließ der, am 9. Sept. 1813 zur Regierung gekommene, Fürst Georg Heinrich am 18. Jan. 1814 ein Verfassungs- und Organisationsdecret*), welches nicht nur dem Lande, sondern auch der Verfassung, so wie zugleich der Verwaltung eine neue Gestaltung gab, die zeitgemäßer, als die frühere war, freilich aber, der Form nach, sehr breit gehalten und in einem unbehülflichen Ausdrucke erschien. Das Ganze, das nicht ohne Lücken, und wahrscheinlich das Werk einer eiligen Bearbeitung war, enthielt weder eine eigentliche Verfassungsurkunde, noch eine erschöpfende Verwaltungsordnung, sondern beides zugleich in nachtheiliger Mischung. Der wesentliche Vortheil dieses Decrets schien auf das Fürstenthum Pyrmont zu fallen, weil dieses dadurch berechtigt ward, zu den ständischen Repräsentanten des Fürstenthums Waldeck vier Deputirte zu senden, die dasselbe besonders vertreten, und aus zwei Grundbesitzern, einem Deputirten aus dem Gewerbestande, und einem Gelehrten bestehen sollten.

Allein die bisherigen Stände des Landes zogen das Alte vor; theils weil auch sie besteuert werden sollten; theils weil das Fürstenthum Pyrmont in die ständische Vertretung aufgenommen worden war**).

Die Beschwerden darüber gelangten bis in das Hauptquartier der verbündeten Monarchen***). Eine

*) Es steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 276.

**) So erklärt sich darüber der Waldeckische Justizrath Varnhagen in Lüders Archiv, Th. 2. S. 4 und 5.

***) J. Ludw. Klüber, Staatsarchiv des teutschen Bundes, Heft 6. S. 244.

vorläufige Convention vom 3. July 1814 befriedigte die Forderungen der ältern Stände nicht. Da berief der Fürst zum 28. März 1816 die Stände nach Arolsen, wo am 19. Apr. 1816 ein Landesvertrag zwischen dem Regenten und den Ständen abgeschlossen ward, welcher die neue Verfassung, doch mit Einschluß vieler Verwaltungsgegenstände (z. B. der Eintheilung des Landes in 5 Oberjustizämter, in eben so viele Rentämter, der Beibehaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit ꝛc.) enthielt. (Es heißt in der Einleitung dazu, der Fürst habe, „im Einverständnisse mit den Ständen, der bisherigen Landes- und ständischen Verfassung folgende nähere Einrichtung gegeben.“)

Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind: Die Repräsentation der Unterthanen wird bewirkt 1) durch die Ritterschaft, oder durch die Besitzer bisheriger landtagsfähiger Rittergüter; 2) durch die Städte, oder den Bürgerstand; 3) durch 10 Repräsentanten des Bauernstandes (aus jedem Oberjustizamte zwei). In den drei deputirten Städten wird das Repräsentationsrecht durch den ersten Bürgermeister und Stadtsecretair, in den nicht deputirten Städten durch den Bürgermeister allein, in bisheriger Weise, ausgeübt.

Die allgemeinen Eigenschaften eines Repräsentanten sind, daß er zu einer der christlichen Confessionen gehöre, 25 Jahre alt, eigenen Rechts, Landesunterthan, der Militairpflicht nicht mehr unterworfen, und unbescholtenen Rufes sey, auch Geschriebenes lesen könne, und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge. Insbesondere wird erfordert, bei Repräsentanten des Bürgerstandes, unverschuldeter Besitz von

unverschuldeten Gütern, die wenigstens einen Werth von 500 Thalern haben, und des Bauernstandes, Eigenthum eines schatzungspflichtigen nicht verschuldeten Gutes von wenigstens 30 Morgen, in dem Amtsdistricte belegen, aus welchem er als Repräsentant gewählt werden soll.

Staatsbeamte können an der Landesrepräsentation keinen Theil nehmen.

Es besteht ein engerer Ausschuß aus zwei ritterschaftlichen Deputirten, aus den Abgeordneten der drei deputirten Städte, und aus einem Deputirten des Bauernstandes. Die Gewalt und die Geschäfte desselben bestehen: auf die Ablegung der landschaftlichen Rechnungen zu dringen, und Erinnerungen dagegen aufzustellen; die Landtagsabschlüsse sowohl, als auch die von sämmtlichen Landständen entschiedenen Angelegenheiten in Vollziehung zu bringen; den Antrag neuer Steuern vorläufig zu prüfen, und den gesammten Ständen zur Abstimmung vorzulegen; zu etwaiger Verbesserung bewilligter Steuern Vorschläge zu machen, und eingeschlichene Mißbräuche zu rügen; die Angelegenheiten, welche eine nothwendige, 2000 Thaler nicht übersteigende, Ausgabe erfordern, für sich — mit Vorbehalt der fürstlichen Genehmigung — zu beschließen; Erlaßgesuche der Unterthanen zu prüfen, und in Fällen, die eine eilige Entscheidung erfordern, im Einverständnisse mit dem Fürsten zu beschließen, — welche Beschlüsse sämmtliche Landstände als gültig und als von ihnen selbst ausgegangen anerkennen.

Die ordentliche Versammlung des Ausschusses ist jährlich. Eine allgemeine Landtagsversammlung kann nur in besonders wichtigen Fällen, entweder auf Veranlassung des Fürsten, oder auf Antrag der

Stände, erfolgen. Zu diesen Fällen gehören: 1) die Veränderung der Verfassung und der Grundgesetze, und 2) die Einführung einer neuen Steuerordnung.

Den Landständen stehen folgende Rechte zu: die Verwilligung und Regulirung sämmtlicher sowohl ständiger als unständiger, zur Staatsverwaltung nothwendiger Steuern; die Verwaltung der Landeskassen, so daß die Steuern nur zu den, von dem Fürsten und den Landständen bestimmten, Zwecken verwendet werden; die Berathung und Einwilligung bei allen Gesetzen und Anordnungen, welche auf die Landesverfassung und deren Veränderung Beziehung haben. Bei allen übrigen Gesetzen wird der Regent den Rath und das Gutachten der Stände einhohlen; auch dürfen dieselben Vorschläge zur Abänderung bestehender und zur Einführung neuer Gesetze einreichen.

Die Stände haben darauf zu wachen, daß von den Justizbehörden eine untadelhafte Justizpflege gehandhabt werde; so wie ihnen auch das Recht der Beschwerdeführung, besonders in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art, zukommt.

In den Fällen, wo die Erklärung der Stände auf die Vorschläge und Anträge, welche der Regent durch die Landesregierung an sie gelangen läßt, ablehnend ist, müssen die Gründe dazu angegeben werden. Dabei behält sich der Regent vor, den gemachten Vorschlag oder Antrag, unter Auseinandersetzung aller dafür sprechenden Gründe, durch die Regierung wiederhohlen, und allenfalls, bei beharrlicher Ablehnung, den befragten Gegenstand zur Berathung an die gesammten Stände gelangen zu lassen. Sollte auch hierdurch der Zweck nicht

erreicht werden; so soll eine Commission aus einem fürstlichen Diener und einem landschaftlichen Mitgliede niedergesetzt werden, welche die Sache prüft, und, wo möglich, eine Vereinigung zu Stande bringt. Würde aber auch dieser Versuch fehlschlagen; so werden die Verhandlungen, insofern sie Steuern und Verwilligungen nicht betreffen, an eine auswärtige Juristenfacultät, oder an das Appellationsgericht eingesandt. Die Wahl einer dieser Behörden bleibt den Landständen überlassen.

Bei eingetretener Stimmengleichheit giebt das Votum des Landsyndicus den Ausschlag.

Kein ständisches Mitglied ist für seine Aeußerungen verantwortlich; vorausgesetzt, daß es die dem Regenten schuldige Treue und Ehrfurcht, so wie die den Landesbehörden zu beweisende Achtung nicht verletzt hat.

110.

29) Fürstenthum Liechtenstein.

Verfassung vom 9. Nov. 1818.

Das souveraine Fürstenthum Liechtenstein, gebildet aus den beiden Herrschaften Vaduz und Schellenberg, welche kaum 3 Quadratmeilen mit 5—6000 Einwohnern umschließen, ward bereits im Jahre 1806 in den Rheinbund, und 1815 in den teutschen Staatenbund aufgenommen. Der Fürst Johann Joseph gab diesem Staate am 9. Nov. 1818 eine ständische Verfassung. Er erklärte in der Einleitung: „Nachdem wir, seit Auflösung des teutschen Reichsverbandes, die östreichi-

schen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserm souverainen Fürstenthume Liechtenstein eingeführt, und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfalsige östreichische Gesetzgebung angeschlossen haben; so nehmen Wir nun gleichfalls die in den östreichischen teutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für Unser Fürstenthum an."

Die Landstände bestehen: aus der Geistlichkeit, und aus der Landmannschaft. Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien, und alle geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen, durch absolute Mehrheit der Stimmen, aus ihrer Mitte auf Lebenszeit drei Deputirte, zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen für die Grafschaft Schellenberg. — Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter, und durch die Altgeschwornen oder Seckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle übrige Unterthanen, die für ihre Person an liegenden Gründen einen Steuersatz von 2000 Fl. ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe, und verträglicher Gemüthsart sind.

Den geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr, und, im Falle der persönlichen Erscheinung, von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden. Nichtunterthänige Güterbesitzer, oder deren Repräsentanten, welche den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande

zuerkannte Auszeichnung Anspruch, und mit diesem gleichen Rang.

Jährlich wird ein Landtag gehalten.

„Unsern auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begriffen werden, welche zur innern Verwaltung, und rücksichtlich der äußern Verhältnisse erforderlich sind; so haben Unsre getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen, und dafür zu sorgen."

Alle liegende Besitzungen, ohne Unterschied des Eigenthümers, sollen nach einem gleichen Maasstabe in die Steuer gezogen werden.

Jedem Landstande ist die Befugniß eingeräumt, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen. Dem Fürsten steht das Recht der Genehmigung oder Verwerfung zu. — Bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben soll die ständische Berathung vorausgehen.

Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache, und Vorschläge, die äußern Staatsverhältnisse betreffend, sind den Ständen nicht erlaubt.

Die absolute Stimmenmehrheit der am Landtage gegenwärtigen Stände bilden einen Landtagsbeschluß, welcher durch die fürstliche Genehmigung Gesetzeskraft erhält.

111.

30) Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Wenn gleich die beiden Häuser Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, welche auf dem Wiener Congresse die großherzogliche Würde erhielten, in ihren Landestheilen völlig unabhängig von einander regieren; so haben sie doch gemeinschaftliche Stände, welche begründet und eingerichtet wurden durch die Union von 1523 und den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom Jahre 1755 *). Diesen Ständen stehen, nach den zwischen den Regenten und den Ständen in den Jahren 1572, 1621 und 1765 errichteten Verträgen, bedeutende Rechte zu. — Die Landschaft bildet nur Einen Körper. Der Stand der Prälaten ist erloschen. Die beiden Stände sind: die Ritterschaft und die (44) Städte. Gesetzgebung und Steuern gehören zum Wirkungskreise derselben. Es besteht ein enger Ausschuß aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterschaft, und 4 städtischen Deputirten.

Als die Hauptpuncte der Mecklenburgischen Ständeverfassung gelten **): „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und im Gerichte, Unabhängigkeit des richterlichen Ausspruchs von der fürstlichen Gewalt, Concurrenz der Landstände an der gesetzgebenden und

*) Er steht in Fabers europ. Staatskanzlei, Th. 109. S. 169, und im Anhange zu C. G. Jargow, von den Regalien. Rast. 1757. 4.

**) So lautet eine Stelle in der Abhandlung: Vorläufige Nachrichten über die verbesserte Organisation der Herzogthümer Mecklenburg, in Winkopps rhein. Bund, Heft 53. S. 278.

Besteuerungsgewalt, Theilnahmefähigkeit aller Stände an Staatsämtern; so wie, daß jeder vollkommene Eigenthümer eines Grundstückes, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, und jeder, der ein städtisches Gewerbe treibt, einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Repräsentation hat." — Nach dem Beitritte der Herzoge zum Rheinbunde im Jahre 1808 ward die ständische Verfassung nicht aufgehoben; vielmehr ließ der Herzog von Mecklenburg-Schwerin auf dem, am 1. Sept. 1808 zu Rostock eröffneten, Landtage den Ständen einen Entwurf *) zur Fortbildung der Verfassung vorlegen, dessen Annahme aber von den Ständen ausgesetzt ward.

Diese Verfassung ward auch nach dem Beitritte Mecklenburgs zu dem teutschen Bunde (1815) beibehalten; doch erschien am 23. Nov. 1817 eine Bekanntmachung **) des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin, worin er, in Uebereinstimmung mit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, sich darüber erklärte: „bis dahin, daß von Seiten der teutschen Bundesversammlung deshalb allgemein gültige Einrichtungen getroffen werden möchten, den getreuen Unterthanen befriedigende Mittel und Wege zu eröffnen, um bei streitigen Fällen in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen."

Darauf hoben im Februar 1820 beide Großherzoge, nach eingegangenem Gutachten der Ritter- und Landschaft, die Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit, mit ihrem Namen und Wesen

*) Winkopps rhein. Bund, Heft 53. S. 281.

**) Sie steht in den Europ. Constitt. Th. 3. S. 438.

und mit allen aus ihr herrührenden wechselseitigen Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren und bisherigen Gutsbehörigen, auf. Doch ward die Freizügigkeit, für die gemeinschaftliche Wohlfahrt der Gutsherren und der freigelassenen Familien, vorerst dahin beschränkt, „daß sie bis zum 24. Oct. 1821 ganz versagt bleibt, so daß die ersten Kündigungen Ostern 1821 voraufgehen, und daß am 24. Oct. 1821 nur der vierte Theil aller in einem Gute wohnenden Leibeigenen abziehen kann, und sofort bis zum 24. Oct. 1824; doch unbeschadet andrer wechselseitiger Uebereinkommen." — (Wie wenig die Mehrzahl der Stände einer zeitgemäßen Gestaltung der Verfassung geneigt war, erhellte schon daraus, daß, als ein Mitglied derselben im Jahre 1818 auf Vertretung auch der untern Stände antrug, dasselbe nachdrücklich zur Ruhe verwiesen, und die Frage aufgeworfen ward, ob dasselbe nicht dadurch das Recht der Landstandschaft verwirkt habe.)

112.

31) Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Ständische Verfassung vom 8. Jan. 1816.

Der Fürst Friedrich Günther von Schwarzburg-Rudolstadt erließ am 8. Jan. 1816 eine Verordnung *), in welcher er folgende Grundzüge einer ständischen Verfassung festsetzte.

Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden, deren Wirksamkeit sich auf die Be-

*) Sie steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 364.

rathung über alle Gegenstände der Gesetzgebung erstrecket, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger, mit Einschluß der Besteuerung, betreffen.

Die Volksrepräsentation soll aus 18, durch freie Wahl zu ernennenden, Landesrepräsentanten bestehen: aus 6 Rittergutsbesitzern; 6 Einwohnern von Städten, und 6 mit Landeigenthume angesessenen Unterthanen.

Die Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt, sind aber wieder wählbar.

113.

32) Die übrigen teutschen Staaten.

Der (Groß) Herzog *) von Oldenburg ist völliger Souverain. Er regiert sein Land ohne Stände, läßt aber alle im Lande bestehende Rechte der Exemten und Privilegirten fortdauern.

Die drei Herzoge des Hauses Anhalt (Dessau, Bernburg und Köthen) stehen sowohl nach den über die gegenseitige Erbfolge vorhandenen Hausgesetzen, als nach einer ihren Ländern gemeinschaftlichen Standschaft, in genauer Verbindung; doch ist seit 1698 kein eigentlicher Landtag in den Anhaltischen Staaten gehalten worden. Nur sogenannte Deputationstage sind zu Stande gekommen; denn nach dem vom Kaiser und Reiche bestätigten Landtagsabschiede vom Jahre 1652 dürfen ohne Bewilligung der Stände keine Steuern ausgeschrieben wer-

---

*) Der Wiener Congreß bestimmte dem Fürsten die großherzogliche Würde; er hat sie aber nicht angenommen.

den. Die Landstände bestehen aus Prälaten, der Ritterschaft und den vier Städten Dessau, Zerbst, Bernburg und Köthen. Ein enger Ausschuß wird aus 4 Mitgliedern der Ritterschaft und den 4 ältesten Bürgermeistern der 4 Residenzstädte, ein weiter Ausschuß von 12 Mitgliedern der Ritterschaft und 8 Bürgermeistern der 4 Residenzstädte gebildet.

Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen (welches der ältern Linie des Hauses Schwarzburg gehört, und mit der jüngern zu Rudolstadt durch Hausgesetze, namentlich durch die ewige Vereinigung vom Jahre 1713 über Erstgeburtsrecht, Erbfolge und Seniorat in genauester Verbindung steht,) hat bis jetzt noch keine ständische Verfassung.

Auf gleiche Weise regieren die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen ohne ständische Verfassung.

Das fürstliche Gesammthaus Reuß hat gemeinschaftliche ältere Landstände, welche aus Ritterschaft, Städten und Pflegen bestanden, und sich zu Gera zur Bewilligung der Steuern und zur Abnahme der Rechnungen versammelten. Seit der Stiftung des teutschen Bundes ist keine ständische Verfassung begründet worden.

Der Landgraf von Hessen-Homburg, erst im Jahre 1817 mit Souverainetätsrechten in den teutschen Bund aufgenommen, regiert sein Land ohne ständische Verfassung*).

---

*) Nach einer im Nürnb. Correspondenten 1819, S. 81. mitgetheilten Nachricht, erklärte der (am 21. Jan. 1820 verstorbene) Landgraf Friedrich Ludwig Wilhelm Christian: „er habe, weil es noch Niemanden eingefallen wäre,

114.

33) Die vier freien Städte Teutschlands.

Die Stadt Frankfurt am Main, welche im Jahre 1806 bei der Stiftung des Rheinbundes dem Fürsten Primas zugetheilt ward, und die drei Hansestädte, Hamburg, Bremen und Lübeck, welche Napoleon im Jahre 1810 dem französischen Reiche selbst einverleibte, erhielten, nach dem Sturze der Napoleonischen Herrschaft, ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit zurück, und wurden im Jahre 1815 als integrirende Mitglieder und freie Städte in den teutschen Bund aufgenommen, und in der Bundesacte vom 8. Jun. aufgeführt.

Auf gleiche Weise nahmen die freien Städte Theil an der Schlußacte des teutschen Bundes am 15. Mai 1820, wo derselben, in Beziehung auf das Verfassungswesen, im Artikel 62 ausschließend gedacht wird. Denn nachdem die Bundesacte vom 8. Jun. 1815 im dreizehnten Artikel ausdrücklich festgesetzt hatte, daß in allen teutschen Bundesstaaten ständische Verfassungen bestehen sollten; so ward dies in der Schlußacte (Artikel 54—61.) näher bestimmt, worauf der 62ste Artikel also lautete:

„Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte sind auf die freien Städte insofern anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse derselben es zulassen."

Bereits vor dieser Schlußacte hatte Frank-

Landstände nachzusuchen, der Einführung derselben noch zur Zeit Anstand gegeben, bis die benachbarten Länder vorangingen."

furt am Main (§. 116.) eine neue Verfassung sich, auf die Unterlage der frühern, gegeben; allein in den drei Hanseſtädten ward, mit wenigen Modificationen, die ältere Verfassungs- und Regierungsform beibehalten.

Der politische Charakter der Verfassung der vier freien teutschen Städte kann nicht bestimmter und kürzer bezeichnet werden, als in folgender Darstellung von Klüber*): „In den vier freien Städten steht die Staatshoheit, ihrer Substanz nach, der Stadtgemeinde zu. Ausgeübt wird dieselbe von dem Rathe oder Senate (Bürgermeister und Rath), als der höchsten, sowohl obrigkeitlichen, als auch die ganze Stadt repräsentirenden Staatsbehörde; jedoch für bestimmte Gegenstände, namentlich bei Errichtung der Gesetze, und bei Festsetzung der öffentlichen Abgaben und Ausgaben, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Bürgerschaft, oder eines stellvertretenden Ausschusses derselben. Einem Ausschusse dieser Art gebührt, nach der besondern Stadtverfassung, die Sorge für Aufrechthaltung der Stadtverfassung, und Mitwirkung selbst bei manchen laufenden Geschäften, namentlich die Gegenaufsicht der Finanzverwaltung. Bei Errichtung, Revision, Aenderung oder Aufhebung der Staatsgrundgesetze tritt das Stimmrecht aller activen Bürger, oder ihrer Stellvertreter ein.

Im Einzelnen unterscheidet sich die Regierungsform der drei Hanseſtädte dadurch von einander, daß in Hamburg jeder Bürgermeister und jedes Mitglied des Rathes zum protestantischen Bekenntnisse gehören

*) Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten; 2te Aufl. Th. 2. S. 382.

muß, was in Bremen und Lübeck nicht gefordert wird; daß in Hamburg unter den vier Bürgermeistern 3 Rechtsgelehrte und 1 Kaufmann, und unter den 24 Senatoren 11 Rechtsgelehrte und 13 Kaufleute seyn müssen; wogegen in Bremen diese Rücksicht gar nicht statt findet, in Lübeck hingegen unter den vier Bürgermeistern drei Rechtsgelehrte und unter den 16 Senatoren fünf Gelehrte seyn müssen. Außerdem sind in allen drei Hansestädten einige Syndici Mitglieder des Senats, mit dem Range nach den Bürgermeistern, zwar nur mit berathender Stimme, doch beauftragt mit der Leitung der innern und auswärtigen Angelegenheiten.

115.

a) Die Verfassung der drei Hansestädte.

Die Verfassung der freien Stadt Hamburg beruht zunächst auf vier Grundgesetzen: 1) auf dem Reglement der Rath- und Bürgerconvente vom Jahre 1710; 2) auf dem Unionsrecesse vom Jahre 1710; 3) auf dem Unionsrecesse der Collegien vom Jahre 1712; und 4) auf dem Hauptrecesse vom Jahre 1712. Die ersten beiden Gesetze waren die Folge der Ausgleichung der streitigen Interessen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft, nachdem der Zwist zwischen beiden einen so ernsthaften Charakter angenommen hatte, daß eine kaiserliche Commission, und eine beträchtliche Zahl niedersächsischer Kreistruppen in Hamburg erschienen.

Nach diesen Grundgesetzen beruht die höchste Gewalt zugleich auf dem Rathe und der erbge-

sessenen Bürgerschaft. Der Rath besteht aus 4 Bürgermeistern und 24 Senatoren. Die erbgesessene Bürgerschaft (d. i. die eigentlichen activen — zur Theilnahme an der Regierung berechtigten — Bürger), getheilt in fünf Kirchspiele, besteht „theils *) aus ordentlichen, hierzu erwählten, Mitgliedern, die jedesmal bei Strafe zur Bürgerversammlung kommen müssen; theils aus freiwilligen, die darin zu erscheinen befugt sind, entweder wegen eines bürgerlichen Amtes, oder wegen sogenannter Erbgesessenheit, d. h. wegen des Besitzes eines freien Vermögens in Häusern oder Grundstücken von 1000 Thalern in der Stadt, von 2000 im Stadtgebiete. Beeidigte Staatsdiener und fremde Religionsverwandte sind ausgeschlossen." Die bürgerlichen Collegien sind die der Oberalten (15 Individuen), der Sechziger, der Hundert und achtziger, und die Verordneten der Kämmerei. Den Oberalten steht es zu, für die Aufrechthaltung der Verfassung zu wachen. — Nach der Räumung Hamburgs von den Franzosen ward von dem Senate und der Bürgerschaft am 27. Mai 1814 beschlossen: „die wesentliche alte Verfassung der Stadt herzustellen, doch mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, Aenderungen und Verbesserungen, in Ansehung der einzelnen Zweige der öffentlichen Einrichtungen, welche man verfassungsmäßig gut finden werde."

Geo. Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes. 3 Thle. Götting., 1802 ff. 8.

Charles de Villers, constitutions des trois villes libres-anséatiques Lubeck, Brémen, Hambourg. Leips. 1814. 8.

L. v. Heß, Unwiderrufliches Fundamentalgesetz, Re-

*) Klüber, a. a. O. S. 387.

gimentsform, oder Hauptreceß der Stadt Hamburg. Mit einer Einleitung. s. l. 1782. 8.

(Joh. Klefeker) Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, sammt historischen Einleitungen. 12 Theile. Hamb. 1765 ff. 8. Register dazu, mit Vorrede von Gtfr. Schütze. Hamb. 1774. 8.

Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung, mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht. Hamb. 1823. 8. (enthält die im §. genannten vier Grundgesetze.)

Nachtrag zum neuen Abdrucke der vier Hauptgrundgesetze der Hamburgischen Verfassung. Betreffend: 1) die ältern Recesse, 2) die Buhrsprache, und 3) Zusätze zu der den vier Hauptgrundgesetzen vorausgeschickten erläuternden Uebersicht. Hamb. 1825. 8. (Die abgedruckten ältern Recesse gehen vom Jahre 1410 bis zum Anfange des achtzehnten Jahrhunderts.)

Supplementband zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung und dessen Nachtrage. Mit einer Anlage, die Verhandlungen über die Verfassung der freien Hanseſtadt Bremen betreffend. Hamb. 1825. 8.

Alex. Müller, Einleitung zum Studium der Verfassungsgeschichte der vier freien Städte des teutschen Bundes. Hamb. 1825. 8.

Die Verfassung der freien Stadt Bremen beruhte, vor der französischen Besitznahme auf zwei Recessen zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft von den Jahren 1453 und 1534, nach welchen der Senat berechtigt war, die ihm angemessen scheinenden Gegenstände mit einigen, von ihm selbst ausgewählten, Bürgern zu verhandeln. In Bremen bestand daher ein Gewohnheitsrecht, während Hamburg, seit der Zeit der kaiserlichen Commission, vier Grundgesetze erhalten hatte. In Bremen stand dem Senate (gebildet aus 4 Bürgermeistern und 24 Senatoren) die vollziehende, dem Bürgerconvente, (in vier Kirchspiele getheilt,) dessen Mitglieder vom

Senate aller zwei bis drei Monate zusammen berufen werden, die gesetzgebende Gewalt zu.

Sobald im Jahre 1813 die Franzosen die Stadt Bremen verlassen hatten, ward eine Deputation ernannt, welche mit der Revision der Verfassung sich beschäftigen, und darüber ein ausführliches Gutachten aufstellen sollte. Der Hauptgegenstand betraf die Festsetzung des Antheils der Bürgerschaft an der Regierung. Das Gutachten schlug vor: „den Bewohnern des Gebietes der freien Hansestadt Bremen einen constitutionellen Antheil an dem, auch sie mit betreffenden, Gesetzgebungs- und Besteuerungswesen des Bremischen Staates in dem Maase zuzugestehen, daß vor der Hand, und bis dahin, daß dieselben, einen noch directern Antheil an den Staatsverhandlungen zu nehmen, hinreichend cultivirt erachtet werden sollten, so oft von jenen, Bürger und Landleute gemeinschaftlich betreffenden, Gegenständen die Rede wäre, einige von dem Senate auszumittelnde Deputirte der Bewohner des Gebietes, von Commissarien des Senats über die auch das Gebiet betreffenden Gesetze, Steueranlegungen und Vertheilung der auf das Gebiet fallenden Quoten gehört werden sollten, worauf der Senat die etwaigen Erinnerungen und Bemerkungen der Landleute, mit seiner Ansicht begleitet, an den Convent bringen würde. Nicht minder sollte den Bewohnern des Gebietes eine jährlich wiederhohlte ausdrückliche Veranlassung dargeboten werden, einer solchen Commission des Senats ihre Wünsche, Anträge und Beschwerden in Betreff der öffentlichen Angelegenheiten vorzulegen." — Ob nun gleich der Senat diese Vorschläge an die Bürgerschaft brachte; so behielt sich doch diese ihre Erklärung vor, und hat noch bis jetzt keinen Beschluß

darüber gefaßt. — Es beruht jetzt die Verfassung Bremens auf einem Collegium von 17 Aeltermännern und einer provisorischen Regierungscommission, gebildet aus 8 Mitgliedern des Senats und 25 Repräsentanten der Bürgerschaft. Von den letztern sind vier vom Senate und 12 von den Repräsentanten in der provisorischen Finanzdeputation. Außerdem bestehen besondere Deputationen für Erhebung des Schosses, für den Schuldentilgungsfonds, für fromme Stiftungen, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Rathes und der Bürgerschaft.

Gerh. Oelrichs, Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen, 1771. 4.

Grundgesetze der kaiserlichen und reichsfreien Stadt Bremen. Aus der niedersächsischen Urschrift übersetzt, mit Vorbericht und Sachregister von C. M. Roller. Bremen, 1798. 8.

Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen. Bremen, 1818. 4. — Fortsetzung. 1821. 4.

Vergl. den bei Hamburg angeführten: Supplementband, dessen „Anlage" (S. 327—392) die Verhandlungen über die Ausbildung und Verbesserung der Bremischen Verfassung enthält.

Die Verfassung der freien Stadt Lübeck gründet sich auf die Bürgerrecesse vom Jahre 1665 und vom Jahre 1669. Die Bürgerschaft, getheilt in zwölf Collegia, welche von ihren Aeltesten zusammenberufen und geleitet werden, hat Antheil an der Gesetzgebung und der Besteuerung. Von den zwölf Bürgercollegien werden das erste aus Patriciern, 6 aus Großhändlern, 2 aus Detailhändlern, und 3 aus Handwerkern, Schiffern und Bauern gebildet. Der Senat, bestehend aus 4 Bürgermeistern und 16 Senatoren, übt die vollziehende Gewalt und ist die höchste Verwaltungsbehörde. Außerdem bestehen

30 einzelne Deputationen für die Leitung von Verwaltungsgegenständen, von öffentlichen Anstalten u. s. w. — Nach der Entfernung der Franzosen aus Lübeck im Jahre 1813, ward bereits am 19. März 1813, die vorige Form der Verfassung und Verwaltung, doch mit dem Vorbehalte der dabei nöthigen Veränderungen, hergestellt.

Jac. v. Melle, gründliche Nachricht von der Stadt Lübeck, 1731. 8. — Dritte, sehr vermehrte und umgearbeitete Auflage (v. J. H. Schnobel). Lübeck, 1787. 8.

Sammlungen der Lübeckschen Verordnungen und Bekanntmachungen (seit dem Jahre 1813). Th. 1. Lübeck, 1821. 4.

Als allgemeines Ergebniß der Verfassung der drei Hansestädte kündigt sich an, daß der Senat das Regierungs- und Justizcollegium des Freistaates bildet. Er übt, als Regierungscollegium, die oberaufsehende und vollziehende Gewalt, wacht, als Polizeibehörde, über die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt, besetzt die erledigten Aemter, ernennt die diplomatischen und Handels-Agenten im Auslande, und betreibt die öffentlichen und die auswärtigen Angelegenheiten nach ihrem ganzen Umfange. Als Justizcollegium verwaltet der Senat die Gerechtigkeitspflege in Civil- und Strafrechtssachen, in erster und zweiter Instanz, übt das Begnadigungsrecht, und führt die Obervormundschaft. — Der Senat der drei Hansestädte ist aber an die Zustimmung der Bürgercollegia gebunden: bei der Gesetzgebung, und in allen, die Verfassung betreffenden, Gegenständen; bei der Besteuerung nach allen ihren Formen; bei den mit dem Auslande abzuschließenden Verträgen; bei den Bestimmungen über die bewaffnete Macht; bei der Berechtigung andrer kirchlichen Bekenntnisse zur öffent-

lichen Ausübung ihres Gottesdienstes; bei der Erwerbung oder Veräußerung von Gebietstheilen; und bei den Bestimmungen über die Fonds der Armenanstalten und deren Verwaltung. — Für alle Angelegenheiten des Handels bestehen in den drei freien Städten besondere Deputationen.

116.

b) Die Verfassung der freien Stadt Frankfurt am Main.

Verschieden von den Hansestädten, bildete die freie Stadt Frankfurt am Main — die bereits durch ein Decret *) des Fürsten Primas vom 10. Oct. 1806 eine neue Organisation erhalten hatte — ihre Verfassung auf die Grundlage der ältern, nachdem die verbündeten Mächte am 14. Dec. 1813 ausgesprochen hatten: „daß die Stadt Frankfurt, von dem sogenannten Großherzogthume Frankfurt getrennt, vorläufig in ihre eigene ständische vormalige Municipalverfassung zurücktreten solle." — Für die neue Verfassung der freien Stadt erschienen, unter fortdauernden getheilten Interessen, von den dazu ernannten Commissionen, drei Entwürfe, welche aber nicht befriedigten, so wenig wie der vierte Entwurf **), welcher unter dem Einflusse des Staatsministers von Stein, als Haupt des obersten Verwaltungsrathes in den von den Verbündeten erober-

---

*) Es steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 372.

**) Er erschien unter dem Titel: Constitution der freien Stadt Frankfurt. Frankf. bei Eichenberg, 1814. 8.

ten Ländern, entstanden, und von diesem am 19. Jul. 1814, doch mit mehrern vorgeschlagenen Berichtigungen, empfohlen worden war *).

Als aber in der Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815 keiner von den in Vorschlag gekommenen vier Verfassungsentwürfen anerkannt und bestätigt, sondern (§. 46.) ausgesprochen ward: „daß eine Verfassung festzusetzen sey, deren Einrichtungen auf gleichen Ansprüchen der Bekenner der christlichen Confessionen auf alle bürgerliche und politische Rechte in allen Beziehungen der Regierung und Verwaltung gegründet werden sollten;" so ward, durch Beschluß des Magistrats am 15. Jan. 1816, eine Commission von 13 Mitgliedern **) zur Entwerfung einer Ergänzungsacte zu der alten Frankfurter Stadtverfassung ernannt, welche, mit Berücksichtigung von 96 bei ihr eingereichten Monitis, dem Senate die Ergänzungsacte am 29. Jun. 1816 vorlegte. Diese Acte ward am 18. Jul. 1816 von 5000 stimmfähigen Bürgern, mit 2700 Stimmen gegen 47, angenommen ***); doch protestirten dagegen der Adel, das Bürgercollegium, die Katholiken und die Juden, obgleich, wegen der entschiedenen Stimmenmehrheit, diese Protestation nicht berücksichtigt

*) Vergl. die Entscheidung des obersten Verwaltungsdepartements, als Anhang zur Constitution, S. 59—69.

**) Darstellung derjenigen Ansichten und Gründe, welche die unterzeichneten, von der löblichen Bürgerschaft zur Commission der XIII erwählten, Deputirten bewogen haben, dem von dieser Commission abgefaßten Gutachten beizustimmen. Frankfurt, bei Brönner, im July 1816. 8.

***) Ueber die Sammlungen, wo die Verfassung steht, siehe §. 19.

werden konnte. Es trat daher diese Ergänzungsacte ins öffentliche Leben. Nach derselben erloschen die vormaligen Rechte der patricischen Geschlechter; die ganze Bürgerschaft wird durch den gesetzgebenden Körper repräsentirt, der für Gesetzgebung, Kriegswesen und Bewahrung der Verfassung sorgt; dem Senate aber ist die vollziehende Gewalt, die gesammte Verwaltung des Gemeindewesens und die Rechtspflege übertragen.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Urkunde sind:

Die Bürgerschaft wird in den vollsten Genuß aller und jeder ihrer alten Privilegien, Rechte, Freiheiten und Gesetze wieder eingesetzt. Es besteht das freie Wegzugsrecht, mit der Freiheit von der Nachsteuer. Die Bürger haben keine öffentlichen Abgaben und Lasten zu entrichten, welche nicht von den competenten Staatsbehörden bestimmt und förmlich ausgeschrieben worden sind. Doch sollen alle außerordentliche Abgaben im Voraus nie länger als 3 Jahre bestimmt werden.

Die Preßfreiheit wird der gesetzgebende Körper gleichförmig mit demjenigen reguliren, was, nach Art. 18. der teutschen Bundesacte, auf der teutschen Bundesversammlung festgesetzt werden dürfte.

Alle der freien Stadt Frankfurt zustehende Hoheits- und Selbstverwaltungsrechte beruhen auf der Gesammtheit ihrer christlichen Bürgerschaft. Die kirchliche Verschiedenheit der drei christlichen Confessionen hat auf die Rechte und Verhältnisse, welche aus dem bürgerlichen Staatsverbande entstehen, fernerhin nicht den geringsten Einfluß. Im Senate müssen fortwährend mehrere Mitglieder aller drei christlichen Confessionen wirklich seyn.

Da es, was die Einwohner jüdischer Religion betrifft, keinen Zweifel leidet, daß jeder christliche Staat nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht hat, die bürgerlichen Rechte seiner jüdischen Einwohner nach den eigenen Localitäten so zu reguliren, daß der Nahrungs- und Gewerbestand der christlichen Bürgerschaft, als des wesentlichsten Bestandtheils des christlichen Staates, darneben bestehen kann; so soll der Senat, durch eine aus Gliedern seiner Mitte und aus einer des beständigen Bürgerausschusses zusammengesetzten Commission, ein dem Zeitgeiste und der Billigkeit entsprechendes Regulativ der bürgerlichen Rechte der Einwohner jüdischer Confession entwerfen lassen, und solches dem gesetzgebenden Körper in seiner ersten Zusammenkunft zur Deliberation und Sanctionirung vorlegen.

Die christliche Bürgerschaft Frankfurts kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden, Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf drei, aus ihrer Mitte und Autorität ausgehende, Behörden:

1) auf die gesetzgebende Versammlung, oder den gesetzgebenden Körper;
2) den Senat, als obrigkeitliches Collegium, und
3) den ständigen Bürgerausschuß.

Der gesetzgebende Körper besteht aus 20 Mitgliedern des Senats, aus 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses, und aus 45 aus der Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählten Personen. Der Senat und der ständige Bürgerausschuß wählen zu jeder jährlichen gesetzgebenden Versammlung ihre Mitglieder selbst. Die 45 Mitglieder aus der übri-

gen Bürgerschaft aber werden jährlich von der gesammten christlichen Bürgerschaft durch Bildung eines Wahlcollegiums von 75 Bürgern gewählt. — Der gesetzgebende Körper dauert in der Regel 6 Wochen. An ihn gelangen alle Vorträge von dem Senate. Findet die Versammlung es nöthig; so werden besondere Ausschüsse zur Vorbereitung der einzelnen Gegenstände ernannt, welche sodann Bericht darüber erstatten. Bei allen Deliberationen steht es jedem Mitgliede frei, seine Gründe für und wider die Annahme mündlich vorzutragen.

Zum Wirkungskreise des gesetzgebenden Körpers gehört: die Gesetzgebung überhaupt, besonders die Besteuerung, und die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht; die Sanction aller Staatsverträge; die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt; die Einwilligung zur Veräußerung städtischer Gemeindegüter; die Mitwirkung bei Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senate und in dem ständigen Ausschusse; die Bewahrung und Erhaltung der Verfassung.

Der Senat besteht aus 42 Personen, mit Einschluß der vier, welche das Syndicatsamt versehen. Er theilt sich, wie von Alters her, in drei Ordnungen oder Bänke: 1) in die Ordnung der ältern Senatoren oder Schöffen, bestehend aus 14 Personen; 2) in die der jüngern Senatoren, gleichfalls 14 Mitglieder zählend; und 3) in die der Rathsverwandten dritter Bank von 14 Mitgliedern. — Aus der ersten Ordnung wird jährlich der ältere, aus der zweiten Ordnung der jüngere Bürgermeister gewählt. — Zu zwölf Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus allen zünftigen Handwerkern ohne Unterschied gewählt, doch so, daß von einem und

demselben Handwerke oder Zunft nie mehr als ein Genosse im Rathe seyn darf. Zu den zwei andern Plätzen der dritten Rathsordnung wird aus der gesammten nichtzünftigen christlichen Bürgerschaft, ohne Berücksichtigung des Gewerbes, gewählt. — Auf die erste Rathsordnung wird von der zweiten nach dem Dienstalter fortgerückt. Zur zweiten Rathsordnung können durch Wahl und Kugelung gelangen: Gelehrte, Adliche, Militairpersonen, Kaufleute, und andere angesehene Bürger, wie auch verdiente Männer der dritten Rathsordnung. Doch muß jeder 30 Jahre alt seyn, darf nicht in Diensten eines andern Staates stehen, und muß, nach geschehener Wahl, solchen und allen fremden Titeln entsagen. — Bei erledigten Rathsstellen geschieht die Wahl durch 6 Wahlherren aus der Mitte des Senats und 6 Wahlherren aus der Mitte des gesetzgebenden Körpers.

Dem Senate ist die vollziehende Gewalt, und im Allgemeinen die Stadt- und Justizverwaltung anvertraut. —

Der ständige Bürgerausschuß (ehemals Bürgercolleg) besteht aus 51 Bürgern, gewählt aus allen Ständen der christlichen Bürgerschaft mit Berücksichtigung aller drei christlichen Confessionen. Sein Wirkungskreis verbleibt derselbe, wie er durch kaiserliche Resolutionen in der alten reichsstädtischen Verfassung sich bestimmt findet, insofern nicht durch Einrichtung der jährlichen gesetzgebenden Versammlung eine Abänderung darin bewirkt worden ist.

Soll in den, in der alten Stadtverfassung und in der Ergänzungsacte enthaltenen, organischen Gesetzen eine Abänderung vorgenommen werden; so wird, um darüber berathschlagen zu können, erfor-

dert, daß der Senat und der gesetzgebende Körper beide, und zwar durch eine Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ in jedem Körper, für deren Zulässigkeit vorerst bejahend entschieden haben. Ist nicht bejahend entschieden worden; so kann der Gegenstand erst nach drei Jahren wieder in Vorschlag gebracht werden. Im Gegenfalle wird über den Gegenstand im gesetzgebenden Körper darüber berathschlagt; zur Annahme gehört eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$. —

Die authentische Erklärung aller Artikel dieser Verfassungsacte gehört vor die gesetzgebende Versammlung.

117.

34) Königreich Dänemark.

Wenn gleich das Lehnssystem in Dänemark nie allgemein *) eingeführt ward; so gab es doch daselbst, wie in Norwegen, von den frühesten Zeiten her zwei Stände: Freie und Unfreie. Unter den Freien hatten die Landeigenthümer, vor den andern Freien, große Vorrechte. Die Besitzer großer Höfe bildeten den Adel, aus welchem die Könige ihre Statthalter und Hofbeamte wählten. Andere, zumal unangesessene Freie, zogen sich in die entstehenden Städte, wo sie den Bürgerstand bildeten. Mit der Verbreitung des Christenthums wurden Bisthümer errichtet, und die Vorrechte des geistlichen Standes begründet. — Die Leibeigenschaft, die in Dänemark nie auf Gesetzen beruhte, ward durch

*) Vergl. v. Martens Abriß des Staatsrechts der vornehmsten europ. Staaten. 1r Th. 1ste Abth. S. 20.

königliche Verordnung Friedrichs 4 vom 21. Febr. 1702 *) aufgehoben, und am 20. Jun. 1788 durch Verordnung Christians 7 **) das Band gelöset, welches in Dänemark den Bauernstand an seinen Geburtsort band.

In ältern Zeiten war in Dänemark die Regentengewalt beschränkt, und die Krone nicht völlig erblich; denn auf den Reichstagen ward über die Wahl und über die Bestätigung der Könige, über Gesetze, Auflagen und Kriegsankündigungen entschieden. Noch größer ward die Macht der Geistlichkeit und des hohen Adels seit der Zeit des Lehnssystems, weil diese zur ausschließlichen Wahl und Bestätigung des Königs gelangten, seine Macht durch Capitulationen (sogenannte Handfesten) beschränkten, und seit Einführung des Unterschiedes zwischen Reichs- und Herren-Tagen, auf deren ersten nur die Bürger und Bauern erscheinen durften, und seit Einführung des Reichsrathes, der nur aus Adlichen bestand, den Bürger- und Bauernstand fast ganz von der Theilnahme an den Staatsangelegenheiten verdrängten.

Eine drückende Adelsaristokratie bildete sich besonders seit der Zeit der Kirchenverbesserung, selbst mit Unterdrückung der königlichen Vorrechte. Als aber diese Oligarchie in allen inländischen, und selbst in den auswärtigen Verhältnissen, besonders nach dem Abschlusse des Kopenhagener Friedens (27. Mai 1660), die allgemeine Unzufriedenheit im Lande erregte; da geschah es, auf dem am 10. Sept. 1660

*) v. Martens Samml. der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Th. 1. S. 188.

**) Ebend. S. 282.

eröffneten Reichstage, daß auf den Antrag der Geistlichkeit und des Bürgerstandes, welchem nothgedrungen der Adel beitrat, zuerst (13. Oct. 1660) das Wahlrecht des Königs aufgehoben und ihm die Erbfolge für seine männlichen und weiblichen Nachkommen zugesichert, sodann, kraft der Erklärung eines ständischen Commité (14. Oct.), dem Könige allein die künftige Einrichtung der Regierung überlassen, (16. Oct.) die königliche Capitulation (Handfeste) feierlich vernichtet, und in der Urkunde vom 10. Jan. 1661*) die Erbgerechtigkeit und Souverainetät des Königs von den beiden Ständen der Geistlichkeit und der Bürger unterzeichnet und dem Könige übergeben ward.

In dieser Urkunde ward dem Könige Friedrich 3, als einem absoluten, souverainen Erbherrn, die höchste Gewalt für sich und seine rechtmäßigen Nachkommen von männlicher und weiblicher Linie übertragen, und dabei die Erbfolgeordnung, welche er festsetzen würde, als Grundgesetz anerkannt. Zugleich enthielt diese Urkunde die Bestimmung, daß

---

*) Diese Urkunde dänisch und teutsch in v. Martens Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze ꝛc. Th. 1. S. 113. (Es hatten 987 Geistliche, und aus 55 Städten 390 vom Bürgerstande unterzeichnet.) — Ueber dieses wichtige Ereigniß giebt es drei Monographieen: 1) Franz Domin. Häberlin, umständliche historische Nachricht von Einführung der Souverainetät und Erbgerechtigkeit im Königreiche Dänemark. Wolfenb. 1760. 4. 2) Jo. Fr. Joachim, historische Nachricht von der im Königreiche Dänemark im J. 1660 eingeführten Souverainetät. Halle, 1761. 8. — und die wichtigste 3) Spittler, Geschichte der dänischen Revolution im J. 1660. Berlin, 1796. 8.

der König weder durch einen Eid, noch durch eine geschriebene Zusage zu irgend etwas verpflichtet werden könnte. — Seit dieser Zeit erloschen in Dänemark die Reichstage, die Reichsstandschaft und die königlichen Capitulationen; denn Dänemarks Verfassung und Regierungsform erhielt den Charakter einer erblichen und unumschränkten Monarchie. Aus Erkenntlichkeit für den geistlichen Stand und für die Stadt Kopenhagen erließ darauf der König am 24. Juny 1661 zwei Urkunden *), wovon die eine Privilegia für den geistlichen Stand, die zweite Privilegia für die Residenzstadt Kopenhagen enthielt.

Noch bis jetzt bildet diese Urkunde das erste und wichtigste Grundgesetz der dänischen Monarchie. Doch kamen zu demselben zwei spätere hinzu: das sogenannte Königsgesetz vom 14. Nov. 1665 **) und das Gesetz über das Indigenatrecht vom 15. Jan. 1776 ***).

Das Königsgesetz ward von Friedrich 3 gegeben, und bildet gleichsam einen Commentar über die Erbgerechtigkeits- und Souverainetätsacte. Der Concipient war der Kammersecretair Peter Schumacher, nachmaliger Graf von Greifenfeld. Schumacher schrieb es eigenhändig auf Pergament, der König unterzeichnete es am 14. Nov. 1665, worauf es bei den Reichskleinodien — ohne Bekanntmachung — aufbewahrt ward. Erst bei der Krö-

*) Sie stehen in v. Martens Sammlung S. 121 und S. 124.

**) Es steht teutsch in v. Martens Samml. Th. 1. S. 129. — und französisch beim Dufau, T. 3. p. 226.

***) Es steht teutsch beim v. Martens, S. 258.

nung Christians 5 ward es öffentlich verlesen, und dadurch bekannt. Der König Friedrich 4 ließ es in Kupfer stechen, und am 9. Sept. 1709 mit einer Verordnung zur Publicität bringen, worauf auch die auswärtigen Mächte davon benachrichtigt wurden. — Dieses Königsgesetz enthält als Hauptbestimmungen: 1) daß der König der Augsburgischen Confession vom J. 1530 zugethan seyn müsse; 2) daß die Gewalt des Königs in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten uneingeschränkt, und er blos an das Königsgesetz gebunden sey; er kann Gesetze und Verordnungen nach seinem Willen und Gutdünken geben, sie erklären, vermehren, vermindern, ja auch — doch mit Ausnahme der Grundgesetze — die von ihm und seinen Vorfahren gegebenen Gesetze wieder aufheben; 3) daß der König zwar gesalbt werden, aber keinen Eid ablegen, noch sonst eine mündliche oder schriftliche Verbindlichkeit eingehen solle; und 4) daß die königlichen Reiche und Lande unzertheilt bleiben sollen. Zugleich ward über die Thronfolge, die Vormundschaft, die Regentschaft und die Volljährigkeit entschieden, welche auf das zurückgelegte 14te Jahr gesetzt ward.

Das Gesetz in Hinsicht des Indigenatrechts erschien am 15. Jan. 1776 *), um die Unzufriedenheit der Dänen über die Aufnahme und Anstellung von Ausländern zu heben. Es ward deshalb verordnet, daß nur Landeseingebohrne zu Aemtern und Stellen gelangen sollen, ausgenommen in den Fällen, wo das Indigenatrecht auch verdienstvollen Ausländern ertheilt werden kann.

---

*) (G. B. v. Schirach,) über das königliche dänische Indigenatrecht. Hamb. 1779. 4.

118.

35) Königreich Schweden.

a) Geschichtliche Einleitung.

So wie in andern von teutschen Völkerschaften gestifteten Reichen, trat auch in Schweden der Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen hervor; allein frühzeitig ward daselbst die Leibeigenschaft abgeschafft*). Dagegen zerfielen die Freien bald in Adliche (Odelsman, Bonde) mit großem Grundeigenthume, und in freie Landbauern, so wie wieder unter dem Adel bis ins 14te Jahrhundert zwischen Jarlar und Herser, und seit dem Jahre 1561 zwischen Grafen und Freiherren und dem übrigen (seit 1617 in Ritter und Knappen getheilten) Adel unterschieden ward. Neben dem Adel gelangte, seit Einführung des Christenthums, die Geistlichkeit zu großem Reichthume und politischem Gewichte. Die Städte vermehrten sich nach Zahl und Wohlstand erst seit den Zeiten Karls 9 und Gustav Adolphs. Von den freien Reichsbauern blieben die Zinsbauern wesentlich verschieden. — Seit den frühesten Zeiten war die Regierungsform in Schweden beschränkt monarchisch, und nicht völlig erblich. Auf den Reichs- und Wahltagen erschien wahrscheinlich in älterer Zeit jeder adliche Grundeigenthümer. Dieses Recht ward aber in der Folge auf die Angesehensten aus dem Adel und der Geistlichkeit beschränkt, bis, während der Zeit, wo noch die Calmarische Union galt, der große Reichsvorsteher, Sten Sture (1471 bis 1504), zur Schwächung der bestehenden Adelsari-

*) Vergl. v. Martens Abriß des Staatsrechts, S. 80.

stokratie, auch die Deputirten der Städte und die freien Reichsbauern auf die Reichstage berief. Diese vier Stände dauerten als Reichsstände fort, als Gustav Wasa (6. Jun. 1523) auf dem Reichstage zu Strengnäs zum Könige gewählt ward. Der neue Regent führte die Kirchenverbesserung im Reiche ein, und bereicherte die während der Calmarischen Union sehr geschwächten Kroneinkünfte durch Kirchen- und Klostergut, worein auf dem Reichstage zu Westeräs (1527) der Adel und die versammelten Deputirten der Städte und der Bauern willigten, so daß auch die anwesenden Bischöffe zur Unterschrift des Reichstagsschlusses sich genöthigt sahen. Auf einem spätern Reichstage zu Westeräs (1544) erklärten sämmtliche vier Reichsstände Schweden für ein Erbreich im Mannsstamme des Gustav Wasa. Diese Bestimmung ward, nach Entfernung Sigismunds von dem schwedischen Throne, auf dem Reichstage zu Norköping (1604) für den neuen König Karl 9 dahin erweitert, daß das Reich ein Erbreich nicht nur der männlichen, sondern auch der weiblichen, unvermählten, Nachkommen von ihm und von seinem Vetter, dem Herzoge Johann von Ostgothland, seyn sollte.

Nach den wechselnden Verhältnissen der durch die Adelsaristokratie zu wiederhohlten malen sehr beschränkten Macht des Königs, gelang es endlich (19. Aug. 1772) dem Könige Gustav 3, die Macht des Reichsrathes zu brechen, der in Zukunft nicht mehr regieren, sondern blos rathen sollte. Doch blieb dabei die ältere Form des Reichstages nach den vier Ständen unverletzt, und der König hatte selbst nicht durch die bewirkte Revolution unumschränkter Regent werden wollen. Dies bewies die am 21. Aug. 1772 unter-

zeichnete Urkunde: des Königs und der Reichsstände festgestellte Regierungsform *).

Nachdem aber Gustav 3 im Jahre 1788 plötzlich einen Krieg gegen Rußland und nicht ohne Erfolg eröffnet hatte, fand er sich in seinen Maasregeln gehindert, als der schwedische Adel, der in der Marine diente, die Waffen niederlegte, weil der König ohne Zuziehung der Stände keinen Krieg anfangen könne. Gustav sah sich dadurch zur Abschließung eines augenblicklichen Waffenstillstandes mit Rußland genöthigt, worauf er (Febr. 1789) auf einem zu Stockholm versammelten Reichstage, durch die zunächst von den drei Ständen der Geistlichkeit, der Städte und der Bauern unterstützte Vereinigungs- und Sicherheitsacte des Königs und der Reichsstände (vom 28. Febr. und 3. Apr. 1789 **]), ein Uebergewicht über die von neuem sich regende Adelsaristokratie behauptete, und nicht nur das Recht erhielt, ohne Einwilligung der Stände einen Krieg zu eröffnen, sondern auch dadurch beinahe die völlige Souverainetät erlangte. Für die Zustimmung des Bürgerstandes ward diesem der Zutritt zu den meisten Stellen des Staates, und Gleichheit mit den Adlichen in Ansehung der Besitzerwerbungen gewährt ***).

Schon im 39sten Artikel der Urkunde vom 21. Aug. 1772 waren „alle seit 1680 bis dahin als

---

*) Sie steht teutsch in v. Martens Sammlung ꝛc. Th. 1. S. 593; französisch beim Dufau, T. 3. p. 280.

** Sie steht beim v. Martens, S. 655.

***) Die königliche, für die Bürgerschaft und Städte ausgefertigte, Versicherung vom 23. Febr. 1789, Ebend. Seite 660.

Grundgesetze ergangene Verordnungen abgeschafft und verworfen worden."

Zwar fiel der König Gustav 3 durch Ankerströms Ermordung (16. März 1792) als ein Opfer der unversöhnlichen aristokratischen Parthei; allein sein Sohn, Gustav 4, ließ sich, nach erreichter Volljährigkeit, auf dem Reichstage zu Norköping (1800) die Souverainetät so bestätigen, wie sie seinem Vater zugestanden hatte, wobei die Geistlichkeit und die Städte den Ausschlag gaben, der Adel aber seine Unzufriedenheit nicht verbergen konnte, wie mehrere Thatsachen bewiesen.

Doch nicht blos das Mißvergnügen des Adels, sondern auch die allgemeine Stimmung im Reiche erklärte sich gegen den König, als er, nach mehrjähriger ungünstiger Theilnahme an den europäischen Kämpfen (von 1805—1807), Rußland und Dänemark durch sein Betragen zur Kriegserklärung (1808) herausforderte, in welchem Kampfe Finnland verloren ging, die Schweden aus Norwegen zurückgewiesen wurden, und die Schuldenlast, welche dieser Krieg nöthig machte, der brittischen Subsidien ungeachtet, schwer auf das arme Land drückte. Dies alles führte zu der Revolution vom 13. März 1809, in welcher Gustav des Thrones beraubt, und sein Oheim, Karl von Südermannland, schon früher Regent des Reiches während Gustavs Minderjährigkeit, von neuem zum Reichsregenten ernannt ward. Bereits am 29. März 1809 hatte Gustav, auf dem Schlosse zu Gripsholm, in einer Thronentsagungsurkunde *) auf die Regierung verzichtet, welche

*) polit. Journal, 1809. Jun. S. 612.

eines andern Mitgliedes des Staatsrathes vor. Nachdem der König den angeführten Rath dieser Beamten, für welchen sie verantwortlich sind, hat protocolliren lassen; so faßt er in ihrer Gegenwart den Beschluß. Von diesem Beschlusse kann der König dem Staatsrathe Kenntniß zukommen lassen, je nach dem es ihm nützlich scheint.

Der König hat das Recht, mit fremden Mächten Unterhandlungen und Bündnisse einzugehen, nachdem er den Minister der auswärtigen Angelegenheiten und den Hofkanzler darüber gehört hat. Will der König Krieg anfangen, oder Frieden schließen; so ruft er einen außerordentlichen Staatsrath von Staatsministern, Staatsräthen, dem Hofkanzler und den Staatssecretairen zusammen, stellt ihnen die Ursachen und Umstände vor, hört ihre Meinung, die jeder, mit Verantwortlichkeit dafür, zu Protocolle giebt, worauf er den Beschluß faßt und ausführt, welchen er für des Reiches Bestes findet.

Ueber die Kriegsmacht zu Lande und zur See besitzt der König den höchsten Befehl.

Der König muß befördern, was recht und wahr ist; Falschheit und Unrecht hindern und verbieten; keinen verderben, noch am Leben, an Ehre, persönlicher Freiheit und Wohlfahrt jemanden verderben lassen, ohne gesetzmäßig überführt und gerichtet zu seyn; auch keinem weder bewegliche noch unbewegliche Güter ohne Untersuchung und Urtheil abhänden oder abhänden lassen; Niemands Frieden in dessen Hause stören oder stören lassen; keinen von einem Orte zum andern verweisen; Niemands Gewissen zwingen oder zwingen lassen, sondern einen jeden bei freier Ausübung seiner Religion schützen, insofern er dadurch nicht die öffentliche Ruhe stört. Der König

läßt jeden von dem Tribunale richten, unter welches er rechtlich gehört.

Der König hat bei Verbrechen das Begnadigungsrecht; doch muß beim Ansuchen um Begnadigung der höchste Gerichtshof gehört werden, und der König faßt darauf seinen Beschluß im Staatsrathe.

Der König besitzt das Recht, würdige Männer, die durch Treue, Tapferkeit und Tugend, durch Gelehrsamkeit und eifrige Dienste um den König und das Reich sich verdient gemacht haben, in den Adelstand zu erheben.

Will der König ins Ausland reisen; so theile er dem Staatsrathe in pleno dies sein Vorhaben mit, und entnehme dessen Gedanken darüber. Beschließt der König hierauf solche Reise und stellt sie ins Werk; so befaßt er sich nicht mit der Regierung des Reiches, noch übt er die königliche Macht aus, so lange er im Auslande verweilt. Der Staatsrath führt sodann, während der Abwesenheit des Königs, in dessen Namen die Regierung mit allem demjenigen Rechte, welches die Regierungsform des Landes dem Könige beilegt. Doch darf der Staatsrath Adel und Würden nicht ertheilen; auch werden alle erledigte Aemter nur ad interim von ihm besetzt. — Eben so verwaltet der Staatsrath die Regierung, wenn der König so krank ist, daß er die Regierungsgeschäfte nicht wahrnehmen kann.

Der König wird mündig mit zurückgelegtem 20sten Jahre.

Wenn das königliche Haus von männlicher Seite ganz ausginge; so verwaltet der Staatsrath

mit königlicher Macht bis zur Zusammenkunft der Reichsstände die Regierung.

Gehet der König zu Felde, oder reiset er nach abgelegenen inländischen Oertern; so verordnet er vier Mitglieder des Staatsraths, und unter diesen den Justizminister, um auf die Weise, wie sie der König vorschreibt, die Regierung zu führen. —

Die Stände des Reiches sollen jedesmal nach einem Zeitraume von fünf Jahren zusammenkommen. Bei jedem Reichstagsschlusse sollen die Stände den Tag bestimmen, wenn sie zufolge dessen wieder zusammen treten; doch kann der König während der Zeit die Stände zu einem außerordentlichen Reichstage berufen.

Der König ernennt den Landmarschall, den Sprecher für den Bürger- und Bauernstand, und die Secretaire für den Bauernstand. Der Erzbischoff ist beständiger Sprecher für den geistlichen Stand.

Bei Eröffnung des Reichstages erwählen die Stände sogleich die Ausschüsse, welche die Angelegenheiten vorbereiten sollen. Diese Ausschüsse sind: ein Constitutionsausschuß, um Fragen zu veranlassen und aufzunehmen, welche Veränderungen in den Grundgesetzen betreffen, und ihr Gutachten darüber an die Stände des Reiches zu geben; ein Staatsausschuß, um vor den Reichsständen den Zustand, die Verwaltung und den Behuf des Bestandes der Finanzen und der Reichsschulden darzulegen; ein Bewilligungsausschuß, um die Vertheilung der bewilligten Steuern vorzuschlagen; ein Bankausschuß, um die Verwaltung der Bank und ihren Zustand nachzusehen, auch Vorschriften zur Verwaltung derselben zu geben; ein Ge-

setzausschuß, um Vorschläge zur Verbesserung der Civil-, Criminal- und Kirchengesetze auszuarbeiten; ein ökonomischer Ausschuß, um die Mängel bei den öffentlichen Oekonomieanstalten zu bemerken, und Abänderungen dabei vorzuschlagen.

Fordert der König von den Ständen des Reiches einen besondern Ausschuß, um mit ihm über Sachen zu berathschlagen, womit die andern Ausschüsse sich nicht befassen können, und wenn die Verhandlungen geheim gehalten werden müssen; so errichten die Reichsstände einen solchen. Doch besitzt derselbe nicht die Macht, einen Beschluß zu fassen, sondern blos dem Könige seine Meinung über die Gegenstände mitzutheilen, die dieser ihm vorlegt.

Die Reichsstände dürfen bei dem Zugegenseyn des Königs über keinen Gegenstand etwas beschließen.

Fragen, welche den Staat betreffen, und in pleno der Reichsstände vorkommen, dürfen nicht unmittelbar abgemacht, sondern müssen einem Ausschusse übergeben werden, welcher dieselben zu untersuchen, und sich darüber zu äußern hat.

Das uralte Recht der schwedischen Nation, sich selbst zu beschatzen, wird von den Ständen allein beim allgemeinen Reichstage ausgeübt. — Auf jedem Reichstage läßt der König den Zustand der Finanzen in allen ihren Theilen, sowohl in Ansehung der Einkünfte, als der Ausgaben, Forderungen und Schulden, dem von den Ständen erwählten Staatsausschusse vorlegen. Sollten durch Tractaten mit fremden Mächten dem Reiche einige Mittel zufließen; so sollen diese auf gleiche Weise nachgewiesen werden.

Keine öffentlichen Abgaben können ohne Einwilligung der Reichsstände erhöhet werden, ausgenommen der Seezoll für einkommendes und aus-

gehendes Korn. Eben so wenig darf der König die Einkünfte des Staates verpachten, oder zum Gewinne für sich, für die Krone, oder für einzelne Personen und Corporationen Monopole errichten.

Nachdem der Bedarf der Finanzen von dem Staatsausschusse untersucht und von den Reichsständen geprüft worden ist, kommt es auf die Stände des Reiches an, eine dem entsprechende Bewilligung festzusetzen, und dabei zu bestimmen, wie besondere Summen davon zu besondern Zwecken angewendet, und unter bestimmten Hauptnamen im Reichsetat angeschlagen werden sollen.

Außerdem müssen für unvorhergesehene Fälle zwei besondere Summen angesetzt und angeschlagen werden; die eine, die der König benutzen mag, wenn er sie zur Vertheidigung des Reiches, oder zu andern höchst wichtigen Zwecken, nachdem er darüber den Staatsrath vernommen hat, unumgänglich nothwendig findet; die andere, daß der König bei entstandenem Kriege aus der Bank der Reichsstände Hebungen mache, nachdem der Staatsrath in pleno darüber gehört worden ist.

Die gesammten Staatsmittel dürfen nicht anders verwendet werden, als festgesetzt worden ist, indem die Mitglieder des Staatsrathes verantwortlich sind, wenn sie eine Abweichung davon statt finden lassen.

Das Reichsschuldencomtoir verbleibt unter der Leitung, Einsicht und Verwaltung der Reichsstände. Da übrigens die Stände die Vertretung der Reichsschulden auf sich nehmen; so haben sie auch, — nach der Erklärung des Staatsausschusses über den Zustand und den Bedarf des Comtoirs, — durch besondere Bewilligungen die Mittel zusammen zu

schießen, die zur Bezahlung der Schuld, der Zinsen und des Capitals nöthig befunden werden. — Die zum Reichsschuldenwesen veranschlagten Mittel dürfen unter keinem Vorwande zu einem andern Behufe verwendet werden. Jede Verordnung, die dagegen streitet, ist kraftlos.

Die Bank der Reichsstände bleibt, wie bisher, unter der eigenen Garantie und Aufsicht der Reichsstände.

Keine neuen Auflagen, Ausschreibungen an Mannschaft oder Geld und Waaren, dürfen ohne Einwilligung der Reichsstände aufgelegt, gehoben und gefordert werden. — Eben so darf der König, ohne Einwilligung der Reichsstände, keine Anleihen in oder außer dem Reiche machen, und dasselbe mit neuen Schulden belasten.

Die Domainen, die Kronwälder, Parks, Thiergärten, Kronwiesen, nebst Lachsfang und anderer Kronfischerei, wie auch die übrigen Kronbenefícien, darf der König, ohne Einwilligung der Reichsstände, weder verkaufen, noch verpfänden, noch verschenken. Sie sollen so, wie es die Reichsstände bestimmt haben, verwaltet werden.

Kein Theil des Reiches darf davon durch Verkauf, Verpfändung, Verschenkung, oder auf eine andere Art, getrennt werden.

Die festgesetzte Regierungsform, so wie die übrigen Grundgesetze des Reiches können nicht ohne des Königs und aller Reichsstände gemeinschaftlichen Beschluß geändert oder aufgehoben werden. Jede Anfrage deshalb wird dem, bei jedem Reichstage gewählten, Constitutionsausschusse übergeben. Dieser Ausschuß ist berechtigt, deshalb Vorschläge zu machen; doch dürfen die Reichsstände nicht auf dem

Reichstage, wo ein solcher Vorschlag geschieht, sondern erst auf dem nächstfolgenden darüber einen Beschluß fassen. Sind sodann alle Stände über die Abänderung einig; so übergeben sie durch ihren Sprecher den Vorschlag dem Könige mit dem Begehren, daß der König seinen Beifall dazu geben möge. Der König hört darüber das Gutachten seines Staatsrathes, und theilt den Reichsständen seine Einwilligung, oder auch die Ursachen mit, warum er in ihr Verlangen nicht einwilliget. — Will der König den Ständen eine Abänderung in den Grundgesetzen vorschlagen; so hört er den Staatsrath, und übergiebt sodann seine Proposition mit dem Gutachten des Staatsrathes den Ständen, welche die Proposition, ohne vorherige Berathschlagung darüber, dem Constitutionsausschusse vorlegen. Tritt der Ausschuß dem Vorschlage des Königs bei; so wird beim nächsten Reichstage darüber ein Beschluß gefaßt. Verwirft der Ausschuß die Proposition des Königs; dann können die Reichsstände entweder sogleich diese Proposition abschlagen, oder bestimmen, daß sie über solche beim nächstfolgenden Reichstage beschließen wollen, in welchem Falle die Meinung dreier Stände gilt. Stehen zwei Stände gegen zwei; so ist der Beschluß aufzuschieben. Nehmen die Reichsstände gemeinschaftlich des Königs Vorschlag nicht an; so ist er abgeschlagen, und die Reichsstände lassen ihren Abschlag mit der Ursache dazu beim Könige schriftlich durch ihren Sprecher überreichen.

Was zur Abänderung und Verbesserung der Grundgesetze auf diese Weise die Reichsstände einhellig beschließen und der König genehmigt, oder was der König vorschlägt und die Reichsstände einhellig annehmen, hat die Kraft eines Grundgesetzes.

Als Grundgesetze sollen angesehen werden: diese Verfassung, nebst der Reichstagsordnung, die Successionsordnung, und die Verordnung einer allgemeinen Druckfreiheit, welche die Stände und der König gemeinschaftlich feststellen.

Unter Druckfreiheit wird das Recht eines jeden Schweden verstanden, ohne von der öffentlichen Macht ihm in den Weg gelegte Hindernisse, Schriften herauszugeben, so daß diese nur von einem gesetzmäßigen Richterstuhle ihres Inhalts wegen in Anspruch genommen und in keinem andern Falle mit Strafe belegt werden können, als wenn der Inhalt gegen ein deutliches Gesetz streitet. Alle Acten und Protocolle, — ausgenommen diejenigen, welche man im Staatsrathe und bei dem Könige in ministeriellen Angelegenheiten und in Commandosachen führt, — können durch den Druck bekannt gemacht werden. Die Protocolle und Acten, welche Sachen der Bank und des Reichsschuldenwesens betreffen, die heimlich gehalten werden müssen, dürfen nicht gedruckt werden.

Wenn der König stirbt und der Thronfolger noch nicht mündig ist; so haben die vom Staatsrathe zusammen berufenen Reichsstände, ohne Hinsicht auf irgend ein Testament des verstorbenen Königs, welches die Reichsverwaltung betrifft, einen oder mehrere Vormünder zu verordnen, welche die Regierung bis zur Mündigkeit des Königs, in dessen Namen, diesem Grundgesetze nach, ausüben. Wenn der König sein achtzehntes Jahr erreicht hat; so darf er in den Staatsrath, ins höchste Tribunal, in die Hofgerichte und Collegien eintreten, doch ohne an irgend einem Beschlusse Theil zu nehmen.

Sollte der unglückliche Fall eintreten, daß die königliche Familie, der das Erbrecht zum Reiche aufgetragen ist, von männlicher Seite ausginge; so sollen die vom Staatsrathe zusammen berufenen Reichsstände ein neues Königshaus, mit Beibehaltung dieser Regierungsform, erwählen und verordnen.

Die Stände des Reiches sollen auf jedem Reichstage einen gesetzkundigen, durch ausgezeichnete Redlichkeit anerkannten, Mann verordnen, der, als Sachwalter derselben, Aufsicht über die Befolgung der Gesetze bei den Richtern und Beamten habe, auch bei den Richterstühlen diejenigen zur Rede stelle, welche aus Partheilichkeit, Ansehen der Personen u. s. w. irgend etwas gegen die Gesetze begangen oder unterlassen haben. — Dieser Justizsachwalter der Reichsstände wird durch Wahlherren gewählt, wozu jeder Stand eine gleiche Zahl ernennt. Ihm liegt ob, auf jedem Reichstage den Reichsständen eine allgemeine Rechenschaft von der Verwaltung seines Amtes abzulegen, und dabei den Zustand der Verwaltung der Gesetze im Reiche darzuthun, die Mängel der Gesetze und Verfassungen anzumerken, und Vorschläge zu deren Verbesserung zu geben. Er ist auch schuldig, zwischen den Reichstagen jährlich eine Darstellung über diese Gegenstände durch den Druck bekannt zu machen.

Sollte der Fall eintreten, daß entweder das gesammte höchste Tribunal des Königs, oder eines oder mehrere von dessen Mitgliedern gefunden würden, aus Eigennutz, Partheilichkeit oder Versäumniß so unrecht geurtheilt zu haben, daß dadurch irgend jemand, gegen deutliche Gesetze, und gegen ein gehörig untersuchtes und bewiesenes Verhalten der Sache,

sein Leben, seine persönliche Freiheit, Ehre und Eigenthum verloren hätte oder verlieren könnte; so ist der Justizsachwalter der Reichsstände, so wie der Justizkanzler des Königs berechtigt, bei dem Reichsgerichte den Fehlenden in Anspruch zu nehmen und zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Reichsgericht soll bestehen aus dem Präsidenten des Reichshofgerichts, aus den Präsidenten aller Reichscollegien, den vier ältesten Staatsräthen, dem höchsten Befehlshaber über die in der Hauptstadt dienenden Truppen, dem höchsten Befehlshaber der bei der Hauptstadt stationirten Eskadre der Seemacht, aus zwei der ältesten Räthe des schwedischen Hofgerichts, und dem ältesten Rathe aller Reichscollegien. Dieser Richterstuhl hat, nachdem die Untersuchung geschehen und das Urtheil den Gesetzen gemäß gesprochen worden ist, dasselbe bei offenen Thüren bekannt zu machen. Keiner hat die Macht, ein solches Urtheil zu ändern; doch kann der König begnadigen; nur daß der Verurtheilte nicht wieder im Dienste des Reiches eingesetzt werde.

Auf jedem Reichstage sollen die Reichsstände zwölf Mitglieder aus jedem Stande zu Geschwornen erwählen, welche zu urtheilen haben, inwiefern die sämmtlichen Mitglieder des höchsten Tribunals sich verdient gemacht haben, in ihrem wichtigen Amte beibehalten zu werden, oder ob der eine und der andere, (ohne beweislich begangenen Fehler, wovon das Vorhergehende handelt,) sich dennoch den Verdacht zugezogen, wegen Partheilichkeit oder Ungeschicktheit das öffentliche Zutrauen verwirkt zu haben.

Zur Aufsicht der Druckfreiheit sollen die Reichsstände auf jedem Reichstage sechs durch Kenntnisse und Gelehrsamkeit bekannte Männer, nebst dem Justizsachwalter, der unter diesen das Wort führt,

verordnen. Diesen Committirten liegt es ob, daß, wenn irgend ein Verfasser oder Buchdrucker ihnen eine Schrift vorlegt und ihre Aeußerung verlangt, inwiefern nach den Gesetzen der Druckfreiheit hierin eine Censur statt finden kann, der Justizsachwalter und wenigstens drei der Committirten solche Aeußerung schriftlich abgeben sollen. Erklären sie, daß die Schrift gedruckt werden kann; so ist sowohl der Verfasser als auch der Buchdrucker von aller Verantwortung frei, die nun auf den Committirten beruht. Diese Committirten sollen von den Reichsständen durch sechs Wahlherren aus jedem Stande erwählt werden.

Kein Reichstagsmitglied darf, seiner Handlungen oder Aeußerungen wegen im Reichsstande oder in irgend einem Ausschusse, zur Rede gestellt, oder seiner Freiheit beraubt werden, ohne daß derjenige Stand, zu welchem er gehört, es durch ausdrücklichen Beschluß zuläßt. Eben so wenig darf irgend ein Mitglied des Reichstages von dem Orte, wo der Reichstag gehalten wird, verwiesen werden. Sollte ein Einzelner, oder ein Corps, es sey militair oder civil, den Reichsständen, oder deren Ausschusse, oder irgend einem einzelnen Reichstagsmitgliede, entweder aus eignem Antriebe oder auf Befehl, Gewalt anthun, oder deren Freiheit bei ihren Berathschlagungen und Beschlüssen stören; so ist es als Verrätherei anzusehen, und es kommt auf die Reichsstände an, ein solches Verbrechen gesetzmäßig zu ahnden.

Wird irgend ein Reichstagsmitglied, während des Reichstages oder auf seiner Reise, nach oder vor dem Reichstage mit Wort oder That beleidigt, wenn es sich als Mitglied des Reichstages zu erkennen gegeben hat; so soll solches als Hochverrath angesehen und bestraft werden.

Der König läßt den sämmtlichen Ständen des Reiches den Genuß ihrer Privilegien, Vorrechte, Gerechtsame und Freiheiten. Es beruht auf der Uebereinkunft der sämmtlichen Reichsstände und der Zustimmung des Königs, Veränderungen und Ausgleichungen darin vorzunehmen, welche das Wohl des Reiches erfordern. Keine neuen Privilegien, welche irgend einen Reichsstand betreffen, können ohne Einwilligung des Königs und aller Reichsstände gegeben werden.

120.

36) Königreich Norwegen.

a) Geschichtliche Einleitung.

Norwegen stand viele Jahrhunderte hindurch mit Dänemark unter Einem Könige; erst im Jahre 1814 ward dasselbe von dem Könige Friedrich 6 an Schweden abgetreten, nachdem der räthselhafte Gang der Weltbegebenheiten in den letzten zwanzig Jahren auch die nordischen Reiche berührt hatte.

Nach der Thronveränderung vom Jahre 1809 in Schweden und nach der Einführung der neuen Verfassung in diesem Reiche, dachte man daran, dem kinderlosen Könige Karl 13 einen Thronfolger zu ernennen. Die Wahl der schwedischen Reichsstände fiel (18. Jul. 1809) auf den Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein, welcher in dem, noch nicht beendigten, Kriege das von den Schweden angegriffene Norwegen mit Umsicht und Nachdruck gegen die Schweden vertheidigt hatte. Er nahm aber diese Wahl nicht eher an, als nach Unterzeichnung des Friedens (10. Dec. 1809) zwischen

Schweden und Dänemark. Darauf erschien der Prinz in Stockholm, ward (24. Jan. 1810) von Karl 13 adoptirt, starb aber plötzlich (28. Mai 1810) bei einer Musterung auf der Haide bei Quiddinge in Schonen.

Eine Wahl der Reichsstände ernannte den französischen Marschall Bernadotte, Fürsten von Ponte Corvo, (28. Aug. 1810) zum Kronprinzen, der ebenfalls von Karl 13 adoptirt ward. Zwar erklärte bald, nach seiner Ankunft in Schweden, dieses Reich (17. Nov. 1810) den Krieg an England; allein die Politik Schwedens änderte sich, als Schweden, zum Ersatze für das an Rußland verlorne Finnland, Norwegen verlangte, und Napoleon dies, als Dänemarks Bundesgenosse, verweigerte, wogegen Napoleon Schweden veranlaßte, Finnland wieder zu erobern. — Schweden fand es unter diesen Verhältnissen gerathen, bei dem bevorstehenden Riesenkampfe zwischen Frankreich und Rußland, (24. März 1812) mit Rußland einen geheimen Vertrag abzuschließen, in welchem Rußland die Vereinigung Norwegens mit Schweden entweder durch Waffengewalt, oder durch Unterhandlungen zu bewirken versprach. Wenige Monate darauf, (12. Jul. 1812) ward auch der Friede zwischen Schweden und Großbritannien abgeschlossen. Doch erschien der Kronprinz erst im Jahre 1813 mit einem schwedischen Heere, das sich den Verbündeten anschloß, auf teutschem Boden.

Schon im Jahre 1812 knüpfte Dänemark zu London über einen Frieden mit Großbritannien Unterhandlungen an, die sich aber im Jahre 1813 zerschlugen, weil Großbritannien, außer andern drückenden Forderungen, auf der freiwilligen Abtretung Nor-

wegens an Schweden vom Könige Friedrich 6 beharrte. Darauf erneuerte Dänemark (10. Jul. 1813) das Bündniß mit Frankreich, in welchem beide Mächte einander ihre Besitzungen gegenseitig gewährleisteten. Nach diesem Vertrage erklärte Frankreich an Schweden, und Dänemark an Schweden, Rußland und Preußen den Krieg.

Die Völkerschlacht bei Leipzig entschied über den Charakter des erneuerten Weltkampfes. Nach dieser Schlacht folgte der Kronprinz von Schweden den Verbündeten nicht nach Frankreich, sondern brach mit einem aus Schweden, Hannoveranern, Britten, Russen, Mecklenburgern und Hanseaten zusammengesetzten Heere gegen die dänischen Herzogthümer auf, und nöthigte den König von Dänemark, im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) auf Norwegen zu verzichten, wogegen Schweden an Dänemark Schwedisch-Pommern überließ, das in der Folge von Preußen, gegen Lauenburg, eingetauscht ward.

Während dieser Zeit stand der Prinz Christian Friedrich von Holstein-Schleswig, der nächste Erbe des dänischen Thrones, an der Spitze des dänischen Heeres in Norwegen. Die Normänner waren der Vereinigung mit Schweden abgeneigt, und wollten, nach der Verzichtung Dänemarks auf Norwegen, ihre vormalige Selbstständigkeit und Unabhängigkeit herstellen. Mit Zustimmung des normännischen Volkes nahm daher der Prinz zuerst (19. Febr. 1814) den Titel eines Prinz-Regenten, und darauf (29. Mai) die Würde eines Königs von Norwegen an, nachdem der norwegische Reichstag (Storthing) zu Eidswold, dessen Präsident der Professor Svertrup von Christiania war, am 17. Mai 1814 eine Verfassung für

dieses Reich aufgestellt, und der Prinz Christian Friedrich dieselbe bestätigt hatte. (Diese Verfassung bestand aus 110 Artikeln, und steht vollständig im politischen Journale 1814, Sept. S. 778. und Oct. S. 880.)

Allein die Normänner vermochten nicht, ihre Selbstständigkeit gegen das vordringende schwedische Heer zu behaupten, weil die gesammten verbündeten Mächte die Vereinigung Norwegens mit Schweden beschlossen und bestätigt hatten, und weil selbst in Norwegen eine Parthei, geleitet von dem Grafen Wedel-Jarlsberg, dem Interesse des Prinzen entgegen wirkte. So gelang es den Schweden, der meisten wichtigsten Plätze Norwegens sich zu bemächtigen. Gleichzeitig erklärte der Kronprinz von Schweden, er wolle die Verfassung vom 17. Mai mit denjenigen Modificationen annehmen, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden nöthig machten. Unter diesen Verhältnissen legte (16. Aug. 1814) der Prinz die königliche Würde nieder, und kehrte nach Dänemark zurück. Doch hatte er noch den norwegischen Reichstag nach Christiania berufen, der am 7. Oct. zusammentrat, am 21. Oct. die Vereinigung Norwegens mit Schweden, und am 4. Nov. die neue Verfassung mit den Veränderungen, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden herbeigeführt hatte, als Grundgesetz Norwegens aussprach. Der Kronprinz von Schweden traf darauf (9. Nov.) in Christiania ein, und bestätigte die Verfassung.

121.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 4. Nov. 1814.

Ueber die Staatsform und die Religion.

Das Königreich Norwegen ist ein freies, selbstständiges, untheilbares und unabhängiges Reich, mit Schweden unter einem Könige vereinigt. Seine Regierung ist eingeschränkt, und erblich monarchisch.

Die evangelisch-lutherische Religion bleibt die öffentliche Religion des Staates. Die Einwohner, die sich zu derselben bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen. Jesuiten und Mönchsorden werden nicht geduldet. Die Juden sind vom Zugange ins Reich ausgeschlossen.

Ueber die ausübende Macht, den König und dessen Familie.

Die ausübende Macht ist bei dem Könige. Der König soll sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, sie aufrecht erhalten und beschützen. — Die Person des Königs ist heilig. Die Verantwortlichkeit liegt seinem Rathe ob. — Die Erbfolge ist lineal und agnatisch, nach der schwedischen Successionsordnung vom 26. Sept. 1810. — Die Volljährigkeit des Königs wird durch ein Gesetz festgesetzt, welches nach Uebereinkunft zwischen dem norwegischen Storthing und den schwedischen Ständen gegeben wird.

Jedes Jahr hält sich der König, wenn nicht wichtige Hindernisse entgegen stehen, einige Zeit in Norwegen auf.

Der König wählt selbst einen Staatsrath aus norwegischen Bürgern, welche nicht jünger als 30 Jahre sind. Dieser Rath soll wenigstens aus einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen. Eben so kann der König einen Vicekönig oder Statthalter bestellen. Während seiner Abwesenheit überträgt er dem Vicekönige oder Statthalter, zugleich mit wenigstens fünf Mitgliedern des Staatsraths, die innere Verwaltung des Reiches. Diese sollen in des Königs Namen und an seiner Statt die Regierung führen. Sie sollen sowohl den Bestimmungen dieses Grundgesetzes unverbrüchlich nachleben, als den besondern damit übereinstimmenden Vorschriften, die der König ihnen als Instruction ertheilt. Ueber die entschiedenen Sachen haben sie dem Könige Bericht zu erstatten. Die Geschäfte werden durch Stimmenmehrheit entschieden.

Vicekönig kann nur der Kronprinz, oder dessen ältester Sohn seyn, aber nicht eher als nach dem erreichten Alter der Volljährigkeit. Zum Statthalter wird entweder ein Normann oder ein Schwede ernannt. Der Vicekönig soll im Reiche wohnen, und darf nicht länger als drei Monate im Jahre außerhalb desselben sich aufhalten. Wenn der König gegenwärtig ist, hört die Function des Vicekönigs auf.

Bei dem Könige verbleiben stets, während seines Aufenthalts in Schweden, der norwegische Staatsminister und zwei Mitglieder des Staatsraths, welche letztere jährlich umwechseln. Sie haben dieselben Pflichten und dieselbe constitutionelle Verantwortlichkeit, als die in Norwegen sich befindende Regierung. In ihrem Beiseyn allein sollen die norwegischen Angelegenheiten vom Könige entschieden werden. Alle Anträge norwegischer Bürger an den König sollen

erst bei der norwegischen Regierung eingeliefert, und mit deren Gutachten versehen werden, ehe sie abgemacht werden. Ueberhaupt dürfen keine norwegischen Sachen erledigt werden, ohne daß das Gutachten der norwegischen Regierung eingeholt worden ist, wofern nicht wichtige Hindernisse solches verbieten. Der norwegische Staatsminister trägt die Sachen vor, und bleibt für die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit den gefaßten Beschlüssen verantwortlich.

Der König kann Anordnungen geben und aufheben, die den Handel, den Zoll, die Nahrungszweige und die Polizei betreffen; doch dürfen sie nicht der Verfassung und den vom Storthinge gegebenen Gesetzen widerstreiten.

Der König läßt überall die Schatzungen und Abgaben eintreiben, welche das Storthing auflegt. Die norwegische Staatskasse verbleibt in Norwegen, und ihre Einkünfte werden allein zu den Bedürfnissen Norwegens verwendet.

Der König hat das Recht, im Staatsrathe Verbrecher zu begnadigen, nachdem das Urtheil des höchsten Gerichts gesprochen, und dessen Bedenken eingezogen worden ist.

Der König erwählt und bestellt, nachdem er den Staatsrath vernommen hat, alle Civil-, geistliche und Militairbeamten.

Der Statthalter des Reiches, der Staatsminister und die übrigen Mitglieder des Staatsrathes, so wie die Beamten, welche bei dessen Comtoiren angestellt sind, Gesandte und Consuln, bürgerliche und geistliche, höhere obrigkeitliche Personen, Regierungschefs und Chefs anderer Militaircorps, Commandanten in den Festungen, und Oberbefehlshaber auf den Kriegsschiffen können ohne vorgängiges Urtheil vom

Könige verabschiedet werden, nachdem er hierüber das Gutachten des Staatsrathes gehört hat. Inwiefern den solchergestalt verabschiedeten Beamten Pension zu bewilligen ist, entscheidet das nächste Storthing; inzwischen genießen sie $\frac{2}{3}$ ihres gehabten Gehalts. Andere Beamten können vom Könige suspendirt, und sollen sodann sogleich vor die Richterstühle gestellt werden; sie dürfen aber nicht anders, als nach Urtheil abgesetzt, auch nicht gegen ihren Willen versetzt werden.

Der König kann nach Gutbefinden, zur Belohnung für ausgezeichnete Dienste, die öffentlich bekannt gemacht werden müssen, Orden ertheilen, aber keinen andern Rang und Titel, als den, den jedes Amt mit sich führt. — Keine persönlichen oder erblichen Vorrechte dürfen irgend jemand für die Zukunft verliehen werden.

Der König hat den Oberbefehl über die Land- und Seemacht. Sie kann ohne des Storthings Einwilligung nicht vermehrt noch vermindert werden. Sie darf nicht zum Dienste fremder Mächte überlassen werden, und kein Kriegsvolk einer fremden Macht, mit Ausnahme von Hülfstruppen gegen feindlichen Ueberfall, darf ohne die Einwilligung des Storthings in das Reich gezogen werden. In Friedenszeiten sollen keine andere als norwegische Truppen in Norwegen, und keine norwegischen Truppen in Schweden stationirt seyn. Doch kann der König in Schweden eine norwegische Garde und norwegische Freiwillige haben; auch kann er auf höchstens 6 Wochen im Jahre die nächsten Truppen von der Kriegsmacht beider Reiche zu Waffenübungen innerhalb der Grenzen eines der beiden Reiche zusammenberufen.

Zum Angriffskriege dürfen Norwegens Truppen und Ruderflottille nicht ohne Einwilligung des Storthings gebraucht werden. Die Landwehr und die übrigen norwegischen Truppen, die nicht zu den Linientruppen gehören, dürfen nie außer Norwegens Grenzen gebraucht werden.

Der König hat das Recht, die Truppen zusammen zu berufen, Krieg anzufangen und Frieden abzuschließen, Verbindungen einzugehen und aufzuheben, Gesandte zu schicken und anzunehmen. Will der König Krieg ankündigen; so soll er der Regierung in Norwegen seine Gedanken mittheilen, und ihr Bedenken darüber einhohlen, zugleich mit einem vollständigen Berichte über den Zustand des Reichs in Hinsicht seiner Finanzen und seiner Vertheidigungsmittel. Nachdem dies geschehen ist, beruft der König den norwegischen Staatsminister und die norwegischen, so wie die schwedischen Staatsräthe zu einem außerordentlichen Staatsrathe, in welchem ein Bericht über den Zustand Norwegens und Schwedens vorzulegen ist. Ueber diese Gegenstände giebt jeder der Staatsräthe sein Gutachten zu Protocoll, unter der Verantwortlichkeit, die das Grundgesetz bestimmt. Dann hat der König das Recht, seinen Beschluß zu fassen und auszuführen.

Im Staatsrathe wird über alle verhandelte Sachen ein Protocoll geführt. Ein jeder, der Sitz im Staatsrathe hat, ist verpflichtet, seine Meinung mit Freimüthigkeit zu sagen, welche der König verbunden ist zu hören. Indeß ist es diesem vorbehalten, seinen Beschluß nach eigenem Ermessen zu fassen. — Findet irgend ein Mitglied des Staatsrathes, daß des Königs Beschluß den Reichsgesetzen widerstreitet,

oder augenscheinlich für Norwegen schädlich ist; so ist es seine Pflicht, kräftige Vorstellungen dagegen zu machen, und seine Meinung im Protocolle beizufügen. Derjenige, der nicht solchergestalt protestirt hat, wird angesehen, als wenn er mit dem Könige einig gewesen, ist dafür verantwortlich, und kann vom Odelsthing vor dem Reichsgerichte zur Rechenschaft gezogen werden.

Alle vom Könige selbst ausgefertigte Befehle (mit Ausnahme der militairischen Commandosachen) sollen von dem norwegischen Staatsminister contrasignirt werden.

Alle Vorstellungen über norwegische Sachen, so wie die Ausfertigungen deshalb, werden in norwegischer Sprache abgefaßt.

Sobald der Thronerbe sein 18tes Jahr vollendet hat, ist er berechtigt, Sitz im Staatsrathe zu nehmen; doch ohne Stimme und Verantwortung.

Der norwegische Staatsminister und die beiden norwegischen Staatsräthe haben Sitz und berathschlagende Stimme in dem schwedischen Staatsrathe, wenn in demselben Gegenstände verhandelt werden, welche beide Reiche betreffen.

Ueber Bürgerrechte und die gesetzgebende Macht.

Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (Reichsversammlung) aus, welches aus zwei Abtheilungen besteht: dem Lagthing (gesetzgebenden Körper), und dem Odelsthing (den Grundeigenthümern).

Stimmberechtigt sind nur norwegische Bürger, welche 25 Jahre alt, 5 Jahr im Lande wohnhaft gewesen, und entweder Beamte sind oder gewesen sind,

Landbesitz haben, oder länger als 5 Jahre matriculirtes Land gebaut haben, oder Bürger in Handelsstädten sind, oder in einer Kauf- oder Landstadt einen Grundbesitz haben, dessen Werth wenigstens 300 Thaler beträgt.

Die Wahl- und Districtsversammlungen werden jedes dritte Jahr gehalten. Die Wahlversammlungen werden auf dem Lande von dem Prediger und seinen Gehülfen, in den Städten von den Magistraten und Vorstehern geleitet. — In den Städten wird für jede 50 stimmberechtigte Einwohner ein Wahlmann ernannt. Diese Wahlmänner ernennen darauf entweder aus ihrer eigenen Mitte, oder unter den übrigen Stimmberechtigten in ihrem Wahldistricte, ein Viertheil ihrer eigenen Anzahl, um auf dem Storthing zu erscheinen, so daß 3 bis 6 einen wählen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier, welches die höchste Anzahl ist, die ein Ort senden kann. — In jedem Kirchspiele auf dem Lande ernennen die stimmberechtigten Einwohner die Wahlmänner dergestalt, daß bis 100 einen wählen, 100 bis 200 zwei, 200 bis 300 drei, u. s. w. Diese Wahlmänner erwählen darauf ein Zehntheil ihrer eigenen Zahl, um auf dem Storthing zu erscheinen, so daß 5 bis 14 einen wählen, 15 bis 24 zwei, 25 bis 34 drei, 35 und drüber vier, welches die größte Anzahl ist.

Keiner kann zum Repräsentanten gewählt werden, der nicht 30 Jahre alt ist, und sich 10 Jahre im Reiche aufgehalten hat. — Die Mitglieder des Staatsrathes, Hofbediente und Pensionisten des Hofes können nicht zu Repräsentanten erwählt werden.

Die Repräsentanten sind auf ihrer Reise zum und vom Storthing, so wie während ihres Aufent-

halts bei demselben, von aller persönlichen Haft befreit, wenn sie nicht in öffentlichen Verbrechen ergriffen werden; auch können sie nicht, außer von der Versammlung des Storthings, zur Verantwortung wegen ihrer daselbst geäußerten Meinungen gezogen werden.

Das Storthing wird in der Regel jedes dritte Jahr in der Hauptstadt des Reiches eröffnet. Der König kann es außerordentlich berufen.

Kein Storthing kann gehalten werden, wenn nicht $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder gegenwärtig sind.

In des Königs Gegenwart darf keine Berathschlagung statt finden.

Das Storthing erwählt unter seinen Mitgliedern ein Viertheil, welches das Lagthing ausmacht; die übrigen drei Viertheile bilden das Odelsthing.

Jedes Thing hält seine Versammlungen abgesondert, und ernennt seinen eigenen Präsidenten und Secretair.

Es kommt dem Storthing zu: Gesetze zu geben und aufzuheben; Schatzungen, Abgaben, Zoll und andere öffentliche Lasten aufzulegen; Anleihen auf den Credit des Reiches zu eröffnen; Aufsicht über das Geldwesen des Reiches zu führen; die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldsummen zu bewilligen; zu bestimmen, wie viel dem Könige und dem Vicekönige jährlich für ihren Hofstaat ausbezahlt werden soll, und die Apanage der königlichen Familie festzusetzen, welche aber nicht in festem Eigenthume bestehen darf; sich das in Norwegen existirende Regierungsprotocoll und alle öffentliche Berichte und Papiere (mit Ausnahme militairischer Commandosachen) vorlegen zu lassen; sich die Bündnisse und Verträge mittheilen zu lassen,

die der König für den Staat mit fremden Mächten eingegangen ist, mit Ausnahme der geheimen Artikel, die jedoch den öffentlichen nicht widerstreiten dürfen; jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen, mit Ausnahme des Königs und der königlichen Familie; die inzwischen bestandenen Gehalts- und Pensionslisten zu revidiren, und darin die Veränderungen zu machen, die für nöthig befunden werden; fünf Revisoren zu ernennen, die jährlich die Rechnungen des Staates durchsehen, und Auszüge aus denselben durch den Druck bekannt machen sollen; und Fremde zu naturalisiren.

Jedes Gesetz soll auf dem Odelsthing entweder von dessen eigenen Mitgliedern, oder von der Regierung durch einen Staatsrath zuerst vorgeschlagen werden. Ist der Vorschlag daselbst angenommen; so wird er an das Lagthing gesandt, welches ihn entweder genehmigt oder verwirft, und im letztern Falle ihn mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Diese werden vom Odelsthing in Erwägung gezogen, welches entweder den Gesetzesentwurf hinlegt, oder ihn wieder mit oder ohne Veränderung an das Lagthing sendet. Ist ein Vorschlag vom Odelsthing dem Lagthing zweimal vorgelegt, und von diesem zum zweitenmale mit einer Zurückweisung zurückgesandt; so tritt das ganze Storthing zusammen, und dann wird mit $\frac{2}{3}$ seiner Stimmen über den Vorschlag entschieden.

Hat ein vom Odelsthing vorgeschlagener Entwurf die Zustimmung des Lagthings oder des versammelten Storthings erhalten; so wird er durch eine Deputation von beiden Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist; — oder, im entgegengesetzten Falle, an den Vicekönig,

oder an die norwegische Regierung, mit dem Antrage auf Ertheilung der königlichen Sanction.

Bewilligt der König den Beschluß; so unterschreibt er ihn, wodurch er Gesetz wird. Genehmigt er ihn nicht; so sendet er ihn an das Odelsthing mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanctioniren.

In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem Storthing dem Könige vorgelegt werden. Der König kann auf dieselbe Weise sich benehmen, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß aufs neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing wieder auf beiden Thingen unverändert angenommen, und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß er seine Sanction einem Beschlusse nicht verweigern möchte, welchen das Storthing, nach reiflichster Ueberlegung, als nützlich ansehe; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt.

Das Storthing bleibt so lange versammelt, als es für nöthig findet; doch nicht über 3 Monate ohne des Königs Erlaubniß. Beim Schlusse desselben ertheilt der König seine Resolution auf die noch nicht abgemachten Beschlüsse, indem er sie entweder bestätigt oder verwirft. Alle die, welche er nicht ausdrücklich annimmt, werden angesehen, als ob sie von ihm verworfen wären.

Die Sanction des Königs ist nicht erforderlich zu den Beschlüssen des Storthings, wodurch es sich 1) als Storthing nach der Verfassung versammelt erklärt; 2) seine innere Polizei bestimmt; 3) die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder

verwirft; 4) Erkenntnisse über Wahlstreitigkeiten bestätigt oder verwirft; 5) Fremde naturalisirt, und 6) wodurch das Odelsthing den Staatsrath oder Andere unter Verantwortung setzt.

Das Storthing wird bei offenen Thüren gehalten; seine Verhandlungen werden durch den Druck bekannt gemacht, außer in den Fällen, wo das Gegentheil durch Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Wer einem Befehle gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthings zu stören, macht sich der Verrätherei gegen das Vaterland schuldig.

Ueber die richterliche Gewalt.

Die Mitglieder des Lagthings machen, zugleich mit dem höchsten Gerichte, das Reichsgericht aus, welches vom Odelsthinge eingeleitet wird, entweder gegen die Mitglieder des Staatsrathes oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder gegen die Mitglieder des Storthings wegen der Verbrechen, die sie als solche begehen möchten. Im Reichsgerichte hat der Präsident des Lagthings den Vorsitz.

Der Beklagte kann, ohne eine Ursache anzugeben, von den Mitgliedern der Reichsgerichts bis zu einem Drittheile perhorresciren, doch so, daß das Gericht nicht weniger als 15 Personen ausmacht.

Das höchste Gericht urtheilt in letzter Instanz. Von seinen Urtheilen findet keine Berufung statt; auch können sie keiner Revision unterzogen werden.

Allgemeine Bestimmungen.

Zu Staatsämtern dürfen allein norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zur evangelisch-luthe-

rischen Religion bekennen, der Verfassung und dem Könige Treue geschworen haben, und die Landessprache reden. Doch können Fremde zu Lehrern bei der Universität und den gelehrten Schulen, zu Aerzten und Consuln an fremden Orten bestellt werden. Keiner kann zu einem Oberbeamten ernannt werden, ehe er 30 Jahre alt ist, noch zu einer Magistratsperson, zum Unterrichter und Voigt, bevor er 25 Jahre alt ist.

Norwegen haftet für keine andere Schuld, als seine eigene Nationalschuld.

Auf dem zweiten allgemeinen Storthing soll ein neues allgemeines Civil- und Criminalgesetzbuch gegeben werden.

Keiner darf gerichtet werden, als nach dem Gesetze, und nicht anders, als nach Urtheil bestraft werden.

Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden.

Mit den Sporteln, die an die Bedienten des Gerichts erlegt werden, dürfen keine Abgaben an die Staatskasse verbunden seyn.

Keiner kann eingezogen und gefangen gehalten werden, außer in den vom Gesetze bestimmten Fällen, und auf die durch die Gesetze vorgeschriebene Weise.

Die Druckfreiheit soll statt finden. Keiner kann wegen irgend einer Schrift, die er hat drucken oder herausgeben lassen, von welchem Inhalte sie auch seyn mag, gestraft werden, wofern er nicht selbst vorsätzlich und offenbar Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit, oder der constitutionellen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen deren Befehle an den Tag gelegt, oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschul-

digungen gegen jemand vorgebracht hat. Freimüthige Aeußerungen über die Verwaltung des Staates oder irgend einen andern Gegenstand sind einem jeden erlaubt.

Neue und beständige Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen für Keinen erlassen werden.

Hausinquisitionen dürfen nur in Criminalfällen statt finden. — Eigenthum und Grundbesitz kann in keinem Falle verwirkt werden. — Das Eigenthum milder Stiftungen kann nur zu deren Nutzen verwendet werden.

In Zukunft sollen keine Grafschaften, Baronieen, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden.

Jeder Bürger des Staates ist im Allgemeinen gleich verpflichtet, eine Zeitlang sein Vaterland zu vertheidigen, ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen. Die Anwendung dieses Grundsatzes, und die Einschränkungen, denen sie unterzogen werden muß, so wie die Bestimmung, inwiefern er für das Reich dienlich ist, daß die Vertheidigungs- und Wehrpflicht mit dem 25sten Jahre aufhöre, wird der Entscheidung des ersten ordentlichen Storthings überlassen.

Norwegen behält seine eigene Bank, sein eignes Münzwesen, und seine eigene Kauffahrteiflagge. Die Kriegsflagge ist eine Unionsflagge.

Zeigt die Erfahrung, daß irgend ein Theil dieses Grundgesetzes verändert werden muß; so soll der Vorschlag dazu auf einem ordentlichen Storthing vorgelegt und durch den Druck bekannt gemacht werden. Allein es kommt erst dem nächsten ordentlichen Storthing zu, zu bestimmen, ob die vorgeschlagene Veränderung statt finden soll, oder nicht.

Doch darf diese Veränderung nie den Principien dieses Grundgesetzes widerstreiten, sondern allein Modificationen in einzelnen Bestimmungen betreffen, die den Geist dieser Verfassung nicht verändern; auch müssen $\frac{2}{3}$ des Storthings über die Veränderung einig seyn.

(Auf dem Storthing des Jahres 1824 verlangte der König (4. Aug.) eine Veränderung der Verfassung in den beiden wesentlichen Puncten: daß dem Könige ein absolutes Veto zugestanden, und in Norwegen der Adel eingeführt würde. Allein der Storthing beharrte bei der Weigerung, die Verfassung zu verändern, und gab darüber eine im Einzelnen durchgeführte Erklärung. — Vergl. Heinr. Steffens, der Norwegische Storthing im Jahre 1824. Geschichtliche Darstellung und Actenstücke. Berl. 1825. 8. — Auf dem Storthing vom Jahre 1827 erneuerte der König denselben Antrag, theils in seiner Eröffnungsrede des Storthings am 12. Febr.; theils in der königlichen Botschaft vom 26. Febr.; doch erklärte er selbst, daß die Entscheidung noch ausgesetzt bleiben sollte. — Diese Actenstücke — und die vom Storthing 1824 — stehen in den neuesten Staatsacten, [Stuttg. u. Tüb. 1827. 8.] Th. 7. S. 356.)

122.

37) Kaiserthum Rußland*).

Das russische Reich ist selbst nach seinen Grundgesetzen, vorzüglich dem Wahldiplom des Czars

*) Die Darstellung in diesem §. ist, den Hauptpuncten nach, entlehnt aus dem Werke eines Russen: B. v.

Michael Romanow, eine unumschränkte Monarchie, deren Beherrscher durch keine Capitulation, keinen Vertrag und keine Verpflichtung mit und gegen seine Stände eingeschränkt worden ist. In ältern Zeiten scheinen zwar Reichstage gehalten worden zu seyn, die aber nach dem Jahre 1613 unnöthig geworden waren. Von Alters her ist demnach dem russischen Kaiser die Ausübung aller Rechte der höchsten Gewalt, ohne Einschränkung und mit völlig unbegrenzter Autokratie, sowohl in weltlichen als geistlichen Dingen, allein übertragen. Er ist das Oberhaupt der Kirche und die Quelle der Gesetze; seine Person ist heilig und unverletzlich, und kein Russe zweifelte ehedem an den Worten: „Recht ist, was der Souverain befiehlt, — nicht, was das Gesetz bestimmt." Merkwürdig war der Versuch, welchen im Jahre 1730 einige Große machten, die Aristokratie der Monarchie an die Seite zu stellen, und die gewählte Kaiserin Anna zu einer die Autokratie einschränkenden Capitulation zu nöthigen; sie hatte damals blos eine ephemerische Dauer. Was dort nur Privatstreben Weniger war, die Willkühr des Monarchen zu mildern, seine Gewalt nicht über das Gesetz sich erheben zu lassen, sondern durchs Gesetz zu gründen, hat Alexander 1 zum eigenen und öffentlichen Streben emporgehoben: das Gesetz, verhieß er und hielt es, soll die höchste

---

Wjchmann, Darstellung der russischen Monarchie nach ihren wichtigsten statistisch-politischen Beziehungen. 2 Abtheilungen. Leipz. 1813. 4. (aus der 2ten Abth. S. 247.) — Auf dem Titelblatte der ersten Abtheilung ist ausdrücklich bemerkt: „Zum Drucke erlaubt St. Petersburg d. 5. Dec. 1811. Hofrath und Censor Sohn."

Gewalt regieren, und dieser mein freier, vernünftiger Wille in dem begonnenen Gesetzbuche rechtskräftig gemacht werden.

Mehrere vormals schwedische und polnische Provinzen, so wie einige durch Capitulation unterworfene Völkerschaften haben ihre Freiheiten, Gesetze und Vorrechte unter geringen Modificationen beibehalten; dem auf dem Wiener Congresse an Rußland gekommenen Königreiche Polen gab Alexander selbst im J. 1815 eine besondere Verfassung. —

Man hat lange darüber gestritten, ob Rußland Reichsgrundgesetze habe, oder nicht. Doch können folgende Gesetze und Constitutionen, insoweit sie die Reichsverfassung Rußlands zum Gegenstande hatten und noch haben, als Reichsgrundgesetze betrachtet werden *):

a) das Gesetz Iwans 1 über die Untheilbarkeit des Reiches vom Jahre 1475. Beweisen läßt sich zwar nicht, daß unter Iwan 1 dieses Gesetz wirklich gegeben worden sey; allein muthmaßen läßt sich dessen Daseyn, weil seit diesem Regenten keine weitere Theilung des Reiches ausgeführt worden ist.

b) Die Urkunde über die Wahl Michael Romanow's zum Czar des russischen

---

*) Der Recensent der ersten Auflage dieses Bandes in den Heidelberg. Jahrb. 1825. N. 58. S. 920 ff. ist gegen die von mir aufgestellte Lehre, daß Rußland Reichsgrundgesetze habe. Er sagt: „In einem Staate, dessen Regent durch keine Verfassung beschränkt ist, und dessen Wille Gesetz ist, kann wohl von Reichsgrundgesetzen nicht die Rede seyn, wie sich schon daraus ergiebt, daß Peter ein angebliches Reichsgrundgesetz vom Jahre 1613, und Paul 1 Peters 1 Thronordnung aufhob."

Reiches im Jahre 1613 *), worin die versammelten und unterzeichneten russischen Stände ihm die uneingeschränkte Gewalt für sich und seine Nachkommen ertheilten.

c) (Die Successionsordnung Peters 1 vom $\frac{5}{16}$ Febr. 1722. Sie hob die letzte Bestimmung der genannten Urkunde über die Erbfolge in der Dynastie Romanow auf, und stellte es dem russischen Regenten frei, beliebig und ohne Rücksicht auf die Primogenitur, seinen Thronnachfolger zu ernennen. Die Kaiserin Anna bestätigte im J. 1731 dieses Thronfolgegesetz, das aber Paul 1 aufhob. Seit dieser Zeit ist es blos ein geschichtlich wichtiges Actenstück.)

d) Die testamentarische Verordnung der Kaiserin Katharina 1 vom $\frac{6}{17}$ Mai 1727, nach welcher jede schon souverain regierende Person vom Throne Rußlands ausgeschlossen, und festgesetzt ward, daß Rußlands Beherrscher zur griechischen Religion sich bekennen müsse.

e) Die Ernennungsacte des Herzogs Karl Peter Ulrich von Holstein-Gottorp zum Großfürsten und Thronfolger von Rußland vom $\frac{26. \text{ Oct.}}{7. \text{ Nov.}}$ 1742. Weil mit Peter 2 der männliche Stamm des Hauses Romanow erloschen war; so übertrug die Kaiserin Elisabeth durch diese Acte die Thronfolge auf den Mannsstamm der weiblichen Linie, in welchem sie seitdem forterbt.

f) Pauls 1 Gesetz wegen der Thronfolge, entworfen im J. 1788, publicirt am 5. Apr. 1797. Dieses Gesetz hob Peters 1 Thronord-

*) Unter diesem Titel besonders herausgegeben von B. v. Wichmann. Leipz. 1819. 4.

nung auf, wie dies schon durch ein Manifest der Kaiserin Katharina 2 vom $\frac{6}{17}$ Jul. 1762 geschehen war, in welchem die Kaiserin ausdrücklich erklärte, daß kein Regent Rußlands einen Fremden zu seinem Nachfolger ernennen könne. Zugleich bestätigte Pauls 1 Gesetz das Recht der Erstgeburt, und zwar daß, nach völliger Erlöschung des männlichen Stammes, die Erbfolge übergeht auf die weibliche Nachkommenschaft vom Stamme des ältesten Sohnes, und nach dessen Erlöschen auf die weiblichen Stämme der übrigen Söhne ꝛc. Die Volljährigkeit ward darin auf das sechszehnte Jahr gesetzt.

g) Das Manifest Alexanders 1 vom 20. März 1820, nach welchem nur die Kinder aus einer von dem Kaiser anerkannten standesmäßigen Ehe für thronfähig erklärt werden, so daß eine Prinzessin, die nicht in Purpur gebohren ist, dem Reiche keinen Beherrscher geben kann.

M. Morgenstern, jus publicum Russorum. Halae, 1737. 8.

Aug. Ludw. Schlözer, historische Untersuchung über Rußlands Reichsgrundgesetze. Gotha, 1788. 8.

A. W. Hupel, Versuch, die Staatsverfassung des russischen Reichs darzustellen. 2 Theile. Riga, 1791 und 93. 8.

Freih. B. v. Campenhausen, Elemente des russischen Staatsrechts, oder Grundzüge der Grundverfassung des russ. Kaiserthums. Gött. 1792. Fol.

(Ueber die staatsbürgerliche Einrichtung in Rußland — über Adel, Clerus, Bürger, freie Landleute, Kolonisten, Freigelassene und Leibeigene, vergl. Hassels vollständige und neueste Erdbeschreibung des russischen Reiches in Europa nebst Polen. Weimar, 1821. 8. [ist auch der eilfte Band — oder der 3ten Abtheil. 2ter Band — des vollständigen Handbuches der neuesten Erdbeschreibung.])

123.

38) Königreich Polen.

a) Geschichtliche Einleitung *).

Wenn gleich in Polen Reichstage in Angemessenheit zur alten Verfassung der Republik bestanden, und die königliche Gewalt durch die sogenannten pacta conventa, die Wahlcapitulation der polnischen Könige, bedeutend beschränkt ward; so lag doch theils eben darin, daß Polen seit dem Erlöschen des jagellonischen Regentenhauses (1572) ein Wahlreich ward und blieb, theils in den ausgearteten und veralteten Formen seines Reichstages, mit Beibehaltung des sogenannten liberum Veto, theils in dem Stillstande der wesentlichsten Bedingungen des innern Staatslebens und in der Fortdauer der drückendsten Leibeigenschaft, der Grund des Veraltens und der endlichen Auflösung des Staates selbst. Die erste Theilung Polens im Jahre 1772, mit den dieser Thatsache vorausgehenden und nachfolgenden Ereignissen, war der vollgültigste Beweis dafür. Selbst ein Theil der gebildeten und für die Sache des Vaterlandes begeisterten Polen fühlte das Bedürfniß einer Verjüngung des innern Staatslebens, um nicht hinter dem sichern Fortschreiten der übrigen gesitteten Staaten Europa's in Hinsicht auf Landbau, Gewerbsfleiß, Handel, Wissenschaft, Kunst und Erziehung zurück zu bleiben. Besonders blieb der Anfang der französischen Revolution nicht ohne Rückwirkung auf Polen;

*) Vergl. meine Einleitung in die polnische Verfassung vom 27. Nov. 1815, in der Fortsetzung von Lüders diplomat. Archiv, Th. 3. S. 243.

so wie, gleichzeitig mit diesem Ereignisse, die damalige Stellung der europäischen Hauptmächte, bei dem im Jahre 1787 ausgebrochenen Kriege Rußlands und Oestreichs gegen die Pforte, den innern Verhältnissen Polens günstig war. Denn Preußen beobachtete damals nicht ohne Eifersucht die innige Verbindung der beiden Kaiserhöfe, und schloß am 29. März 1790 einen Vertrag mit Polen, in welchem beide Mächte ihre Besitzungen sich garantirten, zur Stellung eines Hülfsheeres, im Falle eines Angriffes, gegenseitig sich verpflichteten, und Preußen die Verbindlichkeit übernahm, bei der Einmischung einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten Polens zuerst durch Unterhandlungen, und, wäre dieses vergeblich, durch Stellung eines Heeres eine solche Einmischung zu hintertreiben.

Dieser Vertrag zwischen Polen und Preußen ward unterzeichnet, nachdem bereits der am 6. October 1788 zusammengetretene polnische Reichstag das liberum Veto aufgehoben, das polnische Heer bis auf 100,000 Mann vermehrt, und über die Grundlage einer neuen Verfassung sich vereinigt hatte, die am 3. Mai 1791 — nachdem vorher am 14. Apr. 1791 den polnischen Städten vom Reichstage ein Freiheitsbrief*) ertheilt worden war — mit großer Stimmenmehrheit vom Reichstage angenommen und vom Könige unterzeichnet, beschworen und öffentlich bekannt gemacht ward.

124.

b) Verfassung vom 3. Mai 1791.

Diese Verfassung erklärte den römisch-katholi-

*) Er steht in den Europ. Constitt. Th. 2. S. 6.

schen Glauben für die herrschende Nationalreligion, sicherte aber die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse und Gebräuche. Sie bestätigte die Gerechtsame, Freiheiten und Prärogative des Adels, zugleich aber auch den Freiheitsbrief der Städte vom 14. Apr. Sie milderte das Loos der Bauern und der Dorfgemeinden durch das Recht, Verträge mit den Grundherren einzugehen, und stellte das ganze Landvolk unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung. Sie erklärte in Beziehung auf die Theilung der Gewalten: „Jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft entspringt aus dem Willen der Nation. Um nun die bürgerliche Freiheit, die Ordnung in der Gesellschaft und die Unverletzlichkeit der Republik auf immer sicher zu stellen, soll die Regierungsform der polnischen Nation aus drei Gewalten bestehen: aus der gesetzgebenden Gewalt bei den versammelten Ständen; aus der höchsten vollziehenden Gewalt bei dem Könige und dem Staatsrathe; und aus der richterlichen Gewalt bei den niedergesetzten Gerichtsstellen.“ Der Reichstag, oder die versammelten Stände, wurden in zwei Stuben getheilt: in die Landbotenstube, und Senatorenstube unter dem Vorsitze des Königs. „Die Landbotenstube soll, als Repräsentant und Inbegriff der Souverainetät der Nation, das Heiligthum der Gesetzgebung seyn.“ Daher sollen in ihr „alle Projecte decidirt“ werden in Rücksicht der allgemeinen Civil- und Criminalgesetze, und in Rücksicht der Reichstagsbeschlüsse, d. h. der Beschlüsse über Steuern, über den Münzfuß, über Staatsanleihen, über die Eintheilung der Ausgaben, über Krieg und Frieden, über die Ratification der Allianz- und Handelstractate, und über alle aufs

Völkerrecht sich beziehende diplomatische Acten und Verabredungen. — Die Senatorenstube, welche, unter dem Vorsitze des Königs, aus dem Bischöffen, Woywoden, Castellanen und Ministern gebildet ward, sollte jedes durch die Landbotenstube gegangene Gesetz entweder annehmen, oder durch die gesetzlich vorgeschriebene Stimmenmehrheit der fernern Deliberation der Nation vorbehalten, — so wie über jeden Reichstagsbeschluß über die oben angeführten Materien, der ihr von der Landbotenstube zugeschickt wird, zugleich mit der Landbotenstube nach der Stimmenmehrheit decidiren.

„Alles und allenthalben soll nach der Stimmenmehrheit entschieden werden. Daher heben wir das liberum Veto, alle Arten von Conföderationen und die Conföderations-Reichstage, als dem Geiste gegenwärtiger Constitution zuwider, die Regierung zertrümmernd und die Gesellschaft vernichtend, auf immer auf. Indem wir auf der einen Seite gewaltthätigen und öftern Abänderungen der Nationalconstitution vorzubeugen suchen, erkennen Wir auf der andern die Nothwendigkeit ihrer Vervollkommnung, wenn man ihre Wirkung auf das allgemeine Wohl erfahren haben wird. Wir bestimmen demnach alle 25 Jahre zur Revision und Verbesserung der Verfassung."

Die vollziehende Gewalt kam dem Könige in seinem Staatsrathe zu, der aus dem Primas des Reiches, aus 5 Ministern und 2 Secretairen bestehen sollte. Die vollziehende Gewalt sollte über die Gesetze und deren Erhaltung wachen. „Sie soll aber weder Gesetze geben noch erklären, keine Abgaben und Steuern auflegen, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Eintheilung der

Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Tractat und keine diplomatischen Acten definitiv abschließen können. Es soll ihr blos freistehen, einstweilige Unterhandlungen mit den auswärtigen Höfen zu pflegen, ingleichen einstweiligen Bedürfnissen zur Sicherheit und Ruhe des Landes abzuhelfen; sie ist aber verpflichtet, dem nächsten Reichstage davon Bericht zu erstatten."

Zugleich ward der Thron für einen Familienwahlthron erklärt, und die Thronerbfolge dem Churfürsten von Sachsen und dessen männlichen Nachkommen, in deren Ermangelung aber der Tochter des Churfürsten zugesprochen, mit der Bedingung, daß deren Gemahl mit Genehmigung der versammelten Stände gewählt würde.

125.

c) Verfassung vom 22. Jul. 1807.

Gegen diese Verfassung bildete sich, unter russischem Schutze, ein Bund mißvergnügter Polen zu Targowicz, und schon am 29. Sept. 1792 ward — selbst unter Beistimmung des von Rußland geleiteten Königs — auf dem Reichstage zu Grodno die neue Verfassung aufgehoben und die Herstellung der alten ausgesprochen. Bald darauf erfolgte (März 1793) die zweite, und im Jahre 1795 die dritte Theilung Polens, nach welcher der polnische Name aus der Reihe der europäischen Staaten und Mächte verschwand.

Allein eilf Jahre später, nachdem Napoleon im October 1806 die Preußen in Thüringen besiegt und den Krieg in die Länder zwischen der Oder und Weich-

sel versetzt hatte, riefen, auf Napoleons Veranlassung, Dombrowski und Wybicki ihre Landsleute, die Polen, zur Wiederherstellung ihrer Nationalunabhängigkeit auf. Ein polnisches Heer verband sich mit den Massen der Franzosen. Der Friede zu Tilsit (7. und 9. Jul. 1807), von Napoleon mit Rußland und Preußen abgeschlossen, gab dem neuen Staate des Herzogthums Warschau sein politisches Daseyn, welches aus dem größten Theile der an Preußen gekommenen polnischen Provinzen (mit Ausnahme des Departements Bialystock) gebildet, und zu dessen Regenten der König von Sachsen ernannt ward.

Dieser Staat erhielt am 22. Jul. 1807, während Napoleons Anwesenheit in Dresden, eine neue repräsentative Verfassung, welche zum Theile auf die Vorzeit Polens und auf einzelne Bestimmungen der Verfassung vom 3. Mai 1791 Rücksicht nahm. — Diese neue Verfassung sprach die katholische Religion als Staatsreligion aus; doch sollten alle Arten von Gottesdienst frei und öffentlich seyn. Die Leibeigenschaft ward abgeschafft; alle Bürger sollten gleich seyn vor dem Gesetze. Die Erblichkeit der herzoglichen Krone ward in der Dynastie des Königs von Sachsen, nach der im Hause Sachsen bestehenden Successionsordnung, bestimmt. Dem Regenten ward die Initiative der Gesetze, und die vollziehende Gewalt übertragen. Er konnte einen Vicekönig ernennen. Es sollte 5 Minister und einen Minister-Staatssecretair geben, und diese sollten verantwortlich seyn. Der Staatsrath sollte aus den Ministern bestehen, die Entwürfe zu Gesetzen discutiren, redigiren und beschließen. Ihm wurden 4 Requeten-

meister beigegeben; theils zur Instruction der Verwaltungsangelegenheiten und derjenigen, worin der Staatsrath als Cassationsgericht sprach; theils zum Behufe der Mittheilungen an die Commissionen der Landbotenkammer. — Der allgemeine Reichstag ward aus zwei Kammern gebildet: der Kammer der Senatoren mit 18 Mitgliedern (6 Bischöffen, 6 Woywoden und 6 Castellanen), und lebenslänglicher Würde, — und der Kammer der Landboten mit 100 Mitgliedern (60 von den Versammlungen der Adlichen jedes Districts ernannt, und 40 Abgeordneten der Gemeinden). Der allgemeine Reichstag sollte sich aller 2 Jahre versammeln, und seine Sitzung nicht über 15 Tage dauern. Seine Geschäfte bestanden in Berathschlagung über das Finanzgesetz (Budget), und über die Gesetze in Beziehung auf die in der Civil- oder Criminalgesetzgebung, oder im Münzsysteme vorzunehmenden Aenderungen. Die im Staatsrathe verfaßten Gesetzesentwürfe wurden auf Befehl des Königs der allgemeinen Reichsversammlung übersandt, in der Landbotenkammer durch geheimes Scrutinium und nach der Mehrheit der Stimmen berathen, und dem Senate zur Sanction überreicht. Der Senat konnte diese nur in den Fällen verweigern: wenn über das Gesetz nicht nach den durch die Verfassung vorgeschriebenen Formen berathschlagt, oder die Berathschlagung durch gewaltsame Handlungen gestört worden war; wenn der Senat wußte, daß das Gesetz nicht durch Stimmenmehrheit angenommen war; wenn er dafür hielt, daß das Gesetz entweder der Sicherheit des Staates, oder den Vorschriften der Verfassung zuwider sey. — Die Mitglieder der Landbotenkammer sollten 9 Jahre im Amte bleiben, und aller drei Jahre zum

dritten Theile erneuert werden. Sie berathschlagten über die Gesetzesentwürfe, welche dem Senate zur Sanction zugesandt wurden. Sie ernannten bei jeder Sitzung drei Commissionen, jede von 5 Personen, aus ihrer Mitte: eine Finanzcommission, eine Commission für die bürgerliche, und eine für die peinliche Gesetzgebung. Die Mitglieder des Staatsraths sollten gebohrne Mitglieder der Landbotenkammer und zur berathenden Stimme berechtigt seyn. — Für die innere Verwaltung wurden, nach der Verfassung, Präfecte, Präfecturräthe, Unterpräfecte und Maires ernannt. Als bürgerliches Gesetzbuch galt der Code Napoléon. Das Verfahren sollte in bürgerlichen und peinlichen Sachen öffentlich seyn. Es bestanden Friedensrichter in jedem Districte. Der Staatsrath bildete das Cassationsgericht. Der König übte das Begnadigungsrecht.

Das Herzogthum Warschau, dem diese Verfassung gegeben ward, erhielt zwar im Wiener Frieden (14. Oct. 1809) noch einen bedeutenden Zuwachs durch ganz Westgalizien, und einen Theil von Ostgalizien, mit Einschluß der Stadt Cracau; auch bestätigte Napoleon, nach der Eröffnung des Krieges gegen Rußland im Jahre 1812, die von dem nach Warschau zusammenberufenen Reichstage (28. Jun. 1812) ausgesprochene Wiederherstellung des Königreiches Polen nach allen den Provinzen, welche in den drei Theilungen an Rußland gekommen wären; allein der Rückzug des französischen Heeres aus Rußland entschied das Schicksal Polens. Auf dem Congresse zu Wien ward festgesetzt, daß — mit Ausnahme des an Preußen gegebenen Großherzogthums Posen, und der unter russischen, preußischen und östreichischen Schutz gestellten freien Stadt Cra-

cau — das übrige Herzogthum Warschau mit Rußland als Königreich Polen auf ewig vereinigt werden sollte. — Der Kaiser Alexander 1 verband (30. Apr. 1815) mit seinen übrigen Würden den Titel eines erblichen Königs von Polen, und unterzeichnete am 27. Nov. 1815 die neue, von ihm gegebene, Verfassung dieses Königreiches, welche in 7 Bücher (Abschnitte) und 165 §§. zerfällt.

126.

d) Politischer Charakter der Verfassung vom 27. Nov. 1815.

Von den politischen Verhältnissen des Königreiches.

Das Königreich Polen ist auf ewig dem russischen Kaiserreiche einverleibt. Die Krone Polens ist erblich nach der für den kaiserlichen Thron von Rußland eingeführten Erbfolgeordnung. Der König ernennt, im Falle seiner Abwesenheit, einen Statthalter (Lieutenant), der im Königreiche wohnen, und ein Eingebohrner oder ein Naturalisirter seyn muß, wenn der Kaiser nicht einen kaiserlichen Prinzen dazu ernennt. Die auswärtigen politischen Verhältnisse des Kaiserreichs werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn. Das polnische Heer wird nie außer Europa verwendet werden.

Allgemeine Garantieen.

Die römisch-katholische Religion, zu welcher sich die Mehrheit der Einwohner des Königreiches bekennt, wird der Gegenstand der besondern Sorgfalt der Regierung seyn, ohne daß sie dadurch der Freiheit der andern Gottesverehrungen

wird Abbruch thun, welche sämmtlich frei und öffentlich gehalten werden können. Der Unterschied zwischen den christlichen Glaubensbekenntnissen begründet keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte.

Die Preßfreiheit ist zugesichert. Das Gesetz wird die Mittel anordnen, um den Mißbräuchen derselben Einhalt zu thun.

Das Gesetz beschützt auf gleiche Art alle Bürger, ohne Unterschied ihres Ranges und Standes.

Das alte Grundgesetz: „Neminem captivari permittimus, nisi jure victum“ wird auf die Einwohner, von welchem Range sie seyn mögen, nach folgenden Bestimmungen angewandt. Niemand kann verhaftet werden, ausgenommen nach Vorschrift des Gesetzes und in den von ihm bezeichneten Fällen. Man muß sogleich und schriftlich dem Verhafteten die Ursache seiner Verhaftung bekannt machen. Jedes verhaftete Individuum wird, spätestens innerhalb drei Tagen, vor das competente Gericht gebracht, um daselbst nach den vorgeschriebenen Formen untersucht und abgeurtheilt zu werden. Wird es durch die Untersuchung als schuldlos erkannt; so wird es sogleich in Freiheit gesetzt. In den durch das Gesetz bestimmten Fällen muß man denjenigen, der Bürgschaft leistet, vorläufig in Freiheit setzen. Niemand kann gestraft werden, als in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, und in Folge eines von der competenten Obrigkeit erlassenen Urtheils. Jeder Verurtheilte wird seine Strafe im Königreiche empfangen. Niemand soll daraus fortgeschafft werden können, außer in den vom Gesetze bestimmten Verbannungsfällen.

Jedem Polen stehet frei, seine Person und sein

Eigenthum, unter Beobachtung der vom Gesetze bestimmten Formen, anders wohin zu transferiren.

Alle öffentliche Verwaltungs-, gerichtliche und militairische Geschäfte werden in der polnischen Sprache verhandelt.

Die öffentlichen bürgerlichen und militairischen Aemter können nur von Polen bekleidet werden. — Alle Beamte sind für ihre Amtsführung verantwortlich.

Von der Regierung.

Die Regierung ist ein Attribut der Person des Königs. Er übt in ihrem ganzen Umfange alle Verrichtungen der vollziehenden Gewalt aus. Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich. Die Leitung der bewaffneten Macht im Frieden, wie im Kriege, stehet ausschließlich ihm zu. Ihm ist das Recht vorbehalten, Krieg zu erklären, und Verträge und Conventionen, von welcher Art sie seyn mögen, abzuschließen.

Der König verfügt über die Einkünfte des Staates in Gemäßheit des Budgets, das darüber entworfen und ihm zur Bestätigung vorgelegt wird.

Der König ernennt die Senatoren, die Minister, die Staatsräthe, die Requetenmeister, die Präsidenten der Palatinatcommissionen, die Präsidenten und Richter der Gerichtshöfe, die diplomatischen und Handels-Agenten, die Erzbischöffe und Bischöffe, die Suffragane, die Prälaten und Domherren u. s. w. Er ertheilt den Adel, naturalisirt Fremde, und verleiht Orden und Titel.

Der König hat das Begnadigungsrecht.

Alle Befehle und Decrete des Königs werden von dem Minister contrasignirt, der an der Spitze

eines Departements steht, und für alles verantwortlich ist, was jene Befehle und Decrete der Verfassung und den Gesetzen Zuwiderlaufendes enthalten könnten.

Die Fälle der Regentschaft, die für Rußland anerkannt sind oder seyn werden, werden dem Königreiche Polen gemeinschaftlich seyn.

Der Staatsrath, unter dem Vorsitze des Königs oder seines Statthalters, besteht aus den Ministern, den Staatsräthen, dem Maitre des requêtes, und den Personen, die der König besonders dazu berufen wird. Der Staatsrath theilt sich in den Verwaltungsrath, und in die allgemeine Versammlung. Die Glieder des Verwaltungsraths haben berathende Stimmen. Die Meinung des Statthalters allein entscheidet; doch muß jedes seiner Decrete von einem Minister, der ein Departement hat, contrasignirt werden. Der Wirkungskreis der allgemeinen Versammlung ist: alle Gesetzesentwürfe zu erörtern und abzufassen; über die gerichtliche Anklage aller vom Könige ernannten Verwaltungsbeamten zu entscheiden; über die Fälle des Collidirens der Jurisdictionen zu erkennen; jährlich die von jedem Hauptzweige der Verwaltung abgelegte Rechenschaft zu prüfen, und über die Mißbräuche zu wachen, welche die Verfassungsurkunde verletzen könnten.

Die Vollziehung der Gesetze ist fünf Commissionen anvertraut: der Commission des Cultus und des öffentlichen Unterrichts; der Commission der Justiz; der Commission des Innern und der Polizei; der Commission des Krieges, und der Commission der Finanzen und des Schatzes. Jede dieser Commissionen wird von einem Minister präsidirt und geleitet.

Es giebt einen Minister Staatssecretair, der beständig bei der Person des Königs sich befindet.

In jedem Palatinate besteht eine Palatinatcommission, beauftragt, die Befehle der Regierungscommission nach einer besondern Vorschrift zu vollziehen.

In den Städten giebt es Municipalobrigkeiten. Ein Schultheiß ist in jeder Gemeinde mit der Vollziehung der Regierungsbefehle beauftragt.

Von der Nationalrepräsentation.

Die polnische Nation wird auf ewige Zeiten eine Nationalrepräsentation haben, die in einem Landtage besteht, der aus dem Könige und zwei Kammern zusammengesetzt ist. Die erste Kammer wird vom Senate, die zweite von den Landboten und den Abgeordneten der Gemeinden gebildet. Die gesetzgebende Gewalt ruht in der Person des Königs und in den beiden Kammern.

Der Landtag versammelt sich aller 2 Jahre zu Warschau auf 30 Tage. Der König kann ihn prorogiren und auflösen. Er beruft einen außerordentlichen Landtag, sobald er es dienlich findet.

Ein Mitglied des Landtages kann, während der Dauer desselben, weder verhaftet noch von einem Criminalgericht gerichtet werden, ohne ausdrückliche Bewilligung der Kammer, zu welcher er gehört.

Der Landtag berathschlagt über alle Entwürfe bürgerlicher, peinlicher oder Verwaltungsgesetze, die ihm von Seiten des Königs durch den Staatsrath zugestellt werden. Er berathschlagt, in Folge der Mittheilungen des Souverains, über Vermehrung oder Verminderung der Steuern, Abgaben und andrer

öffentlichen Lasten; über die Abänderungen, die damit vorzunehmen wären; über die beste und gerechteste Art der Vertheilung; über die Abfassung des Budgets der Ausgaben und Einnahmen; über die Einrichtung des Münzsystems; über die Aushebung der Rekruten u. s. w.

Nachdem über alle diese Gegenstände ein Beschluß gefaßt worden ist, empfängt der Landtag auch die Eröffnungen, Bitten, Vorstellungen und Beschwerden, die von den Landboten und Abgeordneten der Communen für das Wohl ihrer Committenten eingebracht werden. Er überschickt dieselben dem Staatsrathe, der sie dem Souverain vorlegt. Darauf berathschlagt der Landtag über die Gesetzesentwürfe, wozu jene Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

Die beiden Kammern berathschlagen öffentlich. Sie können sich jedoch in einen besondern Comité, auf Verlangen eines Zehntheils der anwesenden Mitglieder, verwandeln.

Es hängt vom Könige ab, die Gesetzesentwürfe entweder vor die Kammer des Senates, oder vor die Kammer der Landboten bringen zu lassen. Ausgenommen sind die Entwürfe zu Finanzgesetzen, welche vorläufig in die Kammer der Landboten gebracht werden müssen.

Zur Erörterung der Entwürfe wählt jede Kammer durch Abstimmung drei Commissionen. Sie bestehen aus drei Gliedern im Senate, und aus fünf der Kammer der Landboten. Diese Commissionen sind die Commission der Finanzen, die Commission der bürgerlichen und peinlichen, und die Commission der organischen und administrativen Gesetzgebung. Die Commissionen treten mit dem Staatsrathe in Mittheilung.

Die Glieder des Staatsrathes in den beiden Kammern und die Commissionen der Kammern haben allein das Recht, geschriebene Reden zu halten. Die andern Glieder können nur Reden aus dem Stegreife halten.

Die Glieder des Staatsrathes haben das Recht, in den beiden Kammern Sitz zu nehmen und das Wort zu begehren, wenn über die Entwürfe der Regierung berathschlagt wird. Sie haben kein Stimmrecht; ausgenommen wenn sie Senatoren, Landboten oder Abgeordnete sind.

Die Entwürfe werden nach Stimmenmehrheit entschieden. Man giebt sein Votum mit lauter Stimme. Ein Gesetzesentwurf, der auf diese Art von einer Kammer mit Stimmenmehrheit angenommen ward, wird an die andere Kammer gebracht, welche auf dieselbe Art berathschlagt und beschließt. Die Gleichheit der Stimmen hat die Annahme des Entwurfes zur Folge.

Ein Entwurf, der von einer Kammer angenommen worden ist, kann von der andern nicht abgeändert werden; er muß simpliciter angenommen oder verworfen werden.

Ein von beiden Kammern angenommener Entwurf wird dem Könige zur Sanction vorgelegt. Wenn der König die Sanction ertheilt; so wird der Entwurf zum Gesetze. Wenn der König die Bestätigung verweigert; so fällt der Entwurf durch.

Der Generalbericht über die Lage des Landes wird im Staatsrathe abgefaßt, dem Senate überschickt, und in den vereinigten Kammern verlesen. Jede Kammer wird diesen Bericht durch ihre Commission prüfen lassen, und darüber ihre Meinung dem

Könige vorlegen. Der Bericht kann gedruckt werden. —

Der Senat besteht aus den Prinzen von kaiserlichem und königlichem Geblüte, aus den Bischöffen, den Palatinen, den Castellanen. Die Zahl der Senatoren kann nicht die Hälfte der Zahl der Landboten und Deputirten überschreiten. Der König ernennt die Senatoren. Ihre Würde ist lebenslänglich. Der Senat schlägt dem Könige durch den Statthalter zwei Candidaten für jeden erledigten Platz eines Senators, Palatins oder Castellans vor.

Um als Candidat für die Stelle eines Senators, Palatins oder Castellans erwählt werden zu können, muß man 35 Jahre alt seyn, eine jährliche Steuer von 2000 Fl. polnisch bezahlen, und die durch die organischen Gesetze erforderten Bedingungen in sich vereinigen. Die Prinzen vom Geblüte erhalten mit 18 Jahren Sitz und Stimmrecht im Senate.

Der Senat entscheidet über den Antrag zur gerichtlichen Verfolgung der Senatoren, der Minister, die ein Departement haben, der Staatsräthe und Requetenmeister, in Betreff welcher, wegen Vergessenheit in Ansehung ihrer Amtspflicht, von Seiten des Königs oder des Statthalters, und in Folge einer Anklage der Landbotenkammer jener Antrag geschehen ist. Der Senat entscheidet auch über die Legitimität der Provinzial- und der Communalversammlungen, und über die der Wahlen.

Die Kammer der Landboten besteht: aus 77 Landboten, die von den Provinzialversammlungen der Adlichen zu Landboten für einen Bezirk ernannt werden, und aus 51 Abgeordneten der Communen. In der Kammer führt ein Marschall

den Vorsitz, der aus ihren Mitgliedern erwählt und vom Könige ernannt wird. — Die Mitglieder dieser Kammer bleiben 6 Jahre in ihrer Function. Aller 2 Jahre wird ein Drittheil davon erneuert. Die Mitglieder dieser Kammer müssen 30 Jahre alt seyn, alle Bürgerrechte genießen, und eine Steuer von 100 Fl. polnisch jährlich bezahlen.

Der König hat das Recht, die Landbotenkammer aufzulösen, worauf er binnen 2 Monaten neue Wahlen von Landboten und Abgeordneten anordnet.

Auf den Provinzialversammlungen des Adels werden die Landboten, und auf den Communalversammlungen die Abgeordneten zum Landtage gewählt; auch werden die Palatinatsräthe von den Provinzial- und Communalversammlungen gewählt.

In jedem Palatinate besteht ein Palatinatsrath. Der älteste Rath führt den Vorsitz. Die vorzüglichsten Befugnisse des Palatinats sind: die Richter für die ersten beiden Instanzen zu wählen; zur Entwerfung der Verzeichnisse der Candidaten zu den administrativen Stellen mitzuwirken, und das Wohl des Palatinats zu besorgen.

Von der gerichtlichen Hierarchie.

Der Stand der Richter ist verfassungsmäßig unabhängig. Unter der Unabhängigkeit der Richter wird die Fähigkeit verstanden, seine Meinung beim Urtheile frei zu äußern, ohne dabei weder durch die oberste Macht, noch durch ministerielle Gewalt, noch durch eine Nebenrücksicht geleitet zu werden. Jede andere Erklärung oder Auslegung von der Unabhängigkeit der Richter wird für Mißbrauch erklärt.

Die vom Könige ernannten Richter sind unab-

setzbar und auf Lebenszeit. Die gewählten Richter sind gleichfalls unabsetzbar für die Dauer ihrer Function. — Kein Richter kann abgesetzt werden, als durch Beschluß einer gerichtlichen, dazu befugten Instanz, im Falle eines Verbrechens oder einer bewiesenen Pflichtvergessenheit.

Es giebt Friedensrichter für alle Klassen der Bewohner. Ihre Function ist die eines Versöhnungsmagistrats. — Keine Streitsache kann vor ein bürgerliches Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn sie nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter vorgelegt ward.

Es giebt Gerichtshöfe erster Instanz für Streitsachen, welche nicht 500 Fl. polnisch übersteigen. Es giebt Handelsgerichte. Für Criminal- und Zuchtpolizeifälle werden in jedem Palatinate mehrere Criminalgerichtshöfe bestehen. Es giebt wenigstens zwei Appellationshöfe im Königreiche, welche in zweiter Instanz über die von den Civil-, Criminal- und Handelsgerichtshöfen in erster Instanz abgeurtheilten Fälle entscheiden. — Es besteht zu Warschau ein oberster Gerichtshof, der in letzter Instanz über alle bürgerliche und Criminalfälle, Staatsverbrechen ausgenommen, entscheidet. Ein hoher Nationalhof, bestehend aus allen Gliedern des Senats, entscheidet über die Staatsverbrechen und die von den großen Beamten begangenen Vergehen.

Von der bewaffneten Macht.

Die bewaffnete Macht besteht aus einem stehenden besoldeten Heere, und aus Milizen, welche dasselbe nöthigenfalls verstärken. — Die Stärke des Heeres, das auf Kosten des Landes erhalten wird, bestimmt der Souverain mit Rücksicht auf das Be-

dürfniß, und im Verhältnisse zu den im Budget dazu ausgeworfenen Summen.

Allgemeine Verordnungen.

Die Güter und Einkünfte der königlichen Krone bestehen: in den Krondomainen, in dem königlichen Pallaste von Warschau, und in dem sächsischen Pallaste.

Die öffentliche Staatsschuld ist verbürgt.

Die Strafe der Confiscation ist aufgehoben und kann in keinem Falle wieder eingeführt werden.

Die Verfassungsurkunde wird durch organische Statuten weiter entwickelt werden. — Alles, was nicht der Gegenstand eines organischen Statuts oder eines Codex ist, so wie alles, was nicht der Berathschlagung des Landtages in Folge seiner Befugnisse unterliegt, wird durch Decrete des Königs oder durch Verordnungen der Regierung geregelt. Die organischen Statute und die Codices können nur von dem Souverain und den beiden Kammern des Landtages abgeändert werden.

127.

39) Die freie Stadt Cracau.

Verfassung vom 3. Mai 1815.

Die Stadt Cracau, die alte Hauptstadt Polens, kam in der dritten Theilung des Reiches (1795) an Oestreich, und ward von diesem im Wiener Frieden (1809) an das Herzogthum Warschau abgetreten. Als aber, nach Napoleons Sturze, auf dem Wiener Congresse das Schicksal Polens entschieden

ward, erklärte der sechste Artikel der Congreßacte die Stadt Cracau für eine freie Stadt, bezeichnete im siebenten Artikel den Umfang ihres Gebiets, und stellte sie unter den gemeinschaftlichen Schutz Rußlands, Oestreichs und Preußens. — Dieser kleine Freistaat erhielt am 3. Mai 1815 eine besondere Verfassung, welche der Fürst Metternich, der Fürst Hardenberg und der Graf von Rasumoffsky an demselben Tage unterzeichneten, an welchem sie zu Wien, im Namen ihrer Monarchen, den Vertrag in Betreff der freien Stadt Cracau und der gemeinschaftlichen Gewährleistung der Verfassung derselben unterschrieben hatten.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Verfassung der freien Stadt Cracau vom 3. Mai 1815 sind folgende:

Die katholische Religion wird, als Religion des Landes, in Kraft erhalten. Jeder christliche Gottesdienst ist frei, und begründet keinen Unterschied in den gesellschaftlichen Rechten.

Die gegenseitig bestehenden Rechte der Landleute werden in Kraft erhalten. Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich.

Die Regierung der freien Stadt Cracau und ihres Gebiets wird einem Senate beiwohnen, der aus zwölf Mitgliedern, die Senatoren heißen, und einem Präsidenten besteht. Neun Senatoren, den Präsidenten mit einbegriffen, werden von der Repräsentantenversammlung gewählt. Die übrigen vier werden vom Domcapitel und von der Universität ausersehen, welche Körperschaften das Recht haben, jede zwei ihrer Mitglieder dazu, daß sie Sitz im Senate haben, zu ernennen.

Sechs Senatoren sind es auf Lebenszeit.

Der Präsident bleibt 3 Jahre im Amte, kann aber wieder erwählt werden. Von den übrigen Senatoren tritt jährlich die Hälfte aus dem Senate. Was die von dem Domcapitel und der Universität angestellten vier Senatoren betrifft; so bleiben zwei davon lebenslänglich im Amte, die beiden andern werden jährlich durch neue ersetzt.

Die Mitglieder der Weltgeistlichkeit und der Universität, desgleichen die Eigenthümer von Ländereien, Häusern, oder sonst einem dergleichen Besitzthume, wenn sie 50 Fl. polnisch Grundsteuer bezahlen, — die Inhaber von Fabriken und Manufacturen, die Großhändler und alle diejenigen, welche als Börsenmitglieder eingeschrieben sind, die ausgezeichneten Künstler in den schönen Künsten und die Schulprofessoren sollen das staatsbürgerliche Recht haben, zu wählen. Sie können auch erwählt werden, wenn sie sonst den übrigen vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Genüge leisten.

Der Senat besetzt die Verwaltungsstellen; er vergiebt auch alle geistliche Pfründen, vier Domherrenstellen ausgenommen, die den Facultätsdoctoren, welche Lehrämter bekleiden, vorbehalten bleiben und von der Universität besetzt werden.

Die Stadt Cracau mit ihrem Gebiete wird in Stadt- und Landgemeinden eingetheilt. Jede dieser Gemeinden hat einen Gemeindevorsteher, der frei erwählt wird, und dem die Vollziehung der Befehle der Regierung obliegt.

Im Monate December jedes Jahres wird eine vierwöchentliche Repräsentantenversammlung gehalten. Diese übt alle Befugnisse der gesetzgebenden Gewalt aus; prüft die Jahresrechnungen der öffentlichen Verwaltungen, und stellt die Etats

für jedes Jahr fest. Sie wählt die Glieder des Senats, und die Richter. Sie ist berechtigt, die öffentlichen Beamten, wenn sie sich der Veruntreuung, der Erpressung, oder des Mißbrauches in Verwaltung ihrer Stellen verdächtig gemacht haben, durch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ in Anklagestand zu setzen, und bei dem obersten Gerichtshofe zu belangen.

Die Repräsentantenversammlung besteht: aus den Abgeordneten der Gemeinden, deren jede einen wählt; aus drei vom Senate abgeordneten Mitgliedern; aus drei vom Domcapitel abgeordneten Prälaten; aus drei von der Universität abgeordneten Facultätsdoctoren; aus sechs im Amte stehenden Friedensrichtern. Der Präsident der Versammlung wird aus den drei, vom Senate abgeordneten, Mitgliedern gewählt.

Kein Gesetzesentwurf, welcher eine Veränderung an einem Gesetze beabsichtigt, darf der Repräsentantenversammlung zur Berathschlagung vorgelegt werden, bevor er nicht dem Senate mitgetheilt worden ist, und dieser die Vorlegung des Entwurfes durch Stimmenmehrheit genehmigt hat.

Die Repräsentantenversammlung wird mit der Abfassung eines bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuches, und einer Ordnung für das gerichtliche Verfahren sich beschäftigen. Sie wird einen Ausschuß zur Vorbereitung dieser Arbeit ernennen, bei welcher die örtliche Beschaffenheit des Landes und der Geist seiner Einwohner beachtet werden müssen. Zwei Senatsglieder sind Mitglieder des Ausschusses.

Ist ein Gesetz nicht von $\frac{7}{8}$ der Repräsentanten angenommen worden, und der Senat findet, durch

eine Mehrheit von 9 Stimmen, daß Gründe der öffentlichen Wohlfahrt vorhanden sind, es einer nochmaligen Berathung der Gesetzgeber zu unterwerfen; so wird es an die Versammlung des nächstfolgenden Jahres zur Entscheidung gewiesen. Betrifft der Gegenstand das Finanzwesen; so bleibt, bis zur Einführung des neuen Gesetzes, das zuletzt bestandene in Kraft.

Jeder Bezirk von wenigstens 6000 Einwohnern soll einen Friedensrichter haben, den die Repräsentantenversammlung ernennt, und der drei Jahre im Amte bleibt. Außer seiner Obliegenheit als Vermittler, soll er, von Amtswegen, über die Angelegenheiten der Minderjährigen, so wie über die Rechtshändel wachen, welche die dem Staate oder den öffentlichen Anstalten gehörigen Gelder und Besitzthümer betreffen.

Es soll ein Gerichtshof erster Instanz und ein Appellationsgerichtshof bestehen.

Das Verfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen ist öffentlich. — Bei der Instruction der Prozesse, namentlich der peinlichen, soll die Geschworneneinrichtung statt finden, welche der Ortsbeschaffenheit des Landes, dem Grade der Bildung und der Sinnesart seiner Bewohner angeeignet wird. — Die Rechtspflege ist unabhängig.

Um Senator werden zu können, muß man das 35ste Lebensjahr zurückgelegt, seine Studien auf einer hohen Schule beendigt, das Amt eines Gemeindevorstehers, das Richteramt und das Amt eines Repräsentanten, jedes 2 Jahre, bekleidet haben, und ein unbewegliches Grundeigenthum besitzen, dessen Grundsteuer 150 Fl. polnisch beträgt.

Um zum Repräsentanten einer Gemeinde gewählt zu werden, muß man 26 Jahre

alt seyn, die vollständige Studienlaufbahn auf der Cracauer Universität zurückgelegt haben, und ein unbewegliches Eigenthum, mit einer Grundsteuer von 90 Fl., besitzen.

Alle Handlungen der Regierung, der Gesetzgebung und der Gerichtshöfe werden in polnischer Sprache abgefaßt.

128.

40) Osmanisches Reich.

In den Reichen, wo Mohameds Religion herrscht, besteht eine doppelte Gesetzgebung *): die religiöse, gegründet auf den Koran und die Sunna; und die politische — Kanun — d. i. ein durch das Wort und den Willen des Regenten gegebenes Reichsgrundgesetz. — Die erste Gesetzgebung ist eigentlich der Inbegriff aller religiösen und aller bürgerlichen Gesetze zugleich, wie sie in dem Geiste und aus den Quellen des Islams von den vorzüglichsten Imans und Lehrern in den ersten Jahrhunderten der Hegira zusammengetragen wurden. Denn Mohamed gab seinem Volke nicht nur eine neue Religion, sondern auch neue bürgerliche Gesetze; deshalb umfassen der Koran und die Sunna, so wie

---

*) Zunächst nach dem Meisterwerke: Joseph v. Hammer, des osmanischen Reiches Staatsverfassung und Staatsverwaltung, dargestellt aus den Quellen seiner Grundgesetze. 2 Theile. Wien, 1815. 8. — Die eigentliche religiöse Gesetzgebung der mohamedanischen Staaten enthält das Werk von Muradgea d'Ohsson, allgemeine Schilderung des othomanischen Reiches. 2 Th. Aus dem Franz. v. Beck. Leipz. 1788 u. 1793. 8.

die darauf gegründeten allgemeinen Entscheidungen und Analogieen, nicht nur die ganze Theologie, sondern auch die ganze Rechtswissenschaft des Islams, welcher keinen Unterschied zwischen einem Doctor der Theologie und der Rechte kennt. — Die zweite Gesetzgebung ist der Inbegriff aller politischen Gesetze, welche den Staat insbesondere betreffen, und, als unvorhergesehen, von der religiösen Gesetzgebung der politischen überlassen worden sind. Umschließt daher die religiöse Gesetzgebung zugleich das allgemeine Staats- und Völkerrecht derjenigen Regierungen, welche Mohameds Glauben folgen; so enthält die politische Gesetzgebung die Militair-, Finanz-, Lehns-, Straf- und Polizeigesetze, und bildet dadurch das besondere Staatsrecht des einzelnen mohamedanischen Reiches, welches aber mit dem allgemeinen, durch die Religion geheiligten, Staatsrechte nicht im Widerspruche stehen darf.

Die wichtigsten Kanun Name (oder Sammlungen der von den Sultanen gegebenen Staatsregeln) sind:

1) das Kanun Name Murads 2 vom Jahre 1375, in welchem die Errichtung der Miliz der Janitscharen (Jeni-Tschery d. i. neuer Soldaten) aus jungen in der mohamedanischen Religion erzogenen Christen, und die Stiftung der Sipahi Oglu, oder der Lehnsreiterei, verordnet ward;

2) das Kanun Name Mohameds 2, welches die Grundlage der ganzen folgenden Gesetzgebung im osmanischen Reiche, und namentlich die Classification der Staatsbeamten, die Rangordnung und die Titel der Staatswürden, so wie das Ceremoniel des Hofes und des Divans bestimmte;

3) das Kanun Name Suleimans 2 *), welches theils die von Suleiman neu gegebenen, theils die von ihm bestätigten Gesetze enthält. Es ward von dem Mufti Ebu Suud und dem Großvezier Lutfi Pascha bearbeitet, die sich durch Gelehrsamkeit auszeichneten, ist noch jetzt die Grundlage der osmanischen Staatsverwaltung, und umschließt die Gesetzgebung der Finanzen, der Strafen, des Ceremoniels, besonders aber des Militair- und Lehnswesens. Es zerfällt, nach den verschiedenen Gegenständen der Gesetzgebung, in verschiedene Theile, oder besondere Gesetzbücher **): die Straf- und Polizeigesetze: Kanuni Dscheraim (Kanon der Strafen); — die Militairgesetze: Kanuni Sefer (Kanon des Krieges); — die Lehnsgesetze; Kanuni Siamet und Timar (Kanon der großen und kleinen Lehen); — die Finanzgesetze: Kanuni Raaja we Rußum (Kanon der Unterthanen und Steuern); — die Ceremonialgesetze: Kanuni Teschrifat (Kanon der Ehrenbezeugungen).

Diese Gesetzsammlungen haben gültige Kraft für das ganze osmanische Reich mit Ausnahme von Aegypten, welches, als ein neuerobertes und in mancher Hinsicht von den übrigen Provinzen verschieden zu behandelndes Land, eine besondere Einrichtung und ein besonderes politisches Gesetzbuch — Kanuni Mißr (Kanon Aegyptens) — erhielt.

(Den Inhalt dieser sechs einzelnen Gesetzbücher vergleiche man im ersten Theile des Werkes von v. Hammer.)

*) Dieser Sultan erhielt den Beinamen Al-Kanuni (d. i. des Gesetzgebers). Unter ihm erreichte die politische Macht des osmanischen Reiches ihre höchste Stufe.

**) Vgl. v. Hammer, Th. 1. S. 84 f.

129.

41) Griechenland.

a) Geschichtliche Einleitung.

Wenn gleich die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Griechenlands noch von keiner europäischen Macht anerkannt worden ist, und es sogar denkbar bleibt, daß Griechenland wieder in seine vorigen Abhängigkeitsverhältnisse zur Pforte zurückgebracht werden könnte; so sind doch die beiden, mehrern neueuropäischen, besonders aber der nordamerikanischen nachgebildeten, Verfassungen Griechenlands an sich schon eine in staatsrechtlicher Hinsicht überraschende Erscheinung, die in einer Uebersicht über das positive Staatsrecht nicht übergangen werden darf.

Der Kampf, welchen die Griechen in Morea und auf den Inseln im März 1821, gleichzeitig mit dem von Ypsilanti begonnenen Aufstande in der Moldau und Walachei, gegen die Osmanen begannen, gehört der Geschichte an *); allein in der Wissenschaft des positiven Staatsrechts muß berichtet werden, was die Griechen für die feste Gestaltung des innern Staatslebens durch Aufstellung einer Verfassung bereits im Jahre 1821 versuchten. Anfangs wurden von den einzelnen Mittelpuncten der Regierung in den einzelnen griechischen Provinzen mehrere Verfassungen **) aufgestellt. So am

---

*) Eine kurze Uebersicht dieses Kampfes, wobei Raffenels Werk zum Grunde liegt, enthält meine Einleitung zur provisorischen Verfassung Griechenlands, in Lüders Archiv, Th. 3. S. 277.

**) Diese Verfassungen stehen, aus dem Neugriechischen übersetzt, in Jo. Casp. v. Orelli's Sammlung der Ver-

4. Nov. 1821 in Mesolongion die Verfassung des westlichen Festlandes von Hellas, welches Akarnanien, Aetolien und Epirus umschließt; so am 11. Nov. 1821 zu Salona in Phocis die Verfassung des östlichen Festlandes von Hellas, zu welchem Attika, Böotien, Euböa, Phocis, Lokris, Doris und die befreiten Striche von Thessalien und Macedonien gerechnet wurden; und so am 1. Dec. 1821 zu Argos die Staatsverfassung des Peloponnesus, wo an der Spitze derer, die sie unterzeichneten, der Fürst Demetrius Ypsilanti stand.

Als aber die einstweilige Regierung des ganzen Griechenlands von Argos nach Epidauros vorlegt, und dahin die gesammte Nationalversammlung der Griechen berufen, so wie von derselben daselbst am 1. Jan. 1822 die politische Existenz und Unabhängigkeit der griechischen Nation ausgesprochen ward; so erschien auch zu Epidauros, unterzeichnet am 15. Jan. 1822, der Entwurf einer provisorischen Verfassung für Griechenland*) in 110 Paragraphen. Unterzeichnet ward dieser Entwurf von Maurokordato, als Präsidenten der griechischen Nationalversammlung. Doch zeigten sich bald darauf Mißverständnisse selbst unter den Anführern der Griechen, als im Januar 1823 die einstweilige Regierung eine zweite Natio-

---

fassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Zürich, 1822. 8.

*) Sie steht in Orelli's Sammlung, S. 79. — fehlerhaft (und nur 102 §§. enthaltend) im polit. Journale 1822. — nach D. Ikens Uebersetzung aber, und nach dem zweiten griechischen Originalabdrucke, in Lüders Archiv, Th. 3. S. 296.

nalversammlung der Hellenen nach Astro *) berufen hatte. Nachdem aber in Griechenland die Erklärung der auf dem Congresse zu Verona **) (1822) vereinigten Monarchen bekannt geworden war, „daß die Griechen ihrem rechtmäßigen Herrn, dem Sultane, sich zu unterwerfen, und von ihm Gnade für Recht zu erwarten hätten;" da wurden die eingetretenen Mißverständnisse unter den Häuptern der Griechen beseitigt, die zweite Nationalversammlung am 14. März 1823 zu Astro eröffnet, und von derselben das organische Gesetz von Epidauros, nach einigen Berichtigungen, welche eine aus 7 Mitgliedern bestehende Commission gemacht hatte, zur unwandelbaren Verfassung für ganz Griechenland erklärt. Zugleich hob diese Nationalversammlung alle Provinzialregierungen mit der Bestimmung auf, daß die verschiedenen Provinzen Griechenlands durch Präfecte regiert werden sollten, welchen in jeder Provinz zwei Regierungsräthe beigegeben würden; für die Land- und Seetruppen nahm sie, mit einigen Modificationen, den französischen Militaircodex an; auch ernannte sie eine Commission, um eine Auswahl aus den Verfügungen der vormaligen griechischen Kaiser als Criminalcodex zu veranstalten.

130.

b) Provisorische Verfassung vom 15. Jan. 1822.

Die wesentlichsten Bestimmungen der Verfas-

*) Vergl. Zschokke's Ueberlieferungen, 1823. Augustheft, S. 378 ff.

**) Die Veronesische Note gegen die Griechen in der Allg. Zeit. 1823. St. 164.

fung Griechenlands vom 15. Jan. 1822 sind folgende:

Die herrschende Religion im griechischen Staate ist die der morgenländischen orthodoxen christlichen Kirche. Es duldet jedoch die Regierung jede andere Religion, und die heiligen Gebräuche einer jeden derselben werden ausgeübt.

Alle eingebohrne christliche Bewohner des Staates sind Griechen, und genießen ohne irgend einen Unterschied alle bürgerliche Rechte. — Alle Griechen sind gleich vor dem Gesetze, ohne irgend eine Ausnahme, oder Stufe, oder Klasse, oder Ansehn. — Alle Griechen haben dasselbe Recht zu allen Würden und Ehren.

Die Regierung wird mit Umsicht ein Gesetz über die Einbürgerung der Fremden erlassen, welche den Wunsch haben, Griechen zu werden.

Eigenthum, Ehre und Sicherheit eines jeden Griechen stehen unter dem Schutze der Gesetze.

Alle Steuererhebungen sollen unter alle Stände und Klassen auf eine gerechte Weise vertheilt werden.

Die Regierung besteht aus zwei Körpern: dem berathenden und dem vollziehenden. Beide Körper stehen sich gleich in Betreff ihrer gegenseitigen Theilnahme an der Abfassung der Gesetze, weil weder die Beschlüsse des berathenden Körpers Gesetzeskraft haben ohne die Genehmigung des vollziehenden, noch die Gesetzesentwürfe, die von dem vollziehenden Körper dem berathenden vorgeschlagen werden, Kraft haben, wenn sie nicht von dem berathenden Körper angenommen werden.

Der berathende Körper besteht aus bevollmächtigten gewählten Repräsentanten der verschiedenen Theile von Griechenland. Die Repräsentanten

müssen Griechen, und 30 Jahre alt seyn. (Ein provisorisches Wahlgesetz wird die Regierung erlassen.) Der berathende Körper hat einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten, die durch Stimmenmehrheit gewählt werden, und deren Amtsverwaltung ein Jahr dauert.

Der vollziehende Körper besteht aus fünf Gliedern, welche aus den Gliedern des berathenden Körpers von der Nationalversammlung gewählt werden. Der vollziehende Körper hat einen Präsidenten und Vicepräsidenten, die gewählt werden und ein Jahr lang im Amte sind. Der vollziehende Körper wählt 8 Minister (der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Kriegswesens, des Seewesens, des Cultus, und der Polizei).

Der berathende Körper gilt als vollzählig, wenn $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder zugegen sind. Seine Beschlüsse geschehen durch Stimmenmehrheit. Der Präsident sendet die Beschlüsse des berathenden Körpers an den vollziehenden; sobald dieser sie genehmigt, haben sie Gesetzeskraft.

Wenn der vollziehende Körper die Genehmigung verweigert oder theilweise Ausstellungen macht, wobei er die Gründe der Verweigerung oder der Ausstellungen anzugeben hat; so wird die Sache, mit den Bemerkungen des vollziehenden Körpers, noch einmal an den berathenden Körper zurückgesendet und in demselben von neuem discutirt. Entweder die gänzliche Verweigerung oder die theilweisen Ausstellungen des vollziehenden Körpers werden dann genehmigt, — oder im Falle der berathende Körper auf seiner Meinung besteht; so wird die Sache zum zweitenmale im vollziehenden Körper untersucht, und

wenn dieser auch dann nicht nachgiebt, so fällt das Gesetz durch.

Der berathende Körper nimmt über alle Arten von Gegenständen Petitionen an, und berathschlagt über dieselben. Er ernennt aus seiner Mitte so viele Commissionen, als Ministerien sind, unter welche der Präsident die eigenthümlichen, einer jeden zukommenden, Sachen vertheilt. Eine jede derselben arbeitet die Gesetzesentwürfe über die Gegenstände aus, welche ihren betreffenden Geschäftszweig angehen.

Jedes der Mitglieder des berathenden Körpers hat das Recht, schriftlich der Versammlung durch den Präsidenten Gesetzesentwürfe vorzuschlagen.

Die von dem vollziehenden Körper vorgeschlagenen Gesetze nimmt der berathende entweder an, oder er bearbeitet sie weiter.

Weder eine Kriegserklärung, noch ein Friedensvertrag wird beschlossen ohne die Zustimmung des berathenden Körpers; eben so genehmigt er vorher die Verträge, die der vollziehende Körper mit andern Mächten abschließt. Ausgenommen davon sind die Verträge, die keinen langen Aufschub leiden.

Der berathende Körper genehmigt, am Anfange eines jeden Jahres, den muthmaßlichen Anschlag der Einnahmen und Ausgaben (Budget), welchen der vollziehende Körper ihm zur Bestätigung vorlegt. Am Schlusse des Jahres untersucht er die allgemeine Rechnung der Einnahmen und Ausgaben.

In den ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des berathenden Körpers hat der Zeitungsschreiber die Erlaubniß zum Eintritte. Ausgeschlossen wird er aber von den geheimen

Sitzungen, welche statt finden, so oft sie von fünf Mitgliedern des Körpers nachgesucht werden.

Wenn ein oder mehrere Mitglieder des berathenden Körpers eines Staatsverbrechens angeklagt sind; so wird eine Commission von 7 Mitgliedern aus diesem Körper niedergesetzt, welche, nachdem sie untersucht hat, ob die Klage zulässig sey, schriftlich ihren Ausspruch vorlegt. Wird der Angeklagte durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen des berathenden Körpers für schuldig erklärt; so wird vom Präsidenten erklärt, daß er seiner Würde entsetzt sey. Als gewöhnlicher Bürger wird er dann dem obersten Gerichtshofe von Griechenland übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemessene Strafe bestimmt wird.

Keins von den Mitgliedern des berathenden Körpers kann vor seiner Absetzung verhaftet werden.

Wenn eins von den Mitgliedern des vollziehenden Körpers eines Staatsverbrechens von dem berathenden Körper angeklagt wird; so wird eine Commission von 9 Mitgliedern aus diesem Körper niedergesetzt, welche, nachdem sie untersucht hat, ob die Klage zulässig sey, ihren Ausspruch schriftlich vorlegt. Ist der Angeklagte von $\frac{4}{5}$ der Stimmen des berathenden Körpers für schuldig erklärt; so macht der Präsident des berathenden Körpers bekannt, daß jener seiner Würde entsetzt sey. Dann wird er als gewöhnlicher Bürger dem obersten Gerichtshofe übergeben, in welchem der Grad des Verbrechens und die angemessene Strafe näher bestimmt wird.

Wenn ein oder mehrere von den 8 Ministern vor dem berathenden Körper eines Staatsverbrechens angeklagt sind; so werden sie auf dieselbe Weise, wie die Mitglieder des berathenden Körpers, für schuldig erklärt und gerichtet. —

Der vollziehende Körper ist als völlig unverletzlich anzusehen. Er vollzieht die Gesetze durch seine verschiedenen Staatsdiener. Er bestätigt die vom berathenden Körper vorgeschlagenen Gesetze, oder er verweigert die Bestätigung. Er hat das Recht, Gesetzesentwürfe dem berathenden Körper vorzuschlagen, welcher sie weiter bearbeitet.

Die sämmtliche Land- und Seemacht steht unter dem vollziehenden Körper. — Er hat das Recht, Weisungen zu geben, und Gesetze, die vorher über allgemeine Dinge erlassen worden sind, auf besondere Fälle anzuwenden. Er hat das Recht, bei allen Sachen, welche die Polizei und die allgemeine Sicherheit des Staates betreffen, die nothwendigen außerordentlichen Maasregeln zu ergreifen, muß aber unmittelbar an den berathenden Körper von denselben Bericht erstatten.

Der vollziehende Körper ernennt die Gesandten, und alle diplomatische Beamten der Regierung an fremden Höfen. — Er ist verpflichtet, von den Verhältnissen Griechenlands zu den fremden Mächten und von dem Zustande der Dinge innerhalb Griechenlands den berathenden Körper genau in Kenntniß zu setzen. — Er hat das Recht, die Minister zu verändern, und den berathenden Körper zu außerordentlichen Versammlungen zu berufen.

Wenn das Verbrechen des Hochverraths gegen die Regierung begangen ist; so hat der vollziehende Körper das Recht, die nöthigen außerordentlichen Maasregeln zu nehmen, welches Standes auch die Verbrecher seyn mögen. Doch muß er binnen zwei Tagen dem berathenden Körper die Ursachen angeben, die ihn genöthigt haben, außerordentliche Maasregeln zu nehmen.

Er kann nur allein die Verträge, die keinen langen Aufschub leiden, nach eigenem Willen abschließen, ist aber auch dann verbunden, den berathenden Körper davon in Kenntniß zu setzen. — Er muß, zum Anfange eines jeden Jahres, dem berathenden Körper das Budget, und am Ende des Jahres eine genaue Rechnung der Einnahmen und Ausgaben vorlegen. Diese beiden Rechnungen werden vom Finanzminister mit den speciellen Belegen aller übrigen Minister versehen.

Die Beschlüsse des vollziehenden Körpers geschehen durch Stimmenmehrheit. —

Das Justizdepartement ist unabhängig von den beiden andern Gewalten, der vollziehenden und berathenden. Der Umfang und der Sitz eines jeden Gerichts wird durch ein Gesetz näher bestimmt. Das höchste Gericht soll da errichtet werden, wo die allgemeine Regierung ihren Sitz hat; es sollen in demselben die Civil- und Criminalprozesse in höchster Instanz entschieden werden. — In jeder Gemeinde oder Ortschaft soll ein Friedensrichter angestellt werden, der in Sachen bis zu 100 Piastern zu entscheiden, und überhaupt in jeder vorfallenden Streitsache einen Vergleich zu versuchen hat.

Der vollziehende Körper soll eine Commission ernennen, die aus den erlesensten und einsichtsvollsten Bürgern von Griechenland bestehen wird, um Gesetzbücher von Civil-, Criminal- und Handelsgesetzen zu verfassen, welche, so wie jedes andre Gesetz, der Beurtheilung und Genehmigung des berathenden und vollziehenden Körpers unterliegen. Bis zur Bekanntmachung dieser Gesetzbücher haben die Civil- und Criminalgesetze zur Basis die Gesetze der vormaligen griechischen christlichen Regen-

ten, und die von dem berathenden und vollziehenden Körper erlassenen Gesetze. In Handelssachen gilt das Handelsgesetzbuch von Frankreich.

Die Folter und die Strafe der Gütercon-fiscation wird abgeschafft.

131.

c) Fortsetzung der politischen Ereignisse.

Bei dem fortdauernden Kampfe zwischen den Griechen und Türken, und bei den Zwisten der Griechen unter sich selbst und zwischen ihren Oberhäuptern, ging die neue Verfassung nicht ins öffentliche Staatsleben über. Ob es nun gleich noch nicht an der Zeit ist, über die Stellung der europäischen Hauptmächte gegen Griechenland ein geschichtlich beglaubigtes Ergebniß aufzustellen; so dürfen doch folgende Thatsachen nicht übergangen werden. Der Capitain Kiefala, ein angeblicher griechischer Specialcommissarius in Rom, verlangte von dem Papste Leo 12 (6. Jun. 1825) *), daß derselbe bei Oestreich und Frankreich vermitteln möchte, daß die Griechen einen katholisch-apostolischen König aus einem der in dem Antrage genannten katholischen Regentenhäuser erhielten. Diesen Antrag verwarf aber die Regierung Griechenlands zu Napoli di Romania, als nicht von ihr ausgegangen, und beschloß, auf den Antrag Maurokordato's, am 26. Jul. 1825 dem ausschließenden Schutze Großbritanniens, — als der größten Seemacht — auf dieselben Bedingungen, wie die jonischen Inseln **),

*) Hamburger unparth. Corresp. 1825. St. 135.

**) Neueste Staatsacten. Th. 1. S. 295.

sich zu unterwerfen. Allein gegen diesen Beschluß erklärten sich nicht nur einige griechische Häuptlinge (Koletti und Theodoki), sondern auch der französische General Roche, und der Nordamerikaner Washington am 28. Jul., obgleich beide nur mit der richtigen Verwendung der in Frankreich und Nordamerika für die Griechen gesammelten Gelder, nicht mit diplomatischen Sendungen, beauftragt waren.

Selbst von Seiten Großbritanniens ward der Beschluß der griechischen Regierung nicht angenommen; vielmehr faßte der griechische Congreß zu Epidauros am 21. Apr. 1826 den Beschluß, für Griechenland eine constitutionell-monarchische Verfassung anzunehmen, und einen Ausländer mit der höchsten Würde zu bekleiden *). Doch dieser Beschluß blieb gleichfalls ohne Erfolg; denn am 14. Apr. 1827 ernannte die dritte griechische Nationalversammlung zu Trözen den Grafen Johann Capo d'Istria zum Gouverneur von Griechenland. In dem deshalb erlassenen Decrete **), welches der Präsident des Nationalcongresses Sissini unterzeichnete, ward ausgesprochen, daß dem ernannten Gouverneur die vollziehende Gewalt anvertraut werden, derselbe Griechenland nach den bestehenden Gesetzen regieren, und seine Gewalt, vom 14. Apr. 1827 an gerechnet, auf sieben Jahre beschränkt seyn sollte. Im folgenden Monate Mai 1827 erschien darauf die neue Verfassung Griechenlands ***), welche der Präsident der

*) Cf. Documens relatifs à l'état présent de la Grèce. Paris, (chez Didot,) 1826. Prémier Numero. Juin. p. 41 sq.

**) Neueste Staatsacten, Th. 9. S. 54.

***) Ebend. S. 55.

Nationalversammlung Sissini am 17. Mai 1827 als angenommen, in einer öffentlichen Erklärung *), bekannt machte, und zugleich, in derselben, die Auflösung der dritten Nationalversammlung und die Verlegung des Sitzes der stellvertretenden Regierungscommission nach Napoli di Romania ankündigte. Ueber das Verhältniß der neuen Verfassung Griechenlands zu der frühern von Epidauros sprach der Präsident sich dahin aus: „Griechen! Die Nationalversammlung hat das Gesetz von Epidauros, d. i. die provisorische Verfassung Griechenlands, modificirt, hat sie vervollkommnet, und tauglicher gemacht, um, durch Euere Regierung vollzogen, das allgemeine Wohl der Nation zu bewirken. Euere neue Verfassung ward genannt: politische Verfassung Griechenlands (πολιτικὸν σύνταγμα τῆς Ἑλλαδος). Durch sie werden euere Rechte gegründet und geheiligt. Dreien Gewalten, dem Senate, dem Regenten und der Justiz ist euere Herrschaft anvertraut. Euere bevollmächtigten Senatoren bilden bereits den Senat, und sollen der Nation die französische Gesetzgebung anpassen, insofern sie mit den Sitten und den Verhältnissen der Nation verträglich ist. Die aufgestellte stellvertretende Regierungscommission wird ihre Pflichten erfüllen, bis der Regent selbst nach unserm Vaterlande kommt. Zum Sitze der Regentschaft ist Napoli di Romania bestimmt." — In Verbindung mit diesen beiden wichtigen Vorgängen stand der am 6. Jul. 1827 zu London von Großbritannien, Frankreich und Rußland abgeschlossene Vertrag **) zur Pacification Griechenlands.

*) Neueste Staatsacten, Th. 8. S. 89.

**) Ebend. Th. 9. S. 81.

132.

d) Politischer Charakter der Verfassung vom 17. Mai 1827.

Die griechische Nation verkündigt, im Nationalcongresse versammlet, zum drittenmale, im Angesichte Gottes und der Menschen, ihr Daseyn und ihre Unabhängigkeit, und constituirt folgende Grundprincipien ihrer Verfassung.

Jedermann in Griechenland bekennt frei seine Religion, und hat zu ihrer Ausübung gleichen Schutz. Die Staatsreligion aber ist die der orientalischen orthodoxen Kirche.

Der griechische Staat ist einer und untheilbar. Er besteht aus Eparchieen (Provinzen). Eparchieen Griechenlands sind so viele, als ihrer die Waffen ergriffen haben gegen die osmanische Oberherrschaft, und sie noch ergreifen werden.

Die Souverainetät beruht auf der Nation. Jede Gewalt fließt aus der Nation, und besteht für sie. — Griechen sind: 1) die Eingebohrnen des griechischen Staates, die an Christum glauben; 2) alle, die an Christum glauben, aus dem osmanischen Joche in den griechischen Staat gekommen sind und kommen werden, um mitzukämpfen, oder darin sich aufzuhalten; 3) alle, die in einem fremden Staate von einem griechischen Vater gezeugt wurden; 4) alle Eingebohrne, oder auch nicht Eingebohrne, und deren Nachkommen, die vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verfassung in fremden Staaten eingebürgert waren, nach dem griechischen Staate kommen, und den griechischen Eid leisten; 5) alle Fremde, die kommen und naturalisirt werden.

Alle Griechen sind gleich vor den Gesetzen, und,

nach dem Maaße ihres persönlichen Werthes, fähig zu allen öffentlichen Diensten. — Das Recht der Repräsentantschaft wird in einem besondern Wahlgesetze geordnet werden. — Die Fremden, welche in Griechenland sich niederlassen, oder nur daselbst verweilen, sind gleich vor den Gesetzen. — Die Abgaben werden auf alle Einwohner des Staates, gerecht und nach dem Maasstabe des Vermögens eines Jeden, vertheilt. Keine Abgabe findet statt ohne ein vorhergegangenes Gesetz. Kein Abgabengesetz gilt länger, als auf ein Jahr. — Das Gesetz sichert eines Jeden persönliche Freiheit. Niemand kann verhaftet werden, als nach den Gesetzen. Das Leben, die Ehre und das Vermögen eines jeden, der im Staate lebt, steht unter dem Schutze der Gesetze. — In allen Criminalfällen hat jeder das Recht, die Ursache und die Natur der gegen ihn eingeleiteten Anklage zu verlangen, mit seinen Anklägern und ihren Zeugen confrontirt zu werden, Zeugen für sich zu stellen, Sachwalter zu Hülfe zu nehmen, und schnelle Erledigung von dem Gerichte zu verlangen. — Vor der Verurtheilung wird niemand als schuldig betrachtet. — Niemand wird zweimal wegen eines und desselben Vergehens gerichtet, noch jemand verurtheilt, oder provisorisch seines Vermögens beraubt, ohne vorhergegangenen Prozeß. Ohne vorhergegangene Entschädigung kann von Keinem das Opfer seiner Besitzung für die Zwecke des Staates gefordert werden. — Die Folter und Confiscation sind untersagt. — Kein Gesetz kann eine rückwirkende Kraft haben. — In dem griechischen Staate wird weder ein Mensch gekauft, noch verkauft. Ein um Geld Erkaufter, oder Sklave, wird, sobald er den griechischen Boden betritt, frei, und kann von seinem Herrn nicht

reclamirt werden. — Niemand kann seinem competenten Richter entzogen werden. — Niemand kann 24 Stunden im Hafte bleiben, ohne die Ursachen seiner Verhaftung zu erfahren, und nicht länger als drei Tage, ohne daß die Untersuchung beginnt.

Der Klerus kann, nach den Vorschriften der griechischen Kirche, keinen öffentlichen Dienst annehmen; nur die Presbyter (Pfarrer) haben das Recht, Wahlmänner zu seyn.

Jeder kann sich schriftlich an den Senat wenden, um sein Gutachten über jede öffentliche Angelegenheit abzugeben.

Die Griechen haben das Recht, ohne Censur, frei zu schreiben und drucken zu lassen, oder sonst bekannt zu machen, ihre Gedanken und Meinungen, wenn sie folgende Bestimmungen beobachten: 1) daß sie nicht gegen die Principien der christlichen Religion schreiben; 2) daß sie nicht gegen die Decenz verstoßen; 3) daß sie alle persönliche Beleidigungen und Verläumdungen vermeiden.

Kein Adelstitel wird von dem griechischen Staate gegeben; und kein Grieche in demselben kann, ohne Genehmigung des Präsidenten, einen Dienst, ein Geschenk, Würde oder Titel von einem Monarchen, Fürsten, oder einem auswärtigen Staate annehmen. — Die Prädicate Erlaucht, Excellenz u. a. werden keinem Griechen innerhalb des Staates gegeben. Nur dem Präsidenten wird der Titel Excellenz gegeben; dieser hört aber mit seiner Amtswürde auf.

Kein gebohrner oder eingebürgter Grieche, der in Griechenland wohnt und die Rechte eines Bürgers genießt, kann sich unter den Schutz einer frem-

den Macht begeben; sonst hört er auf, griechischer Staatsbürger zu seyn.

Die Souverainetät des Volkes theilt sich in drei Gewalten: die gesetzgebende, die vollziehende, und die richterliche. Die gesetzgebende Gewalt steht dem Körper der Volksrepräsentanten zu, welcher Senat heißt. Die vollziehende gebührt einem Einzigen, der Gubernator (Regent, Präsident) heißt, und verschiedene Staatssecretaire unter sich hat. Die richterliche gebührt den verschiedenen Gerichten.

Der Senat besteht aus den Repräsentanten der verschiedenen Provinzen Griechenlands. Die Repräsentanten werden vom Volke gewählt, nach dem Wahlgesetze. Der Senat, als ein Ganzes betrachtet, ist unverletzlich. Der Senat hat einen Präsidenten, einen Vicepräsidenten, einen ersten und zweiten Secretair, mit den nöthigen Untersecretairen. Der Präsident und Vicepräsident werden vom Senate durch Stimmenmehrheit gewählt. Die Dauer des Amtes beider ist einjährig. Die Repräsentanten werden auf drei Jahre gewählt. Das Drittel derselben wechselt jährlich. Das erste und zweite Jahr geschieht der Wechsel durchs Loos. Der nämliche kann nicht zweimal nach einander zum Repräsentanten gewählt werden. — Die Sitzungen des Senats beginnen am ersten Monate des Octobers, und dauern vier bis fünf Monate. Die Senatsbeschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleicher Zahl giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. — Es ist keinem Repräsentanten erlaubt, einen andern Staatsdienst anzunehmen, oder direct oder indirect an der Verpachtung der Staatseinkünfte Theil zu nehmen. — Die Senatoren er-

halten die bestimmte Besoldung aus dem Nationalschatze, so lange sie an dem Orte der Senatssitzungen anwesend sind; die ganze, so lange die Sitzungen dauern, nach deren Beendigung die halbe. — Ein Repräsentant darf nicht verhaftet werden, so lange die Senatssitzungen dauern; auch nicht vier Wochen vor und nach denselben. Doch können sie in dieser Zwischenzeit gerichtlich belangt werden. — Die Repräsentanten sind nicht verantwortlich für das, was sie im Senate gesprochen haben. — Die Sitzungen des Senats sind öffentlich, und nur geheim, wenn die Mehrzahl der Mitglieder es für gut achtet. — Die Mitglieder des Senats werden, nach den Bedürfnissen des Staates, in permanente Commissionen vertheilt. Der Senat hat das Geschäft einer jeden derselben zu bestimmen. Ein jeder der Repräsentanten kann durch den Präsidenten schriftlich dem Senate einen Gesetzesvorschlag überreichen.

Ein jeder Senatsbeschluß wird dem Präsidenten überreicht. Genehmigt ihn dieser; so bestätigt er ihn binnen 15 Tagen, vom Tage der Ueberreichung an gerechnet, und publicirt ihn. Von da an ist er Gesetz. Genehmigt er ihn nicht; so sendet er ihn binnen 15 Tagen an den Senat zurück mit seinen Modificationen und Bemerkungen. Diese sendet der Senat der betreffenden permanenten Commission zu, um sie zu erwägen, und abermals der Revision des Senats zu unterwerfen. Findet der Senat das so modificirte Gesetz nicht für gut; so sendet er es in seiner ersten Gestalt ein zweitesmal dem Präsidenten zu. — Verweigert dieser abermals die Bestätigung; so sendet er es binnen 15 Tagen zurück an den Senat, mit den Beweggründen seiner Weigerung. Der Senat muß es nun neuerdings discutiren; und wenn er

mit Stimmenmehrheit auf dem Senatsbeschlusse beharrt, so schickt er ihn zum drittenmale an den Präsidenten, der ihn unmittelbar darauf bestätigen und publiciren muß, und dann wird er zum Gesetze. — Ein Gesetzesentwurf, vom Präsidenten dem Senate vorgeschlagen, fällt durch, wenn er dreimal vom Senate discutirt, und dreimal dem Präsidenten als unannehmbar zurückgesendet ward.

Zu Anfang der Sitzung, nachdem der Senat das von der Regentschaft vorgelegte hypothetische Budget discutirt hat, bewilligt er ihr die zur Bestreitung des Budgets nöthigen Gelder. Er untersucht im Einzelnen die Rechnungen der Einnahme und Ausgabe des vorhergehenden Jahres, und die Schulden des Staates, die von dem Staatssecretaire der Finanzen vorgelegt werden, und befiehlt, die summarische Bilanz durch den Druck bekannt zu machen. — Er sorgt für die richtige Zahlung der Zinsen und die Tilgung der Nationalschuld. Er bestimmt durch ein Gesetz die Abgaben, Zölle und andern Steuern, die in gleicher Weise und zu gleichen Theilen durch den ganzen Staat auferlegt werden sollen. Er decretirt durch ein Gesetz über eine Anleihe, unter Verbürgung der Nation und Hypothek des Nationalvermögens. Er wacht über die Verwendung der öffentlichen Gelder. — Jeder Repräsentant hat das Recht, alle nöthige Aufklärungen von Seiten der Staatssecretaire über jeden Gegenstand zu verlangen und zu erhalten, der im Senate discutirt wird. — Er regulirt das Münzsystem, indem er das Gewicht, die Qualität, das Gepräge und den Rang einer jeden Münze, durch den ganzen Staat bestimmt. — Er wacht über die öffentliche Erziehung und beschützt sie, wie auch die Freiheit der Presse, den Ackerbau, den Handel, das Fortschreiten

der Wissenschaften und gemeinnützigen Künste, und die Industrie. Er sichert auch den Erfindern und Schriftstellern für einen gewissen Zeitraum das ausschließende Recht auf den Gewinn, der von der Erfindung und den Schriften herrührt. — Er macht Gesetze über Prisen und gegen den Seeraub. Er macht Gesetze über die Recrutirung im Wege der Conscription. Er sorgt für Erbauung und Ankauf von Nationalschiffen. Er giebt Gesetze über Verpachtung der Nationaleinkünfte und Güter. Er bestimmt die Gehalte des Präsidenten, der Staatssecretaire und der Richter. Er bestimmt durch ein Gesetz die Grenzen der Eparchieen.

Ohne Genehmigung des Senats kann der Präsident weder eine Kriegserklärung, noch einen Friedens-, Allianz-, Freundschafts-, Handels- und Neutralitäts-Vertrag schließen. Ausgenommen sind besondere Waffenstillstandsconventionen; doch muß er auch diese sogleich dem Senate anzeigen.

Der Senat empfängt Petitionen aller Art. Die, welche er annehmbar findet, weiset er, wohin sie gehören, ohne seine Meinung abzugeben.

In alle Sitzungen des Senats, mit Ausnahme der geheimen, hat der Zeitungsschreiber freien Zutritt.

Der Senat sorgt dafür, daß ein Civil-, Criminal- und Militair-Gesetzbuch ausgearbeitet werde, die insbesondere die französische Gesetzgebung zur Grundlage haben sollen.

Dem Präsidenten ist die vollziehende Gewalt anvertraut. Er ist unverletzlich; die Staatssecretaire sind verantwortlich für ihre Amtshandlungen. Durch sie vollzieht der Präsident die Gesetze im ganzen Umfange des Staates. Er setzt die Land- und

Seemacht in Bewegung. Er macht Gesetzanträge an den Senat, und beauftragt einen oder mehrere Staatssecretaire bei der Verhandlung darüber im Senate gegenwärtig zu seyn. Der Präsident sorgt für die innere und äußere Sicherheit des Staates. Er stellt an und wechselt die Staatssecretaire und alle Aemter der Regierung. Er bestimmt die Pflichten eines jeden derselben. Er correspondirt mit den fremden Mächten. Er erklärt Krieg, schließt Frieden und Verträge, nach den oben genannten Bestimmungen. Er schickt Gesandte, Consuln, Agenten u. s. w. nach fremden Staaten, und empfängt dieselben von ihnen. — Er kann, im Nothfalle, den Senat außerordentlich versammeln. — Er ist verpflichtet, einen Gesetzantrag über Organisirung der Nationalgarde zu machen. — Der Präsident hat keinen Zutritt in den Senat, außer beim Anfange und Schlusse der Sitzungen. Beim Anfange einer jeden Sitzung spricht er über die auswärtigen Verhältnisse, den innern Zustand des Staates, besonders aber über die Einnahmen und Ausgaben, über den Bedarf des nächsten Jahres, und über die möglichen Verbesserungen der öffentlichen Angelegenheiten. — Das Amt des Präsidenten dauert sieben Jahre. Er kann, aus Menschenliebe und aus starken Gründen, die Todesstrafe abändern, nach Berathung mit den Staatssecretairen, auf Empfehlung des Gerichts. — Es ist dem Präsidenten und dem Senate ausdrücklich verboten, sich in irgend einen Vertrag einzulassen, der die Aufhebung der politischen Existenz und Unabhängigkeit der Nation zum Zwecke hätte.

Es giebt sechs Staatssecretaire: für die auswärtigen Angelegenheiten; für das Innere und die

Polizei; für die Finanzen; für den Krieg; für die Marine; für die Justiz und den Unterricht. — Die Staatssecretaire haben freien Zutritt zu den Sitzungen des Senats, und werden angehört, wenn sie das Wort verlangen. Die Staatssecretaire sind verantwortlich, und werden vor dem Senate verklagt wegen Verrath, wegen Mißbrauch der Staatsgelder, und wegen Unterschrift von Verordnungen, die den Grundgesetzen zuwider sind.

Die richterliche Gewalt ist unabhängig in ihren Aussprüchen von der gesetzgebenden und vollziehenden. Sie richtet nach den geschriebenen Gesetzen der Nation. Es giebt Friedensgerichte, Landgerichte, und Obergerichte. Es besteht, beim Sitze der Regierung, ein Cassationsgericht. — Es sollen Geschwornengerichte eingeführt werden. Außerordentliche Commissionen sind in der Folge verboten. Die Processe werden öffentlich verhandelt, außer wenn die Oeffentlichkeit gegen den Anstand verstößt. — Die Urtheilssprüche der Gerichte erfolgen öffentlich. Die Richter sind verantwortlich für Betrug, Bestechung, Partheilichkeit und Verbrechen gegen das Gesetz der Organisirung der Gerichte.

133.

42) Königreich Spanien.

a) Die ältere ständische Verfassung.

Die ältere Verfassung Spaniens hatte ihren Grund theils in dem mit den Westgothen über die Pyrenäen gekommenen Lehnssysteme, theils in dem Verhältnisse, in welchem die einzelnen christlichen

Reiche Spaniens zu den, seit dem Anfange des achten Jahrhunderts daselbst gestifteten, arabischen Staaten standen. Denn in diesen Zeiten des Kampfes zwischen dem Christenthume und dem Islam auf spanischem Boden bildete sich in den christlichen Reichen Spaniens, namentlich in Kastilien, früher aber noch in Aragonien, eine ständische Verfassung aus, wo bereits im Jahre 1116 den Bürgern von Saragossa schriftliche Privilegia ertheilt wurden; ein Beweis, daß damals schon der dritte Stand in den Städten Aragoniens bedeutende Rechte behauptete. Es erschienen auch bereits vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts Deputirte von Städten auf den Reichstagen. — Die Verfassung Kastiliens erhielt erst im 13ten Jahrhunderte unter dem Könige Ferdinand 3 ihre politische Gestaltung; auch gelangte hier der dritte Stand erst ums Jahr 1325, also zwei Jahrhunderte später, als in Aragonien, zur Reichsstandschaft, und nie zu den großen Vorrechten, wie in Aragonien *).

Ob nun gleich die innere und äußere Haltung Spaniens seit der Vermählung der Isabella von Kastilien mit Ferdinand von Aragonien, und seit der Eroberung des letzten arabischen Staates auf spanischem Boden, des Königreiches Granada (1492), gewann; so sank doch auch bereits seit dieser Zeit das große politische Gewicht der Reichsstände, ob sie gleich noch unter der Habsburgischen Dynastie auf dem spanischen Throne fortdauerten, und erst seit der Ver-

*) Ueber die ältere Verfassung der spanischen Cortes vergl. Franz Martinez Marina, Theorie der Cortes. 3 Thle. 1812. 4. und M. Sempere, Geschichte der Cortes in Spanien, übersetzt in den europ. Annalen 1816. St. 6. S. 338.

setzung des bourbonischen Hauses nach Spanien mit Philipp 5 zur Unbedeutenheit herabsanken. Denn seit dieser Zeit verloren Aragonien, Catalonien und Valencia, weil sie mit Philipps 5 Gegenkönige, Karl von Oestreich, zusammengehalten hatten, ihre frühern großen Rechte; in den übrigen Königreichen ward ein Reichstag, als bloße Formalität, zur Anerkennung des neuen bourbonischen Erbfolgesetzes zusammenberufen; und nur Biskaja, Navarra und Asturien behielten einige, auf das Herkommen gegründete, Freiheiten.

Bis auf die Zeit der neuesten großen politischen Veränderungen galten daher in Spanien nur wenige Reichsgrundgesetze. Dahin gehörten das Gesetz von der Untheilbarkeit des Reiches Kastilien, und das Gesetz von dem Rechte der Erstgeburt auf dem kastilischen Throne. Diese beiden Gesetze wurden (1252) von Ferdinand dem Heiligen gegeben, von Alphons 10 dem Gesetzbuche Kastiliens einverleibt, darauf von den Ständen anerkannt, von Isabella und Ferdinand beim Antritte ihrer gemeinschaftlichen Regierung (1475) bestätigt, und von Karl 5 (1523 und 1554), so wie von Philipp 2 in seinem Testamente (1598) auf die gesammten spanischen Staaten ausgedehnt. Zu diesen Gesetzen kam (12. Mai 1713) das unter Philipp 5 gegebene und von den Reichsständen angenommene Erbfolgegesetz hinzu, wodurch die vorigen theils erläutert, theils abgeändert wurden. Denn dieses letzte Gesetz behielt zwar die in den beiden frühern Gesetzen ausgesprochene Untheilbarkeit, und die Erblichkeit des Thrones in männlicher und weiblicher Linie nach dem Rechte der Erstgeburt bei, entschied aber dahin, daß der weibliche Stamm erst nach völligem Erlöschen des

männlichen zur Thronfolge gelangen sollte. Noch bestimmte die pragmatische Sanction Karls 3 vom Jahre 1776, daß die Kinder derjenigen königlichen Prinzen, welche sich unstandesmäßig verheiratheten, von der Thronfolge ausgeschlossen werden sollten. — Die Cortes des kastilischen Reiches bestanden aus der Geistlichkeit, dem hohen Adel, und den Deputirten der Städte, wozu auch die drei Ritterorden, mit dem Range vor den Städten, gerechnet wurden. Doch war ihre Gewalt, dem königlichen Willen zu widersprechen, längst erloschen; denn der Reichstag ward blos noch bei Huldigungen und bei der Anerkennung neuer Thronfolgegesetze zusammen berufen. Gewissermaßen vertrat der Rath von Kastilien, als das höchste Justizcollegium, die Stelle der Reichsstände, insofern durch denselben der königliche Wille feierlich bestätigt ward.

Petr. Joseph. Perez Valiente, apparatus juris publici hispanici. 2 Voll. Madrit. 1751. 4. (Er hat Vol. 2. p. 335 das Gesetz vom 12. Mai 1713.)

134.

Fortsetzung.

b) Die Verfassung vom 6. Jun. 1808.

So hatte die frühere Verfassung der spanischen Cortes geruht, als Napoleon, nachdem er zu Bayonne (Mai 1808) den König Karl 4 und dessen Sohn, Ferdinand 7, zur Verzichtleistung auf die Kronen Spaniens und Indiens gebracht hatte, am 25. Mai 1808 eine Versammlung der spanischen Notablen nach Bayonne berief, um „ihrer altgewordenen Monarchie" eine neue Verfassung zu geben. Nach dem Willen des Kaisers bestand diese Ver-

sammlung aus 150 Personen; 50 aus dem geistlichen Stande, 100 aus den weltlichen Ständen. Obgleich bereits in Spanien der Kampf gegen die Franzosen begonnen hatte; so wurden doch die Sitzungen dieser Junta am 15. Juny 1808 eröffnet, der Entwurf der neuen Verfassung derselben vorgelegt, und ihr zur sorgfältigen Prüfung und freimüthigen Beurtheilung empfohlen. Bereits am 6. July beschworen der neuernannte König Spaniens, Joseph Napoleon, und die zu Bayonne versammelte Junta die neue Verfassung *), die nur so lange dauerte, als Josephs Herrschaft in Spanien, und nur in denjenigen Theilen der Monarchie, welche durch das Gewicht der französischen Waffen dem Könige Joseph unterworfen waren.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung waren: Die katholische Religion ist in Spanien und in allen spanischen Besitzungen die Religion des Königs und der Nation; es ist keine andere erlaubt. Die Krone ist erblich in der directen männlichen Nachkommenschaft, nach dem Rechte der Erstgeburt. Sie kann nie mit einer andern Krone auf dem nämlichen Haupte vereinigt werden. Es giebt 6 Großbeamte des Reiches, und neun Ministerien. Die Minister sind für die Vollziehung der Gesetze und königlichen Befehle verantwortlich.

*) Die Sammlungen, wo sie steht, vergl. §. 19. In ihrem Eingange heißt es: „Don Joseph Napoleon ꝛc. Nachdem Wir die Nationaljunta vernommen haben, welche zu Bayonne versammelt war, haben Wir beschlossen, daß die gegenwärtigen Constitutionsstatuten als ein Grundgesetz Unserer Staaten und als Grundlage des Vertrages, der Unsere Völker an Uns, und Uns an Unsere Völker bindet, vollzogen werde."

Es giebt einen Senat. Der Senat soll bestehen aus den Infanten von Spanien, die ihr 18tes Jahr erreicht haben; aus 24 Mitgliedern, die der König aus den Ministern, den Generalcapitainen der See- und Landmacht, den Botschaftern, den Staatsräthen und den Mitgliedern des Raths von Kastilien auf Lebenszeit ernennt. Jeder Senator muß 40 Jahre alt seyn. — Im Falle einer bewaffneten Empörung, oder auch wenn innere Unruhen die Sicherheit des Staates bedrohen, kann der Senat, auf den Vorschlag des Königs, die Herrschaft des constitutionellen Statuts an bestimmten Orten und für eine bestimmte Zeit suspendiren. — Es liegt dem Senate ob, über die Erhaltung der individuellen und der Preßfreiheit zu wachen. Für jede von beiden besteht im Senate eine besondere Commission von fünf Mitgliedern. —

Es giebt einen Staatsrath unter dem Vorsitze des Königs. Er besteht aus wenigstens 30, und höchstens 60 Mitgliedern, und wird in 6 Sectionen (der Justiz und des Cultus, des Innern und der Polizei, der Finanzen, des Krieges, des Seewesens, und für Indien) eingetheilt. Die Minister und der Präsident des Rathes von Kastilien sind von Rechtswegen Mitglieder des Staatsraths, gehören aber zu keiner Section. — Es bestehen bei dem Staatsrathe Requetenmeister, Auditoren und Consulenten. — Die Entwürfe von Civil- und Criminalgesetzen, und die allgemeinen Staatsverwaltungsanordnungen werden von dem Staatsrathe erwogen und abgefaßt. Er erkennt über die Jurisdictionsstreitigkeiten zwischen den verwaltenden und richterlichen Behörden, über streitige Verwaltungssachen, und wenn Beamte der

Staatsverwaltung vor Gericht gezogen werden sollen. Der Staatsrath hat nur consultative Stimme. —

Es giebt Cortes, oder eine Nationalversammlung, bestehend aus 172 Mitgliedern, und abgetheilt in 3 Bänke: die Bank der Geistlichkeit, die Bank des Adels, und die Bank des Volkes. Die Bank der Geistlichkeit besteht aus 25 Erzbischöffen und Bischöffen. Die Bank des Adels besteht aus 25 Adlichen, welche Granden der Cortes heißen. Die Bank des Volkes besteht aus 62 Deputirten der Provinzen, sowohl von Spanien als von Indien; aus 30 Deputirten der Hauptstädte; aus 15 Kauf-, Handels- und Gewerbsleuten; und aus 15 Deputirten der Universitäten, Gelehrten, oder durch ihr persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder Künsten ausgezeichneten Männern. — Die Adlichen müssen, um zum Range der Granden erhoben zu werden, ein Einkommen von wenigstens 20,000 Piastern besitzen, oder in Civil- und Militairstellen lange und wichtige Dienste geleistet haben. — Die Deputirten der Provinzen werden von den Provinzen ernannt, so daß Einer auf ungefähr 30,000 Einwohner kommt. Die Provinzen werden für diesen Zweck in Wahlbezirke eingetheilt. — Die Deputirten der 30 Hauptstädte werden von den Municipalitäten jeder dieser Städte ernannt. — Die Deputirten der Provinzen und der Städte können nur unter den Eigenthümern von Grundgütern gewählt werden. — Die 15 Kauf- und Handelsleute werden aus den Mitgliedern der Handelskammern und den reichsten und angesehensten Kaufleuten des Königreiches gewählt. Sie werden vom Könige ernannt nach einer von jedem Handelsgerichte und jeder Han-

delskammer gemachten Vorschlagsliste von 15 Individuen. — Die Deputirten der Universitäten, Gelehrten und der durch persönliches Verdienst in den Wissenschaften oder Künsten ausgezeichneten Männer werden von dem Könige ernannt nach einer Liste von 15 Candidaten, die der Rath von Kastilien, und von 7 Candidaten, die jede der Universitäten vorschlägt. — Die Bank des Volkes wird für jede Sitzung erneuert. Ein Mitglied dieser Bank kann für die nächste Sitzung wieder gewählt werden. Wenn es aber 2 Sitzungen nach einander beigewohnt hat, kann es erst nach 3 Jahren wieder gewählt werden.

Der König beruft die Cortes; er kann sie vertagen, prorogiren und auflösen. Der Präsident derselben wird von dem Könige ernannt aus drei Candidaten, welche von den Cortes durch geheime Wahl und mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt werden. — Die Sitzungen der Cortes sind nicht öffentlich. Die Meinungen und Beschlüsse dürfen weder bekannt gemacht, noch gedruckt werden. Jede Bekanntmachung durch Druck oder Anschlag von Seiten der Versammlung der Cortes, oder eines ihrer Mitglieder, wird als eine aufrührerische Handlung angesehen.

Das Gesetz bestimmt von drei zu drei Jahren den Betrag der jährlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates. Dieses Gesetz soll von den Rednern des Staatsraths vor die Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung gebracht werden; und auf gleiche Weise die in dem bürgerlichen und peinlichen Gesetzbuche, in dem Auflagesysteme und in dem Münzwesen zu machenden Veränderungen. Die Gesetzesentwürfe werden vorläufig von den Sectionen des Staatsrathes den, von den Cortes ernannten,

— —

Commissionen mitgetheilt. — Die nach den gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben eingerichteten, und jedes Jahr durch den Druck öffentlich bekannt gemachten, Finanzrechnungen werden den Cortes durch den Finanzminister zur Prüfung vorgelegt.

Wenn die Cortes erhebliche und begründete Klagen über das Betragen eines Ministers vorzubringen haben, wird die Adresse, welche diese Klage und die Auseinandersetzung ihrer Beweggründe enthält, durch eine Deputation dem Könige überreicht, und, auf dessen Befehl, von einer aus 7 Staatsräthen und 6 Mitgliedern des Raths von Kastilien bestehenden Commission untersucht.

Die spanischen Königreiche und Provinzen in Amerika und Asien sollen die nämlichen Rechte, wie das Mutterland, genießen. Alle Arten von Cultur und Industrie sollen in diesen Königreichen und Provinzen frei seyn. Der wechselseitige Handel derselben unter einander, und mit dem Mutterlande ist erlaubt. Es darf kein besonderes Ausfuhr- oder Einfuhrprivilegium nach gedachten Königreichen oder Provinzen statt finden. Gedachte Königreiche und Provinzen haben bei der Regierung 22 (von den Municipalitäten gewählte) beständige Deputirte, die beauftragt sind, für ihr Interesse zu sorgen, und als Repräsentanten derselben der Versammlung der Cortes beizuwohnen. Diese Abgeordneten, gewählt aus den Eigenthümern liegender Gründe, bekleiden ihr Amt 8 Jahre. — Aus denselben wählt der König 6 Deputirte, welche dem Staatsrathe, und zwar der Abtheilung von Indien, beigefügt werden. Sie haben in allen die Kolonieen betreffenden Angelegenheiten eine berathende Stimme. —

Spanien und Indien sollen nach einem einzigen Civilgesetzbuche regiert werden. Die Gerichte sind unabhängig. Alle grundherrliche und besondere Gerichtsbarkeiten sind aufgehoben. Es bestehen Friedensrichter, welche ein gütlich ausgleichendes Gericht bilden; Gerichte erster Instanz; Appellationsgerichte; ein Cassationshof für das ganze Königreich, und ein königliches Obergericht. Der Rath von Kastilien verrichtet die Dienste des Cassationsgerichts. — Das peinliche Verfahren ist öffentlich. Die Einführung des Verfahrens durch Geschworne soll den Cortes zur Berathschlagung und Genehmigung vorgelegt werden. — Der königliche hohe Gerichtshof hat die besondere Erkenntniß über persönliche Verbrechen von Mitgliedern der königlichen Familie, von Ministern, Senatoren und Staatsräthen. — Der König übt das Begnadigungsrecht, doch erst nach Anhörung des Justizministers, in einem aus 2 Ministern, 2 Senatoren, 2 Staatsräthen und 2 Mitgliedern des Rathes von Kastilien bestehenden geheimen Rathe.

Für das ganze Königreich soll Ein Handelsgesetzbuch statt finden, und in jeder großen Handelsstadt ein Handelsgericht bestehen.

Die Vales, die Anleihen, die anerkannt worden, sind als Nationalschuld constituirt.

Alle Zölle im Innern des Reiches sind aufgehoben; sie werden auf die Land- und Seegrenzen verlegt.

Das Auflagesystem soll im ganzen Königreiche gleich seyn. — Alle Privilegien für besondere Corporationen oder für Privatpersonen sind aufgehoben; doch wird eine Entschädigung für die Aufhebung derjenigen Privilegien zu-

gestanden, die mit Aufopferungen (titulo oneroso) erworben wurden. —

Das Haus eines jeden Einwohners ist ein unverletzbares Asyl. Keine auf spanischem und indischem Boden wohnende Person kann verhaftet werden, es sey denn, daß sie mitten in der Begehung eines Verbrechens ertappt würde, oder daß eine gesetzmäßige und schriftliche Ordre dazu vorhanden wäre.

Die Folter ist abgeschafft. — Alle bestehende Fideicommisse, Majorate, oder Substitutionen auf Güter, welche weder einzeln noch vereinigt jährlich 5000 harte Piaster tragen, sind abgeschafft. Nur dem gegenwärtigen Besitzer kommen sie zu gute; in der Folge fallen sie in die Klasse der freien Güter. Die Besitzer von solchen Gütern, die mehr als 5000 harte Piaster tragen, können verlangen, daß diese Güter frei gemacht werden. — Es darf kein Fideicommiß, Majorat oder Substitution gemacht werden, es sey denn, daß der König solche wegen geleisteter Dienste, und um die den Familien ertheilten Würden zu erhalten, durch Patentbriefe bewilligt. In keinem Falle darf die jährliche Rente solcher Güter 20,000 harte Piaster übersteigen, aber auch nicht unter 5000 betragen.

Die verschiedenen Grade und Klassen des bestehenden Adels sollen beibehalten werden, doch ohne von den öffentlichen Lasten und Verbindlichkeiten zu befreien, und ohne daß es in Zukunft jemals erforderlich seyn soll, zum Adel zu gehören, um zu einer weltlichen oder geistlichen Stelle befördert, oder im Heere und bei der Flotte angestellt zu werden. — Geleistete Dienste sind die einzigen Gründe des Anspruchs auf Beförderung.

In der ersten Versammlung der Cortes nach

dem Jahre 1820 soll, auf Befehl des Königs, über die Zusätze, Modificationen und Verbesserungen berathschlagt werden, welche man bei der Verfassung für nöthig erachten wird. —

Später hob Napoleon (4. Dec. 1808), nach der Einnahme Madrids, die Inquisition, zwei Drittheile aller Klöster, und alle Lehnsrechte mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und dem Innungszwange auf; alle Gewerbe wurden frei gegeben.

135.

Fortsetzung.

c) Die Verfassung vom 19. März 1812.

Während der blutige Krieg der Spanier gegen Frankreich fortdauerte, und Ferdinand 7 zu Valençay als Napoleons Gefangener bewacht ward, bildeten sich in den einzelnen Provinzen Spaniens Junten, welche unabhängig von einander und nach den Umständen handelten. Doch empfand man bald das Bedürfniß einer Centraljunta, welche aus den Abgeordneten der Provinzialjunten bestehen und die allgemeinen Angelegenheiten des Staates leiten sollte. So trat bereits im September 1808 eine, aus 36 Abgeordneten der Provinzialjunten bestehende, Centraljunta zu Aranjuez zusammen, welche bald darauf ihren Sitz nach Sevilla, und, nach den wechselnden Erfolgen des Krieges, im Februar 1810 auf die Insel Leon bei Cadix verlegte. Noch berief sie zum 1. März 1810 die Cortes des Reiches zusammen, übertrug aber darauf ihre Gewalt einer Regentschaft von fünf Personen. Diese Regentschaft versammelte am 24. Sept. 1810 die allge-

meinen und außerordentlichen Cortes des Reiches auf der Insel Leon, welche theils aus den Abgeordneten der Provinzialjunten, theils aus den Deputirten derjenigen Städte und Flecken bestanden, die bereits bei den alten Cortes Sitz und Stimme gehabt hatten, theils nach dem, von der Centraljunta gemachten, Wahlgesetze ernannt worden waren. Der erste Beschluß dieser Cortes war die Abfassung einer Urkunde, worin der Vertrag von Bayonne für nichtig erklärt, und Ferdinand 7 als der einzig rechtmäßige Regent Spaniens anerkannt ward. Darauf ward aus den Cortes ein Ausschuß von 15 Mitgliedern erwählt, welcher den Entwurf einer Verfassung bearbeitete, die sodann von den gesammten Cortes berathen, und von denselben am 19. März 1812 als Grundgesetz angenommen, so wie von mehrern auswärtigen Mächten, bei der Abschließung ihrer Bündnisse mit der Regentschaft Spaniens gegen Napoleon, anerkannt und garantirt ward. — Als aber Ferdinand 7 nach Spanien (März 1814) zurückkehrte, verwarf er diese Verfassung, ließ den Versammlungsort der Regentschaft und der Cortes militairisch umringen, die Cortes zersprengen, und die bedeutendsten derselben einkerkern. Das von ihm gegebene Versprechen, selbst eine Verfassung mit den von ihm zu versammelnden Cortes zu berathen, blieb unerfüllt. Doch ein mit dem Anfange des Jahres 1820 auf der Insel Leon begonnener Aufstand unter dem zum Einschiffen nach Amerika bestimmten Heere, der sich bald über die übrigen Provinzen Spaniens verbreitete, nöthigte den König Ferdinand 7, am 7. März 1820 zu erklären, daß er die von den Cortes im Jahre 1812 promulgirte Verfassung annehmen und beschwö-

ren wolle. So galt diese Verfassung, bis, nach den Ergebnissen des Feldzuges der Franzosen in Spanien im Jahre 1823, der König Ferdinand am 1. Oct. 1823 aus Puerto Santa Maria „alle Acte der sogenannten constitutionellen Regierung, die vom 7. März 1820 bis zum 1. Oct. 1823 sein Volk beherrscht habe, für nichtig und ohne alle Gültigkeit erklärte," worauf Spanien seit dieser Zeit, ohne Reichsgrundgesetze, nach dem unumschränkten Willen des souverainen Königs regiert ward.

Die Verfassung der Cortes vom 19. März 1812 trug allerdings das demokratische Gepräge, obgleich bereits von den Cortes der Name Ferdinands 7 an die Spitze derselben gestellt ward; auch war in derselben die Versammlung der Cortes nur in Einer Kammer ausgesprochen. Sie bestand aus 184 §§. in 10 Titeln, und enthielt, nicht ohne Breite in der Darstellung, Vieles, was nicht zunächst in eine Verfassung, sondern in die organischen Decrete für die Anordnung der einzelnen Zweige der Verwaltung gehört. Außerdem gingen dieser Verfassung drei Adressen der Commission der Cortes an den (damals in Valençay befindlichen) König voran*); die erste, Cadix vom 11. Aug. 1811, welche die Rücksichten auf die ältere spanische Verfassung enthält; die zweite, Cadix vom 6. Nov. 1811, welche die neue Gestaltung der richterlichen Gewalt festsetzt;

*) Diese drei ziemlich langen Adressen finden sich nicht in den angeführten Sammlungen; sie stehen aber in der teutschen Uebersetzung, welche unter dem Titel: die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der vereinigten Staaten von Südamerika, Leipz. 1820. 8. bei Brockhaus erschien.

und die dritte, Cadix vom 24. Dec. 1811, welche über das sich verbreitet, was auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Verfassung, und auf das Verfahren bei etwaigen Veränderungen in derselben sich bezieht.

Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Verfassung selbst waren folgende: die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln. Das spanische Volk ist frei und unabhängig; es ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie, noch irgend eines einzelnen Menschen seyn. Die Souverainetät wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen. Jeder Spanier ohne Unterschied ist gehalten, im Verhältnisse seines Vermögens zu den Ausgaben des Staates beizutragen. Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefordert wird. — Die katholische Religion ist und bleibt die Religion des spanischen Volkes; das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze, und untersagt die Ausübung jeder andern.

Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie. Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt. Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

Die Cortes sind die Vereinigung aller von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräsentiren. Die Basis für die Nationalrepräsen-

tation ist für beide Halbkugeln die nämliche; diese Basis ist die Bevölkerung. Für jede 70,000 Seelen Bevölkerung erscheint Ein Deputirter bei den Cortes. Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden. Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger, 25 Jahre alt, in der Provinz gebohren oder daselbst wohnhaft seyn, und ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von ihm eigenthümlich zustehenden Gütern besitzen. — Die Minister, Staatsräthe und beim Hofhalte des Königs Angestellte können nicht zu den Cortes erwählt werden; auch kann kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter für die Provinz, in welcher er sein Amt ausübt, zum Deputirten ernannt werden. — Die Cortes versammeln sich jährlich in der Hauptstadt zu einer dreimonatlichen Sitzung. Aller 2 Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert. Sie können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, statt gefunden hat. — Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen. Die Staatssecretaire machen den Cortes Vorschläge im Namen des Königs, dürfen aber bei der Abstimmung nicht zugegen seyn. — Die Sitzungen der Cortes sind öffentlich; nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, sollen geheime Sitzungen statt finden. Die Deputirten können wegen ihrer geäußerten Meinungen zu keiner Zeit und in keinem Falle in Untersuchung gerathen.

Die Cortes sind ermächtigt: Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen, und erforderlichen Falls ab-

zuschaffen; den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien (und der Regentschaft) zu empfangen; alle factische und rechtliche Zweifel zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen; die offensiven Allianztractaten, die Subsidien- und speciellen Handelstractaten vor ihrer Ratification zu genehmigen; die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern; jährlich, auf den Vorschlag des Königs, die Land- und Seemacht zu bestimmen, und für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz Verordnungen zu erlassen; die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen; jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen; im Falle es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen; die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen; die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen; die Zölle und die Zolltarife festzusetzen; Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen; den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen, und, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht, zu genehmigen; die politische Preßfreiheit zu beschützen, und dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamte wirklich zur Rechenschaft gezogen werden.

Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftliche Gesetzesentwürfe vorzulegen. Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen. Verwerfen die Cortes einen Gesetzesentwurf; so kann er in demselben Jahre nicht wieder in Vorschlag kommen. Wird er angenommen; so wird er durch eine Deputation dem Könige überbracht. Dem Könige steht die Sanc-

tion der Gesetze zu. Er vollführt sie mit der eigenhändig geschriebenen Formel: „Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden.“ Er verweigert sie mit der Formel: „an die Cortes zurückgewiesen“, und fügt eine Darstellung der Gründe bei, warum er die Sanction verweigert hat. Der König hat 30 Tage Zeit, um dieses Vorrechts sich zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat; so wird es angesehen, als ob er sie gegeben hätte. Verweigert der König seine Sanction; so darf dieser Gegenstand in demselben Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden. Wird der nämliche Gesetzesentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen und genehmigt; so kann der König demselben zum zweitenmale die Sanction verweigern. In diesem Falle wird der Gegenstand in demselben Jahre nicht weiter verhandelt. Wird aber der nämliche Gesetzesentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorschlag gebracht und genehmigt; so versteht es sich von selbst, daß der König seine Sanction ertheilt. Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher Zeit der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen; so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern. Verstreicht auch diese Frist, ohne daß er sie ertheilt; so wird es so angesehen, als ob er sie ertheilt habe.

Bevor die Cortes aus einander gehen, erwählen sie aus ihrer Mitte eine „permanente Deputation der Cortes“, welche aus 7 Mitgliedern besteht. Diese Deputation soll auf die Beobachtung

der Verfassung und der Gesetze sehen, und den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen ablegen, welche sie wahrgenommen hat, und soll in den, in der Verfassung angegebenen, Fällen die außerordentlichen Cortes berufen. Dies geschieht bei Erledigung der Krone; wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann, oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will; und wenn der König unter bedenklichen Umständen die Zusammenkunft derselben bei der permanenten Deputation der Cortes veranlaßt. —

Die Person des Königs ist heilig, unverletzlich und unverantwortlich. Er hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen, und alles, nach der Verfassung und den Gesetzen, zu bewirken, was auf die Erhaltung der Ordnung im Innern und der Sicherheit nach außen sich bezieht. Außerdem steht ihm zu: die Decrete auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält; Krieg zu erklären, oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten; auf Vorschlag des Staatsrathes alle Bischöffe und die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen; alle Civil- und Militairstellen zu besetzen; über die bewaffnete Macht zu verfügen; die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten, und Botschafter, Gesandte und Consuln zu ernennen; den Gesetzen gemäß Verbrecher zu begnadigen; die Staatsminister frei zu wählen, und den Cortes solche Gesetze und Verbesserungen vorzuschlagen, die er für das Wohl des Volkes zuträglich hält. — Die Beschränkungen der königlichen Gewalt sind:

der König kann unter keinem Vorwande die Zusammenkunft der Cortes zu der in der Verfassung bestimmten Zeit hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen; — er kann sich, ohne Einwilligung der Cortes, nicht aus dem Königreiche entfernen, und thut er es, so wird es angesehen, als ob er der Krone entsagt habe; — er kann die königliche Gewalt weder abtreten, noch auf einen Andern übertragen; — er kann keine Provinz, keine Stadt und Ortschaft veräußern, abtreten oder vertauschen; er kann, ohne Einwilligung der Cortes, mit keiner fremden Macht ein Offensivbündniß, oder einen Handelsvertrag abschließen, oder Subsidien an eine auswärtige Macht bewilligen, oder Domainen abtreten und veräußern; — er kann, ohne Beschluß der Cortes, keine Steuern ausschreiben oder erheben, noch einem Einzelnen oder einer Corporation ein ausschließliches Privilegium ertheilen. — Der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten. Thut er dies nicht; so soll es angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

Das Königreich beider Spanien ist untheilbar. Die Thronfolge geht, nach der Erstgeburt und Erbfolge, auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten über. Im Fall ein Weib zur Regierung gelangt, erhält ihr Gemahl keine Gewalt, noch irgend einen Antheil an der Verwaltung. — Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschließen, die nicht fähig sind zu regieren, oder Acte begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht. Der König wird mit 18 Jahren volljährig. Die Cortes setzen, beim Anfange jeder Regierung, für den Hofhalt des Königs eine Jahres-

summe aus, welche der hohen Würde seiner Person entsprichr. Eben so bestimmen sie die Summen für den Unterhalt der Prinzen und Prinzessinnen, und die Pension für die verwittwete Königin.

Es bestehen 7 Minister. Sie sind den Cortes verantwortlich, ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können. — Der Staatsrath enthält 40 Mitglieder. Sie werden, auf Vorschlag der Cortes, von dem Könige ernannt. Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs, der ihn besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanction der Gesetze, wegen Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen hören wird.

So lange, bis nicht die Verfassung 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandlung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden. Ein solcher Vorschag muß schriftlich geschehen, und wenigstens von 20 Deputirten unterzeichnet seyn. Die vorgeschlagene Reform, nachdem bei ihrer Discussion derselbe Gang festgehalten worden ist, der für die Abfassung der Gesetze vorschriftlich besteht, kann nur durch Einwilligung von $\frac{2}{3}$ der Deputirten constitutionelles Gesetz werden. —

Wie wenig aber der König Ferdinand 7 gemeint ist, seiner Monarchie überhaupt eine Verfassung, als Grundgesetz, zu geben (ob er dies gleich im Jahre 1814, nach seiner Ankunft auf spanischem Boden, feierlich versprach), erhellte aus dem Decrete vom 15. Aug. 1826 *), worin er erklärte: „daß er, in

*) Neueste Staatsacten, Th. 6. S. 76. — Hamb. Corresp. 1826. St. 141.

der Ueberzeugung, die alte spanische Gesetzgebung sey vor allem passend, die Reinheit der Religion und die wechselseitigen Rechte eines väterlichen Königs und getreuer Vasallen aufrecht zu erhalten, und sie entspreche den spanischen Sitten und der Erziehung am besten, für dienlich erachtet, seinen Unterthanen das Versprechen zu ertheilen, nie eine Veränderung mit der gesetzlichen königlichen Regierungsform vorzunehmen, noch die Errichtung von Kammern, oder irgend eine andere Institution, weß Namen sie seyn möge, zu gestatten." (Dieses Decret war vom Herzoge von Infantado gegengezeichnet, der aber an demselben Tage seine Entlassung nahm.)

136.

43) Königreich Portugal.

a) Die ältere ständische Verfassung.

Das Königreich Portugal hatte in älterer Zeit nur zwei Reichsgrundgesetze:

1) das auf dem Reichstage zu Lamego im Jahre 1143 von dem ersten Könige Portugals Alphons (Heinrich) 1 mit seinen versammelten Ständen abgeschlossene Grundgesetz in 22 Artikeln *), in welchem die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit Portugals ausgesprochen, die Erbfolge

*) Es steht französisch (in 20 Artikeln) im corps universel diplomatique des Dumont, im Suppl. 1. (von Rousset) Part. 1. p. 37. und lateinisch (in 22 Artikeln) in Schmaussii corp. juris gentium acad. T. 1. p. 4 sqq.

der Krone, und vieles über den Adelstand und das Gerichtswesen festgesetzt ward. Nach diesem Grundgesetze war der Thron erblich in absteigender männlicher Linie; auch konnte der Bruder des Königs den Thron erben, doch blos für seine Person; der Sohn des Bruders mußte die Zustimmung der Stände bei seiner Thronfolge erhalten. Eine Prinzessin-Tochter war zwar erbfähig; sie verlor aber ihr Erbrecht durch Vermählung mit einem Ausländer.

2) das Manifest der Reichsstände Portugals (aus Geistlichkeit, Adel und Bürgerstand bestehend) vom 28. Jan. 1641 *), worin sie, nach der Losreißung Portugals von Spanien durch die Revolution vom 1. Dec. 1640, das Haus Braganza, mit der Thronbesteigung Johanns 4, auf dem portugiesischen Throne anerkannten, sich aber auch das Recht beilegten, tyrannische Könige abzusetzen **). — Thatsachlich übten die Reichsstände Portugals, nach der Anerkennung des Hauses Braganza auf dem Throne, ein halbes Jahrhundert hindurch große Vorrechte aus; denn sie hatten wesentlichen Antheil an den innern Regierungsgeschäften, so wie an Kriegserklärungen und Friedensschlüssen. —

*) Diese denkwürdige und ausführliche Urkunde, mit der namentlichen Aufführung der Unterzeichnenden aus der Geistlichkeit, dem Adel, und dem Bürgerstande, steht französisch beim Dumont, corps univ., Tom. 6. Part. 1. p. 202 sqq. und gleichfalls französisch beim Schmaufs, Tom. 2. p. 2290.

**) Das Manifest sagt: „Quand les sujets sont traités tyranniquement par leurs Souverains, il est en leur pouvoir de leur ôter la couronne.“ — Auch haben die Reichsstände wirklich den Sanctius 2, Philipp 4 und Alphons 6 (den ersten mit Zuziehung des Papstes) abgesetzt.

Allmählig sank aber ihr Einfluß so, daß, besonders seit den Zeiten des Ministers Pombal, der König, ohne die Reichsstände zu berufen, die unbeschränkte Gewalt in Hinsicht auf Gesetzgebung und Verwaltung, so wie in Hinsicht der äußern Staatsverhältnisse übte; nur daß er die Steuern, ohne Einwilligung der Stände, nicht erhöhen durfte. Die letzten Reichstage waren, der Thronfolge wegen, in den Jahren 1679 und 1697 gehalten worden. Dem Namen nach bestand zwar später noch ein Rath der drei Stände (junta dos tres estados); allein nicht die Cortes, sondern der König ernannte dessen Mitglieder.

Ernst Münch, Grundzüge einer Geschichte des Repräsentativsystems in Portugal. Leipz. 1827. 8.

137.

Fortsetzung.

b) Die Verfassung vom 23. Sept. 1822.

Bei der genauen Verbindung Portugals mit Großbritannien wirkte der Sturm der französischen Revolution in seinem ersten Zeitabschnitte weniger nachtheilig auf Portugal, als auf andere Staaten; allein seit dem Jahre 1807, wo Napoleons Plane auf die pyrenäische Halbinsel sich richteten, erlitt auch Portugal mächtige innere Erschütterungen *). Bevor das französische Heer unter Junot Lissabon erreichte, schiffte sich der Prinz Regent Johann mit seiner Mutter, mit seinen Schätzen und vielen Großen des Rei-

*) Vergl. Pölitz, die Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783, Th. 3. S. 259.

ches, auf brittischen Schiffen (29. Nov. 1807) nach Brasilien ein, und schien selbst, nach Napoleons Sturze, nicht geneigt, dieses Land zu verlassen, das er (16. Dec. 1815) zum Königreiche erhob. Nach dem Tode seiner Mutter (20. März 1816) nahm er, mit der Königswürde, den Namen Johann 6 an. In Portugal leitete der brittische Marschall Beresford die Staatsangelegenheiten, der eine gegen die brittische Uebermacht beabsichtigte Verschwörung (1817) mit blutiger Strenge ahndete. — Als aber die Vorgänge in Spanien seit dem 1. Jan. 1820 auch auf Portugal nicht ohne Rückwirkung blieben, schiffte Beresford (4. Apr. 1820) nach Brasilien sich ein. Der am 24. Aug. 1810 zu Oporto für die Annahme einer neuen Verfassung erfolgte Aufstand eines portugiesischen Heerestheiles, führte, bei dessen Vordringen gegen Lissabon, zu einer völligen politischen Veränderung, als die Hauptstadt des Reiches sich gleichfalls für eine neue Verfassung erklärte.

Die spanische Verfassung vom 19. März 1812 sollte die Grundlage der portugiesischen seyn; doch mit den für Portugal nöthigen Modificationen. Diese neue, noch nicht verfertigte, Verfassung ward bereits am 15. Sept. 1820 zu Lissabon beschworen. Die einstweilige Regentschaft rief die Cortes Portugals zusammen, und diese Cortes ernannten (27. Jan. 1821) für die Zeit der Abwesenheit des Königs eine Regentschaft von 5 Personen. Der König aber, der, bei der entstandenen Gährung in Brasilien, daselbst sich genöthigt gesehen hatte, die künftige Verfassung Portugals auch für Brasilien anzuerkennen, schiffte sich (26. Apr. 1821) nach Portugal ein, und leistete (4. Jul.) den Eid in der Versammlung der Cortes auf die neue

Verfassung, die am 23. Sept. 1822 beendigt, und am 1. Oct. feierlich vom Könige angenommene ward. Sie glich in den wesentlichsten Bestimmungen der spanischen, stellte, wie diese, nur Eine Kammer der Cortes auf, und beschränkte die königliche Macht sehr bedeutend, weil sie von dem Grundsatze der Volkssouverainetät ausging, und den Cortes die gesetzgebende Gewalt ausschließend beilegte.

Allein, während die französischen Heere im Frühjahre 1823 über Spanien sich verbreiteten, um die Verfassung der spanischen Cortes aufzulösen, ward von dem zweiten Sohne des Königs, dem Infanten Michael, unter Mitwirkung seiner Mutter, der Königin, einer Schwester Ferdinands 7 von Spanien, die neue portugiesische Verfassung (3. Jun.) plötzlich, und noch früher, als die spanische, aufgehoben. Der König bestätigte (5. Jun.) diese Aufhebung derselben, und beschloß (18. Jun.), daß eine Junta von 14 Personen zusammentreten sollte, um den Entwurf zu einer neuen Charte als Grundgesetz des Reiches, unter dem Vorsitze des Ministers Grafen von Palmella, zu verfertigen.

Wenn die vormaligen Cortes Portugals aus drei Ständen, der Geistlichkeit (Erzbischöffen und Bischöffen), dem hohen Adel, und den Deputirten der Städte, mit Einschluß des niedern Adels, bestanden hatten; so waren zu der neuen Cortesversammlung Abgeordnete aus allen Klassen der Staatsbürger berufen worden. Die neue, von ihnen gegebene, Verfassung *) bestand aus 229 Artikeln, in 6

*) Vergl. die Sammlungen §. 19.

Titel getheilt, und ward von 136 anwesenden Cortes unterzeichnet.

Der erste Titel handelte von den Rechten und Pflichten der Portugiesen; der zweite von der portugiesischen Nation, ihrem Landgebiete, ihrer Religion, Regierung und von der Dynastie; der dritte von der gesetzgebenden Gewalt, oder den Cortes; der vierte von der vollziehenden Gewalt, oder dem Könige; der fünfte von der Gestaltung der Gerechtigkeitspflege, und der sechste von der Verwaltung und Regierung der Provinzen (nach den Municipalitäten, den Verwaltungsbehörden, den Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten). Die wesentlichsten Bestimmungen dieser, nach einer halbjährigen Dauer wieder erloschenen, Verfassung waren folgende: Alle Bürger haben den freien Gebrauch der persönlichen Rechte und des Eigenthums. Niemand kann anders, als nach einem richterlichen Urtheile, verhaftet werden. Der Richter ist verpflichtet, den Grund der Verhaftung schriftlich anzugeben. Die Preßfreiheit wird verbürgt; doch sind die Schriftsteller für ihre Schriften verantwortlich. Die Cortes werden dafür ein besonderes Tribunal ernennen. Den Bischöffen steht die Censur der Schriften zu, welche Religion und Sittenlehre betreffen. — Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich; es finden weder in bürgerlichen, noch in peinlichen Rechtsfällen Vorrechte statt. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden. Es kann kein Specialgerichtshof errichtet werden. Folter, Infamie, Staupbesen, Brandmarkung und Güterconfiscation, sind auf immer abgeschafft. Alle Staatsbürger, ohne Unterschied, sind zu allen Aemtern berechtigt; Tugend und Talent entscheiden dabei. Ein jeder Bürger kann den Cortes oder der Regierung

seine Petitionen und Beschwerden mittheilen, die untersucht werden sollen. Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich, und die Verwaltung der Posten für jede Verletzung dieses Gesetzes streng verantwortlich. Die katholische Religion ist die Religion der Nation; doch können Ausländer ihren besondern Religionscultus ausüben.

Die Nation besteht aus allen Portugiesen beider Halbkugeln. Die Souverainetät beruht auf der Nation; doch kann sie nicht anders, als durch die gesetzmäßig erwählten Repräsentanten derselben ausgeübt werden. Die Nation ist frei und unabhängig; sie kann nie das Eigenthum einer Person werden. Der Nation steht das Recht zu, durch ihre gesetzlich erwählten Repräsentanten Gesetze zu geben. Die Regierung der Nation ist eine constitutionelle erbliche Monarchie, nach den Grundgesetzen, welche die Ausübung der drei Gewalten bestimmen. Diese Gewalten sind die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende Gewalt beruht bei den Cortes, doch in Abhängigkeit von der Sanction des Königs. Die vollziehende Gewalt steht dem Könige und seinen Ministern zu, die sie unter seiner Autorität üben. Die richterliche Gewalt beruht auf den Richtern. — Die regierende Dynastie ist die des Hauses Braganza, in der Person Johanns 6.

Die portugiesische Nation wird durch ihre Cortes repräsentirt; d. h. durch die Vereinigung der von ihr gewählten Abgeordneten, mit Berücksichtigung der Gesammtbevölkerung der portugiesischen Länder. Die Zusammenkunft der Cortes ist jährlich zu Lissabon. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Der König kann nur bei der Eröffnung und bei dem

Schlusse der Sitzungen der Cortes gegenwärtig seyn. Die Minister können, von ihm beauftragt, in diesen Sitzungen erscheinen, dürfen aber nicht der Abstimmung beiwohnen. Die Cortes sind in Hinsicht ihrer geäußerten Meinungen unverantwortlich und persönlich unverletzlich, außer im Falle, daß sie auf einem Verbrechen ergriffen würden. Die Cortes haben das Recht, Gesetze zu geben, zu erklären und abzuschaffen. Sie setzen jährlich die Abgaben und Steuern fest, und prüfen die Rechnungen der letzten Jahre. Ihnen sind die Minister und übrigen Staatsbeamten verantwortlich. — Dem Könige steht (wie in der spanischen Verfassung) in Hinsicht der Sanction der von den Cortes gegebenen Gesetze kein absolutes, sondern nur ein suspensives Veto zu. Der König kann die Cortes weder vertagen, noch auflösen. Sie können Veränderungen in der Verfassung vornehmen; doch erst 4 Jahre nach deren Verkündigung. Zur Annahme dieser Veränderungen gehört eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Cortes. — In der Hauptstadt bleibt eine permanente Commission der Cortes, welche aus 7 aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht, und die außerordentlichen Cortes zu berufen berechtigt ist. — Die Steuern und ihre Vertheilungsart wird durch ein Gesetz der Cortes bestimmt. Es kann kein Individuum und keine Körperschaft davon befreit seyn. — Die Land- und Seemacht soll im Verhältnisse zur Bevölkerung des Königreiches stehen. Der Soldat ist Bürger und soll alle Bürgerrechte genießen. Die Staatsschuld wird garantirt.

Die Autorität des Königs geht von der Nation aus; sie ist untheilbar und unveräußerlich. Seine Gewalt besteht im Allgemeinen darin: die Gesetze

vollziehen zu lassen, die deshalb nöthigen Decrete zu geben, und, nach der Verfassung, über alles zu wachen, was auf die innere und äußere Sicherheit des Staates sich bezieht. Der König kann seine Minister frei ernennen und entlassen; auf den Vorschlag des Staatsraths die Bischöffe und die Magistratspersonen, überhaupt zu allen Civil- und Militairstellen ernennen, die nicht durch Wahlen besetzt werden; nach Anhörung des Staatsraths die Gesandten und diplomatischen Agenten ernennen; die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit dem Auslande leiten; den Gesetzen gemäß begnadigen; Krieg erklären und Frieden schließen, doch muß er den Cortes Rechenschaft von den Gründen ablegen, die ihn dazu bestimmt haben; er kann Offensiv-, Defensiv-, Subsidien- und Handelsverträge schließen, allein mit Genehmigung der Cortes. — Die Minister sind verantwortlich. Es besteht ein Staatsrath aus 13 Personen, welche dem Könige die Verzeichnisse zu den zu besetzenden Aemtern vorlegen, und ihn in allen wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders bei der Verweigerung der Sanction der Gesetze, bei Kriegserklärungen, bei Friedensschlüssen und bei der Unterhandlung von Verträgen berathen. Alle Staatsräthe sind verantwortlich für die Rathschläge, welche sie dem Könige thun, und welche gegen die Gesetze befunden werden.

138.

Fortsetzung.

c) Politischer Charakter der Verfassung vom 19. Apr. 1826.

Nach der militairischen Aufhebung dieser Ver-

fassung durch den Infanten Michael ward Portugal ohne Cortes regiert, und die Interessen Portugals und Brasiliens blieben einander entfremdet, bis der brittische Gesandte Charles Stuart einen Vertrag *) zwischen Brasilien und Portugal vermittelte (29. Aug. 1825), nach welchem der König Johann 6 die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Kaiserreiches Brasilien, und dessen völlige Trennung von Portugal, so wie seinen Sohn Pedro als Kaiser Brasiliens anerkannte, sich aber für seine Person den kaiserlichen Titel vorbehielt. Dieser Titel aber erlosch bald darauf bei dem Tode des Kaisers und Königs Johann 6 am 10. März 1826, nachdem er noch, auf den Rath seiner Minister, seine dritte Tochter, Isabella, zur Regentin von Portugal ernannt hatte. Unter brittischer Vermittelung erkannte der Kaiser Don Pedro von Brasilien diese Regentschaft an, gab am 19. Apr. 1826, als König von Portugal, dem Königreiche Portugal eine neue Verfassung, (wie er schon im J. 1824 in Brasilien gethan hatte) und verzichtete in einem Decrete vom 2. Mai 1826 **) unter den Bedingungen auf die Krone Portugals, daß er seine Tochter Donna Maria da Gloria zur Königin Portugals ernannte, welche sich mit ihrem Oheime, dem Infanten Michael, vermählen sollte. Doch sollte die Prinzessin Brasilien nicht eher verlassen, bis die vom Kaiser gegebene Verfassung in Portugal beschworen, und die Vermählung abgeschlossen worden wäre. „Und meine Entsagung, wie die Abtretung meiner Rechte, werden nicht gültig seyn, wenn eine dieser beiden Bedingungen mangelt."

*) Neueste Staatsacten, Th. 2. S. 149.

**) Ebend. Th. 5. S. 21.

Die neue Verfassung *), gegeben und unterzeichnet von dem Kaiser von Brasilien und Könige von Portugal und Algarbien, Don Pedro, am 19. Apr. 1826, als Act der Souverainetät, und am 13. Jul. 1826 zu Lissabon bekannt gemacht, hat folgende wesentliche Bestimmungen:

Das Königreich Portugal ist die politische Verbindung aller portugiesischen Bürger; sie machen eine freie und unabhängige Nation aus. Ihre Regierungsform ist monarchisch, erblich und repräsentativ. — „Die regierende Dynastie wird fortgesetzt in dem durchlauchtigsten Hause Braganza, und in der Person der Prinzessin Donna Maria da Gloria, in Folge der Abdankung und Abtretung ihres königlichen Vaters, Don Pedro's 1, Kaisers von Brasilien, legitimen Erben und Nachfolgers Johanns 6."

Die römisch-katholisch-apostolische Religion wird fortwährend die Religion des Königreiches seyn. Alle übrige Religionen sind den Fremden mit häuslichem Gottesdienste gestattet, ohne äußerliche Zeichen und Tempel.

„Die Trennung und die Harmonie der politischen Gewalten sind das erhaltende Princip der Rechte der Bürger, und das sicherste Mittel, die Bürgschaften wirksam zu machen, welche die Verfassung ihnen darbietet" **). Es giebt vier aner-

*) in d. neuesten Staatsacten, Th. 5. S. 226; und in Ernst Münchs Grundzügen einer Gesch. des Repräsentativsystems in Portugal. (Leipz. 1827. 8.) S. 244.

**) Es darf in geschichtlicher Hinsicht nicht übersehen werden, daß, so wie in mehrern Puncten, namentlich auch in der Aufstellung von vier Gewalten, die portugiesische Verfassung eine Nachbildung der Verfassung

kannte Gewalten: die gesetzgebende, die vermittelnde (oder leitende) *), die vollziehende und die richterliche Gewalt. Die Repräsentanten der portugiesischen Nation sind der König und die allgemeinen Cortes.

Die gesetzgebende Gewalt steht den Cortes unter Sanction des Königs zu. Die Cortes bestehen aus zwei Kammern: der Pairskammer und der Kammer der Abgeordneten.

Es gehört zu den Befugnissen der Cortes: 1) den Eid des Königs, des Kronprinzen, des Regenten und der Regentschaft zu empfangen; 2) den Regenten, oder die Regentschaft zu erwählen, und die Grenzen ihrer Macht zu bezeichnen; 3) den Kronprinzen als Erben des Thrones in der ersten Sitzung, die nach seiner Geburt statt haben wird, anzuerkennen; 4) dem minderjährigen Könige einen Vormund zu ernennen, wenn dessen Vater in seinem Testamente keinen ernannt hat; 5) beim Tode des Königs, oder bei Erledigung des Thrones, einen Verwaltungsrath zu bilden, der die Mißbräuche aufsuche und abstelle, welche in die Verwaltung sich eingeschlichen haben könnten; 6) Gesetze zu geben, sie auszulegen, zu suspendiren, zu widerrufen; 7) über die Erhaltung der Verfassung zu wachen und

---

Brasiliens vom Jahre 1824 ist, welche unter Brasilien, nach ihrem politischen Charakter, entwickelt wird, und zwei Jahre früher, als die portugiesische, von demselben Regenten gegeben und unterzeichnet ward. —

*) In politischer Hinsicht unterscheiden sich die portugiesische und brasilische Verfassung von allen andern neuen Verfassungen, daß sie vier Gewalten aufstellen, und die vermittelnde von der vollziehenden trennen.

für das allgemeine Wohl der Nation zu sorgen; 8) die Staatsausgaben jährlich festzusetzen, und die directe Steuer zu vertheilen; 9) den Eintritt fremder Land- und Seemacht in das Innere des Reiches, oder in dessen Häfen zu verweigern; 10) jährlich, nach dem Berichte der Regierung, die Stärke der ordentlichen und außerordentlichen Land- und Seemacht festzusetzen; 11) die Regierung zu ermächtigen, Anleihen aufzunehmen; 12) die Hülfsquellen aufzusuchen und zu eröffnen, um die Zahlung der Staatsschuld zu sichern; 13) die Verwaltung der Staatsdomainen zu leiten und deren Veräußerung anzuordnen; 14) öffentliche Aemter zu schaffen oder aufzuheben, und deren Besoldungen zu bestimmen; 15) Gewicht, Gehalt, Werth, Umschrift, Gepräge und Benennung der Münzen, so wie die Norm der Maaße und Gewichte, zu bestimmen.

Jede Legislatur dauert vier Jahre, und jede jährliche Sitzung drei Monate. Die Ernennung des Präsidenten und des Vicepräsidenten der Pairskammer steht dem Könige zu. Zur Besetzung derselben Stellen in der Deputirtenkammer wählt der König unter den ihm von der Kammer vorgeschlagenen Individuen. — Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, wo das Staatswohl erfordert, sie geheim zu halten. — Die Geschäfte werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder entschieden. — Die Mitglieder beider Kammern sind unverletzlich wegen der Meinungen, die sie in Ausübung ihrer Berufspflichten äußern. Sie können nur verhaftet werden, wenn sie auf einer That ergriffen würden, welche die Todesstrafe nach sich zieht. Werden sie in Anklagestand gesetzt; so wird der Richter alle weitere gerichtliche

Schritte einstellen und der betreffenden Kammer Bericht erstatten. Die Kammer entscheidet darauf, ob der Proceß fortgeführt und das angeklagte Mitglied von seinen Verrichtungen suspendirt werden soll, oder nicht.

Die Kammer der Abgeordneten ist wählbar und temporair (zeitlich). Ihr steht die Initiative zu über die Auflagen, und über die Rekrutirung. Ihr steht ferner zu: 1) die Prüfung der vorhergegangenen Staatsverwaltung, und die Abstellung der Mißbräuche, die sich in dieselbe eingeschlichen haben, 2) so wie die Erörterung der von der vollziehenden Gewalt gestellten Anträge. Sie kann beschließen, daß Grund zur Anklage gegen Staatsminister und Staatsräthe vorhanden sey. — Die Deputirten erhalten Geldentschädigung während der Zeit ihrer Sitzung, und ihrer Her- und Hinreise.

Die Pairskammer besteht aus lebenslänglichen und erblichen Mitgliedern, die vom Könige in unbestimmter Zahl ernannt werden. Der Kronprinz und die Infanten sind Pairs von Rechtswegen, und nehmen nach erreichtem 25sten Jahre Sitz in der Kammer. Die ausschließlichen Befugnisse der Pairskammer sind: „über die persönlichen Vergehen der Glieder der königlichen Familie, der Staatsminister, Staatsräthe und Pairs, so wie über die Vergehen zu erkennen, welche von den Deputirten während einer Sitzung der Legislatur begangen werden; über die Verantwortlichkeit der Minister-Staatssecretaire und Staatsräthe zu erkennen; und bei dem Tode des Königs die Cortes zusammen zu rufen, um eine Regentschaft zu ernennen, wenn eine nöthig seyn sollte.

Der Vorschlag, die Opposition und die Genehmigung der Gesetzesentwürfe steht jeder der beiden Kammern zu. Die vollziehende Gewalt läßt,

durch einen der Staatsminister, den Antrag machen, der ihr bei Abfassung der Gesetze zusteht; er kann aber erst, nachdem eine Commission der Deputirtenkammer, von welcher der Vorschlag ausgehen muß, ihn geprüft hat, in einen Gesetzesentwurf verwandelt werden. — Die Minister können den Antrag, nach dem Berichte der Commission, unterstützen und erörtern; sie können aber weder abstimmen, noch bei der Abstimmung gegenwärtig seyn, außer wenn sie Pairs oder Abgeordnete sind. Nimmt die Deputirtenkammer den Antrag an; so sendet sie ihn der Pairskammer. Nimmt sie ihn nicht an; so berichtet sie deshalb an den König vermittelst einer Deputation von sieben Mitgliedern. Nimmt die Pairskammer den Vorschlag nicht ganz, sondern mit Amendements und Zusätzen an; so sendet sie ihn der Deputirtenkammer zurück. Dasselbe geschieht, wenn die Pairskammer ihn ganz verwirft. — Auf gleiche Weise wird verfahren von der Deputirtenkammer, wenn der Gesetzesantrag von der Pairskammer ausgeht. — Genehmigt die Deputirtenkammer die Amendemente oder Zusätze der Pairskammer nicht, oder umgekehrt, und beschließt die Kammer, ungeachtet der Verweigerung der andern, von neuem die Genehmigung des Antrages; so wird eine Commission von einer gleichen Anzahl Pairs und Deputirten ernannt, und was diese entscheidet, gilt entweder als Gesetzesvorschlag, oder als gänzliche Verwerfung desselben. — Wird der Gesetzesvorschlag der einen Kammer von der andern angenommen; so faßt ihn diese in Form eines Decrets, und bittet den König um dessen Sanction. Verweigert der König seine Genehmigung; so hat diese Verweigerung eine absolute Wirkung*).

*) Anders ist dies in der Verfassung Brasiliens.

Die Ernennung der Abgeordneten zu den allgemeinen Cortes geschieht durch indirecte Wahlen. Die Masse der activen Bürger vereinigt sich in den nach Pfarreien abgetheilten Versammlungen, und ernennt die Wähler der Provinzen, und diese ernennen die Stellvertreter der Nation. (Ausgeschlossen von den Primairwahlen sind: die Minderjährigen unter 25 Jahren; die Bedienten; die Mönche, alle die in einer klösterlichen Gemeinschaft leben, und alle, die nicht ein jährliches Einkommen von 100,000 Milreis [ungefähr 300 Fl.] aus liegenden Gründen, Industrie, Handel oder Amt haben.) Wähler können seyn, welche ein jährliches Einkommen von 200,000 Reis (600 Fl.) aus Grundbesitz, Gewerbsfleiß, Handel, oder Amt besitzen. Alle Personen, welche Wähler seyn können, sind auch fähig, Deputirte zu werden, wenn sie ein reines Einkommen von 400,000 Reis (1200 Fl.) haben.

Die vermittelnde Gewalt ist der Schlußstein der ganzen politischen Organisation, und gehört ursprünglich dem Könige, als höchstem Oberhaupte der Nation, damit er beständig über die Handhabung und Erhaltung der Unabhängigkeit, des Gleichgewichts und der Harmonie der andern politischen Gewalten wache. — Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich; er ist unverantwortlich. Der König übt die vermittelnde Gewalt aus: 1) indem er die Pairs in unbestimmter Zahl ernennt; 2) indem er die allgemeinen Cortes, und während der Zwischenzeit ihrer Sitzung, im Fall daß es das Staatswohl erfordert, die außerordentlichen Cortes zusammen beruft; 3) indem er die Decrete und Beschlüsse der Cortes sanctionirt, damit sie Gesetzeskraft erhal-

ten; 4) indem er die Staatsminister ernennt oder absetzt; 5) indem er Amnestie ertheilen kann, und das Begnadigungsrecht übt.

Der König ist das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, und übt solche durch seinen Staatsminister. Ihre vorzüglichsten Befugnisse sind: nach vier Jahren die neuen allgemeinen Cortes zusammen zu berufen; die Bischöffe, und zu allen weltlichen und geistlichen Aemtern zu ernennen; die Befehlshaber der Land- und Seemacht, die Gesandten, Consuln und alle diplomatische Agenten zu ernennen; die Unterhandlungen mit dem Auslande zu leiten; Allianz-, Offensiv-, Defensiv-, Subsidien- und Handelsverträge zu schließen, sie, nach deren Abschlusse, zur Kenntniß der allgemeinen Cortes zu bringen, wenn das Interesse und Wohl des Staates es verstatten; Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, und dabei den Cortes diejenigen Mittheilungen zu machen, welche mit dem Interesse und Wohle des Staates vereinbar sind; Naturalisationsdiplome, Titel, Ehrenstellen, Militairorden und Belohnungszeichen für dem Staate geleistete Dienste zu ertheilen; die Decrete, Instructionen und Reglemente für die Vollziehung der Gesetze auszufertigen; die Verwendung der durch die Cortes bewilligten Einkünfte für die verschiedenen Zweige der Verwaltung zu decretiren; das Exequatur der Conciliendecrete, apostolischen Briefe, und aller andern kirchlichen Constitutionen, wenn sie der Verfassung nicht zuwider sind, zu bewilligen oder zu verweigern, wobei immer die Genehmigung der Cortes vorangehen muß; überhaupt für alles, was die innere Ruhe des Staates betrifft, in den durch die Verfassung vorgeschrie-

benen Formen zu sorgen. — Der König, ehe er als solcher ausgerufen wird, schwört in die Hände des Präsidenten der Pairskammer, bei versammelten beiden Kammern, den Eid auf die Verfassung. Der König kann, ohne die Erlaubniß der allgemeinen Cortes, nicht aus dem Königreiche Portugal gehen, und wenn er es dennoch thut, so soll es angesehen werden, als habe er der Krone entsagt. — Die Cortes setzen, sobald der König zur Regierung gelangt, ihm, seiner Gemahlin, dem Kronprinzen und den Infanten, von dem Tage ihrer Geburt an, eine Dotation aus.

Die Königin Donna Maria 2, von Gottes Gnaden und durch die Abdankung und Abtretung des Herrn Pedro 1 Kaisers von Brasilien, wird immer in Portugal herrschen. Die legitimen Nachkommen derselben werden auf dem Throne nach der Ordnung der Erstgeburt folgen, so daß immer die ältere Linie der jüngern, in derselben Linie der nähere Grad dem entferntern, in demselben Grade das männliche Geschlecht dem weiblichen, und in demselben Geschlechte die ältere Person der jüngern vorgezogen werde. — Kein Fremder kann in der Krone von Portugal nachfolgen. — Die Vermählung der muthmaßlichen Thronerbin kann nur mit Einwilligung des Königs, und nie mit einem Fremden vor sich gehen. Ist der König, bei dieser beabsichtigten Vermählung der Thronerbin, verstorben; so kann sie nicht ohne Einwilligung der Cortes geschehen. — Der Gemahl nimmt keinen Theil an der Regierung, und trägt den Titel König erst dann, wenn die Königin ihm einen Sohn oder eine Tochter gebohren hat.

Der König ist minderjährig bis zum zurückgelegten achtzehnten Jahre. (Darauf folgt die weitläufige

Auseinandersetzung über die Regentschaft während der Minderjährigkeit.)

Die Minister unterzeichnen jeden Act der vollziehenden Gewalt. Ohne diese Förmlichkeit können jene Acte nicht vollzogen werden. Die Staatsminister sind verantwortlich: wegen Bestechlichkeit; Anstiftung von Verbrechen; wegen Erpressung; wegen Mißbrauchs der Gewalt; wegen gesetzwidriger Handlungen; wenn sie auf irgend eine Art gegen die Freiheit, Sicherheit und das Eigenthum der Bürger handeln; wenn sie auch nur die geringste Verschwendung der Staatsgelder begehen. — Der mündliche oder schriftliche Befehl des Königs rettet die Minister von der Verantwortlichkeit nicht. — Kein Fremder, auch wenn er naturalisirt wäre, kann Staatsminister werden.

Die Staatsräthe werden vom Könige ernannt, und bleiben es lebenslänglich. Sie sollen bei allen wichtigen Angelegenheiten und bei den allgemeinen Verwaltungsmaasregeln, besonders über Kriegserklärungen, und bei allen Angelegenheiten gehört werden, wo der König die Befugnisse der vermittelnden Gewalt ausüben will. Die Staatsräthe sind für die von ihnen ertheilten Rathschläge verantwortlich.

Alle Portugiesen sind verbunden, die Waffen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit und Integrität des Königreiches, gegen innere und äußere Feinde zu vertheidigen. Der vollziehenden Macht steht es zu, die See- und Landmacht so zu gebrauchen, wie sie es zur Sicherheit und Vertheidigung des Königreiches für zweckmäßig halten wird.

Die gerichtliche Gewalt ist unabhängig, und soll bestehen aus Richtern und Geschwor-

nen, welche letztere sowohl in bürgerlichen als Criminalfällen statt haben sollen. Die Geschwornen sprechen über den Thatbestand; die Richter wenden das Gesetz an. Die Richter können ihr Amt nur durch ein Urtheil verlieren. Alle Richter und alle Justizämter sind für die Mißbräuche ihrer Gewalt und für Amtsvergehen verantwortlich. — In Criminalfällen sind das Verhör der Zeugen, und das ganze Proceßverfahren von der Beschuldigung an, öffentlich. — In Civil- und Criminalsachen können die Partheien Schiedsrichter ernennen, deren Urtheile ohne Appellation vollzogen werden, wenn die beiden Partheien darüber übereinkommen. Man kann keinen Proceß anfangen, ohne bewiesen zu haben, daß man das Vergleichsmittel versucht hat. Zu diesem Ende werden Friedensrichter bestellt, welche gewählt werden wie die Mitglieder der Municipalitäten.

In der Hauptstadt besteht ein höchstes Justizgericht, dessen Mitglieder nach der Anciennetät aus den andern Gerichten gezogen werden. Diesem Gerichte steht zu: in den durch ein Gesetz zu bestimmenden Sachen und Formen die Zulassung zur Cassation zu gestatten, oder zu verweigern; über die Vergehungen und Irrthümer der Richter in ihren Amtsverrichtungen, der Oberrichter, und der Angestellten bei dem diplomatischen Corps zu erkennen; in Sachen streitiger Gerichtsbarkeit und Competenz der Provinzialgerichte zu erkennen und zu entscheiden.

In allen Städten und Marktflecken sollen Municipalitäten bestehen, welchen die Wirthschaft und Verwaltung derselben zukommt. Die Municipalitäten werden gewählt. Das Mitglied, welches die meisten Stimmen für sich hat, wird Präsident.

Die Einnahme und Ausgabe der öffentli-

chen Einkünfte wird durch eine Behörde besorgt, welche den Namen: öffentlicher Schatz, führt. Einzelne Abtheilungen desselben besorgen die Verwaltung, und die Rechnungen. Alle directe Steuern, ausgenommen diejenigen, welche zur Bezahlung der Zinsen und Tilgung der Staatsschuld bestimmt sind, sollen jedesmal auf ein Jahr durch die Cortes bestimmt werden, aber so lange fortdauern, bis sie öffentlich für abgeschafft erklärt, oder an deren Stelle andere eingeführt worden sind. — Der Finanzminister, nachdem er von den andern Ministern die Ministerialbudgets ihrer Ausgaben erhalten hat, soll jährlich der Deputirtenkammer eine allgemeine Bilanz aller öffentlichen Ausgaben des bevorstehenden Jahres und den Betrag aller Abgaben und öffentlichen Einkünfte vorlegen.

Die allgemeinen Cortes untersuchen beim Anfange ihrer Sitzungen, ob die Verfassung genau beobachtet worden ist. Wenn nach Verlauf von vier Jahren, von der Beschwörung der Verfassung an gerechnet, anerkannt würde, daß einer ihrer Artikel abzuändern wäre; so soll der Antrag deshalb schriftlich gemacht werden. Dieser muß von der Deputirtenkammer ausgehen und von einem Drittheile ihrer Mitglieder unterstützt werden.

Die Verfügung eines Gesetzes kann keine rückwirkende Kraft haben. Jeder kann seine Gedanken entweder mündlich, oder schriftlich, oder im Drucke bekannt machen, ohne einer Censur unterworfen zu seyn; doch ist er für den Mißbrauch, nach den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, verantwortlich. — Niemand kann aus Religionsgründen belangt werden, so lange er die Religion des Staates ehrt, und die öffentliche Moral

nicht verletzt. Jeder kann im Königreiche bleiben, oder es verlassen, wie es ihm beliebt, und sein ganzes Eigenthum mitnehmen, nur muß er sich nach den Polizeiverfügungen richten, und die Ansprüche der Dritten befriedigen. Jeder Bürger hat in seinem Hause ein unverletzliches Asyl. Bei Nacht darf man es ohne seine Einwilligung nicht betreten, außer im Falle einer Hülfsforderung von innen, oder einer Feuers- oder Wassersnoth von außen her. Bei Tage soll der Eintritt in das Haus nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen erlaubt seyn. — Niemand kann ohne gegen ihn eingereichte Klage verhaftet werden, außer in gesetzlich bestimmten Fällen, und in diesen Fällen soll der Richter binnen 24 Stunden dem Verhafteten, durch eine unterzeichnete Note, den Grund seiner Verhaftung, die Namen der Ankläger und der Zeugen, wenn er sie kennt, kund thun. Selbst in Criminalfällen darf Niemand ins Gefängniß geführt, oder in demselben zurück gehalten werden, wenn er in den Fällen, wo es das Gesetz verstattet, Bürgschaft leistet. Mit Ausnahme der Ergreifung auf frischer That, kann Niemand ohne schriftlichen Befehl der rechtmäßigen Behörde ins Gefängniß gebracht werden. Niemand kann verurtheilt werden, als durch die gehörige Behörde. Keine Behörde darf eine anhängige Sache vor ein anderes Gericht bringen, sie unterdrücken, oder abgemachte Processe wieder ins Leben rufen. — Jeder Bürger kann zu jeder öffentlichen bürgerlichen, politischen und militärischen Stelle gelangen, ohne allen Unterschied, außer dem seiner Talente und Tugenden. — Niemand ist von der, nach dem Verhältnisse seiner Habe berechneten, Beisteuer zu den Staatsaus-

gaben entbunden. Alle Privilegien sind abgeschafft, die nicht wesentlich und wegen des gemeinen Besten mit den Aemtern verbunden sind. Es giebt keine privilegirte Gerichtsbarkeit, keine Specialcommission. Es soll baldigst ein Civil- und Criminalgesetzbuch abgefaßt werden. Staupbesen, Tortur, Brandmarkung, und alle andere grausame Strafen sind abgeschafft. Keine Strafe soll sich weiter erstrecken, als auf die Person des Verurtheilten. Die Güterconfiscation ist aufgehoben. — Die Staatsschuld ist gesichert. — Die Verfassung garantirt den Erbadel und dessen Rechte. — Das Geheimniß der Briefe ist unverletzlich. —

Diese Verfassung Portugals beschwor *) der, unter dieser Bedingung von seinem Bruder, dem Kaiser, zum Regenten des Königreiches ernannte Infant Don Miguel zu Wien am 4. Oct. 1826.

139.

44) Brasilien.

a) Geschichtliche Einleitung.

Brasilien gewann seit der Zeit **), daß der Prinz-Regent von Portugal (1808) den einstweiligen Regierungssitz nach Rio Janeiro verlegte, an Wohlstand, Reichthum und Bevölkerung, so wie an bedeutend erweiterten Handelsverbindungen. Zugleich wurden aber auch die politischen Grundsätze, welche während dieser Zeit abwechselnd in Europa herrschten, in Brasilien bekannter und verbreiteter, und Brasilien fühlte, seitdem es von dem Regenten (1815)

*) Neueste Staatsacten, Th. 6. S. 198.

**) Vgl. Pölitz, die Staatensysteme Europa's und Amerika's, Th. 3. S. 355.

zum selbstständigen Königreiche erhoben worden und aus den frühern drückenden Kolonialverhältnissen hervorgetreten war, sein gestiegenes politisches Gewicht. Doch zeigte sich die erste bedeutende politische Bewegung nicht früher, als nachdem die (1820) in Portugal zusammengetretenen außerordentlichen Cortes die Entwerfung einer neuen, auch für Brasilien geltenden, Verfassung ausgesprochen hatten. Da erklärten sich im Jan. und Februar 1821 die brasilianischen Provinzen Para und Bahia, und im März auch Pernambuco für die Verfassung Portugals, und bildeten einstweilige Junten in ihrer Mitte. Die Insel Madeira folgte diesem Beispiele. Schon hatte der König Johann 6, benachrichtigt von den Vorgängen in Para und Bahia, (18. Febr. 1821) befohlen, daß Abgeordnete aller Provinzen Brasiliens, so wie von den Azoren und Madeira, zu Rio Janeiro sich versammeln sollten, um zu berathschlagen über Abänderungen und Verbesserungen in der Verfassung der portugiesischen Cortes, nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Brasiliens, als (26. Febr.) die Besatzung von Rio Janeiro den Beitritt des Königs zur portugiesischen Verfassung verlangte, welchen sogleich (26. Febr.) der Kronprinz Don Pedro versprach und beschwor, und (28. Febr.) der König in einem Decrete bestätigte.

Bald darauf (7. März 1821) machte der König durch ein Decret seine bevorstehende Rückkehr nach Lissabon bekannt, worauf er (21. Apr.) den Kronprinzen zum Prinz-Regenten und zu seinem Stellvertreter mit den ausgedehntesten Vollmachten in Brasilien zurückließ, und (26. Apr.) nach Portugal sich einschiffte.

War schon am 21. Apr. 1821, bei der militairischen Auflösung einer auf der Börse zu Rio Janeiro gehaltenen Wahlversammlung, Blut geflossen; so zeigte sich, nach der Abreise des Königs, das Streben der Brasilianer immer stärker, von Portugal sich zu trennen und zur völligen Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Europa zu gelangen. Diese unruhige Stimmung der Brasilianer ward gesteigert, als man die Abreise des Prinz-Regenten nach Europa, und sodann die Behandlung Brasiliens als einer Kolonie Portugals von dem Ministerium zu Lissabon befürchtete. Als nun dem Prinz-Regenten erklärt ward, seine Abreise werde die Folge haben, daß Brasilien zu einer unabhängigen Republik sich gestalte; so beschloß er, daselbst zu bleiben. Zugleich mußte er dem Verlangen des Senats von Brasilien nachgeben, indem er theils hundert Deputirte aus den einzelnen Provinzen Brasiliens zur Entwerfung einer besondern Verfassung für dieses Reich berief, theils versprach, nicht nach Europa zurückzukehren, sondern in Brasilien zu regieren, und den Titel: Beschützer und Vertheidiger des Königreiches Brasilien annahm. Darauf sprachen (1. Aug. 1822) die versammelten brasilischen Cortes die Trennung Brasiliens von Portugal aus, und ernannten (12. Oct.) den Prinz-Regenten zum constitutionellen Kaiser von Brasilien. Der Prinz nahm diesen Titel, zugleich mit dem eines immerwährenden Beschützers von Brasilien an, und erließ eine Erklärung über die dem neuen Kaiserreiche zu gebende Verfassung, „durch welche eben so dem Despotismus, wie der Demokratie vorgebeugt werden solle.“ Eine Commission, beauftragt mit dem Entwurfe einer be-

sondern, für Brasilien bestimmten, Verfassung, beendigte am 30. Aug. 1823 ihr Geschäft. Dieser Entwurf umschloß, in 15 Titeln, 272 Artikel. — Der politische Charakter dieses Verfassungsentwurfes erhellt aus seinem wesentlichen Inhalte:

Das Kaiserreich Brasilien ist eins und untheilbar. (Darauf folgte die Gebietseintheilung desselben, mit möglichster Berücksichtigung der natürlichen Grenzen und der Gleichheit der Bevölkerung in den einzelnen Provinzen.) Brasilier sind alle freie Menschen, welche Brasilien bewohnen, und daselbst gebohren sind; alle Portugiesen, welche vor dem 12. Oct. 1822 sich daselbst aufgehalten haben; Sklaven, welche einen Freibrief erhalten; die im Reiche gebohrnen Kinder von Ausländern, wenn ihre Aeltern nicht im Dienste der Stammnation stehen; naturalisirte Ausländer von jeder Nation. — Die Verfassung verbürgt allen Brasiliern folgende Rechte: persönliche Freiheit; Geschwornengerichte, doch nur auf Criminalfälle beschränkt; Religionsfreiheit, doch wird die römisch-katholische Religion für Staatsreligion erklärt (Nichtchristen werden geduldet, sind aber von dem Genusse der politischen Rechte ausgeschlossen); Gewerbefreiheit; Unverletztheit des Eigenthums; Preßfreiheit (doch haben die Bischöffe die Censur der moralischen und religiösen Schriften). — Das Reich ist eine repräsentative, in der Dynastie des Kaisers Don Pedro, erbliche Monarchie. Die anerkannten Staatsgewalten sind die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Diese werden von der Nation verliehen. Jede Ausübung derselben, ohne diese Verleihung, wird als Gewaltanmaßung betrachtet. — Die Gesetzgebung steht dem Kaiser und der Nationalversammlung gemeinschaftlich

zu. Die Nationalversammlung besteht aus zwei Kammern: dem Senate und der Deputirtenkammer. Alle Gesetze müssen, in der Regel, öffentlich verhandelt werden. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muß mehr, als die Hälfte der Mitglieder eines Hauses anwesend seyn. Jede Generalversammlung dauert vier Jahre. Die jährlichen Sitzungen währen vier Monate und beginnen am 3. Mai. Kein Beamter, mit Ausnahme der Minister und Staatsräthe, kann Mitglied der Kammern werden.

Alle Gesetzesvorschläge über Einnahme und Ausgabe, über das Militair, und über die Verleihung der Vollziehungsgewalt, gehen von der Deputirtenkammer aus. Der Senat kann kein Steuergesetz verändern, sondern blos annehmen oder verwerfen. — Alle vom Kaiser ausgehende Anträge werden zuerst in der Deputirtenkammer verhandelt. Die Mitglieder derselben werden auf vier Jahre — als die Dauer Einer Legislatur — erwählt; die Senatoren auf Lebenszeit. — Zum erstenmale geht die Wahl der Senatoren und Deputirten von den Provinzen aus; der Kaiser ernennt sie aber aus einer dreifachen Liste. Bei spätern Erledigungen im Senate wählt der Kaiser aus einer dreifachen, von der Deputirtenkammer ihm vorgelegten, Liste.

Wenn ein Gesetz beide Häuser passirt hat, wird es dem Kaiser vorgelegt, der innerhalb eines Monats darüber entscheidet. Ist diese Zeit verflossen, ohne daß dies geschah; so erhält das Gesetz ohne weiteres öffentliche Gültigkeit. Der Kaiser kann zweimal seine Zustimmung verweigern. Wenn aber das Gesetz zum drittenmale in beiden Häusern durchgeht; so wird es gültig.

Die große Masse der Bürger erwählt zuerst Wahlherren; diese wählen sodann die Deputirten. Minderjährige, Officiere, Weltgeistliche, Mönche, Bediente und Tagelöhner können nicht wählen. Um Wahlherr zu werden, muß man ein jährliches Einkommen am Werthe von 250 Alqueires Mandiocca-Mehl, um Deputirter zu werden, ein jährliches Einkommen am Werthe von 500 Alqueires Mandiocca-Mehl besitzen, und 25 Jahre alt seyn. Ein Senator muß 40 Jahre alt seyn, und jährlich den Werth von 1000 Alqueires besitzen.

Die Person des Kaisers ist heilig und unverletzlich. Er ernennt und entläßt die Minister und Staatsräthe, ernennt Gesandte, erklärt Krieg und schließt Frieden. Die Civilliste wird beim Anfange jeder Regierung festgesetzt, und bleibt, während der Dauer derselben, unverändert. Erhält ein Kronerbe von Brasilien Ansprüche auf eine fremde Krone; so kann er nicht beide besitzen, sondern muß die eine oder die andere wählen.

Die Minister und sämmtliche Staatsbeamte sind verantwortlich. Kein mündlicher oder schriftlicher Befehl des Kaisers kann sie vor Verantwortlichkeit schützen. Die Staatsräthe sind verantwortlich für die Gutachten, die sie abgeben. —

Dieser Verfassungsentwurf ward zwar von der Nationalversammlung angenommen, vom Kaiser aber, wegen zu großer Beschränkung der Regentengewalt, verworfen. Als daher die Nationalversammlung bei dieser Verfassung beharrte und am 11. Nov. 1823 für permanent sich erklärte, ließ der Kaiser sie (12. Nov.) militärisch auflösen, und einige Mitglieder derselben verhaften. Doch bereits am 16. Nov. erließ er eine Erklärung, worin er den Brasilianern

eine eigne Verfassung versprach, welche, nach ihren Grundbestimmungen, am 11. Dec. 1823 der zweiten, von ihm zusammenberufenen, Nationalversammlung vorgelegt ward. Durch Sammlung der Stimmen in der Hauptstadt und in den Provinzen ward diese Verfassung angenommen, und am 25. März 1824 vom Kaiser der Eid auf dieselbe geleistet. Doch erfolgte am 25. März 1826 ein neues Publicationsdecret derselben, contrasignirt von Joao Severiano Maciel da Costa, welcher zuerst — mit den übrigen Ministern und Staatsräthen — den Verfassungsentwurf vom Jahre 1823 unterzeichnet hatte.

140.

Fortsetzung.

b) Verfassung vom 25. März 1824.

Der wesentliche Inhalt der 179 Artikel der neuen Verfassung Brasiliens vom 25. März 1824 ist folgender: Das Kaiserreich Brasilien ist der politische Verein aller brasilischen Bürger. Sie bilden eine freie Nation, die kein Band einer Union oder Föderation verstattet, das dem Grundsatze der Unabhängigkeit entgegen ist. Die Regierungsform ist eine erbliche, constitutionelle und repräsentative Monarchie. Die regierende Dynastie ist die des Don Pedro, Kaisers und beständigen Vertheidigers von Brasilien. Die Staatsreligion ist die römisch-katholische. Die Ausübung andrer Religionen ist erlaubt, doch ohne äußeres Gepränge. Die Theilung und Uebereinstimmung der politischen Gewalten ist das erhaltende Princip der Bürgerrechte, und das sicherste Mittel, die wahrhaften, von der Verfassung angebotenen, Bürgschaften zu leisten. Es

werden durch die Verfassung vier politische Gewalten anerkannt: die gesetzgebende, die vermittelnde (Poder moderador), die vollziehende und die richterliche. Die Repräsentanten der brasilischen Nation sind: der Kaiser und die Generalversammlung. — Alle Gewalten im brasilischen Kaiserreiche werden von der Nation übertragen (são delegacoes da Nacão). Die gesetzgebende Gewalt ist, mit Sanction des Kaisers, der Generalversammlung übertragen. Die Generalversammlung besteht aus zwei Kammern: die der Deputirten, und die der Senatoren. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu: 1) den Eid des Kaisers, des Kronprinzen, des Regenten, oder der Regentschaft entgegen zu nehmen; 2) den Regenten, oder die Regentschaft zu erwählen, und die Grenzen ihrer Machtbefugnisse zu bestimmen; 3) den Kronprinzen als Thronerben in der ersten Sitzung nach seiner Geburt anzuerkennen; 4) den Vormund eines minderjährigen Kaisers in dem Falle zu ernennen, wenn ihm der Vater durch Testament keinen bestellt haben sollte; 5) die Zweifel zu lösen, die in Betreff der Thronfolge sich erheben könnten; 6) nach dem Tode des Kaisers, und während der Erledigung des Thrones, eine Untersuchung über die vorhergehende Verwaltung anzuordnen, und die Mißbräuche abzustellen, die sich eingeschlichen haben dürften; 7) im Falle des Aussterbens der regierenden Dynastie eine neue zu wählen; 8) Gesetze zu geben, auszulegen und zu suspendiren; 9) über die Verfassung und das Staatsinteresse zu wachen; 10) alle Jahre die öffentlichen Abgaben zu bestimmen und die directe Steuer zu vertheilen; 11) die ordentliche und

außerordentliche Land- und Seemacht jährlich nach dem Berichte der Regierung zu bestimmen; 12) fremden Truppen den Eingang in das Gebiet und die Häfen des Reiches zu versagen, oder zu gestatten; 13) die Regierung zu ermächtigen, Anleihen zu machen; 14) die Mittel zur Abzahlung der Staatsschuld zu bestimmen; 15) die Verwaltung der Nationaldomainen anzuordnen und deren Veräußerung zu verfügen; 16) öffentliche Aemter zu errichten oder abzuschaffen, und für die Besoldung der errichteten Stellen zu sorgen; 17) Schrot und Korn der Münzen, Maas und Gewicht zu bestimmen. Jede Legislatur währt 4 Jahre, und jede Sitzung 4 Monate. — Die Kammer der Abgeordneten ist wählbar und temporair. Sie hat ausschließlich die Initiative in Betreff der Steuern, der Rekrutenaushebung, und der Wahl der Dynastie im Falle des Erlöschens. Sie untersucht die Verwaltung, und erklärt sich über die Reformen der bei derselben eingerissenen Mißbräuche. Sie decretirt, wenn die Minister und Staatsräthe in Anklagestand gesetzt werden sollen. Der Senat besteht aus Mitgliedern, die auf Lebenszeit erwählt werden. Jede Provinz hat halb so viel Senatoren zu wählen, als die Zahl ihrer Deputirten beträgt, wenn die Zahl gerade ist; im entgegengesetzten Falle aber die Hälfte weniger einen; so daß eine Provinz, die 11 Deputirte sendet, nur 5 Senatoren ernennt. Hat eine Provinz nur einen Deputirten; so wählt sie auch einen Senator. Die Wahlen finden auf dieselbe Weise statt, wie für die Deputirten; nur wählt sie der Kaiser nach einer dreifachen, ihm vorgelegten, Liste. Um für die Kammer der Deputirten wählbar zu seyn, muß man ein jährliches Einkommen von 2500 Fr. (400 Milreas) haben. —

Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich, mit Ausnahme der Fälle, wo es das Wohl des Staates fordert, daß sie geheim sind. — Die Mitglieder der Kammern sind in Hinsicht der Meinungen, die sie bei der Ausübung ihrer Functionen äußern, unverletzlich. Kein Mitglied der Kammern kann anders, als durch eine Verordnung der Kammer, welcher es angehört, verhaftet werden. — Der Antrag, die Opposition und die Billigung der Gesetzesvorschläge steht einer jeden der beiden Kammern zu. Der Antrag geschieht durch einen Staatsminister im Namen der vollziehenden Gewalt. Dieser Antrag wird durch eine Commission der Deputirtenkammer untersucht, von welcher er ausgehen muß, um in einen Gesetzesvorschlag verwandelt zu werden. Die Minister können den Verhandlungen über den Antrag beiwohnen und Theil daran nehmen, sobald der Bericht der Commission erfolgt ist. Doch können sie nicht stimmen, noch bei der Abstimmung gegenwärtig seyn, ausgenommen, wenn sie Senatoren oder Deputirte sind. Hat die Kammer der Deputirten einen Entwurf angenommen; so übersendet sie denselben der Kammer der Senatoren. Wird der Antrag nicht angenommen; so wird dieses dem Kaiser durch eine Deputation von 7 Mitgliedern der Deputirtenkammer bekannt gemacht. Wenn die Kammer der Senatoren den Entwurf der Deputirtenkammer ganz verwirft, oder ihn verändert, oder Zusätze macht; so geht er an die Deputirtenkammer zurück. Auf dieselbe Weise verfährt die Kammer der Deputirten gegen den Senat, wenn ein Gesetzesentwurf von demselben ausgeht. — Wenn die Deputirtenkammer die Verbesserungen oder Zusätze des Senats (oder vice versa) nicht billigt, die Kammer aber doch der Meinung ist, daß der Entwurf

an sich vortheilhaft sey; so kann sie durch eine Deputation die Zusammenkunft beider Kammern fordern, wodurch ein Resultat der Discussion erfolgt. — Wenn in einer der beiden Kammern ein Entwurf, welcher von der andern Kammer eingesandt ward, vollständig angenommen wird; so wird er in die Form eines Decrets gebracht, und dem Kaiser zur Sanction vorgelegt. Verweigert der Kaiser seine Zustimmung; so hat diese Verweigerung nur eine zögernde Wirkung. Denn wenn diese Verweigerung zweien gesetzgebenden Versammlungen, welche den Entwurf gebilligt haben, gegeben wird; dann verstehen sie dieselbe so, daß der Kaiser seine Sanction ertheilt habe.

Die vermittelnde Gewalt des Kaisers besteht darin, die Senatoren zu ernennen, die Gesetze zu genehmigen, die Generalversammlung aufzulösen oder außerordentlich zu berufen, die Minister zu ernennen, obrigkeitliche Personen und gerichtliche Verfolgungen zu suspendiren, zu begnadigen, und Amnestie zu bewilligen. Die Person des Kaisers ist heilig und unverletzlich. Er ist unverantwortlich. — Der Kaiser ist das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt, und übt diese durch die Minister. Zur vollziehenden Gewalt gehört die Ernennung der Bischöffe, die Verleihung kirchlicher Pfründen, die Ernennung zu Staatsämtern, zu den Befehlshaberstellen der Land- und Seemacht, zu den Gesandtschaften; die Abschließung der Verträge mit dem Auslande; die Kriegserklärungen, Friedensschlüsse u. a. Außerdem steht der vollziehenden Gewalt zu: die Genehmigung apostolischer Breven, oder die Verweigerung, sobald die Breven der Verfassung zuwider sind. — Die Prinzen des Hauses sind Senatoren dem Rechte nach, erhalten aber das Stimmrecht erst nach erreichtem 25sten Jahre. Dem

Senate stehet zu: über die individuellen Vergehungen der Mitglieder der kaiserlichen Familie, der Staatsminister, der Staatsräthe, der Senatoren, der Deputirten, und über die Verantwortlichkeit der Staatssecretaire und Staatsräthe zu erkennen. Der Senat beruft die Nationalversammlung, sobald der Kaiser dies zwei Monate nach der in der Verfassung bestimmten Zeit unterläßt. — Die Verfassung erkennt und gewährleistet jeder Hauptstadt der Provinzen das Recht der Mitaufsicht über die Angelegenheiten ihrer Provinz. Dieses Recht wird durch die Bezirkskammern geübt. — Der Kaiser darf, ohne Einwilligung der Generalversammlung, Brasilien nicht verlassen. Geschieht es; so wird es betrachtet, als habe er der Krone entsagt. In der Thronfolge geht das männliche Geschlecht, in demselben Grade, dem weiblichen vor. Kein Fremder kann die Krone Brasiliens tragen. — Niemand darf verhaftet werden ohne bewiesene Schuld; und selbst in diesem Falle darf er nicht gefangen gesetzt werden, wenn er in Fällen, die das Gesetz zuläßt, hinlängliche Bürgschaft leistet. — Jeder Bürger kann zu allen öffentlichen bürgerlichen Staats- und Militairstellen gelangen, ohne allen Unterschied, als den seiner Talente und Tugenden. Alle Privilegien sind abgeschafft; eben so die Peitsche, die Folter, das Brandmarken u. a.; die Confiscation der Güter ist aufgehoben. Die Staatsschuld wird garantirt. Alle Gilden sind abgeschafft. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. — Die Minister sind verantwortlich für Hochverrath, Bestechung, Aufwiegelung, Erpressung, Mißbrauch der Gewalt, Nichtbeachtung der Gesetze, Handlungen gegen Freiheit, Sicherheit und Eigenthum der Bürger, und Verschleuderung des Staatsvermögens. — Unter den anerkannten bürger-

lichen Rechten ist auch die Publication von Schriften ohne vorgängige Censur; doch mit Verantwortlichkeit für die dadurch verletzten Rechte. — Die richterliche Gewalt ist unabhängig, und besteht in Richtern und Geschwornen. Die Geschwornen sprechen über den Thatbestand; die Richter wenden das Gesetz an.

141.

45) Freistaat Hayti (Domingo.)

a) Geschichtliche Einleitung.

Wenn in den mittel- und südamerikanischen Provinzen Spaniens die Trennung vom europäischen Stammlande erst seit dem Jahre 1808 beschlossen, und die Unabhängigkeitserklärung und Selbstständigkeit dieser Kolonieen noch später von den Congressen derselben ausgesprochen ward; so trennte die Insel Domingo, von welcher der spanische Antheil im Jahre 1795 an Frankreich abgetreten ward, bereits während der ersten Stürme der französischen Revolution sich von Europa. Denn mächtige Leidenschaften wurden auf dieser Insel aufgeregt, als das Decret der ersten französischen Nationalversammlung vom 15. Mai 1791 die Freiheit der Neger aussprach, weil die Fortdauer der Sklaverei im Interesse der weißen Pflanzer lag. Ein blutiger Kampf begann, den selbst Napoleons dorthin gesandtes Heer nicht zu beendigen vermochte, weil, nach Herstellung der Sklaverei, die Neger und die Farbigen gegen die Weißen sich vereinigten, und den alten Namen Haytier erneuerten. Von Dessalines, der sie leitete und die Franzosen von der Insel vertrieb, ward (1. Jan. 1804) die Insel Hayti als Freistaat aus-

gesprochen; doch nahm er, aus Nachäffung Napoleons, am 8. Oct. 1804 als Jakob 1 die Kaiserwürde an. Unter ihm hatten Pethion und Christophe die Truppenmassen befehligt. Beide hatten Antheil an der Ermordung des Dessalines (16. Oct. 1806), worauf Christophe (21. Oct. 1806) zum Präsidenten von Hayti ernannt ward, Pethion aber, unzufrieden über diese Vorgänge, zu Port-au-Prince, im südwestlichen Theile der Insel, einen besondern Freistaat bildete, und denselben gegen Christophe's Angriff behauptete. Nach Pethions Tode folgte ihm (27. März 1818) der General Boyer als Präsident.

Allein zu Cap François gab Christophe dem Staate, den er regierte, am 28. März 1811 eine Verfassung, in welcher eine Monarchie, mit der Erblichkeit der auf Christophe (nun: Heinrich 1) übergetragenen königlichen Würde, begründet ward. Die Form der Verfassung und Regierung dieses Staates war größtentheils eine Nachbildung der Verfassung Frankreichs unter Napoleons Kaiserregierung (seit 1804); selbst dem von Negern bearbeiteten Code Henri lag der Code Napoléon zum Grunde. Kaum hatte aber Heinrich 1 neun Jahre die königliche Regierung nach europäischen Formen, doch nicht frei von einzelnen Sonderbarkeiten und willkührlichen Handlungen, geführt, als (6. Oct. 1820) eine so bedenkliche, und längst im Stillen vorbereitete, Verschwörung des Heeres gegen ihn ausbrach, daß er am 8. Oct. 1820 sich selbst tödtete.

Schon am 21. Nov. 1820 trug der General Boyer, als nunmehriger Präsident des gesammten vormaligen französischen Antheils an Domingo,

auch auf den nordwestlichen Theil der Insel, den bis dahin Christophe regiert hatte, mit Auflösung der monarchischen Staatsform, die republikanische Verfassung des südwestlichen Theiles über, welche, (zum Theile eine Nachbildung der französischen vierten Verfassung von 1799,) bereits unter Pethion am 27. Dec. 1806 begründet, am 2. Jun. 1816 aber mit mehrern bedeutenden Modificationen von neuem bekannt gemacht worden war. Diese Verfassung ward, nachdem Boyer auch den östlichen, vormals spanischen, Antheil der Insel unter seiner Regierung vereinigt, und als lebenslänglicher Präsident von ganz Hayti (2. Febr. 1822) seinen Einzug in der Stadt Domingo gehalten hatte, das Staatsgrundgesetz für den, die ganze Insel umschließenden, Freistaat. — Endlich erfolgte, nachdem Großbritannien am 1. Jan. 1825 mit der Anerkennung der Unabhängigkeit der vormaligen spanischen Kolonieen vorangegangen war, vom Könige Karl 10 von Frankreich, durch Decret*) vom 17. Apr. 1825, die Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des vormaligen französischen Antheils an der Insel St. Domingo.

142.

b) Politischer Charakter der Verfassung vom 2. Jun. 1816.

Die wesentlichsten Bestimmungen der 242 Artikel dieser Verfassung sind: Auf dem Gebiete der Republik kann keine Sklaverei statt finden; dieselbe ist für immer abgeschafft. Jede wegen Menschen-

*) Neueste Staatsacten, Th. 1. S. 162.

kauf contrahirte Schuld ist auf immer erloschen. Das Recht der Zuflucht (jus asyli) ist heilig und unverletzlich, mit Ausnahme der durchs Gesetz bestimmten Fälle. Die Regierung von Hayti ist nicht erblich, sondern wird durch Wahl angeordnet. Die Republik wird nie eine Unternehmung in der Absicht machen, sich durch Eroberungen zu vergrößern, oder den Frieden und die innere Einrichtung fremder Staaten oder Inseln zu stören.

Die Rechte der Menschen im sittlichen Verbande sind Freiheit, Gleichheit, Sicherheit und Eigenthum. Die Freiheit besteht in dem Rechte, alles dasjenige thun zu dürfen, wodurch die Rechte keines Andern gekränkt werden. Die Gleichheit darin, daß das Gesetz für Alle gleich ist. Die Gleichheit gestattet keinen Unterschied der Geburt, und keine Erblichkeit der Gewalten. Die Sicherheit besteht in der Zusammenwirkung Aller, um die Rechte eines Jeden zu sichern. Das Eigenthum ist das Recht, über seine Einkünfte, sein Vermögen, und über die Früchte seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit zu verfügen. Das Eigenthum ist unverletzlich und heilig. — Das Gesetz ist der allgemeine, durch die Mehrheit der Bürger oder ihrer Stellvertreter ausgedrückte, Wille. Kein Civil- oder Criminalgesetz kann rückwirkende Kraft haben.

Die Souverainetät wohnt wesentlich der Gesammtheit der Bürger bei; kein Individuum, keine theilweise Versammlung der Bürger, kann sich dieselbe beilegen. Die gesellschaftliche Garantie kann nicht ohne Theilung der Gewalten, ohne Bestimmung ihrer Grenzen, und ohne Verantwortlichkeit der Staatsdiener bestehen. —

Jeder Bürger ist seine Dienste dem Vaterlande schuldig, so oft ihn das Gesetz zur Vertheidigung desselben aufruft. Das Haus eines jeden Bürgers ist ein unverletzliches Heiligthum. Keine Haussuchung kann ohne ein Gesetz, oder einen höhern Befehl statt finden. Niemand kann verfolgt oder verhaftet werden, außer in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. — Einem Jeden steht frei, seine Gedanken zu sagen, zu schreiben und bekannt zu machen. Druckschriften können vor ihrer Bekanntmachung keiner Censur unterworfen werden. Niemand ist verantwortlich für das, was er bekannt macht, außer in den durch das Gesetz vorhergesehenen Fällen. — Mit allen öffentlichen Aemtern ist Verantwortlichkeit verbunden. — Die Verfassung verbürgt die Aufrechthaltung der Veräußerung von Nationalgütern. Es werden für die ganze Republik gleich verbindliche Civil-, Criminal-, Proceß- und Handels-Gesetzbücher entworfen werden. Kein Weißer, von welcher Nation er auch sey, kann in der Eigenschaft als Herr oder Güterbesitzer den Fuß auf dieses Gebiet setzen. Alle Afrikaner, Indianer, und die aus ihrem Blute Entsprossenen, sie mögen in den Kolonieen, oder in fremden Ländern gebohren seyn, werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Republik aufschlagen, als Haytier betrachtet, können aber erst ein Jahr nach ihrer Niederlassung die bürgerlichen Rechte genießen. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte geht durch die Verurtheilung zu körperlichen oder infamirenden Strafen verloren.

Die katholische Religion ist die Religion des Staates; jeder andere Gottesdienst ist erlaubt. Der Präsident ist befugt, vom Papste die Residenz eines

Bischoffs nachzusuchen, damit derselbe die jungen, dem geistlichen Stande gewidmeten, Haytier zu Priestern weihe. Die Geistlichen können in keinem Falle eine Corporation im Staate bilden.

Die gesetzgebende Gewalt liegt in den Händen einer Kammer der Repräsentanten der Gemeinden und des Senats. Jeder Gesetzesentwurf muß durch die ausübende Gewalt vorgeschlagen, durch die Kammer der Repräsentanten berathen und angenommen, und durch den Senat decretirt worden seyn. — Die Kammer der Repräsentanten ist zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern für die Hauptstadt der Republik, 2 für den Hauptort jedes Departements, und einem Mitgliede von jeder Gemeinde. Sie setzt die öffentlichen Abgaben nach ihrer Natur, Höhe, Dauer und Erhebungsart fest; sie beschließt in Verwaltungssachen; sie bildet das Heer; bestimmt Maaße, Gewichte und Münzen; erläßt alle Gesetze, welche zur Ausübung aller durch die Verfassung bestehenden und delegirten Gewalten nöthig sind; bestimmt die Zusammenkunft und den Wirkungskreis eines Rathes der Notabeln in jeder Gemeinde, u. s. w. Die Mitglieder dieser Kammer müssen Grundeigenthümer, und 25 Jahre alt seyn. Sie werden gewählt; ihre Function dauert 5 Jahre. Die Kammer der Repräsentanten erhält jährlich durch den Präsidenten die von dem Staatssecretaire abgelegte Rechnung zugesendet; sie discutirt darüber und verordnet deren Bekanntmachung. — In dringenden Fällen kann der Präsident die Kammer außerordentlich berufen. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich; doch kann sie auch bei verschlossenen Thüren berathschlagen. Ihre Berathungen werden

vermittelst eines Gesetzbulletins zur Publicität gebracht.

Die Kammer der Repräsentanten sendet die von ihr erlassenen Gesetze dem Senate. Jedes von dem Senate nicht angenommene Gesetz kann erst nach Ablauf eines Jahres in der Kammer wieder vorgebracht werden. — Kein Mitglied der Kammer der Repräsentanten und des Senats kann wegen dessen, was sie in der Ausübung ihres Amtes gesprochen oder geschrieben haben, in Untersuchung gerathen, angeklagt oder gerichtet werden; mit Ausnahme des Ergriffenwerdens auf einem Verbrechen.

Der Senat besteht aus 24 Mitgliedern, die von der Kammer der Repräsentanten, aus einer ihr vom Präsidenten vorgelegten dreifachen Liste zu jeder Senatorstelle, ernannt werden. Ihr Amt dauert 9 Jahre. Jeder Senator muß 30 Jahre alt seyn. Der Senat ist mit Bewahrung der Verfassung beauftragt. Die Sitzungen sind öffentlich; doch kann er auch bei verschlossenen Thüren berathschlagen. Der Senat benimmt sich unmittelbar mit dem Präsidenten wegen aller Gegenstände, welche die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten betreffen. Dem Senate allein steht das Recht zu, den Präsidenten zu ernennen. Der Senat erläßt, auf die Anzeige des Präsidenten oder der Gemeindekammer, die Anklagedecrete gegen die Agenten der Verwaltung. Der Senat hat die Befugniß, alle durch den Präsidenten mit fremden Mächten abgeschlossene Allianz- und Handelsverträge, so wie die Kriegserklärungen, zu genehmigen, oder zu verwerfen. Der Senat decretirt die für jeden Zweig des öffentlichen Dienstes er-

forderlichen Summen nach dem von dem Staatssecretaire eingereichten Budget.

Die ausübende Gewalt ist einer Magistratsperson übertragen, welche den Titel: Präsident von Hayti, führt. Diese Stelle ist lebenslänglich. Der Präsident muß 35 Jahre alt seyn. Jeder Bürger von Hayti ist zum Präsidenten erwählbar. Der Präsident trifft, in Gemäßheit der Gesetze, alle die äußere und innere Sicherheit des Staates betreffende Maasregeln. Er befehligt die bewaffnete Land- und Seemacht. Er schlägt die Gesetze vor, mit Ausnahme derjenigen, welche die Vertheilung, Größe, Dauer und Erhebungsart der Steuern, ihre Vermehrung oder Verminderung, betreffen. Seine Gesetzesentwürfe werden in der Kammer der Gemeinden discutirt, angenommen oder verworfen; im letztern Falle giebt die Kammer ihre Beweggründe an. Er kann Handels-, Bündniß- und Friedensverträge mit den fremden Nationen abschließen, so wie auch Kriegserklärungen erlassen; doch erhalten dieselben ihre Gültigkeit erst durch die Bestätigung des Senats. Er ernennt die Agenten bei den fremden Mächten, und ruft sie zurück nach Belieben; auf gleiche Weise ernennt er alle Civil- und Militairbeamte. Wenn der Präsident benachrichtigt wird, daß sich eine Verschwörung gegen die innere Sicherheit des Staates bildet; so kann er Verhaftsbefehle gegen die Anstifter und Mitschuldigen erlassen; er ist aber, bei den auf das Verbrechen willkührlicher Verhaftnehmung gesetzten Strafen, verbunden, dieselben binnen 2 Tagen vor das competente Gericht zu stellen. — Dem Senate allein steht das Recht zu, die Amtsführung des Präsidenten zu prüfen, und denselben für schuldig zu erkennen. Der Präsi-

dent hat das Recht, seinen Nachfolger, durch ein eigenhändiges und verschlossenes, dem Senate übergebenes, Schreiben zu bezeichnen; doch kann dieses Schreiben vor Erledigung der Präsidentur nicht eröffnet werden. Der Präsident kann seine Wahl widerrufen, und auf die genannte Weise eine andere Wahl treffen. Der Senat genehmigt oder verwirft die von dem Präsidenten geschehene Wahl seines Nachfolgers. Im Falle der Verwerfung schreitet er binnen 24 Stunden zur Ernennung des Präsidenten.

Ein Großrichter ist mit der Verwaltung der Justiz beauftragt. Die Richter können nur wegen einer gerichtlich erkannten pflichtwidrigen Handlung abgesetzt, und nur wegen einer für zulässig erklärten Anschuldigung suspendirt werden. Die Sitzungen der Gerichte sind öffentlich. Die Berathungen der Richter sind geheim. Die Urtheile werden nebst ihren Beweggründen laut verlesen. Es giebt Friedensrichter, Civil- und Criminalgerichte, ein Cassationstribunal für die ganze Republik, und einen höchsten Gerichtshof, der über die Anklagen erkennt, welche der gesetzgebende Körper gegen seine eigenen Mitglieder, oder gegen den Präsidenten, oder gegen die Staatssecretaire, oder gegen jeden andern Dienstbeamten als zulässig erkannt hat. Die Zahl seiner Mitglieder ist 15, und der Großrichter sein Präsident. Von den Entscheidungen dieses Gerichtshofes findet keine Berufung statt; der Angeklagte hat aber das Recht, ein Drittheil seiner Richter zu verwerfen. Die Urtheile werden nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ erkannt.

Die bewaffnete Macht ist wesentlich gehorsam; sie darf nie berathschlagen. Sie darf blos zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, zum

Schutze der Bürger, und zur Vertheidigung der Republik in Thätigkeit gesetzt werden. Das Heer besteht aus der besoldeten und aus der nicht besoldeten Nationalgarde.

Es besteht ein Staatssecretair, den der Präsident ernennt. Er unterzeichnet und beglaubigt die detaillirten Rechnungen der Staatseinnahmen und der Staatsausgaben, die der Kammer der Gemeinden vorgelegt werden. — Der Staatssecretair und der Großrichter sind beide verantwortlich wegen der Nichtausführung der von dem gesetzgebenden Körper gegebenen Gesetze, so wie wegen der Handlungen der ausübenden Gewalt. Diese beiden hohen Staatsbeamten sind die beauftragten Redner, welche, im Namen der ausübenden Gewalt, dem Senate und der Kammer der Repräsentanten die erforderlichen Vorträge machen.

Wenn die Erfahrung an einigen Artikeln der Verfassung Mängel wahrnehmen lassen sollte; so schlägt der Senat die Revision derselben vor. Es wird durch Wahl eine besondere Revisionsversammlung gebildet, welche sich lediglich auf die Revision derjenigen Artikel beschränken muß, die ihr der Senat bezeichnet. Bei den Berathschlagungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Revisionsversammlung richtet die von ihr beschlossene Abänderung unmittelbar an den Senat.

143.

46) Die (vormaligen) Provinzen Spaniens in Mittel- und Südamerika.

Für eine Masse von wenigstens 17 Millionen Menschen, welche in den amerikanischen Provinzen

Spaniens lebte, ward die Verdrängung der bourbonischen Dynastie in Spanien durch Napoleon im Mai 1808 die Veranlassung, ihre frühere Verbindung mit dem europäischen Stammlande aufzulösen. Ließ doch Napoleon selbst (1809) dem gesetzgebenden Körper Frankreichs erklären, daß er der Unabhängigkeit der Völker auf dem amerikanischen Festlande sich nicht widersetzen würde; nur sollten sie keine Verbindung mit Großbritannien eingehen.

Ob nun gleich mehrere der spanischen Generalcapitaine die Kolonieen für die Bourbone erhalten wollten, und selbst nach der Wiederherstellung dieser Dynastie in Spanien (1814) eine bedeutende spanische Truppenmasse nach Amerika zur Herstellung der vorigen Kolonialverhältnisse abgesandt ward; so erkämpften doch zuletzt, nach einem mehrjährigen Kriege, der in mehrern Provinzen mit einem sehr zweifelhaften Erfolge fortgeführt ward, alle vormalige Länder auf dem amerikanischen Festlande ihre Selbstständigkeit und Unabhängigkeit. In mehrern derselben gaben die versammelten Congresse ihrem Staate neue Verfassungen, von welchen aber bereits einige wieder erloschen, einige gar nicht ins Leben getreten sind. Ueberhaupt gestalteten sich von allen diesen Staaten nur Mexiko und Columbien zu festern Formen, wenn gleich selbst in dem letztern Staate die innern Bewegungen noch nicht völlig gehoben sind. — Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit dieser neuen Staaten erkannte zuerst Nordamerika an, und am 1. Jan. 1825 Großbritannien, welches mit mehrern derselben Handelsverträge abschloß. Eben so traten das Königreich der Niederlande und andere europäische Mächte durch Absendung von diplomati-

schen Agenten — doch ohne förmlich ausgesprochene Anerkennung der Unabhängigkeit derselben — mit den neuen Staaten in freundschaftliche Verbindungen und in gegenseitigen Handelsverkehr. Nur Spanien beharrte bei der Verweigerung ihrer Anerkennung.

Die aus den vormaligen spanischen Provinzen hervorgegangenen neuen Freistaaten in Süd- und Mittel-Amerika sind: Mexiko; die vereinigten Provinzen des mittlern Amerika (Guatemala), Columbia; die vereinigten Provinzen am la Plata (Buenos-Ayres); Chile; Peru; Bolivia, und das von dem D. Francia — ohne Verfassung — nach strengen monarchischen Formen regierte Paraguay.

144.

47) Der mexikanische Staatenbund.

Verfassung vom 4. Oct. 1824.

In dem gegenwärtigen mexikanischen Staatenbunde, bestehend aus 20 vereinigten Provinzen, mit einer Volkszahl von $7\frac{1}{2}$ Millionen Menschen, regte sich bereits im Jahre 1810 das Streben nach Unabhängigkeit; doch ward sie erst, nach abgeschlossener Capitulation mit dem spanischen Vicekönige Odonoju, am 24. Aug. 1821 erkämpft. Nur vorübergehend (vom 18. Mai 1822 bis zum 8. Apr. 1823) war die Kaiserwürde des Iturbide über Mexiko. Der neuzusammentretende Congreß zu Mexiko übertrug (31. März 1823) die vollziehende Gewalt einer Regentschaft von drei Mitgliedern, und sprach (8. Apr. 1823) Mexiko als Freistaat, später aber — (16. Dec. 1823) — mit dem Namen vereinigte mexi-

kanische Staaten, als einen Bundesstaat aus. — Iturbide legte am 8. Apr. 1823 seine Kaiserwürde nieder, um eine ihm vom Congresse zugestandene Pension in Italien zu verzehren. Als er aber, getäuscht von neuen Planen, nach Mexiko zurückkehrte, sprach der Congreß die Acht über ihn aus, und ließ ihn, nachdem er gefangen genommen worden war, (19. Jul. 1824) erschießen. Einige Monate darauf — am 4. Oct. 1824 — gab der Congreß diesem Bundesstaate eine neue Verfassung, und stellte den General Vittoria als Präsidenten an die Spitze der Regierung.

Die Grundzüge dieser Verfassung sind:

Die Nation von Mexiko ist für immer frei, und von der spanischen, so wie von jeder andern Regierung unabhängig. — Die Religion der mexikanischen Nation ist und wird immer die apostolisch-römische Religion seyn, welche die Nation durch weise und gerechte Gesetze beschützt, und den Gottesdienst jeder andern Religion verbietet. — Die mexikanische Nation wählt, als Form ihrer Verwaltung, eine repräsentative, vom Volke ausgehende, Republik von Bundesstaaten. Die höchste Staatsgewalt spaltet sich in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt.

Die gesetzgebende Gewalt übt der Generalcongreß durch seine beiden Kammern der Deputirten und Senatoren. — Die Deputirtenkammer besteht aus den aller zwei Jahre von den Bürgern der Bundesstaaten erwählten Repräsentanten. Die Eigenschaften der Wähler werden durch die gesetzgebenden Körper eines jeden Bundesstaates verfassungsmäßig bestimmt. Die Zahl der Deputirten richtet sich nach der Bevölkerung des

Staates. Eine Bevölkerung von 80,000 Seelen, oder jede Masse von mehr als 40,000 Seelen, ernennt einen Deputirten. Ein Staat des Bundes, welcher diese Zahl nicht besitzt, ernennt dennoch Einen Deputirten. Die Zählung der Volksmenge in allen Bundesstaaten wird aller zehn Jahre erneuert, und darnach für jeden Staat die Zahl der Deputirten bestimmt. Jeder Deputirte muß das 25ste Jahr erreicht haben, und wenigstens zwei Jahre in dem Staate oder Gebiete, welche ihn wählten, gewohnt haben. Ein Gebiet von mehr als 40,000 Einwohnern ernennt einen Deputirten aus den Grundeigenthümern, und einen Stellvertreter mit Berathungsstimme bei der Bildung der Gesetze und Decrete. Nicht wählbar sind: der Präsident und Vicepräsident; die Glieder des höchsten Gerichts; die Staatssecretaire und die Beamten in ihrer Kanzlei; die im Dienste des gesammten Bundes stehenden Finanzbedienten; die Statthalter der einzelnen Staaten und Gebiete; die Erzbischöffe und Bischöffe; die commandirenden Generale, die geistlichen Provisoren und Generalvicarien; die Friedensrichter u. a. Alle diese sind erst wahlfähig, wenn sie die genannten Aemter seit sechs Monaten vor ihrer Wahl nicht mehr besitzen.

Der Senat besteht aus zwei Senatoren jedes Bundesstaates, dessen gesetzgebende Versammlung sie durch absolute Stimmenmehrheit erwählt. Aller zwei Jahre wird die Hälfte der Senatoren erneuert. Um zum Senator erwählt zu werden, muß man 30 Jahre alt seyn, und die Eigenschaften der Wahlfähigkeit, wie die Deputirten, haben.

Die beiden Kammern erkennen über Anklagepuncte: gegen den Präsidenten wegen Hochverraths wider die Nationalunabhängigkeit, oder wider die

Form der Staatsverwaltung, wegen begangener Amtsverbrechen, wegen klarer Verhinderung von Präsidenten-, Senatoren- oder Deputirten-Wahlen, oder wegen seiner Eingriffe in die freie Geschäftsführung der andern Zweige der Staatsgewalten; — wider die Mitglieder des höchsten Gerichts und die Staatssecretaire wegen aller während ihrer Amtsführung begangenen Verbrechen; — wider die Statthalter der einzelnen Bundesstaaten wegen Verletzung des Bundesvertrages, der Gesetze der Union, und der Befehle des Präsidenten, sobald diese nicht geradezu der Verfassung und den allgemeinen Gesetzen der Union entgegen sind.

Jeder Deputirte oder Senator kann in seiner Kammer schriftlich Vorschläge zu Gesetzen niederlegen. — Es können Deputirte und Senatoren für ihre Abstimmungen in ihrem Amte nie in Anspruch genommen werden. Eine Anklage gegen einen Deputirten oder Senator ist gültig, wenn zwei Drittheile derselben Kammer dafür stimmen. Die Diäten der Deputirten und Senatoren bestimmt das Gesetz, und bezahlt der Schatz des Bundes.

Alle Beschlüsse des Congresses haben entweder den Charakter eines Gesetzes oder Decrets. Sie müssen, um als solche zu gelten, vom Präsidenten unterzeichnet werden, außer den in der Verfassung bestimmten Fällen. — Die vom Congresse ausgehenden Gesetze oder Decrete betreffen: die Behauptung der Nationalunabhängigkeit und die Erhaltung und Sicherheit der Nation in ihren äußern Beziehungen; die Erhaltung des föderativen Bandes der Bundesstaaten, des Friedens und der öffentlichen Ruhe im Innern; die Unabhängigkeit der Staaten in Hinsicht ihrer innern Regierung; die Erhaltung der verhältnißmäßigen

Gleichheit in Rechten und Pflichten der einzelnen Staaten vor dem Gesetze. — Ausschließend übt der Congreß folgende Befugnisse: 1) die Verbreitung der Aufklärung zu befördern, den Schriftstellern für eine festgesetzte Frist den alleinigen Debit ihrer Schriften zuzusichern, Marine-, Artillerie- und Genieschulen zu errichten, neue oder mehrere Schulen für Naturwissenschaften, Mathematik, Politik, Moral, Künste oder Sprachen zu gründen, und unbeschadet der Rechte der gesetzgebenden Körper, in den einzelnen Bundesstaaten die öffentliche Erziehung zu leiten; 2) den öffentlichen Wohlstand zu pflegen durch Befehle zur Anlegung oder Verbesserung von Wegen und Kanälen, zur Begründung von Briefposten und Transportanstalten, und in Ertheilung von Patenten für Erfinder oder Verbesserer von Zweigen der Industrie; 3) die politische Preßfreiheit zu schützen, und ihre Ausübung niemals zu suspendiren; 4) neue Staaten oder Territoria in den Bundesverband aufzunehmen, und der Nation einzuverleiben; 5) die Grenzen der einzelnen Staaten zu bestimmen, und ihre deshalb eintretenden Zwistigkeiten zu schlichten; 6) die Territoria zu Staaten zu erheben, oder sie ältern Staaten einzuverleiben; 7) zwei und mehrere Staaten zu vereinigen, wenn die gesetzgebenden Körper dies wünschen, oder einen neuen Staat durch Trennung eines Theiles eines ältern Staates zu gründen, wenn drei Viertheile der anwesenden Mitglieder beider Kammern und eine gleiche Zahl in den gesetzgebenden Körpern der andern Bundesstaaten dies genehmigen; 8) das allgemeine Nationalbudget zu bestimmen, die desfalsigen Steuern auszuschreiben, die Verwendung zu decretiren, und von der Regierung darüber jährlich sich Rechnung ablegen zu lassen; 9) auf den Credit

des ganzen Bundes Schulden zu contrahiren, und zur Sicherheit der Anleiher die Rückzahlung und die Zinsen anzuweisen; 10) die gegenwärtige Nationalschuld anzuerkennen, ihre Hypothek und künftige Tilgung zu bestimmen; 11) den Handel mit fremden Völkern, und zwischen den Bundesstaaten und den Indianern zu ordnen; 12) zur Abschließung eines Concordats mit dem römischen Stuhle Instructionen zu ertheilen, auch die Besetzung der geistlichen Stellen in der ganzen Republik auszuüben; 13) die Verträge wegen Friedensschlüsse, Bündnisse, Freundschaft, und bewaffneter Neutralität, so wie überhaupt alle Verabredungen des Präsidenten mit fremden Mächten zu genehmigen; 14) die Eröffnung von Häfen in den Staaten der Republik, die Bestimmung der Zölle und Errichtung von Zollstätten; 15) die Anordnung des Münzwesens, der Gewichte und Maase in der ganzen Republik; 16) auf den Bericht des Präsidenten die Erklärung eines Krieges im Nothfalle; 17) die Ertheilung von Kaperbriefen und die Entscheidung über gemachte Prisen; 18) die Bestimmung der bewaffneten Macht zu Wasser und zu Lande, und der Contingente der einzelnen Staaten; 19) das Reglement für die Gestaltung, Bewaffnung und Uebung der Miliz in den einzelnen Staaten; 20) fremden Truppen den Einmarsch in die Staaten zu gestatten, oder zu verweigern; 21) den Aufenthalt fremder Flaggen länger als zwei Monate in den mexikanischen Häfen zu gestatten oder abzuschlagen; 22) den Nationaltruppen das Ausrücken aus den Staaten der Republik zu befehlen, oder zu untersagen; 23) Beamtenstellen im Dienste des Bundes in der Republik zu errichten, oder aufzuheben, auch ihre Dienst- und Ruhegehalte zu vermehren oder zu vermindern; 24)

Belohnungen den Corps und Individuen zu ertheilen, welche der Republik große Dienste geleistet haben; 25) in gewissen Fällen Amnestie oder Strafverminderung bei Verurtheilungen der Gerichtshöfe zu ertheilen; 25) Gesetze und Decrete für die innere Verwaltung der Gebiete zu geben u. s. w.

Die Initiative der Gesetze und Decrete kann in jeder der beiden Kammern geschehen. Nur muß die Deputirtenkammer die Gesetze wegen Steuern und Abgaben zuerst berathen. Man versteht unter der Initiative eines Gesetzes: 1) die gemeinnützigen Vorschläge, welche der Präsident der Deputirtenkammer empfiehlt; 2) die Vorschläge zu Gesetzen und Decreten, welche die gesetzgebenden Körper einzelner Staaten an eine der beiden Kammern richten. Alle diese Vorschläge zu Gesetzen und Decreten werden, ohne Ausnahme, in beiden Kammern berathen. Wenn der Vorschlag zu einem Gesetze in der Kammer, in welcher er übergeben ward, verworfen wird, bevor er in die Berathung der zweiten Kammer übergeht; so kann derselbe erst wieder in der Sitzung des folgenden Jahres gethan werden. Wenn die berathenen Vorschläge zu Gesetzen und Decreten von der absoluten Mehrheit der Mitglieder in beiden Kammern angenommen worden sind; so werden solche dem Präsidenten übergeben, welcher sie, nach seiner Genehmigung, unterzeichnet und publicirt. Genehmigt er sie nicht; so schickt er sie, mit seinen Bemerkungen, binnen zehn Tagen an die Kammer zurück, worin sie zuerst berathen ward. In diesem Falle werden sie von neuem in beiden Kammern berathen. Wenn sie in jeder der beiden Kammern von zwei Drittheilen der Mitglieder abermals genehmigt werden; so kann der Präsident sich nicht weigern, sie zu

unterzeichnen und zu publiciren. Wenn sie aber nicht von zwei Drittheilen der beiden Kammern genehmigt werden; so können sie, in denselben, erst im folgenden Jahre von neuem vorgeschlagen werden. Wenn der Präsident einen Gesetzesvorschlag nicht in der bestimmten Frist zurück sendet; so wird er schon dadurch als publicirt und promulgirt betrachtet. — Wenn ein Gesetzesvorschlag in der Berathung der einen Kammer verworfen worden ist; so schickt sie denselben mit ihren Bemerkungen an die Kammer, welche darüber zuerst berathen hat. Sobald letztere denselben von neuem untersucht hat, und abermals zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder denselben genehmigt haben; so wird er wieder an die Kammer, welche ihn verwarf, zurück gesandt. Die zweite Verwerfung gilt aber nur dann, wenn sie von zwei Drittheilen der Mitglieder ausgesprochen wird.

Der Congreß versammelt sich jährlich am ersten Januar. Der Präsident eröffnet ihn mit einer Rede. Die Sitzungen werden am 15. April geschlossen.

Die höchste vollziehende Gewalt steht dem Präsidenten zu. Es giebt einen Vicepräsidenten mit allen Befugnissen und Vorrechten des Präsidenten, wenn dieser physisch oder moralisch zu fungiren verhindert wird. Der Präsident und Vicepräsident müssen 35 Jahre alt und gebohrne Mexikaner seyn. Der Präsident kann erst vier Jahre, nachdem er sein Amt niedergelegt hat, wieder gewählt werden. Am ersten September vor dem Jahre, in welchem der neue Präsident seine Amtswürde antritt, erwählt der gesetzgebende Körper eines jeden Staates mit absoluter Stimmenmehrheit zwei Individuen, von welchen wenigstens eins nicht in dem Staate des Wählers wohnt. Diese Wahlprotocolle werden

am nächsten Januar in Gegenwart der vereinigten Kammern gelesen. Darauf treten die Senatoren ab, und eine von der Deputirtenkammer ernannte Commitée erstattet darüber Bericht. Derjenige, welcher die absolute Mehrheit der Stimmen der gesetzgebenden Körper für sich hat, wird zum Präsidenten ernannt. — Der Präsident und der Vicepräsident treten ihr Amt am 1. April an. — Der Präsident kann dem Congresse durch die Deputirtenkammer die Vorschläge oder Abänderungen der Gesetze vortragen, welche er dem gemeinen Besten für zuträglich hält. Der Präsident publicirt die Gesetze und Decrete des Congresses, und bringt sie zur Vollziehung. Er ernennt und entläßt die Minister nach seinem Gefallen. Er ernennt die Divisionschefs des Finanzdepartements, die Generalcommissaire, die Diplomaten und Consuln, die Obersten und andere Oberofficiere des stehenden Heeres, der dienstleistenden Miliz und der Marine, mit Genehmigung des Senats und des Regierungsrathes; die Richter und Procuraturfiscale der Cantone und Districte aus drei, deshalb ihm vom Obergerichtshofe vorgeschlagenen, Personen. Er entläßt die Beamten und die Militairpersonen nach den Gesetzen, und ertheilt ihnen Pensionen. Er verfügt über die stehende Land- und Seemacht, und über die im Dienste befindliche Miliz zur innern Sicherheit und äußern Vertheidigung des Bundes. Er erklärt Krieg nach einem Decrete des Congresses, und ertheilt Kaperbriefe nach den Vorschriften der Gesetze. Er schließt, nach den angeführten Bestimmungen, Concordate mit dem römischen Stuhle. Er leitet die diplomatischen Verhandlungen, und schließt Friedens-, Freundschafts-, Bundes-, Waffenstillstands- und Conföderationsverträge, Verträge wegen bewaffneter Neutralität, des Handels

und anderer Gegenstände. Die Ratificationen derselben aber ertheilt oder verweigert er nach den Beschlüssen des Congresses. Er kann den Congreß zu außerordentlichen Sitzungen berufen. Er sorgt für die schnelle und pünctliche Uebung der Rechtspflege. Er ertheilt oder versagt, in Uebereinstimmung mit dem Congresse, den Decreten der Concilien, den päpstlichen Bullen, den Breven und Reseripten des römischen Hofes, die Publication. Der Präsident und der Vicepräsident können während ihrer Amtsführung, und auch ein Jahr darauf, nur mit Erlaubniß des Congresses das Gebiet der Republik verlassen.

Während der Zwischenzeit des Congresses steht dem Präsidenten ein Regierungsrath zur Seite, bestehend aus der Hälfte des Senats, also aus einem Senator für jeden Bundesstaat. Der Vicepräsident des Bundes ist der Präsident des Regierungsrathes. Der Regierungsrath sorgt für die Beobachtung der Verfassung und der Gesetze, und nimmt provisorische Maasregeln für alle unerwartete Fälle. Er theilt dem Präsidenten mit, was der Regierungsrath zur vollkommnen Vollziehung der Verfassung und der Gesetze für nöthig erachtet. Er kann aus eigener Bewegung, oder auf den Vorschlag des Präsidenten, die Zusammenberufung des Congresses zu außerordentlichen Sitzungen entscheiden; doch müssen in beiden Fällen zwei Drittheile der Räthe den Beschluß fassen. Er giebt, unter den angegebenen Bestimmungen, seine Zustimmung zur Ernennung der Beamten und zur Anwendung der Miliz außerhalb der Grenzen des Bundesstaates.

Die Staatssecretaire sind verantwortlich für alle von ihnen contrasignirte Acten des Präsidenten.

Die richterliche Gewalt wird ausgeübt durch

das höchste Gericht, durch die Cantons- und Districts-gerichtshöfe. Der höchste Gerichtshof erkennt in den Streitigkeiten zwischen zwei Bundesstaaten, wenn sie zur richterlichen Ausmittelung sich eignen; in Zwisten über Contracte oder Negotiationen der Regierung oder ihrer Agenten; gutachtlich über die Annahme oder Ablehnung der päpstlichen Bullen, Breven und Rescripte in streitigen Fällen; über die Competenz zwischen den Tribunalen des Bundes und zwischen diesen und den Tribunalen der Bundesstaaten, und zwischen den einzelnen Tribunalen der Bundesstaaten. Er erkennt in Streitigkeiten zwischen dem Präsidenten und Vicepräsidenten; in Criminalprocessen der Deputirten, der Senatoren, der Statthalter der Bundesstaaten, der Staatssecretaire, der diplomatischen Agenten und Consuln, und in Admiralitäts-Prisensachen u. s. w. Die Cantonstribunale bestehen aus einem gelehrten Richter und aus einem Fiscalprocurator. Jeder District hat ein Tribunal, bestehend aus einem gelehrten Richter, in welchem alle Civilsachen bis zur Höhe von 500 Piastern ohne Appellation entschieden werden. — Die Güterconfiscation und Tortur ist abgeschafft. Keiner kann von einer Specialcommission verurtheilt werden. Kein Gesetz hat rückwirkende Kraft. Keiner kann wegen bloßer schwerer Anzeige länger als 60 Stunden in Haft bleiben. Bei jedem Civil- oder criminellen Injurienprocesse versuchen die Richter vorher die Sühne.

Die Regierung eines jeden einzelnen Staates theilt sich in dessen gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Niemals können zwei oder alle diese Gewalten in einer Corporation, oder in einer einzelnen Person vereinigt werden. Kein einzelner Staat darf, ohne Zustimmung des Congres-

ses, ein Tonnen- oder Hafengeld einführen; ohne diese Zustimmung kein stehendes Militair oder Kriegsschiffe besitzen. Kein einzelner Staat darf mit fremden Mächten unterhandeln, oder Krieg denselben erklären.

Bei künftigen Reformen der Verfassung können nie die Artikel derselben verändert werden, welche die Freiheit und Unabhängigkeit, die Religion, die Regierungsform, die Preßfreiheit und die Theilung der Obergewalt des Bundesstaates und der einzelnen Staaten betreffen. —

Einige Zeit nach der Annahme dieser Verfassung, am 11. Mai 1826, erschien ein Decret *) des Congresses der mexikanischen Staaten, nach welchem alle Adelstitel (als Graf, Marquis, Ritter und andere dieser Art), welches auch ihr Ursprung gewesen sey, für immer abgeschafft wurden.

145.

48) Die Bundesrepublik von Mittel- (Central-) Amerika (Guatemala).

Im vormaligen spanischen Vicekönigreiche Guatemala, gelegen zwischen dem mexikanischen Bundesstaate und der Republik Columbia, erfolgte am 24. Apr. 1821 der erste Schritt zur Trennung vom europäischen Stammlande, von welchem man nicht weiter auf Schutz und Vertheidigung rechnen konnte. Doch ward erst am 1. July 1823 von den 30 Deputirten, welche die Nationalversammlung der vereinigten Provinzen bildeten, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit derselben, unter dem Na-

---

*) Neueste Staatsacten, Th. 6. S. 83.

men der vereinigten Provinzen des mittlern (Central-) Amerika, ausgesprochen, gegründet auf die Urkunden ihrer provisorischen Regierung vom 15. Sept. 1821 und vom 5. Jan. 1822. Mexiko und Columbia erkannten den neugebildeten Freistaat an, und schlossen Verträge mit demselben.

Die neue Gestaltung des Freistaates erhielt den Charakter eines Bundesstaates, als Nachbildung der mexikanischen Verfassung, wie diese wieder eine Nachbildung der nordamerikanischen war. Fünf einzelne Staaten oder Provinzen, mit einer Bevölkerung von nicht völlig 2 Millionen Menschen, sind zu einem politischen Ganzen vereinigt. Jeder dieser einzelnen Staaten, getheilt in Departemente (oder Bezirke), hat, wie in Nordamerika, seine besondern Formen der Verfassung, Gesetzgebung, Regierung und Verwaltung.

Die Gesammtverfassung dieses Bundesstaates *) enthält folgende Bestimmungen:

Die Souverainetät ruhet ursprünglich und wesentlich in der Nation, die sich verpflichtet, durch gerechte und weise Gesetze die Rechte des Menschen und Bürgers zu schützen. — Die katholisch-apostolisch-römische Religion ist die Religion der Nation, und soll sie zu ewigen Zeiten bleiben. — Die Nation nimmt die repräsentative, demokratische und föderative Republik als Form ihrer Regierung an. Die einzelnen Theile derselben sind nach allem, was auf die innere Regierung und Verwaltung sich bezieht, freie,

*) Diese Verfassung ist noch in keiner europäischen Sammlung vollständig erschienen. Die im Texte aufgestellten Grundzüge derselben sind entlehnt aus dem polit. Journale, 1825. Oct. S. 902.

unabhängige und souveraine Staaten. Die besondern Verfassungen derselben gründen sich auf die allgemeine Verfassung des ganzen Bundes, und können nichts genehmigen, was dieser zuwider ist.

Die höchste Gewalt des Bundes theilt sich in die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Diese Gewalten sind für immer getrennt, und können nie in einer Person oder in einem Körper vereiniget seyn. — Die gesetzgebende Gewalt besteht, unter der Benennung Generalcongreß, aus zwei Kammern: der Repräsentantenkammer, und der Kammer der Senatoren, deren Mitglieder von den Staatsbürgern erwählt werden. Die Zahl der Repräsentanten jedes Staates wird nach dessen Bevölkerung bestimmt; jeder Staat ernennt zwei Senatoren. — Die gesetzgebende Macht hat das ausschließliche Recht, Gesetze oder Decrete zur Behauptung der gegenseitigen Unabhängigkeit der Staaten und des föderativen Vereins zu machen; die Preßfreiheit einzurichten und zu schützen; nach den, von der vollziehenden Gewalt vorgelegten, Beweggründen Krieg zu erklären, Friedens- und Allianzverträge zu sanctioniren, über Bündnisse oder bewaffnete Neutralität zu verfügen u. s. w.

Die vollziehende Gewalt wird Einem oder mehrern Individuen anvertraut, welche von der gesetzgebenden Gewalt ernannt werden. Ihre Befugnisse sind: für die Vollziehung der Gesetze zu sorgen, die Staatssecretaire, die Beamten der Generalverwaltungen u. a. zu ernennen, oder zu entlassen. Sie verfügt über die bewaffnete Macht zur Vertheidigung und Sicherheit des Bundes, ohne doch die Milizen außerhalb der Staaten, welchen sie angehören, anwenden zu können, wenn sie nicht von dem Congresse

dazu beauftragt ist. Sie ernennt die Land- und See-officiere der dienstthuenden Miliz; sie ernennt, unter Genehmigung des Senats, die Gesandten und Consuln; sie leitet die Verhandlungen mit den fremden Mächten, kann aber keinen Friedens- oder andern Vertrag ohne Bestätigung des Senats bekannt machen. Sie kann — aber nur einmal — gegen die von dem Generalcongresse gegebenen Gesetze Einwürfe machen, und zwar in den ersten zehn Tagen, welche auf die Einsendung dieser Gesetze folgen, und die Vollziehung derselben so lange verzögern, bis der Congreß über diese Einwürfe berathschlagt haben wird. Sie giebt Decrete und Verordnungen über die Vollziehung der Verfassung und der Gesetze.

Die richterliche Gewalt ist einem höchsten Gerichtshofe, und Tribunalen übergeben, die in jedem Staate errichtet werden. Kein Individuum kann anders, als den Gesetzen gemäß, und von Tribunalen gerichtet werden, die vor der Handlung errichtet waren, weshalb das Individuum zur Rechenschaft gezogen ward. Alle rückwirkende Gesetze und alle Special-commissionen sind untersagt. —

Der Name dieses Staates ward mehreremals verändert. In dem Edicte, welches der vollziehende Rath am 25. Jan. 1824 über die Ansiedelung der Fremden gab, ward die Benennung gebraucht: vereinigte Provinzen von Central-Amerika (provincias unidas de Centro de America). Allein in der Verfassung, welche das Volk am 22. Nov. 1824 annahm, hieß der Staat: republica federal de Centro America. Man wählte diesen Namen, um der Eifersucht der einzelnen Theile (der Staaten von Salvador, Honduras und Nicaragua) gegen den Staat von Guatemala entgegen zu arbeiten. An der

Spitze des Bundesstaates steht der Präsident: Manuel Jose de Arce. Die einzelnen fünf Staaten (estados), von welchen jeder durch zwei Kammern regiert wird, sind: Guatemala, San Salvador, Honduras, Nicaragua, und Costa Rica. — Im Jahre 1827 entstanden folgenreiche politische Bewegungen in diesem Bundesstaate; denn vier Staaten erklärten sich gegen den Präsidenten Arce, den sie beschuldigten, mit den Mönchen zusammen zu halten. Selbst die Mehrheit des Congresses und Senats war gegen ihn. Er aber löfete beide auf, und regierte ohne sie. — Noch ist diese wichtige Angelegenheit nicht zur Entscheidung gekommen.

146.

49) Der Freistaat Columbia.

Verfassung vom 30. Aug. 1821.

Der Freistaat Columbia bestand vormals aus den spanischen Gouvernements Caracas und Neugranada, in welchen der Aufstand im Jahre 1810 und 1811 begann, der, nach einem vieljährigen Kampfe, mit Bolivars Siegen über die königlichen Truppen (1819) endigte. Sieben freigewordene Provinzen (Caracas, Cumana, Barinas, Margarita, Barcelona, Merida und Truxillo), die sich Anfangs die vereinigten Provinzen von Venezuela *) nannten, nahmen am 17. Dec.

---

*) Die Unabhängigkeitserklärung dieser 7 Provinzen vom 5. Jul. 1811, gegeben zu Caracas, steht beim Dufau. T. 6. p. 257. und ebendaselbst p. 264. die erste — blos auf Venezuela berechnete — Ver-

1819 auf dem Congresse zu Augustura, den Namen: Freistaat Columbia an, und vereinigten sich am 12. Jul. 1821 zu Cucuta, über eine Verfassung *), welche am 30. Aug. 1821 angenommen ward. Diese Verfassung ist berechnet auf einen Freistaat von zwölf Departementen (Orinoco, Venezuela, Xulia, Bojacca, Maturin, Ecuador, Assuay, Guayaquil, Cundinamarca, Cauca, Magdalena, und Isthmo [Panama]) **), deren allgemeine Angelegenheiten ein Congreß leitet.

Am Eingange dieser Verfassung, welche aus 10 Capiteln und 191 Artikeln besteht, wird die völlige und unwiderrufliche Unabhängigkeit Columbia's von Spanien und von jeder andern Macht ausgesprochen. Die Nation von Columbia kann nie das Eigenthum einer Familie, oder eines Einzelnen werden. Die Souverainetät beruht, nach ihrem Wesen, auf der Nation. Alle Regierungsbeamte sind blos die Beauftragten der Nation und dieser für ihr öffentliches Betragen verantwortlich. Das Gebiet von Columbia umschließt alle Länder, welche

---

fassung der Staaten von Venezuela vom 23. Dec. 1811.

*) Diese Verfassung steht beim Dufau, T. 6. p. 282. Auszugsweise in Molliens Reise nach Columbia; aus dem Franz. von Fr. Schöll. Berl. 1825. 8. S. 267; eben so Auszugsweise in Beckers Uebers. von Molliens Reise, Th. 1. S. 135; und in Cochrane's Reise in Columbien. Jena, 1825. S. 131; vollständig in Lallemant's Geschichte von Columbien 2 Th. Quedlinb. 1827. 8. Th. 2. S. 123.

**) Unter diesen Namen führt die 12 Departemente Columbia's auf: Hassel in d. neuen geogr. Ephem. Band 24. St. 9. S. 284 f. (Aus der Gaceta de Colombia vom 30. Sept. 1827.)

vormals zu dem Vicekönigreiche Neu-Granada und zu dem Gouvernement von Venezuela gehörten. Das Gebiet der Republik wird getheilt in Departemente, die Departemente in Provinzen, die Provinzen in Cantone, und die Cantone in Kirchspiele. — Die Regierung von Columbia ist eine volksvertretende. Das Volk übt seine Souverainetät auf keine andere Weise, als durch die ersten Wahlen. Die höchste Gewalt ist getheilt in die drei Gewalten: die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die gesetzgebende Macht steht dem Congresse, die vollziehende dem Präsidenten des Freistaates, und die richterliche den Tribunalen zu. — Der Congreß ist getheilt in zwei Kammern: die Kammer des Senats, und die Kammer der Repräsentanten. Die Initiative der Gesetze steht beiden Kammern zu, und jede kann der andern ihre Bemerkungen, Zusätze und Verbesserungen deshalb mittheilen. Das Abgabegesetz aber steht der Repräsentantenkammer ausschließlich zu, doch so, daß es die Kammer des Senats modificiren, annehmen, oder verwerfen kann. Dem Congresse steht überhaupt zu: die Bestimmung der jährlichen Steuern nach dem von der vollziehenden Macht ihm vorgelegten Budget; die Errichtung einer Nationalbank; die Anordnung aller Decrete für die Verwaltung; die Conscription und Organisation des Heeres; die Bildung der Seemacht; die Kriegserklärung, nach Auseinandersetzung der Gründe dafür von der vollziehenden Gewalt; die Veranlassung der vollziehenden Gewalt zur Einleitung von Friedensschlüssen; die Bestätigung der von der vollziehenden Gewalt unterhandelten Friedens-, Bündniß-, Freundschafts-, Handels- und Neutralitätsverträge,

u. s. w. Die Sitzungen des Congresses sind öffentlich; doch können sie, nach dem Ermessen der Kammern, geheim werden. Die Mitglieder des Congresses sind unverletzlich. Der Congreß versammelt sich jährlich. — Zur Repräsentantenkammer erwählt jede Provinz auf 30,000 Seelen einen Abgeordneten, doch so, daß wenn der Rest ihrer Bevölkerung 15,000 Seelen beträgt, auch für diese Zahl ein Abgeordneter ernannt wird. Doch bleibt der Maasstab der Bevölkerung von 30,000 Seelen nur so lange, bis die Zahl der Repräsentanten zu 100 anwächset, worauf nur auf 40,000 Seelen Ein Deputirter, und wächset nach diesem Maasstabe die Zahl der Repräsentanten bis auf 150, sodann blos auf 50,000 Seelen Ein Deputirter ernannt wird. Die Function eines Repräsentanten dauert 4 Jahre. — Zu dem Senate sendet jedes Departement der Republik vier Senatoren. Ihre Function dauert 8 Jahre. — Die vollziehende Gewalt ist einem Bürger anvertraut, der den Titel führt: Präsident der Republik von Columbia. Der Präsident wird auf 4 Jahre erwählt. Es besteht neben ihm ein Vicepräsident. Der Präsident promulgirt die Gesetze des Congresses, und läßt sie vollziehen; er sorgt für die Ruhe und Sicherheit im Innern; er beruft den Congreß zur festgesetzten Zeit zusammen, und in dringenden Fällen außerordentlich; er ist der oberste Befehlshaber der Land- und Seemacht, und leitet beide ausschließlich; er erklärt, im Namen der Republik, nach den Beschlüssen des Congresses, den Krieg, und schließt, mit Genehmigung des Congresses, Friedens-, Bündniß-, Freundschafts-, Waffenstillstands-, Handels- und Neutralitätsverträge mit auswärtigen Völkern und

Staaten; er ernennt die Minister, die diplomatischen Agenten u. s. w.; er giebt, bei der Eröffnung der Sitzungen des Congresses, demselben eine Uebersicht über den politischen und kriegerischen, so wie über den finanziellen und staatswirthschaftlichen Zustand der Nation; er zeigt die Veränderungen und Verbesserungen an, die er für die verschiedenen Zweige des öffentlichen Dienstes zweckmäßig findet. — Der Präsident muß jeder Kammer die nöthige Auskunft über alle ihre Anfragen ertheilen, den Fall angenommen, wo die Publicität für den Augenblick nicht rathsam wäre. Er kann, während der Dauer seiner Amtsführung, nur von der Repräsentantenkammer vor dem Senate angeklagt werden, wenn sein Betragen dem Wohle der Republik zuwiderläuft, oder derselbe schwere Verbrechen gegen die bürgerliche Ordnung begeht. (Diese Anklage findet auch gegen den Vicepräsidenten, und die Mitglieder des hohen Gerichtshofes statt.) Der Präsident darf, ohne Genehmigung des Congresses, während der Dauer seiner Amtsführung und ein Jahr nachher, das Gebiet der Republik nicht verlassen. — Dem Präsidenten steht ein geheimes Rathscollegium zur Seite, gebildet aus dem Vicepräsidenten, einem Mitgliede des hohen Gerichtshofes, und den Staatssecretairen. Der Präsident hohlt das Gutachten desselben ein, ist aber nicht an die Beschlüsse desselben gebunden. Es giebt fünf Staatssecretaire: für die auswärtigen Angelegenheiten, für das Innere, für die Finanzen, für die Marine, und für den Krieg. Jeder Befehl, der von dem betreffenden Minister nicht unterzeichnet ist, kann nicht vollzogen werden.

Die richterliche Gewalt besteht aus einem hohen Gerichtshofe von wenigstens 30 Mitgliedern, und aus Ober- und Untergerichten. Jeder

wird so lange für unschuldig gehalten, bis er nach den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen für schuldig erklärt worden ist. Bei Criminalfällen darf keiner verhaftet werden, als bis durch eine vorläufige Verhandlung das Verbrechen ermittelt worden ist, weshalb das Gesetz eine peinliche Strafe bestimmt. Jedes auf der That ergriffene Individuum kann verhaftet werden. Der Verhaftete kann gegen Caution freigelassen werden, sobald keine Leibesstrafe gegen ihn in Anwendung kommen kann. Keine Vernehmung darf über drei Tage aufgeschoben werden. Es kann keiner verurtheilt oder bestraft werden, als kraft eines vorgängigen Gesetzes. — Die Privatpapiere und Privatcorrespondenz der Bürger sind unverletzlich. Jeder Richter, und jedes Gericht, ist verpflichtet, seinem Urtheile den Text des angewandten Gesetzes, so wie den Grund seiner Anwendung beizufügen. In keiner Sache giebt es mehr als drei Instanzen.

Kein Bürger darf, ohne seine Zustimmung, oder die des gesetzgebenden Körpers, des geringsten Theiles seines Eigenthums beraubt werden. Verlangt es aber das Bedürfniß des Staates; so geschieht es gegen hinreichende Entschädigung. — Es ist verboten, ein Majorat, oder irgend eine Art von Fideicommiß, zu stiften. Alle von der spanischen Regierung ertheilte Titel sind abgeschafft. Der Congreß erkennt keinen Adel, und keine erblichen Unterscheidungszeichen an. Der Congreß theilt das Gebiet der Republik in 6 oder mehrere Departemente, wie er es für die Verwaltung dienlich findet. Der politische Befehlshaber jedes Departements heißt: Intendant, und wird vom Präsidenten ernannt. Seine Amtsführung dauert drei Jahre. Jede Provinz wird von einem Gouverneur regiert, der von dem Intendanten des

Departements abhängt, und 3 Jahre im Amte ist. Die Cabildos, oder Cantonsmunicipalitäten, werden beibehalten. Jeder Columbier hat das Recht, zu schreiben und drucken zu lassen, ohne vorhergegangene Prüfung, Censur oder Revision; der Mißbrauch dieser Freiheit wird nach den Gesetzen bestraft. —

Diese Verfassung, berechnet auf Eine und untheilbare Republik, und nicht, wie die des nordamerikanischen und mexikanischen Bundesstaates, auf ein Föderativsystem der einzelnen (nach ihrem Flächenraume weit von dem Mittelpuncte der Regierung entlegenen) Provinzen, erregte bedeutende Bewegungen innerhalb des jungen Freistaates, weshalb (6. Febr. 1827) Bolivar — der Vertheidiger des Centralisationssystems — die Präsidentenwürde niederlegte. Darauf decretirte (3. Aug. 1827) der Vicepräsident Santander im Namen des Congresses die Zusammenberufung des Nationalconvents nach Ocaña zum 2. März 1828. Bis dahin bleibt die Verfassung in Wirksamkeit; denn der Convent soll über die Prüfung, oder Abänderung derselben entscheiden. Darauf schrieb aber Bolivar (24. Aug. 1817) an den Senat, daß er sich entschieden gegen eine Föderativverfassung erkläre, „weil die (von ihm gegebene) Verfassung Bolivia's und das Centralsystem den Bedürfnissen des Staates weit besser entspreche."

147.

50) Die vereinigten Provinzen am la Plata (Buenos-Ayres).

Es war am 9. July 1816, daß zu Buenos-Ayres von dem errichteten souverainen Congresse

an dessen Spitze Pueyredon stand, die Unabhängigkeit der vereinigten Staaten am Plata ausgesprochen, dieser Name aber am 3. Dec. 1817 vom Congresse in den der vereinigten Provinzen von Südamerika verwandelt, und an demselben Tage eine einstweilige Verfassung aufgestellt ward*). Der Sitz des Congresses ist zu Buenos-Ayres. — Nach diesem vorläufigen Gesetze beruhte die gesetzgebende Gewalt auf einem Nationalcongresse, gebildet aus 2 Kammern: dem Senate und der Repräsentantenkammer. Zu dem Senate sendet jeder Bundesstaat eine gleiche Anzahl Senatoren, und zu der Repräsentantenkammer jeder Bundesstaat so viele Abgeordnete, als er vielmal 20,000 Seelen in sich faßt. Jeder Senator muß 30 Jahr alt seyn, Güter im Werthe von 800 Piaster (40,000 Franken) besitzen, oder ein achtbares Gewerbe treiben. Jeder Abgeordnete muß 26 Jahre alt seyn, ein Vermögen von 400 Piaster (20,000 Franken) besitzen, oder ein nützliches Gewerbe treiben. Jeder Abgeordnete bleibt 4 Jahre im Berufe; aller 2 Jahre wird die Deputirtenkammer zur Hälfte erneuert. Sie hat die ausschließliche Initiative in Hinsicht dessen, was Besteuerung betrifft, der Senat aber das Recht, die Vorschläge deshalb anzunehmen, zu verwerfen, oder zu verändern. Die Verrichtungen

*) Vollständig übersetzt ist dieses vorläufige Verfassungsgesetz in der Schrift: Die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der vereinigten Staaten von Südamerika. Aus den Urkunden übersetzt mit historisch-statistischen Einleitungen. (Lpz. 1820. 8.) S. 177 ff. — Kurze Auszüge daraus stehen in der Allg. Zeit. 1818, St. 278, und Allg. Zeit. 1819, St. 267.

des Congresses sind: Gesetze zu geben, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, und die Auflagen festzusetzen, welche gleichförmig in allen Theilen des Staatenbundes, aber immer nur für eine Zeit von zwei Jahren erhoben werden. Die vollziehende Gewalt ward einem Director übertragen, der 35 Jahre alt seyn muß, und das Oberhaupt der Land- und Seemacht ist. Nach dieser provisorischen Verfassung waren alle Menschen vor dem Gesetze gleich; die Presse ward für frei erklärt. — Diese Bestimmungen wurden mit wenigen Zusätzen und Veränderungen, in der Verfassung vom 20. Apr. 1819, welche am 25. Mai angenommen ward, bestätigt *). In Hinsicht der Senatoren setzte die Verfassung fest: es sollten so viele Senatoren seyn, als es Provinzen gäbe; außerdem sollten 3 hohe Militairpersonen, 1 Bischoff und 3 Geistliche, ein Mitglied von jeder Universität, und die abgegangenen Directoren des Staatenbundes Mitglieder des Senats seyn. Jeder Senator bleibt 12 Jahre im Dienste. — Der Director wird auf 5 Jahre von beiden versammelten Kammern nach der absoluten Mehrheit der Stimmen erwählt. Er macht die Gesetze bekannt, und läßt sie vollziehen. Er eröffnet die Sitzungen des Congresses, und kann demselben schriftliche Vorschläge zu Verbesserungen und Veränderungen thun, die er für das Beste des Staates dienlich hält. Er ordnet und leitet die Land- und Seemacht; ernennt ihre Befehlshaber, die (verantwortlichen) Minister, und alle diplomatische Agenten. Er macht die Kriegserklärungen und Friedensschlüsse bekannt. Er ernennt die Erzbischöffe und Bischöffe nach einer drei-

*) Sie steht beim Dufau, T. 6. p. 241.

fachen, vom Senate ihm vorgelegten, Liste. Alle Gegenstände der öffentlichen Sicherheit und Polizei, alle öffentliche Anstalten des Unterrichts und der Wohlthätigkeit, die Münze, die Nationalbank und die Posten stehen unter seiner Aufsicht und Leitung. —

In diesem jungen Freistaate aber bestanden mächtige innere Bewegungen und Reibungen, so wie ein mehrmaliger Wechsel der Würde des Präsidenten, und Kämpfe nach außen, besonders mit Brasilien über den Besitz von Montevideo (Banda Oriental). Dies hinderte bis jetzt die feste Gestaltung der gemeinschaftlichen Verfassung und Regierung des Bundesstaates, welcher aus 13 zusammengetretenen Staaten (Provinzen) besteht, die jeder eine besondere Verwaltungs- und Regierungsform haben. Die Repräsentantenkammer zu Buenos Ayres verwandelte den früher angenommenen Namen: vereinigte Provinzen von Südamerika, am 18. März 1825 in die Benennung: vereinigte Provinzen am Platastrome. Als provisorischer Präsident, gewählt auf drei Jahre, steht seit dem 19. Febr. 1826 Ribadavia an der Spitze des Bundesstaates. —

Am 23. Jan. 1825 erließ der versammelte Generalcongreß ein Decret *), in welchem er über die künftige Gestaltung der Verfassung als Bestimmungen aufstellte: „Der Generalcongreß erklärt sich als gesetzgebend nnd constituirend. Bis zur Promulgation der allgemeinen Verfassung, welche der Congreß der Conföderation ertheilen wird, sollen in jeder Provinz die daselbst geltenden besondern Institutionen in Kraft bleiben. Alles, was auf die Unabhängigkeit, Integrität, Sicherheit, Vertheidi-

*) Neueste Staatsacten, Th. 1. S. 45.

gung und Wohlfahrt der Nation sich bezieht, gehört wesentlich zur Competenz des Generalcongresses. Die von demselben angenommene und sanctionirte Verfassung wird, vor ihrer Promulgation, den Provinzen zur Genehmigung vorgelegt, und erst, nach erfolgter Genehmigung, zum Grundgesetze der Conföderation erhoben werden. — Bis zur Errichtung einer vollziehenden Bundesgewalt, werden der Regierung der Provinz Buenos Ayres folgende Attribute zustehen: die auswärtigen Angelegenheiten, die Ernennung der bevollmächtigten Minister bei auswärtigen Regierungen, und die Annahme von bevollmächtigten Ministern solcher Regierungen bei den vereinigten Provinzen; die Abschließung von Verträgen, Conventionen u. a. mit auswärtigen Regierungen; die Mittheilung der vom Generalcongresse gefaßten Beschlüsse an die Regierungen der Bundesprovinzen."

Darauf empfahl am 14. Apr. 1825 der Congreß der Committé für das Verfassungswesen, die baldige Aufstellung eines Verfassungsentwurfes *). Weil aber die Verschiedenheit der Ansichten der einzelnen Provinzen über die Verfassungsform — ob als Eine und untheilbare Republik, oder als Bundesstaat — der Committé nicht entgangen war; so ward am 20. Jun. 1825 vom Congresse beschlossen: 1) daß in allen Provinzen Anfrage geschehe, welcher Verfassungsform eine jede den Vorzug gebe; 2) daß die Meinungen der Provinzen auf dem Wege ihrer gesetzgebenden Körper erlangt würden; 3) daß aber die, auf solche Weise von den Provinzialvertretern ausgesprochenen, Meinungen auf keine Weise die Vollmacht beschränken sollten, welche das

*) Vergl. Rivinus, Atlantis, 1827. St. 4. S. 281.

Volk dem Congresse zur Abfassung und Genehmigung einer, das allgemeine Wohl fördernden, Verfassung ertheilt habe.

Das Ergebniß der Provinzialbeschlüsse war getheilt. Cordova, Mendoza, San Juan und Santjago del Estero stimmten für einen Bundesstaat, und für eine, der nordamerikanischen ähnliche, Regierung; Salta, Tucuman und Rioja erklärten sich für eine repräsentativ-republikanische Form, welche, gleich der von Columbia, ein centrales Gepräge tragen müsse; mehrere Provinzen vertrauten der Weisheit des Congresses, und einige Provinzen gaben gar keine Erklärung.

Unter diesen Verhältnissen stellte die Commité einen Verfassungsentwurf am 4. Jun. 1826 mit einer centralen Regierungsform auf, und motivirte ihre Gründe deshalb im Einzelnen *). — Die Hauptbestimmungen dieses Entwurfes **) waren: Es wird unterschieden zwischen der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt. Die erste ist der Kammer der Abgeordneten und dem Senate, die zweite dem Präsidenten, die dritte dem höchsten Gerichte übertragen. Der Präsident wird vermittelst einer, in jeder Provinz unmittelbar von dem Volke zu ernennenden, Junta, und durch Stimmenmehrheit sämmtlicher einzelner Mitglieder derselben, die Abgeordneten werden durch bloße Stimmenmehrheit der Wähler, und die Senatoren durch Provinzialjunten gewählt. Beide Gewalten gehen daher unmittelbar vom Volke aus. Die Richter werden von der vollziehenden Gewalt ernannt, sind

*) Diese Gründe bei Rivinus, S. 283.

**) Hamb. Corresp. 1827. St. 107.

aber unabsetzbar. Alle Verhandlungen sind öffentlich; selbst die Abstimmungen bei Endurtheilen. Der Präsident wählt die Statthalter der Provinzen aus einer von den verwaltenden Provinzialräthen einzureichenden Liste. — Die einzelnen Provinzen zusammen sollen 43 Deputirte wählen. Wenigstens 8000, höchstens 15,000 Bürger ernennen einen Deputirten. Die Deputirten müssen 7 Jahre lange Bürger gewesen, 25 Jahre alt seyn, und ein Capital von 4000 Pesos besitzen, oder, in Ermangelung dessen, ein nützliches Gewerbe treiben. Sie werden auf 4 Jahre ernannt; doch wird aller zwei Jahre die Hälfte derselben erneuert.

Dieser Entwurf ward aber von den meisten Provinzen, bei der Vorlegung desselben, verworfen, und ein Föderativsystem verlangt *). — So ist diese Republik noch bis jetzt ohne förmliches Grundgesetz.

148.

51) Der Freistaat Chili.

Obgleich in Chili bereits im Jahre 1810 der erste Schritt zur Losreißung von dem europäischen Stammlande geschah, und ein Congreß die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernahm; so dauerten doch die innern Reibungen der Partheien in diesem kleinen Staate länger, als in andern zur Selbstständigkeit gelangten, vormals spanischen Provinzen. Denn nicht nur, daß in Chili, so wie in Peru, erst nach der Bezwingung der Ueberreste der spanischen Heere in dem Siege des columbischen Feldherrn

*) Hamb. Corresp. 1827. St. 110.

Sucre (8. Dec. 1824) bei Ayacucho, die politische Unabhängigkeit gesichert ward; es behaupteten auch, bei der tiefen Stufe der geistigen Entwickelung und bürgerlichen Gesittung der größern Volkszahl in diesen beiden Staaten, die Geistlichkeit und Mönche einen größern Einfluß auf den Geist der Masse, als in Mexiko, Guatemala, Columbia und Buenos Ayres. Unter diesen Verhältnissen läßt es sich erklären, warum die verfassungsmäßige Gestaltung des innern Staatslebens in beiden Republiken noch zu keinem bleibenden Charakter gelangte.

In Chili galt im Jahre 1823 [nach dem Berichte des morning chronicle *)] als Grundlage der Verfassung: Die vollziehende Gewalt ist einem obersten Director übertragen, dessen Pflicht es ist, die Gesetze des Landes zu promulgiren, und über deren Vollstreckung zu wachen. Er hat die Prärogative, die Grundlinien eines jeden neuen Gesetzes, nach vorgängiger Sanction des Staatsrathes, zuerst in Vorschlag zu bringen. Er ist mit der Organisation und Verwendung der Land- und Seemacht beauftragt, darf aber weder die eine, noch die andere, selbst befehligen. Er darf alle Officiere unter dem Oberstlieutenantsrang ernennen, muß aber zu den höhern Graden die Genehmigung des Senats einhohlen. Er erklärt Krieg und schließt Frieden unter Genehmigung des Senats. Er ernennt die Minister mit Genehmigung des Staatsraths. Mit Zustimmung des Senats kann er Urtheilssprüche mildern, und Verbrecher begnadigen. Er kann öffentliche Beamte wegen Untüchtigkeit entlassen, ohne deshalb den Senat zu befragen; in Malversationsfällen kann er

*) Vergl. Allg. Zeit. 1824. Beil. 187.

solche ebenfalls absetzen, ist aber gehalten, die Gründe dafür den competenten Gerichtshöfen vorzulegen. Er kann, mit Einwilligung des Senats, Friedens-, Allianz- und Handelsverträge schließen, und Gesandte an auswärtigen Höfen ernennen. Die Staatsminister stehen ihm in allen Regierungsgeschäften zur Seite. Der Staatsrath besteht aus sieben Personen: aus zwei Mitgliedern des obersten Gerichtshofes; einem Prälaten; einem Generale; einem Inspector der Staatseinnahmen, und zwei Directoren der Nationalökonomie. Die Functionen des Staatsrathes sind: mit dem Director sich zu berathen, und jeden neuen Gesetzesentwurf zu genehmigen oder zu verwerfen; die Ernennung der Minister zu genehmigen, und die Gründe ihrer Entlassung anzugeben; und das Budget zu prüfen, bevor es dem Senate vorgelegt wird. Der Senat besteht aus neun Personen, welche auf sechs Jahre erwählt werden. Doch kann dieser Termin auch verlängert werden. Seine Obliegenheit ist, über die Beobachtung und Handhabung der Gesetze, so wie über das Betragen aller Staatsbeamten zu wachen; neue Gesetze zu billigen, oder zu verwerfen; die Vollziehung der Acten des Directors zu suspendiren, sobald sie, nach der Ansicht des Senats, zu nachtheiligen Ergebnissen, oder zur Verletzung der bestehenden Gesetze führen könnten; über die Nationalgebräuche, die Sitten, und über die Erziehung der Jugend zu wachen; Bürgertugenden zu bemerken, zu befördern, und zu bewirken, daß denselben öffentliche Auszeichnung und Belohnung zu Theil werde; Privatcontracte und Bürgschaften zu schützen; die Statuten oder Reglements einer jeden Corporation oder Gesellschaft, nach erfolgter Präsentation von Seiten des Directors, zu genehmigen; Kriegserklärungen (nach

erfolgter Einwilligung der Repräsentantenkammer), Friedensverträge, Steuern und Auflagen, Anleihen, Ernennungen und Entlassungen von Staatsbeamten, Anlegung von Städten und Ortschaften, und öffentliche Anstalten aller Art zu sanctioniren. Die Repräsentantenkammer ist ein Körper von Nationalrathgebern, die bei jeder wichtigen Gelegenheit zusammen berufen werden. Ihre Zahl muß über 50, und unter 200 betragen. Ein Achttheil derselben wird jährlich erneuert. Die Mitglieder derselben treten an dem Orte zusammen, wo der Senat sich versammelt. Ein Staatsminister, der Secretair des Senats, und der Generalprocurator wählen 25 Mitglieder durchs Loos, welche sich darauf versammeln, um die Gesetze, welche ihnen der Senat vorlegen läßt, zu genehmigen, oder zu mißbilligen; Kriegs- und Friedensfragen, Anleihen, Steuern u. a. zu sanctioniren oder zu verwerfen; und das Censurgericht zu ernennen. In jedem Districte oder Kirchspiele von 200 Einwohnern werden Wahlversammlungen gebildet, deren Functionen darin bestehen, diejenigen Bürger als bene meritos anzunehmen oder zu verwerfen, welche ihnen von den competenten Behörden zu dieser Ehre vorgeschlagen werden. Sie haben das Recht, die vollziehende Gewalt zu bitten, diejenigen Staatsbeamten zu entlassen, welche, nach ihrer Ueberzeugung, ihr Amt gemißbraucht haben. — Es besteht vollkommne Freiheit der Presse. Es soll aber eine Junta von Literaturräthen errichtet werden, welcher Alles, was zum Drucke bestimmt ist, zu dem alleinigen Zwecke vorgelegt werden soll, den Schriftsteller vor censurabeln Stellen zu warnen, von welcher Warnung er aber an das Gericht der Sieben appelliren kann. Das Land soll neu eingetheilt werden in

Gouvernemente, Delegationen, Subdelegationen, Präfecturen u. s. w.

Diese, in vielen Puncten unreife, Verfassung trat nicht ins Leben; denn am 15. Jun. 1826 erklärte der Oberdirector des Freistaates Chili, Ramon Freire, in einer sehr weitläufigen amtlichen Botschaft *) bei der Eröffnung des Congresses: „Indem ich von der Bildung der Grundgesetze der Verfassung rede, sey mir die Bemerkung erlaubt, daß dieselbe, um die wesentlichen Wohlthaten zu bewirken, auf die wir Alle gespannt sind, unsern Sitten durchaus angemessen und dem Zustande unsrer Bildung entsprechen muß, und daß die von amerikanischen Gesetzgebern so oft begangenen Irrthümer mit der größten Sorgfalt vermieden werden müssen, indem diese ihren politischen Gesetzbüchern einen Charakter der Unwandelbarkeit gaben, welcher der allmähligen Annahme von Verbesserungen im Wege steht. Ungeachtet der aufgeklärten Grundsätze, und der großen und erhabenen, vom Congresse von 1823 ausgesprochenen, Ideen, ist es aus mehrern Gründen nicht möglich gewesen, dem Einflusse der öffentlichen Meinung und der Macht des allgemeinen Volkswillens sich zu widersetzen, indem die Stimme der Nation einmüthig und feierlich bei der Regierung um Aussetzung der Verfassung nachsuchte. Neben andern Ursachen, ward angeführt, daß sie in ihrer Anwendung unausführbar, in ihrem Geiste so verwickelt, so übermäßig kleinlich und peinlich sey, daß ihre Vortrefflichkeit nur in der Idee bestehe, und sie sich unsern einheimischen Sitten, und den allgemeingültigen Ansich-

*) Neueste Staatsacten, Th. 7. S. 121.

ten nicht anpassen ließe. Hierzu kommt noch, daß die Stellung der vollziehenden Gewalt, wegen ihrer eingeschränkten Befugnisse, ganz unmächtig, und jener Kraft beraubt war, die ihr schon ihrer Natur nach zukommen muß, und die das öffentliche Wohl mitten unter Schwierigkeiten erfordert."

Noch ist aber ein neuer Verfassungsentwurf für Chili nicht zur Kenntniß der Europäer gelangt.

149.

52) Der Freistaat Peru.

Noch später, als in Chili, ward in Peru die Unabhängigkeit von Spanien ausgesprochen; denn nur vermittelst der Heerestheile, welche aus Buenos-Ayres und Chili im Jahre 1821 nach Peru zogen, konnte der spanische Vicekönig von Peru besiegt, und die Versammlung eines peruanischen Congresses zu Lima am 20. Sept. 1822 bewirkt werden. Die Hauptentscheidung gab aber das von Bolivar nach Peru geführte columbische Heer, welcher am 10. März 1824 die Würde eines Dictators von Peru, bis zum Ende des Krieges, übernahm. Von einem Theile dieses Heeres, das Sucre befehligte, ward die (bei Chili bereits angeführte) Schlacht bei Ayacucho am 8. Dec. 1824 gewonnen, in welcher der spanische Vicekönig Laserna in die Gefangenschaft der Republikaner gerieth, und der Rest der Spanier nach Europa zurückkehren mußte.

Der zu Lima versammelte Congreß beauftragte eine Commité mit dem Entwurfe einer Repräsentativ-

verfassung. Dieser Entwurf*) erschien am 9. Nov. 1822, trat aber nicht ins öffentliche Staatsleben. Die Grundzüge desselben waren: die Souverainetät steht der Nation zu. Diese kann nie das Erbtheil einer Person, oder einer Familie werden. Die Regierung ist repräsentativ. Die Religion ist die katholisch-apostolisch-römische. Die Nation giebt sich ihre Verfassung und ihre Gesetze durch ihre Repräsentanten. Diese Verfassung ist provisorisch, bis alle Provinzen Peru's von dem Feinde befreit sind. Die Verfassung soll sicher stellen: die Freiheit der Bürger; die Freiheit der Presse; die persönliche Sicherheit; die Unverletzlichkeit des Eigenthums; die Gleichheit vor dem Gesetze; die Gleichheit der Besteuerung nach dem Vermögen eines jeden; das Recht jedes Individuums, seine Bitten oder seinen Recurs an den Congreß und die Regierung zu bringen; die Abschaffung der Güterconfiscation; die Abschaffung aller grausamen und entehrenden Strafen; die Abschaffung aller erblichen Vorzüge und Rechte. Es giebt drei Gewalten: die gesetzgebende, vollziehende und richterliche. Die Initiative der Gesetze stehet einzig den Volksrepräsentanten zu in dem versammelten Congresse. Die Repräsentanten im Congresse sind persönlich unverletzlich, und nach ihren geäußerten Meinungen unverantwortlich. Die vollziehende Gewalt kann weder lebenslänglich, noch erblich bekleidet werden. Die Mitglieder der vollziehenden Gewalt und die Minister sind verantwortlich. Der Senat wird aus zwei Mitgliedern jeder Provinz gebildet. Er schlägt der vollziehen-

*) Die Grundzüge desselben stehen beim Isambert. T. 3. p. 465. — und, noch kürzer, in der Allg. Zeit. 1823. Beil. St. 94.

den Gewalt zu den weltlichen und geistlichen Aemtern vor; er wacht über die Verfassung, die Gesetze, über das Betragen der Beamten und der Bürger; er beruft den Congreß zu einer außerordentlichen Sitzung, in den Fällen, welche die Verfassung näher bezeichnen wird. — Die Gerichtshöfe sind unabhängig; die Richter unabsetzbar. In peinlichen Fällen ist das Verfahren öffentlich. Es finden Geschwornengerichte statt. Der Congreß bestimmt die Abgaben der Bürger, und die Art und Weise ihrer Erhebung. Die Verfassung gewährleistet die Nationalschuld. Der Congreß ergreift die zweckmäßigen Maasregeln für die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts, so wie für die Wissenschaften und Künste. —

Nach dem Siege Sucre's bei Ayacucho, stand noch der royalistische General Olaneta in Ober-Peru. Nachdem Bolivar auch diesen am 1. Apr. 1825 besiegt hatte, ließ er dem Congresse von Ober-Peru die Wahl, entweder sich für selbstständig zu erklären, oder sich mit Peru, oder mit Buenos-Ayres zu verbinden. Der Congreß entschied sich für die Annahme der Selbstständigkeit, und gab dem neuentstandenen Freistaate am 6. Aug. 1825 den Namen Bolivia. Er erklärte *): „daß es für die Wohlfahrt des Ganzen von Wichtigkeit sey, keiner der angrenzenden Republiken sich einzuverleiben, sondern in seinen Beziehungen zur alten, wie zur neuen Welt als ein souverainer und unabhängiger Staat aufzutreten; daß die Provinzen von Ober-Peru, fest und einmüthig in ihrem Entschlusse, im Angesichte der ganzen Erde

*) Diese Unabhängigkeitserklärung steht in Rivinus Atlantis, 1826. St. 2. S. 282. und in den neuesten Staatsacten, Th. 3. S. 342.

proclamiren, sich selbst, unter einer eigenen Verfassung, und durch solche Gesetze und obrigkeitliche Personen regieren zu wollen, als sie für das Glück der Nation, für die unverletzliche Aufrechthaltung der katholischen Religion und für die Bewahrung der heiligen Rechte der Ehre, Freiheit, Gleichheit, des Lebens, Eigenthums und Friedens am zweckdienlichsten halten werden." Darauf gab Bolivar diesem neuen, nach ihm benannten, Staate die im folgenden §. im Umrisse enthaltene Verfassung. — Der Staat Bolivia umschließt in den sechs Provinzen: la Paz, Potosi, Cochabamba, Oruro, Chiquisaca und Santa Cruz, mehr als eine Million Bevölkerung.

In Peru selbst schien theils diese Trennung mehrerer wichtigen Provinzen, theils Bolivars Absicht, daß auch Peru die von ihm für Bolivia bestimmte Verfassung annehmen möchte, sehr ungünstig aufgenommen zu werden. Denn obgleich Bolivar, in seiner Abschiedsproclamation vom 3. Sept. 1826 *) an die Peruaner, sie vor Anarchie warnte; so wurden doch am 26. Jan. 1827 die dem Bolivar ergebenen columbischen Officiere in Peru verhaftet und nach Callao gebracht, und der bisherige Vicepräsident, der General Santa Cruz, ein eingebohrner Peruaner, zum Präsidenten ernannt. — Noch ist das Schicksal der Verfassung von Peru nicht entschieden.

*) Neueste Staatsacten, Th. 7. S. 327.

150.

33) Der Freistaat Bolivia.

Politischer Charakter der Verfassung *) vom 25. Mai 1826.

Das Volk von Bolivia besteht aus der Vereinigung aller Bolivianer. — Bolivia ist und soll immer unabhängig seyn von aller ausländischen Herrschaft, und kann nie das Erbtheil irgend einer Person oder Familie werden.

Die Regierung von Bolivia ist eine Volksvertretung. Die Souverainetät beruht im Volke. Ihre Ausübung ist folgenden vier Zweigen der höchsten Gewalt übertragen: der wählenden, gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen.

Die Ausübung des Bürgerrechts wird unterbrochen: durch Verlust des Verstandes; durch die einem betrügerischen Schuldner anklebende Unehre; durch Verwickelung in einen Criminalproceß; durch notorische Trunkenheit, Spielsucht und Bettelei; durch Kauf oder Verkauf von Stimmen während den Wahlen, oder durch Störung ihrer Ordnung. Das Bürgerrecht wird verwirkt: durch Hochverrath gegen den Staat; durch Naturalisation im Auslande; durch Erleidung entehrender oder körperlicher Strafe kraft richterlichen Urtheils.

---

*) Sie steht in Rivinus Atlantis, 1827. St. 2. S. 97. — und in den neuesten Staatsacten, Th. 7. S. 287. — Ebend. S. 273 steht auch die ausführliche Rede Bolivars an den constituirenden Congreß von Bolivia bei der Ueberreichung des Verfassungsentwurfes, worin der Inhalt desselben näher motivirt ward.

Die Wahlfreiheit soll unmittelbar von denen, welche wirklich Bürger sind, ausgeübt, und für jede zehn ein Wähler gewählt werden. Ein Specialgesetz wird die Wahlbestimmungen näher entwickeln.

Der Wahlkörper besteht aus den Wählern, welche durch die Stimmen des Volkes dazu ernannt sind. Die in der Hauptstadt der Provinzen versammelten Wähler sollen vermittelst der Mehrheit der Stimmen, aus ihrer eigenen Mitte, einen Präsidenten, zwei Censoren und einen Secretair ernennen, welche ihre Functionen während der Dauer des Wahlkörpers ausüben. Jeder Wahlkörper besteht vier Jahre.

Die gesetzgebende Gewalt entspringt unmittelbar aus den vom Volke eingesetzten Wahlcollegien. Ihre Ausübung steht drei Kammern zu: 1) der Tribunen; 2) der Senatoren; 3) der Censoren. — Jede Kammer soll, während der ersten zwanzig Jahre, aus 30 Mitgliedern bestehen. Der gesetzgebende Körper versammelt sich an dem bestimmten Tage von selbst, ohne auf eine Einberufung zu warten. — Die allgemeinen Befugnisse der Kammern sind: die Ernennung des Präsidenten der Republik für das erstemal, und die Bestätigung seiner Nachfolger; die Auswahl eines Platzes für den Sitz der Regierung, und deren Versetzung nach einem andern Puncte, sobald außerordentliche Umstände solches erheischen, und zwei Drittheile der Mitglieder der gesammten drei Kammern es für gut befunden haben; die Entscheidung über die Nothwendigkeit des gesetzlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der Kammern, den Vicepräsidenten und die Staatssecretaire; die Bekleidung des Präsidenten mit einer außerordentlichen Macht zur Zeit des Krieges oder außerordent-

licher Gefahr; die Entwerfung der Vorschriften für ihre eigene innere Ordnung, und die Bestrafung der Mitglieder, welche sie übertreten. — Mitglieder der Kammern, welche zu den Aemtern des Vicepräsidenten und der Staatssecretaire gewählt werden, müssen ihren Sitz in den Kammern aufgeben. Kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers kann, während der Zeit der Deputation, anders, als auf den Befehl seiner Kammer verhaftet werden, außer wenn er bei Begehung eines Criminalverbrechens getroffen würde. Kein Mitglied des gesetzgebenden Körpers ist für seine Aeußerungen innerhalb der Kammer verantwortlich. Jede Gesetzgebung dauert vier Jahre, und jede jährliche Sitzung zwei Monate. Die Sitzungen sind öffentlich. Blos solche Staatsverhandlungen, welche Heimlichkeit erfordern, werden bei verschlossenen Thüren unterhandelt. In jeder Kammer entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen.

Die Kammern sind vereinigt: bei der Eröffnung und Vertagung ihrer Sitzungen; zur Untersuchung des Verhaltens des Ministeriums, sobald es von der Kammer der Censoren angeklagt worden ist; zur Revision der von der vollziehenden Gewalt zurückgewiesenen Gesetze; sobald es von einer der Kammern verlangt wird.

Die Kammer der Tribune hat das Recht der Initiative: die Anordnung der Gebietseintheilung der Republik betreffend; die jährlichen Beiträge und Staatsausgaben betreffend; zur Ermächtigung der vollziehenden Gewalt, Anleihen zu negociiren und Maasregeln zur Abtragung der Staatsschuld zu ergreifen; zur Bestimmung des Werthes, Stempels, Münzfußes, Gewicht und Benennung der Münzen, so wie zur Festsetzung der Maaße und Gewichte; zur

Anlegung von Häfen; zum Baue von Straßen, Brücken und öffentlichen Gebäuden; zur Verbesserung der Polizei und der Zweige der Industrie; für die Besoldungen der öffentlichen Beamten; zu den Reformen im Departemente des Krieges und der Finanzen; um, auf den Vortrag der Regierung, Bündnisse, Krieg oder Frieden zu beschließen, fremden Truppen freien Durchzug zu verstatten, die Land- und Seemacht zu ordnen, die auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmen, Naturalisationsbriefe oder das Bürgerrecht, so wie Amnestieen zu ertheilen. — Die Kammer der Tribunen wird aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert; doch sind die Austretenden wieder wählbar. Jeder Tribun muß 25 Jahre alt seyn.

Die Befugnisse der Kammer der Senatoren sind: die Abfassung von Civil- und Criminalgesetzbüchern, von Handels- und geistlichen Verordnungen; die Initiative zu allen Gesetzen, welche die Rechtspflege betreffen; die Aufsicht über die pünctliche Verwaltung der Rechtspflege in Civil- und Criminalfällen; die Einbringung von Gesetzen zur Verhütung der Uebertretungen der Verfassung und Gesetze von Seiten der Behörden, Richter und Geistlichen; Rechenschaft von den höhern Gerichtshöfen, den untern Richtern, den Präfecten und den obrigkeitlichen Beamten zu fordern; der Kammer der Censoren drei Personen zu präsentiren, aus welchen der oberste Gerichtshof, die Erzbischöffe, Bischöffe, Dignitarien, Canonici und Präbendarien der Kathedralkirchen bestehen sollen; die Genehmigung oder Verwerfung der Präfecten, Gouverneure und Corregidoren, welche die Regierung aus den ihr von den Wahlcollegien vorgeschlagenen drei Candidaten gewählt und präsentirt hat; die Wahl der Bezirksrichter und Subalternen in jedem Zweige

der Rechtspflege aus den ihr von den Wahlcollegien präsentirten drei Individuen; die Prüfung der Concilienbeschlüsse, Bullen, Breven und päpstlichen Reskripte, um sie, wenn man sie zweckmäßig findet, zu genehmigen. Jeder Senator muß 30 Jahre alt seyn. Die Zeit der Dauer der Mitglieder des Senats ist acht Jahre. Aller vier Jahre wird die Hälfte erneuert. Doch sind die Austretenden wieder wählbar.

Die Befugnisse der Kammer der Censoren sind: zu wachen, daß die Regierung die Verfassung, Gesetze und öffentlichen Verträge beobachte und beobachten lasse; die vollziehende Gewalt wegen Uebertretungen der Verfassung, Gesetze und öffentlichen Verträge vor dem Senate anzuklagen; die Suspension des Vicepräsidenten und der Staatssecretaire von dem Senate zu verlangen, dafern die Ruhe der Republik eine solche Maasregel nöthig machen sollte; bei Hochverrath oder offenbarer Verletzung der Grundgesetze den Vicepräsidenten und die Staatssecretaire vor dem Senate in Anklagestand zu versetzen; durch ein Gesetz die Fälle zu bestimmen, in welchen der Vicepräsident und die Staatssecretaire zusammen, oder einzeln verantwortlich sind; zu wählen, aus den vom Senate präsentirten drei Candidaten, für die Besetzung des obersten Gerichtshofes, der Erzbisthümer, Bisthümer, Canonicate und erledigten Präbenden; die Gesetze zu erlassen, welche auf die Presse, auf Staatshaushalt, Studienwesen und öffentliche Bildung sich beziehen; die Preßfreiheit zu beschützen; die Mittel aufzustellen zur Beförderung der Künste und Wissenschaften; Belohnungen zu bewilligen für Verdienste um die Republik; die Usupatoren der Staatsgewalt, die Hochverräther und notorischen Verbrecher zu ewiger Schmach zu verurtheilen. — Jeder Censor muß

40 Jahre alt seyn. Die Censoren werden auf Lebenszeit gewählt.

Die Regierung hat das Recht, den Kammern solche Gesetze vorzulegen, als sie für nöthig erachten mag. Der Vicepräsident und die Staatssecretaire können den Sitzungen beiwohnen und Antheil nehmen an der Verhandlung. Sie entfernen sich bei der Abstimmung. Sobald die Kammer der Tribunen den Entwurf eines Gesetzes angenommen hat, geht er an die Kammer der Senatoren. Nimmt diese ihn an; so geht er an die Kammer der Tribunen zurück. Dasselbe gilt von allen Kammern in ähnlichen Fällen. Wenn eine Kammer die Verbesserungen oder Zusätze der andern nicht genehmigt, die vorschlagende Kammer aber dabei beharrt; so soll sie, vermittelst einer aus drei Individuen bestehenden Commité, eine Vereinigung der Kammern einladen zur Berathung über den Entwurf, über die ihm gegebene Verbesserung oder Verweigerung. Wird der Entwurf von beiden Kammern angenommen; so wird er dem Präsidenten übersandt. Verweigert die Kammer der Senatoren den Entwurf der Tribunenkammer; so wird er an die Kammer der Censoren geschickt. — Findet der Präsident der Republik das Gesetz für unzweckmäßig; so muß er dasselbe, binnen zehn Tagen, an die Kammer, von welcher es ausging, mit seinen Bemerkungen zurück schicken. Wenn die vollziehende Gewalt die Gesetze, nebst ihren Bemerkungen, zurücksendet; so sollen die Kammern vereiniget seyn, und was sie durch Mehrheit der Stimmen beschließen, wird ohne weitere Bemerkung vollzogen. Gesetze, welche der Präsident nicht zurück sendet, werden publicirt. — Die von der Senatorenkammer ausgehenden Gesetze kommen an die Kammer der Cen-

soren. Genehmigt sie diese; so erhalten sie gesetzliche Kraft. Genehmigen die Censoren den Gesetzesentwurf nicht; so soll er an die Tribunenkammer gehen, und deren Entscheidung soll vollzogen werden. Die von der Censorenkammer ausgehenden Gesetze gelangen an den Senat. Bestätigt sie dieser; so erhalten sie gesetzliche Kraft. Verweigert er die Genehmigung; so gehen sie an die Tribunenkammer, die ihre Sanction entweder ertheilt oder verweigert.

Die Ausübung der vollziehenden Gewalt wird einem immerwährenden Präsidenten, einem Vicepräsidenten und dreien Staatssecretairen übertragen.

Der Präsident wird das erstemal durch die absolute Mehrheit des gesetzgebenden Körpers erwählt. — Der Präsident muß wirklicher Bürger und Eingebohrner von Bolivia, über 30 Jahre alt seyn, der Republik wichtige Dienste geleistet haben, zur Verwaltung des Staates anerkannte Talente besitzen, und nie, auch nicht der unbedeutendsten Vergehen wegen, verurtheilt worden seyn. — Der Präsident ist das Haupt der Staatsverwaltung, und für seine Handlungen nicht verantwortlich. Die Befugnisse des Präsidenten sind: die Eröffnung der Kammern und Vorlegung einer Botschaft über den Zustand der Republik; den Kammern den Vicepräsidenten vorzuschlagen, und aus eigner Machtvollkommenheit die Staatssecretaire anzustellen; die eigenmächtige Suspension des Vicepräsidenten und der Staatssecretaire, sobald er es für nöthig erachtet; die Bekanntmachung, Verbreitung und Beobachtung der Gesetze zu verordnen; die Erlassung von Verordnungen und Befehlen zur bessern Befolgung der Verfassung, Gesetze und öffentlichen Verträge; die Voll-

ziehung der Urtheilssprüche der Gerichtshöfe anzubefehlen und zu bewirken; von dem gesetzgebenden Körper die Prorogation seiner gewöhnlichen Sitzungen auf 30 Tage zu verlangen; die Einberufung des gesetzgebenden Körpers zu einer außerordentlichen Sitzung, wenn eine solche unumgänglich nothwendig ist; die Disposition der stehenden Land- und Seemacht zur Vertheidigung der Republik nach außen; das Heer der Republik in Kriegs- und Friedenszeiten persönlich zu commandiren, wo der Vicepräsident, in Abwesenheit des Präsidenten von der Hauptstadt, die Verwaltung der Republik leitet; die Verfügung der Nationalmiliz zur Sicherheit im Innern, und außerhalb derselben mit Genehmigung des gesetzgebenden Körpers; die Anstellung aller Land- und See-Officiere; die Errichtung von Militair- und Navigationsschulen, von Militairhospitälern und Invalidenhäusern; die Bewilligung von Urlauben und Resignationen, so wie von Pensionen nach Maasgabe des Gesetzes; Krieg zu erklären, nach einem vorausgegangenen Decrete des gesetzgebenden Körpers; die Aufsicht über die Aufbringung und Verwendung der öffentlichen Einkünfte in Gemäßheit der bestehenden Gesetze; die Anstellung der Finanzbeamten; die Leitung diplomatischer Verhandlungen, und Abschließung von Friedens-, Freundschafts-, Bundes-, Allianz-, Waffenstillstands-, bewaffneten Neutralitäts-, Handelsverträgen u. a. unter Genehmigung der gesetzgebenden Körpers; die Anstellung von Gesandten, Consuln und Subalternen im Departement der auswärtigen Angelegenheiten; der Empfang fremder Gesandten; die Bewilligung eines Durchzugs durch das Gebiet der Republik, und die Suspension der Concilienbeschlüsse, päpstlichen Breven und Re-

scripte, unter Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt; dem Senate Einen der drei Candidaten zur Genehmigung zu präsentiren, die von dem Wahlcollegium für die Stellen der Präfecte, Gouverneure und Corregidoren vorgeschlagen werden; der geistlichen Behörde Einen der drei vom Wahlcollegium vorgeschlagenen Candidaten zu Pfarrern und Vicaren der Provinz zu präsentiren; die Suspension der obigen Beamten auf drei Monate; die Verwandlung der von den Gerichtshöfen ausgesprochenen Todesurtheile. — Die Beschränkungen des Präsidenten sind: Er soll keine Gewalt haben, irgend einen Bolivianer seiner Freiheit zu berauben, oder aus eigner Macht eine Strafe irgend einer Art aufzulegen. Dafern die Ruhe des Staates die Verhaftung eines Bürgers erfordert; so dürfen nicht 48 Stunden vergehen, bevor der Angeklagte seinem competenten Richter übergeben wird. Er soll die Gewalt nicht haben, irgend ein Individuum seines Eigenthumes zu berauben, außer wenn es das Staatsinteresse, dringend erfordert, — und dann gegen Entschädigung. Er darf nicht die Wahlen, oder solche Functionen erschweren, welche die Verfassung den Gewalten der Republik übertragen hat. Er darf, ohne Erlaubniß des gesetzgebenden Körpers, nicht von dem Gebiete des Staates, oder von der Hauptstadt sich entfernen.

Der Vicepräsident wird von dem Präsidenten ernannt, und von dem gesetzgebenden Körper bestätigt. (Die Art der Nachfolge soll ein Specialgesetz entscheiden.) Der Vicepräsident ist das Haupt des Ministeriums, und, zugleich mit den Staatssecretairen, für die Verwaltung des Staates verantwortlich. — Es soll drei Staatssecretaire geben: einen für die Regierungs- und auswärtigen Angelegenheiten;

einen für die Finanzen; einen für das Departement des Krieges und der Marine. Sie versehen ihre Functionen unter den unmittelbaren Befehlen des Vicepräsidenten. Kein Tribunat oder öffentlicher Beamter darf einen Befehl vollziehen, der nicht vom Vicepräsidenten und dem Staatssecretaire unterzeichnet ist, in dessen Departement er gehört. Der Vicepräsident und die Staatssecretaire sind verantwortlich. Sie fertigen jährliche Anschläge der Ausgaben, die in ihrem Departement erforderlich sind, und die Berechnung der vorjährigen.

Richterliche Gewalt. Die Tribunale und Gerichtspersonen haben keine andere Function, als die Anwendung der bestehenden Gesetze. Sie verwalten ihre Aemter so lange, als ihr Betragen untadelhaft ist. Sie können nur in den vom Gesetze bezeichneten Fällen suspendirt werden. — Ein Obertribunal übt die höchste richterliche Gewalt. Er leitet die Criminalunterſuchungen des Vicepräsidenten, der Staatssecretaire und der Mitglieder der Kammern, sobald der gesetzgebende Körper die Nothwendigkeit einer Untersuchung entschieden hat. Er untersucht die Bullen, Breven und Rescripte, wenn sie sich mit Civilangelegenheiten befassen. Er nimmt Kenntniß von den Streitigkeiten zwischen Gesandten, Minister-Residenten, Consuln und diplomatischen Agenten, so wie von der Entfernung obrigkeitlicher Personen von den Bezirksgerichten und Departementspräfecten. Er entscheidet die Streitigkeiten zwischen Gerichtshöfen, so wie zwischen diesen und andern Behörden. Er nimmt die Zweifel der Tribunale an in Betreff der Bedeutung eines Gesetzes; er nimmt Kenntniß von Nullitätsargumenten, welche gegen die Urtheile der Gerichtshöfe in letzter Instanz vorgebracht werden. Er untersucht

den Zustand und Fortgang der vor den Bezirksgerichten anhängigen Civil- und Criminalsachen. Er übt die hohe leitende, verwaltende und controlirende Gewalt über die Gerichtshöfe und Gerichtsbeamten der Nation.

Die Bezirksgerichte nehmen Kenntniß in zweiter und dritter Instanz von allen Civilsachen des gemeinen Rechts, als Staatseinkünften, Handel, Minorennität, Wegnahme, Confiscationen u. a.; von allen Streitigkeiten zwischen den Unterrichtern ihres Bezirks; von Gewaltthätigkeiten, die von den Tribunalen und geistlichen Behörden ihres Bezirkes unternommen werden. — In den Provinzen sind Cantonsgerichte, welche in Civilsachen nicht über 200 Thaler am Werthe, ohne Appellationen, erkennen dürfen. — In jedem Dorfe sollen Friedensrichter seyn, um Versöhnung zu bewirken. Keine Civil- oder Criminalsache darf eingeleitet werden, ohne vorher ihnen vorgelegt worden zu seyn. — Nur drei Instanzen werden anerkannt. — In Criminalfällen ist das Verfahren öffentlich, nachdem von Geschwornengerichten die That anerkannt und erklärt worden ist. Die Anwendung der Tortur und Beichte ist, so wie Vermögensconfiscationen und Grausamkeit bei den Strafen, für immer abgeschafft.

Die höchste politische Gewalt jedes Departements übt ein Präfect; die einer jeden Provinz ein Gouverneur; die eines Cantons ein Corregidor. In jedem Dorfe, dessen Bevölkerung nicht unter hundert Seelen beträgt, soll ein Friedensrichter, und in jedem Flecken, dessen Bevölkerung unter tausend Seelen beträgt, ein Alkade seyn. Wo die Bevölkerungszahl tausend übersteigt, soll ein Friedensrichter

für jede 500, ein Alkade für jede 2000 seyn. Die Stellen der Alkaden und Friedensrichter sind ohne Gehalt. Kein Bürger darf, ohne hinreichende Ursache, sich denselben entziehen. Sie werden aller zwei Jahre erneuert, und können wieder gewählt werden. Die Präfecte, Gouverneure und Corregidoren bekleiden ihre Aemter vier Jahre, sind aber wieder wählbar. Ihnen ist jede Einmischung in richterliche Verhandlungen untersagt. Sie sorgen für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in stufenweiser Subordinirung unter die Oberregierung.

Die bewaffnete Macht besteht aus einem organisirten Heere und ihren Cadern. In jeder Provinz werden aus den Einwohnern derselben die Abtheilungen der Nationalmiliz gebildet.

Die Anträge zur Verbesserung der Verfassung gehen von der Tribunenkammer aus. Bürgerliche Freiheit, individuelle Sicherheit, Beschützung des Eigenthums und gesetzliche Gleichheit gewährleistet die Verfassung allen Bürgern. Jederman darf seine Ansichten mündlich oder schriftlich mittheilen, und sie ohne vorgängige Censur durch die Presse bekannt machen, doch unter der Verantwortlichkeit, welche das Gesetz bestimmt. — Jeder Bolivianer darf die Republik verlassen, und sein Vermögen mit sich nehmen. Das Haus jedes Bürgers ist ein unverletzliches Asyl. Abgaben werden, ohne Ausnahme und Privilegien, gleichmäßig vertheilt. Alle erbliche Aemter, Privilegien und Besitzungen sind abgeschafft. Jedes Eigenthum ist veräußerlich. Jedem Erfinder steht das ausschließliche Eigenthum seiner Entdeckungen und Schöpfungen zu. —

Ob nun gleich Bolivar diese Verfassung dem constituirenden Congresse des jungen Freistaates dringend

empfohlen und der Congreß von Bolivia sie am 25. Aug. 1826 angenommen hatte; so scheint sie doch noch nicht völlig ins öffentliche Staatsleben eingetreten zu seyn, weil die, dem Präsidenten ertheilte fast monarchische, Gewalt den Ansichten der demokratischen und föderalistischen Parthei nicht entsprach, und die Anerkennung Bolivia's, als selbstständige Republik, von dem Mutterlande — der Republik Peru — noch nicht erfolgt ist *).

151.

Schluß.

Am Schlusse der wissenschaftlichen Darstellung des positiven Staatsrechts lassen sich, bei einem festen Rückblicke auf die letzten 40 Jahre (seit der Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der nordamerikanischen Freistaaten im Pariser Frieden vom Jahre 1783), folgende Ergebnisse nicht verkennen.

1) Bis zum Jahre 1783 gab es in vielen Reichen und Staaten des europäischen Staatensystems Reichsgrundgesetze und Reichsstände; doch nur in Großbritannien eine Verfassung, im neuern Sinne dieses staatsrechtlichen Begriffs.

2) Mit der Bundesverfassung Nordamerika's im Jahre 1787, und mit den allmählig ins öffentliche,

*) Amtlich meldete dies der mexikanische Gesandte, José Espinosa de los Montes, am 26. Sept. 1826 dem mexikanischen Congresse; in seinem Berichte über den, von ihm beigewohnten, Congresse von Panama, auf welchem Abgeordnete von Bolivia fehlten. „Ober-Peru, oder Bolivia, ist von seinem Mutterlande noch nicht als unabhängige Republik anerkannt." S. neueste Staatsacten, Th. 7. S. 106.

Staatsleben getretenen besondern Verfassungen der 25 einzelnen Provinzen dieses Bundesstaates, begannen die schriftlichen Verfassungsurkunden, als Mittelpuncte des innern Staatslebens und als öffentliche Unterlagen des in den Staaten geltenden Staats- und Privatrechts, so wie der auf die Verfassung gegründeten Formen der Regierung und der Verwaltung.

3) Als Thatsachen der Geschichte erschienen seit dem Jahre 1791, wo gleichzeitig in Frankreich und in Polen eine schriftliche Verfassungsurkunde gegeben ward,

in Frankreich 5 bereits wieder erloschene Verfassungsurkunden, (von 1791. 1793. 1795. 1799 und die des Senats von 1814), und die bestehende, von Ludwig 18 im J. 1814 gegebene, Charte;

in den Niederlanden 4 erloschene (von 1798. 1801. 1805. 1806), und die bestehende vom Jahre 1815;

in Italien 3 erloschene in der Lombardei, 2 erloschene in der ligurischen Republik, 1 in der Republik Lucca, 1 in der römischen Republik, 1 in den jonischen Inseln, 3 in den Staaten Neapel und Sicilien, — und die bestehenden im lombardisch-venetianischen Königreiche vom J. 1815, im Kirchenstaate vom J. 1816, (doch wesentlich verändert im Jahre 1824,) und in den jonischen Inseln vom J. 1818;

in der Schweiz 4 erloschene (von 1798. 1801. 1802 und 1803), und der bestehende Föderativvertrag vom J. 1815, so wie die 22 besondern Verfassungen der einzelnen Cantone;

im teutschen Staatenbunde die erloschene Rheinbundesacte, die 4 erloschenen Verfassungen

von Westphalen, Bayern (vom J. 1808), Frankfurt, Köthen; — und die bestehenden Urkunden des gesammten Staatenbundes von 1815 und 1820, so wie die bestehenden neuen Verfassungen in den meisten teutschen Staaten und Bundesländern;

in Schweden die bestehende neue Verfassung vom Jahre 1809;

in Norwegen die bestehende neue Verfassung vom Jahre 1814;

in Polen 2 erloschene (von 1791. 1807) und die bestehende vom Jahre 1815;

in Galizien die neue ständische Verfassung vom J. 1817;

in der freien Stadt Cracau die bestehende Verfassung vom J. 1815;

in Griechenland die erloschene provisorische Verfassung vom J. 1822, und die noch nicht verwirklichte Verfassung vom J. 1827;

in Spanien 2 erloschene Verfassungen (von 1808. 1812);

in Portugal 1 erloschene Verfassung (von 1823), und die bestehende vom J. 1826;

in Brasilien die Verfassung von 1824;

in Hayti die bestehende Verfassung von 1816;

in Mexiko die bestehende Verfassung von 1824;

in Guatemala die Verfassung von 1821;

in Columbia die Verfassung von 1821;

in dem Bundesstaate am la Plata, so wie in den Freistaaten Peru und Chili mehrere nicht ins Staatsleben eingetretene Verfassungsentwürfe; und in der Republik Bolivia die Verfassung von 1826;

im Ganzen also mehr als 30 bereits wieder erloschene, oder nicht verwirklichte, dagegen aber, mit

Einschluß der Verfassungen der einzelnen nordamerikanischen Staaten und der Cantone der Schweiz, 88 noch jetzt in Europa und Amerika bestehende Verfassungen; die einzelnen ältern und neuern Verfassungsentwürfe ungerechnet.

4) Durch diese Thatsachen unterscheidet sich die politische Welt unsers Zeitalters völlig von der politischen Welt des Alterthums, des Mittelalters, und selbst der neuern Zeit bis zum Jahre 1783. Unverkennbar hat sich in diesen mehr als 30 erloschenen und 88 noch bestehenden Verfassungen ein anderer politischer Geist ausgesprochen, als der, welcher, vor dieser Zeit, im öffentlichen Staatsleben sich ankündigte.

5) In diesen theils erloschenen, theils noch bestehenden Verfassungen sind — neben vielen unläugbaren Verirrungen der Theorie im Einzelnen — doch unverkennbar die Versuche enthalten, dem öffentlichen Staatsleben eine rechtliche und eine feste Unterlage zu geben. Sie enthalten, im Ganzen genommen, entschieden einen hohen Reichthum und die möglichste Mannigfaltigkeit der Formen des öffentlichen Rechts.

6) Im Einzelnen erscheinen diese Verfassungen bald als Grundgesetze für große Monarchieen; bald für Republiken; bald als Grundverträge für Bundesstaaten (wie Nordamerika, die Schweiz, Mexiko); bald als Bundesacten eines Staatenbundes (wie Teutschland); bald als Ausflüsse der Regenten-Souverainetät; bald als Beschlüsse souveraiuer Volksversammlungen; bald als Grundverträge zwischen Fürsten und Ständen.

7) Ungeachtet dieser Verschiedenheit der einzelnen Verfassungen bestehen sie doch, als Grundgesetze, eben so im öffentlichen Staatsleben der Reiche und

Staaten neben einander, wie im europäischen und amerikanischen Staatensysteme unbeschränkte und beschränkte Monarchieen, Staatenbünde und Bundesstaaten, demokratische und aristokratische Republiken friedlich neben einander bestehen, ohne einander in ihrem politischen Daseyn zu gefährden.

8) Einige dieser Verfassungen sind allerdings unter gewaltsamen politischen Stürmen ins öffentliche Staatsleben eingetreten, und namentlich sind diese fast sämmtlich wieder erloschen; andere sind aus der geschichtlichen Unterlage des politischen Lebens der Völker und Reiche, zum Theile als zeitgemäße Fortbildungen ihrer frühern ständischen Verfassung hervorgegangen, sind, ohne öffentliche Erschütterungen, von den Fürsten gegeben und von den Völkern angenommen worden, und haben die Bedürfnisse gesitteter und in der Cultur und politischen Reife fortgeschrittenen Völker befriedigt.

9) Der großen Mehrheit nach, sind die bestehenden Verfassungen der monarchischen Staaten sämmtlich auf das sogenannte monarchische Princip gegründet; nur in den Verfassungen der Freistaaten in Europa und Amerika tritt zunächst das republikanische Princip (der sogenannten Volkssouverainetät) hervor, doch sehr verschiedenartig schattirt in den Verfassungen von Bern und Freyburg, und in den Verfassungen von Vermont, Hayti, Columbia und Bolivia. — Nach einem, aus den geschichtlichen Erfahrungen der letzten 30 Jahre hervorgegangenen, politischen Dogma aber wird sich keine Verfassung mit dem demokratischen Princip in einer Monarchie zu behaupten vermögen, so wenig wie die in beiden Erdtheilen be-

stehenden Freistaaten ihre Verfassung auf die Unterlage des monarchischen Princips gründen konnten.

10) Deshalb sprechen Geschichte und Staatskunst für den Satz: Es bestehe, was rechtlich ins öffentliche Leben der Reiche und Staaten getreten ist und örtlich den Bedürfnissen der erreichten Cultur der Völker entspricht, ohne Anfechtung von Seiten des entgegengesetzten Systems, friedlich neben einander; die autokratische Monarchie neben der beschränkten; der Staatenbund und der Bundesstaat neben den Monarchieen; die Monarchie neben der Republik; die Republik neben der Monarchie; — die octroyirte Verfassung neben der auf dem Wege des Vertrages vermittelten; die unbeschränkte Majestät neben der Excellenz eines helvetischen Landammanns; der Souverain an der Spitze eines constitutionellen Staates, dessen Person heilig und unverletzlich ist, neben einem beschränkten und verantwortlichen Präsidenten von Nordamerika und neben dem lebenslänglichen und unverantwortlichen Präsidenten der Republik Bolivia. — Haben nicht auf ähnliche Weise seit länger als 300 Jahren der Katholicismus und der Protestantismus in der Mitte der gesitteten Völker rechtlich neben einander bestanden? Sind nicht, seit dem westphälischen Frieden, die religiösen und kirchlichen Interessen in der öffentlichen Stellung der Staaten, im Allgemeinen wenigstens, so weit ausgeglichen, daß durch sie fortan keine politische Erschütterung bewirkt werden wird? Warum sollten nicht auch die verschiedenartigen politischen Formen der einzelnen Reiche und Staaten, gestützt auf die neuen Gestaltungen des öffentlichen Staatslebens, rechtlich und friedlich neben einander bestehen können? — Besteht in dem großen Reiche

der Natur eine unermeßliche Verschiedenheit und Mannigfaltigkeit der Erscheinungen, Geschöpfe und Formen; warum nicht auch im Reiche der Freiheit? Geht dort die Einheit des Ganzen unter der Masse der verschiedenartigsten Gestaltungen nicht verloren; wie sollte hier die Verwirklichung der Herrschaft des Rechts — die höchste Idee der Einheit in der Wechselwirkung der Völker und Reiche — durch die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der politischen Formen gefährdet werden! — Bestätigt es nicht die Geschichte seit 6000 Jahren, daß nur das Veraltete, das Haltlose, das Unzweckmäßige, das auf keine Vergangenheit Gestützte untergeht, das zeitgemäß Verjüngte aber zu höherer Kraft gedeiht, und Völker und Staaten im Innern und nach außen zu Wohlstand, Reichthum und Macht emporhebt!

11) Erhält sich, nach diesen Erfahrungen, im öffentlichen Staatsleben nur das längst im Stillen Vorbereitete, das Zeitgemäße, das rechtlich Gegebene und rechtlich Angenommene; so werde auch die neue politische Form in dem Mittelpuncte des innern Staatslebens weder überzeitigt und übereilt, noch, wo sie als Bedürfniß sich ankündigt, verhindert, noch, wo sie bereits besteht, durch das Reactionssystem zurückgedrückt!

12) Ist endlich unserm Zeitalter in der Masse neuer Verfassungen zugleich ein neuer, bis dahin unbekannter, Kreis politischer Kenntnisse und Wahrheiten eröffnet worden; so werde auch der Umfang dieser Kenntnisse und Lehren, mit Klarheit des Blickes, mit systematischer Haltung, mit Sicherheit des Urtheils, und mit gleicher unpartheiischer Würdigung des Haltbaren, wie des Gehaltlosen, dargestellt und durchgeführt in der neu zu begrün-

denden Wissenschaft des positiven Staatsrechts.

Ende des vierten Theiles.

Zusätze und Berichtigungen:

S. 83 Gust. Wilh. Hugo, chronologisches Verzeichniß der Verfassungsurkunden älterer und neuerer Zeit. Heidelberg, 1827. 4.

S. 84 Z. 10 v. u. die zweite (und letzte) Abtheilung ist nun erschienen.

S. 136 Z. 2 v. o. muß bei dem Verfassungsentwurfe Brasiliens 1823 statt 1822 stehen.

S. 138 ist die Verfassung Portugals vom 19. Apr. (nicht 29. Apr.) — Diese Verfassung stehet auch in den neuesten Staatsacten, Th. 5. S. 226.

S. 138 die merikanische Verfassung vom 4. Oct. 1824 steht teutsch in Rivinus Atlantis, 1826. St. 2. S. 344.

S. 139 muß bei der Verfassung Meriko's die Angabe „teutsch" gestrichen werden.

S. 295 Z. 2 v. o. l. Nachbarrepublik.

S. 384 Aler. Müller, meine Ansichten wider das teutsche Repräsentativsystem. Ilmenau, 1828. 8.

S. 546 Z. 5 v. u. l. Rostock.

S. 555 F. Geo. Buek, Handbuch der Hamburgischen Verfassung und Verwaltung. Hamb. 1828. 4.

S. 742 Z. 23 v. o. l. 1827 st. 1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

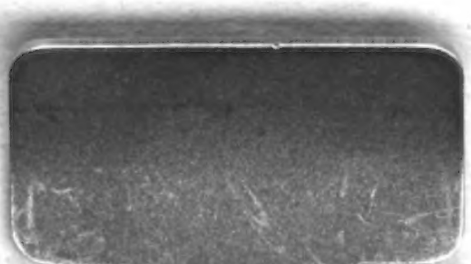

Digitized by Google

Digitized by Google